Evangelische Kirche
von Westfalen

Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 12. bis zum 15. Juni 2022

Inhalt ..... **Seite**

Synodalgottesdienst
Predigt von Superintendent Henning Waskönig aus dem Ev. Kirchenkreis Hagen

Eröffnung der Landessynode – Sonntag, 12. Juni 2022

Videogrußwort: Hendrik Wüst, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen 9
Grußwort: Weihbischof Wilhelm Zimmermann, Bistum Essen 10
Grußwort: Karin Schrader, Bürgermeisterin der Stadt Bielefeld 12
Grußwort: Dr. Thorsten Latzel, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland 14
Grußwort: Tobias Treseler, Kirchenrat der Lippischen Landeskirche 16

Erste Plenarsitzung – Montag, 13. Juni 2022

Konstituierung der Landessynode *(Beschluss Nr. 1/2022-1)* 19
Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen *(Beschluss Nr. 2/2022-1)* 21
Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden *(Beschluss Nr. 3/2022-1)* 21
Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen *(Beschluss Nr. 4/2022-1)* 21
Rederecht für geladene Gäste *(Beschluss Nr. 5/2022-1)* 21
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse *(Beschluss Nr. 6/2022-1)* 21
Vorlage 1.1.: Mündlicher Bericht der Präses mit anschließender Aussprache 22

Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse

Vorlagen 1.1. und 1.2.: Anträge zum schriftlichen und mündlichen Bericht der Präses 31
(Beschlüsse Nr. 7/2022-1 bis 18/2022-1)
Vorlage 4.1.: Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2021-1 36
(Beschluss Nr. 19/2022-1)
Vorlagen 6.1. und 6.1.1.: Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen 37
(Beschlüsse Nr. 20/2022-1 bis 23/2022-1)
Vorlage 0.2.: Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO 37
(Beschluss Nr. 24/2022-1)
Vorlage 4.4.: Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung 40
(Beschluss Nr. 27/2022-1)
Vorlage 4.5.: Personalbericht 40
(Beschluss Nr. 28/2022-1)
Vorlage 4.6.: Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW 40
(Beschluss Nr. 29/2022-1)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.1. und 3.2.:	73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes) und Neunte GOLS-Änderung	222
Vorlage 3.3.:	Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungs-erprobungsgesetz – JBEG)	256
Vorlage 3.4.:	Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland/Westfalen/Lippe in der Fassung vom 1. Januar 2023	289
Vorlage 3.5.:	Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in der Fassung vom 1. Januar 2022	330
Vorlage 3.6.:	Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	364
Vorlage 3.7.:	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) (Schriftgut und Archiv)	369
Vorlage 3.8.:	Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein	377
Vorlage 3.9.:	Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs	382

(Beschluss Nr. 25/2022-1)

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1.:	Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss	525
Vorlage 7.2.:	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	527
Vorlage 7.3:	Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss	529
Vorlage 7.4:	Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW	531
Vorlage 7.5.:	Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW	534

(Beschluss Nr. 26/2022-1)

Zweite Plenarsitzung – Montag, 13. Juni 2022

Grußwort:	Rev. Dr. André Bokundoa Bo-Likabe, Präsident der Kirche Christi im Kongo, ECC	41
Vortrag:	„Internationale Klimagerechtigkeit“ und Vorstellung Brot für die Welt Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin Brot für die Welt	43
Vorlage 4.2.:	Mündlicher Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe	49

(Beschluss Nr. 30/2022-1)

Dritte Plenarsitzung – Dienstag, 14. Juni 2022

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P): 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes) (*1. Lesung*) 54
(Beschluss Nr. 31/2022-1)

Vorlagen 3.3. und 3.3. (P): Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (*1. Lesung*) 58
(Beschlüsse Nr. 33/2022-1 bis 33/2022-1)

Vorlagen 3.4. und 3.4. (P): Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland/Westfalen/Lippe in der Fassung vom 1. Januar 2023 63
(Beschlüsse Nr. 34/2022-1 bis 35/2022-1)

Vorlagen 3.5. und 3.5. (P): Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in der Fassung vom 1. Januar 2023 65
(Beschlüsse Nr. 36/2022-1 bis 37/2022-1)

Vorlagen 3.6. und 3.6. (P): Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 67
(Beschluss Nr. 38/2022-1)

Vorlagen 3.7. und 3.7. (P): Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) Schriftgut und Archiv 70
(Beschlüsse Nr. 39/2022-1 bis 40/2022-1)

Vorlagen 3.8. und 3.8. (P): Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein 72
(Beschluss Nr. 41/2022-1)

Vorlagen 3.9. und 3.9. (P): Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs 73
(Beschlüsse Nr. 42/2022-1 bis 43/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 31/2022-1 bis 43/2022-1)

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss 75

Vorlagen 7.1. und 7.1. (P): Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss 75
(Beschluss Nr. 44/2022-1)

Vorlagen 7.2. und 7.2. (P): Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung 76
(Beschluss Nr. 45/2022-1)

Vorlagen 7.3. und 7.3. (P): Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss 77
(Beschluss Nr. 46/2022-1)

Vorlagen 7.4. und 7.4. (P): Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW 78
(Beschluss Nr. 47/2022-1)

Vorlagen 7.5. und 7.5. (P): Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW 79
(Beschluss Nr. 48/2022-1)

Vorlage 7.6. (P): Frist für Nachwahl in die Kirchenleitung 80
(Beschluss Nr. 49/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 44/2022-1 bis 49/2022-1)

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss 81

Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P): Assistierter Suizid 81
(Beschluss Nr. 50/2022-1)

Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss (2) – Ökumene und Migration 84

Vorlagen 1.1. und 1.1.1. (P): Geflüchtete aus der Ukraine: Das Ehrenamt stärken 88
(Beschluss Nr. 52/2022-1)

Vorlagen 1.2. und 1.2.1. (P): Vorrang für Humanität und Integration – für einen Paradigmenwechsel 85
in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW
(Beschluss Nr. 51/2022-1)

Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P): Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit 90
wertvollen Ressourcen umgehen
(Beschluss Nr. 53/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 51/2022-1 bis 53/2022-1)

Vierte Plenarsitzung – Mittwoch, 15. Juni 2022

Grußwort: Leonardo Schindler, Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche am La Plata, IERP 92

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss 94

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P): 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise 94
kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes) (*2. Lesung*)
(Beschluss Nr. 54/2022-1)

Vorlagen 3.2. und 3.2. (P): Neunte GOLS-Änderung 98
(Beschluss Nr. 55/2022-1)

Vorlagen 3.3. und 3.3. (P): Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen 99
in kirchlichen Leitungsgremien (*weitere Lesung*)
(Beschluss Nr. 56/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 54/2022-1 bis 56/2022-1)

Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss (2) – Ökumene und Migration 102

Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P): Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit 102
wertvollen Ressourcen umgehen
(Beschluss Nr. 58/2022-1)

Ergebnisse aus dem Schwerpunktausschuss „Klimakonzeption“ 106

Vorlagen 2.1. und 2.1.1. (P): Klimakonzeption 2040 der EKvW – 106
Gebäudestruktur / Personalstellen / Finanzierung
(Beschluss Nr. 61/2022-1)

Vorlagen 2.1. und 2.1.2. (P): Klimakonzeption der EKvW 2040 – Sofortprogramm 111
(Beschluss Nr. 62/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 61/2022-1 bis 62/2022-1)

Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss (1) – Politik und Gesellschaft 113

Vorlagen 1.1. und 1.1.2. (P): Prüfauftrag Finanzierung von Personalstellen per Fundraising 113
(Beschluss Nr. 63/2022-1)

Vorlagen 1.1. und 1.1.3. (P): Geschlechtliche Vielfalt 115
(Beschluss Nr. 64/2022-1)

Vorlagen 1.2. und 1.2.4. (P): Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine und zur friedensethischen Debatte 117
(Beschluss Nr. 66/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 63/2022-1 bis 66/2022-1)

Fünfte Plenarsitzung – Mittwoch, 15. Juni 2022

Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss (1) – Politik und Gesellschaft 122

Vorlagen 1.2. und 1.2.5. (P): Weil das Pensum unschaffbar ist 123
(Beschluss Nr. 69/2022-1)

Vorlagen 1.2. und 1.2.6. (P): Istanbul-Konvention 125
(Beschluss Nr. 70/2022-1)

Vorlagen 4.2. und 4.2.1. (P): Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes durch die neue Landesregierung 127
(Beschluss Nr. 71/2022-1)

Vorlagen 4.4. und 4.4.1. (P): Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung 130
(Beschluss Nr. 72/2022-1)

Vorlagen 4.6. und 4.6.1. (P): Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW 131
(Beschluss Nr. 73/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 69/2022-1 bis 73/2022-1)

Digitale Durchführung der Finanzsynode im Herbst 2022 136
(Beschluss Nr. 74/2022-1)

Ergebnisse aus dem Ausschuss „Personalbericht“ 136

Vorlagen 4.5. und 4.5.1. (P): Planungsräume 139
(Beschluss Nr. 75/2022-1)

Vorlagen 4.5. und 4.5.2. (P): Interprofessionelle Pastoralteams 143
(Beschluss Nr. 76/2022-1)

Vorlagen 4.5. und 4.5.3. (P): Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035+ 149
(Beschluss Nr. 78/2022-1)

Vorlagen 6.1. und 6.1.2. (P): Forderungspapier Pfarrdienst 2035 146
(Beschluss Nr. 77/2022-1)

(Beschlüsse Nr. 75/2022-1 bis 77/2022-1)

Anlagen

Anlage 1: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 *(31.03.2022)* 152

Anlage 2: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 *(13.05.2022)* 153

Anlage 3: Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 *(01.06.2022)* 155

Anlage 4: Zeitplan (Vorlage 0.1.) 156

Anlage 5: Verhandlungsgegenstände 157

Anlage 6: Synodale Mitgliederliste 159

Vorlagen

0.3. Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) 167

0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2022-1 169

1.1. Schriftlicher Bericht der Präses 171

2.1. Klimakonzeption 2040 der EKvW 221

3.1. 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe 237
(Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

3.2. Neunte GOLS-Änderung 237

3.3. Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen 271
Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

3.4. Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der 304
Lippischen Landeskirche über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland/Westfalen/Lippe
in der Fassung vom 1. Januar 2023

3.5. Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland über 345
die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in der Fassung vom 1. Januar 2022

3.6. Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes 379
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

3.7. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) 384
(Schriftgut und Archiv)

3.8. Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein 392

3.9. Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, ... 397
der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-
reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

4.1. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2021-1 408

4.2. Bericht des Diakonisches Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe 448

4.3. Jahresbericht VEM 451

4.4. Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung 458

4.5. Personalbericht 2022 465

4.6. Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW 523

6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen 534

6.1.1. Nachträgliche Anträge an die Landessynode aus den Kirchenkreisen 538

7.1. Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss 540

7.2. Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, ... 542
Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

7.3. Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss 544

7.4. Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW 546

7.5. Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW 549

Eröffnung der Landessynode: Sonntag, 12. Juni 2022

Schriftführende: *Synodaler Bohdálková / Frau Felgner*

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung
Die Vorsitzende eröffnet die 4. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 19:00 Uhr und begrüßt alle Synodalen und äußert ihre Freude über die Möglichkeit, diese Synode wieder als Präsenzveranstaltung durchführen zu können.
Die Vorsitzende dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Hagen sowie Superintendent Waskönig für die Predigt; den Herren Naumann, Hirtzbruch, Sieger und Diekmann und der Hochschule für Kirchenmusik Herford für die musikalische Gestaltung.

Die Vorsitzende gibt einen Ausblick auf die Zusammenführung der Hochschulen in Bochum.

Die Vorsitzende stellt fest, dass das heutige Programm durch Grußworte bestimmt ist und die eigentliche Konstituierung erst am Montag stattfinden wird.

Sie begrüßt herzlich Herrn Weihbischof Wilhelm Zimmermann vom Bistum Essen als Vertreter der katholischen Kirche, der später noch ein persönliches Grußwort sprechen wird.

Des Weiteren begrüßt die Vorsitzende als Vertreter für die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland Herrn Erzpriester Dimitrios Tsompras; für die Stadt Bielefeld Frau Bürgermeisterin Karin Schrader, die ebenfalls ein Grußwort sprechen wird; für die Rheinische Landeskirche Herrn Präses Dr. Thorsten Latzel und für die Lippische Landeskirche Herrn Kirchenrat Tobias Treseler, die beide auch ein Grußwort an die Synode richten werden.

Die Vorsitzende begrüßt die Ökumenischen Gäste Dr. Grzegorz Giemza (Direktor des Polnischen Ökumenischen Rates, PÖR), Pastor Dr. André Bokundoa Bo-Likabe (Präsident der Kirche Christi im Kongo, ECC) und Kirchenpräsident Leonardo Schindler (Evangelische Kirche am La Plata, ERP).

Besonders herzlich begrüßt die Vorsitzende den Altpräses Herrn Dr. Hans-Martin Linnemann. Die Altpräsides Alfred Buß und Manfred Sorg lassen herzliche Grüße übermitteln.
Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse dankt die Vorsitzende für ihr Kommen und dem damit verbundenen Interesse an der Synode.

Videogrußwort
Hendrik Wüst, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren,

ich grüße Sie alle sehr herzlich zur Eröffnung dieser Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen. Ich wäre gerne heute persönlich bei Ihnen, aber das ist leider terminlich gerade nicht möglich. In diesen Tagen geht es darum, eine stabile und handlungsfähige Regierung für unser Land und für die Menschen in Nordrhein-Westfalen zu bilden. Denn wir stehen vor großen Herausforderungen, und wir müssen Antworten auf Fragen finden, die unsere Gesellschaft sehr beschäftigen und bewegen, und damit natürlich auch die Kirche.

Die diesjährige Landessynode findet in bewegenden Zeiten statt. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine bedroht den Frieden und die Sicherheit in Europa. Und vor allem bedeutet er unfassbares menschliches Leid. Unzählige Menschen in der Ukraine haben alles verloren, geliebte Menschen, ihr Hab und Gut, ihre Heimat. Millionen Menschen sind von diesem Krieg und der Zerstörung in die Nachbarländer und auch zu uns nach Deutschland geflohen. Die Kirchen helfen diesen Menschen mit aller Kraft. Ganz, ganz herzlichen Dank dafür.

Dieser Krieg hat auch auf unser Leben vielfältige Auswirkungen. Ich denke da nur an die steigenden Preise für Energie und Lebensmittel. Sie treffen die Schwächsten in unserer Gesellschaft besonders hart. Deshalb ist es richtig, dass der Staat diese Menschen entlastet. Eine warme Wohnung darf kein Luxus sein. Richtig ist aber auch, dass da noch mehr kommen muss. Und dass der Staat von steigenden Preisen nicht über höhere Steuereinnahmen profitieren darf.
Die Folgen dieses Krieges zeigen einmal mehr, ähnlich wie in der Corona-Pandemie, in vielen Dingen müssen wir besser werden und auch noch schneller. Stichwort Energieversorgung und Energiesicherheit. Beides hängt sehr, sehr eng zusammen mit einer der größten Herausforderungen unserer Zeit, dem Klimaschutz.
Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind Hauptthemen Ihrer Synode. Darüber freue ich mich sehr. Denn es geht um nichts Geringeres als um die Bewahrung der Schöpfung auch und gerade für die kommenden Generationen. Auch sie sollen alle Chancen für ein Leben in Sicherheit und Wohlstand haben und deshalb ist es für uns ein Generationenprojekt, Industrie und Klimaschutz miteinander zu versöhnen. Der Mensch muss dabei immer im Mittelpunkt stehen.

Sehr geehrte Synodale, ja, wir leben in schwierigen Zeiten und ja, die Herausforderungen sind groß. Aber es gibt auch Grund zur Freude und zur Dankbarkeit zum Beispiel dafür, dass nach zwei Jahren Corona-Pandemie mit ihren ganzen Einschränkungen auch das kirchliche Leben wieder aufblühen kann. Und dass Ihre Synode endlich wieder in Präsenz stattfinden kann, dass persönliche Begegnungen wieder möglich sind, das Gespräch am Rande, der Händedruck und die Umarmung.

In diesem Sinne wünsche ich der Landessynode der Kirche von Westfalen gute Beratung. Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.“

Dank
Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort und wird diesen Dank auch noch später persönlich übermitteln.

Grußwort
Weihbischof Wilhelm Zimmermann, Bistum Essen

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schrader,
sehr geehrter Herr Präses Latzel,
sehr geehrter Herr Treseler,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

„Einheit im Wesentlichen – Freiheit im Übrigen – in allem aber Liebe", so lautet ein bekanntes Wort, das dem Heiligen Augustinus zugeschrieben wird. Das Internet gibt Auskunft darüber, dass wohl eher der kroatische Bischof Marco Antonio de Dominis der Urheber ist. Der vielseitig begabte Bischof, der sich in seinen Schriften als Theologe, Philosoph, Mathematiker und Physiker einen Namen gemacht hat, lebte Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts und damit deutlich später als Augustinus von Hippo.

Formuliert hat er seinen Aufruf mit Blick auf Auseinandersetzungen innerhalb der katholischen Kirche. Bald wurde daraus ein geflügeltes Wort, das es bis in den Text der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils geschafft hat. Dort heißt es unter der Nummer 92:
„Die Kirche wird kraft ihrer Sendung, die ganze Welt mit der Botschaft des Evangeliums zu erleuchten und alle Menschen aller Nationen, Rassen und Kulturen in einem Geist zu vereinigen, zum Zeichen jener Brüderlichkeit, die einen aufrichtigen Dialog ermöglicht und gedeihen lässt. Das aber verlangt von uns, dass wir vor allem in der Kirche selbst, bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht pflegen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden (...). Stärker ist, was die Gläubigen eint als was sie trennt. Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe."

Liebe Damen und Herren,
ich möchte dieses Zitat heute gemeinsam mit Ihnen bewusst ökumenisch lesen als Gruß der Bistümer Münster, Paderborn und Essen zum Auftakt Ihrer Synode. Es bringt meines Erachtens auf den Punkt, was uns verbindet und was unserem gemeinsamen Weg Orientierung gibt. Gemeinsam gehören wir zu dem einen Volk Gottes. Gemeinsam können wir heute sagen: Das was uns eint ist stärker als das, was uns trennt.
In einer Gesellschaft, die medial immer mehr Interesse an Konflikten und Streitpunkten als an Konsens und Übereinstimmung hat, müssen wir uns das immer wieder in Erinnerung rufen.

Dann ist in dem zitierten Abschnitt die Rede von der Sendung der Kirche. Wozu sind wir Kirche, diese Frage gilt es gerade dann zu erinnern, wenn wir zu Synoden, synodalen Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen zusammenkommen. Wir sind Kirche nicht um unserer selbst willen, sondern um das Evangelium, die frohe Botschaft von der Liebe Gottes in unserer Welt, zum Leuchten zu bringen. Das ist unsere Aufgabe, und es ist unsere gemeinsame Aufgabe als evangelische und katholische Christinnen und Christen, die uns in unserer immer stärker säkular und plural geprägten Gesellschaft auf überzeugende Weise nur gemeinsam gelingen wird.

Als Wiege der ökumenischen Bewegung wird in der Regel die Weltmissionskonferenz 1910 in Edinburgh genannt. Am Anfang der Ökumene stand damals die Erkenntnis, dass unsere frohe Botschaft keine Ausstrahlung entwickelt, wenn sie von Kirchen verkündet wird, die nicht als eine christliche Gemeinschaft wahrgenommen werden, sondern miteinander konkurrieren, wie es damals die verschiedenen Missionsgesellschaften getan haben.

Was damals mit Blick auf die Mission in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien galt, gilt heute längst bei uns in Deutschland, wo wir als Christinen und Christen jetzt erstmals eine Minderheit sind. Gott sei Dank haben wir die Konkurrenz längst hinter uns gelassen und arbeiten in vielen Bereichen vertrauensvoll zusammen. Ich nenne als Beispiele nur die Telefonseelsorge, die seit Januar dieses Jahres bundesweit einen gemeinsamen ökumenischen Trägerverein hat, den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, die enge Zusammenarbeit in der Krankenhaus- oder Militärseelsorge oder in Hospizen. Bereits letztes Jahr konnte ich neu die Kooperation bei der Ausbildung von Kirchenmusikern und die Handreichung zur Gemeinsamen Feier der Taufe nennen.

Über all das und vieles mehr dürfen wir uns freuen und dürfen wir dankbar sein. Und als katholische Bistümer wissen wir, dass wir in Ihrer westfälischen Landeskirche dabei einen verlässlichen Partner haben. Auf dieser Grundlage sollten wir die Möglichkeiten der Zusammenarbeit konsequent weiter ausloten. Wenn ich an unsere ökumenischen Aufrufe aus dem Jahr des Reformationsgedenkens 2017 denke, habe ich den Eindruck, dass es gerade mit Blick auf unsere Kirchengemeinden noch viel Potenzial für einen gemeinsamen Dienst in Stadtteilen und Quartieren gibt.

Angesichts der sinkenden Mitgliederzahlen und der hohen Kosten für den Unterhalt von Kirchen und Gemeindehäusern geraten sowohl evangelische wie katholische Gemeinden immer stärker unter Druck, sich zu größeren Einheiten zusammenzuschließen und Standorte aufzugeben. Dabei verlaufen die Verständigungen über strukturelle Veränderungen fast ausschließlich innerhalb der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf der einen und innerhalb der katholischen Pfarreien und Dekanate auf der anderen Seite. Im Ergebnis kann es sein, dass sich beide Konfessionen aus einem Stadtteil zurückziehen.

„Wo es sinnvoll und möglich ist“, so haben wir es vor fünf Jahren formuliert, empfehlen wir, „Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Kirchen und Gemeindehäusern zu treffen, die Abstimmung über pastorale Schwerpunkte vor Ort zu suchen und inhaltliche Kooperationen überall dort einzugehen, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegensteht“. Ich glaube, dass es in den nächsten Jahren mehr und mehr Orte geben wird, an denen eine solche Zusammenarbeit nicht nur sinnvoll und möglich, sondern sogar notwendig sein wird, um nah bei den Menschen in Wort und Tat das Evangelium zu bezeugen.

Der Hannoveraner Landesbischof Ralf Meister hat schon vor einiger Zeit die Idee von ökumenischen Gemeinden ins Spiel gebracht. Sicher wird das in naher Zukunft noch nicht der Regelfall sein. Aber dort, wo wir perspektivisch nicht mehr genügend Ressourcen haben, um das evangelische und katholische Gemeindeleben in einem Stadtteil weiterzuführen, sollten wir über eine gemeinsame christliche Präsenz nachdenken.

Wie so etwas dann konkret aussehen kann, wird man sehen müssen. Wo der gemeinsame Wille ist, sollten sich auch Wege finden lassen, die solche Vorhaben rechtlich und finanziell absichern. Mit dem Konzilstext gesprochen verlangen solche Projekte von uns, dass wir „bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht pflegen“ und „ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang bringen“. Vielleicht kann dann auch das eingangs zitierte Wort die Richtung vorgeben: Einheit im Wesentlichen – Freiheit im Übrigen – in allem aber Liebe.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit, wünsche Ihnen in den nächsten Tagen gute Beratungen und der westfälischen Landeskirche mit ihren Gemeinden, Diensten und Einrichtungen alles Gute und Gottes Segen.“

Dank
Die Vorsitzende dankt Herrn Weihbischof Zimmermann für sein Grußwort und die Betonung des gemeinsamen Auftrages.

Grußwort
Karin Schrader, Bürgermeisterin der Stadt Bielefeld

„Sehr geehrte Frau Kurschus, sehr geehrte Damen und Herren der Synode, liebe Gäste,

nicht zum ersten Mal habe ich die Ehre, hier auf der Landessynode den Oberbürgermeister zu vertreten (der leider terminlich verhindert ist und Sie herzlich grüßt) und ein paar Worte an Sie zu richten.
Es sind verwirrende und auch bedrohliche Zeiten – nach über zwei Jahren unter dem Schatten der Corona-Pandemie, die auch Treffen wie diese unmöglich machte. Und nun seit über drei Monaten Krieg vor unserer Haustür, Krieg in der Ukraine.
Die Stadt Bielefeld und besonders auch Bethel empfängt die Geflüchteten mit offenen Armen und versucht, ihnen guten Wohnraum, Schulen, Kitaplätze, Arbeit zu verschaffen – alles, was zu einem normalen und einigermaßen geschützten Leben dazugehört. Aber natürlich können wir die Angst, die Verluste, nicht aufwiegen. Nach wie vor hoffe ich, dass dieser schreckliche Krieg bald enden wird, aber die Zeichen stehen nicht gut.
Trotz allem möchte ich aber gerne kurz auf das Schwerpunktthema der diesjährigen Westfälischen Landessynode aus Bielefelder Sicht eingehen: die Klimakonzeption 2040 der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Klimaschutz beschäftigt die Stadt Bielefeld natürlich auch schon lange und trotz der Katastrophen darf er nicht aus dem Blickfeld rücken.
Denn der Klimawandel hat längst begonnen - siehe die Flutkatastrophe im vergangenen Jahr. Oder die vertrockneten Wälder – wer einmal auf dem Hermannsweg unterwegs war, weiß, was ich meine. Und für manche Länder auf dieser Welt gehört der Kampf gegen die Auswirkungen des Klimawandels schon fast zum Alltag, ist ein Kampf auf Leben und Tod.
Der Kampf gegen den Klimawandel ist ein Kampf gegen die Zerstörung unserer Lebensräume, er muss weiterhin im Mittelpunkt stehen.

In Bielefeld hat sich in den vergangenen Jahren, fast schon Jahrzehnten in Sachen Klimaschutz viel getan, sich bewegt und fortentwickelt.
Klimaschutz hat in Bielefeld eine gute Tradition. Eine Tradition, die sich auf eine breite politische Mehrheit stützen konnte.
Bereits vor 15 Jahren hat der Rat sich einstimmig verpflichtetet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die ehrgeizigen Klimaschutzziele, bis zum Jahr 2020 den CO2-Ausstoß um 40% zu reduzieren sowie den Anteil erneuerbarer Energien auf 20% zu steigern, zu erreichen.
Es wurde ein entsprechendes Handlungsprogramm verabschiedet. Viele Maßnahmen – unterschiedlicher Größe und Bedeutung - wurden und werden durch die Stadt, die Stadtwerke, die Wohnungsbaugesellschaften, Industrie und Handwerk und nicht zuletzt durch die engagierten Bielefelderinnen und Bielefelder auf den Weg gebracht und/oder erfolgreich umgesetzt.
Ob Solaranlagen, Beteiligung der Stadtwerke an Windparks bis hin zu Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern zur Gebäudesanierung – die Liste ist lang und zeigt: Es ist uns ernst!
Bielefeld ist, wir sind, wie man hier in Ostwestfalen - ohne zu übertreiben - sagen kann „gar nicht mal so schlecht".
Zeit, um sich dann entspannt zurückzulehnen, ist aber nicht. Wir haben uns dann vor sieben Jahren, 2015, gemeinsam mit Organisationen, Vereinen, Initiativen und vielen Experten auf den Weg gemacht, die Bielefelder Klimaschutzziele fortzuschreiben.
2018 fiel der Beschluss, bis 2050 die CO2-Emissionen zu reduzieren, und zwar gegenüber 1990 um 80 bis 95%. Wir wollen den Endenergieverbrauch reduzieren, den Anteil erneuerbarer Energien am Endstromverbrauch steigern und den Endenergieverbrauch im Bereich Verkehr reduzieren.
Aber der zunehmende Klimawandel erfordert auch in Bielefeld deutlich ambitioniertes Handeln, deshalb will die Stadt nun schon 2035 klimaneutral sein.
Ein Ziel, das eine sehr hohe Messlatte legt und nur mit gemeinsamem und engagiertem Handeln aller Bielefelderinnen und Bielefelder zu erreichen ist. Hier brauchen wir die Unterstützung auch von Ihnen allen, denn es geht um nicht weniger als eine für Menschen weiterhin bewohnbare Erde.
Auf dem Weg dahin gibt es noch manches dicke Brett zu bohren – gerade sieht man es ja bei der Umsetzung des neuen Verkehrskonzeptes – klar möchten alle gute und gesunde Luft in der City – doch die Autos und Parkplätze sollen bleiben. So wollen es die Einen. Die anderen wollen am liebsten alle Autos raus aus der City haben.
Denn: Es ist bereits heute eine Veränderung der stadtklimatischen Situation auch in Bielefeld zu beobachten. Es wird heißer – und trockener. Es gibt mehr Starkregen.
Neben Maßnahmen zum Klimaschutz durch Reduzierung der CO2-Emissionen ist eine Strategie zur Anpassung an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels notwendig. Nur so kann die Gesundheit und die Umwelt vor den negativen Auswirkungen geschützt werden.
Zusammen mit der Fortschreibung der Bielefelder Gesundheitsziele (2017-2022), dem Klimaanpassungskonzept und dem Handlungsprogramm Klimaschutz wollen wir in Bielefeld dem Klimawandel begegnen. Und verknüpfen zudem die Themen Stadtklima, Klimawandel und Gesundheit.
Bielefeld stellt sich der globalen Verantwortung, denn Klimaschutz und Klimawandel sind globale Probleme, denen wir auf lokaler Ebene begegnen müssen.
Der Kampf gegen den Klimawandel, das Ringen um neue Konzepte und Handlungsempfehlungen, es ist wichtig! Und er darf, trotz aller Krisen, nicht aus den Augen verloren werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen eine gute und produktive Landessynode – herzlich willkommen dazu in Bielefeld!“

Dank
Die Vorsitzende dankt Bürgermeisterin Schrader für ihr Grußwort und die Sichtweise, dass Klimaschutz nur gemeinsam gelingen kann.

Grußwort
Dr. Thorsten Latzel, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses, liebe Anette, liebe Schwestern und Brüder,

dass ich als rheinischer Präses meine erste Präsenzsynode mit Ihnen hier in Westfalen feiern kann, ist doch Ausdruck einer besonderen geschwisterlichen Gemeinschaft, die wir haben.
Da kann ich nur sagen mit dem Gottesdienst: Oh wie schön.
Pfingsten liegt jetzt gerade hinter uns und meistens, wenn wir darüber so als Pfarrerin und Pfarrer reden, dann fangen wir mit diesen spektakulären Außenseiten an, mit einem Brausen vom Himmel wie von einem Sturm, den Feuerzungen, die sich auf jede und jeden Einzelnen setzen, das Sprachenwunder. Das ist aber mehr als nur diese spektakuläre Außenseite von Pfingsten. Das Ganze hat ja auch nochmal eine gute, sachlich nüchterne Innenseite.

Spulen wir also nochmal etwas zurück, die Jünger und wohl auch die nicht erwähnten Jüngerinnen sehen, wie der auferstandene Jesus in den Himmel aufgenommen wird, dann machen sie sich auf den Weg nach Jerusalem, beteten einträchtig zusammen und machen dann einen urprotestantischen Akt. Sie treffen sich zu einer Sitzung. Es geht um Personalfragen wie: Wie ist ein Amt zu besetzen? Die biblischen Texte schweigen sich aber leider über die wesentlichen Fragen für uns aus: Wie lange hat man dabei diskutiert? Was stand noch auf der Tagesordnung und wurde sie rechtzeitig versandt? Und vor allem, wer hat das Protokoll geführt?
Aber es ist trotzdem deutlich, dass die großen endzeitlichen Zeichen von damals mit recht profanen Akten wie eben Sitzungen und Beratungen einhergingen. Und das ist vielleicht auch wichtig für uns, für Sie, dass sie also geistbegabt und protestantisch nüchtern über viele Zukunftsthemen unserer gemeinsamen evangelischen Kirche in Deutschland sprechen.
Es geht um Fragen, die auch uns als rheinische Kirche wirklich umtreiben, und deswegen werden wir sehr aufmerksam zuhören und auf die Ergebnisse achten, wie Sie diskutiert haben und was dabei rumkommt. Da ist zum einen die Frage nach der Klimakonzeption, das Zukunftsthema, wie Bürgermeisterin Schrader schon gerade ausgeführt hat, Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung. Das war damals in den 70er, 80er Jahren wirklich etwas Prophetisches, wo wir als Kirche ganz weit vorne dran waren. Aber mittlerweile laufen wir etwas Gefahr, dass wir bei der aktuellen Klimabewegung noch nachvollziehen, was andere schon erfüllt haben, und ich bin manchmal skeptisch, wenn wir in der Kirche vollmundig von dem prophetischen Wächteramt sprechen. Prophetinnen und Propheten sind einzelne konkrete Menschen, berufen durch Gottes Geist, keine Institution an sich ist einfach prophetisch. Und die Prophetinnen und Propheten zeigen sich gerade darin, dass sie mit ihrem Reden und ihrem Handeln etwas Zukunftsweisendes weitergeben. Insofern sind Sie,

glaube ich, mit Ihrer Klimakonzeption genau auf dem richtigen Weg, dass Sie einen wichtigen Schritt in diese Richtung gehen und wir werden aufmerksam von Ihnen lernen, wie uns das gelingen kann.

Auch das zweite schwierige Thema „sexualisierte Gewalt" steht bei Ihnen auf der Tagesordnung. Sexualisierte Gewalt verletzt Menschen an Leib und Seele und nein, die Zeit heilt nicht alle Wunden. Sondern vielmehr bricht sie manchmal Menschen für ihr ganzes weiteres Leben. Als Kirche leben wir von dem Vertrauen, das Menschen in uns setzen und das wir auch zueinander brauchen.
Und jeder Machtmissbrauch und jeder Übergriff untergräbt dieses Vertrauen. Deswegen bin ich froh, dass wir gemeinsam als beide Schwesterkirchen hier klar und konsequent vorgehen mit Präventionskonzepten von jeder Einrichtung, mit Führungszeugnissen von allen Mitarbeitenden, mit Multiplikatorinnen, Meldestellen, Meldepflicht, mit psychologischer Beratung und auch in dem nicht einfachen Bemühen um Aufarbeitung. Und vor allem unter Einbeziehung der Betroffenen. Sexualisierte Gewalt gerade an Kindern und Schwächeren ist ein Thema, das alle Teile unserer Gesellschaft bestimmt. Das muss man vielleicht auch deutlich sagen, das ist kein spezifisches Thema, was nur wir bei uns in unseren Kirchen hätten. Im Gegenteil. Aber die Kirchen tragen eine besondere Verantwortung. Es ist gut, wenn wir hier zeichenhaft vorangehen, wie man mit diesem Thema umgeht. Jeder Schritt, der dazu beiträgt, dass wir einen größtmöglichen Schutz vor weiteren Übergriffen haben, zur Anerkennung von Betroffenen und zu Konsequenzen für die Täter ist gut und notwendig.

Und ein drittes Zukunftsthema haben Sie bei Ihrer Tagung, nämlich die Frage, wie Sie junge Menschen erreichen. Ein Zukunftsthema, das auch uns intensiv beschäftigt, und ich bin immer skeptisch, wenn Menschen mit meiner Haarfülle über die Frage von der Einbeziehung von jungen Menschen reden. Wir sind in der Kirche insgesamt ungefähr fünf Jahre älter als der Durchschnitt der Einwohner:innen in Deutschland insgesamt. Deswegen wird es nicht nur darauf ankommen, einzelne Personen in die Presbyterien miteinzubeziehen. Wenn ich mit meinen Kindern spreche, dann sagen sie immer, das ist doch so ähnlich wie ZDF gucken. Kannst du machen. Was wir benötigen, ist faktisch eine andere Leitkultur, eine Veränderung des Wir‘s, wo junge Menschen sagen, das gehört zu meiner Form, wie ich die Zukunft der Kirche mitgestalten will. Und es ist wichtig, dass wir uns dabei von dem Geist Gottes raustreiben lassen auf die Straßen und Plätze unserer Zeit und den Kontakt zu Menschen neu suchen. Nun sind alle Begegnungen etwas Wunderschönes, man trifft Menschen und sie sind zugleich auch immer wieder anstrengend. Auch davon kann man etwa in der Bibel bei Lukas nachlesen. Wir muten uns unsere wechselseitigen Freiheiten zu. Vor allem aber sollte Synode nun immer eine Leitung sein, die aus der Kraft des Heiligen Geistes geschieht. Wir diskutieren leidenschaftlich miteinander, beten gemeinsam, hören sorgsam aufeinander, weil wir damit rechnen, dass in dem, was der oder die andere sagt, uns Gottes Geist begegnet. Es geht letztlich um etwas wie die Zirkulation des Heiligen Geistes.

Insofern achten Sie einfach in den nächsten Tagen immer sorgsam darauf, wenn Sie so eine Flamme des Heiligen Geistes über den Mitsynodalen aufleuchten sehen, sprechen Sie ein schönes Oh. Und im Zweifelsfall tun Sie einfach um Gottes willen etwas Tapferes. Ängstlichkeit gehört nicht zum Profil des Heiligen Geistes. Als rheinische Kirche freuen wir uns daher auf viele mutige und geistliche Anregungen, die wir aus Ihrer Tagung mitnehmen können. Ich wünsche Ihnen alles Gute, Gottes Segen und freue mich auf den weiteren Austausch."

Dank

Die Vorsitzende dankt Präses Dr. Latzel für sein Grußwort und ist überzeugt, dass die Landeskirchen gemeinsam bei den großen Zukunftsthemen unterwegs sind.

Grußwort

Tobias Treseler, Kirchenrat der Lippischen Landeskirche

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

herzlich danke ich für die Einladung zur westfälischen Landessynode. Geschwisterliche Grüße überbringe ich vom Lippischen Landeskirchenrat unter dem Vorsitz unseres Landessuperintendenten Dietmar Arends.

Dieser Tagung Ihrer Landessynode wünsche ich konstruktive, gute Beratungen und Beschlüsse und in allem den belebenden Geist Gottes mit seinen vielfältigen und überraschenden Inspirationen. Hochkomplexe Aufgaben stehen uns vor Augen, die unserem theologischen Nachdenken aufgetragen sind. Brennend aktuell sind einige.

Die Auseinandersetzung mit dem entsetzlichen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und dessen Folgen und der beherzte Einsatz für eine Klimagerechtigkeit sind Themen, die unsere gestern beendete Landessynode beraten hat und die auch weiter auf unserer Agenda stehen.

In einem Klima allgemeiner gesellschaftlicher Verunsicherung und zunehmender Anfragen an die Relevanz kirchlichen Redens und Handelns wird es die Kunst sein, diesen wirklich komplexen Herausforderungen klar, aber nicht allzu vollmundig, konsequent, aber immer erklärungsbasiert sowie nicht nur theologisch fundiert zu begegnen, sondern auch so, dass Menschen verstehen, was das mit ihnen und ihrem Glauben zu tun hat.
Ich füge hinzu, dass unsere gestern zu Ende gegangene Landessynode sich außerdem im Rahmen ihrer Zukunftsdiskussion mit Fragen der Mitgliederorientierung (Wie können Menschen für Kirche gewonnen werden, was können sie für sich in der Kirche finden?), der Erarbeitung eines Konzepts für Interprofessionelle Pastoralteams (angeregt durch die Prozesse in der EKvW) sowie einem Kooperationsgesetz befasst hat, das Gemeinden weitere ressourcenschonende, verbindliche Formen der Zusammenarbeit eröffnet. Wir gehen die anstehenden Transformationsprozesse weiterhin beherzt an und hoffen dabei auf Gottes Geleit.

Grußworte benennen ja gerne auch Gemeinsamkeiten. Zwischen Westfalen und Lippe – und das Rheinland ist dabei fast immer mit im Blick – spiegelt die Liste der kirchlichen Kooperationen solche Gemeinsamkeiten. Vom Evangelischen Büro und der gemeinsamen Medienarbeit mit dem Evangelischen Pressedienst und dem Evangelischen Presseverband in Westfalen und Lippe über Bildungsarbeit, die gemeinsame Ausbildung der Theologinnen und Theologen sowie Vereinbarungen zu Supervision und Gemeindeberatung und vielem mehr spannt sich ein weiter Bogen. Die Liste müsste umfänglich ergänzt werden und ist erfreulich lang.
Ich darf als persönliche Erfahrung aus einigen dieser Kooperationen sagen, dass sie weitestgehend unaufgeregt, zielführend und im Geist gemeinschaftlicher Verpflichtung gestaltet werden. Es entspricht dem eher nüchternen Naturell unserer - zumindest in Teilen gemeinsamen - Regionalität in Ostwestfalen-Lippe (mir

ist klar, dass die EKvW viel weiter reicht), wenn ich als Fazit und persönliche Wertung dazu das höchste Lippische Lob in Anschlag bringe, das man wohl auch in Westfalen kennt und das da lautet: „Da kannst du nichts gegen sagen“. Und auch deshalb danke ich im Namen der Lippischen Landeskirche für alles gute Miteinander.

Zuletzt möchte ich eine Angelegenheit hervorheben, gegen die man ebenfalls nichts sagen kann. Ich meine den Konfessionell-Kooperativen Religionsunterricht (RU).
Er ist ein gemeinsames Anliegen, das uns in NRW auch mit den katholischen (Erz-) Diözesen verbindet. Der Konfessionell-Kooperative RU spielt eine wichtige Rolle in den gegenwärtigen gesellschaftlichen Transformationsprozessen.
In diesen Prozessen ist Pluralitätsfähigkeit das zentrale Bildungsziel des Religionsunterrichts.
Das heißt: Schülerinnen und Schüler gewinnen hier Orientierung für ihr Leben jenseits von Fundamentalismus und Beliebigkeit. Religion ist eine Lebensressource für Menschen. Nicht nur in Krisenzeiten (Pandemie, Klimakrise, Krieg etc.) brechen Sinnfragen auf, die vor allem Kinder und Jugendliche nach Halt und Orientierung suchen lassen. Angesichts dessen muss Religionsunterricht konfessionell, also bekenntnisbezogener Unterricht sein. Daher lehnen wir ein Fach Religionskunde entschieden ab.

Konfession steht hier für die Möglichkeit, eine gesprächsfähige Identität auszubilden. Der Rolle der Lehrperson kommt hier als Gegenüber gelebter Religion eine zentrale Bedeutung zu. Sie lebt Religion im Gegenüber. Sie steht als existenziell verwickeltes ´role model´ für das, was sie vermittelt. Es ist vor allem ihre ´transparente Positionalität´, ihre erkennbare Haltung, die den Schülerinnen und Schülern hilft, ihre je eigene Position zu entwickeln. Religiöse Bildung geschieht also in konkreter Auseinandersetzung mit gelebten Orientierungen und authentischer Zeug:innenenschaft.
Seit dem Schuljahr 2018/2019 ist Religionsunterricht in evangelisch-katholischer konfessioneller Kooperation möglich. Daran beteiligen sich bereits jetzt 500 Schulen. Eine breit angelegte Evaluation zeigt eine hohe Akzeptanz für dieses dialogische Konzept. Wir sind demnach auf einem überzeugenden Weg. Deshalb und angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen halten wir fest: Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht hat Zukunft.

Wir in Lippe sind dankbar, liebe Schwestern und Brüder, dass wir auf diesem erfolgreichen Weg sehr eng verbunden in der zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz der Evangelischen Kirchen in NRW unterwegs sind. Da kannst du überhaupt nichts gegen sagen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank
Die Vorsitzende dankt Kirchenrat Treseler für sein Grußwort und ist überzeugt, dass der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ein zukunftsweisendes Modell ist.

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende gibt zum Abschluss des ersten Tages Hinweise für den weiteren Verlauf der Synode.

Die Sitzung schließt mit Gebet und Segen um 20:00 Uhr.

Erste Plenarsitzung: Montag, 13. Juni 2022

Schriftführende: *Synodaler Frank Schneider / Frau Gröne*

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Die Synodale Karpenstein hält die Andacht.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Karpenstein für die Andacht.

Begrüßung und Konstituierung

Die Vorsitzende eröffnet die 4. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode und heißt die Synodalen sowie die anwesenden Gäste herzlich willkommen.

Feststellung und Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 31. März 2022 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Günter Albrecht
Dr. Rolf Walter Becker
Günter Bitterberg
Hans Frederking
Jürgen Hülsmann
Werner Schmeling
Henning Weihsbach-Wohlfahrt

„Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn."

Kollekte

Die Kollekte des gestrigen Eröffnungsgottesdienstes betrug 1.410,09 Euro. Sie ist bestimmt für die Diakonie Katastrophenhilfe in der Ukraine.

Feststellung und Zusammensetzung der Synode

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) 14 Mitgliedern der Kirchenleitung, davon sind 12 anwesend,
b) 27 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
c) 100 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 72 nichttheologischen Mitgliedern, davon sind 96 anwesend,
d) 3: je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern, davon sind 16 anwesend.

Die Synode hat insgesamt 163 stimmberechtigte Mitglieder (davon sind 156 anwesend) und 29 Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Dies ist technisch anhand der Anmeldung der Synodalen festzustellen Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Synodalen ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Die Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

Beschluss Nr. 1/2022-1

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen:

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?' So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.'"

Die Synodalen antworten gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott."

Beschluss Nr. 2/2022-1

Die Landessynode beschließt einstimmig den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)" entsprechend der Vorlage 0.3.

Beschluss Nr. 3/2022-1

Die Synode beschließt einstimmig die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2022-1 gemäß der Vorlage 0.4.

Beschluss Nr. 4/2022-1

Die Landessynode beschließt ohne Gegenstimmen, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Nr. 5/2022-1

Die Landessynode beschließt einstimmig, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

Beschluss Nr. 6/2022-1

Die Landessynode beschließt einstimmig, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Ulf Schlüter und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an die Synodale Espelöer, der dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendentin.

Leitung
Synodale Espelöer

Die Vorsitzende bittet Präses Dr. h. c. Kurschus um ihren mündlichen Bericht zur diesjährigen Synodaltagung.

Mündlicher Bericht der Präses

„Eine Zeitansage im Sommer

I. Sommergedicht

Eine Frühjahrssynode, hohe Synode, eigentlich ist schon Sommer, fast Mittsommer sogar, so kurz vor dem Johannistag. Ungewöhnlich sommerlich waren bereits die ersten Tage im März, manche werden sich erinnern. Es war ein geradezu gespenstischer Gegensatz: Täglich die verstörenden Bilder und Nachrichten von dem mörderischen Massaker in der Ukraine – und bei uns strahlender Himmel, prangende Blüten, überall erwachendes Gesumm und Gebrumm. Geradezu unanständig schien es, sich daran zu freuen. Als dürfe es keinen Sommer geben mit seinen Freuden, wenn ganz in der Nähe Krieg ist. Aber doch, es ist Sommer. Und Gottes Versprechen gilt: ‚Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.' (1. Mose 8,22)

Also zu Beginn ein Sommergedicht, aus der Feder von Detlev von Liliencron. Es heißt ‚Dorfkirche im Sommer':

Schläfrig singt der Küster vor,
Schläfrig singt auch die Gemeinde.
Auf der Kanzel der Pastor
Betet still für seine Feinde.

Dann die Predigt, wunderbar,
Eine Predigt ohnegleichen.
Die Baronin weint sogar
Im Gestühl, dem wappenreichen.

Amen, Segen, Türen weit,
Orgelton und letzter Psalter.
Durch die Sommerherrlichkeit
Schwirren Schwalben, flattern Falter.

Leichtfüßig kommt dieses kleine Stück daher mitten im schweren Gelände, durch das wir uns in diesem Sommer 2022 wühlen. Der starke Tobak, der darin steckt, ist in harmlose Reime verpackt. Eine wirkliche Kunst, sie so sommerlich durch den Kakao zu ziehen: die Verschnarchtheit, mit der ehrwürdige Traditionen gepflegt werden, und die Wehmut darüber, dass dies alles im Vergehen ist. Dieser charmante poetische Spott auf die

Kirche ist mehr als 150 Jahre alt. Von Liliencrons Gedicht entstand in der vermeintlich ‚guten alten Zeit', als das Volk noch fromm und die Kirche mitten im Dorf war.

II. Müdigkeit

Schläfrig singt der Küster vor,
Schläfrig singt auch die Gemeinde.

Allgemeine Müdigkeit. Ja, die kennen wir. Und zurzeit erleben wir eine Menge davon. Mehr jedenfalls, als uns lieb ist. Was jedoch im Gedicht als durchaus selbstzufriedener, dösiger Dämmerzustand daherkommt, macht sich gegenwärtig als gereizte, aufgescheuchte und latent aggressive Erschöpfung breit – auch in der Kirche. Gerade war noch Corona, und wir hatten uns vorgenommen, mit ausreichend Abstand zurückzublicken und aufzuarbeiten, was dieses Virus angerichtet hat. Auf der Agenda, so war es gedacht, sollte in diesem Sommer stehen: Theologie nach Corona. Gottesdienst nach Corona. Seelsorge nach Corona. Gemeindeleben nach Corona. Die Rolle der Kirche in unserer Gesellschaft nach Corona. Nicht zu vergessen: Finanzen nach Corona. Jetzt ist ‚nach Corona'. Aber nicht, weil Corona vorbei wäre. Nein, jetzt ist ‚nach Corona', weil jetzt mitten in Europa Krieg ist.

Man kann sich offenbar immer nur von einer Sache verrückt machen lassen. Diese erstaunliche Anpassungsfähigkeit an Katastrophen scheint menschliche Überlebensstrategie zu sein. Noch vor drei Jahren wäre uns manches wie Szenen aus einem Fantasy-Film vorgekommen, was wir heute als ‚normal' ansehen. Ich frage mich allerdings ein wenig beklommen: Ist das wirklich eine Fähigkeit, oder zeigt sich darin eher eine Unfähigkeit, mit Krisen umzugehen? Lernen wir tatsächlich gerade eine neue Lektion über unser Leben – oder stecken wir resigniert den Kopf in den Sand? Oder beides? Der Krieg, so nehme ich´s bei mir selber wahr, ist inzwischen auch schon nicht mehr ganz obenauf. Das irritiert. In den Medien wird es buchstäblich sichtbar: Da hat der Krieg zwischen Johnny Depp und Amber Heard dem Krieg in der Ukraine eindeutig den Rang abgelaufen. Ist es erste Gewöhnung, die hier einkehrt, Kriegsroutine der Nichtbetroffenen, eine fatalistische Abgefundenheit, die damit rechnet, dass es halt ‚da hinten' im Osten auf ein jahrelanges Töten und Sterben hinausläuft? Gott bewahre!

Wir haben dieses unberechenbare Virus so satt. Der vollkommen sinnlose Krieg widert uns an. Wir sind der immer neuen Krisen überdrüssig. Und mitten da hinein und zusätzlich obendrauf kommt all das, was den technischen Namen ‚Transformationsprozess' trägt. Der beschäftigt uns in unterschiedlichsten Facetten, will gestaltet und gesteuert und verantwortet sein und erzeugt – da dies alles zusammen eine einzige Überforderung darstellt – hoch emotionale Wallungen. Wenn Wallung der Gemüter auf körperliche und seelische Erschöpfung trifft, dann wird´s brenzlig. Hoch explosive Begegnungen können daraus entstehen, die hier und da ein Gift freisetzen, das lange nachwirkt. Sie alle kennen das, wovon ich rede, aus eigener Erfahrung: Wie Sie endlose Diskussionen in Ihren Gremien führen, bei denen der Ton immer angespannter und irgendwann verletzend wird; wie Sie den Computer am liebsten aus dem Fenster werfen möchten, weil gerade mal wieder gar nichts funktioniert; wie Sie trotz Myriaden von Überstunden die Arbeit nicht schaffen, weil das Pensum einfach unschaffbar ist; wie der Schweiß ausbricht, wenn die Zahlen im Haushalt nicht stimmen … - oder alles auf einmal.

Vor Kurzem ist mir im Austausch mit jungen Pfarrkolleginnen und -kollegen zum ersten Mal das Wort ‚Transformations-Fatigue' begegnet. Ein hässlicher, unbarmherziger Begriff. Das ‚Fatigue-Syndrom' spielt bei Krebserkrankungen eine Rolle und bei anderen chronischen Leiden. Es beschreibt eine überwältigende Müdigkeit, die mit Schlaf nicht zu beheben ist, und eine lähmende Erschöpfung, die sich wie ein bleierner Schatten auf sämtliche Aktivitäten legt.

Wir sind müde und zugleich rastlos und hellwach. Ich sage ganz bewusst ‚wir', weil mir scheint: Niemand ist von dieser seltsam widersprüchlichen Mixtur ausgenommen. Eine Kollegin schreibt vor ein paar Tagen in einer Mail: ‚Mir geht's wie Dir - eins jagt das andere, und wir zehren kaum noch von den guten ‚Dingen'.' Ausgezehrt. Das, was nährt, hat in all der hektischen Geschäftigkeit kaum noch eine Chance.

Es hilft nicht, diesen Zustand zu beschweigen oder seine Beschreibung als fruchtloses Jammern über kollektive ‚Befindlichkeiten' abzutun. Wach angehen und verändern lässt sich nur das, was erst einmal ehrlich wahrgenommen wird und offen zur Sprache kommt.

III. Das Unverfügbare

Im Jahr 2018, während der Vorbereitungen auf ‚unseren' Dortmunder Kirchentag, erschien Hartmut Rosas Büchlein mit dem Titel ‚Unverfügbarkeit'. Dieser soziologische Essay machte viel Furore, auch in Theologie und Kirche. Kurz bevor das Coronavirus ausbrach, hat Rosa messerscharf analysiert, wie wir spätmodernen Menschen darauf fixiert seien, alles beherrschen zu wollen, und – auf Effizienz getrimmt – nichts dem Zufall zu überlassen. Unser ganzes Streben sei, die Welt in den Griff zu bekommen und das Unverfügbare verfügbar zu machen. So, als müsse die Welt sich uns fügen und zur Verfügung stellen.

Rosa hat diese Weltbeziehung als Trugschluss beschrieben, der die Welt kaputt und uns unglücklich macht, als ein Leben im ‚rasenden Stillstand'. Das Bild ist eindrücklich: Wir leben wie auf einer ständig abwärtsfahrenden Rolltreppe. Während wir versuchen, die Treppe in der Gegenrichtung so schnell wie möglich hinaufzusteigen, beschleunigt sie ihre Fahrt abwärts immer mehr, so dass unser Lebenstempo zwingend immer hastiger und atemloser wird. Trotz aller Eile und Mühe kommen wir über dieselbe Stelle nicht hinaus: ‚Rasender Stillstand'.

Mitten in solch ‚rasendem Stillstand' wurde unsere Gesellschaft, wurde unsere Kirche von einer Pandemie getroffen. Unvorstellbar, so hatte ich bis dahin angenommen, das heutige Europa könne von einer Seuche befallen werden. Unser Kontinent der Aufklärung und des unaufhaltsamen Fortschritts müsste über Derartiges weit hinaus sein oder es zumindest sofort in den Griff bekommen. Dachte ich.

Heute, im neuen Kriegs- und Seuchenzeitalter, lesen sich Hartmut Rosas Überlegungen beinahe prophetisch. Diese dicht aufeinanderfolgenden Welt-Krisen hat niemand vorausgesehen, obwohl man im Nachhinein – da man immer schlauer ist! – sagen muss: Sie kamen nicht gänzlich aus heiterem Himmel. Weder das unkontrollierbare Virus noch Putins Überfall. Wer Ohren hatte zu hören, konnte hören, und wer Augen hatte zu sehen, konnte sehen. Gerade von unseren ökumenischen Geschwistern aus anderen Regionen der Welt hätten wir es hören und wissen können, denn sie haben es längst gewusst und allzu oft leidvoll erfahren, dass es

eine Illusion ist, von Seuchen und Krieg unbehelligt zu bleiben. Mit Haut und Haaren mussten wir diese bittere Lektion lernen, Hals über Kopf wurden wir in die unbequeme Erkenntnis gestürzt: Ja, es stimmt. Das Leben, die Welt, der Sinn – wir verfügen nicht darüber. Und der ‚rasende Stillstand' ist womöglich ein anderes Wort für die spezielle Art von Müdigkeit, die einem in die Glieder fährt beim Versuch, das Leben in den Griff zu bekommen.

Hartmut Rosas Überlegungen faszinieren mich deshalb, weil dieser Soziologe in seiner Sprache sagt, was Kern und Stern unseres Glaubens ist: Wir sind Menschen und nicht Gott. Wir sind verletzliche, sterbliche Geschöpfe. Es hilft – wie Jesus sagt – dem Menschen nichts, wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber Schaden nimmt an seiner Seele. Fortschritt führt nicht zwingend ins Reich Gottes. Wer sein Leben um jeden Preis und auf Kosten anderer erhalten will, wird es verlieren. Und Gottes lebendiger, befreiender Geist weht, wo er will.

Es gibt also keinen Grund zum resignierten Fatalismus. Im Gegenteil. Unverfügbarkeit ist weder Fluch noch böses Schicksal. Sie gehört wesentlich zu unserem geschöpflichen Sein. Es bedeutet einen Gewinn für unser Leben, die Unverfügbarkeit einzubeziehen in die Weise, wie wir reden und diskutieren, wie wir entscheiden und handeln. Es ist weise und redlich, nicht dumm und unentschlossen, wenn wir zugeben, in den großen Fragen des Lebens keine leicht fertigen und darin leichtfertigen Antworten zu haben. Es ist heilsam und hält den Himmel offen, wenn wir uns von etwas leiten und berühren lassen, was wir nicht selbst machen und herstellen können. Es ist tief erdverwurzelt und rettungsvoll realistisch, wenn wir mit der Möglichkeit des Unmöglichen rechnen – also damit, dass Gott in die Welt kommt. Immer neu. Gerade in Krisen- und Kriegszeiten.

IV. Gebet für die Feinde

Auf der Kanzel der Pastor
Betet still für seine Feinde.

Am Abend des 24. Februar, als die russische Armee die Ukraine überfallen hatte, hat kein Pastor, hat keine Pastorin allein und still auf der Kanzel gebetet. Viele, sehr viele sogar, haben sich zu Friedensgebeten versammelt. Laut haben sie sich gemeinsam an Gott gewandt, Gott mit ihrem Bitten und Flehen um Frieden in den Ohren gelegen. Ihren Protest und die Solidarität mit den Menschen in der Ukraine in Worte gebracht, gemeinsam die Sprachlosigkeit ausgehalten und darauf vertraut, dass Gottes Geist uns mit unaussprechlichem Seufzen vertritt, wo die eigenen Worte fehlen.

Das Gebet für die Feinde, ja, das war recht still. Es fiel und fällt bis heute schwer. Und doch fehlt es nicht: das Gebet für die Angreifer um Besinnung und Einsicht, um Umkehr vom Weg der Gewalt; das Erinnern an ihre Getöteten. Manche verstört es, das Gebet für die Feinde. Aber es ist uns aufgetragen, niemanden verlorenzugeben. Für die Feinde beten heißt ja nicht, Freunde aus ihnen zu machen. Es heißt auch nicht, ihr verbrecherisches Tun zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Es heißt: Gott herbeizurufen. Es heißt, die Feinde der verändernden, heilsamen Kraft Gottes anzubefehlen. Wie könnten wir darauf verzichten wollen?!

‚Beten allein reicht nicht!', hat eine Ukrainerin mir wütend entgegengeschleudert nach meiner Rede in Berlin, auf der großen Friedensdemonstration Anfang März. Nun, das hatte ich in meiner Rede auch nicht behauptet. Und doch, es war dies ein Moment, in dem ich begriffen habe: Unser Gebet ist eine unverzichtbare Kraftquelle, in die wir uns flüchten dürfen. Aber unser Gebet darf keine Flucht sein vor der nüchternen Auseinandersetzung mit handfesten Fragen. Zum Beispiel mit den Fragen von Waffenlieferungen und militärischer Verteidigung. Wir haben nicht nur mit Gott zu reden, wir haben aus dem Gespräch mit Gott heraus auch die klare Pflicht, in die Welt hinein zu sprechen.

V. Kirche als Lerngemeinschaft

Dann die Predigt, wunderbar,
Eine Predigt ohnegleichen.

Ja, zu predigen hatten und haben wir. Mit Worten und Taten, nicht nur auf der Kanzel – aber da auch. Wir haben das Wort in die Welt zu tragen, das so viel mehr ist als unsere eigenen Wörter. Nicht wunderbar muss das geschehen, nicht ohnegleichen, auch nicht so, dass unsere Predigt Baroninnen zum Weinen rührt, sondern klar und zur Sache. Nicht so, dass da abgekanzelt und moralisiert und dämonisiert wird, sondern so, dass uns abzuspüren ist, wie sehr wir darum ringen, Gott zu hören, in der Spur Jesu gute Wege zu finden, verantwortliche eigene Worte zu wagen.

Militärische Verteidigung, ja oder nein? Waffenlieferungen, ja oder nein? Pazifismus, ja oder nein? Trägt die kirchliche Friedensethik noch, ja oder nein? Der Streit darum brach sogleich heftig los. Und zwar nach der üblichen binären Logik von ‚richtig' oder ‚falsch'. Er spiegelte sich auch in unseren Predigten und kirchlichen Stellungnahmen, erst recht in den verkürzenden Schlagzeilen, die die Medien daraus machten. Angesteckt durch den unmittelbaren Handlungsdruck, unter dem die Politiker und Politikerinnen standen, gab es auch in der Kirche kein Halten mehr. Und auch kaum ein Innehalten, das gewagt hätte, das Fehlen eindeutiger Antworten auszuhalten. Es mussten Meinungen her und Urteile, und zwar sofort. Und es wurde deutlich, dass es neben der Nächstenliebe noch eine zweite Liebe gibt, nämlich die Liebe zur immer schon gehabten Lieblingsmeinung. ‚*Stellt die Meinungen ein, auf dass die Liebe gedeiht*', hat Hanns Dieter Hüsch einmal gesagt. Als Zwischenruf hat er´s bezeichnet. Mir wird dieser Zwischenruf immer wichtiger: ‚*Stellt die Meinungen ein, dass die Liebe gedeiht!*'

Wir brauchen eine Kommunikation, die es erlaubt zu lernen, noch mehr zu lernen und auch: umzulernen. Das biblische Wort, das wir gemeinhin mit ‚Jünger' übersetzen, ‚mathetes', bedeutet im Wortsinn: ‚Schüler'. ‚*Geht hin und macht zu Schülern und Schülerinnen alle Völker*', heißt es – wörtlich übersetzt – im so genannten Taufbefehl am Ende des Matthäusevangeliums (Matthäus 28,19f.). Jesus und die Zwölf sind im Kern eine Lerngemeinschaft, und Jesus will, dass aus dem kleinen Kreis der Zwölf eine weltweite Lerngemeinschaft wird. Wir sind in der Kirche als Lernende im Namen Jesu unterwegs, und das muss erkennbar unsere Haltung sein – in jeder Predigt, in jedem seelsorglichen Gespräch, in jeder öffentlichen Debatte, in jedem medialen Beitrag. Wir brauchen eine Kommunikation, die es zulässt, Meinungen zu ändern – ohne dass es gönnerhaft als unentschiedenes Schwanken belächelt oder mit Häme als Schwäche aufgespießt wird. Angesichts der Unverfügbarkeit der Welt ist Lernen nicht nur eine Stärke, Lernen ist ein Muss. Wir brauchen eine Kommunikation, in der

nicht als ratlos gilt, wer auf eine komplexe Frage keine schnelle Antwort weiß, sondern stattdessen zwei neue Fragen stellt.

VI. Friedensethische Überlegungen

Es stimmt: Entscheidungen müssen getroffen und Fragen müssen beantwortet werden. Aber ein simples Ja oder Nein darf die komplizierte Wirklichkeit, der die Antwort gelten und standhalten soll, nicht eindampfen und beschneiden.
Könnte es auch im gegenwärtigen Streit um Krieg und Frieden die Aufgabe von Christinnen und Christen sein, sich als Anwälte und Anwältinnen der Unverfügbarkeit zu verstehen? Also ausdrücklich dem Nichtwissen das Wort zu geben, der Skepsis ihr Recht einzuräumen, dem Zweifel den Platz freizuhalten? Ich meine: ja, unbedingt. Dies ist mein Zugang, um eine christlich verantwortete Haltung zu gewinnen zu den ethischen Fragen rund um den Krieg in der Ukraine. Die Aporien und Dilemmata müssen akribisch benannt werden; wir dürfen sie nicht verwischen oder gar wegreden. Gerade das macht ja die Bibel so stark: Sie löscht die offensichtlichen Widersprüche nicht aus ihrem Text, sondern lässt sie nebeneinander stehen und hebt sie auf in einer größeren Wahrheit. Ebenso die christliche Theologie: Sie beansprucht die Wahrheit nicht in einem Entweder-Oder, sondern nähert sich ihr dialektisch. Sie nennt Gott – gestern haben wir das Trinitatisfest gefeiert! – den ‚Dreieinigen'. Sie bekennt, Jesus sei wahrer Gott und wahrer Mensch. Sie nennt das Kreuz Erniedrigung und Erhöhung. Sie spricht vom Schon und Noch-nicht des Reiches Gottes. Sie weiß vom Menschen, dass er gerecht und der Sünde verhaftet ist.

Hier hake ich meine Überlegungen zur Friedensethik ein. In den ersten elf Kapiteln der Bibel – der so genannten Urgeschichte – ist eindrücklich von der Verstrickung des Menschen in Sünde und Gewalt die Rede. Da lesen wir vom Verlust des Paradieses, vom Brudermord Kains und von der Sintflut. In beiden Testamenten nimmt die Bibel zugleich die verwandelnde und erlösende Macht Gottes ernst, die aus der Verstrickung in das Böse befreit. Der Mensch ist böse von Jugend auf, heißt es aus Gottes Mund. Eben deshalb und dem zum Trotz setzt Gott seinen Regenbogen in die Wolken – als Zeichen des Bundes mit dem anfangs zitierten Versprechen, es sollen nicht aufhören ‚*Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht*'.
Wir erinnern an Jesu gewaltsamen Tod und bekennen ihn zugleich als den Auferstandenen. Wir trauen den Verheißungen Jesu zu, die Welt und das Miteinander der Menschen zu verändern. Und zwar täglich neu, auch wenn die Lage noch so ausweglos erscheint. Jesu Verheißungen sind es, die uns unsererseits handeln lassen und uns die Kraft geben, das Menschenmögliche und Notwendige zu tun.

Androhung und Ausübung von Gewalt sind aus Sicht unseres christlichen Glaubens strikt an die Aufgabe gebunden, für Recht und Frieden zu sorgen. So steht es in der Barmer Theologischen Erklärung. Dabei muss sich christlich gegründetes Handeln an Jesu Rede vom Reich Gottes und seiner Vision einer besseren Gerechtigkeit messen lassen. Dieser doppelte Maßstab ist der Kompass, mit dem Christinnen und Christen Politik gestalten. Wir können und dürfen politische Optionen nicht direkt aus der Bibel ableiten oder gar zum Willen Gottes zu erklären. Aber wir haben diesen Kompass. Er gibt uns Orientierung, und er verlangt, immer neu auszuloten, wie wir das Recht und die Würde von Menschen in Not verteidigen und uns zugleich für Frieden einsetzen können. Das ist mühsam! Und es führt in eine bisweilen unauflösbare Spannung, in der es oft kein eindeutiges ‚Richtig' oder ‚Falsch' gibt.

Mich empört, wenn der Patriarch von Moskau einen Angriffskrieg als gottgewolltes Mittel darstellt, um seine eigene Auffassung des Christentums und seine Sicht der Geschichte gegen die Bedrohung durch die Ukraine und den Westen zu verteidigen. Gott in dieser Weise vor den eigenen Karren zu spannen, halte ich für Gotteslästerung. Damit verurteile ich ausdrücklich nicht die gesamte russische Orthodoxie, die in sich sehr vielstimmig ist. Wir dürfen und werden die ökumenischen Brücken zu ihr nicht abbrechen.
Spiegelbildlich zur Kritik an Kyrill ist übrigens auch Skepsis geboten, wenn der Krieg in der Ukraine als Verteidigung westlicher Werte idealisiert wird. Auch hier wittere ich eine geschichtstheologische Überhöhung des Krieges, die mir suspekt ist.
Bemerkenswert realistisch geht das biblische Gebot der Feindesliebe davon aus, dass es Verfeindung gibt. Es sagt zugleich: Feindschaft kann überwunden werden. Es stimmt: Die Verteidigung von Freiheit und Recht ist einen engagierten Streit wert. Aber dieser Streit muss sich unterscheiden von der Logik machtvoller Überwältigung, bösartiger Unterstellung und hasserfüllter Abwertung derer, die anders denken. Und allemal muss sich unsere Sprache freihalten von Dämonisierungen und Entmenschlichungen. Niemand wird zum Heiligen, weil er das eigene Leben, die eigene Freiheit und die seiner Lieben verteidigt. Und es wird auch niemand zum Teufel, der – verbohrt und verführt, machtverstrickt und verirrt, dumm und in Böses verliebt – über die Freiheit, das Recht und das Leben anderer herfällt. Er bleibt auch dann noch Mensch. Das ist das Elend des Menschseins – und seine Würde.

Wenn wir Christen von menschlicher Verstrickung in Sünde sprechen, gestehen wir ein, dass Menschen zu Gewalt und Unrecht neigen – und umgekehrt vor Gewalt und Unrecht geschützt werden müssen. Solcher Schutz und alle Hilfe zur Verteidigung sind ihrerseits mit Gewalt verbunden und stehen in Gefahr, neues Leid zu verursachen und sich schuldig zu machen.
Ja, der verbrecherische Angriff auf die Ukraine ist unzweifelhaft und eindeutig der russischen Seite zuzuschreiben. Trotzdem sind wir untröstlich über alle Verletzten, über jeden Toten, über jede verwitwete Mutter, über jedes verwaiste Kind auf beiden Seiten.

Wir wissen, wie buchstäblich not-wendig Vergebung und Versöhnung sind. Wir Christinnen und Christen können uns nicht damit begnügen, dass Siege errungen oder Niederlagen verhindert werden. In der Nachfolge Jesu erinnern wir so nüchtern wie eindringlich daran: Die Logik der Gewalt kommt von selbst nicht zum Stillstand. Denn ‚*wer das Schwert nimmt, wird durch das Schwert umkommen*' (Matthäus 26, 52).

Was wiedergewonnen werden muss – und einzig im Wortsinne gewonnen werden kann! – , ist der Friede. Wenn es in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit darum gehen wird, das Schweigen der Waffen in Frieden zu verwandeln, brauchen wir dabei die zivile Friedensarbeit als unabdingbares Fundament. Hier sind die Kirchen besonders stark, hier werden wir als Christinnen und Christen gebraucht!

VII. Fragen am Ende des Lebens

Amen, Segen, Türen weit,
Orgelton und letzter Psalter.

Detlev von Liliencron geleitet die Gottesdienstgemeinde aus dem Raum der Kirche und dem Gewölbe des Glaubens hinaus in die sommerliche Wirklichkeit des prallen Lebens.
Zum Sommer freilich gehört auch der Herbst, und zum Herbst der Winter. So, wie zur Geschöpflichkeit der Erde die Endlichkeit gehört, zum Leben das Sterbenmüssen – und ja, auch das Sterbenwollen. Gilt auch hier: ‚Amen, Segen, Türen weit'?
Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2020 das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgetragen. Dies fordert auch die Kirchen und diakonischen Einrichtungen heraus. Wir müssen uns in den Fragen der Suizidassistenz aufs Neue orientieren und positionieren.
Zweierlei ist mir hierbei wichtig. Zum einen: Es bleibt dabei und muss dabei bleiben, um Gottes und deshalb vor allem um der Menschen und der Menschlichkeit willen: Kirche und Gesellschaft sind auf je ihre Weise zuallererst dem Leben und der Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet. Der Suizid darf aus meiner Sicht niemals eine rechtlich, ethisch und gesellschaftlich gleichwertige alternative Option zum Leben sein. Ich bezweifle, dass die Tragik und die Not, die Leere und die Verzweiflung, die einen Menschen zu dem tiefen Wunsch bringen, aus dem Leben zu gehen, sich tatsächlich unter die schöne und große Überschrift der Freiheit stellen lassen. In seiner Not, nicht mehr leben zu wollen oder zu können, ist der Mensch wohl allermeist auch zutiefst unfrei. Zugleich aber gilt: Wer in Situationen größten Leids und anhaltender Ausweglosigkeit sein Leben beenden will; wer sich – nach Prüfung des Gewissens vor Gott – dazu entschließt, einem anderen bei dessen Suizid beizustehen, soll nicht die Verurteilung der Kirche oder der Glaubenden fürchten müssen. Er oder sie soll sich des Beistands durch das seelsorglich tröstende Wort und das stärkende Sakrament der Kirche gewiss sein. Auch in tiefster Not und größter individueller und sozialer Verantwortung sollen Menschen auf die Barmherzigkeit Christi und die Güte des Schöpfers hoffen dürfen: ‚*Du kannst nicht tiefer fallen als nur in Gottes Hand, die er zum Heil uns allen barmherzig aufgespannt. Es münden alle Pfade durch Schicksal, Schuld und Tod doch ein in Gottes Gnade trotz aller unsrer Not.*' (EG 533,1-2)
Auch hier sind die Argumente und die Lebens- und Sterbesituationen weitaus vielschichtiger und mannigfaltiger, als dass sie sich in eine einfache Ja-Nein-Alternative fügen ließen. Unsere diakonischen Einrichtungen haben ihre allgemeinen und individuellen Entscheidungen in diesem doppelten Horizont zu wagen: Mit einer klaren und unverhandelbaren Option für das Leben – und zugleich mit viel Feingefühl, liebevoller Wahrhaftigkeit und ehrlicher menschlicher Fürsorge im Blick auf die vielen Schwellen- und Grenzbereiche, die unwägbaren und hoch empfindlichen Ausnahmesituationen des Lebens.

VIII. Alles hängt mit allem zusammen: Klimapolitik

Durch die Sommerherrlichkeit
Schwirren Schwalben, flattern Falter.

So dichtet von Liliencron und setzt damit eine Welt und Natur in Szene, die ihren immer gleichen Gang gehen. Doch die Schöpfung reimt sich schon lange nicht mehr so schön wie vor 150 Jahren. Die Falter und Insekten werden rar, und deshalb verschwinden die Vögel. Die Sommerherrlichkeit mit Hitzewellen und ausbleibenden Niederschlägen zeigt an, wie sehr die Natur aus dem Gleichgewicht ist. Davon wissen die Menschen in den Dürre- und Hungergebieten des globalen Südens ein Lied zu singen. Sie sind dort nicht zuletzt deshalb auf Getreide aus Osteuropa angewiesen, weil der Klimawandel heimische Landwirtschaft kaum noch zulässt.

Doch auch wer in den Flutgebieten an Ahr, Erft, Volme und Lenne wohnt oder in von Starkregen betroffenen Regionen wie Paderborn und Lippstadt zuhause ist, kennt eigene Strophen dieses Liedes. Es ist ein langes Lied. Ein Lied, das zunehmend aus dem Takt gerät und in dem sich die Dissonanzen spürbar mehren.
Was am Beginn der biblischen Fluterzählung wie ein archaisch-antiker Erzählstoff anmuten könnte, erweist sich gegenwärtig als schaurige Wirklichkeit und zugleich als erstaunlich präzise: Damals wie heute ist es die Gewalt unter Menschen und die Gewalt zwischen den Geschöpfen, die sich zu einem weltumspannenden Chaos auswächst. Der Krieg in der Schöpfung wird zum Krieg mit der Schöpfung und gegen die Schöpfung, und die zeigt sich schließlich ihrerseits von ihrer lebensfeindlich gewalttätigen Seite.
Deshalb ist Friedenspolitik Klimapolitik, genauso wie Klimapolitik auch Migrations- und Sozialpolitik ist. Fragen nach Frieden und der Sicherheit dürfen nicht ausgespielt oder aufgerechnet werden gegen Fragen des Klimaschutzes und der Bewahrung der Schöpfung. Klima- und Sicherheitspolitik, die ihren Namen verdient, wird nie zu Lasten, sondern stets zugunsten der Armen in aller Welt und auch zugunsten der Armen in unserem Land geschehen können und müssen.
Darauf werden wir kirchlicherseits achten, und daran werden wir erinnern. Auch und zuerst uns selbst.

Es ist auf diesem Hintergrund konsequent, wenn wir auf dieser Synodentagung die Fragen des Klimawandels von beiden Seiten betrachten und bearbeiten werden: Wir blicken – nicht zuletzt mit Hilfe des Vortrags von Dagmar Pruin, der Präsidentin von ‚Brot für die Welt' und ‚Diakonie Katastrophenhilfe' – auf das große Ganze, auf die Fragen der internationalen Klimagerechtigkeit. Und wir blicken ebenso auf das kleinere – aber nicht weniger wichtige! – Ganze, auf unseren kirchlichen Kosmos in Westfalen. Wir wollen in diesen Tagen die Weichen dafür stellen und damit die finanziellen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen, bis 2040 als gesamte Evangelische Kirche von Westfalen klimaneutral zu sein. Das ist unser gemeinsam beschlossenes Ziel.
Auch hier gilt: Die komplexen Fragen lassen sich je länger desto weniger isoliert stellen – und schon gar nicht beantworten. Alles hängt mit allem zusammen: Schwalben und Falter, die vor Kirchengebäuden schwirren und flattern – oder eben nicht mehr! –, und die Menschheitsfragen von Klimawandel und Biodiversität. Die Aufgaben der ökologischen und finanziellen Nachhaltigkeit in unserer Kirche und unser persönlicher, alltäglicher Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung. Die staatlichen Vorgaben durch CO2-Preise und potenzielle Fördermittel. Die Perspektiven künftiger Personal-, Mitglieder-, Gemeindeentwicklung und die Ausstattung unserer Gebäude, die uns so teuer sind – in jedem Sinne dieses Wortes.
Alles hängt mit allem zusammen, und darum brauchen wir sie so dringend: die himmelweite Hoffnung und das unerschöpfliche Vertrauen auf Gottes Versprechen: ‚*Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht.*' Gott hat ein- für allemal den Bogen der Gewalt in die Wolken gehängt und lässt ihn zum Zeichen seines Bundes werden. Ein Bund seiner unerschütterlichen göttlichen Treue ist das; ein Bund, der alle Zeiten und alle Orte und alle Geschöpfe umspannt.

IX. Gotteslob

Es wird Zeit, hohe Synode, zum Amen dieser Rede zu kommen:

Amen, Segen, Türen weit,
Orgelton und letzter Psalter.

In keinem biblischen Buch verdichten sich Lebensfreude und Lebensleid, Lebensangst und Lebensdurst von himmelhoch jauchzend bis zu Tode betrübt so sehr wie im Psalter. Das letzte Wort im letzten Psalm: Es ist ein großes Halleluja.

Halleluja! Lobet Gott in seinem Heiligtum, lobet ihn in der Feste seiner Macht! Lobet ihn für seine Taten, lobet ihn in seiner großen Herrlichkeit! Lobet ihn mit Posaunen, lobet ihn mit Psalter und Harfen! Lobet ihn mit Pauken und Reigen, lobet ihn mit Saiten und Pfeifen! Lobet ihn mit hellen Zimbeln, lobet ihn mit klingenden Zimbeln! Alles, was Odem hat, lobe den HERRN! Halleluja! (Psalm 150)"

Dank
Die Vorsitzende dankt der Präses für ihren Bericht.

Anträge und Aussprache zum mündlichen Präsesbericht
Die Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über den mündlichen Bericht der Präses und zum Antragsverfahren und ruft den mündlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.2.) zur Aussprache und Antragstellung auf.

An der Aussprache zum mündlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Proske, Prof. Dr. Wick, Wichert, Frieling, Prof. Dr. Büscher, Jochen Müller, Dzieran, Hayungs, Dr. Seckelmann sowie die beratenden Mitglieder Muhr-Nelson und Heine-Göttelmann.

Präses Dr. Kurschus nimmt Stellung zu den Fragen und Anmerkungen.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Leitung
Synodale Espelöer

Anträge zum mündlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.2.)
Im Laufe der Aussprache über den mündlichen Bericht der Präses werden folgende Anträge gestellt:

Antrag der Synodalen Proske
„Die Vielzahl der Prozesse in unserer Landeskirche und im Landeskirchenamt bringt alle, die in der EKvW arbeiten, an ihre Grenzen.
Die Landessynode 2021 hat der Kirchenleitung bereits angeboten, sich unterstützen zu lassen: entweder extern oder Personalkapazitäten intern für Prozessmanagement aufzubauen.
Dieses soll nun direkt umgesetzt werden, ohne Finanzbeschlüsse in der Novembersynode 2022 abzuwarten."

Beschluss Nr. 7/2022-1

Der Antrag der Synodalen Proske wird mit 1 Gegenstimme an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag des Synodalen Jochen Müller

„Die Synode möge prüfen, ob das Modell des Fundraisingprogramms, das z. Zt. für die zweite Landesposaunenwartstelle ausprobiert wird, ein generelles Modell auch für andere Stellen (Verkündigungsstellen, die besonders im Kontakt mit vielen Menschen sind?) sein kann und soll."

Beschluss Nr. 8/2022-1

Der Antrag des Synodalen Jochen Müller wird mit 4 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag des Synodalen Dzieran

„Die EKvW möge wieder eine Friedensbeauftragung aussprechen, um die zivile Friedensarbeit als Fundament der Kirche weiter zu stärken. (zu Kapitel VI. des mündlichen Berichts)"

Beschluss Nr. 9/2022-1

Der Antrag des Synodalen Dzieran wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag der Synodalen Hayungs

„Dankenswerter Weise wurde im schriftlichen Präsesbericht im Leitungsfeld V. Gesellschaftliche Verantwortung, unter Punkt 7 die Beschäftigung mit der Istanbul-Konvention gegen Gewalt gegen Frauen erwähnt.
Da dieses Thema für unsere diakonischen Träger, vor allem aber für alle betroffenen Frauen von hoher Wichtigkeit ist, wäre es angemessen, dass die Synode das Thema ‚Istanbul Konvention' aufnimmt und gegenüber Landes- und Bundesregierung die Notwendigkeit der vollumfänglichen Umsetzung unterstreicht und einfordert. Ich beantrage daher, dass im Berichtsausschuss (1) dafür ein Beschlussvorschlag erarbeitet wird."

Beschluss Nr. 10/2022-1

Der Antrag der Synodalen Hayungs wird ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der künftigen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen für einen Paradigmenwechsel im Sinne einer humanen, gerechten und den Zusammenhang der Gesellschaft fördernden Flüchtlings- und Integrationspolitik des Landes auszusprechen.
Dabei möge sie sich besonders für eine integrationsförderliche Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten, die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Flüchtlingsberatung, die Abschaffung von Kettenduldung, die Vermeidung von humanitären Härten bei Abschiebungen, die Integrationsförderung und

Überwindung von Diskriminierung und Rassismus sowie für ein Landesprogramm für die Aufnahme von Flüchtlingen einsetzen.

Beschluss Nr. 11/2022-1

Der Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann wird ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag des Synodalen Prof. Dr. Büscher

„Die Synode bittet die EKD-Ratsvorsitzende, auf eine gesellschaftsethische Auseinandersetzung mit dem Patriarchen Kyrill hinzuwirken, in der die ideologischen Wahrnehmungen, die hinter dem Ukraine-Krieg stehen, angesprochen und ausgetragen werden."

Beschluss Nr. 12/2022-1

Der Antrag des Synodalen Prof. Dr. Büscher wird ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag des Synodalen Thorwesten

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung – mit den betreffenden Ämtern und Werken – einen Prozess anzustoßen, der

- ihren Beitrag dazu leistet, dass Menschen in der EKvW in ihrer Vielfalt wahrgenommen und Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung beendet werden,
- unsere Kirche theologisch reflektiert, was geschlechtliche Vielfalt jenseits der Binarität von Frauen und Männern bedeutet,
- sich für eine sensible Kommunikation einsetzt, die alle Geschlechter diskriminierungsfrei anspricht und die Leitlinien der EKvW für gerechte Sprache im Gottesdienst und für die kirchliche Alltagssprache entsprechend erweitern,
- für ihre Arbeitsfelder in Seelsorge, Gottesdienst und Bildungsarbeit sowie im Blick auf ihre Gesetze und Ordnungen bedenkt und bearbeitet, was zur vollen Anerkennung und gerechten Teilhabe von queeren Menschen nötig ist."

Beschluss Nr. 13/2022-1

Der Antrag des Synodalen Thorwesten wird ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) und den Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

Antrag des Synodalen Frieling

„1. Die Landessynode dankt allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Diakonischen Werken, und besonders den ehrenamtlich Helfenden für ihr schnelles und entschlossenes Engagement für die die Geflüchteten aus der Ukraine und bittet sie, darin nicht nachzulassen.

2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass auch angesichts der größeren Zahl an Geflüchteten und der zusätzlichen Herausforderungen die Arbeit mit Geflüchteten in der EKvW in der notwendigen Dichte und Qualität erhalten bleibt.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei Land, Bund und EU dafür einzusetzen, dass die positiven Erfahrungen aus den anderen rechtlichen Rahmenbedingungen für Geflüchtete aus der Ukraine zum Anlass genommen werden, vergleichbare Standards für die Aufnahme und Integration von allen Geflüchteten zu setzen, unabhängig von ihrem Herkunftsland."

Beschluss Nr. 14/2022-1

Der Antrag des Synodalen Frieling wird mit 1 Gegenstimme an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Antrag der Synodalen Benfer

„Die Synode ruft die Bundesregierung auf:

- alle politischen Möglichkeiten zu nutzen, um Energie einzusparen und die steigenden Preise sozial verträglich abzufedern. Im Verkehrsbereich umfasst dies z. B. ein Tempolimit sowie die Ausweitung des ÖPNV, z. B. mit einem 365 Euro-Ticket. Die Beimischung von Biokraftstoffen zu Benzin und Diesel ist umgehend zu beenden.
- alle politischen Möglichkeiten zu nutzen, um Landwirte darin zu unterstützen, mit weniger fossilen Energien Lebensmittel zu produzieren. Zudem muss auch der Bedarf an Futtergetreide gesenkt werden. Landwirte müssen bei der entsprechenden Umstellung ihrer Betriebe unterstützt werden.
- Übergewinne, die in Folge des Krieges z. B. von Öl- und Rüstungsunternehmen erzielt werden, mit einer Steuer nach dem Vorbild Italiens abzuziehen. Diese Mittel sollten genutzt werden, um für Menschen mit niedrigem Einkommen die Preissteigerungen abzufedern, weltweit den Hunger zu bekämpfen sowie Ernährungssouveränität zu stärken, Landwirte bei der Umstellung ihrer Betriebe zu unterstützen sowie den ÖPNV zu stärken und auszuweiten.

Die Landeskirche und ihre Einrichtungen sind aufgerufen, mit wertvollen Ressourcen wie Lebensmittel und Energie sparsam umzugehen.

Darum fordert die Synode von der Landeskirche, den Kirchenkreisen, -gemeinden und kirchlichen Einrichtungen:

- die Arbeit von Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe mit Kollekten und Spenden sowie Bildungs- und Informationsarbeit verstärkt zu unterstützen, um weltweit Hunger zu bekämpfen und Ernährungssouveränität zu sichern,
- in der Landeskirche, ein Sofortprogramm ‚Energiesparen' umzusetzen und alle Maßnahmen zum Energiesparen zu nutzen. Dazu gehört auch ein freiwilliges ‚kirchliches' Tempolimit von z. B. 100 km/h,
- den biologischen Landbau und extensive Weidewirtschaft auf kirchlichen Flächen bei Neuverpachtungen zu fördern und den Anbau von Energiepflanzen auszuschließen,
- die Verpflegung so umzustellen, dass ‚regional, saisonal sowie bio-fair' zum Prinzip wird und der Anteil an Fleisch- und Milchprodukten verringert wird, dafür dann qualitativ hochwertige Produkte eingekauft werden. Dies fördert eine nachhaltige Landbewirtschaftung, neue regionale Absatzmärkte für

landwirtschaftliche Produkte, eine regionale Lebensmittelproduktion sowie eine klimafreundliche und gesunde Ernährung."

Beschluss Nr. 15/2022-1

Der Antrag der Synodalen Benfer wird ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Schriftlicher Präsesbericht

Die Vorsitzende ruft den schriftlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.1.) zur Aussprache und Antragstellung auf.

Anträge zum schriftlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.1.)

Es werden folgende Anträge zum schriftlichen Bericht der Präses gestellt:

Antrag des Synodalen Jochen Müller

„Der Ständige Personalausschuss möge kritisch überprüfen, ob der vorgeschlagene Weg der neuen Pfarrstellenbemessungsgrundlage in 2025 (4000) und 2030 (5000) der richtige und einzige ist."

Die Synodale Göckenjan-Wessel korrigiert den Antrag des Synodalen Jochen Müller mündlich:
"Die Zeitfenster für die Pfarrstellenplanung lauten gemäß Beschluss der Landessynode 1:3000 bis Ende 2025, Stand jetzt 1:4000 bis Ende 2030 und 1:5000 bis Ende 2035. Sie dienen dazu, in einem realistischen Verhältnis von Stellen und vorhandenen Pfarrpersonen zu planen."

Beschluss Nr. 16/2022-1

Der Antrag des Synodalen Jochen Müller wird in korrigierter Fassung mit 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen an den Tagungsausschuss „Personalbericht" überwiesen.

Antrag des Synodalen Thorwesten

„Die Landessynode möge beschließen, die theologischen Masterstudierenden, deren Studiengang der 2018 festgelegten Rahmenordnung entspricht (https://ekvw-recht.de/document/43555), finanziell in einem angemessenen Umfang zu unterstützen, wenn diese bereits auf die Liste der Theologiestudierenden aufgenommen worden sind."

Beschluss Nr. 17/2022-1

Der Antrag des Synodalen Thorwesten wird einstimmig an den Tagungsausschuss „Personalbericht" überwiesen.

Antrag des Synodalen Thorwesten

„Der Berichtsausschuss möge sich mit der Friedensthematik auseinandersetzen und der Synode eine Erklärung vorlegen, die der Ermutigung zum unerschrockenen zivilgesellschaftlichen Engagement angesichts einer zunehmenden Militarisierung des Denkens und Handelns in Politik und Gesellschaft dient."

Beschluss Nr. 18/2022-1

Der Antrag des Synodalen Thorwesten wird ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Aussprache

An der Aussprache zum schriftlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Thorwesten, Frieling, Jochen Müller und Drechsler.

Einzelne Anfragen werden beantwortet von der Synodalen Göckenjan-Wessel.

Abschließend dankt die Präses für den intensiven Austausch.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Präses für ihre Stellungnahmen.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Einbringung der Vorlage 4.1.

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2021-1

Beschluss Nr. 19/2022-1

Die Vorlage 4.1. „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2021-1" wird ohne Aussprache einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einbringung der Vorlagen 6.1. und 6.1.1.

6.1.: Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen

6.1.1.: Nachträgliche Anträge an die Landessynode aus den Kirchenkreisen

Beschlüsse

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus den Vorlagen 6.1. und 6.1.1. wie folgt:

Beschluss Nr. 20/2022-1

Der Antrag des Ev. Kirchenkreises Gütersloh „Pfarrdienst 2035“ wird ohne Aussprache mit 1 Gegenstimme an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 21/2022-1

Der Antrag des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Personalplanung“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 22/2022-1

Der Antrag des Ev. Kirchenkreises Hamm „Abweichung Vermögenserhaltung“ wird ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 23/2022-1

Die Anträge des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Arbeitsbelastung Ehrenamt / Institutionelles Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt“ werden ohne Aussprache einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Einbringung der Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zur Bildung der Tagungsausschüsse.

Beschluss Nr. 24/2022-1

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Aussprache einstimmig gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Präses übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Einbringung der Vorlagen 3.1. bis 3.9.

3.1. und 3.2.: 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes) und Neunte GOLS-Änderung

3.3.: Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

3.4.: Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland/Westfalen/Lippe in der Fassung vom 1. Januar 2023

3.5.: Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in der Fassung vom 1. Januar 2022

3.6.: Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

3.7.: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) (Schriftgut und Archiv)

3.8.: Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

3.9.: Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Beschluss Nr. 25/2022-1

Die Vorlagen 3.1. bis 3.9. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Einbringung der Vorlagen 7.1 bis 7.5.

7.1.: Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss

7.2.: Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

7.3.: Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss

7.4.: Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW
7.5.: Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Gryczan um die Einbringung der Vorlagen 7.1. bis 7.5.

Berichterstattung
Synodaler Dr. Gryczan

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

auf unserer jetzigen Tagung der Landessynode stehen auch wieder Wahlen an. Die Nachwahl von zwei Personen in den Ständigen Nominierungsausschuss, eine Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, eine Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss, die turnusmäßige Neuwahl der gesamten Verwaltungskammer der EKvW sowie eine Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW. Dazu gibt es jeweils Vorschläge, Sie finden diese in den Vorlagen 7.1. bis 7.5.. Ich bitte darum, diese Vorlagen in den Tagungs-Nominierungsausschuss zur Beratung zu überweisen.

Aber an dieser Stelle möchte ich noch darauf hinweisen, dass noch eine weitere Nachwahl im Raum steht. Und zwar hat Frau Silke Eilers ihr Amt als Mitglied der Kirchenleitung Ende Dezember niedergelegt. Eigentlich ist es nach der Kirchenordnung nötig bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kirchenleitungsmitglieds, auf der nächsten Synode eine Nachwahl vorzunehmen. Da seit Neuestem nicht mehr nur eine, sondern zwei Synodaltagungen stattfinden, schrumpft der Zeitraum für die Kandidatensuche bis zur nächsten Synodaltagung von vorher bis zu einem ¾ Jahr auf nun – wegen der Fristen – auf bis zu 3 Monaten zusammen. In diesem kurzen Zeitfenster, das in diesem Jahr zudem noch in die Rekord-Coronainzidenzwerte fiel, war es dem Nominierungsausschuss trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, die Kandidatensuche erfolgreich abzuschließen.

Der Prozess der Kandidatensuche für ein so wichtiges Amt wie das der Kirchenleitung ist sehr komplex. Er umfasst die Diskussion der Kriterien, die Festlegung des Anforderungsprofils, die Identifikation möglicher, geeigneter Personen, die Kontaktaufnahme zu ihnen, das Führen von Informationsgesprächen, das Abwarten von zum Teil längeren Bedenkzeiten. Und bei Absagen beginnt der ganze Prozess noch einmal von vorne. Wenn man dann positive Rückmeldungen hat, folgt das Bewerbungsgespräch im Nominierungsausschuss sowie die Beratung und Verständigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag.
Der Nominierungsausschuss ist aktuell noch mitten im Verfahren, um der Synode dann auf ihrer Herbsttagung einen abgestimmten Wahlvorschlag zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein weiteres Problem hinweisen, mit dem wir als Nominierungsausschuss zunehmend konfrontiert werden. Es wird immer schwieriger, überhaupt Menschen zu finden, die bereit bzw. in der Lage sind, neben ihrem Beruf und der Familie zusätzlich noch ein so anspruchsvolles und zeitaufwändiges Ehrenamt zu übernehmen. Ich denke, alle hier Anwesenden kennen diese Problematik aus ihrem eigenen Bereich, aus Presbyterien, Kreissynodalvorständen oder auch auf Ebene der Landeskirche. Wir

kennen auch die Klage vieler Ehrenamtlicher über stetig steigende Belastungen. Wir haben es ja auch heute schon mehrfach gehört. Ich halte es für dringend geraten, über das Thema ‚Ehrenamt und Vereinbarkeit mit Beruf und Familie' nachzudenken und auch unsere kirchlichen Strukturen und Anforderungen im Hinblick auf das Ehrenamt und seinen Anforderungen kritisch zu reflektieren. Der Berichtsausschuss wird sich mit der Vorlage 4.6. zum Thema ‚Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW' beschäftigen. Ich würde mir wünschen, dass diese Aspekte, die ich genannt habe, auch dort mit bedacht werden.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!"

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Gryczan für seine Einbringung.

Beschluss Nr. 26/2022-1
Die Vorlagen 7.1. bis 7.5. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlagen 4.4. bis 4.6.
4.4. Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
4.5. Personalbericht
4.6. Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW

Beschluss Nr. 27/2022-1
Die Vorlage 4.4. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Berichtausschuss (1) überwiesen.

Beschluss Nr. 28/2022-1
Die Vorlage 4.5. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungsausschuss „Personalbericht" überwiesen.

Beschluss Nr. 29/2022-1
Die Vorlage 4.6. wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss (1) überwiesen.

Die Vorsitzende gibt Hinweise auf den Nachmittag und schließt die Sitzung um 12:30 Uhr mit einem Gebet.

Zweite Plenarsitzung: Montag, 13. Juni 2022

Schriftführende: *Synodaler Wachter / Frau Buchhorn*

Leitung:
Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung
Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr.

Die Vorsitzende bittet Herrn Rev. Dr. André Bokundoa Bo-Likabe um sein Grußwort.

Grußwort
Rev. Dr. André Bokundoa Bo-Likabe, Präsident der Kirche Christi im Kongo, ECC

„Sehr geehrte Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen,
liebe Brüder und Schwestern, Delegierte der Synode, Geliebte im Herrn,

Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater, und von Jesus Christus, unserem Herrn und Heiland. Ich lobe Gott dafür, dass er meine Gegenwart in Deutschland unter Euch, meine Brüder und Schwestern im Herrn, ermöglicht hat. Ich danke Ihnen für die Einladung, die ein Zeichen unserer Verbundenheit und Brüderlichkeit in Christus ist.
Liebe Präses Dr. Kurschus, mit Freude habe ich von Ihrer Wahl zur Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, gleich nach unserem Treffen in Ihrem Büro im September 2021. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen mündlich zu gratulieren, Gottes Segen für Sie zu erbitten und Sie unserer Gebete zu versichern.
Ich überbringe Ihnen die Grüße von 40 Millionen Protestanten und Protestantinnen der Kirche Christi im Kongo. Eine Kirche mit 95 Gemeinschaften verschiedener protestantischer Richtungen, darunter Lutheraner, Anglikaner, Presbyterianer, Pfingstler, Baptisten, Evangelikale, Episkopale, Methodisten und Mennoniten, die seit 1878 zu 80 Prozent aus westlicher Missionsarbeit und zu 20 Prozent aus lokalen Initiativen entstanden sind.
Diese Missionsarbeit, die unter enormen Kosten und sogar unter Lebensgefahr durchgeführt wurde, verdient auch heute noch unsere Anerkennung.
Der Klimaschutz, das Thema Ihrer Synode, ist von großer Bedeutung. Einerseits erfüllen Sie damit den göttlichen Auftrag, die Schöpfung zu schützen und zu pflegen (1. Mose 2,15), andererseits sorgen Sie dafür, dass unsere Welt auch für künftige Generationen bewohnbar bleibt. Die Kirche Christi im Kongo findet in Ihnen einen Partner, der sich demselben Auftrag verschrieben hat.

Sie ist jedoch aufgerufen, sich den Herausforderungen zu stellen, die sich aus dem Paradoxon zwischen den immensen Naturschätzen der Demokratischen Republik Kongo und der extremen Armut ihrer Bevölkerung ergeben.

Liebe Brüder und Schwestern!
Ich überbringe Ihnen eine gute Nachricht. Im Kampf gegen den Klimawandel ist mein Land von großer Bedeutung. Nicht nur, dass es mit seinem fast 155 Millionen Hektar großen Regenwald nach dem Amazonasgebiet an zweiter Stelle bei der Sauerstoffproduktion steht, es ist mit seinen Torfmooren auch führend bei der Bindung von ca. 30 Gigatonnen CO2. Das entspricht mindestens 15 Jahren der gesamten CO2-Emissionen der USA.
Darüber hinaus hat der Herr unser Land mit Bodenschätzen ausgestattet, die ein Segen für die Bevölkerung und die gesamte Menschheit sein sollten. Während diese Reichtümer für die Menschheit ein Segen sind, scheinen sie es für die kongolesische Bevölkerung nicht zu sein. Vor Ort verfügt unser Land nicht über ausreichende technologische Mittel, um seine Reichtümer vor Ort zu nutzen, zu behandeln und zu verarbeiten. Vielmehr sind sie Gegenstand von Raubzügen multinationaler Konzerne, die sie seit der Zeit von König Leopold II. mit lokaler Komplizenschaft und der Beteiligung einiger Nachbarländer skrupellos ausbeuten. Anstatt ein Segen zu sein, sind die Reichtümer des Kongo zu einem Fluch geworden.
Ihre Brüder und Schwestern im Osten des Landes sind seit über 25 Jahren den Qualen eines ungerechten Krieges ausgesetzt, in dem sie geplündert, vergewaltigt, massakriert und ständig gezwungen werden, auf ihrem eigenen Boden umherzuziehen. Der Friedensnobelpreisträger 2018, Dr. Denis Mukwege, ein würdiger Sohn unserer Kirche, den Sie zum Kirchentag 2019 eingeladen hatten, fordert die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für die Demokratische Republik Kongo. „Das Werk der Gerechtigkeit ist Frieden, und die Frucht der Gerechtigkeit ist Ruhe und Sicherheit für immer" (Jesaja 32,17).
Während ich hier spreche, gibt es in Nord-Kivu mehr als 20.000 und in Ituri mehr als 35.000 Vertriebene, die nichts mehr besitzen und unter inhumanen Bedingungen leben müssen. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich in diesen schwierigen Zeiten stets solidarisch gezeigt. An dieser Stelle möchte ich Ihnen für Ihre brüderliche Nähe herzlich danken.
Wir sind solidarisch mit dem ukrainischen Volk, das ein ähnliches Schicksal wie wir erleidet. Afrika im Allgemeinen und mein Land leiden unter den negativen Auswirkungen dieses Krieges, vor allem bei der Versorgung mit Lebensmitteln und Erdöl, deren Preise galoppieren und das Leben von Millionen von Menschen in prekäre Verhältnisse bringen. Unsere Mission ist es, für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zu beten und zu handeln.
Die internationale Anwaltschaft der VEM mit der Unterstützung Ihrer Kirche (EKvW) sollte fortgesetzt werden, insbesondere um:

- Verurteilen und fordern Sie die Einstellung jeglicher Unterstützung von Konflikten im Zusammenhang mit natürlichen Kriegsressourcen im Osten der DR Kongo.
- Weiterhin besonders aktiv im Kampf gegen den Klimawandel in Form von Aufklärungskampagnen und konkreten Umweltprojekten sein.
- Unterstützen Sie die Gründung der Fakultät für Umweltwissenschaften, die neue Technologien aufgreift, durch unsere Kirche.

Wie lieblich ist es, wenn Brüder und Schwestern einträchtig beieinander wohnen ... Denn dorthin sendet der Herr den Segen für das Leben (vgl. Psalm 133). Wir sind also ein Segen füreinander. Wir leben in einer Welt

der Verabredung von Geben und Nehmen, in der die Ausbeutung der einen durch die anderen verbannt werden muss.

Meine Geliebten im Herrn, bevor ich mein Grußwort beende, möchte ich Ihren Beitrag zur Unterstützung der Kirche Christi im Kongo durch die Vereinte Evangelische Mission (VEM) besonders würdigen und Brot für die Welt danken, dessen Präsidentin Dr. Dagmar Pruin ich hier begrüße. Ihr Beitrag ist sehr ermutigend für unsere Kirche in verschiedenen Bereichen wie Evangelisation, Bildung, Infrastruktur, Förderung der Menschenrechte, Jugend, Straßenkinder, Frauen und viele andere Bereiche wie Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
Ich begrüße unseren „Missionar" Pfarrer Dr. Jean-Gottfried Mutombo, der ein Zeichen der Partnerschaft zwischen Ihrer und unserer Kirche ist und dessen ihm übertragene Verantwortlichkeiten das in ihn und damit in die Kirche Christi im Kongo gesetzte Vertrauen widerspiegelt.
Ich bin daher überzeugt, dass der Herr, der diese Partnerschaft ermöglicht hat, auch für ihre Weiterentwicklung sorgen wird. Seien Sie versichert, dass wir fest entschlossen sind, diese Beziehung für die Wirkung des Reiches Gottes und für das gemeinsame Zeugnis in der Welt zu verbessern.
Der Herr segne Deutschland, die Demokratische Republik Kongo; er gieße seinen reichen Segen über unsere beiden Kirchen aus und segne die Arbeit dieser Synode.
Ich danke Ihnen."

Dank
Die Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Rev. Dr. André Bokundoa Bo-Likabe für sein Grußwort und geht dabei besonders auf das Stichwort der „Verabredung von Geben und Nehmen" ein und lässt herzliche Grüße in den Kongo ausrichten.

Die Vorsitzende bittet nun Frau Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin von Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe, um ihren Vortrag zum Thema „Internationale Klimagerechtigkeit".

Vortrag „Internationale Klimagerechtigkeit" und Vorstellung Brot für die Welt
Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin Brot für die Welt

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses Kurschus, sehr geehrter Herr Vizepräsident Schlüter,
liebe Schwestern und Brüder,

das ist wunderbar, dass ich heute vor Ihnen stehen kann und wir sind nicht in Zoom. Ich habe jetzt viele Synoden schon besucht und das ist die zweite Synode, die ich nicht in Zoom besuche. Die erste war die Synode meiner Heimatkirche, der reformierten Kirchen in Nordwestdeutschland und Bayern in der Johannes a Lasco Bibliothek, und sie war viel weniger gefüllt.
Ich spreche jetzt tatsächlich das allererste Mal vor so einer großen Gruppe auf der Synode und darüber freue ich mich sehr und merke aber auch, ich muss mich so ein bisschen dran gewöhnen. Vor allem fiel mir gerade wieder ein, ach ja, so war das, wenn man direkt nach dem Mittagessen spricht...

Mein Name ist Dagmar Pruin und ich bin „neue“ Präsidentin von Brot für die Welt, seit einem Jahr vier Monaten - manchmal fühlt es sich neu an und manchmal wie schon immer da gewesen. Lieber Herr Kirchenpräsident, vielen Dank für Ihre warmen Worte, zu Brot für die Welt, merci beaucoup! Einen schöneren Auftakt hätte ich mir nicht wünschen können.
Ich bin gerne dort, wo ich bin, bin begeistert von der Arbeit, die wir tun, leidenschaftlich im gemeinsamen Einsatz, niemanden zurückzulassen.
Das zentrale Prinzip der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, der STGs, „leave no one behind“, niemanden zurückzulassen, ist unser Leitstern bei Brot für die Welt, der Diakonie Katastrophenhilfe und auch der Diakonie Deutschland. Bereits lange vor der Agenda 2030 der Vereinten Nationen von mehr als drei Dekaden hat Brot für die Welt diesem heute international anerkannten normativen Prinzip mit dem Motto „Den Armen Gerechtigkeit“ Ausdruck verliehen.

Ich würde gerne zu Beginn ein paar Worte zur Ukraine sagen, zum Ukrainekrieg und damit verbunden etwas zu der Frage der Entwicklungszusammenarbeit und möchte dann auf das Thema Klimagerechtigkeit eingehen und am Ende noch ein paar Worte für Brot für die Welt sagen.
Ich glaube, dass verzeihen Sie mir, das ist quasi der Werbeblock, der natürlich dazugehört, wenn ich zu einer Synode spreche, die uns ja in unserer Arbeit unterstützt.

Morgen feiern wir 10 Jahre EWDE, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung in Berlin, also Brot für die Welt, Diakonie Katastrophenhilfe und die Diakonie Deutschland unter einem Dach. Es wäre spannend, eine kurze Umfrage über Ihre Abfragemöglichkeiten zu machen, wer eigentlich den Begriff EWDE kennt, dass also die Organisationen zusammengebunden sind. Ich muss ehrlich sagen, bevor ich mich beworben habe, wusste ich es nicht.
Dahinter steht natürlich eine große Idee und auch ein Versprechen. Die Diakonie in ökumenischer Weite und hier in Deutschland zusammenzudenken - wir haben in den letzten Monaten während des Ukrainekrieges gemerkt, wie wichtig und wie gut das ist.
Es klingt logisch, so ein Werk zusammenzustellen, wenn Sie sich aber überlegen, ein Entwicklungswerk auf der einen Seite und ein humanitäres Werk und dann noch die Diakonie als ein Dachverband, das ist schon eine sehr interessante Konstellation.
Die kann sich vielleicht auch nur Kirche so ausdenken und das sage ich im Guten.
Aber es liegt eben tatsächlich ein Mehrwert, ein Versprechen dort hinter. Das haben wir gemerkt jetzt in der Ukrainekrise. Die Diakonie Katastrophenhilfe ist vor Ort, hilft in den Ländern rund um die Ukraine und seit April jetzt tatsächlich auch mit Konvois, das war das, was wir lange wollten - mit Konvois wirklich reinzufahren in die Ukraine, weil mittlerweile die Lebensmittel knapp werden, aber natürlich auch die Medikamente. Brot für die Welt arbeitet mit den Partnern in den Ländern drumherum, und auch in der Ukraine und immer noch zum Teil auch in Russland. Die Diakonie Katastrophenhilfe kümmert sich um die Menschen - wie Sie auch in den Landeskirchen -, die zu uns kommen und wir haben zum ersten Mal ein Programm der Diakonie Katastrophenhilfe für die Flüchtlingsarbeit mit der Diakonie in Deutschland aufgelegt.
Zum ersten Mal geschah diese enge Zusammenarbeit mit der Diakonie vor einem Jahr, in einer Zeit, die Sie alle sicherlich gut erinnern, weil es auch Ihre Landeskirche betroffen hat, die Regenkatastrophe, die Hochwasserkatastrophe in Westdeutschland. Wir haben uns darauf eingestellt, dass es in Zukunft häufiger passieren wird.

Es war der dritte große Einsatz der Diakonie Katastrophenhilfe in Deutschland, vorher waren die Fluten an der Oder und an der Elbe und wie wahrscheinlich auch Sie rechne ich damit, dass diese Wetterereignisse zunehmen werden und dass wir zunehmend auch Katastrophenhilfe hier in Deutschland leisten werden.

Der Krieg in der Ukraine beschäftigt uns alle tief. Was mich erschüttert hat, sind im Zusammenhang damit die Beratungen im Bundeskabinett und der erste Haushaltsentwurf der Bundesregierung. Wir gehen davon aus, dass der Krieg in der Ukraine weltweit 50 Millionen Menschen mehr in den Hunger treiben wird. Das ist eine unglaubliche Zahl. Wir haben im Moment ungefähr 800 Millionen Menschen, die Hunger leiden auf dieser Welt. Das sind 100 Millionen mehr als vor Corona und wir rechnen eben jetzt mit weiteren 50 Millionen durch den Ukraine-Krieg.
Hintergrund ist nicht nur der Weizen, wobei der Weizen es in die Presse geschafft hat. Wir haben lange politisch agiert, wir haben lange lobbyiert mit anderen Entwicklungsorganisationen, dass dieses Thema „Was bedeutet der Ukraine-Krieg eigentlich für den globalen Süden?“ überhaupt weiter nach oben gespielt wurde und Hintergrund ist nicht unbedingt, dass der schiere Weizen nur knapp wird, obwohl das viel zu lesen ist.
Die Ukraine produziert ungefähr 10% des weltweiten Weizens. 10% ist gar nicht so viel, das kann Markt normalerweise wegatmen, vor allen Dingen, weil die Weizenernten in den USA sehr gut sind. Was aber passiert, ist, dass der Weizenpreis so stark gestiegen ist, weil natürlich auf Lebensmittel und auch auf Weizen spekuliert wird.
Dazu braucht Weizen unglaublich viel Energie in der Verarbeitung. Die Landwirtinnen und Landwirte unter Ihnen, mit einigen habe ich beim Mittagessen gesprochen, werden das wissen.
Der Weizen braucht Dünger, die Weizenverarbeitung braucht viel Energie und das führt dazu, dass der Druck auf die Märkte so zunimmt und der Druck auf die Energiepreise lässt natürlich weltweit die Lebensmittelpreise steigen. Und somit befürchten wir 50 Millionen Menschen mehr, die hungern werden.
Als Reaktion darauf sind in der ersten Lesung des Bundeshaushaltes die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit dramatisch gekürzt worden. Und damit hatte niemand gerechnet. Auch die Ministerien selbst haben nicht damit gerechnet. Durch viel Lobbyieren und durch viele verschiedene Aktionen auch der Parteien selbst haben wir jetzt den gleichen Entwicklungsetat, wie wir ihn im letzten Jahr gehabt haben. Es gibt ein bisschen mehr, wobei die Frage ist, wie das freigegeben werden kann, zum Teil liegt es beim Finanzminister. Aber angesichts dessen, was ich Ihnen gerade geschildert habe, sind ein paar Millionen mehr im Blick auf 50 Millionen mehr Hungernde auf der Welt natürlich nicht mehr, sondern weniger. Das wird allein von der Inflation aufgefressen. Und das ist, glaube ich, etwas, was wir uns sehr vor Augen halten müssen – dass diese Fragen, um die wir ringen, um die Sie hier auf der Synode ringen, Klimagerechtigkeit und die Frage, wie wir in eine Zukunft starten wollen, die Frage, wie wir weltweit denken wollen, nicht automatisch auf der Agenda zurzeit sind, obwohl wir das alle vielleicht stärker erwartet haben.
Und ich bin sehr dankbar, dass Sie sich als Kirche schon lange diesem Thema widmen und auch auf dieser Synode sich dem Thema wieder widmen werden. Denn ohne dass auch wir als Kirche auch politischen Druck ausüben werden, wird das alles nicht so einfach funktionieren. Und ich glaube, dass jedes Gespräch und jede Handlung und jedes „sich sichtbar machen“ für dieses Thema wichtig ist.
Klimakrise, Klimagerechtigkeit - wir sind in einer Situation, in der die Menschheit die planetarischen Belastungsgrenzen bereits deutlich überschritten hat.
Am 4. Mai 2022 haben wir in Deutschland bereits die natürlichen Ressourcen verbraucht, die uns für das gesamte Jahr 2022 zur Verfügung stünden, würden die Ressourcen der Erde zu gleichen Anteilen auf alle Länder verteilt. Ab diesem Tag, so kann man sagen, lebt unser Land über seine Verhältnisse – über dem, was die Erde pro Jahr

natürlich regenerieren kann. Dieser sogenannte Earth-overshoot-day (Erdüberlastungstag) fällt jedes Jahr auf ein früheres Datum, er wandert im Jahr immer nach vorne. Die Ausnahme war natürlich 2020, die Hochzeit der Corona-Pandemie, als wir weniger Ressourcen verbraucht haben. Der weltweite Erdüberlastungstag (also für alle zusammen) wird in diesem Jahr Ende Juli erwartet.
Die Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen bringt vor allem benachteiligte Bevölkerungsgruppen in existenzielle Bedrängnis; zugleich verschärfen die versiegenden Ressourcen Verteilungskonflikte. Und wir bei Brot für die Welt setzen uns gemeinsam mit unseren Partnern (und wir haben den Bruder aus dem Kongo gehört) ein für Veränderungen hin zu einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft weltweit.
Denn, und das ist tatsächlich das Brutale, die Länder des Globalen Südens sind vom Klimawandel besonders bedroht und leiden bereits jetzt massiv unter seinen Folgen. Überschwemmungen, Starkregen, andauernde Dürren nehmen zu und zerstören die Ernten, entfachen erneut Hunger und Armut und gefährden die Entwicklungserfolge der letzten Jahrzehnte.

Und daher engagiert sich Brot für die Welt mittlerweile schon seit vielen Jahren in diesen Fragen. Ich werde oft gefragt: „Ihr bei Brot für die Welt, warum macht ihr denn jetzt auch noch Klima?“ und kann nur antworten „Natürlich machen wir Klima und machen auch seit Langem schon Klima, weil der Klimawandel (wir müssten überlegen, ob wir überhaupt von Klimawandel oder einfach von der Klimakrise sprechen wollen, weil ich glaube, ein Wandel ist mittlerweile einfach nicht mehr die angemessene Vokabel). der stärkste Hungertreiber ist. Er zerstört all das, was in den letzten Jahren und Jahrzehnten erreicht worden ist in der Entwicklungszusammenarbeit in Blick auf die Länder des globalen Südens. Ganz stark verschärft die Klimakrise auch Konflikte, die sowieso bestehen. Konflikte um Land und vor allen Dingen auch Konflikte um Wasser und zwingt ganze Gemeinschaften in die Migration.
Im aktuellen Bericht des Weltklimarates IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) vom Februar dieses Jahres heißt es (ich zitiere): „Die Auswirkungen, die wir heute sehen, werden viel schneller auftreten und zerstörerischer und weitreichender sein, als wir es vor 20 Jahren erwartet haben“.
Das Wasser werde knapp, der Hunger werde zunehmen und damit werden sich auch mehr Menschen gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen. In Afrika könnten bis zum Jahr 2030 700 Millionen Menschen zu Klimaflüchtlingen werden. Das wäre die Hälfte der derzeitigen Bevölkerung Afrikas. Und ich finde, was wichtig ist, was wir als Brot für die Welt tun und was ich denke, was wir auch als Kirchen gemeinsam tun sollten, sind diese Fragen auch in die Diskussionen einzubringen. Wenn wir im Moment über Sicherheit diskutieren, gerade auch im Gefolge des Ukrainekrieges, dann reden wir von 100 Milliarden Sondervermögen, wir reden von Aufrüstung etc. - aber Sicherheit muss immer auch als menschliche Sicherheit definiert werden.
Und die Klimafrage ist eine Sicherheitsfrage, genauso wie die Hungerfrage eine Sicherheitsfrage ist und das kommt mir viel zu kurz, wenn der Entwicklungshaushalt stagniert und wir gleichzeitig von einem Anwuchs im Verteidigungshaushalt und von 100 Milliarden Sondervermögen sprechen.
Wir müssen dafür sorgen, dass diese Fragen nicht auseinanderdividiert werden, denn sie können nur gemeinsam beantwortet werden.
Ich habe Ihnen diese eine Zahl genannt, dass 700 Millionen Menschen mehr zu Klimaflüchtlingen werden.
Eine aktuelle Zahl, die Sie vielleicht jetzt beginnen, in den Zeitungen zu lesen - spätestens im nächsten Monat werden wir hoffentlich mehr davon hören (weil wir im Moment ja auch die Frage haben, was landet überhaupt in unseren Nachrichten, was landet in unseren Zeitungen?).
Wir werden am Horn von Afrika die schwerste Dürre bekommen seit möglicherweise Jahrzehnten. Dürren lassen sich nicht exakt voraussagen, wir wissen aber, dass eine starke Dürre kommt und wir rechnen damit,

dass allein am Horn von Afrika 15 Millionen Menschen von dieser Dürre betroffen sein werden und Hunger leiden. Ich weiß, das sind jetzt viele Zahlen, die ich nenne und Zahlen haben manchmal auch die Gefahr, dass sie sich gegenseitig so ein bisschen abnutzen, denn es kommt immer noch eine Zahl mehr. Deswegen möchte ich mit der letzten Zahl schließen.
Wir sprechen immer über Klimafinanzierung, also über die Frage, wie der globale Süden unterstützt werden kann mit Blick auf Schäden, mit Blick auf Anpassung an das Klima - was funktioniert? Wir haben das in vielen Projekten von Brot für die Welt und sehen, dass es funktioniert. Dürreresistentes Saatgut zum Beispiel, Entsalzung von Meerwasser – und der Schlüssel dazu ist, dass Menschen vor Ort, dass Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in die Lage versetzt werden, sich mit diesen Klimafolgen aktiv vor Ort auseinanderzusetzen.
Auch da, und das fand ich ganz spannend in meinem ersten Jahr bei Brot für die Welt, wurde gesagt „Ihr seid so romantisch, ihr redet von den Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, so werdet ihr den Hunger in der Welt doch nicht besiegen!“ Doch, Kleinbäuerinnen und Kleinbauern produzieren 80% der Lebensmittel, die wir zu uns nehmen. 80%.
Und diese großen Anbauten, also die großen Monokulturen, produzieren nicht in erster Linie Lebensmittel, die Menschen zu sich nehmen, sondern es sind Futtermittel, die dann wiederum in den Tierverbrauch gehen. Von daher ist das keine romantische Vorstellung.

Eine Zahl möchte ich dann aber doch noch nennen, weil sie die Dinge gut nochmals zusammenbringt. Die Vereinten Nationen und die Länder der Welt haben beschlossen, dass sie 100 Milliarden Euro aufbringen wollen für diese notwendige Klimafinanzierung, damit sich die ärmeren Länder anpassen können.
100 Milliarden – Deutschland hat bisher vier Milliarden dazu beigetragen und wir lobbyieren mit anderen zusammen, dass es sechs oder acht Milliarden werden.
100 Milliarden – das klingt nach einer gigantischen Zahl.
Einige von Ihnen, die hier sitzen, werden von dem Hochwasser im letzten Sommer betroffen worden sein. Man schätzt, dass dieses „kleine“, lokal kleine (wenn man es mit Afrika vergleicht) Ereignis 30 Milliarden an Schäden verursacht hat. Und dann werden 100 Milliarden, diese große Zahl, plötzlich ganz ganz klein und sie ist auch noch nicht erreicht.

Wir haben Klimagerechtigkeit zu einem Schwerpunkt unserer Arbeit gemacht und die 64. Spendenaktion steht daher unter dem Motto „Eine Welt, ein Klima, eine Zukunft“. Nur gemeinsam und solidarisch können wir die Herausforderung des Klimawandels bewältigen. Hoffnung geben uns dabei unsere Partnerorganisationen und ihre Ideen und ihr Engagement im Aufbau von Widerstandskraft gegen die Auswirkungen der Klimakrise. Mit dem zweijährigen Motto „Eine Welt, ein Klima, eine Zukunft“ wollen wir Kirchen und Gemeinden in ihrem Einsatz für Klimagerechtigkeit unterstützen. Mit Aktionsgottesdiensten und Bildungsmaterialien, die auf unserer Webseite zu finden sind. Da finden Sie auch einen Link zu einem Projekt unserer Partnerorganisation TSURO in Simbabwe.
Ich wollte jetzt keine Powerpoint-Präsentationen mitbringen, weil ich dachte, Sie sind auch schon vielleicht der Powerpoint-Präsentationen müde nach dem ersten Mal wieder „live“ Synode. Aber ich möchte Ihnen diesen Film sehr ans Herz legen, Sie finden ihn auf unserer Website.
Der Klimawandel oder besser die Klimakrise verlangt, unsere Lebens- und Wirtschaftsweisen so zu gestalten, dass sie im Einklang mit den Bedürfnissen unserer gesamten Welt stehen.

Der klimafreundliche Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft muss den Prinzipien von gemeinsamer Verantwortung, gegenseitiger Solidarität und Gerechtigkeit genügen. Alle Staaten leisten zukünftig ihren fairen Beitrag und auch Kirchen und Partnerorganisationen gestalten ihren Weg in die Klimaneutralität.
Ich weiß, dass Sie hier in Westfalen schon ganz viel tun, der grüne Hahn, die jährliche Kampagne Klimafasten, das kirchliche Beschaffungsmanagement „Zukunft einkaufen" – da waren Sie ganz vorne und früh mit dabei. Es wurde auch in Kooperation mit Brot für die Welt weiterentwickelt und ich wünsche Ihnen alles Gute für Ihre anschließenden Beratungen.
Ich glaube auch, und ich habe das auf der Synode in Nordwestdeutschland auch gesagt: „Wer, wenn nicht wir?".
Also, ich glaube, es geht wirklich darum, als Kirche die gestalterische Kraft mit einzunehmen, um dieses Thema weiter voranzutreiben. Ich glaube, die politischen Kräfte werden es nicht allein lösen. Es braucht eine starke Zivilgesellschaft und es braucht Kirchen als Teil dieser starken Zivilgesellschaft, dass wir dort wirklich die Wende schaffen in dem Sinne, dass sie auch gerecht sein wird für die Menschen im globalen Süden.

Ich habe gesagt, am Ende kommt kurz noch der Werbeblock und damit schließe ich.
Ich freue mich, dass Sie als Evangelische Kirche von Westfalen Brot für die Welt so deutlich unterstützen mit den sogenannten KED-Mitteln, den Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, die sind für uns lebensnotwendig. Wir bekommen als Brot für die Welt genauso wie die katholische Schwesterorganisation Misereor einen sogenannten global key Titel aus dem Entwicklungsministerium.
Das ist ein besonderes Privileg der Kirchen, dass es diesen Globaltitel gibt, auf den nicht politisch Einfluss genommen werden darf. Das Entwicklungsministerium legt vorher fest, mit welchen Ländern es zusammenarbeiten will und auch mit welchen Ländern es zusammenarbeiten kann. Manchmal gibt es ja auch politische Prozesse, die es unmöglich machen, weiterzuarbeiten.
Brot für die Welt kann aber, wie Misereor auch, in allen Ländern des globalen Südens arbeiten. Ich war am Anfang des Jahres in Simbabwe, das war meine erste Reise für Brot für die Welt, ein bitterarmes Land, was ganz oben steht in Blick auf Mütter- und Säuglingssterblichkeit und Brot für die Welt kann auch in diesem Land weiterhin arbeiten.

Ich freue mich auch von Herzen über all die Großzügigkeit und Spendenbereitschaft, die wir auch von Ihrer Landeskirche erleben. Und trotzdem können Sie sich denken, dass eine Organisation wie Brot für die Welt vor allen Dingen von der Weihnachtskollekte lebt, was immer so ein wichtiges Pfund war - wo ich immer gesagt habe, daran wird sich nichts ändern, Menschen gehen weiter Heiligabend in den Gottesdienst.
Wir wissen alle, wie das in den letzten Jahren war und um Ihnen da eine Zahl (jetzt sage ich doch wieder Zahlen) zu nennen: Wir haben wunderbare 657.651 Euro Kollekten für Brot für die Welt gesammelt. Wunderbar, Ihnen gilt allen mein Dank. Im Vorjahr waren es noch rund 1.000.500,14 Euro. Das gibt Ihnen ungefähr ein Signal, wo wir stehen durch die Weihnachtskollekte.
Wir sind in Ihren Gemeinden präsent und würden es gerne weiter und mehr sein, also tun Sie bitte alles, was Sie tun können, um auch die Botschaft von Brot für die Welt mitzunehmen.
Dass wir bekannt sind, haben wir auch der wunderbaren Arbeit des Amtes für MÖWe (Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung) zu verdanken, ich weiß, das heißt bald anders und bin sehr gespannt. Die Regionalpfarrerin und Referenten des Amtes für MÖWe unterstützen uns hier. Eine davon ist Katja Breyer, ich weiß gar nicht, ob sie jetzt im Raum ist, auf jeden Fall steht sie außen am Stand von Brot für die Welt und ich danke Ihnen, Frau Breyer, und allen Kolleginnen und Kollegen hier vor Ort und hier im Raum. Und was

mich sehr berührt hat ist, dass es auch ein Netzwerk ehrenamtlicher Brot für die Welt-Botschafter:innen hier gibt in Westfalen.
Ich selbst komme ganz stark auch familiengeprägt aus der kirchlichen ehrenamtlichen Arbeit und ich würde mich sehr freuen, wenn dieses Netzwerk sich weiterentwickelt. Wenn Sie Menschen kennen, die bereit wären, sich ehrenamtlich für Brot für die Welt zu engagieren oder wenn Sie selbst Interesse haben, gehen Sie bitte auf Frau Breyer zu.
Wer, wenn nicht wir - in dieser Zeit, mit Ihnen gemeinsam und gerade bei diesem Thema. So freue ich mich sehr, dass ich Ihnen heute einige Worte zu Brot für die Welt und der Klimagerechtigkeit sagen konnte, bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, stehe hier gerne noch für Fragen zur Verfügung und wünsche der Hohen Synode gute Beratungen.
Herzlichen Dank."

Dank
Die Vorsitzende bedankt sich bei Frau Dr. Dagmar Pruin für ihren Vortrag.

Es werden keine Rückfragen gestellt.

Die Vorsitzende bittet nun Herrn Heine-Göttelmann um den mündlichen Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe.

Einbringung der Vorlage 4.2.
Bericht des Diakonisches Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe

Herr Heine-Göttelmann hält einen mündlichen Bericht auf der Grundlage einer Powerpoint-Präsentation, die einige Teile aus dem schriftlichen Bericht in den Vordergrund stellt und einen besonderen Schwerpunkt auf die Flüchtlingsarbeit im Rahmen des Ukrainekonflikts legt.

Dank
Die Vorsitzende dankt Herrn Heine-Göttelmann für seinen Bericht.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Bornefeld, Stuberg, Ulf Schlüter, Espelöer.

Die Synodale Bornefeld regt an, die Informationen der Diakonie RWL zur Flüchtlingsarbeit auch ins Ukrainische zu übersetzen, damit die Beratung der Flüchtlinge aus der Ukraine noch besser möglich ist.

Die im Rahmen der Aussprache gestellten weiteren Fragen werden von Herrn Heine-Göttelmann beantwortet.

Antrag des Synodalen Stuberg

„Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, gegenüber der neuen Landesregierung auf eine auskömmliche Finanzierung der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder zu dringen und dazu eine Korrektur des KiBiz im Blick auf die kirchlichen Trägeranteile vorzunehmen.
Der Berichtsausschuss möge sich mit dieser Frage befassen."

Herr Vizepräsident Schlüter ergänzt auf Anregung von Herrn Heine-Göttelmann, dass dabei die verschiedenen Positionen der drei beteiligten Landeskirchen zu beachten seien, hierzu habe es vorab eine Abstimmung in der AG Tageseinrichtung für Kinder (TfK-AG) gegeben. So sei sichergestellt, dass im Gleichtakt argumentiert werde. Die Ergebnisse werden dem Berichtsausschuss zur Verfügung gestellt.

Abstimmung zur Vorlage 4.2.

Bericht des Diakonisches Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe

Beschluss Nr. 30/2022-1

Der Antrag des Synodalen Stuberg wird an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.
Der Beschluss wird mit 1 Gegenstimme und keinen Enthaltungen gefasst.

Die Präses gibt noch einige Hinweise zu den Ausschusssitzungen und zu dem um 19:00 Uhr beginnenden „Abend der Begegnung" in der Neuen Schmiede und schließt die Sitzung um 15:30 Uhr.

Dritte Plenarsitzung: Dienstag, 14. Juni 2022

Schriftführende: *Synodaler Reichert / Frau Felgner*

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung
Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr

Der Synodale Ulf Schlüter gibt technische Hinweise zu der weiteren Arbeitsweise.

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Sitzungsleitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung
Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu den Vorlagen und bittet den Synodalen Dr. Grote um die allgemeine Einbringung der Vorlagen 3.1. (P) bis 3.9. (P).

Einbringung der Vorlagen

3.1. und 3.1. (P): 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

3.2. und 3.2. (P): Neunte GOLS-Änderung

3.3. und 3.3. (P): Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien

3.4. und 3.4. (P): Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland/Westfalen/Lippe in der Fassung vom 1. Januar 2023

3.5 und 3.5. (P): Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in der Fassung vom 1. Januar 2023

3.6. und 3.6. (P): Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

3.7. und 3.7. (P): Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) Schriftgut und Archiv

3.8. und 3.8. (P): Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

3.9. und 3.9. (P): Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Dr. Grote

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

am Montagnachmittag und dann noch einmal am Dienstag hat der Tagungs-Gesetzesausschuss sehr intensiv und konzentriert getagt; unsere Ergebnisse zu den Vorlagen unter den Nummern 3.1. (P) bis 3.9. (P) werden wir Ihnen heute und morgen gerne im Einzelnen vorlegen, wobei wir das „73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Vorlage 3.1. –„ auf jeden Fall schon heute behandeln müssen; Kirchenordnungsänderungen müssen zwingend mit Lesung an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden. Weil sie inhaltlich damit direkt zusammenhängt, werden wir auch die „9. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (Vorlage 3.2.)“ schon heute einbringen, auch wenn der Beschluss dazu erst morgen erfolgen wird, wenn wir die KO-Änderung verabschiedet haben.

Spannend ist oftmals aber auch gerade das, was nicht explizit auf der Aufgabenliste steht, was aber dennoch zum Thema geworden ist – das aber nicht aus einer Laune heraus, sondern weil hier eine Fragestellung im Raum steht, die aktuell ist. So ist es jedenfalls in unserem Ausschuss gewesen, und auch darüber möchte ich Sie gerne informieren:

Wir haben uns mit einem landeskirchlichen Anhörungsverfahren vor einiger Zeit über die Altersgrenze für kirchliche Leitungsgremien ausgetauscht: Bis 2016 hat die Regelung gegolten, dass die Mitglieder mit dem 75. Geburtstag ausscheiden. Hier ist kirchliches Recht aber oftmals an der kirchlichen Praxis gescheitert; es müsse doch so sein, dass die Mitgliedschaft für die jeweilige Amtsperiode doch bis zum Ende gelte.
Um das aufzunehmen, ist dann ein Stichtag für das Ausscheiden aus den Gremien eingeführt worden, nämlich der Wahltag für die Amtsperioden der Presbyterien. Das hat aber wiederum zu Unklarheiten geführt trotz vermeintlich klarer gesetzlicher Regelungen: Wie ist das mit der Mitgliedschaft in Kreissynodalvorstand und

Kirchenleitung? Bis diese Gremien neu gebildet werden, dauert es bekanntlich geraume Zeit nach der Wahl der Presbyterien.

Hier haben wir im Ständigen Kirchenordnungsausschuss und dann auch in der Kirchenleitung versucht, dem Rechnung zu tragen durch individuelle Altersgrenzen, jeweils abhängig von dem konkreten Gremium, in dem Menschen mitwirken, die nun altersbedingt ausscheiden. Diese Vorlage ist zur Beratung versandt worden – und die Rückmeldungen haben zweierlei gezeigt: Zum einen ist die Kasuistik der Aufgliederung relativ komplex und ohne weitere Erläuterungen kaum zu verstehen. Zum anderen ist unter dem Stichwort Altersdiversität noch einmal die Grundsatzfrage aufgekommen, ob eine solche Altersgrenze überhaupt sinnvoll ist. Andere Landeskirchen sehen eine derartige Altersgrenze nicht vor.

All das hat dazu geführt, dass der Synode nun keine Kirchenordnungs-Änderung hinsichtlich einer oberen Altersgrenze vorgelegt wird, wohl aber eine Empfehlung geplant ist und vorbereitet wird, nämlich die Altersgrenze aus der Kirchenordnung zu streichen und im Rahmen eines kirchlichen Corporate Governance Kodexes zu regeln: Mit 75 sollte das Ausscheiden der Regelfall sein, andere Entscheidungen sollten aber möglich sein, setzen aber voraus, dass es in den Leitungsgremien einen Austausch darüber gibt, wenn von dieser Empfehlung abgewichen wird. Ein Text, der dieses Vorgehen näher erläutert, wird als Anlage beigefügt.

Auf seiner Agenda hatte der Ausschuss dann noch zwei weitere Themen, die an anderer Stelle schwerpunktmäßig behandelt worden sind: die Klimakonzeption 2040 der Ev. Kirche von Westfalen, die Ihnen vorgelegt werden wird. Hier wird ein entsprechender Gesetzestext erarbeitet; dann wird auch der Tagungs-Gesetzesausschuss noch einmal gefordert sein.

Mitberaten haben wir dann ferner die „Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW“, Thema im Berichtsausschuss und an dieser Stelle auf der Tagesordnung. Hier geht es zwar nicht um konkrete Gesetzesformulierungen, trotzdem begrüßt auch der Tagungs-Gesetzesausschuss diese Vorlage ausdrücklich, wird so doch das Thema „Ehrenamt“ noch einmal ins Bewusstsein gehoben und neu wahrgenommen. Länger diskutiert haben wir über einen Aspekt; darüber möchte ich hier auch informieren: die grundsätzliche Unentgeltlichkeit ehrenamtlichen Engagements, die aber auf keinen Fall die selbstverständliche Erstattung von Auslagen und die Finanzierung notwendiger Fortbildungen und evtl. auch Supervisionen infrage stellt und die auch nicht eine eventuelle Anerkennung der Arbeit gemäß den Regelungen zur Ehrenamtspauschale verhindern soll.“

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P)
73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P)
Neunte GOLS-Änderung

Berichterstattung
Synodaler Appelt

„Hohe Synode, verehrte Präses, liebe Schwestern und Brüder,

vom Tagungs-Gesetzesausschuss bin ich beauftragt, das 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zugleich parallel die Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe – einzubringen.

Dazu bitte ich Sie, aus den Synodenunterlagen die Vorlagen 3.1. (P) und 3.2. (P) aufzurufen soweit noch nicht geschehen. Unter dieser Nummer finden Sie die betreffenden Beschlussvorschläge.
Es handelt sich bei diesem Normenpaket um die Ablösung des sog. Pandemie-Gesetzes durch im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen für alle unsere Leitungsgremien in der EKvW inkl. des Bereiches der Landessynode.

Erinnern wir uns: Zu Beginn der Corona-Pandemie war es – anders, als wir es jemals erwartet hätten – nötig geworden, schnell Regelungen zu schaffen, um die Handlungsfähigkeit unserer Leitungsorgane auf allen Ebenen zu gewährleisten. Dazu mussten diese sozusagen zum Betrieb auf Distanz befähigt werden, deshalb das Pandemie-Gesetz.

Zu dessen heute verfolgter Ablösung besteht tatsächlich auch Handlungsbedarf, denn mit dem durch die Landessynode gleichfalls 2020 eingeführten Artikel 139a in die Kirchenordnung wurde es möglich, zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen sowie zur Regelung von Notlagen befristete Kirchengesetze zu beschließen.

Und bei dem Pandemie-Gesetz handelt es sich eben um ein solches Gesetz, das trotz bereits zweimaliger Verlängerung aktuell noch zwei Wochen (nämlich bis 30.06.2022) gelten würde.
Durch das Pandemie-Gesetz wurden seinerzeit abweichend von den alten Regelungen der Kirchenordnung digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen, die sich aus heutiger Sicht als sehr praktikabel erwiesen haben. Insofern äußerten mehrere Kirchengemeinden und Kirchenkreise den Wunsch, auch außerhalb der Pandemie, ganz regulär so flexibel und nicht mehr ausschließlich in Präsenzform tagen zu können.
Telefon- oder Videokonferenzen oder eine Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung wurden auf allen Ebenen möglich und sollen es durch die beabsichtigte Regelung bleiben. Und bei der Verwendung von Abstimmungstools, wie über Zoom oder OpenSlides können auch künftig geheime Wahlen durchgeführt werden.

Außerhalb von Sitzungen kann ferner „in Textform“, also insbesondere per E-Mail abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen, was vor der Pandemie nur für den KSV vorgesehen war. Außerdem ist es jetzt für alle Gremien zulässig, Einladungen nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform zu versenden.
Einzig für Wahlen bleibt es dabei, dass Umlaufverfahren nicht zulässig sind, um die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) zu sichern, jedoch besteht die bewährte Möglichkeit zur Briefwahl.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit der zu Grunde liegenden Vorlage in seiner Sitzung eingehend befasst. Nach dem Ergebnis dieser Sitzung empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode nun einstimmig, diese beiden Vorlagen zu beschließen.
Vielen Dank.“

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter und gibt den Hinweis, das über die Vorlage 3.2. (P) „Neunte GOLS-Änderung“ erst nach erfolgter Zweiter Lesung des Gesetzes „73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Vorlage 3.1. (P)“ abgestimmt wird.
Die Abstimmung findet am nächsten Tag statt.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (*Erste Lesung*)
73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Beschluss Nr. 31/2022-1
Die Vorlage 3.1. (P) „Änderung der Kirchenordnung (KO) –wird in erster Lesung mit 129 Ja-Stimmen einstimmig in der folgenden Fassung beschlossen:

„73. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 15. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 50 S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 64 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
      „[3]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt."
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich" die Wörter „oder in Textform" eingefügt.
2. Artikel 66 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
      „(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen."
   b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich" durch das Wort „geheim" ersetzt.
   c) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
      „[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen."
   d) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
3. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „der zur Sitzung Erschienenen" durch die Wörter „der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
      „(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet."
   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
      „(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich."
4. In Artikel 74 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Vorsitz" das Wort „Arbeitsweise," eingefügt.
5. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
   b) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
      „[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt."
   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
      „(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen."
   d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich" durch das Wort „geheim" ersetzt.
   e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
      „[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen."
   f) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.
6. Artikel 101 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist" durch die Wörter „welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft,

die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„[2]Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Die Niederschrift“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.

7. In Artikel 102 Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Vorsitz“ das Wort „Arbeitsweise,“ eingefügt.

8. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3 Satz 1 und das Wort „erschienen“ wird durch das Wort „anwesend“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“

d) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.“

f) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.

g) In Absatz 6 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“

h) Der bisherige Absatz 6 Satz 4 wird Absatz 6 Satz 6.

9. Artikel 111 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) [1]Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. [2]Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“

10. Artikel 135 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „sie“ nach dem Wort „Ist“ wird durch die Wörter „die Landessynode“ ersetzt.

11. Artikel 136 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“

d) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.

12. Artikel 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.

b) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen."

d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich" durch das Wort „geheim" ersetzt.

e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen."

f) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) [1]Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. [2]Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung zu unterzeichnen."

13. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„[3]Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder einer Videokonferenz beschließen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft."

Einbringung der Vorlagen 3.3. und 3.3. (P)

Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien

Berichterstattung

Synodaler Eckert und Synodaler Plöger

„Hohe Synode,

wir berichten aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss über die Vorlage 3.3. und bringen die Vorlage 3.3. (P), das Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen, kurz Jugendbeteiligungserprobungsgesetz, noch kürzer JBEG, ein.

Bereits 2018 hat die Landessynode in dem Beschluss „Junge Menschen wahrnehmen und ernstnehmen" die Kirchenleitung beauftragt, mit der Jugendkammer zu erarbeiten, wie junge Menschen in allen Gremien und

auf allen Ebenen unserer Kirche dauerhaft verantwortlich mitarbeiten können. Über diesen Fortschritt wurde der Landessynode 2019 und 2020 entsprechend berichtet.
Unter anderem in einer neu gebildeten, quer-denkenden „Crashgruppe“ haben Mitglieder der Kirchenleitung, der Jugendkammer, der Ev. Jugendkonferenz von Westfalen und des Landeskirchenamts den vorliegenden Gesetzesentwurf erarbeitet und vorbereitet.

Die besonderen Schwerpunkte sind:
Die Gruppe der jungen Menschen in unserer Kirche wird gestärkt und eine Partizipation ermöglicht, die aktuell an vielen Stellen nicht stattfindet.
So sind bei etwa 456 Kirchengemeinden nur in 126 Presbyterien Menschen unter 27 Jahren beteiligt. Dies sind gerade mal rund ¼ aller Presbyterien, junge Menschen damit innerhalb unserer Kirche noch unterrepräsentiert!
Ziel des Gesetzes ist nun, eine bessere Beteiligung junger Menschen punktuell zu ermöglichen und dadurch auch grundsätzlich und langfristig eine Altersdiversität zu erreichen. Eine Veränderung in der Zusammensetzung kirchenleitender Gremien kann dabei auch zu einer – dringend gebotenen und von vielen erhofften – Veränderung der Sitzungs- und Gremienkultur führen.

Dies soll gelingen, indem - innerhalb der bestehenden Gremienstruktur - in den Presbyterien, der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern Personen unter 27 Jahren berufen werden, um in dem jeweiligen Gremium unter Gleichen mitzuarbeiten.
In der Landessynode sollen die jungen Menschen unter 27 Jahren nicht durch zusätzliche Berufungen vertreten sein, sondern durch die regulären Plätze des jeweiligen Kirchenkreises abgebildet werden. Dies vermeidet eine Vergrößerung der Landessynode und trägt hier weiterhin dem presbyterial-synodalen Aufbau Rechnung. Auch die Erfahrungen der EKD-Gliedkirchen bei der Entsendung zur EKD-Synode zeigen, dass diese Qualifikation des Regelsystems funktionieren kann und geboten scheint.

Das Gesetz ist als Erprobungsgesetz angelegt – und dies in doppelter Hinsicht. Einerseits testen wir den neuen Artikel 139a der Kirchenordnung, der die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen vorsieht. Andererseits erproben wir die zuvor genannten Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligung der jungen Generation. Dabei deckt der Erprobungszeitraum zwei Synodalperioden ab und endet mit Ablauf des 31. März 2032. Parallel soll das Gesetz und seine Wirkung ab 2027 von der Kirchenleitung evaluiert werden.

Der Gesetzesentwurf wurde nach Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und des Landeskirchenamtes im Oktober 2021 in ein Stellungnahmeverfahren gegeben, das am 15. Januar 2022 endete. Kirchengemeinden und -kreise waren aufgefordert, sich zum vorgelegten Entwurf zu äußern.
Die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens sind zu einem Großteil zustimmend: 24 Kirchenkreise und die Jugendkammer befürworteten den Vorschlag, aus 5 Kirchenkreisen bzw. deren Gemeinden kamen zusätzlich auch ablehnende Voten.

Entsprechend hat die Kirchenleitung das Gesetz der Landeskirche vorgelegt.
Im Tagungs-Gesetzesausschuss wurde der Entwurf erneut ausgiebig beraten. Dabei standen die genaue Ausgestaltung der zusätzlichen Berufungen und die Bestimmungen zur Wahl der Abgeordneten zur Landessynode im Fokus.

Der Vorschlag, die indikative Formulierung in den §§ 2,3,4 und 6 (Kirchengemeinden, Abgeordnete zur Kreissynode, KSV und Kirchenleitung) durch eine – juristisch gleich wirksame – Soll-Bestimmung zu ersetzen, fand knapp keine Mehrheit. Der Anspruch bleibt also: Junge Menschen werden hier zusätzlich berufen.

Der vorgelegte § 5 hingegen wurde durch mehrere Anträge, die eine klare Mehrheit fanden, im Vergleich zur Synodenvorlage leicht angepasst. So sind nun alle Kirchenkreise „aufgerufen", als nicht ordinierte Mitglieder (auch) junge Menschen zu berufen, während Kirchenkreise mit (aktuell) mehr als 75.000 Gemeindegliedern als nicht-ordinierte Mitglieder Menschen unter 27 entsenden sollen. Entsprechend wurde auch § 5 (1) Satz 3 verändert.
Aber auch hier gilt: Ist der Kirchenkreis objektiv in der Lage, einen jungen Menschen zu entsenden, so muss er dies.
Mehrere Mitglieder des Tagungsausschusses hatten zuvor befürchtetet, nicht genügend junge Menschen für die Teilnahme an den Tagungen der Landessynode begeistern zu können, und ihre Abordnung daher nicht vollständig besetzen zu können. Oft helfen jedoch auch niederschwellige, informelle Angebote, wie der gemeinsame Abendausklang am letzten Abend der Tagung im Brauhaus, um die gesamte Synodaltagung abzurunden.

In dieser veränderten Fassung empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss daher einstimmig, das folgende „Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen" zu beschließen."

Dank
Der Vorsitzende dankt den Berichterstattern.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Thorwesten, Jochen Müller, Eckert, Riesenberg und Dr. Conring.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (*Erste Lesung*)
Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien

Die erste Abstimmung wird aufgrund technischer Probleme als ungültig erklärt.

Beschluss Nr. 32/2022-1
Die Vorlage 3.3. (P) „Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien" wird in erster Lesung mit 107 Ja-Stimmen (106 Stimmen über OpenSlides, 1 Stimme per Handzeichen), 15 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (*Zweite Lesung*)
Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien

Beschluss Nr. 33/2022-1

Die Vorlage 3.3. (P) „Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien“ wird in zweiter Lesung mit 105 Ja-Stimmen, 15 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Erprobungsgesetz
zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen
(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)
Vom 14. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Altersdiversität in kirchlichen Leitungsorganen und die verantwortungsvolle Teilhabe junger Menschen (die das 18., aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben) in der Kirche zu fördern.

§ 2
Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums

(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. [2]Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.

(2) [1]Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. [2]Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.

(3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.

(4) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. [2]Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.

(5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.

§ 3
Berufung junger Mitglieder der Kreissynode

(1) [1]Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. [2]Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.

(2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.

(3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.

§ 4

Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstandes

(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. [2]Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.

(2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt.

(3) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.

(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.

§ 5

Junge Mitglieder der Landessynode

(1) [1]Jeder Kirchenkreis ist aufgerufen, nicht ordinierte Mitglieder zu entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [2]Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, soll eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

(2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.

§ 6

Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung

(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. [2]Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.

(2) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.

(3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.

§ 7

Obere Altersgrenze

Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

§ 8

Übergangsbestimmungen

[1]Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. [2]Es steht den betroffenen Leitungsorganen frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. [2]Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.

(2) [1]Dieses Gesetz ist von der Kirchenleitung kontinuierlich zu evaluieren. [2]Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden."

Einbringung der Vorlagen 3.4. und 3.4. (P)

Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Berichterstattung

Synodaler Dr. Klinnert

„Hohe Synode,

die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der rheinischen, der westfälischen und der lippischen Landeskirche. Bereits 2021 wurde eine Änderung des Kirchenvertrages durch die Kirchenleitungen dahingehend beschlossen, dass mit der Rechnungsprüfung der EvH die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt wird. Eine solche Anschluss- und Benutzungspflicht ist notwendig, um zu vermeiden, dass die hier erbrachte Dienstleistung ab 2023 umsatzsteuerpflichtig wird.
Allerdings ist der Haushalt der EvH zu rund 94% refinanziert. In den derzeitigen Verhandlungen mit dem Wissenschaftsministerium über einen neuen Finanzierungsvertrag zeichnet sich ab, dass das Land Nordrhein-Westfalen sich vermutlich vorbehalten wird, den refinanzierten Haushaltsanteil durch externe Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Aus diesem Grund soll der zu ändernde § 26 des Kirchenvertrages dahingehend erweitert werden, dass für das Hochschulkuratorium, sofern erforderlich, die Möglichkeit besteht, neben der kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle einen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.
Durch Beschlussfassung der drei Landessynoden wird der Kirchenvertrag durch Vertragsgesetze in die kirchliche Gesetzgebung übernommen und damit die Umsatzsteuerfreiheit ab 2023 erreicht.
Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme der Beschlussvorlage."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P) (*Erste Lesung*)
Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Beschluss Nr. 34/2022-1
Die Vorlage 3.4. (P) „Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird in erster Lesung mit 129 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P) (*Zweite Lesung*)
Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Beschluss Nr. 35/2022-1
Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird in zweiter Lesung mit 130 Ja-Stimmen einstimmig in der folgenden Fassung beschlossen:

„Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland- Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 328)
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
Vom 14. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, geändert durch den Ersten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 8. Februar 2008/13. Dezember 2007/13. November 2007 (KABl. 2008 S. 178) und durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 13. Juni 2008/29. Mai 2008/15. April 2008 (KABl. 2008 S. 179) und den Dritten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 6. September 2013/29. August 2013/15. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 251) und den Vierten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der

Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016/9. März 2016/17. März 2016 (KABl. 2016 S. 121, ber. KABl. 2016 S. 204), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(2) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022, in Bielefeld am 28. April 2022 und in Detmold am 17. Mai 2022 unterzeichneten Fünften Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(3) Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

(4) Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, zuletzt geändert am 6. Mai 2022/28. April 2022/17. Mai 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft."

Einbringung der Vorlagen 3.5. und 3.5. (P)

Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. 2006 S. 4) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen

Berichterstattung

Synodaler Speller

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

nach den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschusses möchte ich nun das folgende Kirchengesetz einbringen.

Zunächst geht es um den Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022

Zur Genese: Im Jahr 2005 wurde der Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Stiftung Bethel geschlossen, durch den die Fusion der Kirchlichen Hochschule Bethel mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zur Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) beschlossen wurde. Da nun der diakonische Studienzweig des bisherigen Standortes in Bethel in die Universität Bielefeld eingegliedert wird, wird der Theologische

Studienzweig in Wuppertal nun wieder unter dem dortigen früheren Namen Kirchliche Hochschule Wuppertal weitergeführt, nun aber in gemeinsamer Trägerschaft der Ev. Kirchen im Rheinland und von Westfalen ohne die Stiftung Bethel.
Ihnen liegen in den Synodalunterlagen unter 3.5. mit den entsprechenden Ausführungen und den Texten des Kirchenvertrages mit den bisherigen Fassungen und als 3.5. (P) der nun zur Verabschiedung vorgeschlagene Gesetzestext vor, der im Artikel 1 in 5 Absätze gegliedert ist.
Kurz gesagt: Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Ev. Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird die noch schwebende Unwirksamkeit des Vertrages beendet.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat einstimmig über den Ihnen vorliegenden Gesetzestext befunden und schlägt ihn der Synode zur Abstimmung vor."

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P) (*Erste Lesung*)
Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. 2006 S. 4) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen

Beschluss Nr. 36/2022-1
Die Vorlage 3.5. (P) „Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. 2006 S. 4) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen" wird in erster Lesung mit 130 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P) (*Zweite Lesung*)
Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Beschluss Nr. 37/2022-1
Die Vorlage 3.5. (P) „Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe" wird in zweiter Lesung mit 131 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. 2006 S. 4)
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 14. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Zweiten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021 (KABl. 2021 I Nr. 106 S. 244), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(2) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 (KABl. 2006 S. 4), geändert durch den Ersten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021/2. November 2021 (KABl. 2021 I Nr. 104 S. 240), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Bethel (Rechtsnachfolge für die Stiftung Anstalt Bethel) wird zugestimmt.

(3) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022 und in Bielefeld am 28. April 2022 unterzeichneten Dritten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(4) Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

(5) Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022, zuletzt geändert am 6. Mai 2022/28. April 2022, zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.“

Einbringung der Vorlagen 3.6. und 3.6. (P)

Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Berichterstattung
Synodale Fedeler

„Hohe Synode, werte Präses,

die gesellschaftliche Sensibilität und Haltung zur sexualisierten Gewalt entwickelt sich dynamisch und rapide. So hat der Bundesgesetzgeber im Laufe des vergangenen Jahres die entsprechenden Paragraphen im StGB um weitere Aspekte ergänzen müssen, die den Straftatbestand der sexualisierten Gewalt ausweiten.
Diese Ausweitung des StGB hat ihren Niederschlag im § 72a Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gefunden, welcher den Tätigkeits- und Einstellungsausschluss regelt, der Personen betrifft, die gemäß den entsprechenden Sexualstraftaten verurteilt wurden.
Der Tätigkeits- und Einstellungsausschluss fand Einlass in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 KGSsG, welcher in der ursprünglichen Fassung eine abschließende Liste von Straftaten enthielt.
Der einzige Verhandlungsgegenstand bei der „Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" bezieht sich darauf, einen Wechsel von dieser ursprünglich abschließenden und voraussichtlich wiederkehrend in der Synodaltagung zur verändernden Liste an Straftatbeständen zu einem dynamischen, inhaltsbezogenen Verweis auf den derzeitigen § 72a Absatz 1 SGB VIII zu vollziehen.
Gemäß KO Absatz 144 Satz 1 kann die KL in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen, sofern die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder der Gegenstand die Einberufung nicht rechtfertigt, welches bei vorliegendem Gegenstand Anwendung fand.
Kirche steht im gesellschaftlichen Kontext unter besonderer Beobachtung in dieser Fragestellung und kurzfristige Anpassungen mussten erfolgen, die jedoch aufgrund des Abstimmungsprozesses mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk RWL nicht mehr in das Tagungsgeschäft der Herbstsynode 2021 aufgenommen werden konnten und für die eine Verhandlung auf der Sommersynode 2022 aufgrund der Dringlichkeit und des Schutzes potenziell Betroffener verspätet erschien.
So kam es zur „Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt", welche am 16. Dezember 2021 von der KL der EKvW beschlossen wurde, die Abkehr von der abschließenden Liste zur dynamischen, inhaltsbezogenen Angleichung auf den derzeitigen § 72a Absatz 1 SGB VIII zu vollziehen, um die wiederkehrende Beschäftigung mit entsprechenden Angleichungen im Synodengeschäft zu reduzieren. Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Teil 1 2021, Seite 216, trat die „Erste Gesetzesvertretende Verordnung zu Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" in Kraft und findet sich abgebildet im (FIS-) Kirchenrecht.
Gemäß KO Absatz 144 Satz 2 bedarf die „Gesetzesvertretende Verordnung" der Bestätigung durch die Landessynode im Laufe der nächsten Tagung.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit dem Sachverhalt vertraut gemacht und empfiehlt der Landessynode die Bestätigung der „Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" mit folgendem Beschlussvorschlag:

„Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 16. Dezember 2021 (KABl. I 2021, S. 216) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt."

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.6. (P)

Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Beschluss Nr. 38/2022-1

Die Vorlage 3.6. (P) „Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" wird mit 137 Ja-Stimmen einstimmig in der folgenden Fassung beschlossen:

„Erste Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund der Artikel 144 und 158 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung die Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft."

Einbringung der Vorlagen 3.7. und 3.7. (P)
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) Schriftgut und Archiv

Berichterstattung
Synodaler Speller

„Hohe Synode,

nun bitte ich Sie, die Vorlagen 3.7. bzw. 3.7. (P) zur Hand zu nehmen. Dabei handelt es sich um das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes.
Die Auswirkungen der schweren Überschwemmungskatastrophe des vergangenen Sommers haben gezeigt, wie wichtig eine angemessene Gefährdungssicherung bei der räumlichen Unterbringung von Archiv- und Schriftgut ist.
Die Vorgaben dafür waren bisher in der Verwaltungsordnung Doppische Fassung und im Archivrecht geregelt und sollen nun erweitert werden Da die Doppische Fassung mit dem 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt und durch die Finanzwesenordnung und die Wirtschaftsordnung ersetzt wird, sollen die Vorgaben zur Verwahrung von Archiv- und Schriftgut besonders im § 19 dahingehend erweitert bzw. neu gefasst werden, dass auf geeignetes Raumklima zu achten und mögliche Gefahren durch Elementarschäden in den Blick zu nehmen sind.
Im vorgeschlagenen Text des ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes wird dem Rechnung getragen und Ihnen, hohe Synode, durch einstimmiges Votum des Tagungs-Gesetzes-ausschusses zur Verabschiedung vorgeschlagen."

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.7. (P) (*Erste Lesung*)
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schriftgut und Archiv)

Beschluss Nr. 39/2022-1
Die Vorlage 3.7. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schriftgut und Archiv)" wird in erster Lesung mit 133 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.7. (P) (*Zweite Lesung*)
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schriftgut und Archiv)

Beschluss Nr. 40/2022-1

Die Vorlage 3.7. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schriftgut und Archiv)“ wird in zweiter Lesung mit 133 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes
Vom ... Juni 2022

Artikel 1
Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsgesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:
   „Vierter Abschnitt
   Siegel, Schriftgut, Archiv“.
   b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:
   „Fünfter Abschnitt
   Schlussbestimmungen“.
   c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:
   „**§ 19 Schriftgut, Archiv**“.
   d) Die Angabe zu § 20 unter der Überschrift „Fünfter Abschnitt“ wird wie folgt neu gefasst:
   „**§ 20 Ausführungsverordnung**“.
   e) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe angefügt:
   „**§ 21 Übergangsregelungen**“.
2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:
   „Vierter Abschnitt
   Siegel, Schriftgut, Archiv“
3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19
Schriftgut, Archiv

(1) Die Kirchenleitung kann die Schriftgutverwaltung und das Archivwesen durch Verordnung regeln.

(2) [1]Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan in Akten anzulegen. [2]Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen.

(3) Als Schriftgut gelten unter anderem auch automatisiert lesbare Datenträger einschließlich der hierfür erforderlichen Programme sowie Ton-, Bild- und Filmmaterial.

(4) [1]Das Schriftgut ist in geeigneten Räumlichkeiten unter Beachtung der Archivierungsvorschriften aufzubewahren. [2]Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen. [3]In Zweifelsfällen ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.

(5) [1]Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers ist das gesamte in ihrem oder seinem Besitz befindliche dienstliche Schriftgut sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben. [2]Dabei ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn dies

vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Übergabe es erfordert. [3]Beim Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geschieht dies nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts."

4. Der bisherige § 19 wird unter der neuen Angabe „Vierter Abschnitt Siegel, Schriftgut, Archiv" gestrichen und als § 20 unter der Angabe „Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung" eingefügt.
5. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„**Fünfter Abschnitt**

Schlussbestimmungen"

6. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft."

Einbringung der Vorlagen 3.8. und 3.8. (P)
Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

Berichterstattung
Synodaler Dr. Grote

„Seit vielen Jahren gibt es einen Prozess der Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein. Zum 1. Januar 2023 soll nun diese Vereinigung vollzogen werden. Nach einem intensiven Beratungsprozess in beiden Kirchenkreisen, in allen beteiligten Presbyterien, in den Gremien und Kreissynoden. Die Unterlagen dazu finden Sie unter Punkt 3.8.
Das Verfahren wie solch eine Vereinigung von Kirchenkreisen in der Ev. Kirche von Westfalen geschieht, ist festgelegt in Artikel 84 Absatz 2 der Kirchenordnung. Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung entschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. Wir sind bei „andernfalls". Aus den Synodenunterlagen können Sie ersehen, dass es zwar eine ganz große Zustimmung zu dieser Vereinigung gibt, drei Kirchengemeinden aber nicht zugestimmt haben, also ist einig sein im Sinne von Artikel 84 nicht gegeben. Darum sind wir als Landessynode aufgefordert, hier einen Beschluss zu fassen und so können wir heute ein Stück weit westfälische Kirchengeschichte schreiben, hat es diese Notwendigkeit bisher noch nicht gegeben.
Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt Ihnen den unter 3.8. (P) vorgelegten Beschlussvorschlag."

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Espelöer und Dr. Grote.

Abstimmung zur Vorlage 3.8. (P)
Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

Beschluss Nr. 41/2022-1
Die Vorlage 3.8. (P) „Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein“ wird mit 120 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Der Evangelische Kirchenkreis Siegen und der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein werden zum 1. Januar 2023 gemäß Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vereinigt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, insbesondere die Vereinigungsurkunde zu beschließen.“

Präses Dr. h. c. Kurschus gratuliert den beiden Kirchenkreisen zu diesem Schritt.

Einbringung der Vorlagen 3.9. und 3.9. (P)
Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Berichterstattung
Synodaler Dr. Klinnert

„Hohe Synode!

Auch hier geht es wieder um bestimmte Dienstleistungen, die durch die Evangelische Kirche von Westfalen erbracht werden, diesmal bezüglich der Verwaltung des Gemeinsamen Pastoralkollegs der westfälischen, der rheinischen, der lippischen und der reformierten Landeskirche. Bislang gab es dazu lediglich eine separate Verwaltungsvereinbarung. Der zu ändernde § 5 des entsprechenden Kirchenvertrages regelt nun ausdrücklich, dass bestimmte Verwaltungsaufgaben von der Evangelischen Kirche von Westfalen gegen Kostenerstattung wahrgenommen werden. Auch hier geht es darum, einen Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Umsatzsteuerrecht sicherzustellen. Alle Trägerkirchen werden im Jahr 2022 diesem geänderten Kirchenvertrag per Transformationsgesetz zustimmen.
Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme der Beschlussvorlage.“

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.9. (P) (*Erste Lesung*)
Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Beschluss Nr. 42/2022-1
Die Vorlage 3.9. (P) „Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs“ wird in erster Lesung mit 134 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.9. (P) (*Zweite Lesung*)
Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Beschluss Nr. 43/2022-1
Die Vorlage 3.9. (P) „Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs“ wird in zweiter Lesung mit 131 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme in der folgenden Fassung beschlossen:

„Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche
und der Evangelisch-reformierten Kirche
über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs
Vom 14. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs, der zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird zugestimmt.
(2) Der Vertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft."

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Einbringung der Vorlagen

7.1. und 7.1. (P): Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss

7.2. und 7.2. (P): Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

7.3. und 7.3. (P): Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss

7.4. und 7.4. (P): Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW

7.5. und 7.5. (P): Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW

7.6. und 7.6. (P): Frist für Nachwahl in die Kirchenleitung

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Gryczan um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss.

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit den Vorlagen 7.1. bis 7.5. beschäftigt. Es geht um Nachwahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss, in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss und in die lutherische Spruchkammer der EKvW sowie um die turnusmäßige Neuwahl der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat die Vorlagen 7.1. bis 7.5. intensiv beraten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass er sich im Ergebnis alle Vorschläge zu eigen gemacht hat und der Synode die genannten Personen zur Wahl empfiehlt. Alle Vorgeschlagenen sind übrigens mit ihrer Nominierung einverstanden.

Bevor wir zur Abstimmung über die einzelnen Wahlvorschläge kommen, möchte ich Ihnen jeweils vorab eine kurze Erläuterung geben.

In der Vorlage 7.1. geht es um die Nachwahl von zwei Personen in den Ständigen Nominierungsausschuss. Dieser besteht aus 20 Mitgliedern. Auf der Tagung der Landessynode 2020 wurde auch dieser Ausschuss neu zusammengesetzt. Kurz vor der Wahl trat jedoch ein nominierter Synodaler aus dem KK Tecklenburg von seiner Kandidatur zurück, sodass zunächst nur 19 Mitglieder gewählt wurden.

Vor wenigen Monaten ist der Superintendent des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken Joachim Anicker, der viele Jahre lang Mitglied des Ständigen Nominierungsausschusses war, in den Ruhestand getreten, sodass eine weitere Position im Ausschuss frei wurde.

Gemäß Kirchenordnung (Artikel 140) und Geschäftsordnung der Landessynode (§ 35 Abs. 2) unterbreitet die Kirchenleitung der Landessynode Wahlvorschläge für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse.

Bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses ist u. a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen Rechnung zu tragen. In diesem konkreten Fall sind also die Position einer Superintendentin bzw. eines Superintendenten sowie die Position einer bzw. eines Synodalen aus dem Gestaltungsraum I zu besetzen.

Aus der Kirchenleitung kommt der Vorschlag, folgende zwei Personen zu wählen:
Susanne-Ester Falcke, Superintendentin des KK Steinfurt-Coesfeld-Borken und Niklas Tüpker, IT Business Manager aus Westerkappeln (KK Tecklenburg).
Der Tagungs-Nominierungsausschuss schließt sich diesem Vorschlag an und bittet die Landessynode, entsprechend zu votieren.

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)
Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss

Beschluss Nr. 44/2022-1
Die Vorlage 7.1. (P) „Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“ wird mit 130 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen beschlossen.

Einbringung der Vorlagen 7.2. und 7.2. (P)
Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Berichterstattung
Synodaler Dr. Gryczan

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
Herr Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps ist neuer Dezernent des Leitungsfeldes Ökumene und deshalb fachlich diesem Ausschuss zugeordnet. Wie zuvor sein Vorgänger Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller, der mittlerweile in den Ruhestand getreten ist, sollte auch Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps als aktueller Ökumenedezernent Platz und Stimme im Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung haben.
Deshalb schlägt ihn der Tagungs-Nominierungsausschuss zur Wahl vor."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.2. (P)
Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Beschluss Nr. 45/2022-1
Die Vorlage 7.2. (P) „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung" wird mit 128 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen:

Einbringung der Vorlagen 7.3. und 7.3. (P)
Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss

Berichterstattung
Synodaler Dr. Gryczan

„Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss.
Superintendent Walter Hempelmann ist mit Eintritt in den Ruhestand aus dem Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss ausgeschieden. Für die Nachbesetzung der freien Position wird jetzt Frau Christa Stüve aus Nottuln vorgeschlagen. Als Dipl.-Kauffrau und Vorstand des Diakonischen Werks Recklinghausen ist sie sowohl mit Finanzen als auch mit kirchlichen Strukturen bestens vertraut.
Deshalb schlägt sie der Tagungs-Nominierungsausschuss zur Wahl vor."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.3. (P)
Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss

Beschluss Nr. 46/2022-1
Die Vorlage 7.3. (P) „Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss“ wird mit 129 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen beschlossen.

Einbringung der Vorlagen 7.4 und 7.4. (P)
Neuwahl der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen

Berichterstattung
Synodaler Dr. Gryczan

„Neuwahl der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen.
Die Verwaltungskammer der EKvW ist ein eigenes und unabhängiges kirchliches Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit kirchenrechtlichen Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, u. a. aus dem Bereich Beihilfe, Versorgung, Versetzungen. In den letzten Jahren wurde die Verwaltungskammer zwischen ein- bis viermal pro Jahr angerufen, in der Vergangenheit auch schon deutlich häufiger. Die Verwaltungskammer besteht aus einem bzw. einer rechtskundigen Vorsitzenden sowie einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied. Für das beisitzende rechtskundige Mitglied sind 3 Stellvertretungen notwendig, für das beisitzende ordinierte Mitglied zwei Stellvertretungen.
Alle Mitglieder müssen einer Gliedkirche der EKD angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein und dürfen bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Außerdem müssen die rechtskundigen Mitglieder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrerinnen oder Pfarrer sein.

Die Mitglieder der Verwaltungskammer einschließlich Stellvertretungen werden alle sechs Jahre von der Landessynode gewählt. Die laufende Amtszeit der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen endet mit Ablauf des 31.12.2022. Die Neuwahl der Verwaltungskammer für die nächste Amtszeit (1.1.2023 bis 31.12.2028) soll unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung der Landessynode bereits auf dieser Synodaltagung und nicht mehr wie bisher im Herbst (jetzt Finanzsynode) erfolgen.

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Ständigen Nominierungsausschuss. Da die Kandidatinnen und Kandidaten anders als in vielen anderen Nominierungsverfahren eine Reihe rechtlich detaillierter Voraussetzungen erfüllen müssen, erhielt der Ständige Nominierungsausschuss fachliche Unterstützung vom zuständigen Dezernat des Landeskirchenamts. An dieser Stelle geht ein herzlicher Dank an Landeskirchenrätin Barbara Roth und Frau Stefanie Fritzensmeier und auch an das Personaldezernat unter Leitung von Oberkirchenrätin Göckenjan-Wessel.

Nach intensiver Vorbereitung hat der Ständige Nominierungsausschuss einen abgestimmten Wahlvorschlag für die Besetzung der Verwaltungskammer erarbeitet.
Der Tagungs-Nominierungsausschuss schließt sich diesem Vorschlag an und empfiehlt der Synode, entsprechend zu votieren."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.4. (P)
Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW

Beschluss Nr. 47/2022-1
Die Vorlage 7.4. (P) „Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW" wird mit 132 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Einbringung der Vorlagen 7.5. und 7.5. (P)
Nachwahl der lutherischen Spruchkammer der EKvW

Berichterstattung
Synodaler Dr. Gryczan

„Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW
Die drei Spruchkammern unserer Landeskirche (lutherische, reformierte und unierte) entscheiden in sog. Lehrbeanstandungsverfahren. Aus der lutherischen Spruchkammer ist zu Jahresbeginn Pfarrer Thomas Gano als 2. theologisches Mitglied und gleichzeitig erste Stellvertretung im Vorsitz in den Ruhestand getreten und damit qua Gesetz aus der lutherischen Spruchkammer ausgeschieden. Für den Rest der Amtsperiode 2020 bis 2024 muss nun eine Nachwahl erfolgen.
Auf Empfehlung des Ständigen Nominierungsausschusses schlägt der Tagungs-Nominierungsausschuss der

Synode Dr. Matthias Mikoteit, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gemen, KK Steinfurt-Coesfeld-Borken vor."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.5. (P)
Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW

Beschluss Nr. 48/2022-1
Die Vorlage 7.5. (P) „Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW" wird mit 121 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen.

Einbringung der Vorlage 7.6. (P)
Frist für die Nachwahl in die Kirchenleitung

Berichterstattung
Synodaler Dr. Gryczan

„Schließlich hat der Tagungs-Nominierungsausschuss noch über die bereits gestern angesprochene Schwierigkeit der Suche von Kandidat:innen für die Nachwahl in die Kirchenleitung beraten und einen entsprechenden Antrag 7.6. (P) formuliert.

‚Die Kirchenleitung wird gebeten, die in der Kirchenordnung festgelegte Frist für die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder der Kirchenleitung zu beraten.'"

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.6. (P)
Frist für die Nachwahl in die Kirchenleitung

Beschluss Nr. 49/2022-1

Die Vorlage 7.6. (P) „Frist für die Nachwahl in die Kirchenleitung“ wird mit 124 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, die in der Kirchenordnung (Art. 148, 2) festgelegte Frist für die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder der Kirchenleitung zu beraten.

1. Da seit Neustem nicht mehr nur eine, sondern zwei Synodaltagungen pro Jahr stattfinden, schrumpft der Zeitraum für die Suche von Kandidat:innen bis zur nächsten Synodaltagung von vorher bis zu einem 3/4 Jahr auf jetzt nur noch wenige Monate zusammen.
2. Der Prozess der Vorbereitung der Nachwahl zur Kirchenleitung ist sehr komplex und zeitaufwendig.
3. Es wird immer schwieriger, Menschen zu finden, die bereit bzw. in der Lage sind, neben ihrem Beruf und der Familie zusätzlich noch ein anspruchsvolles und zudem sehr zeitaufwendiges Leitungs-Ehrenamt zu übernehmen.“

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Einbringung der Vorlagen

1.2. und 1.2.3. (P): Assistierter Suizid

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Jähnichen um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Theologischen Tagungsausschuss.

Einbringung der Vorlage 1.2.3. (P)

Assistierter Suizid

Berichterstattung

Synodaler Dr. Jähnichen

„Hohe Synode,

ich berichte aus dem Theologischen Tagungsausschuss. Zunächst haben wir die Zeit intensiv genutzt für theologische Diskussionen, sowohl auch was die Zeit betraf, aber auch für inhaltlich qualitativ sehr engagiert. Und ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal allen Mitgliedern des Theologischen Tagungsausschusses für die sachlich sehr gute, faire, auch teilweise kontroverse Diskussion danken, ebenso unserem Geschäftsführer Vicco von Bülow und nicht zuletzt der Protokollantin Frau Charbonnier, dass das alles reibungslos und sehr gut geklappt hat.

Inhaltlich haben wir drei Themen diskutiert, nur eins davon ist ein Beschlussvorschlag, der jetzt kommt. Ich sage ganz kurz, worum es in den anderen Themen ging. Wir haben einmal über die Friedensethik diskutiert, sehr eingehend den mündlichen Präsesbericht noch einmal neu zur Kenntnis genommen und die differenzierten Ausführungen dort gewürdigt. Und nicht zuletzt möchte ich hinweisen auf den FAZ-Artikel der Präses vom Dienstag nach Pfingsten. Der ist auch unter Dokumente in den Unterlagen zu finden. All denjenigen, die das vielleicht noch nicht zur Kenntnis genommen haben, möchte ich diesen Artikel noch mal sehr eindringlich empfehlen, weil wir dort eine sehr umfassende gute Würdigung des Standes evangelischer Friedensethik heute haben. In unserem Ausschuss haben wir darüber hinaus insbesondere das Thema Gerechtigkeit und Frieden und wie das Miteinander zusammenhängt, diskutiert. Der biblische Shalom-Begriff ist die Klammer, die Gerechtigkeit und Frieden miteinander zusammenbringt, und haben das dann in eine Spannung gesetzt zu den Aussagen vor allem der Bergpredigt. Wo auch Rechtsverzicht und eine über eine rein ausgleichende Gerechtigkeit hinausgehende Logik aufgezeigt wird und was dies möglicherweise in den gegenwärtigen Prozessen bedeuten kann, war Gegenstand unserer Diskussion bis hin zur Frage, ob und welche Gesprächsfäden in die russische-orthodoxe Kirche und nach Russland generell aufrechterhalten bleiben können und sollten trotz aller notwendigen Abgrenzung gegenüber bestimmten Aussagen vor allem des Patriarchen.

Das zweite Thema wird morgen noch einmal intensiver dargestellt. Es ging um den Antrag geschlechtliche Vielfalt wahrnehmen und würdigen. Dieser Antrag ging an den Theologischen Tagungsausschuss und den Berichtsausschuss. Das wird morgen von dem Berichtsausschuss vorgestellt. Wir haben im Wechsel hin und her eine einheitliche einstimmige Würdigung und Beschlussvorlage erarbeitet. Ich möchte nur in einem Satz vielleicht darauf hinweisen, dass das nicht nur ein gesellschaftspolitisches Thema ist, was uns wirklich auch nicht nur von der Gesellschaft nahegelegt wird, sondern dass im Blick auf das Menschenbild auf das biblische Menschenbild, die theologische Anthropologie und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Gottes-Frage, woher viele spannende Themen und Einsichten dort zu erarbeiten und längerfristig wahrzunehmen sind. Deshalb empfehlen wir sehr, uns dort auf einen längeren Prozess einzulassen. Das wird morgen dann nochmal von Bjarne Thorwesten eingehend vorgestellt.
Ich möchte jetzt hier dann den Beschlussvorschlag 1.2.3. (P) ein klein wenig erläutern, wo es um das schwierige Problem des assistierten Suizids geht. Auch diesbezüglich haben wir uns noch einmal am mündlichen Präsesbericht orientiert und den noch einmal sehr eingehend wahrgenommen und auch in seinen Ausführungen und differenziert. Darüber hinaus haben wir nun versucht, zwei weiterführende Perspektiven aufzuzeigen. Einmal im Blick auf die gesamtgesellschaftliche Debatte, generell das Thema der Suizidprävention, was ja durchaus in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angelegt, aber vielleicht in der Öffentlichkeit nicht immer so deutlich wahrgenommen und thematisiert wird, dass wir dies als Ausdruck einer Kultur des Lebens, einer der Kultur der Achtsamkeit, Sorge und des Schutzes des Lebens in besonderer Weise als kirchliche Aufgabe sehen, dies in den Mittelpunkt zu stellen.
Das zweite Thema ist dann der Umgang mit Menschen, die freiwillig aus dem Leben scheiden wollen in schwierigen Lebenssituationen, was dies seelsorglich und nicht zuletzt für diakonische Einrichtungen bedeuten kann. Da haben wir keine Positionierung, sondern eher offene Fragen und Perspektiven benannt, die dann nicht zuletzt auch in einem weitergehenden Prozess, wo wir dann diese Synode bitten, die Kirchenleitung zu beauftragen, entsprechende Gremien längerfristig mit diesem Thema intensiv zu beschäftigen. Sie finden dann den Text jetzt im Autopilot.

Ich lese den Beschlussvorschlag nicht im Einzelnen vor, stehe aber selbst sowie auch diejenigen, die das wesentlich mitformuliert haben, gerne für Rückfragen oder weiterführende Ausführungen bereit. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Es wird keine Aussprache gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.3. (P)
Assistierter Suizid

Beschluss Nr. 50/2022-1
Die Vorlage 1.2.3. (P) „Assistierter Suizid" wird mit 121 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 11 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Synode macht sich die Ausführungen der Präses, so wie sie im mündlichen Bericht unter dem Abschnitt 7, „Fragen am Ende des Lebens" zu dem Thema assistierter Suizid formuliert sind, zu eigen. Die EKvW steht für eine Kultur der Sorge und Achtsamkeit und der Ehrfurcht gegenüber dem Leben. Anzustreben ist daher eine allgemeine Suizid-Prävention als kirchlich-diakonische und gesellschaftliche Aufgabe im Sinne einer

1. Enttabuisierung des Themas und des Gesprächs darüber in Kirche und Gesellschaft
2. Aufklärung und Information in Institutionen und Organisationen
3. Stärkung der Beratungsstellen und individueller Hilfsangebote (u. a. nachgehende Begleitung). Im Blick auf die Bereiche Seelsorge, Beratung und palliative Begleitung stellen sich angesichts der veränderten Rechtslage zum assistierten Suizid neue Fragen und Aufgaben:

   a) Theologisch:
   Wie verbinden wir die Botschaft vom Wert des Lebens jede*s Einzelnen mit dem Respekt vor der Entscheidung, Suizid zu begehen?
   Wie verhält sich in der Begleitung der zum Suizid willigen Menschen der Auftrag der Kirche zum Schutz des Lebens zur Freiheit und Würde dieser Menschen?

   b) Organisationsethisch:
   Die diakonischen Einrichtungen in der EKvW haben einen Diskussionsprozess begonnen und zum Teil unterschiedliche Positionen entwickelt. Die Spannweite reicht von einer strikten Ablehnung bis hin zum Aufbau interdisziplinärer Teams zur aktiven Begleitung eines assistierten Suizids. Was bedeutet diese Vielfalt für den kirchlich-diakonischen Auftrag? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Unterstützung der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen?

   c) Personell und finanziell:

Die Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für Seelsorge und palliative Versorgung sowie die Stärkung der vorhandenen Einrichtungen sind notwendig.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die genannten Aspekte im Blick auf den Umgang mit assistiertem Suizid weiter zu beraten und in die entsprechenden Ausschüsse zu überweisen."

Ergebnisse aus dem Berichtsausschuss (2) – Ökumene und Migration

Einbringung der Vorlagen

1.1. und 1.1.1. (P): Geflüchtete aus der Ukraine: Das Ehrenamt stärken

1.2. und 1.2.1. (P): Vorrang für Humanität und Integration – für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW

1.2. und 1.2.2. (P): Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen

Die Vorsitzende bittet die Synodale Salomo um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtausschuss (2).

Berichterstattung (Allgemein)

Synodale Salomo

„Hohe Synode,

der Berichtsausschuss (2) -Ökumene und Migration- hatte drei Anträge zu bearbeiten.
Den Antrag von der Synodalen Seckelmann „Vorrang für Humanität und Integration", den Antrag des Synodalen Frieling zum Thema „Geflüchtete aus der Ukraine – Das Ehrenamt stärken" und den Antrag der Synodalen Benfer zum Thema „Hungerkrise".
In Kleingruppen wurden die drei Anträge intensiv diskutiert und Beschlussvorlagen erarbeitet, im Plenum des Berichtsausschusses dann bearbeitet und verabschiedet.

Der Antrag 1.2.1. (P) „Vorrang für Humanität und Integration – für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW" richtet sich explizit an die politische Ebene unseres Landes, insbesondere an die Koalitionsverhandlungen in NRW, die die Flüchtlingsarbeit der kommenden Legislaturperiode festschreibt. Die angekündigte Neuausrichtung der Migrations- und Flüchtlingspolitik wird begrüßt. Es wird ein Paradigmenwechsel von der Politik angekündigt, der für Chancengerechtigkeit, Menschenrechte und gelebte Humanität eintritt. Um diesen Paradigmenwechsel zu unterstützen, wird im Beschluss ein gleichwertiger Standard im Umgang mit allen Flüchtlingen gefordert. Die derzeit vorhandene Ungleichbehandlung von Flüchtlingen aus der Ukraine und anderen Flüchtlingen, die ebenfalls aus Kriegs- und Krisengebieten stammen, ist für viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Flüchtlingsarbeit unerträglich. In diesem

momentanen politischen Prozess ist dieser Beschluss der Landessynode, der die einzelnen Aspekte im Umgang mit Flüchtlingen aufnimmt, ein wichtiges und notwendiges Zeichen.
Die Synodale Julia Holtz wird diesen Beschlussantrag vorstellen.
Der Antrag 1.1.1. (P) „Geflüchtete aus der Ukraine: Das Ehrenamt stärken“ ist ein Beschluss, der sich gezielt an die innerkirchlichen Ebenen richtet. Er beinhaltet einen Dank an alle, die unermüdlich in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit engagiert sind, bittet alle Beteiligten nicht nachzulassen, auch weiterhin entschlossen und unermüdlich ihre Kraft in diesem wichtigen Arbeitsgebiet einzusetzen.
Auch nicht in den Jahren 2015/16 sind so viele Flüchtlinge in das Gebiet unserer Landeskirche gekommen, wie es seit dem Beginn des Ukraine-Krieges der Fall ist. Gerade jetzt muss die bewährte Struktur der Beratung und Unterstützung in der bisherigen Dichte und Qualität in der Flüchtlingsarbeit gewährleistet werden. Der Beschluss und seine Begründung beschreibt die Notwendigkeit dieser Absicherung. Die Synodale Dorothea Goudefroy wird diesen Beschlussantrag einbringen.

Die Anträge 1.2.1. (P) und 1.1.1. (P) sind inhaltlich aufeinander abgestimmt worden, damit sie sich nicht überschneiden.

Der letzte Antrag mit der Nummer 1.2.2. (P) „Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen“ behandelt ein Thema, in dem es um eine Verflechtung von unserem Konsumverhalten vor Ort und den weltweiten Zusammenhängen und Auswirkungen geht. Die Ernährungssituation in der Welt hat sich seit dem Beginn des Ukraine- Krieges dramatisch verschlechtert. Nicht nur für Menschen in den ärmeren Teilen der Welt, sondern auch für geringer verdienende Menschen in unserer Gesellschaft sind notwendige Kosten für Essen und Wohnen kaum aufzubringen. Ein sparsamerer Umgang mit Energie und Lebensmitteln scheint unbedingt geboten und notwendig, um dem entgegenzuwirken und auch um die Folgen des Klimawandels mit einzudämmen. In diesem Antrag werden folgerichtig Konsequenzen auf politischer und kirchlicher Ebene gefordert. Die Synodale Monika Benfer wird diesen Beschlussantrag vorstellen.
Ich bitte nun die Anträge im Einzelnen vorzutragen.“

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Einbringung der Vorlage 1.2.1. (P)
Vorrang für Humanität und Integration – für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW

Berichterstattung
Synodale Holtz

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

der folgende Antrag aus dem Berichtsausschuss, genauer gesagt aus dem Unterausschuss „Ökumene und Migration“, beauftragt die Kirchenleitung, der Synode eine Stimme gegenüber der neu entstehenden Landesregierung zu verleihen. Dabei haben wir mit großer Freude wahrgenommen, dass sich im Sondierungspapier zu den Koalitionsverhandlungen in Düsseldorf ein Paradigmenwandel in der Flüchtlingspolitik abzuzeichnen scheint. Vor diesem Hintergrund ist der folgende Antrag zu verstehen.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen begrüßt den Paradigmenwechsel und die Grundausrichtung, die im Sondierungspapier zu den Koalitionsverhandlungen für eine neue Landesregierung in NRW im Abschnitt „Migration, Integration und Flucht“ für die künftige Flüchtlings- und Integrationspolitik in unserem Bundesland festgelegt wurde: „Chancengerechtigkeit, Menschenrechte und gelebte Humanität stehen im Mittelpunkt …“.

Die Landessynode erkennt darin eine tragfähige Grundlage für eine Neuausrichtung der Migrationspolitik in NRW. Die Landessynode begrüßt ausdrücklich die Anwendung der EU-Massenzustrom-Richtlinie auf die ukrainischen Flüchtlinge. Die meisten von ihnen müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten freie Einreise in die EU, Freizügigkeit innerhalb der EU, einen vorübergehenden Aufenthaltstitel, Zugang zu den Leistungen der Krankenkassen, Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und müssen nicht in einer zentralen Unterbringungseinrichtung leben.

Die derzeit gegebene Ungleichbehandlung zwischen ukrainischen und anderen Geflüchteten – von denen die meisten ebenfalls aus Kriegs- und Krisengebieten stammen - wirft gerade auch bei Engagierten, die sich in den letzten Jahren für Geflüchtete eingesetzt haben, kritische Fragen auf. Am Beispiel der Geflüchteten aus der Ukraine wird deutlich, welche positiven Gestaltungsmöglichkeiten Politik und Verwaltung haben, um eine an der schnellstmöglichen Integration orientierte Aufnahme von Geflüchteten zu ermöglichen.

Solange dies nicht auf alle Geflüchteten angewendet wird, sind folgende Konkretionen in Gesetzen, Erlassen und Maßnahmen des Landes NRW erforderlich:

1. <u>Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten</u>
   Die Landessynode tritt für die Beendigung des sogenannten „Asylstufenplans“ ein. Das darin vorgesehene Festhalten von Geflüchteten für bis zu 24 Monate in Großeinrichtungen der Landesunterbringung dient nicht der Integration und sollte auf maximal drei Monate begrenzt werden. Das Asylsystem soll bestmögliche Rahmenbedingungen für ein faires Asylverfahren gewährleisten und der Integration dienen. Die dafür neu zu formulierenden Standards sind im Dialog mit den Kirchen, der Zivilgesellschaft und der freien Wohlfahrtspflege zu entwickeln. Dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in Kommunen sollte vom Land besonders gefördert werden.

2. <u>Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Flüchtlingsberatung</u>
   Im Sinne der Wahrung der Rechte von Geflüchteten setzt sich die Landessynode für eine unabhängige, bedarfsdeckende Verfahrensberatung sowie für eine psychosoziale und regionale Beratung als Regelleistung des Landes NRW ein, die auch mehrjährige Förderung einschließt. Zur Sicherung der notwendigen Qualität sollte die Förderung auskömmlich und an den Tarifen der Träger ausgerichtet sein.

3. <u>Abschaffung von „Kettenduldungen“</u>
   Die Landessynode tritt dafür ein, dass für langjährig Geduldete alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ihren Aufenthalt dauerhaft abzusichern und die Praxis der „Kettenduldungen“ zu beenden. Im Vorgriff auf das vom Bund angekündigte „Chancenbleiberecht“ sollte ein Landeserlass herausgegeben werden, der verhindert, dass Menschen abgeschoben werden, die erwartbar eine Bleibeperspektive haben. Der Wechsel

vom Asylverfahren in ein Bleiberecht auf der Basis von Ausbildung und Arbeit (sogenannter „Spurwechsel“) wird ausdrücklich empfohlen.

4. Vermeidung von humanitären Härten bei Abschiebungen
   Abschiebungen können nach dem Verständnis der Landessynode nur Ultima Ratio sein. Wenn tatsächlich trotz neu geschaffener Bleiberechtsregelungen kein dauerhafter Aufenthalt begründet werden kann, ist der freiwilligen Ausreise die Priorität einzuräumen. Vor Vollzug einer Abschiebung sind alle humanitären und gesundheitlichen Belange der Betroffenen zu überprüfen. Ausländerbehörden müssen verpflichtet werden, Abschiebungen für die Dauer der Befassung der Härtefallkommission oder des Petitionsausschusses auszusetzen.
   Die EU-Rückführungsrichtlinie verpflichtet zu einer unabhängigen Abschiebungsbeobachtung, diese ist zu gewährleisten. Kirchenasyle helfen, humanitäre Härtefälle bei Abschiebungen zu verhindern. Es bedarf eines Landeserlasses, der die Ausländerbehörden verpflichtet, den Schutz aus seelsorglichen Gründen durch Kirchengemeinden zu respektieren.
   Zum Christentum konvertierte Geflüchtete aus dem Iran dürfen nicht dorthin abgeschoben werden. Dem Auswärtigen Amt ist bekannt, dass ihnen dort Verfolgung droht. Diese Tatsache muss im Behördenhandeln berücksichtigt werden.
5. Integration fördern und Subsidiarität stärken
   Die Landessynode würdigt die durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz und die Einrichtung des kommunalen Integrationsmanagements geschaffene Integrationsinfrastruktur in NRW. Sie sollte weiter gestärkt werden. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip wieder stärker zu beachten und ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von Kommunen und freien Trägern zu gewährleisten.
6. Einrichtung eines Landesprogramms für die Aufnahme von Flüchtlingen
   Die Landessynode begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der künftigen Regierungsparteien, ergänzend zu Programmen des Bundes ein eigenes großzügiges Landesaufnahmeprogramm, aktuell besonders für von Verfolgung bedrohte Menschen aus Afghanistan, einzurichten.

Die neue Landesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, solche Landesprogramme unabhängig von der Zustimmung des Bundes einrichten zu können. Auch den Kommunen, die sich als „sichere Häfen“ erklärt haben und bereit sind, vor allem aus Seenot gerettete Geflüchtete unabhängig von Zuweisungsquoten aufzunehmen, sollte dieses ermöglicht werden.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Eckert, Holtz, Dr. Döhling, Schlüter und Dr. Seckelmann.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.1. (P)

Vorrang für Humanität und Integration – für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW

Beschluss Nr. 51/2022-1

Die Vorlage 1.2.1. (P) „Vorrang für Humanität und Integration – für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW“ wird mit 117 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der künftigen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen für einen Paradigmenwechsel im Sinne einer humanen, gerechten und den Zusammenhalt der Gesellschaft fördernden Flüchtlings- und Integrationspolitik des Landes auszusprechen.
Dabei möge sie sich besonders einsetzen für:

- die Abschaffung des Asylstufenplans und eine beschleunigte Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen
- die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Flüchtlingsberatung
- die Abschaffung von Kettenduldungen
- die Vermeidung von humanitären Härten bei Abschiebungen
- die Integrationsförderung und Überwindung von Diskriminierung und Rassismus
- ein Landesprogramm für die Aufnahme von Flüchtlingen.

Die Landessynode begrüßt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine. Diese ermöglichen eine schnelle Integration.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei Land und Bund für gleichwertige Standards zur Aufnahme und Integration von allen geflüchteten Menschen in humanitärer Notlage einzusetzen, unabhängig von ihrem Herkunftsland.“

Einbringung der Vorlage 1.1.1. (P)
Geflüchtete aus der Ukraine: Das Ehrenamt stärken

Berichterstattung
Synodale Goudefroy

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode!

Mit dem Beschlussvorschlag, den ich nun einbringe, nehmen wir eine andere Perspektive auf das Thema „Geflüchtete aus der Ukraine“ ein. Der Beschluss 1.1.2. (P) wendet sich an die Politik; der Beschluss 1.1.1. (P) wendet sich dagegen in die Kirche hinein, also an uns selber.

Seit der russischen Invasion in die Ukraine sind über 7,4 Millionen Menschen auf der Flucht (Statistisches Bundesamt vom 9. Juni 2022). Über 828.000 Einreisen von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine wurden zwischen dem 24.02. und dem 31.05.2022 in Deutschland offiziell registriert. Noch nie wurden in so kurzer Zeit so viele Geflüchtete in der Bunderepublik Deutschland aufgenommen, nicht einmal in den zwei Jahren

2015/2016, in denen insgesamt ca. 900.000 Geflüchtete vor allem aus Syrien, Irak und Afghanistan ankamen. Das stellt eine große Herausforderung für unsere Kirche, für die Zivilgesellschaft und für den Staat dar. Nach über zwei Jahren Pandemie müssen wiederum Kräfte gefunden und gebündelt werden, um die Aufnahme und die Integration der Schutzsuchenden aus der Ukraine zu bewältigen.

Präses Annette Kurschus bat am 11.03.2022 die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Diakonischen Werke um Unterstützung bei der Aufnahme und Begleitung der ankommenden Flüchtlinge. Das Engagement für die Geflüchteten inner- und außerhalb der Kirche ist vergleichbar groß wie in den Jahren ab 2015. Vielerorts wurden die Gemeindehäuser für Begegnungsmöglichkeiten geöffnet, Patenschaften wurden übernommen, auch die private vorübergehende Beherbergung findet bis heute statt. Verantwortliche aus Kirche, Politik und Verwaltung bestätigen, dass die bisher so relativ reibungslos verlaufende Aufnahme der Geflüchteten ohne das ehrenamtliche Engagement nicht möglich wäre.
Das teilweise reaktivierte, teilweise neu entstandene Ehrenamt bedarf der Unterstützung, Anleitung, Weiterbildung und Begleitung durch Hauptamtliche. Das bedeutet auch eine zusätzliche finanzielle Herausforderung für die an der Flüchtlingsaufnahme beteiligten Einrichtungen in der EKvW. Die derzeitige Finanzplanung sieht jedoch eine Abschmelzung der Mittel für Flüchtlingshilfe vor, wodurch die bestehende Arbeit gefährdet ist.

Darum wird die Landessynode gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Landessynode dankt allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Diakonischen Werken, insbesondere den ehrenamtlich Helfenden für ihr schnelles und entschlossenes Engagement für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine.
   Die Landessynode nimmt wahr, dass dieses Engagement mit sehr hohen Belastungen einhergeht. Sie ermutigt die Engagierten, trotz aller Herausforderungen im Einsatz für die geflüchteten Menschen nicht nachzulassen.
2. In der EKvW haben wir eine bewährte Struktur der Beratung und Begleitung von geflüchteten Menschen. Durch den Krieg in der Ukraine ist deren Zahl sprunghaft angestiegen. Aufgrund dessen steht das Arbeitsfeld in der EKvW vor großen zusätzlichen Herausforderungen.
   Die Landessynode fordert die Kirchenleitung auf zu prüfen, wie diese bewährte Struktur in der bisherigen Dichte und Qualität für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden kann."

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen A. Becker, Riesenberg und Goudefroy.

<u>1. Änderungsantrag des Synodalen Riesenberg</u>
Der erste Satz wird wie folgt geändert:
Die Landessynode dankt allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Helfenden insbesondere in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Diakonischen Werken, für ihr schnelles und entschlossenes Engagement für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine.

Die Berichterstatterin übernimmt den Änderungsantrag in die Beschlussvorlage.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.1. (P)
Geflüchtete aus der Ukraine: Das Ehrenamt stärken

Beschluss Nr. 52/2022-1
Die Vorlage 1.1.1. (P) „Geflüchtete aus der Ukraine: Das Ehrenamt stärken“ wird mit 125 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„1. Die Landessynode dankt allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Helfenden insbesondere in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Diakonischen Werken, insbesondere den ehrenamtlich Helfenden für ihr schnelles und entschlossenes Engagement für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Die Landessynode nimmt wahr, dass dieses Engagement mit sehr hohen Belastungen einhergeht. Sie ermutigt die Engagierten, trotz aller Herausforderungen im Einsatz für die geflüchteten Menschen nicht nachzulassen.

2. In der EKvW haben wir eine bewährte Struktur der Beratung und Begleitung von geflüchteten Menschen. Durch den Krieg in der Ukraine ist deren Zahl sprunghaft angestiegen. Aufgrund dessen steht das Arbeitsfeld in der EKvW vor großen zusätzlichen Herausforderungen.

   Die Landessynode fordert die Kirchenleitung auf zu prüfen, wie diese bewährte Struktur in der bisherigen Dichte und Qualität für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden kann.“

Einbringung der Vorlage 1.2.2. (P)
Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen.

Berichterstattung
Synodale Benfer

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

beginnen möchte ich die Einbringung mit einem Zitat von dem deutschen Philosophen Peter Sloterdijk: „Die Welt ist kein Ort, der von sich aus zur Magersucht einlädt.”
Die Welt ein Ort, der genug hat für alle. Kein Mensch sollte etwas entbehren müssen egal wo er wohnt. Denn die Ressourcen reichen für alle, wenn wir teilen, achtsam mit dem was uns von Gott geschenkt wurde umgehen.
Gott, hat sich bestimmt was dabei gedacht, als er die Erde geschaffen hat, mit all der Fülle.
Und ich kann mir nicht vorstellen, dass er geplant hat, dass von der Fülle nur einige profitieren und viele hungern müssen und nicht wissen, wann sie die nächste Mahlzeit bekommen.
Die Präses hat uns in ihrem Bericht ermutigt, in die Welt hineinzusprechen. Das möchten wir Sie, liebe Synodale, mit unserem Beschlussvorschlag auch, ermutigen ein Zeichen zu setzen, hinein in diese Welt.

Ein Zeichen, der Hunger- und Ernährungskrise entgegenzutreten.
Sparsam mit wertvollen Ressourcen und Energie umzugehen.
Während Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, hat sich weltweit die Ernährungssituation für Millionen Menschen dramatisch verschlechtert. Für Menschen mit geringem Einkommen werden Lebensmittel auch in unserem Land zunehmend unerschwinglich. Die Zahl der Hungernden in der Welt steigt. Nothilfeorganisationen wie das Welternährungsprogramm der UNO können aufgrund der hohen Preise nicht genug Lebensmittel ankaufen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Es sind die enorm gestiegenen Energiepreise, der Ausfall der Ukraine als Getreideexporteur, die Spekulationen an den Märkten, aber auch die Folgen des Klimawandels.
Ein Beitrag, diesen hohen Preisen und der Knappheit entgegenzuwirken, ist es, in Deutschland sparsamer mit wertvollen Ressourcen wie Lebensmitteln und Energie umzugehen sowie einen sozialverträglichen Ausgleich zu schaffen. Derzeit werden große Mengen an Getreide und Ölsaaten in Deutschland zu Biokraftstoff verarbeitet und beigemischt sowie in der Tierhaltung verfüttert und große Mengen an Lebensmitteln z. B. im Handel weggeworfen. Angesichts der hohen Preise, der Knappheit, des Hungers und der zunehmenden Klimakrise, die die Situation weiter verschärfen wird, können wir dies nicht so fortsetzen.
In Kirche, Politik und Gesellschaft müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um knappe Ressourcen einzusparen, hohe Kosten für einkommensarme Menschen abzufedern und weltweiten Hunger zu bekämpfen."

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Montanus und Dr. Grote.

1. Antrag des Synodalen Dr. Grote
Die Abstimmung sollte aufgrund der Komplexität des Beschlussvorschlages auf den morgigen Mittwoch vertagt werden.

Abstimmung zum Antrag
Beschluss-Nr. 53/2022-1
Der Antrag des Synodalen Dr. Grote wird bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichtssauschuss (2) – Ökumene und Migration - für die bisher eingebrachten Vorlagen und gibt noch einige organisatorische Hinweise für den folgenden Tag.

Die Sitzung wird mit Gesang und Segen geschlossen um 21:45 Uhr geschlossen

Vierte Plenarsitzung: Mittwoch, 15. Juni 2022

Schriftführende: *Synodale Meyer-Stork / Frau Linnemann*

Leitung
Präses Dr. h.c. Kurschus

Eröffnung
Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht
Der Synodale Erdmann hält die Andacht.

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Erdmann für die Andacht.

Grußwort
Leonardo Schindler, Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche am La Plata, IERP

„Sehr geehrte Frau Präses Dr. Kurschus,
sehr geehrter Herr Landeskirchenrat Dr. Philipps, liebe Schwestern, liebe Brüder,

Gnade und Gutes sei mit Euch!

Ich überbringe Ihnen Grüße aus dem Süden Lateinamerikas, aus Argentinien, Paraguay und Uruguay, von Ihren Brüdern und Schwestern der Evangelischen Kirche am La Plata.

Als Kirchenpräsident und damit vorsitzender Pfarrer ist es mir eine Ehre, heute hier zu sein, und ich danke Gott und auch Ihnen für die Freundlichkeit und Gastfreundschaft, mit der Sie uns in Ihrer Synode willkommen heißen.

In Psalm 133 heißt es: ‚Siehe, wie fein und lieblich ist's, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen!'

Als Kirchen, die in demselben Geist vereint sind, ist es wichtig, dass wir zusammenarbeiten und uns gegenseitig in Gottes Mission stärken können. Die Herausforderungen sind vielfältig und gleichzeitig global.

Die Pandemie und ihre Folgen, die wirtschaftlichen Ungleichheiten und die Chancenungleichheit, die Ungewissheit über die Zukunft, die exponentielle Zunahme fundamentalistischer, fanatischer und autoritärer

Gesellschaftsentwürfe, die Kriege in der Ukraine und in anderen Teilen der Welt..., das sind einige der globalen Schwierigkeiten, mit denen wir konfrontiert sind.

Allerdings verdienen Klimafragen besondere Aufmerksamkeit. Der Klimawandel betrifft alle Länder auf allen Kontinenten. Er stört die Volkswirtschaften und beeinträchtigt das Leben. Der Meeresspiegel steigt, und die Wetterphänomene werden immer extremer und verändern sich. Darunter leiden Sie hier. In unserer Region tun wir das auch. Wir sind kurz davor, irreversible Schäden zu verursachen. Deshalb muss der Wandel jetzt kommen, er ist dringend.

Am Samstag vor Beginn der Synode fand eine ökumenische Konsultation zum Klimawandel statt. Ich bin dankbar für die Einladung, daran teilzunehmen. Begegnungen dieser Art bereichern uns. Während der Konsultation haben wir gesagt, dass der Klimawandel weder ein Zufall noch ein Fluch des Himmels ist. Die Menschen wenden sich gegen sich selbst, um ihr eigenes Leben auf Kosten des Lebens anderer zu retten. Das führt dazu, dass wir die Gemeinschaft mit der Natur, mit anderen Menschen und natürlich auch mit Gott unterbrechen.

Diejenigen, die weltweit die wirtschaftliche Macht innehaben, unterstützen und entwickeln Wirtschafts-, Produktions-, Konsum- und Abfallmodelle, deren Ziel es ist, außerordentliche Renditen zu erwirtschaften, die sie unbegrenzt anhäufen. Sie messen nicht den ökologischen Schaden. Sie messen auch nicht die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit. Sie verehren den Mammon und dienen nur ihm.

Die Erde schreit auf. Und wie der brasilianische Theologe Leonardo Boff betont, ist der Schrei der Erde auch der Schrei der Armen. Denn es sind die armen Menschen und Völker, die am meisten unter den Folgen der Zerstörung der Natur leiden. In den armen Ländern werden die Aktivitäten mit den schlimmsten Umweltauswirkungen ausgeübt. Dort drängt sich die geballte Macht mit all ihrer Gewalt und Grausamkeit auf.

Aus diesem Grund gibt es keine Klimagerechtigkeit ohne wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit. Denn Gerechtigkeit gibt es nur, wenn auch die Leidtragenden berücksichtigt werden.

Wir begrüßen daher, dass die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen und die bevorstehende Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im September in Karlsruhe uns auffordern wird, ökumenisch über den Klimawandel nachzudenken. Vielleicht ist dies eine Gelegenheit für die Kirchen, eine gemeinsame Aktionsagenda für die Bewahrung der Schöpfung zu entwickeln.

Liebe Brüder und Schwestern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ich wünsche Ihnen eine gesegnete Synode. Möge der Geist Gottes in jeder Diskussion und Entscheidung wehen. Im kommenden Oktober werden wir unsere Synode feiern und wir freuen uns darauf, Sie dort begrüßen zu dürfen.

Schließlich bete ich, dass Gott, der uns in demselben Herrn, in demselben Geist, in derselben Taufe und in einer gemeinsamen Mission vereint hat, uns leiten und begleiten möge, damit wir, in ihm vereint, segensreiche Früchte tragen. Amen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit."

Dank
Die Vorsitzende dankt Herrn Schindler für sein Grußwort.

Die Vorsitzende weist auf den Feedback-Bogen zur Landessynode hin. Die Synodalen haben dazu per Mail einen Link erhalten.

Leitung
Synodaler Dr. Kupke

<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss</u>

Einbringung der Vorlagen

3.1. und 3.1. (P)	73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)
3.2. und 3.2. (P)	Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)
3.3. und 3.3. (P)	Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Einbringung der Vorlage 3.1. (P) (*Zweite Lesung*)
Der Vorsitzende ruft die Vorlage 3.1. (P) „73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)“ zur Abstimmung auf.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (*Zweite Lesung*)
73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

Beschluss-Nr. 54/2022-1

Die Vorlage 3.1. (P) „73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)“ wird in zweiter Lesung mit 133 Ja-Stimmen einstimmig in der folgenden Fassung beschlossen:

„73. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 15. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 50 S. 108), wird wie folgt geändert:

14. Artikel 64 wird wie folgt geändert:
    c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
    ‚3Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.‘
    d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort ‚schriftlich‘ die Wörter ‚oder in Textform‘ eingefügt.
15. Artikel 66 wird wie folgt geändert:
    e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
    ‚(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.‘
    f) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort ‚schriftlich‘ durch das Wort ‚geheim‘ ersetzt.
    g) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
    ‚4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.‘
    h) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
16. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
    d) In Absatz 1 werden die Wörter ‚der zur Sitzung Erschienenen‘ durch die Wörter ‚der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung‘ ersetzt.
    e) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
    ‚(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet.‘
    f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
    ‚(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.‘
17. In Artikel 74 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort ‚Vorsitz‘ das Wort ‚Arbeitsweise,‘ eingefügt.
18. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

g) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.

h) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
‚[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.‘

i) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
‚(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.‘

j) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort ‚schriftlich‘ durch das Wort ‚geheim‘ ersetzt.

k) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
‚[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.‘

l) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.

19. Artikel 101 wird wie folgt geändert:

d) In Satz 1 werden die Wörter ‚die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist‘ durch die Wörter ‚welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält‘ ersetzt.

e) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
‚[2]Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.‘

f) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter ‚Die Niederschrift‘ werden durch das Wort ‚Sie‘ ersetzt.

20. In Artikel 102 Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort ‚Vorsitz‘ das Wort ‚Arbeitsweise,‘ eingefügt.

21. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚schriftlich‘ die Wörter ‚oder in Textform‘ eingefügt.

j) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3 Satz 1 und das Wort ‚erschienen‘ wird durch das Wort ‚anwesend‘ ersetzt.

k) In Absatz 3 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
‚[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.‘

l) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.

m) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
‚(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.‘

n) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort ‚schriftlich‘ durch das Wort ‚geheim‘ ersetzt.

o) In Absatz 6 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
‚[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.‘

p) Der bisherige Absatz 6 Satz 4 wird Absatz 6 Satz 6.

22. Artikel 111 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
‚(1) [1]Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. [2]Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.‘

23. Artikel 135 wird wie folgt geändert:

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
‚[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.‘

d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort ‚sie' nach dem Wort ‚Ist' wird durch die Wörter ‚die Landessynode' ersetzt.

24. Artikel 136 wird wie folgt geändert:

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
‚(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.'

f) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort ‚schriftlich' durch das Wort ‚geheim' ersetzt.

g) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
‚4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.'

h) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.

25. Artikel 149 wird wie folgt geändert:

h) Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.

i) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
‚2Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.'

j) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
‚(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen.'

k) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort ‚schriftlich' durch das Wort ‚geheim' ersetzt.

l) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
‚4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.'

m) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.

n) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
‚(5) 1Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. 2Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung zu unterzeichnen.'

26. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

c) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
‚3Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder einer Videokonferenz beschließen.'

d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
‚(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.'

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft."

Einbringung der Vorlage 3.2. (P)

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 3.2. (P) „Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)“ zur Aussprache auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P)

Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

Beschluss Nr. 55/2022-1

Die Vorlage 3.2. (P) „Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)“ wird mit 132 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung in der folgenden Fassung beschlossen:

„Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 15. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2021 (KABl. 2021 I Nr. 95 S. 217), wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungen

1. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚ist‘ die Wörter ‚gemäß Artikel 135 Kirchenordnung‘ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort ‚schriftlich‘ durch das Wort ‚geheim‘ ersetzt.
   b) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
   ‚4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.‘
   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
   ‚(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.‘
3. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten ‚des Präses,‘ die Wörter ‚die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und‘ eingefügt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 7 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
      ‚[5]Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.‘
   b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
      ‚(7a) [1]Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. [2]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [3]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.‘
   c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort ‚anzufertigen‘ ein Komma und die Wörter ‚welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält‘ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.“

Einbringung zur Vorlage 3.3. (P) (*Erneute Lesung)* (Mit Blick auf den Umstand, dass Bestimmungen des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes Bestimmungen der Kirchenordnung betreffen, erfolgt die erneute Lesung mit Blick auf das Erfordernis von § 30 (1) GOLS.)
Der Vorsitzende ruft die Vorlage 3.3. (P) „Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)“ zur Aussprache auf.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Jochen Müller, Eckert, Wefers, Dr. Conring und Erdmann.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (*Erneute Lesung*)
Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Beschluss Nr. 56/2022-1
Die Vorlage 3.3.(P) „Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)“ wird in zweiter Lesung mit 111 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Erprobungsgesetz
zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen
(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Vom 15. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Altersdiversität in kirchlichen Leitungsorganen und die verantwortungsvolle Teilhabe junger Menschen (die das 18., aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben) in der Kirche zu fördern.

§ 2
Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums

(6) [1]Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. [2]Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.

(7) [1]Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. [2]Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.

(8) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.

(9) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. [2]Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.

(10) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.

§ 3
Berufung junger Mitglieder der Kreissynode

(4) [1]Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. [2]Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.

(5) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.

(6) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.

§ 4

Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstandes

(5) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. [2]Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.

(6) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt.

(7) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.

(8) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.

§ 5

Junge Mitglieder der Landessynode

(3) [1]Jeder Kirchenkreis ist aufgerufen, nicht ordinierte Mitglieder zu entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [2]Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, soll eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.

§ 6

Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung

(5) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. [2]Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.

(6) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.

(7) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.

(8) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.

§ 7

Obere Altersgrenze

Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

§ 8

Übergangsbestimmungen

[1]Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. [2]Es steht den betroffenen Leitungsorganen frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

(3) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. [2]Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.

(4) [1]Dieses Gesetz ist von der Kirchenleitung kontinuierlich zu evaluieren. [2]Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden."

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) – Ökumene und Migration</u>

Einbringung der Vorlagen

1.2. und 1.2.2. (P): Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen

Die Vorsitzende bittet die Synodale Salomo um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2) – Ökumene und Migration.

Einbringung der Vorlage 1.2.2. (P)

Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen

Die Vorlage wurde am Vortag durch die Synodale Benfer eingebracht und vertagt.

Der Tagungs-Berichtsausschuss (2) hat zwischenzeitlich einen modifizierten Antrag formuliert, der von der Synodalen Salomo vorgetragen wird.

Berichterstattung

Synodale Salomo

„Hohe Synode,

‚während Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, hat sich weltweit die Ernährungssituation für Millionen Menschen dramatisch verschlechtert. Für Menschen mit geringem Einkommen werden Lebensmittel auch in unserem Land zunehmend unerschwinglich. Die Zahl der Hungernden in der Welt steigt.

Nothilfeorganisationen wie das Welternährungsprogramm der UNO können aufgrund der hohen Preise nicht genug Lebensmittel einkaufen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Es sind die enorm gestiegenen Energiepreise, der Ausfall der Ukraine als Getreideexporteur, die Spekulationen an den Märkten, aber auch die Folgen des Klimawandels.

Ein Beitrag, diesen hohen Preisen und der Knappheit entgegenzuwirken ist es, in Deutschland sparsam mit wertvollen Ressourcen wie Lebensmitteln und Energie umzugehen sowie einen sozialverträglichen Ausgleich zu schaffen. Derzeit werden große Mengen an Getreide und Ölsaaten in Deutschland zu Biokraftstoff verarbeitet und beigemischt sowie in der Tierhaltung verfüttert und große Mengen an Lebensmitteln zum Beispiel im Handel weggeworfen. Angesichts der hohen Preise, der Knappheit, des Hungers und der zunehmenden Klimakrise, die die Situation weiter verschärfen wird, können wir dies so nicht fortsetzen.
In Kirche, Politik und Gesellschaft müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um knappe Ressourcen einzusparen, hohe Kosten für einkommensarme Menschen abzufedern und weltweiten Hunger zu bekämpfen.‘

Jetzt kommt die erste Änderung, jetzt kommt nämlich nicht der Beschlussvorschlag, sondern ein weiterer Text, der zur Begründung gehört:

‚Es sollen alle politischen Möglichkeiten genutzt werden:

- um Ressourcen einzusparen und die steigenden Preise sozialverträglich abzufedern. Im Verkehrsbereich umfasst dies ein sofortiges Tempolimit sowie die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV mit dem Ausbau des Nahverkehrsnetzes und einem 365-Euro-Ticket sowie die Beimischung von Biokraftstoffen zu Benzin und Diesel umgehend zu beenden;
- um Lebensmittel mit weniger fossilen Energien und Futtermitteln zu produzieren. Landwirt:innen müssen bei der Umstellung ihrer Betriebe unterstützt werden, um ihre Produkte existenzsichernd vermarkten zu können;
- um mit gesetzlichen Vorgaben Lebensmittelverschwendung zu beenden Zu einem sorgsamen Umgang mit Lebensmitteln gehört auch, die Rechte und Kompetenzen der Verbraucher:innen zu verstärken;
- um Übergewinne, die in Folge des Ukrainekrieges zum Beispiel von Öl- und Rüstungsunternehmen erzielt werden, abzuziehen mit einer Steuer nach dem Vorbild anderer Länder. Diese Mittel sind für die Finanzierung der oben genannten Ziele einzusetzen.

Es ist wichtig, auf allen Ebenen der Landeskirche zu erörtern, dass:

- die Zusammenarbeit mit Brot für die Welt, Diakonie-Katastrophenhilfe und Vereinter Evangelischer Mission mit Kollekten und Spenden und in der Bildung und Informationsarbeit verstärkt wird, um weltweit Hunger zu bekämpfen und Ernährungssouveränität zu sichern;
- alle Maßnahmen zum Energie- und Ressourcensparen genutzt werden. Dazu gehört auch ein freiwilliges ‚kirchliches‘ Tempolimit, zum Beispiel 100 km/h auf Autobahnen;
- der biologische Landbau und extensive Weidewirtschaft auf kirchlichen Flächen gefördert werden und der Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung ausgeschlossen wird;
- die Verpflegung in kirchlichen Einrichtungen so umgestellt wird, dass ‚regional, saisonal, bio, fair‘ zum Prinzip wird.‘

Jetzt kommt unser neuer Beschlussvorschlag:
‚Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die im Antrag angesprochenen Themen in ihren Beratungen aufzunehmen und in die Arbeitsprozesse zu den weiteren Beratungen zum Klimaschutz einzuspeisen.'"

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Die geänderte Vorlage konnte aus technischen Gründen noch nicht in OpenSlides eingestellt werden.

Antrag zur Geschäftsordnung des Synodalen Dr. Grote
„Über die Vorlage 1.2.2. (P) in der geänderten Form soll erst abgestimmt werden, wenn sie in Textform in OpenSlides vorliegt."

Aussprache zum Antrag
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zum Antrag
Antrag zur Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 57/2022-1
Der Antrag des Synodalen Dr. Grote zur Geschäftsordnung wird mehrheitlich bei wenigen Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen angenommen.

Die Vorlage 1.2.2. (P) liegt nun in Textform vor.

Aussprache zur Vorlage 1.2.2. (P)
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Riesenberg, Präses Dr. h. c. Kurschus, Tyrell, Thomas Müller, Dr. Grote, Salomo, Plöger, Dr. Kupke und Eckert.

Es wird im Einverständnis mit der Synodalen Salomo für den Tagungs-Berichtsausschuss (2) ein veränderter Beschlussvorschlag entwickelt.

Dazu wird die Synode von 10:15 bis 10:30 Uhr unterbrochen, um den veränderten Beschlussvorschlag einzustellen.

1. Änderungsantrag der Synodalen Salomo zur Vorlage 1.2.2. (P)

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Kirchenleitung, die im Berichtsausschuss (2) in der Untergruppe zu dem Antrag 1.2.2. (P) ‚Hunger und Ernährungskrise' angesprochenen Themen in ihre Beratungen aufzunehmen und in die Arbeitsprozesse zu den weiteren Beratungen zum Klimaschutz einzuspeisen."

Aussprache zum 1. Änderungsantrag
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.2. (P)
Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen

Beschluss-Nr. 58/2022-1
Die Vorlage 1.2.2 (P) „Der Hunger- und Ernährungskrise entgegentreten und sparsam mit wertvollen Ressourcen umgehen" wird mit dem Wortlaut des Änderungsantrags der Synodalen Salomo mit 91 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut angenommen:

„Es sollen alle politischen Möglichkeiten genutzt werden:

- um Ressourcen einzusparen und die steigenden Preise sozial verträglich abzufedern. Im Verkehrsbereich umfasst dies ein sofortiges Tempolimit sowie die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV mit dem Ausbau des Nahverkehrsnetzes und einem 365 Euro Ticket sowie die Beimischung von Biokraftstoffen zu Benzin und Diesel umgehend zu beenden.
- um Lebensmittel mit weniger fossilen Energien und Futtermitteln zu produzieren. Landwirt:innen müssen bei der Umstellung ihrer Betriebe unterstützt werden, um ihre Produkte existenzsichernd vermarkten zu können.
- mit gesetzlichen Vorgaben Lebensmittelverschwendung zu beenden. Zu einem sorgsamen Umgang mit Lebensmitteln gehört auch, die Rechte und Kompetenzen der Verbraucher:innen zu stärken.
- Übergewinne, die in Folge des Ukraine-Krieges z. B. von Öl- und Rüstungsunternehmen erzielt werden, abzuziehen, mit einer Steuer nach dem Vorbild anderer Länder. Diese Mittel sind für die Finanzierung der oben genannten Ziele einzusetzen.

Es ist wichtig, auf allen Ebenen der Landeskirche zu erörtern, dass:

- die Zusammenarbeit mit Brot für die Welt, Diakonie Katastrophenhilfe und Vereinter Evangelischer Mission mit Kollekten und Spenden und in der Bildungs- und Informationsarbeit verstärkt wird, um weltweit Hunger zu bekämpfen und Ernährungssouveränität zu sichern,
- alle Maßnahmen zum Energie- und Ressourcensparen genutzt werden. Dazu gehört auch ein freiwilliges „kirchliches" Tempolimit, z. B. 100 km/h auf Autobahnen,
- der biologische Landbau und extensive Weidewirtschaft auf kirchlichen Flächen bei Neuverpachtungen gefördert werden und der Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung ausgeschlossen wird[1],
- die Verpflegung in kirchlichen Einrichtungen so umgestellt wird, dass „regional, saisonal, bio, fair" zum Prinzip wird.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die im Berichtsausschuss (2) in der Untergruppe zu dem Antrag 1.2.2. „Hunger- und Ernährungskrise“ angesprochenen Themen in ihre Beratungen aufzunehmen und in die Arbeitsprozesse zu den weiteren Beratungen zum Klimaschutz einzuspeisen.“

<u>Ergebnisse aus dem Schwerpunktausschuss „Klimakonzeption“</u>

Einbringung zu den Vorlagen
2.1. und 2.1.1. (P): Klimakonzeption 2040 der EKvW – Gebäudestruktur / Personalstellen / Finanzierung
2.1. und 2.1.2. (P): Klimakonzeption der EKvW 2040 – Sofortprogramm

Die Vorsitzende bittet die Synodale Goldbeck um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Schwerpunktausschuss „Klimakonzeption“.

Einbringung der Vorlage 2.1.1. (P)
Klimakonzeption 2040 der EKvW – Gebäudestruktur / Personalstellen / Finanzierung

Berichterstattung
Synodale Goldbeck

Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses, liebe Schwestern und Brüder,

‚auf, Seele, Gott zu loben, gar herrlich steht sein Haus‘, so haben wir heute Morgen begonnen und wissen zugleich, so herrlich steht es eben nicht mehr, Gottes Erdhaus, Gottes Schöpfungshaus, und wünschten uns, wenn wir singen, es stünde herrlich.

Sie wissen ja schon alles, Sie wissen längst, dass wir den Schöpfungsauftrag nur zur Hälfte umsetzen. Im Bebauen sind wir konsequent und effektiv, im Bewahren haben wir kläglich versagt. Ich wünschte, ich könnte sagen, dass wir als Kirche da eine rühmliche Ausnahme sind. Wir sind es nicht, und weil das unerträglich ist, hat unsere Kirche sich synodal dazu verpflichtet, bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein.

Sie werden alle nicht überrascht sein, dass das erhebliche Mühe erfordern wird, erhebliche Einschränkungen mit sich bringen und erhebliche Summen an Geld beanspruchen wird, die dann anderswo fehlen, aber wir haben eben nicht die Option, das Ziel, dem wir uns verpflichtet haben, nun nicht auch konsequent zu verfolgen. Es geht um nichts weniger als um unseren Anteil an der Erfüllung des Schöpfungsauftrages.

Der Tagungsausschuss zur Klimaschutzstrategie hatte, so haben wir es bereits bei der Herbstsynode verabredet, die Aufgabe, Ihnen verbindliche Schritte zur Erreichung der Klimaneutralität vorzuschlagen. Er hat dabei den Bereich in den Blick genommen, der den größten Anteil unserer Emissionen verursacht: unsere Gebäude.

Schon weil wir so rapide kleiner werden, können wir sie nicht mehr alle erhalten. Wir können es aber auch nicht, wenn wir die durch unsere Gebäude verursachten Emissionen schnell und nachhaltig senken wollen.

Um aber entscheiden zu können, welche Gebäude wir erhalten wollen, brauchen wir Kriterien, um verbleibende Gebäude verantwortlich betreiben zu können, brauchen wir Standards für Klimaschutzmaßnahmen. Wir müssen, wenn wir konzeptionell die Kirche von morgen denken, über den Tellerrand der eigenen Kirchengemeinde hinausschauen, damit uns auch die Gebäude in der Nachbarschaft in den Blick kommen. Wir brauchen Gesetze und Ordnungen, die die Erreichung unserer Klimaschutzziele fördern, und wir brauchen Geld zu ihrer Umsetzung, das in Teilen auch aus der Veräußerung kircheneigener Liegenschaften kommen könnte. Wir brauchen schließlich in allen Gremien, auf allen Ebenen und unter allen Beteiligten ein gemeinsames gesichertes Wissen und Verständnis unserer Klimaschutzmaßnahmen und derer Bedeutung. Alle diese Punkte finden Sie in unserem Beschlussvorschlag wieder.

Der Ausschuss war sich einig, dass effektiver Klimaschutz nicht ohne erhöhten Personalaufwand möglich sein wird. Er schlägt Ihnen daher vor, den noch zu besetzenden Klimamanagementstellen in den Kirchenkreisen auf landeskirchlicher Ebene vier weitere Vollzeitstellen unterstützend und beratend zur Seite zu stellen neben der einen, die wir schon haben.
Schließlich regen wir an, für alle vorgeschlagenen Maßnahmen die benötigten Finanzmittel in Form einer Klimapauschale vorzuhalten, die mindestens vier Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche umfassen soll. Diese Mittel sind nach einem noch in der Arbeit befindlichen Klimaschutzgesetz dann zweckgebunden zu verwenden. Nötig wären nach Einschätzung des Fachpersonals etwa sechs Prozent, die jedoch im Unterausschuss Finanzen keine Mehrheit fanden. Alle diese Vorschläge haben erhebliches Gewicht. Das war uns in gut zehn Stunden intensiver Ausschussarbeit stets bewusst. Die Mitglieder des Ausschusses haben ebenso wie die beratenden und unterstützenden Fachleute aus Landeskirchenamt und Institut für Kirche und Gesellschaft sowie die Leitungen der drei Unterausschüsse engagiert, verantwortungsvoll und sorgfältig zusammengearbeitet. So mühsam synodale Ausschussarbeit hier und da sein kann, ich habe unser gemeinsames Tun als eine Erfahrung von IPSI erlebt, eine Abkürzung von ‚interprofessionelle Schwarmintelligenz'. IPSI empfehle ich zur weiteren Verwendung und danke allen Beteiligten von Herzen.

Weil mir wichtig ist, dass Sie alle als Synodale den Beschlussvorschlag im Wortlaut kennen, aufgrund der weitreichenden Entscheidungen, die wir zu treffen haben, erlaube ich mir und bitte Sie mir zu erlauben, den Beschlussvorschlag im Wortlaut vorzulesen:

‚Die Klimaschutzstrategie erfordert auf allen Ebenen unserer Kirche Eingriffe zur Reduzierung und nachhaltigen Sanierung kirchlicher Gebäude. Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 werden voraussichtlich 40% der kirchlichen Gebäude reduziert werden müssen. Besonderer Entscheidungsdruck lastet auf der Ebene der Kirchengemeinden, die in ihren konzeptionellen Überlegungen und Entscheidungen Perspektiven der künftigen Mitgliedschafts- und Personalentwicklung, des Klimaschutzes und der finanziellen Nachhaltigkeit zu berücksichtigen haben.

Hier unser Beschlussvorschlag:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen alle Ebenen unserer Kirche umfassenden Prozess anzustoßen, in dem Maßnahmen zur Anpassung unserer Gebäudestruktur auf dem Weg zur Klimaneutralität konsequent umgesetzt werden. Dazu

1. sind Kriterien zu entwickeln, nach denen auf landeskirchlicher, kreiskirchlicher und gemeindlicher Ebene Gebäudekonzeptionen erstellt werden können (z. B. Raumbedarf, Sanierungsstand, Standort, Haushaltsbelastung), so dass auf deren Grundlage Entscheidungen zur Reduktion des Gebäudebestandes oder zur energetischen Sanierung getroffen werden können;
2. sind verbindliche Standards zum Klimaschutz zu entwickeln, die bei der Sanierung oder Errichtung von Gebäuden verpflichtend zu berücksichtigen sind (z. B. Verwendung nachhaltiger Baustoffe, Prüfung der Nutzung erneuerbarer Energien);
3. sind die Kirchenkreise anzuregen, die Personalplanungsräume zugleich als Gebäudeplanungsräume zu betrachten und diese mit Überlegungen zur künftigen Gestalt von Kirche zu verknüpfen;
4. ist zu verhandeln, wie Maßnahmen zur klimagerechten Ertüchtigung insbesondere kirchlicher Kita-Gebäude durch Kommune, Land oder Bund refinanziert oder finanziell unterstützt werden können;
5. sind die kirchlichen Ordnungen dahingehend anzupassen, dass Klimaschutzziele effektiv verfolgt werden können;
6. soll überprüft werden, unter welchen Bedingungen Erträge aus der Veräußerung von Liegenschaften z.B. für investive Maßnahmen zum Klimaschutz reinvestiert werden können;
7. sind Kommunikationswege zu beschreiben, mithilfe derer die getroffenen Entscheidungen auf allen Ebenen und in allen beteiligten Dezernaten, Abteilungen und Gremien bekanntgemacht und umgesetzt werden können.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Personalstellen für ein Netzwerk auf Landeskirchen- und Kirchenkreisebene zu schaffen, das die Beschlüsse der Landessynode detailliert, weitere Konkretionen vorbereitet und die Umsetzung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden begleitet und befördert. Die Grundpfeiler eines Netzwerks Klimaschutz EKvW 2040 bilden möglichst öffentlich geförderte Projektstellen auf Kirchenkreisebene und in einem ‚Klimabüro EKvW'.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, auf landeskirchlicher Ebene eine Unterstützungsstruktur für die Klimamanager:innen und die Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen zu schaffen, um den Gesamtprozess zur Erreichung des Klimaschutzziels zu koordinieren und zu begleiten. Zur Unterstützung

- der Fördermittelbeschaffung
- der Konzentration und Transformation der Gebäudestruktur
- der Weiterentwicklung rechtlicher Regelungen auf kreis- und landeskirchlicher Ebene
- des Datenmonitorings und Energiemanagements

sollen zeitnah landeskirchliche Personalstellen von vier Vollzeitäquivalenten geschaffen werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Finanzausschuss eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung des Klimaschutzkonzeptes zu entwickeln. Die Klimapauschale soll mindestens 4% der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen. Die Rahmenbedingungen der Mittelverwendung sollen durch das Klimaschutzgesetz geregelt werden. Die Steuerung soll auf Kirchenkreisebene unter Beteiligung der Kirchengemeinden erfolgen.

Die unterstützenden Personalstellen auf Landeskirchenebene sollen zudem als gesamtkirchliche Aufgabe finanziert werden."

Lassen Sie uns im Bewahren mindestens so gut werden wie im Bebauen!

Ich stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung und danke Ihnen."

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Kemper, Dr. Seckelmann, Dr. Conring, Dr. Schilling, Stuberg, Montanus, Thomas Müller, Dr. Kupke, Thorwesten, Muhr-Nelson und Espelöer.

1. Änderungsantrag der Synodalen Espelöer
„Der Satz in den Zeilen 54 bis 57 der Vorlage ‚Die Klimapauschale soll mindestens 4% der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen.' soll gestrichen werden."

Aussprache zum 1. Änderungsantrag
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Goldbeck, Wichert, Dr. Schilling, Bernshausen, Laabs, Eckert, Riesenberg und Dr. Conring.

Beschluss-Nr. 59/2022-1
Der 1. Änderungsantrag der Synodalen Espelöer zur Vorlage 2.1.1. (P) wird mit 19 Ja-Stimmen, 112 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Weitere Aussprache zur Vorlage 2.1.1. (P)
An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodalen Laabs, Wefers, Dr. Conring, Dr. Seckelmann und Thorwesten.

2. Änderungsantrag des Synodalen Thorwesten
„In Zeile 54 der Vorlage soll ‚4%' ersetzt werden durch ‚6%' (Höhe der Klimapauschale)."

Aussprache zum 2. Änderungsantrag
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Proske, Riesenberg, Ost und Laabs.

Beschluss Nr. 60/2022-1

Der 2. Änderungsantrag des Synodalen Thorwesten zur Vorlage 2.1.1. (P) wird mit 35 Ja-Stimmen, 91 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Weitere Aussprache zur Vorlage 2.1.1. (P)

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodalen Frank Schneider und Alexander Becker.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.1. (P)

Klimakonzeption 2040 der EKvW – Gebäudestruktur/Personalstellen/Finanzierung

Beschluss Nr. 61/2022-1

Die Vorlage 2.1.1. (P) „Klimakonzeption 2040 der EKvW – Gebäudestruktur/Personalstellen/Finanzierung“ wird mit 121 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen alle Ebenen unserer Kirche umfassenden Prozess anzustoßen, in dem Maßnahmen zur Anpassung unserer Gebäudestruktur auf dem Weg zur Klimaneutralität konsequent umgesetzt werden. Dazu

1. sind Kriterien zu entwickeln, nach denen auf landeskirchlicher, kreiskirchlicher und gemeindlicher Ebene Gebäudekonzeptionen erstellt werden können (z. B. Raumbedarf, Sanierungsstand, Standort, Haushaltsbelastung), so dass auf deren Grundlage Entscheidungen zur Reduktion des Gebäudebestandes oder zur energetischen Sanierung getroffen werden können;
2. sind verbindliche Standards zum Klimaschutz zu entwickeln, die bei der Sanierung oder Errichtung von Gebäuden verpflichtend zu berücksichtigen sind (z. B. Verwendung nachhaltiger Baustoffe, Prüfung der Nutzung erneuerbarer Energien);
3. sind die Kirchenkreise anzuregen, die Personalplanungsräume zugleich als Gebäudeplanungsräume zu betrachten und diese mit Überlegungen zur künftigen Gestalt von Kirche zu verknüpfen;
4. ist zu verhandeln, wie Maßnahmen zur klimagerechten Ertüchtigung insbesondere kirchlicher Kita-Gebäude durch Kommune, Land oder Bund refinanziert oder finanziell unterstützt werden können;
5. sind die kirchlichen Ordnungen dahingehend anzupassen, dass Klimaschutzziele effektiv verfolgt werden können;
6. soll überprüft werden, unter welchen Bedingungen Erträge aus der Veräußerung von Liegenschaften z.B. für investive Maßnahmen zum Klimaschutz reinvestiert werden können;
7. sind Kommunikationswege zu beschreiben, mithilfe derer die getroffenen Entscheidungen auf allen Ebenen und in allen beteiligten Dezernaten, Abteilungen und Gremien bekannt gemacht und umgesetzt werden können.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Personalstellen für ein Netzwerk auf Landeskirchen- und Kirchenkreisebene zu schaffen, das die Beschlüsse der Landessynode detailliert, weitere Konkretionen vorbereitet und die Umsetzung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden begleitet und befördert. Die Grundpfeiler

eines Netzwerks Klimaschutz EKvW 2040 bilden möglichst öffentlich geförderte Projektstellen auf Kirchenkreisebene und in einem „Klimabüro EKvW".
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, auf landeskirchlicher Ebene eine Unterstützungsstruktur für die Klimamanager:innen und die Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen zu schaffen, um den Gesamtprozess zur Erreichung des Klimaschutzziels zu koordinieren und zu begleiten. Zur Unterstützung

- der Fördermittelbeschaffung
- der Konzentration und Transformation der Gebäudestruktur
- der Weiterentwicklung rechtlicher Regelungen auf kreis- und landeskirchlicher Ebene
- des Datenmonitorings und Energiemanagements

sollen zeitnah landeskirchliche Personalstellen von vier Vollzeitäquivalenten geschaffen werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Finanzausschuss eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung des Klimaschutzkonzeptes zu entwickeln. Die Klimapauschale soll mindestens 4% der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen. Die Rahmenbedingungen der Mittelverwendung sollen durch das Klimaschutzgesetz geregelt werden. Die Steuerung soll auf Kirchenkreisebene unter Beteiligung der Kirchengemeinden erfolgen.
Die unterstützenden Personalstellen auf Landeskirchenebene sollen zudem als gesamtkirchliche Aufgabe finanziert werden."

Einbringung der Vorlage 2.1.2. (P)
Klimakonzeption der EKvW 2040 – Sofortprogramm

Berichterstattung
Synodale Goldbeck

„Hohe Synode,

bis Stellen ausgeschrieben und besetzt sind, bis Haushaltsgelder eingestellt sind, bis Kriterien entwickelt und Standards erstellt worden sind, vergeht Zeit, mehr Zeit, als wir haben. Der landessynodale Ausschuss ‚Klima' empfiehlt der Synode daher, ein Sofortprogramm zur Treibhausgas- und Energiekostenreduktion vorzuschalten, damit wir schnell handlungsfähig werden. Wir brauchen zeitnah flächendeckende und verlässliche Verbrauchsdaten, von denen ja alle weiteren Schritte abhängen. Wir müssen unmittelbar aufhören, weiterhin Heizungen zu planen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, und wir sollten auf schnellstem Weg Sofortmaßnahmen anbieten, die noch vor der nächsten Heizperiode wirksam werden.

Daher empfiehlt Ihnen der Ausschuss, wie folgt zu beschließen:

„Die Landessynode beschließt ein Sofortprogramm zur Treibhausgas- und Energiekostenreduktion.

Dieses beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Die verbindliche und flächendeckende Erhebung und Übermittlung aller Energieverbräuche sämtlicher Gebäude jeder Körperschaft innerhalb der EKvW unter Verwendung eines einheitlichen Daten-Monitoring-Tools, beispielsweise des Grünen Datenkontos. Die Landeskirche beabsichtigt den Aufbau eines Energiemanagementsystems und dessen kontinuierlichen Betrieb. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der unmittelbaren Umsetzung;
2. den Planungsstopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen für Immobilien aller kirchlichen Körperschaften der EKvW. Austausch und Einbau von Heizungsanlagen mit ausschließlich fossilen Brennstoffen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung auf dem Verordnungsweg;
3. die gesamtkirchliche Förderung energetischer Sofortmaßnahmen in kirchlichen Gebäuden, die Anreize für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur zeitnahen und zugleich nachhaltigen Reduktion der Energiekosten und Treibhausgas (THG)-Emissionen gibt.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss, die erforderlichen Mittel zeitnah bereitzustellen. Mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen soll unmittelbar begonnen werden. Informationen und Vernetzung über sonstige Maßnahmen, die zur unmittelbaren Senkung der THG-Emissionen und dem Schutz der Umwelt beitragen können, sowie zur Bewusstseinsbildung sind von der Landeskirche zu befördern."

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.2. (P)

Klimakonzeption der EKvW 2040 – Sofortprogramm

Beschluss Nr. 62/2022-1

Die Vorlage 2.1.2. (P) „Klimakonzeption der EKvW 2040 – Sofortprogramm" wird mit 106 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode beschließt ein Sofortprogramm zur Treibhausgas- und Energiekostenreduktion.

Dieses beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Die verbindliche und flächendeckende Erhebung und Übermittlung aller Energieverbräuche sämtlicher Gebäude jeder Körperschaft innerhalb der EKvW unter Verwendung eines einheitlichen Daten-Monitoring-Tools, beispielsweise des Grünen Datenkontos. Die Landeskirche beabsichtigt den Aufbau eines Energiemanagementsystems und dessen kontinuierlichen Betrieb. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der unmittelbaren Umsetzung;

2. den Planungsstopp für Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen für Immobilien aller kirchlichen Körperschaften der EKvW. Austausch und Einbau von Heizungsanlagen mit ausschließlich fossilen Brennstoffen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung auf dem Verordnungsweg;
3. die gesamtkirchliche Förderung energetischer Sofortmaßnahmen in kirchlichen Gebäuden, die Anreize für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur zeitnahen und zugleich nachhaltigen Reduktion der Energiekosten und Treibhausgas (THG)-Emissionen gibt.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss, die erforderlichen Mittel zeitnah bereitzustellen. Mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen soll unmittelbar begonnen werden. Informationen und Vernetzung über sonstige Maßnahmen, die zur unmittelbaren Senkung der THG-Emissionen und dem Schutz der Umwelt beitragen können, sowie zur Bewusstseinsbildung sind von der Landeskirche zu befördern."

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) – Politik und Gesellschaft</u>

Einbringung der Vorlagen

1.1. und 1.1.2. (P):	Prüfauftrag Finanzierung von Personalstellen per Fundraising
1.1. und 1.1.3. (P):	Geschlechtliche Vielfalt
1.2. und 1.2.4. (P):	Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine und zur friedensethischen Debatte
1.2. und 1.2.5. (P):	Weil das Pensum unschaffbar ist
1.2. und 1.2.6. (P):	Istanbul-Konvention
4.2. und 4.2.1. (P):	Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes durch die neue Landesregierung
4.4. und 4.4.1. (P):	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
4.6. und 4.6.1. (P):	Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Neuhoff um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) – Politik und Gesellschaft.

Berichterstattung (Allgemein)

Synodaler Neuhoff

„Hohe Synode,

ich darf die Präsentation der Beratungen des Berichtsausschusses (1) - Politik und Gesellschaft – einleiten.

Bis auf eine Gegenstimme und wenige Enthaltungen sind die Beschlussvorschläge einmütig auf den Weg gebracht worden. Ich danke sehr für die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Berichtsausschuss, liebe Ausschussmitglieder und fachkundige Gäste, das war einfach eine Bereicherung. Danke auch an Frau Steinhardt für die exzellente Zuarbeit.

Eine Vielzahl von Themen und Anträgen war an den Berichtsausschuss (1) delegiert - einzelne wurden mit Zustimmung der Beteiligten an den Berichtsausschuss (2) - Ökumene und Migration - weitergegeben, andere wurden in Absprache mit dem Theologischen oder dem Gesetzesausschuss behandelt.

Der Berichtsausschuss (1) hat mehrere Untergruppen gebildet, die ihre separate Arbeit dann wiederum in das Plenum des Ausschusses eingebracht haben. Die Beschlussvorschläge sind gemeinsam besprochen und an Sie alle weitergeleitet worden. Wir stellen sie Ihnen gleich vor. Das übernehmen jeweils andere Berichterstattende.

Wir gehen zunächst auf den schriftlichen Bericht der Präses (Vorlage 1.1.) ein, danach auf die Anträge zum mündlichen Bericht (Vorlage 1.2.), schließlich zu den Berichten 4.2., 4.4. und 4.6. Wir schlagen Ihnen vor, nach jedem einzelnen Punkt in die Aussprache und Beschlussfassung einzutreten.

Beginnen wir mit dem Antrag des Synodalen Jochen Müller ‚Prüfauftrag Finanzierung von Personalstellen per Fundraising'. Den Beschlussvorschlag dazu finden Sie als Dokument 1.1.2. (P) Ich lese ihn vor:

‚Die Landessynode sieht das Projekt der Initiative 150x150 als ermutigendes Beispiel für die Finanzierung von Stellen bzw. Stellenanteilen durch Fundraising an. Zugleich zeigt es, dass der Erfolg solcher Maßnahmen an geeignete Voraussetzungen gebunden ist, die im Einzelfall realistisch eingeschätzt werden müssen.

Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, den Erfahrungsaustausch zur Stellenfinanzierung durch Fundraising in geeigneter Weise zu fördern.'"

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.2. (P)
Prüfauftrag Finanzierung von Personalstellen per Fundraising

Beschluss Nr. 63/2022-1
Die Vorlage 1.1.2. (P) „Prüfauftrag Finanzierung von Personalstellen per Fundraising" wird mit 107 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode sieht das Projekt der Initiative 150x150 als ermutigendes Beispiel für die Finanzierung von Stellen bzw. Stellenanteilen durch Fundraising an. Zugleich zeigt es, dass der Erfolg solcher Maßnahmen an geeignete Voraussetzungen gebunden ist, die im Einzelfall realistisch eingeschätzt werden müssen.
Die Landessynode beauftragt das Landeskirchenamt, den Erfahrungsaustausch zur Stellenfinanzierung durch Fundraising in geeigneter Weise zu fördern."

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Neuhoff

„Der Antrag des Synodalen Bjarne Thorwesten ist überschrieben ‚Geschlechtliche Vielfalt wahrnehmen und Diskriminierung beenden'. Der Beschlussvorschlag dazu ist unter 1.1.3. (P) abgelegt.
Die Berichterstattung übernehmen die Synodalen Anke Schulte und Bjarne Thorwesten."
Einbringung der Vorlage 1.1.3. (P)
Geschlechtliche Vielfalt

Berichterstattung
Synodale Thorwesten und Anke Schulte

Synodaler Thorwesten:
„Hohe Synode,

Anke Schulte für den Berichtsauschuss und ich für den Theologischen Ausschuss sind mit der Einbringung der Vorlage 1.1.3. (P) ‚Geschlechtliche Vielfalt' betraut.

Die Diskussionen in den Ausschüssen waren in gewisser Weise schon eine kleine self fulfilling prophecy des Antrages. Denn es war ein Diskussionsauftakt und hat den Prozess gestartet, der im Antrag intendiert ist. Jede/jeder im Theologischen Ausschuss konnte eindrückliche Erfahrungen teilen, die geschlechtliche Vielfalt in unterschiedlichen Punkten berühren. Über die seelsorgliche Begleitung von Personen beim Outing, von Michelle, die jetzt Patrick heißt und auch von Überforderung, Unsicherheit, Lernbedarfen, Such-Bewegungen und queeren Gottesdiensten.

Zentral ist in der Fragestellung, dass wir hier – wie viel zu oft – nicht oder kaum mit queeren Menschen, sondern über sie geredet haben. Das muss in dem Prozess, mit dessen Initiierung die Kirchenleitung in diesem Beschluss beauftragt werden soll, vermieden werden. Der groß angelegte Prozess soll Diskursräume öffnen, Dialog mit der queeren Community fördern und im besten Sinne das Konzept der Lernenden Kirche – Kirche als Lerngemeinschaft – wie es Im Bericht der Präses benannt wurde, ernst nehmen. Und ebenso soll auch hier nicht die Binarität – nicht schwarz oder weiß, sondern das und im Vordergrund stehen. Ein differenziertes Reden, das der Komplexität Rechnung trägt und AUCH andere Disziplinen im Blick behält.

Anthropologie, Menschenbild, Gottesbild, Galater 3,28 ‚Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht männlich noch weiblich; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus'. Da ist noch viel Potenzial.

Safer spaces – dazu gehört der Blick nach vorne ‚gemeinsames Lernen, Wahrnehmen, Wertschätzen', aber auch das klare Bekenntnis, dass Kirche schuldig geworden ist.

Den von Holger Erdmann in der Andacht erwähnten Rechtfertigungsdruck, unter den wir zunehmend geraten, habe ich auch vor der Behandlung in den Ausschüssen gespürt und hatte eine gewisse Sorge, dass die Diskussionen in einer Weise laufen, die ich dem CVJM draußen auf dem Bethelplatz mit seiner Regenbogenfahne stehend, nicht gerne weitererzählt hätte. Aber ich behaupte, man hätte live aus dem Ausschuss streamen können ohne ‚cringe'-Momente. Das stimmt mich hoffungsvoll.

Ich danke allen Beteiligten, die dafür gesorgt haben, dass der Antrag nun so der Synode vorliegt.

Der vorliegende Beschlusstext, den Anke Schulte nun verliest, ist von beiden Ausschüssen einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen worden. Wir bitten freundlich um Zustimmung."

<u>Synodale Anke Schulte:</u>
„Hohe Synode, liebe Geschwister,

Beschlussvorschlag:
‚Menschen sind in ihrer sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt wahrzunehmen und wertzuschätzen.
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess (mit den betreffenden Ämtern und Werken, Kirchenkreisen und -gemeinden, Bildungseinrichtungen etc.) anzustoßen, der folgende Grundsätze fördert:

Wir entwickeln eine gewaltfreie und angstfreie Organisationskultur, die Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung verhindert.

Wir reflektieren – auch theologisch -, was geschlechtliche Vielfalt jenseits der Binarität von Frauen und Männern in unserer Kirche bedeutet und wie sie unser Gottes- und Menschenbild bereichert.

Wir üben eine sensible Kommunikation ein, die alle Geschlechter diskriminierungsfrei anspricht. Die Leitlinien der EKvW für gerechte Sprache im Gottesdienst und für die kirchliche Alltagssprache werden überarbeitet, entsprechend erweitert und angewendet. Gesetze und Ordnungen werden entsprechend angepasst.

Unser Ziel ist es, dass in allen kirchlichen und diakonischen Handlungsfeldern queere Menschen die volle Anerkennung und gerechte Teilhabe erfahren."

Dank
Der Vorsitzende dankt den beiden Berichterstattenden.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.3.(P)
Geschlechtliche Vielfalt

Beschluss Nr. 64/2022-1
Die Vorlage 1.1.3. (P) „Geschlechtliche Vielfalt“ wird mit 116 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Menschen sind in ihrer sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt wahrzunehmen und wertzuschätzen.
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess (mit den betreffenden Ämtern und Werken, Kirchenkreisen und -gemeinden, Bildungseinrichtungen etc.) anzustoßen, der folgende Grundsätze fördert:

Wir entwickeln eine gewaltfreie und angstfreie Organisationskultur, die Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht und sexueller Orientierung verhindert.

Wir reflektieren – auch theologisch - was geschlechtliche Vielfalt jenseits der Binarität von Frauen und Männern in unserer Kirche bedeutet und wie sie unser Gottes- und Menschenbild bereichert.

Wir üben eine sensible Kommunikation ein, die alle Geschlechter diskriminierungsfrei anspricht. Die Leitlinien der EKvW für gerechte Sprache im Gottesdienst und für die kirchliche Alltagssprache werden überarbeitet, entsprechend erweitert und angewendet. Gesetze und Ordnungen werden entsprechend angepasst.

Unser Ziel ist es, dass in allen kirchlichen und diakonischen Handlungsfeldern queere Menschen die volle Anerkennung und gerechte Teilhabe erfahren.“

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Neuhoff

„Die Anträge von Bjarne Thorwesten, von Wolfgang Dzieran und von Dr. Martin Büscher, die durch das Stichwort Frieden miteinander verbunden sind, wurden im folgenden Beschlussvorschlag aufgenommen. Wir gehen damit zugleich vom schriftlichen zum mündlichen Präsesbericht über. Die Beschlussvorlage finden Sie unter der Nummer 1.2.4. (P).
Die Berichterstattung übernimmt die Synodale Annette Muhr-Nelson.“

Einbringung der Vorlage 1.2.4. (P)
Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine und zur friedensethischen Debatte

Berichterstattung
Synodale Muhr-Nelson

„Hohe Synode, liebe Frau Präses,

das Thema Frieden zieht sich durch von Beginn der Synode an, durch die Grußworte, Gottesdienste, Andachten. Mit ihrem mündlichen Bericht hat die Präses starke Aussagen getroffen, die uns alle ermutigen, weiter an diesem Thema zu arbeiten, ihm Aufmerksamkeit zu schenken und die Situation, in der unsere Welt gegenwärtig steckt, wirklich ernst zu nehmen und mit gebotener christlich gegründeter Nüchternheit aber auch die Dinge zu tun, die notwendig sind, und die Welt ins Gebet zu nehmen. Wir haben versucht, ein Statement zu formulieren dieser Synode, in dem wesentliche Punkte aufgenommen sind und verstärkt werden, die die Präses auch als Ratsvorsitzende in der Öffentlichkeit vertritt, und haben versucht, in diesen Duktus dann eben auch die Anträge, die wir zu bearbeiten hatten, einzubauen.

‚Der Krieg in der Ukraine, der nun schon vier Monate andauert und dessen Ende nicht absehbar ist, erschüttert uns alle zutiefst. Wir trauern um die Toten und Verletzten, wir sind erschüttert über das vielfältige Leid, die Zerstörung der Städte, Dörfer und Landschaften und die ungewisse Zukunft für Millionen von Menschen. Unsere Gewissheiten und vieles, was in der Vergangenheit selbstverständlich war, geraten ins Wanken.

Der vom russischen Präsidenten befohlene völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine stellt politisches Denken und Handeln in Frage. Die Früchte der Friedens- und Versöhnungsarbeit mit den Völkern der Sowjetunion, die Errungenschaften der Ostpolitik und die europäische Friedensordnung werden mit Füßen getreten. Menschenrechte und Völkerrecht werden missachtet. Krieg wird vom russischen Staat als Mittel der Politik eingesetzt. Die russische Führung droht offen mit dem Einsatz atomarer Waffen.

Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: ‚Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.‘ Dieser von der Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam formulierte Satz verliert auch durch diesen menschenverachtenden und grausamen Krieg nichts an Gültigkeit. Vielmehr macht er uns darauf aufmerksam, dass die Realität an vielen Orten dieser Welt nicht dem Willen Gottes entspricht.

Wir leben in einer Welt voller Gewalt und glauben an die Verheißung von Gottes Frieden und Gerechtigkeit für die gesamte Schöpfung. Der göttliche Friede ist unverfügbar, dennoch ist er der Kompass für unsere friedensethische Orientierung.

<u>Beschlussvorschlag:</u>
‚Entscheidungen müssen getroffen und Fragen müssen beantwortet werden. Aber ein simples Ja oder Nein darf die komplizierte Wirklichkeit, der die Antwort gelten und standhalten soll, nicht eindampfen und beschneiden.‘ (Präses Annette Kurschus, Mündlicher Bericht, S.7)

Die Landessynode dankt der Präses ausdrücklich für ihre differenzierten öffentlichen Äußerungen zur friedensethischen Positionierung im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg. Sie bekräftigt im Einzelnen folgende Positionen:

1. In der gegenwärtigen Situation erkennen wir den Einsatz von Waffen als Möglichkeit an, Recht und Würde der Menschen in der Ukraine zu verteidigen. Ihr Einsatz darf allein diesem Ziel dienen und ist internationalem Recht unterworfen. Dies gilt es auszuhalten in dem Bewusstsein, für Tun und Lassen schuldig zu werden.
2. Die Landessynode erinnert an die Grundsätze der EKD-Friedensdenkschrift von 2007 und bittet die politisch Verantwortlichen, bei allen gegenwärtigen Entscheidungen die Stärkung des Völkerrechts, die Ächtung, Dokumentation und Verfolgung von Kriegsverbrechen und nachhaltige Friedensprozesse in den Blick zu nehmen. Auf lange Sicht kann nur dies zur Entfeindung, Aussöhnung und zum Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen beitragen.
3. Der Blick auf ziviles Friedenshandeln, das es auch jetzt unter den Kriegsbedingungen nach wie vor gibt, darf nicht verloren gehen. Dieses Engagement bedarf der entschiedenen zivilgesellschaftlichen, staatlichen und finanziellen Unterstützung.
4. Dem russisch-orthodoxen Patriarchen Kyrill, der den Angriffskrieg als legitimes Mittel rechtfertigt, um seiner Sicht der Geschichte und des Christentums zur Durchsetzung zu verhelfen, widersprechen wir deutlich. Gleichzeitig warnen wir davor, den Krieg in der Ukraine als Verteidigung westlicher Werte zu idealisieren.
5. Aus unseren nationalen und internationalen ökumenischen Beziehungen wissen wir, dass die orthodoxe Kirche seit Langem gespalten ist. Auch in der russisch-orthodoxen Welt gibt es deutlichen Widerspruch zur Haltung des Moskauer Patriarchen. Die Landessynode bittet daher die Kirchenleitung, wo immer es möglich ist, das geschwisterliche Gespräch mit Menschen und Amtsträgern orthodoxen Glaubens zu suchen und die bestehenden Kontakte zu orthodoxen Partnern (u.a. in Belarus) in kritischer Solidarität fortzuführen.
6. Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für die Entscheidung, die erneute Berufung eines oder einer landeskirchlichen Friedensbeauftragten zeitnah umzusetzen. Die Friedensbeauftragung trägt dazu bei, dass die komplexen friedensethischen Diskurse in unseren Gemeinden und Gremien auch in Zukunft offen und kontrovers geführt werden können.
7. Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Gemeinden, weiterhin Friedensgebete anzubieten. Sie ermutigt dazu, Räume für Seelsorge, Trauer und die Bearbeitung von Ängsten und traumatischen Erfahrungen anzubieten. Wo dies möglich ist, sollten Gemeinden auf Menschen ukrainischer oder russischer Herkunft zugehen und das Gespräch mit ihnen suchen.
8. Die Landessynode dankt den Gemeinden für die gelebte breite Solidarität mit den ukrainischen Flüchtlingen.
9. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landes- und Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Menschen, die vor Repressionen fliehen mussten oder sich einer Einberufung zum Kriegsdienst entzogen haben, eine nicht begrenzte Aufnahme in Deutschland gewährt wird.“‘

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Thurm, Prof. Dr. Büscher und Dr. Schilling.

1. Änderungsantrag der Präses

„In Zeile 26 der Vorlage werden die Wörter ‚den Krieg in der Ukraine' gegen die Wörter ‚die Selbstverteidigung der Ukraine' ersetzt und vor ‚als Verteidigung westlicher Werte' das Wort ‚pauschal' eingesetzt."

Der Änderungsantrag wird ohne Aussprache und Abstimmung mit Einverständnis der Synodalen Muhr-Nelson übernommen.

2. Änderungsantrag des Synodalen Dr. Schilling

„In Zeile 12 der Vorlage soll nach dem Satz ‚Dies gilt es auszuhalten in dem Bewusstsein, für Tun und Lassen schuldig zu werden.' folgender Satz eingefügt werden: ‚Wir wünschen den Soldatinnen und Soldaten, die das Leben der Zivilbevölkerung schützen, Erfolg.'"

Aussprache zum 2. Änderungsantrag

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Muhr-Nelson, Dzieran und Laabs.

Abstimmung zum 2. Änderungsantrag

Beschluss-Nr. 65/2022-1

Der Änderungsantrag des Synodalen Dr. Schilling zur Vorlage 1.2.4. (P) wird mit 10 Ja-Stimmen, 113 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Aussprache

Der Synodale Dr. Schilling gibt noch einen Wortbeitrag ab.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.4. (P)

Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine und zur friedensethischen Debatte

Beschluss Nr. 66/2022-1

Die Vorlage 1.2.4. (P) „Erklärung der Landessynode zum Krieg in der Ukraine und zur friedensethischen Debatte" wird mit der Änderung entsprechend dem Antrag der Präses Dr. h. c. Kurschus mit 120 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode dankt der Präses ausdrücklich für ihre differenzierten öffentlichen Äußerungen zur friedensethischen Positionierung im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg. Sie bekräftigt im Einzelnen folgende Positionen:

1. In der gegenwärtigen Situation erkennen wir den Einsatz von Waffen als Möglichkeit an, Recht und Würde der Menschen in der Ukraine zu verteidigen. Ihr Einsatz darf allein diesem Ziel dienen und ist internationalem Recht unterworfen. Dies gilt es auszuhalten in dem Bewusstsein, für Tun und Lassen schuldig zu werden.

2. Die Landessynode erinnert an die Grundsätze der EKD-Friedensdenkschrift von 2007 und bittet die politisch Verantwortlichen, bei allen gegenwärtigen Entscheidungen die Stärkung des Völkerrechts, die Ächtung, Dokumentation und Verfolgung von Kriegsverbrechen und nachhaltige Friedensprozesse in den Blick zu nehmen. Auf lange Sicht kann nur dies zur Entfeindung, Aussöhnung und zum Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen beitragen.

3. Der Blick auf ziviles Friedenshandeln, das es auch jetzt unter den Kriegsbedingungen nach wie vor gibt, darf nicht verloren gehen. Dieses Engagement bedarf der entschiedenen zivilgesellschaftlichen, staatlichen und finanziellen Unterstützung.

4. Dem russisch-orthodoxen Patriarchen Kyrill, der den Angriffskrieg als legitimes Mittel rechtfertigt, um seiner Sicht der Geschichte und des Christentums zur Durchsetzung zu verhelfen, widersprechen wir deutlich. Gleichzeitig warnen wir davor, die Selbstverteidigung der Ukraine pauschal als Verteidigung westlicher Werte zu idealisieren.

5. Aus unseren nationalen und internationalen ökumenischen Beziehungen wissen wir, dass die orthodoxe Kirche seit Langem gespalten ist. Auch in der russisch-orthodoxen Welt gibt es deutlichen Widerspruch zur Haltung des Moskauer Patriarchen. Die Landessynode bittet daher die Kirchenleitung, wo immer es möglich ist, das geschwisterliche Gespräch mit Menschen und Amtsträgern orthodoxen Glaubens zu suchen und die bestehenden Kontakte zu orthodoxen Partnern (u. a. in Belarus) in kritischer Solidarität fortzuführen.

6. Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für die Entscheidung, die erneute Berufung eines oder einer landeskirchlichen Friedensbeauftragten zeitnah umzusetzen. Die Friedensbeauftragung trägt dazu bei, dass die komplexen friedensethischen Diskurse in unseren Gemeinden und Gremien auch in Zukunft offen und kontrovers geführt werden können.

7. Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Gemeinden, weiterhin Friedensgebete anzubieten. Sie ermutigt dazu, Räume für Seelsorge, Trauer und die Bearbeitung von Ängsten und traumatischen Erfahrungen anzubieten. Wo dies möglich ist, sollten Gemeinden auf Menschen ukrainischer oder russischer Herkunft zugehen und das Gespräch mit ihnen suchen.

8. Die Landessynode dankt den Gemeinden für die gelebte breite Solidarität mit den ukrainischen Flüchtlingen.

9. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landes- und Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Menschen, die vor Repressionen fliehen mussten oder sich einer Einberufung zum Kriegsdienst entzogen haben, eine nicht begrenzte Aufnahme in Deutschland gewährt wird."

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende schließt die Sitzung nach dem gesungenen Tischgebet und mit dem Hinweis auf den Beginn der Sitzung am Nachmittag um 12:30 Uhr.

Fünfte Plenarsitzung: Mittwoch, 15. Juni 2022

Schriftführende: *Synodale Hayungs / Frau Dehmel*

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung
Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr.

Sie weist auf das Buch-Geschenk „Ghat hen in de ganze Werlt…" über verschiedene Tauforte in der Evangelischen Kirche von Westfalen hin.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung der Sitzung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung
Synodaler Ulf Schlüter

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) – Politik und Gesellschaft

Einbringung der Vorlagen
1.2. und 1.2.5. (P): Weil das Pensum unschaffbar ist
1.2. und 1.2.6. (P): Istanbul-Konvention
4.2. und 4.2.1. (P): KiBiZ
4.4. und 4.4.1. (P): Bericht zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
4.6. und 4.6.1. (P): Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Neuhoff um den Bericht und die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1) – Politik und Gesellschaft.

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Neuhoff

„Hohe Synode,

der erste Antrag dieser Synoden-Tagung „Weil das Pensum unschaffbar ist“ wurde von der Synodalen Proske gestellt. Dieser wird im Beschlussvorschlag 1.2.5. (P) aufgenommen, der nun von dem Synodalen Alexander Becker vorgestellt wird.“

Einbringung der Vorlage 1.2.5. (P)
Weil das Pensum unschaffbar ist

Berichterstattung
Synodaler Alexander Becker

„Hohe Synode,

Was haben wir nicht schon alles geschafft in den letzten 15 Jahren...
Wir haben Gebäude saniert, der Grüne Hahn ist längst eingezogen, wir haben Personal abgebaut und wir haben viele Weichen gestellt. Und jetzt sollen wir von vorne anfangen?
Jetzt kommt neben den alten Baustellen dem Gefühl nach jedes halbe Jahr ein neues komplexes Projekt dazu, das wir auch noch aufgedrückt kriegen? Das ist an vielen Stellen die Wahrnehmung – in eigentlich allen kirchlichen Ebenen.

Das, was alles gleichzeitig laufen soll, ist tatsächlich unschaffbar. Auch auf allen Ebenen. Die Motivation der Teams aus beruflich und ehrenamtlich Verantwortlichen sinkt auf mitunter gefährliche Niedrigstände.
Dass die notwendigen und dringenden Projekte eben nicht gleichzeitig laufen müssen, sondern parallel; dass aus riesigen Projekten überschaubarere Prozesse werden; dass auch innerhalb der Projekte Teilziele als Meilensteine definiert werden können und müssen, an denen sich das Team messen lassen kann – dafür brauchen wir Projektmanagement.

Die Stelle, die die Landeskirche dafür in Kürze ausschreiben oder besetzen wird, möge, so hoffen wir als Ausschuss, durch die Ebenen hindurch wirken. Indem Projekte und deren Prozesse transparent werden, indem Meilensteine definiert und erreicht werden, indem Fortschritt messbar wird, können wir es schaffen, die beruflich und ehrenamtlich Verantwortlichen Land sehen zu lassen und das Pensum, das nicht kleiner wird, besser zu überblicken.

Wer noch einmal nachschauen will, wie Projektmanagement im Detail aussieht, kann das gerne in den Ausführungen von den Beschlüssen nachlesen. Der Text zum Beschluss 70/2021-1 mit der Beschreibung, was ist Projektmanagement, wird dem weitgehend gerecht.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Landessynode fortlaufend über die weitere
2. Entwicklung im Projekt- und Prozessmanagement zu informieren.

3. Es ist wichtig, die Meilensteine im Management der unterschiedlichen, aber parallel notwendigen Prozesse auf allen Ebenen transparent darzulegen und aufzuzeigen, wie die Räder ineinandergreifen und die verschiedenen Ebenen miteinander wirken können.
4. Es soll damit möglich werden, die Prozesse überschaubarer und handhabbarer zu machen, damit deutlicher werden kann, wie die Herausforderungen bewältigt werden können.
5. Die Kirchenleitung wird gebeten, alle Möglichkeiten der internen Organisationsentwicklung und notwendigen Beratung in (Teil-) Prozessen auszuschöpfen.

Herzlichen Dank."

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Proske und stellt zwei Änderungsanträge.

1. Änderungsantrag der Synodalen Proske

In der zweiten Zeile wird vor dem Begriff „Projekt- und Prozessmanagement" das Wort „landeskirchlichen" ergänzt.

Aussprache zum 1. Änderungsantrag

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss Nr. 67/2022-1

Der 1. Änderungsantrag der Synodalen Proske wird mit 91 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

2. Änderungsantrag der Synodalen Proske

Die Zeilen 3 bis 5 sollen gestrichen werden.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Behrens, Eckert, Alexander Becker, Dr. Conring und Erdmann.

Beschluss Nr. 68/2022-1

Der 2. Änderungsantrag der Synodalen Proske wird mit 67 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen angenommen.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Eckert und Alexander Becker.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.5. (P)
Weil das Pensum unschaffbar ist

Beschluss Nr. 69/2022-1
Die Vorlage 1.2.5. (P) „Weil das Pensum unschaffbar ist“ wird mit 99 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, die Landessynode fortlaufend über die weitere Entwicklung im landeskirchlichen Projekt- und Prozessmanagement zu informieren.

Es soll damit möglich werden, die Prozesse überschaubarer und handhabbarer zu machen, damit deutlicher werden kann, wie die Herausforderungen bewältigt werden können.

Die Kirchenleitung wird gebeten, alle Möglichkeiten der internen Organisationsentwicklung und notwendiger Beratung in (Teil-) Prozessen auszuschöpfen.“

Einbringung der Vorlage 1.2.6. (P)
Istanbul-Konvention

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Neuhoff

Wir bleiben bei dem mündlichen Präsesbericht. Darauf bezieht sich der Antrag der Synodalen Hayungs. Den Beschlussvorschlag dazu finden Sie unter 1.2.6. (P).
Er wird von der Synodalen Reiche eingebracht.

Berichterstattung
Synodale Reiche

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

auch im zweiten Corona-Jahr hat die häusliche Gewalt in Deutschland zugenommen. Allein in Nordrhein-Westfalen waren dies insgesamt 34.235 Betroffene im Jahr 2021. Das entspricht einer Zunahme von 4,7% der offiziell bekannten Fälle. Die Dunkelziffer ist bekanntermaßen sehr hoch. Den vorliegenden Beschlussvorschlag begründe ich daher wie folgt:

Mit der Ratifizierung der Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) 2017 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen und Gewalt gegen Frauen und

häusliche Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. ‚Seine Umsetzung verlangt eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion. Die Verpflichtungen richten sich an staatliche Stellen auf der Bundesebene sowie in den Ländern und Kommunen. Insgesamt weist die Konvention der Zivilgesellschaft eine starke Rolle im Umsetzungsprozess zu.

Die Evangelische Kirche von Westfalen und ihre diakonischen Partner:innen nehmen Verantwortung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention wahr und sind Teil des Hilfesystems in NRW. Mit Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen sowie Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, gegen sexualisierte Gewalt und gegen Zwangsheirat stellen sie zusammen mit anderen Akteurinnen der Frauenhilfeinfrastruktur einen wichtigen Teil der Zivilgesellschaft dar, auf die die Istanbul-Konvention für ihre Umsetzung verweist."

Dank
Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.6. (P)
Istanbul-Konvention

Beschluss Nr. 70/2022-1
Die Vorlage 1.2.6. (P) „Istanbul-Konvention" wird mit 120 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Kirchenleitung, sich bei den Verantwortlichen in Nordrhein-Westfalen nachdrücklich dafür einzusetzen, die Istanbul-Konvention in der föderalen Struktur im Land Nordrhein-Westfalen vollumfänglich umzusetzen.
Das bedeutet u. a.

- den Mangel an Frauenhausplätzen zeitnah zu beheben,
- spezielle Schutzangebote für Frauen mit psychischen, mentalen, körperlichen Beeinträchtigungen und ihre Kinder zu schaffen,
- Schutzangebote für transidente Frauen auszubauen,
- im Sinne der Prävention Beratungs- und Therapieangebote für Täter:innen flächendeckend bereitzustellen.

Die Landesregierung möge eine auskömmliche Finanzierung der Frauenhilfeinfrastruktur, ohne Eigenanteil der betroffenen Frauen, sicherstellen.

Die Kirchenleitung möge sich bei der Bundesregierung dafür einsetzen, den bisherigen Vorbehalt gegenüber Artikel 59 (2) und (3) der Istanbul-Konvention zurückzunehmen und den Betroffenen von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu ermöglichen.

Die Landessynode dankt den evangelischen und diakonischen Akteur:innen in Westfalen für die Beteiligung an der Umsetzung der Istanbul-Konvention."

Einbringung der Vorlage 4.2.1. (P)
KiBiZ

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Neuhoff

„Kommen wir nun zu den Beschlussvorschlägen zu weiteren Berichten. Der Antrag des Synodalen Stuberg zur ‚Überarbeitung des Kinderbildungsgesetzes durch die neue Landesregierung' wird in Beschlussvorschlag 4.2.1. (P) aufgenommen. Er ist angeregt durch den Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (4.2.).
Der Synodale Stuberg bringt den Beschlussvorschlag ein."

Berichterstattung
Synodaler Stuberg

„Liebe Frau Präses, hohe Synode,

in NRW gibt es etwa 1.700 Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft. Davon werden rund 820 Einrichtungen von Gemeinden und Kirchenkreisen verantwortet, die sich auf dem Gebiet unserer Landeskirche befinden. Allein in unseren westfälischen Kindertageseinrichtungen werden Tag für Tag etwa 63.500 Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zu ihrem Schuleintritt in ihren ersten Entwicklungsjahren von unseren Mitarbeiterinnen liebevoll und fachlich kompetent gefördert und begleitet. Dafür gebührt ihnen - vor allen Dingen im Rückblick auf die Pandemie - ein ganz großes Dankeschön.

Nicht die Kinder allein stehen dabei im Fokus, auch für Eltern und Familien bieten unsere Kindertageseinrichtungen und Familienzentren bedeutsame Anlaufstellen für Fragen der frühkindlichen Bildung, der Erziehungsberatung und der Verbindung zwischen Familie und Kirche. Hier entfaltet sich unser kirchlicher Auftrag in einer wichtigen, nachhaltigen und sehr dauerhaften Arbeit. Im Leben der uns anvertrauten Kinder hinterlässt ihre Kita einen wohlklingenden, vertrauenserweckenden Klang auf ihrem Weg ins jeweils eigene Leben. Darum allein schon machen wir diese Arbeit gern und wir wollen sie auch gerne qualitätvoll weiterführen und stetig verbessern.

Damit wir das können, braucht es auch für uns gute und verlässliche Rahmenbedingungen, um diese Arbeit im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes zu tun. Ein in Vergessenheit geratener Zustand. Subsidiarität steht allerdings als Interaktion zwischen Land und freien Trägern. In Artikel 6 der Landes-verfassung NRW wird sie so beschrieben: ‚Die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien

Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern'. Als evangelische Kirche sind wir – das ist uns bewusst - eine Stimme im Konzert der Kita-Träger und wir begrüßen ausdrücklich unsere relative Rolle darin und damit die Trägervielfalt in unserem Land.

So gerne wir diese Arbeit mit unserem kirchlichen Profil nun weiterhin verlässlich tun wollen, so beobachten wir doch mit zunehmender Besorgnis, dass die Rahmenbedingungen für diese Arbeit immer schwieriger werden. Aus diesem Grund nehmen wir als Landessynode der EKvW die augenblicklichen Koalitionsverhandlungen für eine neue Regierungsbildung in NRW zum Anlass, unsere Anliegen in unserer Trägerverantwortung zur frühkindlichen Bildung gegenüber einer künftigen Landesregierung als oberstes Leitungsorgan zu artikulieren.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für weitere Gespräche die folgenden Beschlüsse zugrunde zu legen. Damit verschaffen wir der Kirchenleitung nicht mehr Arbeit, sondern präzisieren ihren Auftrag.

Die Inhalte dieses Beschlussvorschlages wurden in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft für evangelische Kindertageseinrichtungen mit der Rheinischen Landeskirche, dem evangelischen Büro, der Diakonie RWL und den Vorsitzenden des Fachverbandes der evangelischen Kindertageseinrichtungen abgestimmt.

Der Berichtsausschuss legt Ihnen den vorliegenden Beschlusstext zur Abstimmung vor."

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Thomas Müller und Frank Schneider.

1. Änderungsantrag des Synodalen Thomas Müller
Der Synodale Thomas Müller beantragt, den Beschlussvorschlag durch folgenden Satz zu ergänzen:
„Wir erwarten vom Land NRW finanzielle Unterstützung bei der klimagerechten Ertüchtigung der Gebäude der Kindertageseinrichtungen."

Der Synodale Stuberg macht sich den Ergänzungsantrag des Synodalen Thomas Müller sowie einen redaktionellen Änderungsvorschlag des Synodalen Frank Schneider zu eigen, der darauf hinweist, dass die Grünen mit vollem Namen „Bündnis 90/ Die Grünen NRW" heißen.

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Abstimmung zur Vorlage 4.2.1. (P)
KiBiZ

Beschluss Nr. 71/2022-1
Die Vorlage 4.2.1. (P) „KiBiZ“ wird mit 125 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung in der folgenden Fassung beschlossen:

„Derzeit führen CDU Nordrhein-Westfalen und Bündnis 90/Die Grünen NRW auf der Grundlage ihres Sondierungspapieres Koalitionsgespräche für die mögliche Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, mit Blick auf das große Handlungsfeld der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder folgende Positionen und Hinweise gegenüber den Parteien und einer kommenden Landesregierung zu vertreten:

Die Aussagen im Sondierungspapier, dass die frühkindliche Bildung durch Investition in Qualität gestärkt, der Fachkräftemangel bekämpft und eine Entlastung mit Blick auf die Beiträge umgesetzt werden soll, sind zu begrüßen – wie auch der Ausbau und die finanzielle Stärkung der Familienzentren sowie die Ausweitung auf Grundschulen.

Die Kirchen in Nordrhein-Westfalen engagieren sich intensiv in der Kindertagesbetreuung. Die Landessynode unterstreicht das Bekenntnis zur Trägervielfalt und zu deren Stärkung ausdrücklich.
Für eine zunehmend heterogene Gesellschaft, in der die Erwartungen der Eltern weltanschaulich plural sind, muss die Landschaft der Kindertagesbetreuung notwendig subsidiär organisiert sein.

Wir bitten darum, in den Gesprächen folgende Aspekte besonders zu erörtern:

- Fachkräftemangel:
  Der Fachkräftemangel stellt auch im Kita-Bereich eine zunehmende Herausforderung dar. Dieser führt zum Teil bereits jetzt schon zu drastischen Einschränkungen in Kindertageseinrichtungen. Teilweise sind Träger gezwungen, Gruppen zeitweise zu schließen und/oder Betreuungszeiten zu reduzieren. Die Lage hat sich durch die anhaltende Coronapandemie zusätzlich verschärft.
  Das ‚Kita-Helfer-Programm‘ zur Entlastung des pädagogischen Personals muss verlässlich verstetigt werden. Weitere umfassende Maßnahmen zur Reduzierung des Fachkräftemangels müssen darüber hinaus zeitnah angegangen werden – auch unter Entwicklung der Multiprofessionalität in den Einrichtungen. Mit entsprechenden Qualifizierungsmodulen und Weiterbildungsmöglichkeiten muss die Personalgewinnung ausgeweitet werden.

- Finanzierung:
  Das Problem der finanziellen Auskömmlichkeit besteht weiterhin. Die derzeitige drastisch steigende Inflationsrate sowie die massiv steigenden Energiepreise verschärfen außerdem das Defizit im Sachkostenbereich. Die jüngsten Tariferhöhungen beim Kitapersonal erzeugen bei zu erwartender Übernahme in die kirchlichen Tarifsysteme weiteren Kostendruck. Ein kurzfristig wirkendes Sofortprogramm ist dringend erforderlich.

Die tatsächliche Auskömmlichkeit der Pauschalfinanzierung, die Finanzierung von Investitionen sowie die Finanzierbarkeit von Trägeranteilen muss sichergestellt werden.
Wir erwarten vom Land NRW finanzielle Unterstützung bei der klimagerechten Ertüchtigung der Gebäude der Kindertageseinrichtungen.

- Elternbeitragsfreiheit:
  Das Ziel einer generellen Elternbeitragsfreiheit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht finanzierbar. Eine NRW-weit einheitliche, soziale Staffelung der Elternbeiträge ermöglicht es, in Qualität zu investieren und für soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Über diese Maßnahme längerfristig perspektivisch eine generelle Elternbeitragsfreiheit zu erreichen, wird begrüßt."

Einbringung der Vorlage 4.4.1. (P)
Bericht zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Neuhoff

„Zum Bericht über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (4.4.) finden Sie unter 4.4.1. (P) einen Beschlussvorschlag.

Zusätzlich zu dem Bericht über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung liegt der Antrag 6.1.1. (P) aus Iserlohn vor. Er befasst sich mit dem Umfang von Schulungskonzepten. Der Iserlohner Antrag steht sicherlich stellvertretend für ähnliche Eindrücke aus anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Daneben ließen sich die positiven Eindrücke vieler Schulungsteilnehmenden stellen, die über gut investierte Schulungszeit gemeinsam mit ihrem Gremium oder ihrer Berufsgruppe berichten.

Es bleibt eine dauernde Aufgabe, für das unstrittige und ungemein wichtige Vorhaben von Prävention und Schutz, unsere Kirche auf allen Ebenen auf einen gemeinsamen Kenntnis-, Bewusstseins- und Sprachstand zu bringen. Es ist gut, dass die Behandlung des Antrags aus Iserlohn durch die bereits geschehene Überweisung an die Kirchenleitung eine Aufnahme an prominenter Stelle erfährt.
Der Berichtsausschuss konnte sich intensiv auf den Bericht über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung konzentrieren. Er konnte dessen Fazit teilen und bittet die Synode, ihn mit Dank zur Kenntnis zu nehmen."

Dank
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 4.4.1. (P)
Bericht zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Beschluss Nr. 72-2022-1
Die Vorlage 4.4.1. (P) „Bericht zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ wird mit 117 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode nimmt den Bericht über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung mit Dank zur Kenntnis.“

Einbringung der Vorlage 4.6.1 (P)
Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Neuhoff

„Nun gibt es aus dem Berichtsausschuss (1) einen letzten Beschlussvorschlag. Er bezieht sich auf die Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW (4.6.). Der Beschlussvorschlag mit der Nummer 4.6.1. (P) wird von der Synodalen Stober eingebracht.“

Berichterstattung
Synodale Stober

„Verehrte Frau Präses, hohe Synode,

ich stehe hier, für jemand anderen, der an Corona erkrankt ist. Er saß die ganze Zeit neben mir, aber ich hatte es schon und ich gehe davon aus, dass alles gut gelaufen ist.

Ich freue mich sehr, dass ich die Vorlage ‚Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ einbringen darf. Denn das Ehrenamt ist für mich ein Teil meines Lebens gewesen und ist es immer noch. Und ich glaube, bei vielen von Ihnen ist das auch so. Ich bin seit 60 Jahren ehrenamtlich tätig.

Ich war in verschiedenen Landeskirchen tätig und freue mich, jetzt in der EKvW zu sein. Da das Ehrenamt für unsere Landeskirche in allen ihren Teilen sehr wesentlich ist. Ohne Ehrenamt würde unsere Kirche in Zukunft nicht mehr möglich sein. Es ist mir ein großes Anliegen, dass unsere Kirche weiter existiert und dass wir als Ehrenamtliche entsprechend gewürdigt und geschätzt werden. Deshalb habe ich immer sehr verfolgt, was diese Kirche zum Ehrenamt sagt.

Ich war begeistert, dass die Landessynode der EKvW 1994 Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit beschlossen hat. Im Jahr 2021 gab es im Bereich der Ehrenamtsförderung einen neuen Impuls. Eine von der Kirchenleitung berufene Arbeitsgruppe entwickelte das Konzept ‚Ehrenamt mit starken Perspektiven' und legte in diesem Zusammenhang auch einen Vorschlag zur Überarbeitung der Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit vor.

Der Entwurf wurde an verschiedenen Stellen diskutiert und nach positiver Aufnahme in der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt. Der Maßnahmenteil war bereits auf der Finanzsynode im November im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossen worden. Als weiteres Ergebnis im Beratungsprozess entstand der Vorschlag, der Landessynode einen Ehrenamtsbericht vorzulegen. Dies wird zur Sommersynode 2023 vorbereitet.

Die überarbeitete Fassung der Grundsätze behält wichtige Grundsätze bei, die schon 1994 vorausschauend waren. Zugleich weitet sie das Verständnis von Ehrenamt und nimmt neue Akzente auf, die in den letzten Jahren wichtig geworden sind. Aus der überarbeiteten Fassung möchte ich nur ein paar kurze Aspekte erwähnen:

Die Kirche bietet eine Vielfalt sinnvoller und erfüllender Aufgaben - in der Feier und Vermittlung des Glaubens, im Einsatz für die Nächsten und die Schöpfung, im Miteinander von Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts und unterschiedlicher Herkunft. Sie sucht auf der Basis ihres Glaubens die Kooperation mit anderen Trägern religiösen und bürgerschaftlichen Engagements.

Ein weiterer Aspekt ist der Datenschutz. Das ehrenamtliche Engagement umfasst sehr sensible und anspruchsvolle Aufgaben. Wo ehrenamtlich Engagierte Aufgaben übernehmen, deren Inhalte unter die Schweigepflicht oder das Datenschutzrecht fallen, werden sie entsprechend eingewiesen und ggf. verpflichtet.

Bei dem Punkt ‚Anerkennung und Würdigung' geht es darum, dass den Ehrenamtlichen bestmögliche Arbeitsbedingungen z. B. durch freie Zugänge zu Räumen oder Geräten geschaffen werden und ihnen die digitalen Zusammenarbeitsplattformen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung stehen.

Von einigen ehrenamtlich Engagierten wurde der Wunsch nach einer Ehrenamtskarte geäußert.
Dabei geht es darum, die Tätigkeit der Ehrenamtlichen zu belegen. Diesen Wunsch nach einem Nachweis haben wir aufgenommen.

Der Berichtsausschuss (1) hat sich mit diesen Grundsätzen intensiv beschäftigt und legt nach erfolgter Abstimmung mit dem Tagungs-Gesetzesausschuss seinen Beschlussvorschlag der Landessynode vor:

‚Die Landessynode macht sich die Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der vorgelegten Fassung zu eigen.'
Herzlichen Dank."

Dank
Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Thomas Müller. Er bittet, den in den Grundsätzen genannten Verzicht auf Auslagenersatz steuerrechtlich zu prüfen.

Der Vorsitzende sichert eine Überprüfung und ggf. Neuformulierung an dieser Textpassage zu.

Abstimmung zur Vorlage 4.6.1. (P)

Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit

Beschluss Nr. 73/2022-1

Die Vorlage 4.6.1. (P) „Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit" wird mit 120 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode macht sich die folgenden Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der vorgelegten Fassung zu eigen.

Die nachfolgenden Grundsätze bilden den Rahmen für ehrenamtliches Engagement in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Verbänden in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tragen die Verantwortung, diesen Rahmen für die bei ihnen ehrenamtlich Engagierten umzusetzen.

1. Rahmenbedingungen

Ehrenamtliches Engagement geschieht in vielfältigen kirchlichen Arbeitsfeldern: in Seelsorge und Gottesdienst, in der Leitungsarbeit, in diakonischen, gesellschaftspolitischen, missionarischen, musikalischen und pädagogischen Aktivitäten, in Gruppen, Initiativen und Projekten, bei Festen und Aktionen oder bei organisatorischen Aufgaben.

Ehrenamtliches Engagement kann sowohl in Wahlämtern als auch in anderen Funktionen verantwortlich wahrgenommen werden. Manche Formen des Ehrenamtes setzen die Mitgliedschaft voraus, grundsätzlich sind alle Menschen, die sich konstruktiv einbringen, mit ihrem Engagement willkommen.

Ehrenamt wird so gestaltet und unterstützt, dass sich Menschen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Hintergrund und ihrer körperlichen Verfassung einbringen können.

Ehrenamtliches Engagement kann langfristig oder zeitlich begrenzt erfolgen. Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement werden so gesetzt, dass sie der Freiwilligkeit Rechnung tragen und vor Überforderung schützen.

Mit den ehrenamtlich Engagierten werden Art, Anforderungen, Qualifizierungsmöglichkeiten, Umfang und Dauer der Mitarbeit transparent und verbindlich geregelt. Auch ihre Aufgaben und der damit verbundene Entscheidungsspielraum werden geklärt. Auf Wunsch kann diese Absprache schriftlich festgehalten werden. Ehrenamtlich Engagierte werden begleitet, bis sie ihre Tätigkeit sicher wahrnehmen können.

Ehrenamtliches Engagement umfasst sensible und verantwortungsvolle Tätigkeiten. Wo ehrenamtlich Engagierte Aufgaben übernehmen, deren Inhalte unter die Schweigepflicht oder das Datenschutzrecht fallen, werden sie entsprechend eingewiesen und ggf. verpflichtet. Sie werden auf Sorgfalts- und Fürsorgepflichten hingewiesen, die sich aus ihrem Ehrenamt ergeben. Ehrenamtliche sind in die kirchlichen Maßnahmen zur

Prävention sexualisierter Gewalt einbezogen. Sie werden entsprechend geschult und benötigen für bestimmte Tätigkeitsbereiche ein erweitertes Führungszeugnis. Dafür entstehen ihnen keine Kosten.

2. Anerkennung und Würdigung

Ehrenamtliches Engagement ist eine freiwillige Gabe in Form von Zeit, Kompetenz und Leidenschaft. Anerkennung, Dank und Unterstützung tragen diesem Einsatz Rechnung.

In Absprache mit den ehrenamtlich Engagierten wird eine angemessene Form der Beauftragung, Einführung und Verabschiedung gefunden und durchgeführt. Bei kontinuierlich ausgeübten Ämtern erfolgt sie in der Regel im Gottesdienst.

Ehrenamtlich Engagierte erfahren Dank und Anerkennung, z. B. in gemeinsamen Festen, Grüßen zu besonderen Lebensereignissen und durch persönliche Aufmerksamkeit.

Für ehrenamtlich Engagierte werden bestmögliche Arbeitsbedingungen geschaffen, z.B. in Form freier Zugänge zu Räumen oder Geräten. Ihnen stehen die digitalen Zusammenarbeitsplattformen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung.

Über die geleistete ehrenamtliche Arbeit werden auf Wunsch aussagekräftige Nachweise ausgestellt.

3. Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich Tätigen

Dass am Auftrag der Gemeinde alle Mitglieder gleichermaßen mitwirken, ist eine evangelische Grundüberzeugung, die als Priestertum aller Gläubigen beschrieben wird. Ehrenamtlich Engagierte bringen vielfach hohe Kompetenzen ein oder erwerben sie in ihrer Tätigkeit. Ehrenamtliche Arbeit in der Kirche steht daher gleichwertig neben beruflicher Arbeit. Beide ergänzen und bereichern sich wechselseitig in ihrer Verantwortung für das Ganze. Nur mit Ehrenamtlichen kann eine Vielzahl kirchlicher Aufgaben überhaupt verwirklicht werden. Und nur durch beruflich Tätige kann ehrenamtliches Engagement in der erforderlichen Weise unterstützt, begleitet und gefördert werden.

Zwischen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch. Ehrenamtliche mit zentralen Leitungsaufgaben werden z. B. in die Arbeitsbesprechungen der beruflich Tätigen in geeigneter Weise einbezogen. Die Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben und Themen wird partnerschaftlich gestaltet und findet ihre Form in Treffen der Mitarbeitenden im jeweiligen Tätigkeitsbereich. Die Planung gemeinsamer Termine trägt den zeitlichen Möglichkeiten ehrenamtlich Engagierter Rechnung.

In Leitungsentscheidungen zur Gestaltung ihres Tätigkeitsbereiches werden Ehrenamtliche einbezogen. Sie werden informiert, welche Haushaltsmittel für ihren Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. Eigenverantwortung von Ehrenamtlichen wird gefördert.

Ehrenamtlich Engagierte haben eine feste Ansprechperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Ergänzend oder alternativ kann es eine zentrale Ansprechperson geben, die ehrenamtliche Arbeit bereichsübergreifend koordiniert (Ehrenamtskoordinatorin oder -koordinator). Dies kann bei geeigneten örtlichen Bedingungen auch übergemeindlich geschehen. Wie und durch wen Ehrenamtskoordination erfolgt, wird durch das zuständige Leitungsorgan festgelegt.

Austausch und Vernetzung der ehrenamtlich Engagierten in ihrem Arbeitsbereich werden gefördert. Fachliche Anregung und Möglichkeit zum Austausch bieten bei vielen Tätigkeitsfeldern auch die kirchlichen Fachinstitute und -verbände.

4. Auslagenerstattung und Teilhabe

Ehrenamtlich Engagierte haben Anspruch auf unkomplizierte Erstattung aller Auslagen, die ihnen durch ihr Engagement entstehen. Das umfasst insbesondere den Ersatz von Kosten für Fahrten, Kommunikation,

Arbeitsmaterial sowie für Geschenke an Dritte. Vor Übernahme der Aufgabe wird hierüber ein Rahmen abgesprochen. Wiederkehrende Auslagen können durch Pauschalen vereinfacht werden, globale Aufwendungen mit Nutzen für das Ehrenamt (z. B. Telekommunikationskosten) auch anteilig.
Die Wahrnehmung eines Ehrenamtes darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Engagierten abhängen. Wo notwendige Arbeits- und Kommunikationsmittel nicht vorhanden sind, werden sie unkompliziert bereitgestellt. Auf das Ehrenamt bezogene Kosten für den Mehraufwand aufgrund eines Handicaps oder für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden nach Absprache übernommen.
Ehrenamtlich Engagierte werden über ihren Anspruch auf Auslagenerstattung informiert. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt. Wenn Ehrenamtliche auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen verzichten, kann dies als Spende bestätigt werden.

5. Qualifizierung und Fortbildung
Ehrenamtlich Engagierte benötigen für ihre Aufgabe Qualifikation und Fortbildung und haben ein Recht darauf. Auch über die unmittelbare Aufgabe hinausgehende Fortbildungen, die die Ehrenamtlichen in ihrer Kompetenz und Persönlichkeit stärken, sollen unterstützt werden. Fortbildung und Qualifizierung sind zugleich wichtige Formen der Anerkennung.
Ehrenamtlich Engagierte werden über Fortbildungsangebote informiert und beraten. Eigene Vorschläge der ehrenamtlich Engagierten zu Bildungsmaßnahmen werden in die Planung einbezogen. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die damit erworbenen Qualifikationen werden Bescheinigungen ausgestellt. Wo die Aufgabe es erfordert, z. B. bei leitenden Tätigkeiten, werden die Kosten einer Supervision auf Antrag übernommen oder bezuschusst.
Kosten der aufgabenbezogenen Fortbildung bei kirchlichen Bildungsanbietern werden übernommen. Auch bei anderen Fortbildungsthemen und -trägern ist dies erwünscht, wo es dem Ehrenamt dient. Von den Teilnehmenden kann ein angemessener Eigenanteil verlangt werden.

6. Schutz und Rechte
Ehrenamtlich Engagierte sind in ihrer Tätigkeit versichert und geschützt. Für sie besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz. Sie werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und im Bedarfsfall zum Versicherungsschutz informiert und bei Schadensmeldungen unterstützt.
Sie erhalten notwendige Informationen zum Steuerrecht und Engagementnachweise, um Leistungen Dritter (z. B. Ehrenamtskarte) in Anspruch zu nehmen.
Ehrenamtlich Engagierte, die erwerbstätig sind, werden darüber informiert, inwieweit ihnen Sonderurlaub für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zusteht.

Dank
Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten und insbesondere dem Synodalen Federmann.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Präses Dr. h. c. Kurschus.

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 15:05 Uhr bis 15:25 Uhr für eine Pause.

Leitung
Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende schlägt der Synode im Namen der Kirchenleitung vor, die Finanzsynode im Herbst 2022 digital durchzuführen.

Beschluss Nr. 74/2022-1
Die Synode stimmt diesem Vorschlag ohne Gegenrede zu.

Dank
Die Vorsitzende dankt der Synode.

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Ausschuss „Personalbericht“ auf und bittet den Synodalen Erdmann um die Einbringung.

Ergebnisse aus dem Ausschuss „Personalbericht“

Einbringung der Vorlagen
4.5. und 4.5.1. (P): Planungsräume
4.5. und 4.5.2. (P): Interprofessionelle Pastoralteams
4.5. und 4.5.3. (P): Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035+
4.5. und 4.5.4 (P): Planungskorridore
6.1. und 6.1.2. (P): Forderungspapier Pfarrdienst 2035

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Erdmann

„Liebe Schwestern und Brüder,

erstmalig tagte auf dieser Synode der Tagungsausschuss zum „Personalbericht“ und setzte damit einen Synodenbeschluss um. Dass hier Bedarf und Interesse gleichermaßen auf Seiten der Synodalen gesehen wurde, zeigt die hohe Zahl an Teilnehmenden. Sie lag bei 42.

Pfarrstellenplanung und Pfarrdienst in der Zukunftsperspektive 2035, Errichtung und Ausgestaltung von IPTs und immer wieder die Frage, wie sich die neu geschaffenen privatrechtlichen Stellen in die vorhandene Systematik von Kirchenordnung und ins presbyterial-synodale System unserer Kirche einfügen, sind schon im Vorfeld an den Ausschuss herangetragen worden und haben die Arbeit im Ausschuss und seinen Unterausschüssen mitbestimmt.

Zunächst aber galt es in diesem Ausschuss, den umfassenden Personalbericht zur Kenntnis zu nehmen. Ich will den Synodalen nicht die Freude an der eigenen Lektüre des hervorragenden Berichts nehmen. Aber ich möchte doch ein paar Linien ausziehen, damit uns deutlich wird, worum es uns geht.
Vor allem möchte ich die Tatsache voranstellen, dass in der EKvW über 23.000 Personen entgeltlich beschäftigt arbeiten, von denen 1.500 Pfarrpersonen sind. 23.000 zu 1.500. Schon dieses Zahlenpaar sollte uns den Blick über den so oft im Mittelpunkt stehenden Pfarrdienst hinaus weiten.

Weitere Dinge möchte ich kurz markern. Dabei werde ich sträflich engführen, indem ich an der einen oder anderen Stelle den Pfarrdienst fokussiere. Aber nur heute und nur im Bewusstsein dessen, dass der Personalbericht sehr viel mehr Berufsgruppen umfasst, als ich heute vorstellen kann.

1) S. 10: Hier wird die Bedeutung der Arbeit vor Ort für die Nachwuchsgewinnung herausgehoben – in allen kirchlichen Berufsgruppen. Es kommt also auf unser positives Storytelling vor Ort an!
   Wir müssen davon reden, dass es Freude macht, in der Kirche zu arbeiten. Und nicht nur davon erzählen, sondern diese Freude auch leben! Erschreckt hat mich die Feststellung, dass wir eine stabile Negativkommunikation haben. Die uns manches Mal im Wege steht. Und wenn es uns gelänge, jenseits aller Beschlüsse, die wir zu fassen haben, diesen positiven drive mitzunehmen, gewissermaßen das Halleluja am Ende des Berichts, dann wäre viel gewonnen.
2) S. 16: weist den stetigen Rückgang der Gesamtpersonen im Pfarrdienst aus.
3) S. 17: benennt klar, dass wir immer weniger Personen für Vertretungsbedarfe haben werden.
   Das drückt uns an einigen Stellen und es darf uns doch nicht verleiten, privatrechtlich Mitarbeitende in den IPTs als Lückenfüllen zu begreifen. Denn das wäre ein echtes Missverstehen.
4) S.21: Hier wird benannt, dass die momentan angenommenen Korridorzahlen als ‚sehr wahrscheinlich‘ gelten können. Hier gilt die unbestechliche Logik der Mathematik.
5) S.22: Hier wird etwas über die Bewerbungssituation auf Pfarrstellen gesagt. 25% der Pfarrstellen bleiben ohne Bewerbungen, für eine Mehrzahl gibt es nur eine Bewerbung und selten bewerben sich mehr als drei Personen.

Andere Einbringer:innen hätten euch und Ihnen sicher andere Punkte vor Augen gestellt, so dass ich den Appell der eigenen Lektüre wiederhole.

Neben dem Bericht war auch die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse zur Kenntnis zu nehmen und in die Arbeit einzubinden sowie die zwei Anträge, die uns am Montag aufgegeben wurden (Prüfung der Korridorzahlen auf ihre abschreckende Wirkung hin und Förderungsmöglichkeiten für Masterstudiengänge) zu bearbeiten.

Hinsichtlich der Planungskorridore ist auf das inzwischen berühmte Rundschreiben 37/2021 zu verweisen. Zweifellos mein persönliches Lieblingsrundschreiben des vergangenen Jahres.
Bei den Planungskorridoren für Funktionspfarrstellen liegt im Augenblick ‚nur' eine erste Übersicht vor, die vor allen Dingen den starken Rückgang im Bereich des Religionsunterrichts konstatiert und eine Verhältnisbestimmung zwischen Gemeindepfarrstellen und Funktionspfarrstellen von 2/3 zu 1/3 bescheinigt. Hier kann und wird sicher noch genauer und differenzierter in Zukunft hingeguckt werden.
Sicherlich wird in diesem Zusammenhang auch zu bestimmen sein, wie die Funktionsarbeit interprofessionell gestaltet werden kann.

Ein ‚großer Brocken' - so will ich es einmal salopp formulieren - ist die Frage, wie die privatrechtlichen Mitglieder der IPTs an Leitung beteiligt werden können und sollen.
Last but not least möchte ich darauf hinweisen, dass die Kirchenleitung parallel zum Tagungsausschuss ‚Personalbericht' ein unterjähriges Format beschlossen hat. Auch das geschah in Umsetzung eines Synodenbeschlusses.

Mit diesem Wissen um Dinge, die in Planung oder schon auf dem Wege sind, ist der Ausschuss an die Arbeit gegangen und hat drei Untergruppen gebildet:
- Personalbericht
- IPTs
- Pfarrdienst 2035 (hier stand ein Antrag der Kreissynode Gütersloh im Zentrum)

Der Antrag bezüglich der Überprüfung der Korridorzahlen ist im Zusammenhang mit dem Personalbericht bearbeitet worden. Der Antrag zur finanziellen Förderung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs war im Unterausschuss Pfarrdienst 2035 (und wurde dort erläutert und in der Folge zurückgenommen, weil das Gewollte gerade schon in einer Prüfungsphase ist) und der Antrag: ‚Was kommt nach der Parochie' ist in allen Unterausschüssen als Querschnitt mitgelaufen und muss natürlich weiter bearbeitet werden. Denn es ist nicht nur ein Meta-, sondern vor allem ein Megathema. Hier hat der Ausschuss höchstens eine kleine Spur gelegt.

Die jeweiligen Leitungen der Untergruppen werden jeweils eigenständig Berichte erstatten und Beschlussvorschläge einbringen und schon jetzt danke ich André Ost, Heike Proske und Christian Bald sowie Saskia Karpenstein. Zudem danke ich allen Ausschussmitgliedern für die Arbeit und sehr engagierte Diskussion.

Herzlichen Dank fürs Zuhören bei diesem ersten Aufschlag!"

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung der Vorlage 4.5.1 (P)
Planungsräume

Berichterstattung
Synodaler Bald

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode,

wir kommen von Pfingsten her. Wir freuen uns und staunen über die Vielfalt und Buntheit des Lebens, zu denen Gottes Geist uns befreit. Wir haben uns erinnert: Gottes Geist, der am Anfang schöpferisch über den Urwassern schwebte, kommt vom Himmel herab und macht die Jüngerinnen und Jünger sprachfähig. ‚Und jeder hörte sie in seiner eigenen Sprache von den großen Wundern Gottes erzählen.' Pfingsten erzählt den Vollzug des kirchlichen Auftrags. Gestern Morgen haben wir im Rahmen der Andacht einen Anklang des Sprachwunders miteinander erleben können: ein deutsch-polnisches Gotteslob! Und heute hatten wir die Freude, im Klangbild der spanischen Sprache ein geschwisterliches Grußwort zu hören, das an die globale Verantwortung erinnerte, die wir als Kirche haben. Vielen Dank, lieber Bruder Schindler!

Staunen steht in den Gesichtern der Menge, als die sich fragt: ‚Was soll daraus werden?'

Hohe Synode, eine wichtige Frage ist das! Und wenn Sie im Angesicht der Fülle von Projekten, in denen wir als westfälische Kirche stehen, genau vor dieser Frage gestanden haben, kann ich Ihnen versichern, hier sind Sie richtig. Was soll das werden? Diese Frage ahnt die Kirche vom Erleben ihres Auftrags her, Kirche als offener Prozess einer gelingenden Verständigung.

Der Vielfalt der Sprachen entspricht alsbald die Vielfalt der Talente und Begabungen. Der Apostel Paulus bringt sie in seiner Auseinandersetzung mit den Parteiungen in Korinth in das wunderbare Bild vom Leib mit den vielen Gliedern. Jede und jeder leistet einen wichtigen Beitrag zum Gelingen des Ganzen. Paulus stellt der Gemeinde sein Bild der Kirche vor Augen. Sie wird sichtbar als lebendiger Organismus der vielen Professionen, ein Organismus, in dem jeder und jede seine und ihre sinnvolle Aufgabe hat.

Von Pfingsten her kommend, sind wir in unserer Arbeitsgruppe in die wunderbare Sprachwelt des Personalberichtes eingetaucht. Mit Freude haben wir die Diversität der Professionen und Berufsbilder zur Kenntnis genommen, die darin beschrieben sind. Dankbar durften wir feststellen, Kirche ist bunt. So bunt, wie die Synode zusammengesetzt ist.

Sodann hat uns das Wort von den ‚Personalplanungsräumen' beschäftigt. Es steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den IPTs – den Interprofessionellen Pastoralteams, die wiederum eine gedankliche Nähe zu den Korridorzahlen schlagen. ‚Was soll das werden?' – Das war alsbald auch unsere Frage.
Wir haben die *Personalplanungsräume* beim Wort genommen und nicht als *Pastoralpersonalplanungsräume* verstanden, sondern versucht, alle Berufsgruppen in den Blick zu nehmen, die am Auftrag der Kirche mitwirken.

Vom Auftrag her gedacht, erhielten auf einmal alle Berufsgruppen einen Bedeutungszuwachs. Die bunten Farben des kirchlichen Auftrags begannen zu leuchten! Auch die IPTs waren nicht länger ein Konzept des Mangelmanagements. Sie standen uns als eine Möglichkeit der Profilbildung und der Gabenorientierung vor Augen. So könnte es gehen! So könnte es Spaß machen! Keine depressive Stimmung, keine Müdigkeit. Ein Ansatz, um wirklich freundlich für die Berufe in der Kirche Werbung zu machen. MACH Kirche.

Diese pfingstliche Genese unseres intensiv diskutierten Gedankengangs ist für das Verständnis unseres Antrags nicht unerheblich. Sollten Sie am Ende - vielleicht staunend - vor der Frage stehen: ‚Was soll das werden?', war unsere Arbeit ganz sicher nicht vergeblich.

Ich komme zu unserem Antragstext:

‚Die Landessynode bestätigt das Konzept der „Personalplanungsräume":

„Die Landessynode 2021 beschließt einen Planungskorridor von Gemeindepfarrstellen in der EKvW (Planungsraum ist jeweils ein Kirchenkreis oder eine konkret beschriebene Region innerhalb eines Kirchenkreises)" (Beschluss Nr. 57/2020-1). „Interprofessionelle Pastoralteams können für einzelne Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden, die den Pastoraldienst in einem regionalen Zusammenhang organisieren, gebildet werden." (Vorlage 2.1, Landessynode 2021, S.4).

„Die praktizierte Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Ehrenamtlicher je untereinander und miteinander im Sinne einer multiprofessionellen Vielfalt bleibt erhalten, soll weiter unterstützt und gefördert werden." (Vorlage 2.1, Landessynode 2021, S. 4)

Die Landessynode regt an, Personalplanungsräume zuerst als Auftragsräume zu beschreiben, in denen auf unterschiedliche Weise die Kommunikation des Evangeliums geschieht. Daran sind verschiedene Berufsgruppen beteiligt (Gemeindepädagog:innen, Kirchenmusiker:innen, Küster:innen, Pfarrer:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen, ...).

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, Personalplanung für alle kirchlichen Berufsgruppen über Gemeindegrenzen hinweg im Rahmen von Personalplanungsräumen zu etablieren.'

Soweit der Text.

Ich habe bei der Einbringung – insbesondere des Klimathemas – gedacht, wie wunderbar fügt sich das zusammen. Hier einmal von den Strukturen und nicht von den Ressourcen her zu denken, sondern von dem Auftrag, der sich uns stellt. Und dem Auftrag folgend zu schauen, welche Ressourcen braucht der Auftrag und welche Strukturen setzt er aus sich heraus frei.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 4.5.1. (P)
Planungsräume

Beschluss Nr. 75/2022-1
Die Vorlage 4.5.1. (P) „Planungsräume“ wird mit 112 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode bestätigt das Konzept der „Personalplanungsräume“: „Die Landessynode 2021 beschließt einen Planungskorridor von Gemeindepfarrstellen in der EKvW … (Planungsraum ist jeweils ein Kirchenkreis oder eine konkret beschriebene Region innerhalb eines Kirchenkreises)“ (Beschluss Nr. 57/2020-1). „Interprofessionelle Pastoralteams können für einzelne Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden, die den Pastoraldienst in einem regionalen Zusammenhang organisieren, gebildet werden.“ (Vorlage 2.1, Landessynode 2021, S.4).

Die praktizierte Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Ehrenamtlicher je untereinander und miteinander im Sinne einer multiprofessionellen Vielfalt bleibt erhalten, soll weiter unterstützt und gefördert werden.“ (Vorlage 2.1, Landessynode 2021, S. 4)

Die Landessynode regt an, Personalplanungsräume zuerst als Auftragsräume zu beschreiben, in denen auf unterschiedliche Weise die Kommunikation des Evangeliums geschieht. Daran sind verschiedene Berufsgruppen beteiligt (Gemeindepädagog:innen, Kirchenmusiker:innen, Küster:innen, Pfarrer:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen, …).

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, Personalplanung für alle kirchlichen Berufsgruppen über Gemeindegrenzen hinweg im Rahmen von Personalplanungsräumen zu etablieren. „

Berichterstattung (Allgemein)
Synodaler Erdmann

„Bevor wir zur nächsten Vorlage kommen, wird die Synodale Proske einmal erläutern, wie wir mit dem Antrag des Synodalen Müller verfahren sind und wie wir uns im Ausschuss damit auseinandergesetzt haben.
Dazu gibt es keinen Antrag und keinen Beschlussvorschlag, sondern eine Erläuterung.

Einbringung der Vorlage 4.5.4 (P)
Pfarrstellenkorridore

Berichterstattung
Synodale Proske

„Der Synodale Jochen Müller hatte zum Personalbericht den Antrag gestellt:
‚Der Ständige Personalausschuss möge kritisch überprüfen, ob der vorgeschlagene Weg der neuen Pfarrstellenbemessungsgrundlage in 2025 (4.000) und 2030 (5.000) der richtige und einzige ist.'

Die Mitglieder des Personaldezernates haben dem Ausschuss die Fakten vorgelegt und erläutert. Die Bemessungsgrundlage entspricht – leider – den reinen Tatsachen. Damit diese Zahlen gerade nicht schrecken, sondern ermutigend Wege aufzeigen, sind strukturelle Möglichkeiten geschaffen worden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich im Rahmen der Konzeption der Interprofessionellen Pastoralteams zum Ziel gesetzt, dass - trotz des Rückgangs der Zahl der Pfarrpersonen - im lokal-regionalen Pastoraldienst für 3.000 Gemeindeglieder eine Vollzeitstelle im IPT (aller Berufsgruppen) vorgehalten wird.

Der Anteil des Pfarrdienstes im IPT ist begrenzt. Darum hat die Landessynode im Juni 2021 beschlossen, dass im Rahmen der Pfarrstellenfreigabe auf Grund von § 4 Abs. 1 PSBG im Zeitkorridor bis zum 31.12.2025 eine Pfarrstelle pro mindestens 3.000 Gemeindeglieder freigegeben wird und voraussichtlich für den Zeitkorridor bis zum 31.12.2030 eine Pfarrstelle pro 4.000 und für den Zeitkorridor bis zum 31.12.2035 eine Pfarrstelle pro 5.000 Gemeindeglieder freigegeben werden kann.

Zum Hintergrund zitieren wir aus den FAQs zum IPT-Konzept:

‚Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Vielfalt der kirchlichen Berufe eine angemessene Entsprechung der Vielfalt ist, mit der das Wort Gottes die Welt berührt.'
Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte (mit einer über den damals festgestellten Bedarf hinausgehenden Zahl an Pfarrpersonen) zeigt, dass die komplexe Herausforderung der Kommunikation des Evangeliums durch *eine* Berufsgruppe nicht auftragsgemäß ist. Der Versuch, pastorale Versorgung allein durch Pfarrerinnen und Pfarrer sicherzustellen, hat dazu geführt, andere Professionen zu verdrängen. Das bedauern wir. Jetzt ist der Übergang hin zu einer gemeinsamen Kommunikation des Evangeliums mit vielen Professionen (Haupt- und Ehrenamtlichen) zu gestalten.'

Soweit die Antwort auf die Anfrage des Synodalen Müller.

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

<u>Antrag zur Geschäftsordnung</u>
Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung durch den Synodalen Eckert und einer Erläuterung durch den Synodalen Erdmann erklärt der Synodale Müller, dass seine Anfrage ausreichend beantwortet wurde.
Es wird kein Antrag an die Synode gestellt.

Einbringung der Vorlage 4.5.2 (P)
Interprofessionelle Pastoralteams

Berichterstattung
Synodaler Ost

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode,

in dem Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2021 zum IPT-Konzept war zu lesen, dass sich die Zahl der IPTs seit dem letzten Jahr verdoppelt hat. Waren es im letzten Jahr noch 14 IPTs, die sich in der Pilotphase befanden, sind es nun mittlerweile 35.

In unserem Ausschuss wurde darüber berichtet, dass es inzwischen beinahe täglich Anfragen gibt, wie man ein IPT an den Start bringt, welche Anstellungsebene für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der eigenen lokalen Verhältnisse die passende ist, wie sich Leitung innerhalb eines IPT gestalten lässt und wie das Thema Verwaltung in ein IPT integriert werden kann. Stichwort: Gemeindemanagement.

Es entstehen also etliche Fragen. Die Frage, wie sich die Zusammenarbeit wirklich auf Augenhöhe gestalten lässt und wie die privatrechtlich Beschäftigten innerhalb eines IPT auch an der Leitung beteiligt werden können, ist dabei besonders spannend. Denn diese Frage wird oftmals als eine der Gerechtigkeit empfunden.

Das Thema Teilhabe an der Leitung ist aber auch besonders diffizil, weil es sich aktuell im Rahmen unserer geltenden Kirchenordnung zu gestalten hat. Und das setzt manchem Streben nach mehr Partizipation Grenzen. Wir haben in unserem Unterausschuss besonders intensiv darüber nachgedacht. Das Thema Leitung hat verschiedene Facetten und Ebenen für das IPT-Konzept.

Darum kann es hier nach unserer Ansicht nicht um schnelle Lösungen gehen. Wir müssen immer die Gesamtarchitektur unserer Kirche im Blick haben. Es nützt ja nichts, scheinbar etwas schnell zu lösen und sich dadurch neue Probleme einzuhandeln.

Aber die Themen, die sich aus der Arbeit der IPTs ergeben, und das sind auch gerade diese Leitungsfragen, die müssen weitergedacht und schrittweise Lösungen zugeführt werden. Und dafür braucht es den passenden Ort.

Die Landessynode hat im vergangenen Jahr unterjährige Formate angeregt, um die Erfahrungen mit dem IPT zu reflektieren und die sich aus der Arbeit ergebenden Themenstellungen zu bearbeiten. Es gibt mittlerweile Netzwerktreffen der IPTs in Westfalen. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aber darüber hinaus auch dafür gesorgt, dass das Format einer Begleitenden Kommission eingerichtet werden soll. Für diese Kommission hat das Personaldezernat die Federführung. Das Dezernat beruft diese Kommission ein und sorgt für eine angemessene Besetzung. Das meint die Beteiligung aller relevanten Gruppen.

Neben den Dezernaten ‚Personal' sowie ‚Recht und Organisation' aus dem Landeskirchenamt ist hierbei gedacht an die Teilnahme von Leitungspersonen aus den Kirchenkreisen und der Verwaltung, aus den Bereichen Ausbildung, Personalentwicklung und Fortbildung, an die Vertretungen der Berufsverbände und natürlich an eine Beteiligung aus den aktiven IPTs.

Diese Begleitende Kommission soll also das unterjährige Forum sein, in dem die Fragestellungen gebündelt und bearbeitet werden, von dem aus ggf. auch bestimmte Themen an weitere Ständige Ausschüsse der Landessynode zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Dabei ist zum Beispiel an den ständigen theologischen Ausschuss oder an den ständigen Kirchenordnungsausschuss zu denken.

Bevor ich zur konkreten Beschlussempfehlung komme, die die Aufgaben dieser Begleitenden Kommission IPT beschreibt, möchte ich abschließend gerne noch bemerken, dass es unserem Ausschuss ganz wichtig ist zu sagen, dass die vielen noch ungeklärten Fragen, die sich im Prozess mit der Einrichtung von IPTs verbinden, uns nicht davon abhalten lassen sollten, mit diesen Projekten zu beginnen.

Es geht nicht darum, nur Probleme zu beschreiben, sondern mit einer gewissen Experimentierfreude einfach mal anzufangen und Erfahrungen zu sammeln. Diese Erfahrungen werden uns auch gesamtkirchlich weiterführen. Es geht beim IPT-Konzept um die Weiterentwicklung unserer Kirche.

Wir können die Dinge nicht einfach so fortsetzen, wie wir sie immer gewohnt waren. Das wird uns vor dem Hintergrund der Personalentwicklung im Zeithorizont 2030 ff. mehr als deutlich. Wir haben eine echte Transformation zu gestalten. Und das tun wir nicht nur notgedrungen, weil uns demnächst die Pfarrerinnen und Pfarrer fehlen, sondern weil die Zusammenarbeit der verschiedenen kirchlichen Professionen eine echte Chance für die Zukunft unserer Kirche ist.

So viel der Vorrede. Jetzt zum konkreten Beschlusstext, den wir der Landessynode zur Beschlussfassung empfehlen:

„Die Landessynode begrüßt auf Basis des Beschlusses 63/2021 die Einsetzung einer Begleitenden Kommission IPT zur Bildung und Weiterentwicklung von Interprofessionellen Pastoralteams.

Die Kommission ist durch das Landeskirchenamt beschlossen worden und wird durch das Personaldezernat unter Berücksichtigung aller relevanten Gruppen einberufen.

Folgende Aufgaben sollten in der Kommission bearbeitet werden:

1. den ‚unterjährigen' Informationsfluss zwischen aktiven IPTs, Leitungsorganen, Berufsverbänden und der Kirchenleitung sicherzustellen,
2. die Qualitätsentwicklung in den einzelnen Berufsgruppen sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit zu begleiten (Ausbildung, Fort- und Weiterbildung),

3. Fragestellungen zu den rechtlichen und organisationalen Schnittstellen aufzugreifen und zielführend an die zuständigen Ausschüsse der Landessynode zu adressieren (z. B. Dienst- und Arbeitsrecht, Kirchenordnungsfragen) beginnend insbesondere mit den Leitungsfragen in folgenden Dimensionen:
   - Leitung/Organisation/Moderation innerhalb des IPT
   - Leitung im Verhältnis zur Körperschaft (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Kreissynode)
   - Leitung/Organisation im Verhältnis zu den weiteren Mitarbeitenden einer Gemeinde/ Region
4. Beratungen und Entscheidungen der Landessynode vorzubereiten und der Landessynode regelmäßig Bericht zu erstatten."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache
An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Thurm und stellt einen Änderungsantrag.

1. Änderungsantrag des Synodalen Thurm
Unter Ziffer 3 in Satz 1 wird die Aufzählung in der Klammer durch die Worte „u. a. Predigergesetz von 1968" ergänzt.

Der Einbringer macht sich den Ergänzungsvorschlag zu eigen.

Aussprache
Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 4.5.2. (P)
Interprofessionelle Pastoralteams

Beschluss Nr. 76/2022-1
Die Vorlage 4.5.2. (P) „Interprofessionelle Pastoralteams" wird mit 104 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt auf Basis des Beschlusses 63/2021 die Einsetzung einer Begleitenden Kommission IPT zur Bildung und Weiterentwicklung von Interprofessionellen Pastoralteams.

Die Kommission ist durch das Landeskirchenamt beschlossen worden und wird durch das Personaldezernat unter Berücksichtigung aller relevanten Gruppen einberufen.

Folgende Aufgaben sollten in der Kommission bearbeitet werden:

1. den ‚unterjährigen' Informationsfluss zwischen aktiven IPTs, Leitungsorganen, Berufsverbänden und der Kirchenleitung sicherzustellen,
2. die Qualitätsentwicklung in den einzelnen Berufsgruppen sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit zu begleiten (Ausbildung, Fort- und Weiterbildung),
3. Fragestellungen zu den rechtlichen und organisationalen Schnittstellen aufzugreifen und zielführend an die zuständigen Ausschüsse der Landessynode zu adressieren (z.B. Dienst- und Arbeitsrecht, Kirchenordnungsfragen, u. a. Predigergesetz von 1968) beginnend insbesondere mit den Leitungsfragen in folgenden Dimensionen:
   - Leitung/Organisation/Moderation innerhalb des IPT
   - Leitung im Verhältnis zur Körperschaft (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Kreissynode)
   - Leitung/Organisation im Verhältnis zu den weiteren Mitarbeitenden einer Gemeinde/ Region
4. Beratungen und Entscheidungen der Landessynode vorzubereiten und der Landessynode regelmäßig Bericht zu erstatten."

Dank
Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Ost sowie dem gesamten Ausschuss.

Einbringung der Vorlage 6.1.2. (P)
Forderungspapier Pfarrdienst 2035

Berichterstattung
Synodale Karpenstein

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode,

ich darf Ihnen die Ergebnisse aus dem dritten und letzten Unterausschuss des Tagungsausschusses ‚Personalbericht' präsentieren. Wir waren zunächst ein kleiner Ausschuss, besetzt mit Pfarrpersonen aus drei Pfarr-Generationen, die aus unterschiedlichen Perspektiven und jeweiligem biographischen Zugang auf die Fragen und Herausforderungen schauten. Der Ausschuss füllte sich im weiteren Verlauf mit weiteren Professionen, so dass wir nicht nur intergenerativ, sondern multi-professionell arbeiten konnten. Zwei Ergebnisse können wir aus diesem Ausschuss nun präsentieren.

Wir haben zum einen gearbeitet an einem Antrag aus dem KK Gütersloh, den Sie unter dem Schlagwort ‚Forderungspapier KSV Gütersloh' finden. Wir haben das Papier und diesen Titel beraten und entschieden, wie folgt mit dem Antrag umzugehen: Zunächst haben wir im Gespräch auf ‚kurzem Dienstweg' Informationen geteilt. Wir haben erfahren, was neue Fragen sind, was schon bearbeitet wird und wir haben gemerkt: Kommunikation, wechselseitig und offen, ist der erste Schritt, um Veränderung von Kulturen und Vermeidung von Missverständnissen zu ermöglichen.

Vom Antrag ausgehend schlagen wir der Synode folgenden unter 6.1.2. (P) eingestellten Entwurf vor:

‚Die Landessynode berät das als Antrag eingebrachte „Forderungspapier Pfarrdienst 2035“ der Kreissynode Gütersloh und versteht es als Benennung dessen „Was es braucht“, damit Pfarrdienst im Blick auf 2035⁺ schon heute gut gelingen kann.

Auf dieser Grundlage hält die Landessynode fest:

Im Sinne des Wissenstransfers (vgl. Forderungspapier 1.4.6.) müssen die verschiedenen Ebenen ein besonderes Augenmerk auf die Übergänge des Pfarrdienstes (Onboarding und Offboarding) legen, um die Qualität des pastoralen Dienstes zu gewährleisten.

In der IT-Ausstattung werden derzeit zentrale Standards geschaffen, dies gilt es kontinuierlich zu kommunizieren und weiterzuentwickeln.

Hinsichtlich der Mobilität werden je nach örtlicher Gegebenheit unterschiedliche Standards zu berücksichtigen sein. Dies gilt es jeweils in Übereinstimmung mit der vorhandenen Gesetzeslage und dem vorliegenden „Teilkonzept-Mobilität“ der EKvW zu klären.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt eine Regelung vorzubereiten, die von der bisherigen Praxis der Umzugskostenbeihilfe abweicht und auch beim Umzug anlässlich der Einweisung zum Probedienst eine Erstattung der Umzugskosten wie bei sonstigen dienstlich veranlassten Umzügen vorsieht.

Bei der Einweisung in den Probedienst gilt es, verschiedene Interessen miteinander abzugleichen.
Dabei gilt es, wechselseitig Flexibilität und Planbarkeit in Einklang zu bringen. Dieses gelingt durch Transparenz und eine offene Kommunikation. Die Landessynode begrüßt das neue Bewerbungs- und Auswahl-Verfahren und regt an, es stetig fortzuentwickeln. (vgl. Forderungspapier 3.)

Die Landessynode unterstützt den durch die Kirchenleitung angestoßenen Prozess „Wohnen im Pfarrdienst“ ausdrücklich und begrüßt, dass ein flexiblerer und am Auftrag orientierter Umgang mit der Dienstwohnungsverordnung angestrebt wird.

Über Dienstanweisung und Aufgabenbeschreibung hinaus erinnert die Landessynode an die 2015 entwickelten Instrumente der Aufgabenplanung im Pfarrdienst. Bereits jetzt, nicht erst mit Blick auf „2035⁺“, ist eine Aufgabenkritik und Aufgabenreduktion dringend notwendig, um Kirche und ihren Auftrag zukunftsfähig zu gestalten.‘
Soweit der Beschlussvorschlag.“

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.2. (P)
Forderungspapier Pfarrdienst 2035

Beschluss Nr. 77/2022-1
Die Vorlage 6.1.2. (P) „Forderungspapier Pfarrdienst 2035“ wird mit 107 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Im Sinne des Wissenstransfers (vgl. Forderungspapier 1., 4.-6.) müssen die verschiedenen Ebenen ein besonderes Augenmerk auf die Übergänge des Pfarrdienstes (Onboarding und Offboarding) legen, um die Qualität des pastoralen Dienstes zu gewährleisten.

In der IT-Ausstattung werden derzeit zentrale Standards geschaffen, dies gilt es kontinuierlich zu kommunizieren und weiterzuentwickeln.
Hinsichtlich der Mobilität werden je nach örtlicher Gegebenheit unterschiedliche Standards zu berücksichtigen sein. Dies gilt es jeweils in Übereinstimmung mit der vorhandenen Gesetzeslage und dem vorliegenden „Teilkonzept-Mobilität“ der EKvW zu klären.

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt eine Regelung vorzubereiten, die von der bisherigen Praxis der Umzugskostenbeihilfe abweicht und auch beim Umzug anlässlich der Einweisung zum Probedienst eine Erstattung der Umzugskosten wie bei sonstigen dienstlich veranlassten Umzügen vorsieht.

Bei der Einweisung in den Probedienst gilt es, verschiedene Interessen miteinander abzugleichen. Dabei gilt es, wechselseitig Flexibilität und Planbarkeit in Einklang zu bringen. Dieses gelingt durch Transparenz und eine offene Kommunikation. Die Landessynode begrüßt das neue Bewerbungs- und Auswahlverfahren und regt an, es stetig fortzuentwickeln. (vgl. Forderungspapier 3.)

Die Landessynode unterstützt den durch die Kirchenleitung angestoßenen Prozess „Wohnen im Pfarrdienst“ ausdrücklich und begrüßt, dass ein flexiblerer und am Auftrag orientierter Umgang mit der Dienstwohnungsverordnung angestrebt wird.

Über Dienstanweisung und Aufgabenbeschreibung hinaus erinnert die Landessynode an die 2015 entwickelten Instrumente der Aufgabenplanung im Pfarrdienst. Bereits jetzt, nicht erst mit Blick auf „2035⁺“, ist eine Aufgabenkritik und Aufgabenreduktion dringend notwendig, um Kirche und ihren Auftrag zukunftsfähig zu gestalten.“

Dank
Die Vorsitzende dankt der Synodalen Karpenstein und dem Ausschuss.

Einbringung der Vorlage 4.5.3.(P)
Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035+

Berichterstattung
Synodale Karpenstein

„Als zweites hatten wir im Unterausschuss den Auftrag unter dem Schlagwort 2035+ zu denken. In dem Unterausschuss haben wir uns dezidiert mit dem Pfarrdienst und nicht mit dem pastoralen Dienst beschäftigt. Obwohl wir uns besonders mit einer Berufsgruppe befasst haben, haben wir uns inter- und multiprofessionell beschäftigt. Insbesondere tauchte das Stichwort ‚Gabenorientierung' in den Gesprächen immer wieder auf.

Wir beziehen uns auf einen Prozess, den die Kirchenleitung im letzten Monat am 18.5.2022 angestoßen hat. Explizit geht es hier um die Möglichkeit, dass diejenigen, die im Jahr 2035 noch im regulären Dienst sind – unabhängig von der jeweiligen Profession – aber mit Blick auf ihr Lebensalter ‚unter sich' im Gestaltungsraum in Zukunftswerkstätten zusammenkommen und kreativ als ‚Think Tank' arbeiten.

Der kurze Beschlussvorschlag lautet:
‚Die Landessynode befürwortet das von der Kirchenleitung vorgeschlagene Projekt „Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035⁺" und beauftragt das Landeskirchenamt mit der weiteren Planung und Durchführung. Die Landessynode bittet um zeitnahe Umsetzung, möglichst im Jahr 2023, und um Zwischenberichterstattung im nächstmöglichen Personalbericht.'"

Dank
Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Espelöer und Karpenstein.

Abstimmung zur Vorlage 4.5.3. (P)
Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035+

Beschluss Nr. 78/2022-1
Die Vorlage 4.5.3. (P) „Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035+" wird mit 111 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Die Landessynode befürwortet das von der Kirchenleitung vorgeschlagene Projekt „Zukunftskonferenzen pastoraler Dienst 2035⁺" und beauftragt das Landeskirchenamt mit der weiteren Planung und Durchführung. Die Landessynode bittet um zeitnahe Umsetzung, möglichst im Jahr 2023, und um Zwischenberichterstattung im nächstmöglichen Personalbericht."

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Karpenstein und den Mitgliedern des Unterausschusses.

Abschließender Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Synodalen, insbesondere bei den Synodalen, die die Gottesdienste und Morgenandachten vorbereitet und durchgeführt haben, für die Wortbeiträge geistlicher Art, bei den Musikanten, den Vizepräsidenten, der dienstältesten Superintendentin, den Protokollführenden, den Ausschüssen und deren Vorsitzenden, den Herren Heuer und Wenzel, Herrn Pfarrer Ulrich Pohl und der Stiftung Bethel für ihre Gastfreundschaft, Herrn Besendahl vom IT-Support, Herrn Scharrenberg und Frau Rose aus der Stabsstelle Kommunikation, Herrn Spierig und Herrn Lehnick vom Ev. Pressedienst, Frau Klemme, Frau Saath, Frau Creutziger, Frau Lüders und den vielen Mitarbeitenden im Hintergrund.

Die nächste Tagung des Landessynode wird vom 18. bis 19. November 2022 digital stattfinden.

Als dienstälteste Superintendentin dankt die Synodale Espelöer der Präses für ihre Leitung und Moderation der Synode.

Präses Dr. h. c. Kurschus schließt die 4. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 16:30 Uhr mit Gesang, Gebet und Segen.

Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der 4. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der 4. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode festgestellt.

Bielefeld, den 17.08.2022

.....
(Präses Dr. h. c. Annette Kurschus)

.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

31.03.2021

4. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 12. – 15.06.2022

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 4. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Sonntag, 12. Juni, 16:30 Uhr, bis Mittwoch, 15. Juni 2022

nach Bielefeld-Bethel (Assapheum)

ein.

Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. In solchen Fällen bitten wir um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro (landessynode@ekvw.de).

Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt fest davon aus, dass die Synode im Juni in Präsenz tagen wird. Etwaige Schutzmaßnahmen im Blick auf die Corona-Pandemie sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich absehbar; bei Bedarf wird dazu rechtzeitig vor der Synode informiert.

Die Vorlagen für die Synodenarbeit werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in unserem Tagungsportal „OpenSlides“ eingestellt.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Dr. h. c. Annette Kurschus

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld
Fon: (05 21) 5 94-202
Fax: (05 21) 5 94-7202

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

13.05.2022

Landessynode vom 12. – 15.06.2022

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

mit Schreiben vom 31.03.2022 haben wir Sie zur 4. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen **wichtige ergänzende Informationen** und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2022 sind **Wahlen** gem. § 35 Geschäftsordnung durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen:

   - Vorlage 7.1.: Nachwahl in den Ständigen Nominierungssauschuss
   - Vorlage 7.2.: Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
   - Vorlage 7.3. Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss
   - Vorlage 7.4. Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW
   - Vorlage 7.5. Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW

2. Zu Ihrer Information und Vorbereitung übersenden wir Ihnen den vorläufigen **Zeitplan** (Vorlage 0.1.), die vorläufige Liste der **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2022-1 sowie den Speiseplan.

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld
Fon: (05 21) 5 94-202
Fax: (05 21) 5 94-363

Zunächst ist für alle Synodalen während der gesamten Landessynode **vegetarische Verpflegung** vorgesehen. Selbstverständlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, tageweise fleischhaltige Speisen zu erhalten. Wir bitten Sie in diesem Fall um eine kurze Rückmeldung **bis zum 23.05.2022** an:

landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.

Sollten Sie Speisen aufgrund von Unverträglichkeiten wünschen (z.B. glutenfreie Speisen usw.) teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

3. Für die gesamte Zeit der Landessynode werden für die Synodenarbeit **digitale Werkzeuge** genutzt. Dazu ist es notwendig, dass **alle Synodalen** über ein **internetfähiges Endgerät** verfügen (Notebook oder Tablet, Smartphone wird mit Blick auf die Ergonomie nicht empfohlen).
   Sollten Sie persönlich **nicht** über ein entsprechendes Endgerät verfügen, bieten wir an, Ihnen eine Woche vor der Landessynode ein **Leihgerät** zur Verfügung zu stellen.
   Bitte melden Sie sich in diesem Fall **umgehend** (**bis zum 27.05.2022**) über **landessynode@ekvw.de**.

4. Zentrales Werkzeug für die Synodenarbeit ist bei dieser Tagung die Plattform **OpenSlides.**
   Diese ermöglicht eine komfortable und übersichtliche Tagungsarbeit. Alle Teilnehmenden haben jederzeit die aktuellen Tagesordnungspunkte einschließlich der dazu gehörenden Dokumente im Blick, können sich in Redelisten eintragen, Anträge stellen, Abstimmungen und Wahlen vornehmen, miteinander chatten u. a. m.
   Sie erhalten vom Synodenbüro per E-Mail einen **Link** sowie Ihre **persönlichen Zugangsdaten zur Plattform OpenSlides**.
   Bitte **speichern Sie sich diese Daten** (ggf. mit dem von Ihnen personalisierten Kennwort) **so, dass Sie jederzeit während der Synode schnellen Zugriff darauf haben!**

5. Um Sie auf die **Arbeit mit OpenSlides** vorzubereiten, werden wir am

   Dienstag, den 07.06.2022 um 19:00 Uhr

   eine **Online-Schulung** anbieten. Dazu werden Sie rechtzeitig vorher per E-Mail einen entsprechenden Zoom-Link erhalten. Die Schulung wird voraussichtlich nicht länger als 30-45 Minuten dauern. Wir bitten Sie herzlich, wenn irgend möglich Ihre Teilnahme zu gewährleisten.
   Ergänzend zur Online-Schulung erhalten Sie ein **Schulungsvideo**, das Ihnen die wesentlichen **Funktionen von OpenSlides** nahebringen wird, so dass Sie mit Ihren Zugangsdaten anschließend manches selbst testen können.

6. Sämtliche **Synodenunterlagen** werden über **OpenSlides** zum Lesen oder zum Download zur Verfügung gestellt. Eine Einstellung der Unterlagen in unsere bisherige KiWi-Gruppe wird **nicht** erfolgen.

7. Sofern Sie grundsätzlich gar nicht an der digitalen Synodenarbeit teilnehmen möchten, besteht die Möglichkeit, die **Synodenunterlagen in Papierform** zu erhalten. Für diesen Fall bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung an **landessynode@ekvw.de**.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am

01. Juni 2022

zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Dr. h. c. Annette Kurschus

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

01.06.2022

Landessynode vom 12. – 15.06.2022

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 13.05.2022 stehen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 4. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie in unserem Tagungsprogramm „OpenSlides“ zur Verfügung.

Insbesondere weisen wir – mit Bitte um Beachtung – auf folgende Unterlagen hin:

- Allgemeines Informationsblatt (Hotelunterkunft, Corona-Testungen usw.)
- Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1.2./ 4.2. / 4.3.)
- Synodale Mitgliederlisten
- Einladung – Musikalische Begleitung der Morgenandachten
- Einladung - zur Frauenversammlung
- Einladung - zum Abend der Begegnung.

Die Landessynode beginnt mit dem Gottesdienst in der Zionskirche Bethel am 12.06.2022 um 16:30 Uhr.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Dr. h. c. Annette Kurschus

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Fon: (05 21) 5 94-202
Fax: (05 21) 5 94-363

ZEITPLAN

0.1.

(Stand: 08.06.2022)

Sonntag, 12.06.2022		Montag, 13.06.2022		Dienstag, 14.06.2022		Mittwoch, 15.06.2022	
		09:00 Uhr	Andacht *(Synodale Karpenstein)*	09:00 Uhr	Andacht *(Dr. Grzegorz Giemza, Direktor des Polnischen Ökumenischen Rates, PÖR)*	09:00 Uhr	Andacht *(Synodaler Erdmann)*
		09:15 Uhr	**1. Plenarsitzung**	09:15 Uhr	**Ausschussarbeit**	09:15 Uhr	**4. Plenarsitzung**
			Konstituierung der Synode			Grußwort	Leonardo Schindler *(Kirchenpräsident der Ev. Kirche am La Plata, IERP)*
		TOP 1	Mündlicher Bericht der Präses			TOP 3	Gesetze (2. Lesung)
			Aussprache zum schriftlichen und mündlichen Bericht der Präses				Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen
			Überweisung von Anträgen				
		TOP 6	Überweisung Vorlage 6.1.				
			Überweisung von Vorlagen				
		TOP 4	Bericht des Diakonisches Werkes RWL				
(16.30 Uhr) **Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche** **(Ev. Kirchenkreis Hagen)**		12:30 Uhr	**Mittagessen** *(Neue Schmiede)*	12:30 Uhr	**Mittagessen** *(Neue Schmiede)*	12:30 Uhr	**Mittagessen** *(Neue Schmiede)*
		14:00 Uhr	**2. Plenarsitzung**	14:00 Uhr	**Ausschussarbeit**	14:00 Uhr	**5. Plenarsitzung**
		Grußwort	Dr. André Bokundoa Bo-Likabe *(Kirchenpräsident der Kirche Christi im Kongo, ECC)*				Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen
		Vortrag	Internationale Klimagerechtigkeit *(Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin Brot für die Welt)*				
		Anschl.	**Ausschussarbeit**				
18:00 Uhr	**Abendessen** *(Neue Schmiede)*	19:00 Uhr		18:00 Uhr	**Abendessen** *(Neue Schmiede)*	Anschl.	**Reisesegen** *(Präses Dr. h. c. Kurschus)*
19:00 Uhr	**Eröffnung der Landessynode**	**Abend der Begegnung** (Neue Schmiede)		19:00 Uhr	**3. Plenarsitzung**		
Videogrußwort	Hendrik Wüst *(Ministerpräsident des Landes NRW)*						
Grußwort	Wilhelm Zimmermann *(Weihbischof der Röm.-Kath. Kirche, Bistum Essen)*			TOP 3	Gesetze (1. Lesung)		
Grußwort	Karin Schrader *(Bürgermeisterin der Stadt Bielefeld)*				Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen		
Grußwort	Dr. Thorsten Latzel *(Präses, Ev. Kirche im Rheinland)*						
Grußwort	Tobias Treseler *(Kirchenrat, Lippische Landeskirche)*						
Sitzungsende (21:00 Uhr)							

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2022-1

Stand: 09.06.2022

0.1.	Zeitplan
0.2.	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2022-1

1.	**Bericht der Präses**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
1.1.	Schriftlicher Bericht der Präses		
1.2.	Mündlicher Bericht der Präses *(während der Landessynode)*		

2.	**Schwerpunktthema**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
2.1.	Klimakonzeption 2040 der EKvW	Schwerpunktausschuss	Gesetzesausschuss / Theologischer Ausschuss

3.	**Gesetze, Ordnungen, Entschließungen**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
3.1. und **3.2.**	73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe *(Ablösung des Pandemie-Gesetzes)* und Neunte GOLS-Änderung“	Gesetzesausschuss	
3.3.	Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien *(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)*	Gesetzesausschuss	
3.4.	Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen, der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland/Westfalen/Lippe in der Fassung vom 1. Januar 2023	Gesetzesausschuss	
3.5.	Kirchenvertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in der Fassung vom 1. Januar 2022	Gesetzesausschuss	

3.6.	Bestätigung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	Gesetzesausschuss	
3.7.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG) *(Schriftgut und Archiv)*	Gesetzesausschuss	
3.8.	Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein	Gesetzesausschuss	
3.9.	Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs	Gesetzesausschuss	

4.	**Berichte**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2021-1		
4.2.	Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe *(während der Landessynode)*		
4.3.	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission		
4.4.	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung		
4.5.	Personalbericht	Personalbericht	
4.6.	Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW	Berichtsausschuss	Gesetzesausschuss

5.	**Finanzen**

6.	**Anträge der Kreissynoden**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
6.1.	Anträge der Kreissynoden		
6.1.1.	Anträge *(außerhalb der Fristen)* der Kreissynoden		

7.	**Wahlen**	**Federführende Beratung (Tagungsausschuss)**	**Mitberatung (Tagungsausschuss)**
7.1.	Nachwahl in den Ständigen Nominierungssauschuss	Nominierungsausschuss	
7.2.	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	Nominierungsausschuss	
7.3.	Nachwahl in den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss	Nominierungsausschuss	
7.4.	Neuwahl der Verwaltungskammer der EKvW	Nominierungsausschuss	
7.5.	Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der EKvW	Nominierungsausschuss	

MITGLIEDER

der 4. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode

vom 12.06. bis 15.06.2022

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

001 Kurschus, Dr. h. c. Annette, Präses
002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident
003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident
004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin
007 Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin
008 Bertrams, Dr. Michael, Gerichtspräsident i. R.
010 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg (VERHINDERT)
011 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
012 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
013 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott
014 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin
015 Vokkert, Merle, Pfarrerin

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum I

1 KK Münster

016 Erdmann, Holger, Superintendent
017 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer (VERHINDERT)
017 Stoll-Großhans, Barbara, Pfarrerin
018 Müller, Martin, Klassik-Künsterlagent
019 Stober, Barbara, Pensionärin
020 Tyrell, Corinna, Biobäuerin

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin
022 Becker, Alexander, Verkaufsleiter
023 Elfers, Christian, Dipl.-Soz.-Päd. (VERHINDERT)
024 Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd. (VERHINDERT)
025 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

3 KK Tecklenburg

026 Ost, André, Superintendent

027 Beernink, Volker, Rechtsanwalt

028 Thiel, Björn, Pfarrer

029 Tüpker, Niklas, IT Business Manager

Gestaltungsraum II

4 KK Dortmund

030 Proske, Heike, Superintendentin

031 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin

032 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin

033 Köster, Katrin, Pädagogische Mitarbeiterin

034 Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker

035 Münz, Hendrik, Pfarrer

036 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin (VERHINDERT)

036 Steinhauer, Birgit, Pfarrerin

037 Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin

038 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum III

5 KK Iserlohn

039 Espelöer, Martina, Superintendentin

040 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin (VERHINDERT)

041 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin

042 Neuhaus, Fabian, Student

043 Schulte, Angela, Hausfrau

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

044 Grote, Dr. Christof, Superintendent

045 Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R.

046 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin

047 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E., (VERHINDERT)

047 Bahlo, Regina

048 Schultz, Sebastian, Pfarrer (VERHINDERT)

048 Brühl, Uwe, Pfarrer

Gestaltungsraum IV

7 KK Hagen

049 Waskönig, Henning, des. Superintendent

050 Doehring, Andrea, Geschäftsführung Kindergartengemeinschaft

051 Grebe, Almut, Juristin

052 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

8 KK Hattingen-Witten

053 Holtz, Julia, Superintendentin

054 Sattler, Dustin, Diakon (VERHINDERT)

055 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin (VERHINDERT)

055 Bundt, Heike, Pfarrerin

056 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D. (VERHINDERT)

056 Behrens, Michael, Kfm. Angestellter

9 KK Schwelm

057 Schulte, Andreas, Superintendent

058 Bertermann, Harald, Öffentlichkeitsreferent

059 Hasenberg, Uwe, Pfarrer

060 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

Gestaltungsraum V

10 KK Hamm

061 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin

062 Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte (VERHINDERT)

062 Bersch, Reinhard, Rektor i. R.

063 Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge

064 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur

065 Zierke, Joachim, Pfarrer

11 KK Unna

066 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent

067 Müller, Jochen, Pfarrer

068 Richwin-Krause, Annelie, Lehrerin i. R. (VERHINDERT)

069 Robbert, Christian, Verwaltungsangestellter (VERHINDERT)

069 Großpietsch, Rosemarie, Verwaltungsangestellte i. R.

Gestaltungsraum VI

12 KK Soest-Arnsberg

070 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent

071 Frieling, Ralph, Pfarrer

072 Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Soz. Arb.

073 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin

074 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

Gestaltungsraum VII

13 KK Bielefeld

075 Bald, Christian, Superintendent

076 Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin

077 Metzler, Dr. Luise, Theologin

078 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar

079 Stöcker, Susanne, Pfarrerin (VERHINDERT)

079 Thurm, Rüdiger, Pfarrer

14 KK Gütersloh

080 Schneider, Frank, Superintendent

081 Fricke, Dietrich, Pfarrer (VERHINDERT)

081 Bohdálková, Angela, Pfarrerin

082 Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige

083 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R.

084 Reimers, Dr. Udo, Rentner (VERHINDERT)

084 Wachter, Martin, Schulleiter

15 KK Halle

085 Heinrich, Dr. André, Superintendent

086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer

087 Froböse, Sabine, Hausfrau

088 Heining, Heinrich, Rentner

16 KK Paderborn

089 Neuhoff, Volker, Superintendent

090 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt

091 Bornefeld, Susanne, Lehrerin

092 Dzieran, Wolfgang, Selbstständiger

093 Richter, Ulrich, Pfarrer

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

094 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent

095 Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R.

096 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK

097 Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer (VERHINDERT)

098 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

18 KK Lübbecke

099 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent
100 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.
101 Hasse, Dorothea, Lehrerin
102 Laabs, Bernhard, Pfarrer

19 KK Minden

103 Mertins, Michael, Superintendent
104 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.
105 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.
106 Speller, Bernhard, Pfarrer

20 KK Vlotho

107 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin
108 Kemper, Christiane, Kauffrau
109 Schwartze, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.
110 Wefers, Renate, Pfarrerin

Gestaltungsraum IX

21 KK Bochum

111 Klöpper, Diana, Pfarrerin
112 Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.
113 Dornhardt, Sascha, Diakon
114 Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin
115 Schulze, Michael, Pfarrer

22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

116 Montanus, Heiner, Superintendent
117 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
118 Iwanczik, Stefan, Pfarrer (VERHINDERT)
118 Sowa, Kirsten, Pfarrerin
119 Lorenz, Heike, Diakonin/Sozialarbeiterin
120 Amberge, Maike

23 KK Herne

121 Reifenberger, Claudia, Superintendentin
122 Trockel, Michael, Pfarrer, (VERHINDERT)
122 Leising, Uwe, Pfarrer
123 Weigand, Gisela, Rentnerin
124 Spitzer, Ingo, Lehrer (VERHINDERT)
124 Springwald, Ulrich, Ergotherapeut

Gestaltungsraum X

24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

125 Riesenberg, Steffen, Superintendent

126 Krengel, Dr. Lisa, Pfarrerin (VERHINDERT)

126 Overath, Matthias, Pfarrer

127 Struck, Reiner, Beamter

128 Telöken, Gabriele, Bürokauffrau

25 KK Recklinghausen

129 Karpenstein, Saskia, Superintendentin

130 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R.

131 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin

132 Seydich, Barbara, Pfarrerin

133 Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge

Gestaltungsraum XI

26 KK Siegen

134 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent

135 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter

136 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin

137 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R. (VERHINDERT)

138 Winkel, Tim, Pfarrer

27 KK Wittgenstein

139 Conrad, Simone, Superintendentin

140 Benfer, Monika, Betreuungskraft

141 Liedtke, Christine, Pfarrerin (VERHINDER)

141 Jung, Jaime, Pfarrer

142 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe (VERHINDERT)

142 Aderholt, Edith, Sozialpädagogin

C Entsandte Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

143 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, (VERHINDERT)

143 Becker, Prof. Dr. Eve-Marie

144 Gause, Prof. Dr. Ute (VERHINDERT)

144 Wick, Prof. Dr. Peter,

145 Büscher, Prof. Dr. Martin

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

146 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt

147 Eckert, Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

148 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk

149 Römer, Norbert, (VERHINDERT)

150 Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar (VERHINDERT)

151 Pohl, Ulrich, Pfarrer

153 Thorwesten, Bjarne, Student

154 Rose, Alina (VERHINDERT)

154 Plöger, Maximilian, Verwaltungsfachangestellter

155 Fabritz, Christian, Lehrer

156 Grevel, Matthias, Pfarrer (VERHINDERT)

156 Fedeler, Sandra, Pfarrerin

157 Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.

158 Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent

159 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.

160 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte

161 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor

162 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst

163 Buschmann, Regine, Diakonin

164 Hamilton, Nicolai, Pfarrer

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

165 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat

166 Bock, Martin, Landeskirchenrat

167 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat

168 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat

169 Fricke, Daniela, Kirchenrätin

170 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat

171 Juhl, Henning, Landeskirchenrat

172 Pesch, Monika, Landeskirchenrätin

173 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin

174 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

194 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

175 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer

176 Neserke, Ingo, Pfarrer

177 Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin

178 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
179 Breyer, Klaus, Pfarrer
180 Schlüter, Thomas
182 Sorg, Markus, Pfarrer
183 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
184 Naumann, Prof. Hartmut, Kirchenmusikdirektor
185 Klinnert, Prof. Dr. Lars
186 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer
187 Reiche, Birgit, Pfarrerin
188 Becker, Bernd, Direktor
189 Rösener, Antje, Pfarrerin, Geschäftsführerin EBW (VERHINDERT)
190 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
191 Heckel, Anne, Pfarrerin
192 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon
193 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

001 Schuch, Rüdiger, Oberkirchenrat (VERHINDERT)
002 Schulze, Petra, Pfarrerin
003 Dally, Volker Martin, Pfarrer (VERHINDERT)
003 Veddeler, Angelika, Abteilungsleiterin
004 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer (VERHINDERT)
005 Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin
006 Dahme, Michael, Pfarrer
007 Hachmann-Figgen, Larissa
009 Drechsler, Meike, Studentin
011 Künzel, Johannes, Küster
012 Spannel, Cornel, Vorsitzender
013 Kamps, Jörg
014 Lee, Mike K.

0.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,

Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW (E-Bike u. ä.) wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
  - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
  - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstausfall wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

0.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Berufung

der synodalen Protokollführenden

für die Landessynode 2022-1

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

- Synodale Angela Bohdálková (Ev. KK Gütersloh)
- Synodale Elisabeth Meyer-Stork (Ev. KK Gütersloh)
- Synodaler Friedhelm Reichert (Ev. KK Gütersloh)
- Synodaler Frank Schneider (Ev. KK Gütersloh)
- Synodaler Martin Wachter (Ev. KK Gütersloh)

- Synodale Frauke Hayungs (Ev. KK Hagen)

Reserve:

- Synodale Andrea Doehring (Ev. KK Hagen)
- Synodale Almut Grebe (Ev. KK Hagen)
- Synodaler Henning Waskönig (Ev. KK Hagen)

1.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse

Leitungsfeld I | Leitung 6

1. Publizistik 6
1.1 Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt 6
1.2 Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. 7
1.3 Luther-Verlag 7
1.4 Evangelischer Pressedienst (epd West) 8
2. Innovationsfonds TeamGeist 9
3. Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS) 10
4. Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen 10

Leitungsfeld II | Kirchliches Leben 11

1. Theologie 11
2. Gottesdienst 11
3. Kirchenmusik 12
4. Seelsorge 13

Leitungsfeld III | Bildung 15

1. Pädagogisches Institut 15
1.1 Religionsunterricht 15
1.2 Religionsunterricht Fortbildungen für Erzieher*innen 16
1.3 Projekt „Unterwegs in Gottes Welt“ 16
2. Amt für Jugendarbeit der EKvW 16
3. Ev. Familienbildungswerk e.V. 18
3.1 Die zukünftige Struktur 18
3.2 Die Folgen der Pandemie und die aktuelle politische Situation 18
3.3 Die Herausforderung durch das neue Weiterbildungsgesetz 19
4. Studierendenarbeit 19
4.1 Studierendenseelsorge – Neuanfang im Abklingen der Pandemie 19
4.2 ESG-Bochum und ESG-Dortmund 20
4.3 ESG-Siegen 20
4.4 ESG-Münster 20
4.5 ESG-Paderborn 20
4.6 ESG-Bielefeld 21
5. Ev. Erwachsenenbildungswerk e.V. 21
5.1 Neues Weiterbildungsgesetz NRW ab dem 1.1.2022 21
5.2 Das EBW in der Pandemie 21
5.3 Die Qualitätsziele für das Jahr 2022/2023 sind u.a. 23

5.4 Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Westfalen und Lippe e.V. 23
6. Landeskirchliche Schulen 23

Leitungsfeld IV | Ökumene 25

1. Umsetzung Synodenbeschlüsse zu „Kirche und Migration 25
1.1 Missionsverständnis neu formulieren 25
1.2 Interkulturelle Entwicklung 25
1.3 Rassismus 25
1.4 Diversität fördern. Einführung Jean-Gottfried Mutombo und Mehrdad Sepehri Fard 26
2. Interreligiöser Dialog 26
2.1 1700 Jahre jüdisches Leben 26
2.2 Positionspapier der Kirchen an der Ruhr zu Israel und Palästina 26
2.3 Christlich-islamischer Dialog 27
3. Ökumene 27
3.1 Handreichung für ökumenische Tauffeiern 27
3.2 Digitales Abendmahl 27
3.3 Gespräch mit den belarussisch-orthodoxen Partnern 27
3.4 Auf dem Weg nach Karlsruhe 28
3.5 VEM: Weiterentwicklung der Partnerschaftsarbeit – 25 Jahre Internationalisierung 28
4. Weltverantwortung 28
4.1 Kampagnenarbeit 28
4.1.1 Lieferkettengesetz 28
4.1.2 Textilbündnis/CCC/EFF 29
4.1.3 Erlassjahr.de 29
4.2 Aktionen 30
4.3 Brot für die Welt – Spenden, Kollekten, Kinderarbeit, Klima, Nachhaltigkeit 30
5. Das Amt für MÖWe und das igm auf dem Weg der Vereinigung 31
5.1 Presbyteriumsfortbildung und Missionarische Gemeindeentwicklung 31
5.2 Stadt- und Citykirchenarbeit, Initiative Offene Kirchen, Fresh X u.a. 32
5.3 Werkstatt Bibel und vom Cansteinsche Bibelanstalt 32
5.4 Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung 32
5.5 Sekten- und Weltanschauungsfragen / Körper und Glaube 33
6. Ökumene Fonds für die Kirchenkreise 33

Leitungsfeld V | Gesellschaftliche Verantwortung 34

1. Ev. Akademie Villigst 34
2. Kulturbeauftragung 34
3. Der Ukrainekrieg und seine Auswirkungen auf die Klima- und Energiepolitik 34

4.	Klimaschutzstrategie „EkvW klimaneutral 2040“ – Klimafasten und Klimapilgern	35
5.	Sozialgerechte ökologische Transformation – „Kirche im Quartier“ – „Eyes“ – „Land ist Leben“	35
6.	Stärkung der Biodiversität	35
7.	Frauen Männer Vielfalt	36
8.	Migration und Integration	36
8.1	Aufnahme von Flüchtlingen aus Afghanistan	36
8.2	Krieg in der Ukraine / kirchlich-diakonische Unterstützung bei der Aufnahme	36
8.3	Abschiebepolitik in Land und Bund	37
8.4	Kirchenasyl – vorläufiger Endpunkt langer und traumatischer Fluchtwege	37
8.5	Projekte: Humanitäre Aufnahme und Resettlement – NesT und COMET	37
8.6	Ehrenamt in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit am Beispiel „Let`s go digi“	37
8.7	Empowerment junger geflüchteter Menschen beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit	38
9.	Kirchliche Hochschule	38

Leitungsfeld VI | Diakonie 39

1.	Gesamtentwicklung	39

Leitungsfeld VII | Personal 40

1.	Aus- Fort- und Weiterbildung (IAFW)	40
1.1	Fortbildung	40
1.2	Gottesdienst und Kirchenmusik	40
1.3	Seelsorge	41
1.4	Supervision und Personalberatung	41
1.5	Geistliche Begleitung	41
2.	Nachwuchsförderung für Führungskräfte – das Mentoringprogramm 2022 - 2023	41
3.	Arbeitsrecht	42

Leitungsfeld VIII | Ökonomie 43

Leitungsfeld IX | Recht und Organisation 44

1.	Recht, Vermögensaufsicht und Rechnungswesen	44
2.	Bau – Kunst – Denkmalpflege (BKD)	45

Leitungsfeld X | Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services 47

1. IT 47
2. Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen 47
3. Statistik: Die Evangelische Kirche von Westfalen in Zahlen 47
3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen 48
4. Fundraising und Mitgliederbindung 48
5. Ehrenamt 48
6. Datenschutz 49
7. Landeskirchliches Archiv 49

1. Publizistik

1.1 Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt

Der Berichtszeitraum war für die Stabsstelle Kommunikation von Veränderung und Fortentwicklung geprägt. Zum Beginn des Kalenderjahres kam es erneut zu einem Leitungswechsel. Die Stelleninhaberin gab ihre Position nach wenigen Monaten wieder auf. Die Leitung der Stabstelle konnte jedoch bald mit einem kirchenerfahrenen Journalisten und PR-Fachmann wiederbesetzt werden. Weitere Veränderungen im Team stehen an.

Anders als im Vorjahr geplant blieb die Struktur innerhalb der Stabsstelle Kommunikation zunächst erhalten wie bisher. Perspektivisch ist aber eine engere inhaltliche und operative Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Presseverband Westfalen und Lippe (EPWL) angestrebt. Dazu diente zu Beginn des Jahres ein extern begleiteter, strukturierter Prozess, der auch Abläufe und Aufgaben im Team neu zu justieren half.

Prozessleitend bleibt die Grundidee, zwischen der inhaltsorientierten Produktion medialer Contents und serviceorientierten medialen Dienstleistungen zu unterscheiden. Zählt die erstere zu den genuinen Aufgaben einer Stabsstelle für Kommunikation, so passen Dienstleistungen wie Online- oder grafische Gestaltung eher zur Idee einer Agentur.

Neben der klassischen Presse- und Medienarbeit kommt der öffentlichen Kommunikation über Social-Media-Kanäle eine immer größere Bedeutung zu. Das führt zu einer Verlagerung der Schwerpunkte medialer Arbeit, die sich perspektivisch hin zum Kommunikationsmanagement im Sinne eines multimedialen Newsdesks entwickelt. Neben Print, Bild- und Onlinemedien bereichert inzwischen ein kleines Videostudio das Angebot der Stabsstelle.

Einen wichtigen Stellenwert nimmt die Krisenkommunikation ein. Hier sind oft kurzfristig Begleitung und Beratung gefragt. Dezernate des Landeskirchenamts, aber auch Kirchenkreise erhalten Unterstützung im Krisenfall, von punktuellen Impulsen und Tipps bis zur Mitarbeit im Krisenstab.

Noch immer nahm in den letzten Monaten die Corona-Pandemie einen großen Raum ein. Regelmäßige Corona-Updates mit Handlungsempfehlungen, orientiert an den aktuellen Schutzverordnungen des Landes, mussten erstellt und kommuniziert, Anfragen zum Pandemieschutz beantwortet werden.

Im Zentrum der landeskirchlichen Pressearbeit steht die mediale Begleitung der Präses. Deren zusätzliches Engagement als Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland macht diese Begleitung noch vielfältiger und themenreicher. Es erfordert zudem einen intensiven Austausch mit der Pressestelle der EKD.

Austausch und Vernetzung sind darüber hinaus von Bedeutung für eine effektive Öffentlichkeitsarbeit. Diesen, vor allem fachlichen Austausch pflegen die Mitarbeitenden der Stabsstelle auch über kirchliche Bezüge hinaus. Von besonderer Bedeutung ist aber die Vernetzung innerhalb der Gruppe der Öffentlichkeitsreferent*innen der westfälischen Kirchenkreise. Hier bremste die Corona-Pandemie manche direkte Begegnung aus. Die Re-Intensivierung der kollegialen Kontakte steht für die kommende Zeit ganz oben auf der Agenda der Stabsstelle Kommunikation.

1.2 Evangelischer Pressverband für Westfalen und Lippe e. V.

Mit Beginn des Jahres 2022 haben Presseverband und Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche die Zusammenarbeit intensiviert. Vier Mitarbeitende der Stabsstelle Kommunikation haben ihren Arbeitsplatz nun im Medienhaus, sind aber strukturell weiterhin an die Leitung der Abteilung im LKA angebunden. Ein kompletter Wechsel von der EKvW zum Presseverband konnte aus finanziellen und rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden. In gemeinsamen Workshops werden derzeit dennoch Möglichkeiten der vertieften Kooperation ausgelotet.
Gleichzeitig bewährt sich die 2021 gegründete Allianz mit den evangelischen Wochenzeitungen in Hessen-Nassau und der Nordkirche. Die Druckkosten konnten gesenkt und durch einen gemeinsamen Stammteil Synergien gehoben werden - speziell im Bereich der Redaktion und der Produktion. Mittlerweile zeichnet sich ab, dass sich die Verlage weiterer Landeskirchen dieser Kooperation anschließen. Das wäre ein großer Erfolg und würde das Gewicht der evangelischen Publizistik noch einmal deutlich stärken.
Der bundesweite Papiermangel macht der Allianz seit der Jahreswende allerdings große Mühe. Die zwischenzeitlich erhöhte Seitenzahl des Mantels musste deshalb wieder auf die - früheren - 16 Seiten reduziert werden. Zudem sind die Papierpreise, auch für UK, um bis zu 140 (!) Prozent gestiegen.
Nach den coronabedingten Veränderungen in den Regionalteilen („Dritte Bücher“) gilt es derzeit, zufriedenstellende Regelungen für die Zukunft zu finden. Manche Kirchenkreise möchten wieder zu den früheren Umfängen zurückkehren, andere die reduzierte Anzahl der Seiten beibehalten. Hier versucht die Redaktion, individuelle Vorstellungen in den Gestaltungsräumen zu berücksichtigen.
UK ist mit rund 50.000 Leser*innen weiterhin die zweitgrößte evangelische Wochenzeitung in Deutschland, in 2021 konnten fast 900 neue Abonnent*innen gewonnen werden. Dennoch hat die Pandemie die Werbung erschwert. Der Presseverband ist allen Mitarbeitenden in der EKvW dankbar, wenn sie helfen, UK in den Kirchengemeinden bekannt zu machen. Dafür wurde eigens eine Internetseite eingerichtet: https://unserekirche.de/service/wir-zusammen/
Aktuell plant der Presseverband, gemeinsam mit anderen Verlagen, den Aufbau eines großen evangelischen Nachrichten-Portals. Hier sind zunächst jedoch noch rechtliche und finanzielle Fragen zu klären. Positiv entwickelt sich allerdings schon die Beteiligung an der Radio Paradiso NRW gGmbH. Das Programm wird gemeinsam mit der Stiftung Bethel und dem Partnersender in Berlin betrieben. Radio Paradiso NRW ist seit dem 15. Dezember 2021 mit einem Vollprogramm „on air“ und über eine App, Internetradio, Webstream und DAB+ im PKW zu empfangen. Bis April 2022 konnten bereits 50.000 Euro an Werbeeinnahmen erzielt werden. Ab der zweiten Jahreshälfte 2022 sollen Landeskirche, Kirchenkreise und Gemeinden noch mehr in die Inhalte und die Gestaltung der Beiträge einbezogen werden.

1.3 Luther-Verlag

Der Luther-Verlag arbeitet aktuell weiterhin an einer digitalen Plattform für das Ev. Gottesdienstbuch, das Perikopenbuch und die Kasual-Agenden. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Gremien der EKD, VELKD und UEK. Ende 2022 soll die Internetseite an den Start gehen und die kreative Arbeit mit den Texten und Formularen erleichtern. Im Luther-Verlag sind in diesem Jahr unter anderen auch Bücher von Ralf Stolina („Nicht sehen und glauben“) sowie von Präses Annette Kurschus, Traugott Jähnichen und Vicco von Bülow (Hg.) erschienen („Nach Gott fragen angesichts der Pandemie“). Erste Gesprächsrunden zur Neuauflage des Ev. Gesangbuches (eg) haben stattgefunden. Diese soll aber vermutlich frühestens im Jahr 2027 erscheinen.

Auch der „komm-Shop“ mit seinen kirchlichen Werbemitteln ist im Luther-Verlag angesiedelt. Hier bedarf es weiterhin der Belebung des Geschäfts, das durch die weggefallenen kirchlichen Veranstaltungen während der Pandemie deutlich gelitten hat. Es besteht jedoch Hoffnung, dass mit den Lockerungen auch die Nachfrage an den Produkten wieder anzieht (im Netz zu finden unter www.komm-webshop.de).

1.4 Evangelischer Pressedient (epd West)

Mit dem Abflauen der Corona-Pandemie kehrt der Landesdienst West des Evangelischen Pressedienstes (epd) nach und nach zur gewohnten Arbeitsweise zurück. Die Redaktion wird aber wohl auch künftig eine Mischung aus Büropräsenz und Homeoffice beibehalten. Hilfreich für die Berichterstattung ist die in der Corona-Zeit entstandene Vielzahl an Terminen, die online verfolgt werden können.
Auf dem Markt der Massenmedien ist epd weiterhin äußerst erfolgreich: Die Nachrichtenagentur erreicht bundesweit allein drei Viertel der verkauften Tageszeitungsauflage, im Gebiet des Landesdienstes West ist der Anteil noch größer. Über die Online-Portale der Verlage werden zusätzlich Millionen Leser*innen aus der Gesamtbevölkerung erreicht – mehr als die Hälfte aller Bürger*innen über 16 Jahre. Hinzu kommen die Web-Angebote der Rundfunkanstalten und der Zeitschriftenmedien. Darüber hinaus versorgt epd weiter verlässlich die weiteren Kundengruppen Radio, Fernsehen, Online-Portale, Kirchenpresse, Politik und Institutionen.
Nach einer Kündigung 2020 konnte die Funke Mediengruppe als Kundin zurückgewonnen werden. Damit nutzen zehn Zeitungen mit einer Gesamtauflage von 1,2 Millionen in ihren Printausgaben und Digitalangeboten wieder die epd-Berichterstattung, darunter die Westdeutsche Allgemeine Zeitung, die Neue Ruhr/Rhein Zeitung, die Westfälische Rundschau, die Westfalenpost, der Iserlohner Kreisanzeiger und das Portal DerWesten.de. Die Reichweite des epd-West hat sich auch dadurch erhöht, dass der Mantel des epd-Kunden „Westfälische Nachrichten“ jetzt auch von der „Westdeutschen Zeitung“ übernommen wird.
Eine Untersuchung der Kommunikationsagentur Aserto zum publizistischen Wert des epd kam im Herbst 2021 zu dem Schluss, dass epd einen wichtigen Beitrag in den meinungsbildenden Tageszeitungen vor allem mit regionaler und lokaler Verbreitung leistet und auch für Online-Medien eine wichtige Grundlage der Berichterstattung bildet – dort fehle häufig die eigene Kompetenz in den Bereichen Soziales und Kirche/Religion. „Ohne den epd würden bestimmte, für die evangelische Kirche wichtige Themenbereiche in säkularen Medien nicht oder kaum vorkommen“, bilanziert die Studie.
Neuestes Produkt im Portfolio der epd-Arbeitsgemeinschaft ist das bundesweite Projekt „epd video“, das epd-Kunden etwa zwei Videos pro Woche kostenfrei zur Verfügung stellt und damit ein Millionenpublikum erreicht, etwa über das ZDF, den WDR, RTL oder „Bild“. Themen sind vor allem religiöse Alphabetisierung, Anfang, Wendepunkte und Ende des Lebens sowie besondere Personen oder spezielle kirchliche Angebote. Der Landesdienst West plant eine Beteiligung an dem innovativen Projekt im Rahmen seiner wirtschaftlichen und personellen Möglichkeiten.
Im Jahr 2021 produzierte der epd-West knapp hinter dem deutlich größeren Landesdienst Ost den bundesweit höchsten Output aller Landesdienste. Mehr als jeder dritte Text des epd-West (35 Prozent) wurde von epd auch bundesweit verbreitet.

2. Innovationsfonds TeamGeist

„Es gibt mehr gute Innovationen in unserer Kirche als ich vorher dachte!“ So lautete ein Chatkommentar beim TeamGeist-Netzwerktreffen der Projektträger*innen am 28. Januar 2022, das online stattfand und von einer Aufbruchstimmung zeugte, zum Ausgang der Pandemie nach vorne zu blicken – *„mit neuen Ideen und verheißungsvollen Spuren“:* Zwar habe sich das eigene Projekt nicht immer so entwickelt wie erwartet, doch die Zuversicht und die Motivation sind geblieben!
Diese Eindrücke aus dem Kreis der 32 teilnehmenden Akteur*innen spiegeln wider, was sich seit der Auflegung des Innovationsfonds durch die Landessynode 2017 und 2018 getan hat. Es hat – vorbereitet durch die 12-köpfige Projektgruppe – insgesamt 4 Förderpreisvergaben gegeben mit einer Mittelzusage von fast der Hälfte der 3 Millionen-Euro-Einlage des Fonds.
Im Berichtszeitraum hat die Kirchenleitung im Oktober 2021 vier und im April 2022 zwei Innovationsprojekte identifiziert und eine Förderung aus dem Fonds beschlossen. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Projekte:
Vergabetermin 31. Oktober 2021

- „Interkulturelles Gemeindewachstum“, Region Coesfeld
- „Vesperkirche 2022“, Bielefeld
- „Studio 41 - Geliebt, gewollt, gesegnet“, Dortmund
- „(D)eine Konfizeit“, Hamm

Vergabetermin 30. April 2022

- „SpiritPoint für Familien“, Bocholt
- „Sound and Silence“, Hamm-Wiescherhöfen

Es finden zurzeit Resonanzgespräche der TeamGeist-Geschäftsführung mit den Projektträger*innen der ersten beiden Förderpreisvergaben statt, um gemachte Lernerfahrungen und neue entdeckte Herausforderungen miteinander anzuschauen.
Weitere Workshops, Beratungsangebote und ein Netzwerktreffen in Dortmund sind in Planung.
Bei kritischer Sichtung der Projekte fällt allerdings auf, dass zumeist gemeindlich und kreiskirchlich angebundene Menschen Förderanträge bei TeamGeist stellen, so dass die Schwelle für freie Initiativen immer noch sehr hoch zu sein scheint. Außerdem sind noch nicht alle Regionen Westfalens in den Projektanträgen vertreten.
Die Projektgruppe hat die Kirchenleitung um ein Gespräch gebeten, um sich über „Innovationsförderung in der EKvW – Zwischenbilanz und Perspektiven“ auszutauschen:
Dabei wurden drei Fragen eingebracht:

- Wie lässt sich Innovation innerhalb unserer kirchlichen Strukturen stärken?
- Welche Form der Ressourcenallokation fördert Innovationen?
- Welchen Platz gibt es für TeamGeist in den Innovationsprozessen der EkvW?

Die nächste Vergabe von Fördermitteln an Projekte ist für den Reformationstag 2022 geplant.
Seit Anfang dieses Jahres gibt es zusätzlich die Möglichkeit, mit vereinfachten Kleinanträgen bis zu 2.500 € zu beantragen, über die innerhalb von vier Wochen entschieden wird. „Tiny TeamGeist“ fördert auf niedrigschwellige

Weise Vorhaben und Projekte von Personen und kirchlichen Initiativen, die für gewöhnlich keinen eigenen Zugang zu Kirchensteuermitteln und vergleichbaren Finanzierungsquellen haben.
Nähere Informationen zu den Projekten sowie alles Wissenswerte zu den Förderrichtlinien und zur Antragstellung finden sich auf www.teamgeist.jetzt. Darüber hinaus steht die Geschäftsstelle von TeamGeist in Dortmund für Anfragen zur Verfügung.

3. Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

Zur Tätigkeit der Stabsstelle und Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Ev. Kirche von Westfalen siehe den eigenen Bericht der Stabsstelle, der der Synode unter *Vorlage 4.4. „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung" zur Kenntnis gegeben wird*.

4. Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen

Am 1.2.2021 hat die Kirchenleitung der EKvW die Fachbereichsleiterin „Frauen, Männer, Vielfalt" im Institut für Kirche und Gesellschaft für vier Jahre in das Amt der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten berufen. Sie ist seitdem mit einem Stellenumfang von 50% Gleichstellungsbeauftragte für das Landeskirchenamt, die Ämter und Werke und die Ev. Schulen und wird seit Oktober 2021 von einem stellvertretendem Gleichstellungsbeauftragten mit zehn Wochenstunden unterstützt bzw. vertreten. Arbeitsschwerpunkte liegen vor allem in Personalangelegenheiten (Ausschreibungen, Vorstellungsgespräche etc.), der Mitarbeit im Kirchenordnungsausschuss, der Organisation von gleichstellungsrelevanten Fortbildungen sowie der Vernetzung gemäß den Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes (GleiStG).
Darüber hinaus wird zum ersten Mal ein Gleichstellungsplan für das Landeskirchenamt und die Ämter und Werke der EKvW aufgestellt. Derzeit läuft die Datenerhebung. Darauf folgt eine Ziel- und Maßnahmenplanung, so dass der Kirchenleitung nach derzeitiger Planung im Januar 2023 ein erster Gleichstellungsplan mit zukunftsweisenden gleichstellungspolitischen Vorhaben bis 2025 vorgelegt werden soll.

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen in der Corona-Pandemie hervorgerufene Situation stellt die Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Kirche, gerade auch im Bereich „Kirchliches Leben“, weiterhin vor erhebliche Herausforderungen, auch wenn mittlerweile wesentliche Schutzmaßnahmen und Einschränkungen zurückgenommen worden sind.

1. Theologie

Die Frage nach Gott in der Pandemiezeit und die Bedeutung des Gebetes blieben zentrale Punkte der Arbeit des Ständigen Theologischen Ausschusses. Als Ergebnis konnte das Buch „Nach Gott fragen angesichts der Pandemie: Von Gott reden – mit Gott reden“ (hg. v. A. Kurschus, T. Jähnichen, V. v. Bülow) veröffentlicht werden, in dem auch eine Stellungnahme des Ausschusses selbst enthalten ist.
Außerdem beschäftigt sich der Ständige Theologische Ausschuss mit den Auswirkungen der Digitalität auf Kirche und Theologie. In Erfüllung des landeskirchlichen Auftrags ist das Thema als digitales Produkt aufbereitet worden. Es wurden insgesamt sieben Podcasts produziert, die sich mit Themen wie z.B. „was ist #digitale Kirche?“, „digitales Abendmahl“ sowie „soziale Netzwerke“ beschäftigen und über https://kirchedigital.ekvw.de sowie die bekannten Kanäle abrufbar sind.
Der Gesamtthemenkomplex „Taufe“ ist als theologisches Schwerpunktthema intensiv behandelt worden; hier sollte auch zukünftig landeskirchenweit weitergedacht werden.
Ein weiteres Thema der Ausschussarbeit war die wechselseitige Anerkennung der Ordination zum geistlichen Amt innerhalb der VEM. Wenn Pfarrer*innen in anderen Mitgliedskirchen tätig sind, stellt sich die Frage, inwieweit Ordinationsrechte trotz z.T. sehr unterschiedlicher theologischer Traditionen und Lehren für die Zeit des Austausches übertragbar sind. Dem Ausschuss war es wichtig, dass die Standards der theologischen Ausbildung in den Mitgliedskirchen der VEM explizit erörtert werden.
An den Themenkomplexen „Wohnen im Pfarrdienst“ und „Zukunft der Volkskirche“ war der Ausschuss beratend beteiligt.

2. Gottesdienst

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie verschärft sich die Frage nach der Zukunft des Sonntagsgottesdienstes. Einerseits ist dieser in den Augen vieler Gemeindeglieder nach wie vor Kennzeichen des Gemeindelebens. Andererseits nimmt eine immer kleiner werdende und begrenzte Gruppe von Menschen an ihm teil. Laut EKD-Statistik ging der Gottesdienstbesuch am Sonntagvormittag in den Jahren 1989-2017, also im Verlauf einer Generation, um etwa die Hälfte zurück, von 1,26 Mio. auf 734.000.
Die Corona-Jahre 2020 und 2021 führten zu einem weiteren, massiven Einbruch der Zahlen. Heute liegt die Teilnahme am sonntäglichen Gemeindegottesdienst deutlich unter Vor-Corona-Niveau.
Zum einen bleiben aus der Corona-Risikogruppe der Älteren weiterhin viele fern. Zum andern haben die Hygiene-Auflagen die Atmosphäre der sonntäglichen Feier so verändert, dass Liturgie und Predigt an Dynamik und Anziehungskraft verloren haben.
Blickt man in die Zukunft, so beunruhigt in diesem Zusammenhang der massive Rückgang der

Kirchenmitgliedschaft. Demographische Verluste, Abnahme der Zahl der Taufen und steigende Zahlen der Kirchenaustritte wirken sich erheblich auf den Kirchgang aus.
Dazu kommt, dass die jüngere Generation noch seltener zur Kirche geht als die ältere. Laut Kirchgangsstudie der Liturgischen Konferenz 2019 besuchen die Jungen durchweg alle Gottesdienstformen unterdurchschnittlich, besonders drastisch ist die Abweichung beim Sonntagsgottesdienst. Hält das Kirchgangsverhalten der nachrückenden Generation an, so werden künftig sonntags sehr viel weniger Menschen und diese deutlich seltener den Gottesdienst besuchen.
Die Um- und Abbrüche der Coronazeit sind Anlass für die Entwicklung von Perspektiven. Derzeit erarbeitet der landeskirchliche *Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik* einen Text, der Gemeinden und Kirchenkreise zu einer ehrlichen Bestandaufnahme und der Suche nach innovativen Lösungen ermutigen will. Dazu braucht es überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien. Presbyterien und Kreissynoden stehen vor der Entscheidung, wie viel an Ressourcen (Zeit, Geld, Technik und Personal) sie künftig in welche Gottesdienstformate investieren werden. Außerdem erstellt der Ausschuss eine Praxishilfe zum Abendmahl. Sie nimmt die beiden Kirchenordnungsänderungen von 2019 auf, außerdem werden Hinweise zum Abendmahl unter Pandemie-Bedingungen gegeben.
Nach und nach stellt der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik digitale *Liturgische Baukästen* mit Ideen und Materialien für die Gestaltung von Gottesdiensten zu bestimmten Themen im Kirchenjahr sowie zu besonderen Anlässen zusammen.
Gemeinsam mit rheinischen und lippischen Kolleg*innen schlossen im April 2022 17 westfälische *Gottesdienst-Coaches* eine mehrmodulige Weiterbildung im Gemeinsamen Pastoralkolleg ab. Sie werden künftig in der Aus- und Fortbildung sowie bei Gottesdienstberatungen tätig sein.
Das erstmals 2020 der *Prädikant*innenausbildung* vorgeschaltete Aufnahmekolloquium bewährt sich, da es die Qualität der Kurse steigert und den Informationsfluss über die Ausbildung fördert. In der Aus- und Fortbildung wurde im Berichtszeitraum weitgehend digital unterrichtet. Zusätzlich zum Fortbildungsangebot vermittelt ein etwa alle zwei Monate erscheinender Newsletter kostenfreies digitales Material zum Selbststudium. Als effizient hat sich das digitale Format insbesondere für Mentorentage und die Konferenzen der Prädikant*innenbeauftragten erwiesen.
Im Bereich *Kirche mit Kindern* wurde in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst ein neues Format gestartet. Die „Praxistage“ sind Teil eines neuen modularisierten Ausbildungssystems, das sich insbesondere an ehrenamtlich Mitarbeitende richtet. Nach dem Besuch mehrerer Module erwerben die Teilnehmenden die „KiGoCard“. Neben den drei Grundmodulen (Lebendige Liturgie, Erzählen biblischer Geschichten, Spiel und Kreativität) werden jährlich auch drei vertiefende Praxismodule angeboten.

3. Kirchenmusik

Die kirchenmusikalische Arbeit, die sich mit dem Beginn der Coronakrise völlig ungewohnten Herausforderungen gegenübergestellt sah, hat mittlerweile mancherorts wieder Fuß gefasst. Die Kerntätigkeit – musikalische Verkündigung in Gottesdiensten, Proben und Konzerten – befindet sich unter den etablierten Sicherheitsvorkehrungen in einem Wiederaufbauprozess. Ob und wie die einzelnen Chorgruppen wieder zu alter Leistungsstärke finden, lässt sich allerdings noch nicht absehen.
Für etliche Fortbildungsveranstaltungen wurden digitale Alternativen gefunden, manche *Veranstaltungen* – wie etwa das 125jährige Jubiläum des Chorverbandes - konnten in einer der Situation angepassten Weise präsentisch

durchgeführt werden. Der 2. Orgeltag Westfalen fand 2021 mit über 150 Veranstaltungen in Kooperation mit den katholischen Bistümern Münster, Essen und Paderborn statt. Der Gitarrentag der EKvW wurde dagegen coronabedingt von 2021 auf 2022 verlegt.

Parallel zur Wiederaufnahme der präsentischen Arbeit wurde die Arbeit in den Sozialen Medien weiter professionalisiert. Das bisherige Magazin „Kirchenmusik in Westfalen“ wird zukünftig als Internetseite fortgeführt.

In der *Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten* wird zum Berichtszeitpunkt weitestgehend in Präsenz gelehrt. Für den Unterricht in Chor- und Bläserchorleitung und die Durchführung von Abschlussprüfungen und Examenskonzerten konnten entsprechende Formate entwickelt werden. Mit der Entscheidung der Kirchenleitung, die beiden Hochschulzweige (Kirchenmusik klassisch und popular) zukünftig in einem Neubau auf dem Campus der Evangelischen Hochschule Bochum zusammenzuschließen, wurde ein deutliches Bekenntnis zur Relevanz der Kirchenmusik für die evangelische Kirche in Westfalen abgelegt.

Im Berichtszeitraum konnten freigewordene A- und B-Kirchenmusikstellen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene wieder mit Beratung durch den Landeskirchenmusikdirektor ausgeschrieben und besetzt werden. Die Stelle des zweiten *Landesposaunenwarts* konnte immerhin zu 50% wieder besetzt werden. Zudem wurde ein Fundraisingkonzept („150x150“) zur Aufwertung dieser Stelle auf den Weg gebracht. Einige Stellen wurden sogar neu eingerichtet. Dies zeigt die Bedeutung, die die Kirchenmusik für das kirchliche Leben vor Ort hat. Daneben konnten organisatorische und institutionelle Veränderungen in den kirchenmusikalischen Verbänden vorangetrieben werden. Vor dem Hintergrund der sich deutlich abzeichnenden langfristigen Veränderungen der finanziellen Grundvoraussetzungen wird dieses Engagement als erfreulich und ermutigend wahrgenommen.

Die Krise hat uns die große Relevanz kirchenmusikalischer Arbeit vor Augen geführt. Sie stellt uns vor besondere Herausforderungen und verlangt nach innovativen Konzepten. Sie hat aber auch zu einer deutlich höheren Wahrnehmung von Kirchenmusik in der Öffentlichkeit und in den sozialen Netzwerken geführt.

4. Seelsorge

Das seelsorgliche Handeln in unserer Kirche wurde weiterhin durch die Coronapandemie, im Sommer 2021 durch die Flutkatastrophe und seit März dieses Jahres nun auch durch den Krieg in der Ukraine geprägt.

Insgesamt zeigt sich, dass in allen Bereichen der *Sonder- und der Gemeindeseelsorge* der Bedarf an seelsorglicher Begleitung ebenso deutlich zugenommen hat wie die Anerkennung, die „Kirche“ entgegengebracht wird, wenn Seelsorge konkret erfahrbar wird.

Trotz der Coronaschutzmaßnahmen war Seelsorge zwar eingeschränkt, aber dennoch möglich. Seelsorger*innen in den verschiedensten Einrichtungen (Kliniken, Altenheimen, Gefängnissen, Polizeibehörden etc.) haben engagiert Einzelgespräche, Gruppentreffen, Gottesdienste und Andachten im Rahmen der Möglichkeiten in Präsenz angeboten und durchgeführt. Digitale Angebote werden vor allem in der Gehörlosenseelsorge weiterhin verstärkt aufrechterhalten.

Bei alten Menschen hinterlässt die Corona-Zeit deutliche Spuren. Themen wie grundlegende und anhaltende Verunsicherung, Angst und Einsamkeit betreffen sowohl Menschen in den Einrichtungen der Altenpflege als auch Menschen, die in ihren Wohnungen leben. Bis dato bestehende Angebote zur Vergemeinschaftung sind über sehr lange Zeit ausgefallen und können kaum wieder aufgenommen werden. Verstärkend wirken die Kriegsereignisse in der Ukraine. Es kommt zu teilweise massiven Reaktivierungen von Trauma-Erfahrungen, vor allem (aber nicht

nur) bei der Generation derer, die den Zweiten Weltkrieg noch als Kinder erlebt haben. Daraus ergibt sich ein hoher Bedarf an Seelsorge.

Auffällig ist die stark angestiegene Zahl an Einsätzen im Rahmen der *Notfallseelsorge* und hier besonders nach erfolgten Suiziden. Nach der Flutkatastrophe im Juli 2021 haben westfälische Notfallseelsorger*innen sowohl im Bereich unserer Landeskirche Betroffene betreut als auch über vier Wochen die Notfallseelsorgesysteme im Rheinland mit Schwerpunkt Ahrtal und Erftstadt unterstützt.

In einzelnen Projekten werden russisch- und ukrainischsprachige Menschen in der Begleitung von traumatisierten Flüchtlingen ausder Ukraine geschult.

Der Rückgang der zur Verfügung stehenden Pfarrer*innen macht sich auch bei der *Wiederbesetzung von Pfarrstellen in der Sonderseelsorge* bemerkbar. Die Verantwortlichen arbeiten verstärkt an Konzepten, wie dieser Herausforderung begegnet werden kann, um seelsorgliche Angebote sicherzustellen. Bei der Errichtung, Wiederbesetzung oder auch Auflösung von landeskirchlichen Pfarrstellen in der Seelsorge sind drei Fragen zu bedenken:

- Erfüllen wir mit der Pfarrstelle den biblischen Auftrag, Menschen in ihrer Bedrängnis seelsorglich zur Seite zu stehen?
- Findet eine Entlastung der Kirchenkreise bei der Wahrnehmung notwendiger Aufgaben im Arbeitsfeld Seelsorge durch die strukturelle Verankerung auf landeskirchlicher Ebene statt?
- In welchen Feldern der Spezialseelsorge können auch Mitarbeitende nach VSBMO seelsorgliche Arbeit leisten?

1. Pädagogisches Institut

Das Pädagogische Institut (PI) hat im Berichtszeitraum Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrer*innen, Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Erzieher*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Arbeit lag hierbei auf modular angelegten Langzeitfortbildungen (Qualifizierungskurs Schulseelsorge, Qualifizierungskurs Interreligiöses Lehren und Lernen, religionspädagogische Langzeitfortbildungen für Erzieher*innen, Ev. Schulleitungsqualifizierung, Qualifizierungskurs Friedensbildung u.a.).
Die pädagogische Ausbildung der Vikar*innen in den Handlungsfeldern Schule und Konfi-Arbeit war ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Instituts. Zudem gab es Angebote für Schüler*innen, Lehramtsstudierende der Ev. Theologie und Referendar*innen.
Die Beratung der o.g. Zielgruppen war ebenfalls ein wichtiges Arbeitsfeld des Instituts.
Die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Krankheitsfälle, Einschränkungen durch Hygienemaßnahmen u.a.) waren im Berichtszeitraum weiterhin deutlich zu spüren.
Im Folgenden einige ausgewählte Einblicke in die Arbeit des Instituts:

1.1 Religionsunterricht

Die Implementierung und Weiterentwicklung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts sind weiterhin wichtige Aufgaben des Instituts, da die religiöse Pluralität in unserem Bundesland beständig zunimmt:

Schüler*innen nach Bekenntnis	Schuljahr 2010/2011		Schuljahr 2020/2021	
Gesamt	2.726.921		2.431.054	
röm.-katholisch	1.136.665	(41,7 %)	811.675	(33,4 %)
Evangelisch	795.495	(29,2 %)	553.275	(22,8 %)
Islamisch	328.107	(12,0 %)	446.321	(18,4 %)
Alevitisch	2.915	(0,1 %)	4.358	(0,2 %)
syrisch-orthodox	3.707	(0,1 %)	5.263	(0,2 %)
sonstige orthodox	24.966 (0,9 %)		55.230 (2,3 %)	
Jüdisch	1.443	(0,1 %)	1.748	(0,1 %)
mennonitische Brüdergemeinden	- - -		949	(0,04 %)
andere Konfession	89.941 (3,3 %)		98.424 (4,0 %)	
ohne Konfession	343.682	(12,6 %)	453.811	(18,7 %)

Quellen: Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2010/11, 2020/21

Die Einführung des konfessionell kooperativen Religionsunterrichtes verfolgt das Ziel, die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts unter sich verändernden Rahmenbedingungen sicherzustellen. Seit dem Schuljahr 2018/2019 kann der Religionsunterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Antrag und nach verbindlicher Fortbildung der Lehrkräfte konfessionell-kooperativ erteilt werden. Der konfessionell-

kooperative Religionsunterricht am Berufskolleg wird derzeit entwickelt. Bei der Planung des Unterrichts wird zwischen konfessionell-verbindenden, konfessionell-geprägten und konfessionell-verschiedenen Inhalten unterschieden. Durch einen verbindlichen Lehrkraftwechsel wird sichergestellt, dass beide Konfessionen den Unterricht prägen. Darüber hinaus ist die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts mit Phasen der interreligiösen Begegnung zielführend.

*1.2 Religionspädagogische Fortbildungen für Erzieher*innen*

Die seit geraumer Zeit vom Pädagogischen Institut angebotenen religionspädagogischen Langzeitfortbildungen für Erzieher*innen in evangelischen Kindertageseinrichtungen wurden sehr gut angenommen. Da sich die in der letzten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung konstatierte nachlassende religiöse Sozialisation auch in der Berufsgruppe der Erzieher*innen deutlich zeigt, werden in der Fortbildung zahlreiche Angebote unterbreitet und Räume eröffnet, um die eigene religiöse Identität zu entwickeln bzw. diese zu stärken. Zudem erwerben Erzieher*innen im Rahmen der Fortbildung theologische und methodische Kompetenzen, um mit Kindern und Eltern religionspädagogisch arbeiten zu können.

1.3 Projekt „Unterwegs in Gottes Welt“

Seit dem Jahr 2015 stellen die Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe unter der Überschrift „Unterwegs in Gottes Welt“ Materialien für Schulen und Kirchengemeinden zur Vorbereitung und Durchführung der Einschulungsgottesdienste in Klasse 1 und 5 sowie für die ersten Stunden des Religionsunterrichts zur Verfügung.
Im Schuljahr 2021/2022 konnte für die Grundschulkinder das Buch „Hat Jesus Fußball gespielt?“ oder das Buch „Pudel, Pauken und ein Plan“ bestellt werden. Beide Bücher wurden beim Evangelischen Literaturportal ELIPORT produziert. Für die Schüler*innen in der Sekundarstufe 1 trug das Material den Titel „Ich hab’s drauf – Talente leben“.
In Westfalen wurden mehr als 6.500 Schüler*innen im Bereich der Grundschule und über 9.000 Schüler*innen der Sekundarstufe 1 – insgesamt also mehr als 15.500 Schüler*innen – durch dieses Angebot erreicht.

2. Amt für Jugendarbeit der EkvW

Die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit der EKvW war im Berichtsjahr immer noch geprägt durch die Pandemieauswirkungen, auch wenn im Sommer 2021 zwischenzeitlich Hoffnung auf Wiederherstellung von etwas Normalität aufkam (die Zahl der ca. 300 westfälischen, allesamt mit Hygiene-Schutzkonzepten durchgeführten Freizeiten bewegten sich z.B. bereits auf 75% des Niveaus des Vorjahres). Mit zahlreichen Angeboten wie dem Format „Saisonvorbereitung für einen gut gegründeten Neustart im Übergang in die Nach-Coronazeit“ begleiteten die Mitarbeitenden die Gemeinden, offenen Einrichtungen und verbandlichen Strukturen bei ihren analogen und digitalen Angeboten. Die durch Studien bereits 2020 beschriebenen psychischen Auswirkungen auf junge Menschen schreiben sich fort. In den Angeboten des AfJ werden die Auswirkungen reflektiert und praxisnah für die Arbeit konkretisiert.
Besonders gefragt waren im zurückliegenden Jahr anlässlich der Flutkatastrophe im Sommer 2021 und des Ukrainekrieges ab Februar 2022 Seminare aus dem Handlungsfeld Traumapädagogik.

Im Juli 2021 wurde der neue Landesjugendpfarrer in sein Amt eingeführt. Zusammen mit dem geschäftsführenden Leiter bildet er als theologische Leitung in neuer Struktur ein interprofessionelles Leitungsteam für das AfJ.

Das Team der Fachreferent*innen hat auf seiner Klausur im Herbst 2021 die Weichen zur Weiterentwicklung des AfJ als Aus,- Fort- und Weiterbildungsinstitution für die gemeindepädagogischen Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen gelegt. Es zeichnet sich ab, dass neben der konkreten pädagogischen Unterstützung der gemeindlichen Arbeiten vor Ort die berufsqualifizierende Dimension noch mehr in den Fokus gerückt werden sollte. Vor dem Hintergrund kirchlicher Themen (Relevanzverlust, Gemeindevereinigungen, Interprofessionelle Arbeit in IPTs, ...) und gesellschaftlicher Entwicklungen (Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Leben in einer interkulturellen Welt, Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026, Aufnahme des Inklusionsrechts in das SGB VIII, ...) werden in Zukunft nicht nur Fachthemen zu qualifizieren sein, sondern zunehmend auch Rollenbilder, Kommunikations- und Leitungshandeln, etc... . Diese Dynamik drückt sich auch durch einen erhöhten Beratungsbedarf aus. Auch wird immer wieder die (besorgte) Frage nach der Rolle der Jugendarbeit in einer sich verändernden Kirche aufgeworfen. Vor dem Hintergrund der genannten Herausforderungen ist angelegt, in jedem Handlungsfeld auch die spirituelle Dimension in der Weite von Wort und Tat zu reflektieren und den Arbeitsfeldern in der Praxis nutzbar zu machen.

Die Einführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird z.B. mit der Arbeit an konkreter Präventionsschulung auch im Ehrenamtsbereich (z.B. Entwicklung von Modulen zur Juleicaausbildung) begleitet. Zusätzlich zur Präventionsarbeit wurde für zunächst ein Jahr in NRW-weiter Kooperation eine Fachstelle „Sexuelle Bildung“ geschaffen.

Das Diakonische Jahr erfreute sich einer großen Nachfrage, die vermutlich auch dem Bedarf junger Menschen nach praxisnaher Lebens- und Berufsorientierung nach zwei Jahren Pandemie geschuldet ist.

Als Geschäftsstelle der Jugendkammer und der Jugendverbandsstruktur „Evangelische Jugend von Westfalen“ war das AfJ federführend bei der Koordination des Strukturprozesses, den die Jugendkammer im Dezember 2020 angestoßen hatte. Erklärtes Ziel war und ist es, gemäß des Gedankens der freien Jugendhilfe mehr selbstbestimmte Partizipation junger Menschen zu ermöglichen. Dieser Gedanke ist auch vor dem Hintergrund der jüdisch-christlichen Tradition der Berufung junger Menschen gewichtig.

Der Strukturprozess wurde breit angelegt und hat nach zahlreichen Kleingruppenarbeiten und Konsultation von Ehren- und Hauptamtlichenkonferenzen sowie externer Expert*innen ein vorläufiges Ergebnis erreicht. Die ca. 100 am Prozess Mitwirkenden sprechen sich mit deutlicher Mehrheit für die Bildung einer Vollversammlung der Ev. Jugend von Westfalen aus, in der Ehren- und Hauptamtliche aus Kirchenkreisen und den angeschlossenen Verbänden die Jugendverbandsarbeit gemeinsam im Sinne eines synodalen Forums gestalten. Die Beteiligung von jungen Menschen soll auch in einer konkreten Frage der Mehrheitsverhältnisse spürbar sein. Die gewählte Form soll nun ausgestaltet und in Abstimmung gebracht werden.

Inhaltlich hat sich die Ev. Jugendkammer im Jahr 2021 mit dem Thema Genderdiversität beschäftigt. Die im März 2021 beschlossene Vorlage des AK Jugendpolitik “Wie schwul ist das denn? - Eine Positionierung für queere Jugendarbeit" wurde inzwischen auf der Deutschlandebene der aej aufgenommen und dient dort als Grundlage eines breiten Diskurses.

Auf Anregung der Ev. Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) beschloss die Jugendkammer, bis zum Jahr 2026 die Arbeit der Ev. Jugend von Westfalen klimaeffizient zu gestalten. Ein erster großer Schritt in Richtung des Vorhabens Klimaneutralität wurde mit dem Förderprogramm „JuengerReisen goes green“ bereits auf dem Weg gebracht. Anlässlich des Gedenkjahres 1700 Jahre Judentum sprach sich die Ev. Jugendkonferenz von Westfalen

(EJKW) für Solidarität mit jüdischen Gemeinden und eine Kontaktaufnahme mit jüdischer Jugendverbandsarbeit aus. Auch dieser Beschluss wurde von der Jugendkammer bestätigt.
Die gleichzeitige Stellenneubesetzung der Landesjugendpfarrperson im Rheinland bot auch Anlass, die gemeinsame landesweite jugendpolitische Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in NRW neu zu verabreden. Erstmals wurde statt der inoffiziell gesetzten Landesjugendpfarrpersonen eine ehrenamtliche Person in den Vorsitz der AEJ NRW gewählt. Die rheinischen und die westfälischen Landesjugendpfarrpersonen arbeiten weiter, nun als stimmberechtigte Beisitzende, im Vorstand mit. Eine neugeschaffene gemeinsame (Fach)Referent*innenstelle soll die jugendpolitische Arbeit profilieren. An einer engen Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Ev. Büro wird von allen Seiten gearbeitet.

3. Ev. Familienbildungswerk e.V.

Drei große Herausforderungen stellten sich für die Familienbildung im Ev. Familienbildungswerk e.V.im Berichtszeitraum.

3.1 Die zukünftige Struktur

Anders als geplant und im vorjährigen Bericht niedergelegt ist es im Berichtszeitraum noch nicht gelungen, die beiden Weiterbildungswerke der evangelischen Kirche, das Ev. Familienbildungswerk und das Ev. Erwachsenenbildungswerk in einer Struktur, d.h. in einem Trägerverein zusammenzuführen. Wir hoffen, dass der Prozess in diesem Jahr zu seinem Abschluss kommt.

3.2 Die Folgen der Pandemie und die aktuelle politische Situation

Die Wiederaufnahme der Angebote der Familienbildung nach den Sommerferien 2021 war geprägt von der Diskrepanz zwischen den Anforderungen der Politik nach schneller Öffnung und den örtlichen, oft durch Presbyterien, Städten, Einrichtungen etc. vorgegebenen Coronaregeln für die Öffnung und Nutzung der Räume. Erfreulich waren die große Nachfrage und der Bedarf, Familien in Krisen- und Pandemiezeiten mit entsprechenden Angeboten der Familienbildung aus den Bereichen Elternthemen, offene Treffs und Eltern-Kind-Angebote zu stärken. Insgesamt war zu spüren, dass insbesondere die jungen Familien den Bereich frühkindliche Bildung wieder einfordern und Anlaufstellen und Orte für Begegnungen suchen und wünschen. Hier ist die Evangelische Familienbildung eine wichtige Anbieterin. Die Nachfrage nach Veranstaltungen und Kursen in der Natur nahm deutlich zu. Dies ist sicherlich eine Auswirkung der pandemischen Lage, zugleich eine Chance für die inhaltliche Ausrichtung in Hinblick auf die Themen, Nachhaltigkeit und Natur.
Niederschwellige Angebote, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrungen, werden seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine verstärkt nachgefragt. Es gilt, diese mit Hilfe von z.B. kirchengemeindlichen Partner*innen an den Orten zu implementieren, an denen die ukrainischen Familien untergebracht werden. In vielen Städten und Kirchenkreisen wird die Familienbildung als kompetente Anlaufstelle mit einbezogen. Fördermittel, die hierfür seitens des Landes und auch der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden, gilt es, passgenau einzusetzen.
Hierbei können auch die vom Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. beantragten REACT EU Mittel für den Ausbau der Digitalisierung eine wichtige Rolle spielen, um z.B. Sprachbarrieren abzubauen. Diese Fördermittel gilt es allerdings abgestimmt auf den Bedarf der Mitgliedseinrichtungen vor Ort durch die

Ausstattung mit digitalen Geräten umzusetzen. Hierzu fehlt aktuell die zentrale Stelle, da nicht alle Mitgliedseinrichtungen Zugriff auf das Cumulus-Projekt haben, die Beschaffung aber zentral vom Werk aus organisiert werden muss.

3.3 Die Herausforderung durch das neue Weiterbildungsgesetz

Das neue Weiterbildungsgesetz ist seit dem 01.01.2022 in Kraft. Da es noch kein abgestimmtes Ablaufverfahren vom Ministerium gibt, gilt es aktuell Unklarheiten in Bezug auf die Umsetzung der bürokratischen Handhabung zu klären und den bürokratischen Aufwand für die Kooperationspartner*innen so gering wie möglich zu halten, um eine Streuung der Fördermittel in der Fläche zu erhalten. Insgesamt haben jedoch sowohl die Krise als auch die neue gesetzliche Ausrichtung mit Ausbau der Förderungen für die Familienbildung den Bedarf an und die Wertschätzung für Familienbildung in der Gesellschaft und auch bei den Kooperationspartner*innen gestärkt.

4. Studierendenarbeit

4.1 Studierendenseelsorge – Neuanfang im Abklingen der Pandemie

Auch im Jahr 2022 steht die Arbeit der Studierendenseelsorge im Bereich der EKvW durch die CORONA-Pandemie vor großen Herausforderungen.
Erste persönliche Begegnungen sind wieder möglich gewesen, wenn auch am Anfang des Jahres noch unter strengen Hygienerichtlinien.
Die Hochschulen in unserem Einzugsgebiet haben – unter gelockerten Hygieneschutzmaßnahmen – den Lehrbetrieb wieder aufgenommen. Dennoch bleibt soziales Leben auf dem Campus eher reduziert; etliche Studierende ziehen es noch vor zu pendeln, da die Pandemiesituation noch unsicher ist.
Die verfassten westfälischen Studierendengemeinden in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster, Paderborn und Siegen entwickeln ihr Veranstaltungsprogramm im ersten Halbjahr 2022 in der Regel wieder mit analogen Formaten. Das Spektrum ist dabei wieder weit und sucht sowohl nach Wegen des Neuanfangs als auch die Anknüpfung an Bewährtes. So finden sich in den Programmen Andachten, Meditationen, Gottesdienste, Themenabende, Diskussionsrunden, Spieleabende, Betriebsbesuche, internationale Treffs, Fahrradtouren, ökumenische Dialogabende oder auch künstlerische Darbietungen.
Die gemeinsamen Konferenzen aller Studierendenpfarrer*innen der EKvW werden weiterhin digital abgehalten, allerdings auch mit der Aussicht eines analogen und realen Einkehrtages im Sommer.
Offen bleibt die Frage, auf welcher Weise Studierende, die in den Pandemiesemestern ihr Studium aufgenommen haben, sich in das soziale Universitätsleben einfinden. Viele Mitbestimmungsorgane wie z.B. Fachschaften haben aufgrund mangelnder Beteiligung aufgehört zu existieren. Auch ist aufgrund der weiterhin bestehenden Hygieneschutzkonzepte unbeschwerte Kommunikation erheblich behindert. Die Studierendenseelsorge will in diesem Neuanfang nach der Pandemie weiterhin Anlaufpunkt und Heimat, Bildungsplattform und Gemeinde für Studierende sein.
Die seelsorgliche Begleitung und die finanzielle Beratungsarbeit für internationale Studierende befinden sich im Übergang von digitalen zu immer mehr analogen Formen. Die Situation für internationale Studierende bleibt weiterhin sehr belastend, weil sich der studentische Arbeitsmarkt noch nicht erholt hat, so dass es kaum noch Möglichkeiten gibt, durch Nebenjobs das Studium zu finanzieren. Vielen Studierenden drohen stetig steigende

Schulden, was schlimmstenfalls zur Aufgabe der eigenen Ausbildung führt, leider oft auch in der Abschlussphase. Für Hilfe außerhalb des Förderungsrasters gibt es immer weniger freie Mittel, da weder Spenden gesammelt noch andere Einnahmen generiert werden können.
Eine besondere Herausforderung ist die Sicherung der Kontinuität in der Zusammenarbeit mit „Brot für die Welt" und dem Studierendenbegleitprogramm (STUBE), da die Finanzierung der Fachkraftstelle (Dezernat Ökumene) eingestellt wurde. Grundsätzlich gilt für alle ESGn, dass der finanzielle Spardruck existenzbedrohend ist, da Einsparungen nur noch durch Personalveränderung generiert werden können.

Einige Schlaglichter aus einzelnen ESGn:

4.2 ESG-Bochum und -ESG-Dortmund

Die ESGn Bochum und Dortmund sind auf dem Weg, zur ESG Ruhr zu fusionieren.
Unter dem Druck, dass in den ESGn Dortmund (s.o.) und Bochum (Verwaltung) gleich zwei Stellen ersatzlos weggefallen sind, ist die Idee einer gemeinsamen ESG Ruhr entstanden, um auf diese Weise Synergieeffekte zu nutzen. Das betrifft die klassische ESG-Arbeit, die Beratung von internationalen Studierenden sowie das Bildungsprogramm STUBE. Allerdings wird deutlich, dass auch bei gutem Willen Arbeitsbereiche nicht durch Umstrukturierungen vollständig zu kompensieren sind.
Am Schwerpunktort Dortmund sind Formate wie ESG-4-future (Garten, Hochbeete, Imkerei); Ausflüge, Gottesdienste, internationale Abende gut angelaufen; mangelnde Präsenz von Studierenden in der Stadt macht den Neustart schwierig.
Die Idee, Studierende der Ev. Religionspädagogik sowie der Ev. Theologie lokal stärker durch die ESGn auch landeskirchlich zu begleiten, wird intensiv geplant.

4.3 ESG-Siegen

Im vergangenen Jahr ist die ESG-Siegen in neue Räume in der Innenstadt umgezogen.

4.4 ESG-Münster

Die Stelle in der ESG-Münster ist seit Sommer 2021 vakant und konnte leider noch nicht wiederbesetzt werden. Seit knapp einem Jahr hat Pfarrerin Antje Röse Vertretungsaufgaben übernommen. Tatsächlich ist aber unter diesen Bedingungen bisher nur ein Notbetrieb möglich.

4.5 ESG-Paderborn

Mit vielfältigen Angeboten im Garten und auch in Innenräumen hat das Jahr lebendig begonnen
Zentral war der große Ökumenische Gottesdienst zum Semesterstart. Erfreulich sind die Kooperationen mit dem Institut für Evangelische Theologie und mit der Fachschaft Theologie. Erste Präsenz-Veranstaltungen wie die Exkursion zur Oetker-Welt schaffen neue Kontakte und lassen alte Verbindungen wieder aufleben. Wie in den anderen ESGn auch wird das Thema Ukraine-Krieg vielfältig von den Studierenden angesprochen. Das Bedrohungsgefühl nimmt zu, Studierende suchen vermehrt das begleitende Gespräch.

4.6 ESG-Bielefeld

Vielfältige Angebote entstehen wieder in Präsenz. Sie orientieren sich inhaltlich an den Aufgaben und Zielen der ESG, wie auch an den aktuellen Erfordernissen der Studierenden:
ein Seminar zu christozentrischer Aufstellungsarbeit; „Bibel und Homosexualität“, Treffen mit anderen ESGn; internationale Abende für internationale Studierende. Projekt für Geflüchtete aus der Ukraine. Kooperation mit der medizinischen Fakultät (Präparationskurs; Vermächtniswesen).

5. Ev. Erwachsenenbildungswerk e.V.

5.1 Neues Weiterbildungsgesetz NRW ab dem 1.1.2022

Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW) ist eine vom Land NRW anerkannte Einrichtung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Das Werk erhielt im Jahr 2021 Weiterbildungsmittel vom Land NRW in Höhe von 4,3 Millionen Euro, die dann nach den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes (WBG) an die 36 Mitgliedseinrichtungen des EBW ausgeschüttet werden. Das Weiterbildungsgesetz des Landes wurde zum 01.01.2022 in einem konsensualen Prozess aller demokratischen Parteien im Landtag geändert. Ziel war es, die gemeinwohlorientierte Weiterbildung zukunftsfest aufzustellen. Eingeführt wurden neue Fördermöglichkeiten für digitale Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsbildung, sowie für Innovationen und Entwicklungsprozesse. Die Dynamisierung der Zuweisungen (2% jährlich) konnte zunächst mittelfristig festgeschrieben werden.

5.2 Das EBW in der Pandemie

Der Vorstand des EBW war so in der Lage, seinen Mitgliedseinrichtungen während der Pandemie 2x eine zusätzliche Ausschüttung zu gewähren, um die Folgen der Pandemie (geringere Einnahmen durch Teilnahmebeiträge, höhere Kosten durch Umsetzung der Digitalisierung) aufzufangen bzw. den Neuanfang nach der Pandemie zu stützen. Auch wurden überdurchschnittlich viele Fortbildungen von Mitarbeitenden finanziert, die sich in die digitale Technik sowie in Methodik und Didaktik eingearbeitet haben.
Die Mitgliedseinrichtungen des EBW hatten während der Pandemie damit zu kämpfen, dass viele kirchliche Häuser strengere Coronaregeln verfolgten, als sie durch das Land vorgegeben waren. „Analoge“ Bildungsarbeit in kirchlichen Räumen war dadurch leider über lange Phasen hinweg nicht möglich. Zum Teil konnte in Häuser der Diakonie oder öffentliche Räume ausgewichen werden. Durch den Ausfall von vielen Präsenzveranstaltungen in allen Bereichen waren Menschen vereinzelt und auf ihre privaten Räume und „Blasen“ zurückgeworfen, eine „merkwürdige Synthese von Entortung und Intimisierung zugleich“ (Micha Brumlik). Dies hat nachweisbar (negative) Auswirkungen auf den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Deshalb baten Vertreter*innen der Politik die Weiterbildungslandschaft bereits im Sommer 2021, daran mitzuarbeiten, diesen Privatisierungsschub rückgängig zu machen und wieder offensiv auf Menschen zuzugehen. Dieser Impuls entspricht dem Selbstverständnis der Ev. Erwachsenenbildung und wird nun durch erneuerte Marketingstrategien auf den Weg gebracht. Das EBW und seine Regionalstellen werben verstärkt über diverse social-media-Kanäle und stellen fest, dass ganz andere Menschen angesprochen werden können. Trotz allem ist spürbar – wie bei allen kulturellen Einrichtungen – dass viele verunsichert sind und öffentliche Orte z.T. noch meiden. Trotz dieser Probleme

konnten im Jahr 2021 rd. 34% aller geplanten Veranstaltungen stattfinden. Fast 1/3 der durchgeführten Veranstaltungen waren hierbei digital.
Für das Jahr 2022 strebt das EBW an, auf mindestens 80 - 90 % des Niveaus vor Corona (2019) zu kommen. In jedem Fall ist das EBW mit seinen über 1.200 Netzwerkpartnern (Statistik des EBW 2019) als evangelischer Bildungsträger im „säkularen" Raum präsent und profiliert wahrnehmbar.

Erwachsenenbildung und Migration: Mehr als 200 BAMF Sprach - und Integrationskurse seit 2005
Seit 2005 ist das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. zugelassener Träger für BAMF Integrationskurse, die hohen Standards der prüfenden Behörden unterworfen sind. Jährlich werden an den Kursorten in Bochum, Castrop - Rauxel – Waltrop, Dorsten, Dortmund, Hagen, Lüdenscheid – Plettenberg, Soest – Lippstadt – Geseke circa 3.000 Personen beim Erwerb der deutschen Sprache geschult. Ungefähr 40 Lehrkräfte, 8 sozialpädagogische Fachkräfte und ca. 12 Verwaltungsmitarbeitende sind in diesem Bereich, der häufig auch in Kooperation mit Kirchengemeinden und/oder dem Diakonischen Werk vor Ort organisiert ist tätig.
Im Jahr 2021 ist der 200. Integrationskurs des EBW gestartet. Auch diese Arbeit war durch die Coronapandemie stark beeinträchtigt. Für die Teilnehmenden war die monatelange Aussetzung des Kursgeschehens katastrophal, da die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ohne den Unterricht nicht nur stagnieren, sondern sich zurückgebildet haben. Die sozialen Kontakte zur Aufnahmegesellschaft, die sich durch den Besuch der Kurse entwickeln, sind oftmals die ersten und einzigen für Neuzugewanderte. Ein Lockdown trifft diese Menschen – auch in ihren beengten Wohnverhältnissen - besonders hart, zumal sie oft wegen fehlender digitaler Endgeräte keine Chance hatten, an digitalen Angeboten teilzunehmen. Die Kursorte und Lehrkräfte haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht, den Kontakt zu den Teilnehmenden aufrecht zu erhalten Das große Engagement des EBW in diesem Feld wird seit Jahren zusätzlich profiliert durch qualifizierende Angebote für die Ehren - und Hauptamtliche: Fortbildungen in transkultureller Kompetenz, Anti - Rassismus Trainings, rassismuskritischer Sprachgebrauch, trauma - und diversitätssensible Begleitung von Geflüchteten etc. gehören seit Jahren zu der Themenpalette im EBW. Derzeit bieten – aufgrund des Krieges in der Ukraine - weitere Regionalstellen niederschwellige Sprach - und Integrationsangebote an, qualifizieren Ehrenamtliche in der Begleitung von Geflüchteten und arbeiten aktiv in Netzwerken mit. Die Kooperation mit den Ortsgemeinden ist hier eine große Hilfe, um geeignete Räumlichkeiten zu finden.

Qualitätsmanagement und Qualitätsziele
Das EBW unterliegt von Seiten des Landes der Pflicht zum Qualitätsmanagement. Alle drei Jahre muss das EBW sich der Begutachtung durch einen externen Gutachter stellen. Qualitätsberichte und Qualitätsziele werden regelmäßig erstellt und vom Vorstand beraten, um zu steuern und Weichenstellungen vorzunehmen. Das QM - System hat in den Alltagsabläufen der Mitarbeitenden inzwischen einen selbstverständlichen Platz und wird insbesondere bei Stellenwechseln intensiv genutzt. Neue Hauptamtliche orientieren sich an den Schlüsselprozessen im Qualitätshandbuch, um auf dieser Basis die eigenen Abläufe zu justieren. Fortlaufend werden Dokumente geprüft, ob sie noch zeitgemäß und praktikabel sind, und ggf. auch angepasst.
Das Jahr 2021 war geprägt von der Vorbereitung der Rezertifizierung im September/Oktober 2021. Neben der Geschäfts - und Studienstelle in Dortmund wurden 8 Regionalstellen extern auditiert. Der Abschlussbericht des Gutachters war von großer Anerkennung für die Vielfalt und Professionalität der geleisteten Arbeit. Das Gütesiegel konnte somit für drei weitere Jahre erworben werden.

5.3 Die Qualitätsziele für das Jahr 2022/2023 sind u.a.

- Gewinnung neuer Zielgruppen, insbesondere Menschen mit besonderen Einschränkungen, Menschen mit Migrationshintergrund, sog. Bildungsbenachteiligte und junge Zielgruppen
- Stärkung der evangelischen digitalen Bildungsarbeit durch Stabilisierung und Weiterentwicklung der digitalen Lehr- und Lernangebote (derzeit 20%) durch Stärkung der digitalen Präsenz im öffentlichen und kirchlichen Raum sowie durch Qualifizierung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden
- Ausbau des digitalen Marketing in den sozialen Medien, Aktualisierung der Homepage incl. eines digitalen Seminarbuchungs- und Bezahlsystems;
- Weiterentwicklung der digitalen Instrumente in den Bereichen der Verwaltung und des vernetzten Arbeitens / Informationsmanagements zwischen Regionalstellen und Geschäftsstelle
- Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip in der Organisation

5.4 Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Westfalen und Lippe e.V.

Beide Bildungsbereiche haben viele Gemeinsamkeiten: Sie partizipieren an den Fördermitteln und Rechtsvorschriften für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in NRW und agieren in einem breiten Netzwerk mit anderen zivilgesellschaftlichen Partnern, wie z.B. Kitas, Unis, Büchereien, Stiftungen, Museen, Vereinen oder Schulen. Im Bereich des Qualitätsmanagements kooperieren beide Werke seit vielen Jahren. Deshalb wird seit geraumer Zeit über einen engeren Zusammenschluss nachgedacht. Die Mitgliederversammlung des EBW hat sich im September 2021 hinter dieses Vorhaben gestellt. Ziel ist es derzeit, dass das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. und das Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. zum 01.01.2023 zu einem Verein verschmelzen.

6. Landeskirchliche Schulen

In den landeskirchlichen Schulen – wie wohl in allen Schulen in NRW – haben vor allem zwei Themen die tägliche Arbeit in weiten Teilen bestimmt: Corona und Digitalisierung binden Arbeitszeit und sehr viel Energie.
Übereinstimmend war die Freude an den Schulen groß, dass nach mehreren Lockdowns die Schüler*innen ihre Schule wieder besuchen durften. Das Tragen der Maske und das mehrfache Testen in der Woche wurde von vielen als lästig, von fast allen aber als sinnvoll betrachtet.
Der Digitalisierungsschub wurde von den Schulen sehr positiv und kreativ aufgenommen. Die hybride Einbindung von Schüler*innen, die sich in Quarantäne befinden, ist fast schon zur Selbstverständlichkeit geworden.
Die Lehrerinnen und Lehrer bilden sich im Umgang mit den digitalen Medien in externen und schulinternen Veranstaltungen fort; darüber hinaus gibt es kleinere Arbeitsgruppen, in denen sich die Lehrkräfte Best Practice-Beispiele gegenseitig vorstellen. Vom forschenden Experimentieren mit den Geräten im Unterricht, kommt es nun zu einem systematischen und reflektieren Überarbeiten der schulinternen Lehrpläne und dem gemeinsamen Konzipieren von Unterricht.
Einige der landeskirchlichen Schulen legen einen besonderen Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeitsziele (www.17ziele.de). Es werden z.B. Entscheidungen mit Blick auf die Ziele hinterfragt, es gibt Ansprechpartner*innen – auch für Schüle*rinnen und deren Eltern.

Mit Sorge schauen wir auf die steigenden Baupreise und Energiekosten. Nicht nur im Sinne der Nachhaltigkeit wird an jeder Schule überlegt, wo es Einsparpotenzial gibt.
Besonders erfreulich ist, dass auch in den Zeiten von Schulschließungen und hybridem Unterricht an allen Schulen das Evangelische Profil weiter erkennbar und aktiv gelebt wurde: Anstelle von Konzerten wurden Lieder von den Schüler*innen aufgenommen und als Weihnachtskarte verschickt. Gottesdienste wurden gestreamt, anstelle eines diakonischen Praktikums gab es Grüße von den Jüngsten an die Ältesten in Karten- oder Briefform.
Die Schulseelsorger*innen blieben ebenso wie die Sozialarbeiter*innen wichtige Gesprächspartner*innen für die Schüler*innen; Begegnungen fanden oft draußen statt.

Leitungsfeld IV: | Ökumene

1. Umsetzung der Synodenbeschlüsse zu „Kirche und Migration“

1.1 Missionsverständnis neu formulieren

Mit „einladend – inspirierend – evangelisch“ hat die Landessynode 2021 acht Thesen zum Missionsverständnis der EKvW angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorgelegt. In einer Publikation des Amtes für MÖWe (westfalen weltweit) wurden diese vertieft und verbreitet.
Die Ergebnisse der internationalen ökumenischen Tagung „Mission today“, die der Landessynode vorausging, sind über die Homepage der EKvW auf Deutsch und Englisch verfügbar. https://www.evangelisch-in-westfalen.de/themen/oekumene/mission-heute-mission-today

1.2 Interkulturelle Entwicklung

„Kirche in Vielfalt. Interkulturelle Entwicklung“: Der Prozess, den die Landessynode nach der Beschäftigung mit dem Thema „Kirche und Migration“ initiierte, erhielt diesen Arbeitstitel und ein vorläufiges Logo. Eine Steuerungsgruppe hat begonnen, ihren Auftrag umzusetzen; eine entsprechende Zeitleiste im Auge zu behalten und konkrete Schritte einzuleiten. Wie kann interkulturelle Entwicklung gelingen? Wie kann die Landeskirche im Gespräch mit Internationalen Gemeinden sein und weitere Entwicklungen initiieren? Wie können Gemeinden ihre eigene Internationalität wertschätzen? Wie wird interkulturelle Kompetenz gefördert? Mit diesen Fragen beschäftigen sich acht Fachgruppen, die verschiedene Arbeitsbereiche in den Blick nehmen, darunter Seelsorge und Bildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gemeindeentwicklung und Zusammenarbeit mit internationalen Gemeinden. Auch die Auseinandersetzung mit theologischen Herausforderungen in Zeiten konfessioneller und kultureller Vielfalt sowie die notwendige Rassismus-Kritik haben hier ihren Ort.
Interkulturelle Entwicklung geschieht insbesondere dort, wo Christ*innen unterschiedlicher Herkunft und Sprache ins Gemeindeleben integriert werden. Der persisch-sprachigen Seelsorge kommt dabei große Bedeutung zu. Die Kirchenkreise Paderborn, Soest-Arnsberg, Tecklenburg und Steinfurt-Coesfeld-Borken setzen hierfür erhebliche finanzielle Ressourcen ein, um die hauptamtlich geleistete Seelsorge zu unterstützen. Die Ausstrahlung der Arbeit ist in der Landeskirche zu spüren.
Das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung erarbeitet im Jahr 2022 zum dritten Mal eine Arbeitshilfe zum siebten Sonntag nach Trinitatis. Unter der Überschrift „Bibel und Migration“ finden sich darin Predigtimpulse, Gottesdienst-Bausteine und aktuelle Informationen – auch dies eine Empfehlung der Landessynode.

1.3 Rassismus

Das Amt für MÖWe hat im Oktober 2020 und im November 2021 mit der VEM Studientage in der Ev. Akademie Villigst veranstaltet, um gemeinsam mit BIPoC-Kolleginnen und -Kollegen (Black, Indigenous and People of Color) das Thema Rassismus in der Kirche zu erörtern. Vom 16.-18. September 2023 wird die dritte Tagung in Berlin stattfinden. Es ist aus Sicht der MÖWe wichtig, auch in diesem Bereich die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen zu fördern.

Forderungen dieser Studientage waren u.a.: eine Bearbeitung von Rassismus in der Kirche, die der strukturellen und institutionellen Form von Rassismus gerecht wird. Ein erster Schritt dazu ist die Fachgruppe Rassismus im Prozess „Kirche in Vielfalt“, die zu 50 Prozent mit People of Color (PoC) besetzt ist. Es wurden Fortbildungen für alle weißen Mitarbeitenden in der Kirche und Empowerment Trainings für PoC Mitarbeitende gefordert. Das Amt für MÖWe hat vier online Studiengruppen initiiert, die sich mit dem Material „White Privilege. Let’s talk“ der Partnerkirche United Church of Christ beschäftigt haben. Antirassismus auch als gemeinsames Anliegen in der UCC Partnerschaft zu verankern, wird vom 20. bis 23. September 2022 möglich sein, wenn die Referentin für Rassismus der UCC aus den USA, Dr. Velda Love, die EKvW besucht.
Ab 2023 wird eine Pfarrerin im neuen Oikos-Institut mit 25 Prozent für den Bereich Diversität, Antirassismus und intersektionale Antidiskriminierung arbeiten. Geplant ist, den Themenbereich Intersektionalität auszubauen, Fortbildungen im Bereich kritisches Weißsein anzubieten und verstärkt Kooperationen mit den anderen Ämtern und Werken der EKvW einzugehen, die ebenfallszum Thema arbeiten.

1.4 Diversität fördern. Einführung Jean-Gottfried Mutombo und Mehrdad Sepehri Fard

Am 12. September 2021 wurde mit Dr. Jean-Gottfried Mutombo der erste in einer VEM-Partnerkirche ordinierte Pfarrer in eine landeskirchliche Pfarrstelle eingeführt. Der persisch-sprachige Seelsorger Mehrdad Sepehri Fard, der in Paderborn angestellt ist, konnte im September in eine unbefristete Stelle eingeführt werden.

2. Interreligiöser Dialog

2.1 1700 Jahre jüdisches Leben

Zum Festjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ trug die EKvW mit einer elfteiligen Vortragsreihe unter dem Titel „17 Jahrhunderte“ bei. In den elf Städten, in denen aktive jüdische Gemeinden ansässig sind, sollten jüdische Fachleute zu den verschiedensten Aspekten jüdischen Lebens in Geschichte und Gegenwart referieren. Die Auftaktveranstaltung fand am 24. August 2021 in der Synagoge Bielefeld zum Thema statt. Leider musste die Vortragsreihe im Herbst wegen der Corona-Einschränkungen abgesagt werden, wird jedoch im Jahr 2022 fortgeführt und abgeschlossen.
Außerdem gab es vielfältige Angebote zum Festjahr in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, in vielen Fällen von der EKvW unterstützt.

2.2 Positionspapier der Kirchen an der Ruhr zu Israel und Palästina

Fünf evangelische Kirchen an Rhein und Ruhr (Baden, Hessen-Nassau, Pfalz, Rheinland, Westfalen) haben im November 2021 eine Orientierungs- und Sprachhilfe zum Thema Israel-Palästina veröffentlicht. Diese „Leitlinien und erläuternden Thesen“ stellen das Spannungsfeld mit seinen theologischen, gesellschaftlichen und politischen Konnotationen differenziert dar und buchstabieren die doppelte Solidarität mit den Menschen in Israel und Palästina, mit Jüd*innen und palästinensischen Christ*innen, konsequent und empathisch durch. Seit Anfang Februar liegt auch eine englische Übersetzung der „Leitlinien“ vor.

2.3 Christlich-islamischer Dialog

Trotz Corona-Einschränkungen werden die Kontakte zu den muslimischen Verbänden und Organisationen in NRW auf hohem Niveau gepflegt. Sowohl im vergangenen Jahr als auch in diesem Jahr haben die evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer Muslim*innen zum Ramadan gegrüßt. Das vertraute Miteinander der Konfessionen und Religionen im Christlich-Islamischen Forum ermöglichte eine Zusammenarbeit auch auf überwiegend digitalem Wege. Am 28. Oktober fand in Haus Villigst die mittlerweile dritte christlich-muslimische Seelsorgetagung statt, diesmal unter dem Thema „Angesichts des Todes". Die Reihe soll im Jahr 2023 fortgeführt werden.

3. Ökumene

3.1 Handreichung für ökumenische Tauffeiern

Die Ökumenebeauftragten des Bistums Essen, des Erzbistums Paderborn, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben eine liturgische Handreichung zur „Gemeinsamen Feier der Taufe" im Mai 2021 herausgebracht.
Ziel ist es, insbesondere im Blick auf Taufen in konfessionsverbindenden Familien den liturgisch Verantwortlichen beider Kirchen einen liturgischen Rahmen für die gemeinsame Tauffeier in einer evangelischen oder in einer katholischen Kirche zur Verfügung zu stellen und die Verbundenheit konfessionsverbindender Familien im Glauben und im Vertrauen auf Jesus Christus zu stärken.

3.2 Digitales Abendmahl

Am 3. November 2021 fand eine im Kreis der Ökumenereferent*innen geplante ökumenische digitale Tagung zum Thema „Digital am Tisch des Herrn – Chancen und Herausforderungen für die Ökumene" statt, organisiert von der Evangelischen Melanchthon-Akademie und der Katholischen Karl-Rahner-Akademie in Köln.

3.3 Gespräch mit den belarussisch-orthodoxen Partnern

Die Corona-Pandemie, die Niederschlagung der friedlichen Proteste gegen das Lukaschenko-Regime nach den gefälschten Präsidentschaftswahlen im Sommer 2020 und aktuell der Krieg in der Ukraine belasten die Beziehungen zur Belarussisch-Orthodoxen Kirche und erschweren die westfälische Partnerschaftsarbeit. Kontakte und Begegnungen werden durch den repressiven Staatsapparat in Belarus erschwert oder unmöglich gemacht. Kooperationspartner*innen in Belarus werden in ihrer Arbeit behindert. Begegnungen konnten nicht mehr stattfinden. Es gibt Videokontakte, durch den politischen Kontext ist ein offenes Gespräch in diesem Format allerdings nur schwer möglich. Die unterschiedlichen Gesprächskontakte insbesondere mit den Partnern im St. Methodius und St. Kyrill Institut der Belarussisch-Orthodoxen Kirche sollen fortgesetzt werden, damit auch angesichts des Krieges in der Ukraine der Gesprächskontakt nicht völlig abbricht.

3.4 Auf dem Weg nach Karlsruhe

Zur Vorbereitung auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 31.8.-8.9.2022 in Karlsruhe und damit zum ersten Mal in seiner 75-jährigen Geschichte in Deutschland stattfindet, ist das Materialheft *welt.bewegt – auf dem Weg nach Karlsruhe* für die Arbeit in Gemeinde und Schule erschienen. Gedruckte Exemplare sind im Amt für MÖWe abrufbar. www.moewe-westfalen.de/materialiensammlung/materialheft-zur-oerk-vollversammlung-2022/
In Vorbereitung ist eine Studienfahrt nach Karlsruhe unter dem Motto „Kirche in Vielfalt". Die Reisegruppe soll ökumenisch und divers besetzt sein. Dazu kooperiert die EKvW mit der ACK NRW, dem IKK (Internationalen Kirchenkonvent) und der Ruhr-Universität Bochum).
Das Projekt der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in NRW „Ökumene am und im Fluss" macht mit einer am 23. April in Witten gestarteten Pilgerstafette entlang des Rheins und seiner Nebenflüsse auf das historische Ereignis in Karlsruhe aufmerksam. www.ack-nrw.de/oekumene2022/

3.5 VEM: Weiterentwicklung der Partnerschaftsarbeit – 25 Jahre Internationalisierung

Die VEM hat mit ihrem Grundsatzpapier „Herausforderungen und Chancen für Internationalisierung und gleichberechtigte Partnerschaften" eine breite Debatte über Dekolonisierung, Postkolonialismus und eine daraus resultierende Neubestimmung des Partnerschaftsbegriffs angestoßen. Dies ist auch in Zusammenhang mit der Internationalisierung, die seit nunmehr 25 Jahren praktiziert wird, bedeutsam. Dazu gehört auch eine Diskussion in den Mitgliedskirchen der VEM über die gegenseitige Anerkennung der Ordination, um einen Austausch von Pfarrpersonen innerhalb der VEM auf einen gemeinsamen Standard zu bringen. Ende September 2022 wird die Vollversammlung der VEM in Haus Villigst tagen, bei der die Evangelische Kirche von Westfalen als gastgebende Kirche eine zentrale Rolle spielt. Von der Vollversammlung werden weitere ökumenische Impulse zur Internationalisierung erwartet.

4. Weltverantwortung

4.1 Kampagnenarbeit

4.1.1 Lieferkettengesetz (EU)

Die Evangelische Kirche von Westfalen und viele Engagierte in den Gemeinden haben sich in einem breiten Bündnis (Initiative Lieferkettengesetz) für ein deutsches Lieferkettengesetz eingesetzt. Im Juni 2021 wurde dieses Gesetz vom Bundestag verabschiedet. Erstmalig wurden menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang weltweiter Lieferketten gesetzlich verankert. Dies ist ein großer Erfolg, auch wenn das Gesetz an vielen Punkten nicht ausreichend ist. Auf EU-Ebene ist nun ebenfalls eine Regulierung geplant. Die EU-Kommission und das EU-Parlament haben eine Gesetzesvorlage für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang weltweiter Lieferketten eingebracht, die stärker und wirksamer als das deutsche Gesetz ist. In den kommenden Diskussionen in der EU zu dem Gesetz wird es eine breite gesellschaftliche Unterstützung brauchen, damit das Gesetz in der Form verabschiedet wird. www.lieferkettengesetz.de

4.1.2 Textilbündnis/CCC/EFF

Am 10. Dezember 2021, dem internationalen Tag der Menschenrechte, ist das Amt für MÖWe gemeinsam mit der Christlichen Initiative Romero (CIR) aus dem Textilbündnis (eine Multi-Akteurs-Partnerschaft mit Mitgliedern aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften) ausgetreten. Grund für den Austritt aus dem Textilbündnis waren unzureichende Fortschritte besonders bei dem Ziel, existenzsichernde Löhne für Arbeitende in der Textilindustrie zu erreichen. Der Fokus der Arbeit des Amtes für MÖWe in dem Bereich liegt auf einem starken und wirksamen Lieferkettengesetz auf Bundes- und EU-Ebene und auf dessen Umsetzung.

Das Amt für MÖWe ist Träger der bundesweiten Kampagne für Saubere Kleidung (Clean Clothes Campaign). Das Netzwerk aus Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und kirchlichen Akteuren setzt sich für die Rechte der Arbeitenden in Lieferketten der Textilindustrie ein. Ein Schwerpunkt im Jahr 2021 waren die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Situation der Arbeitenden. Viele wurden aufgrund von Stornierungen von Bestellungen ohne eine soziale Absicherung entlassen. In der Kampagne „pay your workers“ wurden und werden Unternehmen aufgefordert, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Informationen: www.saubere-kleidung.de

Mit dem Jugend- und Bildungsprojekt „Exit Fast Fashion“ des Amtes für MÖWe, das von der Stiftung Umwelt und Entwicklung des Landes NRW gefördert wird, werden insbesondere Konfi- und Jugendgruppen die ökologischen und sozialen Folgen der Fast Fashion Industrie vermittelt. So verursacht die Textilindustrie 10 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen. Mit Escape-Games (digital und analog), Workshops, Kleidertauschpartys, auf Freizeiten und bei Jugendandachten wird Wissen vermittelt und werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Informationen: www.exit-fast-fashion.de

4.1.3 Erlassjahr.de

Die Schuldenkrise im Globalen Süden hat sich bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie zugespitzt. Insbesondere vom Klimawandel stark gefährdete Länder waren besonders betroffen. Durch die wirtschaftlichen Einbrüche und den Kollaps von Staatseinnahmen in Folge der Pandemie und den immensen zusätzlichen Bedarf nach öffentlichen Ausgaben, hat sich die Verschuldungssituation weiter verschärft. Schon jetzt können viele Länder den Schuldendienst nur weiter pünktlich bedienen, weil sie den Rechten der Gläubiger*innen Vorrang vor den wirtschaftlichen und sozialen Rechten ihrer Bürger*innen einräumen. Als G7-Präsidentin sollte die Bundesregierung die ungelöste globale Schuldenkrise und die Notwendigkeit weitergehender Schuldenerlasse auf die Agenda der G7 im Jahr 2022 nehmen.
Mit einer großangelegten Kampagne zu den verschiedenen G7-Treffen erinnert das Bündnis „Erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung“ die Bundesregierung an ihre Versprechen im Koalitionsvertrag und daran, dass Reformen in dem Bereich dringend nötig sind. Die westfälische Kirche als Mitträgerin im Bündnis unterstützt die Forderungen.
Informationen: www.erlassjahr.de

4.2 Aktionen

In der Orangen-Aktion, die zum zweiten Mal durchgeführt wurde, wurden im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 dank des breiten Engagements und der Unterstützung durch Kirchengemeinden, Weltläden, Fairhandels-Gruppen fast 93 Tonnen bio-solidarischer Orangen von SOS Rosarno (Süditalien) in Westfalen und auch in der EKiR verkauft. SOS Rosarno will der Ausbeutung von Migrant*innen auf den Orangenplantagen und den unmenschlichen Arbeits- und Lebensbedingungen etwas entgegensetzen, indem der Verein Erntehelfer*innen mit Arbeitsverträgen anstellt und ihnen Mindestlohn und Sozialbeiträge zahlt. Mit der Orangen-Aktion konnten darüber hinaus Spenden für Mediterranean Hope in Höhe von ca. 25.000 € eingenommen werden. Mit den Spenden wird ein „Haus der Würde“ in Rosarno finanziert, das Erntehelfer*innen eine Unterkunft und lokalen Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsinitiativen einen Ankerpunkt für ihr Engagement bietet. Informations- und Bildungsmaterial zur Orangen-Aktion: Informationen: www.eine-welt-gruppen.de/orangen-aktion/

Erstmalig hat das Amt für MÖWe mit dem IKG im Frühjahr 2022 zur Kartoffelaktion (www.kartoffelaktion.de) eingeladen. Mit der Aktion werden Gemeinden, Kitas, Grundschulen und Einzelpersonen aktiv für den Erhalt alter Kartoffelsorten, der Bewahrung der Schöpfung und dabei auch für eine klimafreundliche Ernährung. Die Resonanz auf die Aktion ist sehr groß, auch dank der Berichte auf WDR 2 und WDR 4. 450 Kartoffelsets mit fünf alten Sorten wurden ausgelost, die nun in ganz Westfalen gepflanzt werden. Kartoffelbriefe und Schöpfungsimpulse begleiten die Aktion.
Besonders erfreulich war ein Sammelaufruf des WDR 2 im Oktober 2021 zugunsten der Handy-Aktion NRW. 5000 Altgeräte kamen so zusammen, deren Erlös den Projekten der Handy-Aktion NRW zugutekam. Außerdem sendete WDR 2 24 redaktionelle Beiträge zu den Themen der Handy-Aktion und war in mehreren Innenstädten NRWs präsent. Die Handy-Aktion gibt immer wieder Anlass zu größeren Sammelaktionen und Veranstaltungen, wie im letzten Jahr z. B. durch das Allerwelthaus Hagen und aktuell durch den Kirchenkreis Halle. Seit 2017 wurden über 30.000 Altgeräte gesammelt und ein Erlös von rund 20.000 Euro an drei Menschenrechtsprojekte gespendet. Informationen: www.handyaktion-nrw.de

4.3 Brot für die Welt – Spenden, Kollekten, Kinderarbeit, Klima, Nachhaltigkeit

Die Corona-Situation hat 2021 auch für Brot für die Welt einen massiven Rückgang an Kollekteneinnahmen bedeutet. Mit Spendenaufrufen und -aktionen, verstärkter Informationsarbeit und Werbung z. B. in Gemeindebriefen wurde versucht, diesen Ausfall durch mehr Spenden auszugleichen. Trotz vieler Spenden und der großen Unterstützung durch Gemeinden konnte der Rückgang der Kollekten nicht aufgefangen werden. Angesichts rasant steigender Lebensmittel- und Energiepreise und der verheerenden Folgen für viele Menschen im Globalen Süden – wie zunehmender Hunger und Mangelernährung – sind ein verstärktes Werben um Spenden und die Arbeit für Brot für die Welt notwendig.
2021 stand bei der 62. Aktion von Brot für die Welt „Kindern Zukunft schenken“ ausbeuterische Kinderarbeit im Mittelpunkt der Spenden- und Bildungsarbeit. Am Beispiel von Schokolade wurde über das Problem ausbeuterischer Kinderarbeit informiert, Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, z. B. Unternehmensverantwortung heimischer Schokoladenhersteller oder der Kauf fairer Schokolade sowie die Arbeit von Brot für die Welt für Kinderrechte vermittelt. Für Kitas wurde gemeinsam mit dem PI ein religionspädagogisches Material erstellt „Kinderarbeit – Kinderpower – Kinderrechte: König David in der Bibel und Kinder auf Kakaoplantagen“ und

Weiterbildungen dazu durchgeführt (Informationen: www.pi-villigst.de/kitaprojekt-schokolade). Zudem wurden rund um Ostern Nikoläuse der GEPA, die zu Weihnachten nicht verkauft werden konnten, an Konfi- und Jugendgruppen verteilt, mit denen dann Aktionen zum Thema Kinderarbeit und der Arbeit von Brot für die Welt durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurde eine Handreichung für Kirchengemeinden zu Kinderarbeit erstellt („Schafft Recht und Gerechtigkeit. Gegen ausbeuterische Kinderarbeit. Für Kinderrechte").
Am 2. Advent 2021 fand in Siegen die westfälische Eröffnung der 63. Aktion von Brot für die Welt „Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft" statt. Im Mittelpunkt der 63. und 64. Aktion steht Klimagerechtigkeit. In dem Zusammenhang fanden z. B. Weiterbildungen zur Weltkarte Klimagerechtigkeit statt. Der Auftakt zur Aktion „5000 Brote – Konfis backen Brot für die Welt" fand zu Erntedank 2021 in Vlotho statt – mit vielen Workshops für Konfis zum Schwerpunktland Brasilien. Informationen: www.brot-fuer-die-welt.de

5. Das Amt für MÖWe und das igm auf dem Weg der Vereinigung

Das Jahr 2021 stand im Zeichen des Vereinigungsprozesses von igm und Amt für MÖWe. Mit dem gesamten Team wurde eine Konzeption erarbeitet, die im Sommer von der Kirchenleitung zustimmend verabschiedet worden ist. Handlungsleitend für die Konzeption war die gemeinsame Überzeugung, dass beide in Zukunft ihren missionarischen und ökumenischen Auftrag gemeinsam besser erfüllen können. Zudem wurden Erfahrung gemacht, dass gerade in der großen Bandbreite der Aufgaben und geistlichen Profile beider Institute die Möglichkeit einer wechselseitigen Bereicherung besteht. Ein zentrales Ziel des neuen Instituts wird es sein, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in einem Haus/Institut abzubilden und die Gemeinden darin zu unterstützen, diese Aufgaben in ihrem Umfeld wahrzunehmen. Dies zeigt auch der Namen des ab 1.1.2023 neu zu benennendem Instituts: Oikos-Institut für Mission und Ökumene.
Im Rahmen der Konzeption wurden die Eckpunkte eines Wirtschaftsplans bis 2030 entwickelt. Er zeigt auf, wie das Oikos-Institut bis 2030 mit rund einem Drittel weniger Finanzkraft aus Kirchensteuerzuweisung auskommen wird und trotzdem die Vielfalt der Aufgaben in qualitativ hochwertiger Form wahrnehmen will.

5.1 Presbyteriumsfortbildung und Missionarische Gemeindeentwicklung

Der für März 2022 geplante „Tag der Presbyterien" mit zuletzt 750 Teilnehmenden konnte in der präsentischen Form nicht stattfinden. Stattdessen wurden digitale thematisch gegliederte „Presbyteriumstage/-abende" durchgeführt. Diese wurden gut angenommen und die Zahl der Teilnehmenden konnte mit fast 1000 noch gesteigert werden.
Die bewährte Jahrespublikation „Aus der Praxis – für die Praxis" wurde 2021 zu einem digitalen Magazin weiterentwickelt. Dieses erscheint nun fünfmal im Jahr und erreicht über die bisherige Zielgruppe der Pfarrer*innen hinaus Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden.
Im September gab es ein Pastoralkolleg zum Thema „Lassen". Es war der Wunsch zu spüren, das zu entdecken, was wir lassen können, um Freiraum für Neues zu haben. Das Beratungsmodul „Leiten in Balance" trägt genau dem auf der Gemeindeleitungsebene Rechnung.
Gute Erfahrungen wurden damit gemacht, auch Leitbildentwicklungen mit Presbyterien online durchzuführen.
Begonnen und noch bis 2022 in der Erprobung ist ein Beratungsmodul für Regionen unter dem Titel „Rat der Ältesten". In wechselnden Besetzungen finden sich je zwei Presbyterumsmitglieder aus Gemeinden, die über eine

Kooperation nachdenken, zusammen und entwickeln Ideen. Diese werden dann jeweils anschließend in einer Vollversammlung der Presbyterien bedacht.
Mit jungen Theolog*innen und Gemeindepädagog*innen wurde begonnen, ein Projekt zu entwickeln, dass Glauben und klimasensibles Handeln zusammenbringen soll. Zielgruppe sind 25- bis 35-jährige Menschen. Arbeitstitel ist „lichterloh".

5.2 Stadt- und Citykirchenarbeit, Initiative Offene Kirchen, Fresh X u.a.

Im Bereich der Stadt- und Citykirchenarbeit wurden ebenfalls zahlreiche Veranstaltungen und Workshops auf ein digitales Angebot umgestellt. Andere mussten verschoben oder ersatzlos abgesagt werden. Die dann wieder möglichen präsentischen Angebote erfreuten sich einer guten Nachfrage. Auch hier war spürbar, wie wichtig vielen Teilnehmenden die unmittelbare Begegnung und der persönliche Austausch ist.
Die Zeit der reduzierten präsentischen Veranstaltungen konnte verstärkt für Beratungsgespräche mit Superintendent*innen und Gremien über Angebote im Bereich Fresh X / neue Gemeindeformen, Kirche Kunterbunt sowie Kirche und Tourismus u.a. genutzt werden. Darüber hinaus boten viele Kirchengemeinden in der Pandemiezeit eine Offene Kirche an, woraus sich ebenfalls vielfältige Beratungsanfragen und Klärungsbedarf hinsichtlich der Coronahygieneregelungen ergaben.

5.3 Werkstatt Bibel und von Cansteinsche Bibelanstalt

Die Werkstatt Bibel musste zeitweise ihre Arbeit mit Konfirmand*innen- und Schulgruppen komplett aussetzen. Umso erfreulicher war die rege Nachfrage, sobald Gruppen das Haus wieder betreten durften. Auch die Werkstatt Bibel mobil zieht wieder durch die Lande.
Als digitale geistliche Impulse wurden der Adventskalender und der Passionskalender weiterentwickelt. Sie fanden in den sozialen Netzwerken jeweils mehrere tausend Nutzende.
Die von Cansteinsche Bibelanstalt wurde ursprünglich 1710 gegründet und ist damit die älteste deutsche Bibelgesellschaft. Die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und das igm haben gemeinsam die Werkstatt Bibel entwickelt und betreiben diese. Um die enge Zusammenarbeit auch organisatorisch abzubilden und zu intensivieren, wurde der bisher eigenständige Verein aufgelöst. Die von Cansteinsche Bibelanstalt ist nun ab 2022 eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im igm.

5.4 Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben 2021 wieder vermehrt nach Gemeindeberatung gefragt. Es wurden sowohl Organisationsentwicklungsprozesse für kirchliche Einrichtungen als auch Coachingprozesse für Führungskräfte vermittelt.
Die anstehende Pensionierungswelle von Pfarrer*innen der sog. „Babyboomer-Jahrgänge" tritt zunehmend ins Bewusstsein der Kirchengemeinden. Somit wurde schwerpunktmäßig die Begleitung bei Pfarrstellenbesetzungen angefragt - oftmals gepaart mit der vorauslaufenden Prüfung, ein Interprofessionelles Pastoralteam zu begründen und eine entsprechende Konzeption zu erstellen. Zum anderen wurde die Beratung zur Restrukturierung der Gesamtarbeit erbeten, oft verbunden mit der Anzeige von Arbeitsüberlastung und schwindenden finanziellen Ressourcen.

Manche Kirchenkreise haben sich dazu entschieden, sich in verbindliche Regionen aufzugliedern, um eine mittelfristige Finanz- und Personalplanung sicherzustellen. Dies hatte nicht nur Beratungsprozesse auf regionaler Ebene zur Folge, auch Einzelgemeinden fragten zur inneren Vorbereitung eines solchen Prozesses nach ihrer Identität und ihrem Profil. Solche Klärungsprozesse helfen Kirchengemeinden, sich in größere Zusammenhänge einzubringen und förderlich ihre Rolle einzunehmen.

5.5 Sekten- und Weltanschauungsfragen / Körper und Glaube

Thematisch stand 2021 das Thema „Verschwörungstheorien“ im Fokus. Viele Beratungsanfragen von Betroffenen, Angehörigen und Freund*innen wie auch der Wunsch nach Seminaren und Fortbildungen erreichten den Beauftragten für Sekten und Weltanschauungsfragen. Neben Interviews war er mehrmals beim WDR im Studio als Talkgast wie auch auf dem Podium beim ZDF in Mainz anlässlich des Medienkongresses des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) und des ZDF. Aus diesen Erfahrungen entstand in der zweiten Jahreshälfte das Buch „Entschwörung“ (Autor: Andreas Hahn), das in Kürze erscheinen wird.
Die neugewonnenen digitalen Möglichkeiten wurden EKD-weit in der Konferenz Landeskirchlicher Weltanschauungsbeauftragter genutzt. Der westfälische Beauftragte koordinierte als deren Vorsitzender er zahlreiche thematische digitale Konferenzen wie auch eine erste gemeinsame präsentische Tagung, zu der auch das gesamte Team der EZW erschienen war.
Im Arbeitsbereich „Körper und Glaube“ sind die Themen „Christliches Yoga“ und „Spirituelles Walking“ in Gestalt von Studientagen, Pastoralkollegs und Einzelangeboten praktisch und theologisch erprobt worden. Das Verhältnis „Yoga und christlicher Glaube“ reflektiert ein von Andreas Hahn herausgegebener EZW-Text.

6. Ökumene-Fonds für die Kirchenkreise

Der im Jahr 2020 installierte Ökumene-Fonds für die Kirchenkreise hat bereits zu ersten Schwerpunktsetzungen der Kirchenkreise im Bereich Ökumene geführt. Mit einer Handreichung soll die konzeptionelle Arbeit der Kirchenkreise im Bereich Ökumene noch einmal unterstützt werden.

1. Ev. Akademie Villigst

„Die Akademie ist ein Raum, in dem Engagement sowie kontroverse, lösungsorientierte, faktenbasierte Diskurse stattfinden“, so fasste Präses Annette Kurschus die Arbeit der Evangelischen Akademien in Deutschland im Rahmen der Mitgliederversammlung im November 2021 in Villigst zusammen. Die Arbeit der Evangelischen Akademie Villigst hat seit vielen Jahren einen friedenspolitischen Schwerpunkt. Das spiegelt sich in der Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung ebenso wie in zahlreichen Tagungen zu Afghanistan. Im digitalen Format „Villigst fragt nach“ wird eine eigene Reihe zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine angeboten, bei der mit Expert*innen (u.a. aus der Ukraine) aktuelle Aspekte diskutiert werden. Friedensethische und sicherheitspolitische Fragen stehen (neu) auf der Tagesordnung. Einen Schwerpunkt der gesellschaftspolitischen Jugendbildung an der Evangelischen Akademie bildet das Themenfeld Rechtsextremismus, Autoritarismus, Rassismus und Antisemitismus. Modulare Fortbildungsangebote vermitteln fachspezifisches Grundlagenwissen und die erforderliche Methodenkompetenz. So werden engagierte Jugendliche zu Eigeninitiative gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für ein demokratisches und solidarisches Miteinander befähigt. Zudem werden neue Methoden zur Herausbildung digitaler Souveränität bei Kindern und Jugendlichen und zur pädagogischen Auseinandersetzung mit Desinformation und Verschwörungserzählungen entwickelt und erprobt.

2. Kulturbeauftragung

Auch das vergangene Jahr war überschattet von den einschränkenden Corona-Schutzmaßnahmen. Bei Ausstellungen konnte die Zahl der Besucher reguliert werden, auch gab es Veranstaltungen und Kunstformen, die den Außenbereich von Kirchen und Gemeindegrundstücken bespielten, so dass so etwas wie eine echte Öffentlichkeit hergestellt werden konnte. Konzerte wurden gekürzt, dafür mehrmals aufgeführt. Es gab Veranstaltungen, die komplett digital stattfanden. Es wurde ein Kunstführer für Haus Villigst fertigstellt werden – inzwischen auch in einer zweiten, leicht erweiterten Auflage.

3. Der Ukrainekrieg und seine Auswirkungen auf die Klima- und Energiepolitik

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat von einem Tag auf den nächsten alles verändert. Gleichwohl ist die Klimakrise nicht verschwunden. Es geht jetzt darum, Sicherheitspolitik, Herstellung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz miteinander zu verzahnen, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern noch schneller voranzubringen und die Energiewende (Strom- und Wärmewende) nicht nur ökologisch konsequent, sondern auch strikt sozialgerecht zu gestalten. Die EKvW unterstützt eine Politik, die Klimaschutz und Energiesicherheit konsequent aus einer ökologisch-sozialen Perspektive entwickelt und die Bedarfe benachteiligter und einkommensarmer Menschen vorrangig berücksichtigt.
In diesem Zusammenhang beteiligt sich die EKvW an der Weiterentwicklung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie. Sie ist im Beirat Klimaschutz der Landesregierung engagiert und gestaltet die Arbeit des Klimadiskurses NRW sowie der Klimaallianz Deutschland mit.

4. Klimaschutzstrategie „EKvW klimaneutral 2040" - Klimafasten und Klimapilgern

Die Klimaschutzstelle der EKvW im IKG treibt den Prozess zur Erreichung des landeskirchlichen Klimaschutzziels voran. Eine Arbeitsgruppe mit Akteuren des Landeskirchenamtes, des IKG und der Superintendent*innen entwickelt Rahmenbedingungen zur Erreichung der Klimaneutralität bis2040.
Die Klimaschutzarbeit in den Kirchenkreisen wurde von IKG und Landeskirchenamt durch Beratungsangebote u.a. zur Beantragung öffentlicher Fördermittel unterstützt. Die kreissynodalen Umweltbeauftragten werden durch regelmäßige Info - und Unterstützungsangebote intensiv begleitet. Parallel hat sich in den Kirchenkreisen eine starke Klimaschutzbewegung entwickelt, sie liefert wertvolle Impulse zur landeskirchlichen Klimastrategie.
Ausgehend vom IKG ist die Initiative „Klimafasten" zu einer bundesweiten Bewegung geworden. Sie verbindet die alte Suffizienz - Tradition des Fastens mit politischem Engagement für die Schöpfung. Die Aktion fand 2022 bereits zum achten Mal statt. Die EKvW ist wesentliche Initiatorin und Förderin der Klimapilgerbewegung. Am 14. August 2021 startete im polnischen Zielona Góra der nunmehr 5. Ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit und führte zur26. UN - Klimakonferenznach Glasgow.

5. Sozialgerechte ökologische Transformation – „Kirche im Quartier" – „Eyes" – „Land ist Leben"

Die Bedeutung der Sozialraumorientierung für die Kirche wächst. Im Vordergrund steht der nachhaltige Umgang mit Flächen und Immobilien. Mit „Kirche im Quartier" unterstützt das IKG Gemeinden und Kirchenkreise bei der Gemeinwesenarbeit und nachhaltigen Quartiersentwicklung. Eine Vielzahl (digitaler) Veranstaltungen, Weiterbildungsformate und Pastoralkollegs wurden sehr gut nachgefragt. Das 2020 vom IKG mitgegründete Netzwerk „Gemeinwesendiakonie und Quartiersarbeit RWL"gewinnt inhaltliche Tiefe und Einfluss.
Im Mai 2022 wurde das vom IKG geleitete EU - Projekt EYES abgeschlossen werden. Unter dem Namen „Utolo" wurde ein innovativer Coaching - Ansatz für benachteiligte junge Menschen entwickelt, der durch unternehmerisches Denken mehr Selbstwirksamkeit erwirkt. Utolo wird Trägern der aufsuchenden Jugendarbeit neue und spannende Perspektive bieten.
Das Projekt „Land ist Leben in Nord und Süd - global nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungswende" ist ein kirchlicher Beitrag zur sozial - ökologischen Transformation im Kreis Steinfurt. Eine regional, biologisch und fair ausgerichtete Gemeinschaftsverpflegung in kirchlichen Einrichtungen trägt zur Agrar - und Ernährungswende in der von Intensivlandwirtschaft geprägten Region Westmünsterland bei. Durch den gleichzeitigen Nord - Süd - Dialog mit den kirchlichen Partnerschaften der beiden Ev. Kirchenkreise in Namibia und Zimbabwe ist ein guter Austausch zu Themen wie Klimawandel und Landwirtschaft entstanden.

6. Stärkung der Biodiversität

Am 1. April 2021 startete das Projekt „BiodiversitätsCheck in Kirchengemeinden", das im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz gefördert wird. Im Projektverbund von IKG und LKA wird auf Friedhöfen der EKvW die biologische Vielfalt mit verschiedenen Maßnahmen erhöht. In einem ersten Schritt wird jeweils ein BiodiversitätsCheck unter Beteiligung der Fachreferent*innen des IKG und externen Fachleuten der biologischen Stationen vor Ort durchgeführt. Als Ergebnis werden Maßnahmen u.a. unter Beteiligung von Ehrenamtlichen umgesetzt. Zeitgleich werden sog. Schöpfungsbotschafter*innen fortgebildet, die vor Ort als Multiplikator*innen fungieren und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen sicherstellen.

7. Frauen Männer Vielfalt

Das IKG hat sich intensiv mit den Folgen der Corona-Pandemie für Frauen*, Männer* und Familien beschäftigt. Digitale Väterrunden, ein Ein-Eltern-Seminar und die digitale Reihe „Corona – Stresstest für die Gesellschaft" (mit Themenabenden u.a. zur Situation der Kirche, der Ökonomie und zur Situation Jugendlicher) boten Gelegenheiten, die Situation zu reflektieren. Nach der Pandemie brauchen die Themen „Gewalt gegen Frauen" und speziell „häusliche Gewalt" noch größere Aufmerksamkeit. Der Frauenausschuss beschäftigte sich hiermit intensiv und unterstützt die sogenannte Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Die Nachfrage für Väterarbeit durch KiTas und Familienzentren steigt. Die Arbeit mit Vätern und Kindern ist von hoher Relevanz, weil jüngere Männer von kirchlichen Angeboten sonst kaum erreicht werden. Das IKG baut die Bildungsangebote für Väter und Kinder aus.
Große Herausforderungen stellen sich für die Partnerschaft mit dem Kinderzentrum „Nadeshda" in Belarus. Die Bedingungen haben sich durch die Pandemie, durch Repressionen nach den gefälschten Wahlen und zuletzt durch die Kriegsbeteiligung von Belarus dramatisch verschlechtert. Als Teil der „Freunde von Nadeshda" hat sich die Männerarbeit einem Aufruf angeschlossen, der den Krieg als unvereinbar mit den Hoffnungen und Zielen bezeichnet, für die Nadeshda seit seiner Gründung steht. Das Engagement für das Kinderzentrum „Nadeshda" soll so lange wie möglich fortgesetzt werden.
Der Fachbereich „Frauen Männer Vielfalt" war intensiv an der neuen Ehrenamts-Strategie der Landeskirche beteiligt und wird an der Umsetzung des Konzepts mitarbeiten. Ebenso sind vielfältige Anstöße zur Erweiterung eines nur binär verstandenen Geschlechterverständnisses entstanden wie das Pastoralkolleg „Geschlechtervielfalt – ein Segen" oder das regionale Pilgerprojekt „Weiblich, männlich, divers! – denkend gehen". Im Januar 2022 startete ein neuaufgelegtes Mentoring-Programm. Es richtet sich als Personalentwicklungsinstrument zunächst an Frauen, die sich Führungsfragen widmen und auf Leitungsaufgaben in der Kirche vorbereiten. Insgesamt 17 Tandems aus Mentees und erfahrenen Leitungskräften haben sich auf den Weg gemacht, den Herausforderungen der Kirche interprofessionell und diversitätskompetent zu begegnen. Das Mentoring-Programm wird gemeinsam vom Personaldezernat, dem IAFW und IKG verantwortet.

8. Migration und Integration

8.1 Aufnahme von Flüchtlingen aus Afghanistan

Das Versprechen der EU, Afghan*innen, die sich während der EU und Nato-einsätze für Bildung und Demokratie ihres Landes einsetzten, nicht schutzlos zurückzulassen, blieb bislang ungehalten. Die Beratungsstellen und den Fachbereich im IKG erreichen weiterhin mit verzweifelten Anfragen von Menschen, die um ihr Leben oder das ihrer Angehörigen bangen.

8.2 Krieg in der Ukraine / kirchlich-diakonische Unterstützung bei der Aufnahme

Seit dem 24. Februar herrscht Krieg in der Ukraine, Europa erlebt eine Fluchtbewegung bislang ungekannten Ausmaßes. Experten rechnen mit 10 Mio. Flüchtenden in die EU. Auf eine solidarische Verteilung konnte sich in der EU bisher nicht geeinigt werden. Erfreulich ist, dass Ukrainer*innen mit der sogenannten "Massenzustromrichtlinie" sofortiges Aufenthaltsrecht mit Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeit haben. Weiter aber fehlen stimmige Verfahren zu Registrierung und Verteilung. Ehrenamtliche

Hilfestrukturen, die den Staat bei der Aufnahme unterstützen, wurden umgehend angefragt. Für die seit Jahren unablässig Engagierten in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit ist es selbstverständlich zu helfen. Zugleich schmerzt und empört die offenkundige Ungleichbehandlung von Geflüchteten aus der Ukraine und solchen aus anderen Ländern. Die EkvW positioniert sich weiter als Anwältin der Schwächsten und tritt beharrlich auch für die ein, die – außerhalb des Medieninteresses – wegen des inhumanen Grenzregimes an den EU-Außengrenzen festsitzen.

8.3 Abschiebepolitik in Land und Bund

Selbst in der aktuellen Situation halten Bund und Land den Abschiebedruck aufrecht. Ungeachtet der Aufrufe von Kirche, Wohlfahrt und NGOs hält NRW Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern weiterhin so lange wie möglich zur Abschiebung in der Landesunterbringung fest. Häufiger erreichen das IKG auch Hilferufe von Menschen, in denen es um eine Abschiebung ins Heimatland geht. Petitionsausschuss und Härtefallkommission müssen in mühevoller Einzelfallarbeit die Ausländerbehörden überzeugen von Abschiebungen abzusehen. Dies steht im großen Widerspruch zu Verlautbarungen der Landesregierung, die klingen (wollen), als würden in NRW nur Straftäter und Integrationsunwillige abgeschoben.

8.4 Kirchenasyl – vorläufiger Endpunkt langer und traumatischer Fluchtwege

2021 wurde in der EKvW in 52 Kirchenasylen 103 Menschen Schutz vor Abschiebung gewährt. Es engagieren sich ca. 30 Kirchengemeinden. Der hohe Abschiebedruck lässt den Schutzbedarf kontinuierlich steigen. 2021 gab es ca. 180 Anfragen, bis März 2022 waren es über 50. Jeder Einzelfall zeigt die Inhumanität des Asylsystems. Es mehren sich Fälle, in denen Menschen seit Jahren auf der Flucht sind.

8.5 Projekte: Humanitäre Aufnahme und Resettlement – NesT und COMET

Entwurzelten Menschen neue Perspektiven geben, sichere Zugangswege gewähren, sofort in Kontakt kommen mit der Aufnahmegesellschaft, Integration unterstützen. Dies ermöglicht das Programm NesT (Neustart im Team), das in Kooperation mit der Caritas und DRK vom IKG entwickelt wurde. Herzstück sind ehrenamtliche Mentoring-Gruppen, die die Geflüchteten finanziell, organisatorisch und ideell begleiten. Wünschenswert wäre, dass alle Kirchenkreise je einen Neustart im Team für eine geflüchteten Familie ermöglichen.
In der EU gibt es zahlreiche nationale Programme, die sichere und legale Einreise ermöglichen. Im internationalen EU-geförderten Projekt COMET arbeitet das IKG am Austausch über komplementäre Zugangswege nach Europa und fördert deren Ausbau, Koordination und Verstetigung. Durch COMET sollen weitere 130 Geflüchtete aufgenommen werden.

8.6 Ehrenamt in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit am Beispiel "Let's go digi"

Die Pandemie hat die Beziehungs-, Beratungs- und Bildungsarbeit in die Digitalität verlagert. Es gilt ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten in niederschwelligen digitalen Räumen zu gestalten. Das Projekt „Let's go digi – Servicestelle für digitale Arbeit mit Geflüchteten" befähigt Hauptamtliche, hilft aber insbesondere Ehrenamtlichen aus Kirchengemeinden und lokalen Initiativen, Kontakt und Zusammenarbeit digital

aufrechtzuhalten und Unterstützung digital anzubieten. Es findet in Kooperation mit der Ev. Kirchengemeinde Bottrop statt.

8.7 Empowerment junger geflüchteter Menschen beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit

Das Projekt „Aus eigener Kraft“ richtet sich an junge Menschen, die mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Deutschland leben, sowie an Fachkräfte und Ehrenamtliche, die mit Geflüchteten empowermentorientiert und rassismuskritisch arbeiten wollen. Im Projekt werden zahlreiche Fachkräfte und Ehrenamtliche für die Themen Empowerment, Powersharing und Rassismuskritik sensibilisiert. Es knüpft an die aktuelle Debatte um diskriminierungssensible Arbeit mit Geflüchteten und Zugewanderte an und bringt sie in die Strukturen der Landesinitiativen des MKFFI für junge Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ein.

9. Kirchliche Hochschule

Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement in Bethel (IDM) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel als dezentrale wissenschaftliche Einrichtung zur Universität Bielefeld bei Verbleib am Ort rechtlich umgegliedert worden. Dazu ist der Kirchenvertrag zur Errichtung der Hochschule vom 17. November 2005 geändert worden und die Stiftung Bethel als Mitträgerin der Kirchlichen Hochschule ausgeschieden. Finanziell wird das IDWM (neue Bezeichnung) unter dem Dach der Universität Bielefeld von der Ev. Kirche von Westfalen und der Stiftung Bethel getragen. Mit zwei weiteren Änderungen des Kirchenvertrages ist dieser im Hinblick auf die weitere gemeinsame Trägerschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal (der Zusatz Bethel ist gestrichen worden) durch die Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen angepasst worden. Die beiden Änderungsverträge liegen der Landessynode zur Zustimmung durch Kirchengesetz vor. Inhaltlich bleibt es grundsätzlich in Wuppertal bei der Pfarrausbildung und in Bethel bei der diakoniewissenschaftlichen Ausrichtung des IDWM.

1. Gesamtentwicklung

Zur Gesamtentwicklung im Handlungsgeld Diakonie wird auf den schriftlichen Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe verwiesen, der der Synode unter der Vorlage 4.2 zur Kenntnis gegeben wird.

Leitungsfeld VII | Personal

Die wesentlichen Entwicklungen im Bereich des beruflich tätigen Personals und der Prädikant*innen als ehrenamtlich mit dem Dienst der Verkündigung an Wort und Sakrament Beauftragten sind im Personalbericht 2022 dargestellt, der der Synode ebenfalls zu dieser Tagung vorgelegt wird. An dieser Stelle berichten wird ergänzend aus dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung und über die Führungskräfte-Nachwuchsförderung durch das Mentoring-Programm 2022 | 2023 berichtet.

1. Aus-Fort- und Weiterbildung (IAFW)

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW) existiert nun schon fast ein Vierteljahrhundert. Ausschlaggebend für die Gründung 1999 waren damals u.a. Einsparungsnotwendigkeiten, die zu einer Zusammenlegung der bis dahin selbständigen Einrichtungen Predigerseminar, Pastoralkolleg und Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik führten. Heute werden im Institut als einer leistungsstarken Bildungs- und Beratungseinrichtung Mitarbeitende fortgebildet und erhalten Coaching und Supervision. Darüber hinaus werden Gemeinden und Leitungsgremien beraten und informiert
Die Arbeit erfolgt in verschiedenen *Fachbereichen*:

1.1 Fortbildung

Das *Gemeinsame Pastoralkolleg* der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche als fusionierter Fachbereich innerhalb der Verwaltungseinheit des IAFW existiert seit 2010 und bietet zahlreiche Fortbildungen für alle Mitarbeitenden in der Kirche zu pastoralen Themen an. Die Palette der Handlungsfelder reicht von Diakonie, Ethik und Fundraising, über Gemeindeentwicklung, Gottesdienst, Kultur, Kunst, Konfirmandenarbeit, Leitung, Seelsorge, Teamentwicklung und Theologie bis hin zu Ökumene und Angeboten für Pfarrer*innen im Ruhestand. „Vor Corona“ nahmen jährlich etwa 2.400 Personen an etwa 150 Pastoralkollegs und Studientagen teil, davon etwa drei Viertel Pfarrer*innen, davon die Hälfte aus der EKvW.
Herausforderungen: Die Jahre 2020 und 2021 waren für die Fortbildungsarbeit pandemiebedingt eine schwere Bürde. Etwa die Hälfte aller geplanten Veranstaltungen musste überwiegend coronabedingt ausfallen. Von den durchgeführten Angeboten fanden mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (Impfnachweis, tägliche Tests usw.) etwa drei Viertel analog und ein Viertel digital statt. Eine weitere große Herausforderung waren und sind derzeit verstärkt die steigenden Tagungshauskosten, die zu einer massiven Erhöhung der Teilnahmebeiträge für Fortbildungen führen.

1.2 Gottesdienst und Kirchenmusik

Im Fachbereich konnten in den letzten beiden Jahren mit großem Erfolg und reger Teilnahme vor allem digitale Formen von Online-Beratung und -coaching entwickelt und durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund eines drastisch gesunkenen Gottesdienstbesuchs verschärfte sich in der Pandemie die Frage nach der Zukunft des Gottesdienstes. Presbyterien stehen vor der Entscheidung, wie viel an Ressourcen (Zeit, Geld, Technik und Personal) sie künftig in welche Gottesdienstformate investieren werden. In Beratungen und Fortbildungen fördert der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik Verantwortliche dabei, attraktive, tragfähige und zukunftssichere

gottesdienstliche Angebote zu entwickeln. Dazu gehören überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien, Profilkirchenentwicklung, kleine Gottesdienstformen sowie digitale Gottesdienstformate.

1.3 Seelsorge

Im Fachbereich Seelsorge am IAFW sind die Fachgebiete Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, Krankenhausseelsorge mit Seelsorge in Psychiatrie und Forensik sowie die Notfallseelsorge vertreten. Hier wird Seelsorge vernetzt und koordiniert, werden Landeskirche und Kirchenkreise konzeptionell beraten und Vernetzung, Fortbildung und Begleitung für Seelsorgende in der Kirche angeboten.
Zurzeit wird im Zusammenhang einer „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen" darüber beraten, wie Seelsorge und Beratung in der EKvW gebündelt und konzentriert werden kann. Der beim IAFW beschäftigte Beauftragte für Notfallseelsorge ist zurzeit freigestellt, um im Landeskirchenamt kommissarisch als theologischer Referent für Seelsorge und Beratung zu arbeiten.

1.4 Supervision und Personalberatung

Die Zusammenlegung der ehemals selbständigen Fachbereiche Supervision und Personalberatung zu einem neuen gemeinsamen Fachbereich soll wichtige Impulse geben für eine intensivierte Unterstützung, Entwicklung und Gesundheitsprophylaxe von kirchlichen Mitarbeitenden in schwierigen Zeiten.
In der besonderen Situation der Pandemie hat *Online-Supervision* viele Anfragen passend aufgefangen und sich auch als neues Format gut etabliert. Eine weitere fachlich wichtige und besondere Herausforderung ergibt sich durch die supervisorische Begleitung von Aufarbeitungsprozessen sexualisierter Gewalt in Gemeinden und Einrichtungen.
Emeriti-Arbeit: Eine in Zusammenarbeit mit der Universität Münster durchgeführte Befragung aller Emeriti in der westfälischen Landeskirche wird wichtige Hinweise geben für die weitere Entwicklung der Begleitung, Kommunikation und Kooperation mit Pfarrer*innen im Ruhestand.

1.5 Geistliche Begleitung

In der Pandemie und auch in der aktuellen Kriegssituation intensivierte sich die Nachfrage nach geistlicher Begleitung und der theologisch-geistlichen Reflexion im Sinne eines denkenden Betens und betenden Denkens. „Allmacht und Verborgenheit Gottes", „Gott und das Leid" waren herausfordernde Themen. Tage geistlicher Übung, die nicht präsentisch stattfinden konnten, fanden dann vermittelst digitaler Medien auf andere Weise als „Exerzitien im Alltag" statt, mit der Chance, den eigenen Lebensort als Ort geistlichen Lebens zu erfahren. Eine kostbare Erfahrung war die Verbundenheit und das gemeinsame Unterwegssein im „Forum geistliche Begleitung" in der EKvW (Rundschreiben, gemeinsame Meditation der Schrift, Verabredung zum stillen Gebet und Fürbitte, geschwisterliche Unterstützung).

2. Nachwuchsförderung für Führungskräfte – das Mentoringprogramm 2022 – 2023

Nach drei Durchgängen in den Jahren 2001 – 2007 ist im Januar 2022 ein neuaufgelegtes Mentoring-Programm gestartet. Dieses Programm richtet sich als Personalentwicklungsinstrument zunächst an Frauen, die sich mit Führungsfragen auseinandersetzen und sich auf vielfältige Leitungsaufgaben in dieser Kirche vorbereiten wollen.

Das Programm ermöglicht, die eigene Motivation und Fähigkeit zur Führung zu reflektieren und zuentwickeln. Es bietet dafür Einblicke in die Praxis des Leitungshandelns, supervisorische Begleitung und ein Rahmenprogramm mit inhaltlichen und methodischen Impulsen.

Insgesamt 17 Tandems aus Mentees und erfahrenen Leitungskräften als Mentor*innen wollen den Herausforderungen der Kirche interprofessionell und diversitätskompetent begegnen. Pfarrpersonen, Sozialpädagog*innen, Leitungspersonen aus Verwaltung, Diakonie, der VEM, der Evangelischen Hochschule und der verfassten Kirche bieten ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Begegnung mit beruflichen und persönlichen Erfahrungshorizonten und Qualifikationen. Das Mentoring-Programm wird in Zusammenarbeit des Personaldezernats, des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung und des Instituts für Kirche und Gesellschaft verantwortet.

3. Arbeitsrecht

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat auch im vergangenen Berichtszeitraum ausschließlich per Video-Konferenz getagt, ebenso die Arbeitsgruppen der Kommission. Inhaltlich wurde neben etlichen Beschlüssen zur Anpassung und Weiterentwicklung des BAT-KF der überarbeitete Entgeltgruppenplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ab dem 1.4.2022 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung werden u.a. erstmals die Mitarbeitenden dieser Berufsgruppe erfasst, die in Interprofessionellen Teams mitwirken, und ihre Tätigkeit wird der Entgeltgruppe 11zugeordnet.
An zwei Punkten konnte trotz intensiver Verhandlung in der Kommission kein tragfähiges Ergebnis erzielt werden, so dass die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen wurde, jeweils von der Dienstnehmerseite. Zum einen ging es um die nähere Ausgestaltung der Regelungen im BAT-KF zur Kurzarbeit, insbesondere um die Höhe und die Verbindlichkeit von Aufstockungsleistungen des Anstellungsträgers zu dem sozialversicherungsrechtlich gewährten Kurzarbeitergeld. Diesen Streit hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission durch Beschluss entschieden. Zum anderen ging es um die Eingruppierung von Betreuungskräften in Pflege und Altenheimen. Hier hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission die Thematik an die Arbeitsrechtliche Kommission zur erneuten Beratung zurückverwiesen.
Beratungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in schwierigen arbeitsrechtlichen Einzelfällen und Genehmigungen von arbeitsrechtlichen Maßnahmen, soweit sie nach der Genehmigungsverordnung genehmigungspflichtig durch das Landeskirchenamt sind, bildeten neben der kollektivrechtlichen Kommissionsarbeit auch im vergangenen Berichtszeitraum das „Schwarzbrot“ der Arbeit im Dezernat.

Der nächste jährliche Finanzbericht wird turnusgemäß zur Herbstsynode 2022 vorgelegt.

1. Recht, Vermögensaufsicht und Rechnungswesen

Im Team Recht, Organisation und Entwicklung wird die Entstehung kirchlicher Rechtsnormen professionell begleitet und für ihre Publikation im Kirchlichen Amtsblatt und Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) gesorgt. Dazu gehören auch Satzungen als regionale Rechtsetzung. Dabei wird auf die Einhaltung von Compliance-Standards in den kirchlichen Verwaltungen geachtet. Strukturelle Veränderungsprozesse der kirchlichen Körperschaften (z. B. Vereinigungen und Verbandserrichtungen) konnten auch im letzten Jahr wieder interessengerecht mitgestaltet werden.
Als wesentliche Rechtsänderungen, die im letzten Jahr vorbereitet wurden und auf dieser Landessynode zur Beratung stehen, ist zum einen die Kirchenordnungsänderung hervorzuheben, die die Regelungen des zeitlich befristeten Pandemie-Gesetzes zur Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Gremien übernimmt. Des Weiteren wurde das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz mit seinen Regelungen zur Stärkung der Teilhabe junger Leute in den Organen auf allen Ebenen der EKvW (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche) als zeitlich befristetes Erprobungsgesetz entwickelt.

Im Team Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen werden die kirchlichen Körperschaften bei ihrem Streben nach dauerhafter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterstützt. Für diese Tätigkeiten bedarf es eines zentralen und standardisierten Überblicks zur tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Körperschaft. Dafür ist ein ordnungsgemäß funktionierendes Rechnungswesen unerlässlich. Vermögen kann als „Infrastruktur“ oder als „Ertragsbringer“ dem kirchlichen Auftrag dienen. Durch Aufsicht und Rat werden die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften in ihrer Verantwortungskraft gestärkt.
Aktuell liegt der Fokus auf der Schaffung einer neuen Finanzverordnung (FiVO) in Zusammenarbeit mit dem LF 8 (Ökonomie) und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. Die Verwaltungsordnung Doppische Fassung wird ab dem nächsten Jahr abgelöst durch die FiVO, in der das Rechnungswesen geregelt wird, und die Wirtschaftsverordnung (WirtVO), die den Genehmigungs- und Beratungsprozess der kirchlichen Körperschaften für ihr vermögensrelevantes Handeln umfassen soll. Diese neuen Instrumente werden so ausgestaltet, dass eine Abkehr vom einzelfallorientierten Bearbeiten hin zu einer Gesamtübersicht und Steuerung der kirchlichen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage durch die jeweiligen Leitungsorgane gelingen kann. Die Leitungsorgane (Presbyterien, Kreissynodalvorstand und Kirchenleitung) werden selbstständiger als bisher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschätzen und gestalten müssen; die Begleitung dieses Wandels steht für die nächsten Monate und Jahre an.

Das Team Grundstückswesen konnte auch im letzten Jahr wieder einige Erbbaurechtsvergaben zu einem erfolgreichen Abschluss begleiten. Im April 2022 wurde eine aktualisierte Fassung des Merkblatts für Erbbaurechte herausgegeben. Von Januar 2020 bis April 2022 hat es ca. 158 (Neu)-Vergaben von Erbbaurechten gegeben. Hierbei waren grundlegende Veränderungen im Bereich der Vermarktung von Erbbaurechten im Zeitalter des Niedrigzinsniveaus zu bemerken. Da Grundpfandrechte zu günstigen Konditionen angeboten werden, ist es eine größere Herausforderung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihre Grundstücke im Wege des Erbbaurechtes zu einem adäquaten Erbbauzins zu vermarkten. Dennoch ist die Veräußerung eines Grundstücks mit Ertragschance ohne Ersatzerwerb langfristig keine wirtschaftlich sinnvolle Lösung. Im Gegensatz

zu den Vorjahren gab es im Jahr 2021 weniger Verkäufe von kirchlichen Grundstücken. Außerdem wurden 2021 mehr Erlöse in den Kauf von Grundstücken/Immobilien reinvestiert.
Die Vermarktung von kirchlichen „Spezialimmobilien" wird zunehmend aufwendiger für Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

2. Bau – Kunst – Denkmalpflege (BKD)

Die Bedeutung des Klimaschutzes wird erfreulicherweise auch zunehmend von den Kirchengemeinden und den Verwaltungen in der EKvW erkannt, obgleich der Weg zur Klimaneutralität noch weit ist. Hierbei beraten und begleiten die Mitarbeitenden der Bau – Kunst – Denkmalpflege (BKD) die kirchlichen Körperschaften zum ökologischen Bauen und der Entwicklung klimagerechter Gebäudekonzepte, bieten Fortbildungen für die kreiskirchlichen Baufachleute an und wirken bei der Weiterentwicklung am *Klimaschutzkonzept* der EKvW und als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung mit.
Da die Gebäude der Gemeinden (neben Mobilität usw.) für den überwiegenden Teil der Emissionen verantwortlich sind und – trotz geringer finanzieller Mittel – erhebliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität erforderlich sein werden, bilden *Gebäudestrukturuntersuchungen* – mit dem Ziel der klugen Gebäudereduktion – die effektivste Grundlage zur Verbesserung der Klimabilanzen. Zum anderen jedoch müssen überkommende Strukturen, Regelungen und Gewohnheiten überprüft und angepasst werden. So zielt der im Berichtszeitraum fortgesetzte Arbeitsprozess „*Wohnen im Pfarrdienst*" insbesondere darauf ab, eine nachhaltige Entwicklung von Pfarrhäusern zu ermöglichen.
Neben ökologischen Gründen sind immer noch vor allem ökonomische Zwänge, die zu innovativen und zukunftsfähigen Entwicklungen kirchlicher Liegenschaften führen. Ein positives Beispiel ist hierfür die Entwicklung des Grundstücks an der Christuskirche in Gladbeck zu nennen. Als Ergebnis der Bauberatung und eines *Architektenwettbewerbs* wurde hierbei Ende des Jahres der Umbau der historischen Kirche zu einem Gemeindezentrum fertiggestellt. Besondere Beachtung sollten in diesen Zeiten jedoch auch Projekte finden, die abseits reiner Zweckmäßigkeit, die Menschen in unseren Kirchen erfreuen und ansprechen - wie die jüngst eingeweihte neue Orgelanlage in der Reinoldikirche in Dortmund, die ebenfalls Ergebnis eines bereits 2014 durchgeführten Wettbewerbs ist.
Die Entwicklung der *landeskirchlichen Liegenschaften* wurde durch die BKD begleitet und vorangetrieben. Zu erwähnen sind hierbei die Weiterentwicklung des Campus - Geländes der Ev. Hochschule Bochum mit geplantem Neubau der Hochschule für Kirchenmusik, die Zukunftskonzeption für das Volkeningheim in Münster oder auch die Fertigstellung der Aufstockung eines Bürogebäudes gegenüber des Landeskirchenamtes als innerstädtische Nachverdichtung sowie einzelne Maßnahmen an den *landeskirchlichen Schulen*. So konnte in Kooperation mit der Stadt die Dreifachsporthalle in Lippstadt in Betrieb genommen werden und wurde die Planung für die neue Zweifachsporthalle in Espelkamp wieder aufgenommen.
Die *Kommission für Kirchbau und Kirchliche Kunst* hat sich im Sinne eines kirchlichen Gestaltungsbeirates als wichtiger Bestandteil der landeskirchlichen Bauberatung weiterhin bewährt und wurde im vergangenen Jahr neu berufen. Sie gibt durch ihre unabhängige, interdisziplinäre und qualifizierte Beratung wichtige Impulse zu Vorhaben im Zusammenhang mit Sakralbauten und deren Ausstattung.
Als zweite Landeskirche in der EKD wurde in der EKvW das *kirchliche Kunst- und Kulturgut* der Kirchen und Gemeindezentren mittlerweile flächendeckend inventarisiert. Neben erforderlichen Neu- und Nach-

Inventarisierungen in Folge von Umstrukturierungen werden im weiteren Schritt nun auch die Friedhofskapellen – als nicht minderbedeutende Aushängeschilder der Kirche – erfasst.

Neben dem unverzichtbaren Baustein der landeskirchlichen Bauberatung bildet die Inventarisierung unter anderem die Grundlage bei Entwidmungsverfahren, der Anhörung vor Denkmaleintragungen, der Vermittlung und Forschung, bei neuen Publikationen und der Zusammenarbeit mit den Orgel - und Glockensachverständigen, den Kulturbeauftragten sowie dem Archiv.

Weitere Denkmaleintragungen, steigende Instandhaltungskosten, Investitionsbedarf für energetische Optimierungen und eine geringe Aussicht auf Denkmalfördermittel haben in den vergangenen Jahren die Handlungsfähigkeiten vieler Kirchengemeinden weiter eingeschränkt. Erforderliche umfangreiche Sanierungen – wie die im Berichtszeitraum abgeschlossene Turmsanierung der Stadtkirche Unna – sind somit zukünftig immer seltener möglich. Daher wurde in den vergangenen Jahren zusammen mit den kirchlichen Büros in Düsseldorf und den Baufachleuten der Kirchen in NRW den politischen Vertreterinnen die zunehmend angespannte Situation der Kirchen verdeutlicht. Als Ergebnis der Bemühungen kann das nun vom Landtag verabschiedete und zum 01.06.2022 in Kraft tretende novellierte *Denkmalschutzgesetzes NRW* genannt werden. Dieses sieht beispielsweise die Möglichkeit der Einberufung eines beratenden Fachgremiums in Streitfällen, die frühzeitige Beteiligung der Kirchen bei Eintragungsverfahren und die Beteiligung bei der Aufstellung von Denkmalfördermitteln durch die Bezirksregierungen vor.

Auch im nächsten Jahr wird die Herausforderung weiterhin darin bestehen Klimaschutz trotz alter Bausubstanz voranzubringen, Potentiale im Rückbau zu erkennen und Neues mit wenigen finanziellen Mitteln zu gestalten, um ortsprägende Kirchen zu erhalten, gemeindliche Arbeit zu ermöglichen und dabei die Verantwortung für Gottes Schöpfung wahrzunehmen.

1. IT

Die Landeskirche hat im Rahmen des Projektes Cumulus inzwischen die IT-Betriebsverantwortung für die Landeskirche und deren Ämtern und Einrichtungen sowie 6 Kirchenkreise übernommen. Die Einzelprojekte gestalten sich komplexer als ursprünglich angenommen und führten daher an vielen Stellen zu zeitlichen Verzögerungen beim Erreichen des vorgesehenen Zielbildes. Zur Gegensteuerung wurde verschiedene Maßnahmen initiiert. Auch die Installation von zukünftigen Leitungsgremien der IT zur Erprobung dieser Struktur ist erfolgt. Der Wechsel von GroupWise zu Outlook als Teil der neuen Kommunikationsplattform konnte zum Jahresende 21 erfolgreich abgeschlossen werden.

2. Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Einen Schwerpunkt im Bereich Friedhofswesen der Landeskirche nimmt die Beratung in Rechts- und Gebührenangelegenheiten ein; neben dem Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlichen Anfragen von Friedhofsträgerinnen steht die Prüfung und kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen, aktuell auch mit Blick auf die Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes, im Fokus der Arbeit des Geschäftsbereichs. Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten werden im Friedhofswesen ebenso behandelt wie auch die Frage der Finanzierung von Friedhofsschließungen, die perspektivisch einen größeren Raum einnehmen wird.
Ebenso ist im Geschäftsbereich Friedhofswesen die Koordinierung von Fort- und Weiterbildungen von Friedhofsmitarbeitenden, die Leitung von öffentlich geförderten Projekten zur Friedhofsentwicklung sowie der Positionierungsprozess der Evangelischen Friedhöfe „Ort der Hoffnung“ verortet. Dazu gehört auch das 2021 begonnene Projekt „BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen“ (BiCK), welches u. a. der Förderung der biologischen Vielfalt und des gesellschaftlichen Bewusstseins dient und partizipative Naturschutzmaßnahmen am Kirchort umsetzen und erhalten will.

3. Statistik: Die Evangelische Kirche von Westfalen in Zahlen

Die Kernaufgabe des Statistikbereichs liegt in der Erhebung und Bereitstellung von Statistiken. Ein besonderer Schwerpunkt lag 2021 auf dem Projekt Monitoring Ausgetretene: mit der Ev. Landeskirche in Württemberg werden seit November 2020 die Motive der Ausgetretenen monatlich in einer repräsentativen Telefonbefragung erhoben. Zudem wurden die von der AG Kennzahlen entwickelten, automatisiert erstellbaren Statusberichte in mehreren Finanzgesprächen erprobt. Neben der Erstellung von Statistiken lagen die Arbeitsschwerpunkte des Bereiches auf der Vorbereitung eines Wechsels der Gremienverwaltungssoftware und der Erstellung digitaler Karten für Planungszwecke der Kirchenreise.

	2019	2020	2021	Änderungen in %
Gemeindeglieder	2 150 027	2 104 806	2 056 520	-2,3 %
Taufen	15 564	8 133	*11 470* [1]	*41,0 %*
Aufnahmen	2 180	1 471	*1 620* [1]	*10,1* %

Kirchenaustritte	20 792	16 244	*21 260* [1]	*30,9 %*
Kirchengemeinden	476	465	456	-1,9 %

Quelle: EKvW

Stand: jeweils zum 31.12.

1) Die Zahlen der Taufen, Aufnahmen und Kirchenaustritten basieren auf Auszählungen der Kirchenbücher vom 29.04.2022. Diese Zahlen können sich noch geringfügig ändern.

3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen

Beeinflussbare Faktoren der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen sind Taufen, Aufnahmen und Austritte: 2021 gab es wieder mehr Taufen und Aufnahmen als im ersten Corona-Jahr 2020, doch waren es weiterhin deutlich weniger als üblich. Die Anzahl der Kirchenaustritte liegt im Jahr 2021 noch über der hohen Anzahl aus dem Jahr 2019. Von 1000 Gemeindegliedern traten 10,1 aus der ev. Kirche aus, mehr als je zuvor.

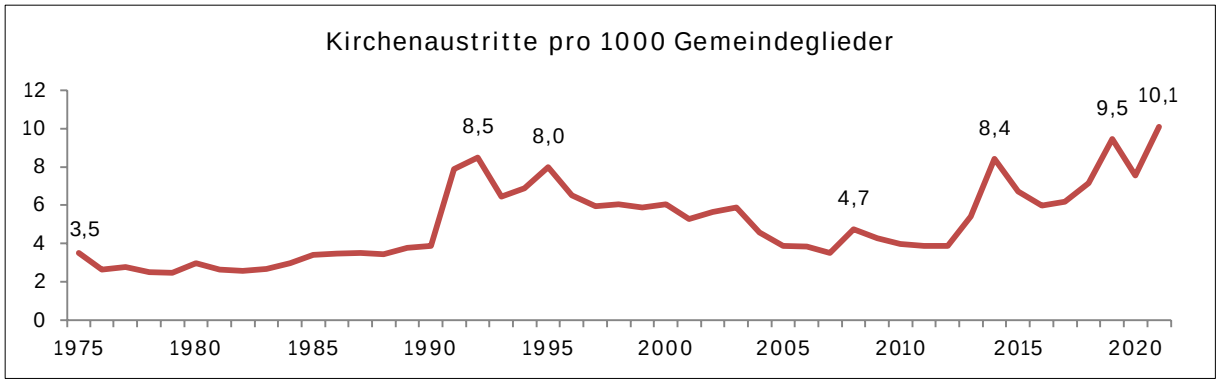

Die Zahl der Gemeindeglieder sank stärker als in den Vorjahren um -2,3 %. Dieser Rückgang ist etwa doppelt so hoch wie der langfristige Durchschnitt der Jahre 1975 bis 2021.

4. Fundraising und Mitgliederbindung

Im Arbeitsbereich Fundraising und Mitgliederbindung wurde 2021 die Bildungs- und Unterstützungsarbeit im Spenden- und Fördermittelwesen erfolgreich fortgeführt. Der erste „EKvW-Fördertag“ gehörte ebenso dazu wie die bewährten Formate „Tag der Fördervereine und Freundeskreise“, „Fundraising-Tag Rheinland-Westfalen-Lippe“, das Fachforum sowie der Basiskurs „Fundraising mit Herz und Verstand“. Zahlreiche individuelle Beratungen ergänzten die thematischen Veranstaltungen.

5. Ehrenamt

Das Konzept „Ehrenamt mit starken Perspektiven“ wurde erarbeitet, in der Kirchenleitung beraten und durch die Landessynode im November beschlossen. Es sieht eine stärkere Vernetzung der kirchlichen Ehrenamtsarbeit, eine Stärkung moderner Formen der Ehrenamtsgewinnung- und Begleitung sowie eine neue Unterstützungsstruktur für Ehrenamtliche in Leitungsämtern vor.

6. Datenschutz

Das Recht jeder einzelnen Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor Verletzung durch Missbrauch ist in jüngster Vergangenheit stark in den Fokus gerückt. Gleichzeitig hat der Datenschutz mit fortschreitender Automatisierung in der Datenverarbeitung und intensiver Nutzung digitaler Mittel in der allgemeinen Kommunikation an Bedeutung gewonnen.
Im Bereich „Datenschutzrecht" werden die aktuellen Strömungen und Entwicklungen innerhalb des Rechts und in der sich daraus ergebenden Rechtsprechung im Blick behalten. Deren Auswirkungen und Konsequenzen für das kirchliche Datenschutzrecht werden kommuniziert und in kirchlichen Rechtssetzungsverfahren eingebracht und umgesetzt.
In 2021 lag der Fokus auf die neuen rechtlichen Regelungen der Landeskirche zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und in der Konzeption datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen für den Einsatz einheitlicher IT in der Landeskirche (IT.EKvW). Damit einhergehend erfolgten Beratung und Unterstützung bei der Anwendung und Auslegung dieses rechtlichen Rahmens zur Sicherstellung von datenschutzkonformen Angeboten durch die einheitliche IT.

7. Landeskirchliches Archiv

Die Arbeit des Landeskirchlichen Archivs war im Berichtszeitraum gekennzeichnet durch richtungsweisende Erfahrungen und Impulse:

Von den Überschwemmungsereignissen des vergangenen Sommers im Ruhrgebiet war auch kirchliches Archiv- und Registraturgut betroffen. Dank seines für derartige Notfälle geschulten und ausgerüsteten Personals konnte das Landeskirchliche Archiv in diesem Fall eine zügige Bergung des durchnässten und bereits schimmelbefallenen archivwürdigen Schriftgutes leisten. Mit Blick auf die zu erwartende Zunahme derartiger Unwetterereignisse zeigt sich jedoch die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Gefährdungssicherung bei der räumlichen Unterbringung von Schriftgut durch die kirchlichen Verwaltungen. Derzeit werden in Westfalen an 137 Standorten außerhalb des Landeskirchlichen Archivs Archivbestände kirchlicher Körperschaften verwahrt, zu 58 von ihnen konnte bedingt durch die begrenzte Personalkapazität des Archivs seit längerer Zeit kein ausreichender Kontakt gepflegt werden. Aber nicht nur Archivalien sind von den Gefahren durch unzureichende Unterbringung betroffen, sondern oftmals auch die Altregistraturen der kirchlichen Verwaltungen. Im Rahmen der Archivpflege wird das Landeskirchliche Archiv seine Beratungen zu den genannten Aspekten intensivieren. Außerdem hat es in diesem Zusammenhang eine Ergänzung der Archivpflegeordnung und des Verwaltungsorganisationsgesetzes mit dem Hinweis auf die Gefahren durch ungünstiges Raumklima und Elementarschäden angestoßen.

Die infolge der pandemiebedingten Benutzersaalschließungen eingebrochenen Zahlen der Archivbenutzungen im Hause haben sich auch nach Öffnung des Lesesaals bislang nicht wieder auf den Stand von vor 2020 entwickelt. Lesesaalplätze bleiben zwar aus hygienischen Gründen weiterhin eingeschränkt, jedoch war auch kein Rückstau an Anmeldungen zu verzeichnen. Zur Erleichterung insbesondere der wissenschaftlichen Benutzungen und soweit es der Aufwand im Tagesgeschäft ermöglicht, werden von historischen Quellen Digitalisate im Scan-on-Demand-Verfahren bereitgestellt.

Zugleich stellt sich das Landeskirchliche Archiv dem allgemeinen archivischen Auftrag des open access, den möglichst niederschwelligen Zugang zu den archivischen Quellen zu ermöglichen, und kann hierbei erste Erfolge verzeichnen: Für die sukzessive Bereitstellung aller Erschließungsinformationen zu den archivierten Beständen im Archivportal NRW wurde mit einer umfassenden Prüfung bezüglich Datenschutz und Personenschutzfristen begonnen. Für eine Reihe von Beständen konnten bereits diese für Recherche und Nutzung essenziellen Informationen hochgeladen werden. Um darüber hinaus aber auch den digitalen Zugang zu den Quellen selbst zu ermöglichen, wurden für die Digitalisierung ausgewählter Kernbestände, darunter die überregional bedeutsame Bielefelder Sammlung Wilhelm Niemöllers zum Kirchenkampf, in zwei Jahren in Folge erfolgreich Bundesmittel des Digitalprogramms WissensWandel im Rahmen des Kulturförder- und -rettungsprogramms Neustart Kultur in Höhe von insgesamt knapp 170.000 € eingeworben. Künftig sollen diese digitalisierten Quellen auch im Internet zur Benutzung bereitgestellt werden.

Solche Erfolge dienen nicht nur der Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch der Bestandserhaltung, da besonders frequentierte Archivalien geschont werden. Ebenfalls zur Bestanderhaltung beteiligte sich das Landeskirchliche Archiv auch im Berichtszeitraum wieder am Förderprogramm Landesinitiative Substanzerhalt und konnte im Zuge dessen aufwändige Maßnahmen wie die Entsäuerung gefährdeter Archivalien mit einem Zuschuss in Höhe von 60% realisieren.

Als Geschäftsstelle der Kommission für kirchliche Zeitgeschichte in Westfalen organisierte das Archiv im Frühjahr 2023 eine von der Kommission geplante Tagung zum „Modell Volkskirche. Ein Jahrhundert im Wandel“, die auf vielbeachtete Resonanz stieß.

Während des Berichtszeitraums vollzog sich ein Leitungswechsel im Landeskirchlichen Archiv. In diesem Zusammenhang wurde ein Strategieentwicklungsprozess angestoßen, um das Archiv für die langfristige Zukunft gut aufzustellen. Bis zum Herbst werden alle gesetzlichen Aufgabengebiete beleuchtet und strategische und operative Ziele vereinbart, um Abläufe weiter zu effektivieren und Ressourcen noch zielgerichteter einsetzen zu können. Die Ergebnisse liegen den weiteren Stellenplanungen zugrunde und sollen Kapazitäten schaffen, um den Aufbau eines Digitalen Archivs realisieren zu können.

Indem es das notwendige Wissen bereitstellt, um das kirchlich-kulturelle Gedächtnis unserer Gesellschaft zu formen, schlägt das Landeskirchliche Archiv eine Brücke in die Zukunft.

2.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Klimakonzeption 2040 der EKvW

Sachstand zur Umsetzung der Klimaschutzkonzeption und Personalbedarf zur weiteren Umsetzung des Synodenbeschlusses „Klimaschutzstrategie 2040“

Überweisungsvorschlag:	**Schwerpunktausschuss „Klimakonzeption“**

Nachfolgenden Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung der Klimaschutzkonzeption und die Vorschläge zur Einführung

- eines Sofortmaßnahmentableaus zur kurzfristigen Energiekosten- und Treibhausgas-Emission,
- zur Einführung eines verbindlichen Energie-Verbrauchsmonitorings für alle Körperschaften der EKvW sowie
- das Personaltableau zum Aufbau einer Netzwerkstruktur ‚Klimabüro EKvW 2040' (möglichst noch im 3. Quartal 2022):
    - zur Rechtsentwicklung und -umsetzung Klimaschutz in Leitungsfeld (LF) 9,
    - für Fundraising und Fördermittelakquise für investive Klimaschutzmaßnahmen (LF 10 oder Institut für Kirche und Gesellschaft [IKG]),
    - für klimarelevante Gebäudeoptimierung und -beratung und Genehmigungsverfahren in LF 9 (Geschäftsbereich Bau Kunst Denkmalpflege [GB BKD]) und
    - Netzwerkkoordination Energiemanagement und Verbrauchsmonitoring EKvW im Institut für Kirche und Gesellschaft

hat die Kirchenleitung der EKvW in ihrer Sitzung am 19. Mai 2022 zur Kenntnis genommen und legt diese der Landessynode zur intensiven Diskussion, zur Beratung und zur Beschlussfassung vor.

1. Beschlusslage

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat im Herbst 2021 das ihr vorgelegte Konzept zur Erreichung einer bilanziellen Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 angenommen, die Prüfung des ehrgeizigeren EKD-Zieles 2035 erbeten und die Kirchenleitung gebeten, zur baldmöglichsten Erreichung der genannten Ziele

- eine grundlegende rechtliche Regelung für die Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der EKvW zu entwickeln (siehe Abschnitte 2 und 4),
- die breite Kommunikation und Partizipation über die Klimaschutzziele, -maßnahmen und die dazu erwogenen Wege auf allen Ebenen unserer Kirche zu gewährleisten (siehe Abschnitt 6),
- die finanziellen Rahmenbedingungen für die Erreichung der Ziele zu formulieren und einen solidarischen Finanzierungsmechanismus für investive Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion (Bau von Photovoltaik-Anlagen, Heizungserneuerung, energetische Sanierung, Mobilitätsumstellung) zu entwickeln (siehe Abschnitt 5) sowie
- eine geeignete Personalstruktur zur Erreichung der Klimaschutzziele auf landeskirchlicher und kreiskirchlich-gemeindlicher Ebene zu erarbeiten (siehe Abschnitt 3).

Nach der Herbstsynode wurde auf operativer Ebene eine Arbeitsgruppe Klimaschutz EKvW aus Mitgliedern der LF 5, LF 9 (Team Recht-Organisation-Entwicklung, GB BKD), LF 10 des Landeskirchenamtes und dem IKG (Institutsleitung, FB II Umwelt und Soziales) sowie einem Superintendenten zur Konkretion und Umsetzung der Synodenbeschlüsse gebildet.
Diese Arbeitsgruppe Klimaschutz EKvW (Klaus Breyer, Dr. Hans-Tjabert Conring, Dr. Jan-Dirk Döhling, Georg-Christian Herda, Simone Hüttenberend, Hans-Jürgen Hörner, Dr. Ulrich Köhler, Volker Neuhoff) hat entlang der

o.g. Beschlüsse Vorschläge zu den Fragen der rechtlichen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen erarbeitet (2-6).

2. Konkrete Schritte zur erhöhten Verbindlichkeit und situative Herausforderungen

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, zu prüfen, wie und ob etwa – nach einem Tendenzbeschluss der Landessynode im Juni – durch Kirchenleitung und Ständigen Finanzausschuss auch vor der regulären Haushaltssynode im November 2022 die Mittel bereitgestellt oder zur Ausschüttung in Aussicht genommen werden können, damit Gemeinden noch vor Beginn der Heizperioden finanziell in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zur Energiekostenersparnis zu ergreifen.

(1.) Integraler Bestandteil einer zielgerichteten, effektiven und kostengünstigen Reduktion von Treibhausgasen ist die genaue Kenntnis von Energieverbräuchen für jedes Gebäude in jeder Körperschaft.
Nur so können investive Mittel im Blick auf ihre größtmögliche Wirksamkeit eingesetzt werden und nur so kann die Treibhausgasneutralität als gemeinsames Ziel der EKvW wirksam verfolgt und ggf. ein Ausgleich zwischen Emissionen und Reduktionen erreicht werden.
Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, dass die Landessynode ab dem 01.01.2023

- die verbindliche und flächendeckende Erhebung und Übermittlung aller Energieverbräuche, aller Gebäude jeder Körperschaft innerhalb der EKvW unter Verwendung eines einheitlichen Daten-Monitoring-Tools (etwa das sog. grüne Datenkonto) beschließt und die Kirchenleitung mit der Umsetzung auf dem Verordnungswege beauftragt.

(2.) Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der damit verbundenen drastischen Steigerung der Energiekosten – auch für Kirchengemeinden und kirchliche Körperschaften – ist jedoch eine Situation entstanden, die die gemeindlichen und kreiskirchlichen Haushalte massiv belasten wird. So wird einerseits die Notwendigkeit der schnellen Reduktion des Verbrauchs von klimaschädlichen fossilen Brennstoffen nun auch finanziell schlagartig einsichtig. Andererseits werden aber auch die finanziellen Spielräume für investive Maßnahmen zur Umstellung in den Haushalten der Körperschaften deutlich enger. Hiervon sind ‚ärmere' Gemeinde und Körperschaften zwangsläufig stärker betroffen.
Zusätzlich zu den o.g. genannten grundlegenden strukturellen Aufgaben müssen daher auch

- Anreize für technisch einfache, kurzfristig umsetzbare Maßnahmen (Energiegutachten, hydraulischer Abgleich, Umstellung auf körpernahe Heizsysteme) zur zeitnahen und zugleich nachhaltigen Reduktion der Energiekosten für Kirchengemeinden und Körperschaften

geschaffen werden (siehe Anlage 1).
Hierfür schlägt die Arbeitsgruppe vor, der Synode ein Maßnahmenpaket zur gesamtkirchlichen Förderung energetischer Sofortmaßnahmen in Kirchengebäuden im Gesamtvolumen von 0,5 Mio. Euro vorzustellen, das in möglichst jedem Gestaltungsraum einzelne Gemeinden kurzfristig in die Lage versetzt, Kosten und Emissionen wirksam zu reduzieren und so in ihrer Region zu Vorbildern und Promotoren einer grundsätzlichen Kosten- und Emissionsreduktion bei Kirchengebäuden zu werden.

Die Ausgestaltung eines solchen Sofortprogramms hat dabei die Wirksamkeit und Verträglichkeit der Maßnahmen für die betreffenden Gebäude und deren Inventar ebenso sicherzustellen wie die haushalterische Notwendigkeit einer externen Förderung.

Modellrechnungen zeigen, dass hierzu neben Energiegutachten und dem sog. hydraulischem Abgleich insbesondere durch die Umstellung auf körpernahe Heizsysteme mit vergleichsweise geringen Investitionskosten von durchschnittlich 10.000 Euro je Kirchengebäude die Treibhausgasemissionen um ca. 80% und die Energiekosten um rund 50% gesenkt werden können.

Um die absehbaren Kostensteigerungen wirksam zu dämpfen, müssen solche Maßnahmen möglichst über den Sommer geplant und veranlasst – und finanziert – werden können, um noch vor Beginn der Heizperiode greifen und schnell wirksam sein zu können. Hierbei ergibt sich jedoch eine Zielspannung insofern, als in den regulären Haushalten keine Mittel für entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind und im Regelverfahren auch erst im November beschlossen werden könnten. Sie gilt es aufzulösen.

3. Organisationsstruktur und Personalerfordernisse

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe EKvW Klimaschutz 2040 ist baldmöglichst ein Netzwerk auf Landeskirchen- und Kirchenkreisebene zu schaffen, das die Beschlüsse der Landessynode detailliert, weitere Konkretionen vorbereitet und die Umsetzung in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und insbesondere Kreiskirchenämtern begleitet und befördert.

Denn um die ehrgeizigen Gesamt-Klimaschutzziele bis 2040 zu erreichen, sind konzeptionelle und strukturelle Weichenstellungen insbesondere zu Beginn der Klimaschutzkampagne notwendig. Diese wurden und werden derzeit durch die o.g. Arbeitsgruppe vorstrukturiert. Sie können aber mit der notwendigen Intensität von ihr allein angesichts knapper Zeit- und Personalressourcen nicht detailliert ausgearbeitet werden.
Für den Erfolg des Vorhabens bilanzieller Klimaneutralität der EKvW bis spätestens 2040 gilt es insbesondere im Gebäudesektor, eine flächendeckende Gebäude- und Energiedatenerfassung (siehe oben) sowie an kirchliche Bedarfe angepasste Energiemanagementsysteme zu etablieren. Sinngemäß gilt dies auch für die Bereiche Beschaffung, Mobilität und Kirchenland. Ohne eine valide Datenlage können Anstrengungen im Klimaschutz nicht auf Wirksamkeit und Nutzen bewertet werden (Verbrauchsmonitoring und [Energie-] Managementsysteme).
Zugleich müssen kirchliche Gebäudestrukturen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hinsichtlich ihrer energetischen Potentiale (wie den Bau von PV-Anlagen) und Herausforderungen vor dem Hintergrund künftiger personeller und mitgliedschaftlicher Entwicklungsszenarien analysiert werden (Energieberatung, Gebäudestrukturanalyse und Maßnahmenplanung), um Treibhausgasemissionen und -kosten sowie auch Sanierungsaufwände effektiv begrenzen zu können und insgesamt auf einen messbaren sowie umsetzbaren Reduktionspfad für Treibhausgase zu kommen
Dafür müssen auch entspr. kirchliche Rechtsnormen auf ihre Klimawirksamkeit geprüft und wenn nötig angepasst werden. Insbesondere müssen die kreiskirchlichen Verwaltungen als lokale Regel-Akteure kirchlichen Klimaschutzes gewonnen werden.

Um investive Maßnahmen zur Treibhausgasminderung im Gebäudebereich zu ermöglichen, bedarf es zudem des Aufbaus einer finanziellen Unterstützungs- und Incentive-Infrastruktur und einer intensivierten Fördermittelakquise.

3.1

Statt eine eigene Projekt- und Personalstruktur zur Klimaneutralität zu etablieren, gilt es hierzu auf allen Ebenen unserer Kirche die bereits bestehenden Organisationseinheiten mit ihrer ohnehin gegebenen Zuständigkeit und Expertise in klimarelevanten Bereichen kirchlichen Handelns und Lebens personell und organisatorisch zu stärken sowie eine gezielte Aufgabenteilung und geregelte Kommunikation zwischen diesen zu etablieren.
Die beiden Grundpfeiler eines Netzwerks Klimaschutz EKvW 2040 bilden dabei öffentlich geförderte Projektstellen auf Kirchenkreisebene und ein Klimabüro EKvW.

Die betreffenden kreiskirchlichen und landeskirchlichen Stellen sind gesamtkirchlich und regional in ihren etablierten aufsichtlichen, steuernden, kommunikativ-beratenden Rollen und Fähigkeiten zu nutzen, ggf. personell zureichend auszustatten und untereinander zu vernetzen. Damit diese integrierte Vorgehensweise gelingt, ist gegebenenfalls auch gesondert für den Klimaschutz als je eigene Aufgabe durch die Leitungsorgane und Führungskräfte zu sensibilisieren.

Vorgeschlagen wird daher ein ‚Netzwerk Klimaschutz EKvW ' (*working title*) bestehend aus kreiskirchlichen Klimaschutzmanager:innen und ihren Kreiskirchenämtern, welches von einem übergreifenden funktionalen Netzwerk unterstützt, begleitet und koordiniert wird (Klimabüro EKvW *[working title]*).
Dieses besteht aus landeskirchlichen Mitarbeitenden der bisherigen Arbeitsgruppe Klimaschutz.EKvW und ergänzendem Personal und bildet eine Kopfstruktur zur Koordination der übergreifenden Netzwerkstruktur von Landeskirche und ihren 27 Kirchenkreisen.

3.2

Um die genannten Aufgaben regional sinnvoll bearbeiten und erfüllen zu können, wird derzeit in Kirchenkreisen und/oder Gestaltungsräumen die flächendeckende Schaffung von beruflichen Klimamanagement-Stellen innerhalb der kreiskirchlichen Verwaltungen vorangetrieben.

Wenn (s.u.) Aufgaben der Koordinierung, des (Energie-)Managements und des Verbrauchsmonitorings sowie der Drittmittelakquise gesamtkirchlich vorgehalten werden, kann die kreiskirchliche Ebene mit ca. 15 VZÄ im Klimamanagement abgedeckt werden (Richtgröße 1 VZÄ je 30 Gemeinden mit mittlerem Gebäudebestand bzw. 100.000 Kirchenmitgliedern).
Die genannten Stellen sind durch die Kirchenkreise zu schaffen und bis zur Etablierung eines gesamtkirchlichen Finanzierungsmechanismus kreiskirchlich zu finanzieren.
Hierfür stehen momentan umfangreiche staatliche Fördermittel zur Verfügung (70% BPK p.a. für 2 Jahre). Deshalb wird die Beantragung derzeit intensiv durch die landeskirchliche Klimaschutzmanagerin und den landeskirchlichen Fachreferenten Fördermittelakquise unterstützt. Die überwiegende Zahl der Kirchenkreise haben sich bereits auf den Weg gemacht und fragen Beratungsleistungen bei IKG und LKA ab.

3.3

Als Unterstützungsstruktur für die Klimamanagenden und die Ehrenamtlichen vor Ort und um die genannten Aufgaben als Gesamtkirche koordiniert, solidarisch und effektiv bearbeiten und erfüllen zu können, ist es darüber hinaus notwendig – innerhalb der schon bestehenden und klimarelevanten landeskirchlichen Leitungs- und Handlungsfelder (LF 9, LF 10, LF 5 [IKG]) – Personal in Höhe von bis zu vier VZÄ aufzustocken.

Die zu schaffenden Stellen wirken aus ihren jeweiligen Einheiten heraus als Service- und Koordinierungseinheit für die gesamtkirchliche Ebene. Als solche bilden sie das „Klimabüro EKvW". Es übernimmt Gemeinschafts- und Koordinierungsaufgaben für Kirchenkreise, Kirchengemeinden ebenso wie für die landeskirchliche Ebene und betreibt (a.) die rechtliche Umsetzung der Ziele und die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung eines EKvW-Klimaschutzgesetzes bzw. des EKD-Rahmengesetzes zum Klimaschutz auf dem Verordnungswege.
Es intensiviert die Erschließung von (b.) Fördermittelprogrammen für Klimaschutzmaßnahmen und berät Gemeinden und Kirchenkreise bei der Beantragung von Fördermitteln für investive Klimaschutzmaßnahmen.
Es begleitet und genehmigt (c.) aufsichtlich klimarelevante Maßnahmen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bau- und genehmigungsrechtlich.
Es implementiert, kontrolliert und steuert (d.) das landeskirchenweit verbindliche Energieverbrauchs- und Emissionsmonitoring, begleitet die bedarfsgerechte Implementation von (Energie-)Managementsystemen auch in den Bereichen Mobilität, Beschaffung und Kirchenland und koordiniert die Aktivität der kreiskirchlichen Klimaschutzmanager:innen.

Hieraus ergeben sich im Einzelnen die folgenden Bedarfe (vgl. des näheren Anlage 2: Stellenübersicht und Aufgabenprofile):

- 1 VZÄ Rechtsentwicklung und -umsetzung (LF 9, Team Recht-Organisation-Entwicklung)
- 1 VZÄ Fundraising und Fördermittelakquise für investive Klimaschutzmaßnahmen (LF 10, FB Fundraising).
- 1 VZÄ Gebäudeaufsicht, -optimierung und -beratung (LF 9, GB Bau Kunst Denkmalpflege)
- 1 VZÄ Netzwerkkoordination (LF 5, Institut für Kirche und Gesellschaft)

Kostenrahmen:

je VZÄ gemittelt (EG 11-13, je nach Qualifikation und Marktrealität)	322.000 €
zuzüglich Sachkosten, Reisekosten, Büroausstattung, u.ä.	40.000 €
Verwaltungsstelle (EG 7) anteilig	25.000 €
	= 387.000 €

(Siehe des näheren Anlage 3: Kostenschätzung landes- und gesamtkirchliche Stellen).

Da es sich beim Klimaschutz um eine dauerhafte kirchliche wie gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die sich auch anderen gesellschaftlichen Sektoren (Wirtschaft, Behörden, Kommunen) stellt und dort angegangen wird, wird es für den Erfolg des Stellenbesetzungsverfahrens nicht unerheblich sein, unbefristete Stellen in angemessenen Eingruppierungen anzubieten.

Da kirchlicher Klimaschutz primär Einsparungs- und Effizienzmaßnahmen projektiert und umsetzt, ist zu erwarten, dass sich die neu eingerichteten Stellen auf Dauer durch vermiedene Kosten (mehr als) selbst tragen werden.

4. Klimaschutzgesetz – Rechtliche Rahmenbedingungen für kirchlichen Klimaschutz

Bis dato haben sich die die Evangelische Kirche in Berlin Brandenburg-Schlesische Oberlausitz sowie die Evangelisch-Lutherische Kirche im Norden ausgearbeitete Klimaschutzgesetze gegeben und zahlreiche Gliedkirchen wie die EKvW Prozesse zur Schaffung rechtlich verbindlicher Regelungen zum Klimaschutz angestoßen.
Zugleich erarbeitet die Evangelische Kirche in Deutschland ein Klimaschutz(rahmen)gesetz, welches äußerst ehrgeizige Ziele festlegt. Es befindet sich derzeit im EKD-weiten Stellungnahmeverfahren der Gliedkirchen. Das EKD-Klimaschutzgesetz ist ein sog. Zustimmungsgesetz. Für diejenigen Gliedkirchen mit eigener Normierung besteht grds. kein Bedarf einer übergeordneten Regulierung. Die Gedanken des EKD-Prozesses können in den westfälischen Prozess wegen der fast zeitgleichen Erstellung gut einfließen. Die AG hält vor diesem Hintergrund ein an die spezifischen Erfahrungen und Bedarfe der EKvW angepasstes Klimagesetz für sinnvoll, das Grundlinien festlegt und die flexible Steuerung und Nachjustierung auf dem Verordnungswege ermöglicht.
Für die EKvW wird daher die Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes zur Landessynode Herbst 2022 angestrebt (Bericht über Eckpunkte Sommersynode 2022), welches im Wesentlichen die übergeordneten Ziele und Instrumente zur Zielerreichung festlegt, deren Eckpunkte auf der Sommersynode vorgestellt werden können.

5. Westfälischer Klimagroschen - Finanzierungsmechanismus für o.g. Personalstruktur und investive Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe schlägt als Finanzierungsmechanismus für investive Maßnahmen und die o.g. Personalstruktur eine zweckgebundene prozentuale Abgabe vor, welche von der Verteilungssumme abgezogen wird und in kriteriengebundene, kreiskirchliche Klimafonds zurückfließt.

Denn weder die gemeinsam gefassten Ziele noch die dafür notwendigen Strukturen und Maßnahmen können geschaffen und ergriffen werden, ohne angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen und stellen zu können.
Wo dies gelingt, können aber auch bereits bestehende bzw. zu erwartende öffentliche Fördermittel effektiv(er) genutzt werden.
Innerhalb der Gliedkirchen der EKD gibt es hierfür verschiedene Ansätze. Neben einem zentralen landeskirchlichen Fond steht die Vorgabe einer Zweckbindung in den jeweiligen körperschaftlichen Haushalten sowie eines innerkirchlichen CO_2-Preises, also einer verbrauchs- bzw. emissionsorientierte Abgabe durch die einzelnen Körperschaften.
Gegen das Modell Zweckbindung innerhalb bestehender Haushalte (Beispiel Nordkirche) spricht die geringe Lenkungswirkung und fehlende übergeordnete Steuerungsmöglichkeit. Gegen das Modell eines verbrauchsorientierten CO_2-Preises (EKBO) spricht – trotz der unmittelbar finanzwirksamen Logik und der entsprechend hohen Lenkungswirkung – zum jetzigen Zeitpunkt gleichwohl die Tatsache, dass die aktuelle Energiepreiskrise einerseits ohnehin stärkste Anreize zu Verbrauchsreduktion und Effektivitätsmaßnahmen

bietet, sodass ein zusätzlicher kircheninterner Preis fast wie eine zusätzliche Bestrafung wirken würde. Vor allem aber könnte – ohne wirksames flächendeckendes Verbrauchsmonitoring (s.o.) – derzeit der Verbrauch pro Kirchengemeinde und ihren Gebäuden nur anhand weniger grober Daten (m^2, Baujahr des Gebäudes, Nutzungsdichte, Heizungstyp) geschätzt werden, was die Legitimität des Modells zusätzlich untergraben könnte.

Hinsichtlich des von der Synode erbetenen Vorschlags zu einem Finanzierungsmechanismus für die Personalstruktur und für investive Maßnahmen zur Erreichung einer gesamtkirchlichen bilanziellen Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 präferiert die Arbeitsgruppe Klimaschutz.EKvW gegenüber der etwa in der EKBO etablierten verbrauchsorientierten *CO_2-Abgabe je Tonne Treibhausgasemission* oder einer *Zweckbindung innerhalb der jeweiligen Haushalte* (Nordkirche) eine

- zweckgebundene prozentuale Abgabe (sog. „Klimagroschen“), aus welcher
- einerseits gesamt- wie kreiskirchliche Personalstellen für Klimaschutz (mit-) finanziert und
- andererseits nach der Logik der üblichen Finanzverteilung kreiskirchliche Fonds zur Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen beschickt werden.

Die durch diese prozentuale Abgabe generierten Mittel sollen – nach Abzug regionaler und/oder gesamtkirchlicher Personalkosten – in kreiskirchliche Fonds zurückfließen.
In ihnen kann durch präzise Anwendungsrichtlinien und -bedingungen eine große Lenkungswirkung mit Blick auf Effektivität erreicht werden und regional abgestimmte Gebäudestrukturkonzepte und die Kompatibilität mit öffentlichen Fördermitteln können in die Vergabe einbezogen werden.
Das Konzept eines zentral eingenommenen und regional ausgeschütteten ‚Klimagroschens‘ ist nah an der etablierten Logik westfälischer Finanzverteilung, es ist vergleichsweise schnell umsetzbar, es genügt den Kriterien innerkirchlicher Solidarität, lässt diese jedoch in der Region anschaulich werden.
Für Gemeinden werden Anreize zu eigenen Klimaschutzanstrengungen gesetzt; über eine klimasensible Vergaberichtlinie der an sich schon bestehenden kreiskirchlichen Baufonds können gesamtkirchliche Perspektiven und Prioritäten mit regionaler Sachkenntnis und lokalen Ausschüttungspräferenzen verbunden werden.

Angesichts der zu erwartenden Mittelbedarfe soll auf der Sommersynode eine prozentuale Abgabe des Kirchensteueraufkommens unter Maßgabe einer nachträglichen zweckgebundenen Ausschüttung in den Kirchenkreis vorgestellt, anhand einer Modellrechnung konkretisiert und synodal diskutiert und ein Termin zur verbindlichen Einführung zum 01.01.2023 ins Auge gefasst werden. Ein Prozentsatz von 3-4% der Verteilungssumme erscheint notwendig und angemessen.

Entscheidend ist darüber hinaus, ein plausibles und zugleich verwaltungstechnisch und personell schlankes und praktikables Modell der Buchung und Ausschüttung zu entwickeln.

6. Kommunikation und Partizipation

Seitens der Arbeitsgruppe Klimaschutz.EKvW wurde die Kommunikation zu Klimaschutzfragen in Kirchenkreisen und Gemeinden intensiviert: Dazu wurden Texte und Videos zur Klimaschutzstrategie und zum Synodenbeschluss

auf der Klimaschutz-Website der Landeskirche einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (www.kircheundklima.de/klimaneutral). Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden für Synodalbeauftragte, Superintendenturen und Kirchenkreisämter drei digitale Workshops zu Fragen der öffentlichen Förderung, Konzeptionierung und Beantragung kreiskirchlicher Klimamanagement-Stellen durch IKG und LF 10 mit insgesamt 58 Teilnehmenden aus fast allen Kirchenkreisen der EKvW durchgeführt.
Desgleichen haben mehrere Kirchenkreise das Thema Kreiskirchlicher Klimaschutz zu Schwerpunktthemen ihrer Sommersynoden gemacht und hierzu Fachvorträge und Workshops beim LF 5 oder dem FB II des Instituts für Kirche und Gesellschaft nachgefragt.
Eine Abfrage unter den Verantwortlichen zeigt, dass derzeit 15 Kirchenkreise je für sich oder innerhalb ihrer Gestaltungsräume die Errichtung kreiskirchlicher Klima-Managementstellen projektieren (10 KK) bzw. diese beschlossen (4 KK) und beantragt bzw. bereits bewilligt (1 KK) bekommen haben.
Vor Ostern wurde den Superintendenturen und Kirchengemeinden vom IKG und Geschäftsbereich BKD entwickelte Handreichungen für Kurzfristmaßnahmen zur Heizkostenreduktion sowie zur Einführung von sog. Winterkirche-Modellen (Verlegung der Gottesdienste in den Kalendermonaten Januar-Februar aus energetisch problematischen Kirchengebäuden in Gemeindehäuser) übermittelt (Anlage 4).

Grundlinien eines Sofortprogramms 2022

Geförderte Maßnahme	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Energieberatung strategische Energieberatung in Kirchengemeinden für Gebäudestandorte, möglichst in allen Kirchenkreisen	27	2.500,00 €	67.500,00 €
Investive Maßnahmen Umbaumaßnahmen zur Nutzungsintensivierung, zur Einrichtung von Winterkirchen / Einbauten in Kirchen, körpernahe Heizsysteme in Kirchen, Heizungssteuerung, Hydraulischer Abgleich, Pumpentausch	5	10.000,00 €	50.000,00 €
Ausstellung Kirchenheizung Wanderausstellung zu den Themen Kirchenbeheizung, Temperatursenkung, Winterkirche, Gebäudereduzierung, körpernahe Heizung, konzipiert als Raum im Raum mit Aufstellern und Auslagen	6	1.600,00 €	9.600,00 €
Muster-Kirchenbankheizungen GR 1 (Münster), GR 6 (Soest), GR 7 (Paderborn), GR 8 (Herford), GR 3/11 (Lennestadt), GR 2/4/5/9/10 (Dortmund)	6	3.000,00 €	18.000,00 €
SUMME 2022			145.100,00 €

Grundlinien eines Sofortprogramm 2023

Geförderte Maßnahme	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Energieberatung strategische Energieberatung in Kirchengemeinden für Gebäudestandorte, möglichst in allen Kirchenkreisen	23	2.500,00 €	57.500,00 €
Investive Maßnahmen Umbaumaßnahmen zur Nutzungsintensivierung, zur Einrichtung von Winterkirchen / Einbauten in Kirchen, Körpernahe Heizsysteme in Kirchen, Heizungssteuerung, Hydraulischer Abgleich, Pumpentausch	45	10.000,00 €	450.000,00 €
SUMME 2023			507.500,00 €

Anlage 2: Stellenübersicht und Aufgabenprofile

1. Kreiskirchlich / auf Gestaltungsraumebene, unbefristet (bei erfolgreichem Antrag zunächst 70% aus öffentlichen Mitteln refinanziert)

Klimaschutzmanager*in 17 KKÄ (min. 15 VZÄ)
*Auf Kirchenkreisebene erstellt der / die Klimaschutzmanager*in eine Klimaschutzbilanz und entwickelt im Rahmen der landeskirchlichen Klimaschutzstrategie eine kreiskirchliche Klimaschutzstrategie, welche Gebäudeentwicklung, Kosten- und Maßnahmenvorschläge beinhaltet. Bei ihren / seinen Aufgaben, wird die / der Klimaschutzmanager*in in den Kreiskirchenämtern durch die oben dargestellten landeskirchlichen Klimaschutzstellen fachlich und strukturell unterstützt.*

- Vor-Ort-Beratung
- Energieberatung und Gebäudestrukturanalyse
- Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes auf KK-Ebene
- Energiedatenzusammenfassung auf lokaler oder kreiskirchlicher-Ebene
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung und Beratung in baulichen Angelegenheiten

2. Gesamt- / landeskirchliche Stellen unbefristet

Netzwerk Klimaschutzmanagement (1 VZÄ)
*Der / die Fachexpert*in Energieberatung und THG-Bilanzierung koordiniert den flächendeckenden Aufbau der Gebäude- und Energiedatenerfassung in der Landeskirche. Er / sie unterstützt, schult und vernetzt Klimaschutzmanager*innen der Kirchenkreise. (Im Institut für Kirche und Gesellschaft)*

- Aufbau einer flächendeckenden Energiedatenerfassung in der EKvW
- Festlegung eines einheitlichen landeskirchlichen Indikatorensystems
- Bereitstellung von Informationsmaterialien und Durchführung von Schulungen zu Energie- und Klimathemen, THG-Bilanzen und Klimaschutzkonzepten, kirchliche Energiemanagementsysteme. (Gebäude, Mobilität, Beschaffung, Kirchenland)
- Zusammenführung der Energiedaten auf Landeskirchenebene und Berichterstellung (Monitoring)
- Unterstützung, Schulung und Vernetzung der kreiskirchlichen Klimaschutzmanager*innen

Rechtsprüfung (1 VZÄ)
*Der / die Jurist*in unterstützt die Landeskirche bei der Formulierung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2040. Außerdem unterstützt er / sie die kreiskirchliche Rechtsentwicklung. (Im LF 9 Recht und Organisation, Team Recht, Organisation, Entwicklung)*

- Entwicklung und Formulierung eines Klimaschutzgesetzes
- Entwicklung und Formulierung ergänzender landeskirchlicher Rechtsvorschriften
- Prüfung und Optimierung bestehender kirchlicher Rechtsvorschriften
- Begleitung und Unterstützung der kreiskirchlichen Rechtsentwicklung

Gebäudeoptimierung (1 VZÄ)
*Der / die Architekt*in unterstützt die Kirchenkreise auf Ebene der Landeskirche beim Aufbau einer Unterstützungsstruktur für investive Maßnahmen im Themenfeld Gebäude. Langfristig führt er / sie Gebäudestrukturanalysen in Kirchengemeinden durch. (Im Geschäftsbereich Bau-, Kunst- und Denkmalpflege im LF 9 „Recht und Organisation“)*

- Aufstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans für investive Klimaschutzmaßnahmen
- Definition von Bau- und Sanierungsstandards
- Entwicklung von Werkzeugen zur Unterstützung von investiven Maßnahmen an Gebäuden
- Aufbau einer Unterstützungsstruktur für investive Maßnahmen auf KK-Ebene
- Durchführung von Gebäudestrukturanalysen in Kirchengemeinden

Fördermittelakquise (1 VZÄ)
Der / die Fördermittelexperte/ -in unterstützt die Kirchenkreise auf Ebene der Landeskirche bei der Beantragung von Fördermitteln. (Im Juristischen Dezernat Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services)

- Unterstützung der KK-Ebene bei der Beantragung von Klimaschutzmanager*innen
- Begleitung der Kirchenkreise beim Stellenbesetzungsverfahren
- Unterstützung auf KK-Ebene bei der Fördermittelakquise für investive Maßnahmen zur Reduzierung von THG-Emissionen

Stelle	Netzwerk Klimaschutzmanagement (1 VZÄ)	Rechtsprüfung (1 VZÄ)	Gebäudeoptimierung (1 VZÄ)	Fördermittelaquise (1 VZÄ)	Sekretariat/Assistenz (0,5 VZÄ)	Gesamt
Beschreibung	*Der / die Fachexpert*in Energieberatung und THG-Bilanzierung koordiniert den flächendeckenden Aufbau der Gebäude- und Energiedatenerfassung in der Landeskirche. Langfristig unterstützt, schult und vernetzt er / sie die Klimaschutzmanager*innen der Kirchenkreise. (Im Institut für Kirche und Gesellschaft)*	*Der / die Jurist*in unterstützt die Landeskirche bei der Formulierung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2040. Außerdem unterstützt er / sie die kreiskirchliche Rechtsentwicklung. (Im Juristischen Dezernat Recht und Organisation, Sachgebiet Recht, Organisation, Entwicklung)*	*Der / die Architekt*in unterstützt die Kirchenkreise auf Ebene der Landeskirche beim Aufbau einer Unterstützungsstruktur für investive Maßnahmen im Themenfeld Gebäude. Langfristig führt er / sie Gebäudestrukturanalysen in Kirchengemeinden durch. (Im Geschäftsbereich Bau-, Kunst- und Denkmalpflege im LF 9 „Recht und Organisation“)*	*Der / die Fundraiser*in unterstützt die Kirchenkreise auf Ebene der Landeskirche bei der Beantragung von Fördermitteln. (Im Juristischen Dezernat Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Service)*	*ggf. durch Aufstockung von Stellenanteilen*	
Eingruppierung	*EG 11 – 13 je nach Ausbildung und Marktrealitäten*	*EG 11 – 13 je nach Ausbildung und Marktrealitäten*	*EG 11 – 13 je nach Ausbildung und Marktrealitäten*	*EG 11 – 13 je nach Ausbildung und Marktrealitäten*	*EG 6 (EG 7)*	
Bruttopersonalkosten (EG 11 – 13/1,5 Kinder/Stufe 3) *)	81.600,00 €	81.600,00 €	81.600,00 €	76.300,00 €	25.700,00 €	346.800,00 €
Reisekosten	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €		6.000,00 €
Fortbildung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	750,00 €	6.750,00 €
externe Expertise, Gutachten,	4.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €			20.000,00 €
Öffentlichkeitarbeit	4.000,00 €					
Arbeitsplatzeinrichtung EDV	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	7.500,00 €
Gesamt:	**94.600,00 €**	**92.600,00 €**	**94.600,00 €**	**81.300,00 €**	**27.950,00 €**	**387.050,00 €**

*) Stand: April 2022
EG 11: 72.100,- €
EG 12: 76.300,- €
EG 13: 81.600,- €
Durchschnitt: 76.666,67 €

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchengemeinden der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, 13. April 2022

Handlungsempfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Treibhausgas- und Energiekostenreduktion

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder in Pfarrämtern und Presbyterien,

in diesen Kar- und Ostertagen, an denen sich im Kirchenjahr die dunkelsten und hellsten Glaubenserfahrungen und Gottesgedanken berühren und sich in der Natur beinahe sommerliche und fast noch winterliche Temperaturen abwechseln, wende ich mich mit Anregungen zu kurzfristig wirksamen Energiesparmaßnahmen für Kirchengebäude an Sie.

In der gegenwärtigen Situation liegt der doppelte Anlass auf der Hand: Unsere Kirche hat sich per Beschluss der Landessynode verpflichtet, klimaschädliche Emissionen bis spätestens zum Jahr 2040 bilanziell auf null zu reduzieren. Dies nimmt uns als Gesamtkirche und die einzelnen kirchlichen Körperschaften in die Pflicht, nach konkreten Möglichkeiten der Treibhausgasreduktion zu suchen.

Zugleich sind schon in nächster Zukunft durch die derzeitige Preisentwicklung bei Öl und Erdgas aufgrund des verbrecherischen Krieges gegen die Ukraine deutliche Heizkostensteigerungen für unsere kirchlichen Gebäude absehbar. Sollte es darüber hinaus zu einem vollständigen Energieembargo kommen, wird dies die Energie- und Heizkosten nochmals drastisch erhöhen.

Zur Verantwortung für die Schöpfung tritt also für Kirchengemeinden und Presbyterien diejenige für die kirchlichen Haushalte. Ganz zu schweigen von der beschämenden Tatsache, dass wir auch mit den Energiekosten unserer Kirchengebäude und Gemeindehäuser zwangsläufig in die Kriegskasse des russischen Präsidenten einzahlen.

All dies gibt Anlass, kurzfristig die Energieverbräuche und -kosten zu reduzieren, betreffende Maßnahmen in Presbyterien zu beraten, zu beschließen und den Gemeinden und Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern zu erläutern.

Der Geschäftsbereich Bau - Kunst - Denkmalpflege im Landeskirchenamt und der Fachbereich Umwelt und Soziales am Institut für Kirche und Gesellschaft haben Handlungsempfehlungen für leicht umsetzbare Maßnahmen erarbeitet, die CO_2-Emissionen und Energiekosten gleichermaßen senken. Die Kolleg*innen im Geschäftsbereich Bau - Kunst - Denkmalpflege stehen für Rückfragen und eingehende Beratung gern zur Verfügung.

Auskunft gibt
Viola Steinhardt
Fon: 0521 594-327
Fax: 0521 594-7327
Viola.Steinhardt@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12
BIC: GENODED1DKD

Jedes Grad Temperaturabsenkung spart Heizenergie in Kirchengebäuden. In unseren 456 Kirchengemeinden mit über 4500 Gebäuden können wir so gemeinsam eine deutliche ökologische und friedenspolitische Botschaft senden. Schließlich machen unsere Kirchen unter allen kirchlichen Gebäuden rund ein Viertel der gesamten Treibhausgasemissionen aus.

Dabei sind Kirchenheizungen zum Erhalt der Bausubstanz nur bedingt notwendig. Als einfach umzusetzende Sofortmaßnahme trägt die kritische Überprüfung der Heiztemperatur in den Kirchen auch zur Entlastung bei den zukünftigen Energiekosten bei. Im Regelfall reicht außerhalb der Nutzungszeiten eine Grundtemperatur von 6-8 Grad. Wird der Feuchtigkeitsanfall in der Kirche überwacht, kann die Heizung testweise auch ganz heruntergefahren werden. Was bei der Temperierung von Kirchen zu beachten ist, ist in der ersten der anhängenden Handlungsempfehlungen zusammengefasst.

Eine Reduktion der Raumtemperatur in Kirchen und Gemeindehäusern um wenige Grad ist leicht umsetzbar und kann doch Verbrauch, Emissionen und Kosten deutlich reduzieren. Generell sollte die Nutztemperatur in Kirchen maximal 16 °C betragen, sie kann aber mit den richtigen Strategien bis zur Grundtemperatur heruntergefahren werden. Übrigens: In anderen Teilen Deutschlands sind Kirchen unbeheizt; man ist es gewohnt, die Jacken anzubehalten und in vielen Gottesdienststätten liegen Wolldecken oder Wärmflaschen bereit. Sitzkissenheizungen und Heizteppiche sind erprobte technische Lösungen nach dem gleichen Prinzip: Anstatt des gesamten Raumes wird nur der menschliche Körper gewärmt. Solche körpernahen Heizsysteme können bis zu 95% der Energie und 80% der Energiekosten einsparen.

Schließlich kann auch eine Umstellung auf das Modell der sog. Winterkirche (zweite Handlungsempfehlung) im Januar und Februar, also eine Verlegung von Gottesdiensten aus der Kirche ins Gemeindehaus Emissionen und Kosten erheblich senken. Doch braucht dies sicher eine ausführlichere Beratung und Vorbereitung vor Ort und eine sorgfältige und ausführliche Kommunikation mit der Gemeinde. Die kommenden Monate können hierfür genutzt werden.

Allzu oft wecken die ökologischen und politischen Krisen der Gegenwart in uns das ohnmächtige Gefühl, selbst eigentlich nichts zu Besserung und Veränderungen beitragen zu können.

Die beiliegenden Informationen zeigen, dass Veränderung möglich und wirksam ist.

Mit herzlichen Grüßen und Segenswünschen zum Osterfest
Ihr



Dr. Jan-Dirk Döhling
Landeskirchenrat

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Bau – Kunst – Denkmalpflege

Kirchenheizungen runterfahren – fossile Energien sparen

Handlungsempfehlung zur Absenkung von Temperaturen in Kirchen

Pro Grad Temperatursenkung werden zehn Prozent Einsparung erzielt. In der Praxis können damit je nach Größe der Kirche zwischen 1.000 und 30.000 kWh Energie pro Jahr und Grad eingespart werden.
Heizt man mit Erdgas, spart man so bei den aktuell noch geltenden Tarifen zwischen 100 und 2.000 € im Jahr. Wird in allen Kirchen der EKvW die Temperatur um ein Grad gesenkt, wäre dies ein kosteneffizienter und schnell umsetzbarer Beitrag zum Klimaschutz in der EKvW.

So senken Sie die Temperaturen ohne Gefahr für Orgel und Ausstattung:

1. Zwingende Voraussetzung zur Absenkung der Raumtemperatur ist die Überwachung der relativen Luftfeuchtigkeit. Sofern Ihre Kirche nicht bereits über eine feuchtigkeitsabhängige Heizungssteuerung verfügt, sollte daher mindestes ein Datenlogger, der die Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Kirchenraum aufzeichnet, installiert werden.

2. Prüfen Sie auf welche Grundtemperatur und welche Nutztemperatur die Kirche aktuell geheizt wird und welche Luftfeuchtigkeit in der Kirche während und außerhalb der Nutzungszeiten verzeichnet wird. Zum Schutz von Orgel und Inventar sollen folgende Werte eingehalten werden:
   - Grundtemperierung : 5-8 °C
   - Nutztemperatur : max. 16°C
   - Auf- und Abheizrampe : 1 Grad / Stunde
   - täglich genutzte Kirche : 12 – 14°C
   - relative Luftfeuchtigkeit : 50-70 % rH

3. Grundtemperatur verringern:
   - um jeweils 1°C/ Woche um starke Schwankungen der Luftfeuchte zu vermeiden
   - bei ansteigender Luftfeuchte länger pausieren und Werte kontrollieren
   - bei rel. hoher Luftfeuchtigkeit (nahe 70 % rH) -> keine Temperatursenkung
   - bei rel. niedriger Luftfeuchtigkeit (nahe 50 % rH) -> Temperatursenkung geboten
   - Orgel und hölzernes Inventar müssen sich akklimatisieren

4. Nutztemperatur verringern:
   - Die Zieltemperatur der Nutzungszeiten kann je nach Akzeptanz der Kirchengemeinde sofort um mehrere °C gesenkt werden
   - kommunizieren Sie die Temperatursenkung innerhalb der Gemeinde
   - bieten Sie Wolldecken und Sitzkissen an

Besucher können sich an veränderte Bedingungen gewöhnen!
Nachvollziehbare Gründe erleichtern das Umdenken!
Nur dauerhafte Senkung der Temperaturen sichern deutliche Einsparungen!

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre kreiskirchliche Bauabteilung und die landeskirchliche Bauberatung gerne zur Verfügung:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Bau – Kunst – Denkmalpflege
Telefon: 0521/594-286
E-Mail: bkd@ekvw.de

Stand April 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Bau – Kunst – Denkmalpflege

Kirchenheizungen runterfahren – fossile Energien sparen

Handlungsempfehlung zur Stilllegung von Kirchen in den Wintermonaten

Welche Gesichtspunkte sind bei der vorübergehenden Stilllegung von Kirchen in den Wintermonaten im Hinblick auf Energieeinsparung und Vermeidung von Schäden an den Gebäuden zu beachten?

Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

- Da von Mitte Januar bis Ende Februar erfahrungsgemäß die niedrigsten Außentemperaturen in Verbindung mit oft sehr trockener Außenluft auftreten, ist eine Stilllegung der Kirche und eine Nutzung des Gemeindehauses in dieser Zeit als „Winterkirche“ am effektivsten.

- Neben deutlichen Energieeinsparungen (in dieser Zeit beträgt die erforderliche Heizleistung in der Regel über 60 %, während sie in der übrigen Heizperiode sonst nur zwischen 20 und 60 % liegt) ergeben sich auch erhebliche „Entlastungen“ für das Inventar von denkmalwerten Kirchen, da Schäden durch zu geringe Luftfeuchtigkeit bei gleichzeitiger Beheizung vermieden werden können.

- Voraussetzung ist jedoch, dass in dieser Zeit die Kirche konsequent stillgelegt und auch nicht für vereinzelte Veranstaltungen (z.B. Chorproben, Orgel üben usw.) genutzt wird.

- Neben „Selbstverständlichkeiten“ wie der Frostschutz von Wasser- und Heizungsleitungen sollte in dieser Zeit eine Grundtemperierung des Raumes von ca. 5° C sichergestellt sein und eine regelmäßige Überprüfung der Luftfeuchtigkeit durchgeführt werden. Hierzu ist die Aufstellung von einfachen Datenloggern, die Temperatur und Luftfeuchtigkeit aufzeichnen, hilfreich.

- Auch aus Sicht unserer Orgelsachverständigen ist eine höhere Grundtemperierung etwa zum Schutz der Orgel nicht erforderlich.

- Wichtig ist, dass bei Wiederinbetriebnahme eine rechtzeitige und sehr langsame Aufheizung des Raumes zum Schutz der Ausstattung und Orgel erfolgt; dabei sollte ein Maximalwert von 1,0° C pro Stunde auf keinen Fall überschritten werden, niedrigere Werte sind immer günstiger.

- Alle textilen Beläge wie Kokosläufer und ähnliche aufnehmbare Teppiche sollten in dieser Zeit aus dem Kirchenraum entfernt werden, um die Ausbreitung von Mikroorganismen, wie z.B. Schimmelpilzsporen so weit wie möglich einzuschränken.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre kreiskirchliche Bauabteilung und die landeskirchliche Bauberatung gerne zur Verfügung:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Bau – Kunst – Denkmalpflege
Telefon: 0521/594-286
E-Mail: bkd@ekvw.de

Stand April 2022

3.1. / 3.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

73. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)

– Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

und

Neunte Änderung

der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 73. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe [Ablösung des Pandemie-Gesetzes]) sowie den Entwurf einer Neunten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit der Bitte vor, das Kirchengesetz und die Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen.

Das vorgeschlagene 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) und die parallele Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) dienen der Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Leitungsorgane. Für die Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Landessynode, Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes werden parallel Regelungen eingeführt, die aktuell auf Grund des bis Juni 2022 befristet geltenden Pandemie-Gesetzes (FIS-Kirchenrecht Nr. 5) bereits erprobt, bekannt und bewährt sind. Das Pandemie-Gesetz trat am 1. Januar 2021 als befristete Notlagenregelung auf Grund Artikel 139a Absatz 3 KO in Kraft und gilt nach seiner zweiten Verlängerung durch die Landessynode im November 2021 bis zum 30. Juni 2022. Die vorgeschlagene KO-Änderung und die Änderung der GOLS übernehmen die Regelungen des Pandemie-Gesetzes inhaltlich und lösen es somit ab (s. Synopse, **Anlage 3**).

Das Pandemie-Gesetz wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der KO digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und mehrfach wurde aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Wunsch geäußert, auch regulär dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zuzulassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der KO und GOLS ermöglichen es den Gremien, nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 2 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Im Rahmen einer virtuellen Zusammenkunft ist es ihnen auch gestattet, mit den Abstimmungstools (ggf. geheime) Wahlen durchzuführen (vgl. u. a. Artikel 99 Absatz 4 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Außerhalb von Sitzungen kann nunmehr in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 2a KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Umlaufverfahren waren vor dem Pandemie-Gesetz nur beim Kreissynodalvorstand ausdrücklich vorgesehen (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Hier wird das Quorum gesenkt, d. h. es müssen dem Verfahren nicht mehr alle Mitglieder zustimmen, sondern nur noch mehr als zwei Drittel. Für Wahlen werden Umlaufverfahren jedoch nicht zugelassen, um die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) zu sichern (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 3 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Für alle Gremien werden die Anforderungen an die Niederschriften im Protokollbuch neu geregelt und eine einheitliche Dokumentationspflicht für die Namen der Anwesenden, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse festgelegt (vgl. u. a. Artikel 69 Absatz 1 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Des Weiteren ist es jetzt für alle Gremien zulässig, ihre Einladungen nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) zu versenden (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 3 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Außerdem wird es den Gremien freigestellt, für die (digitale) Arbeitsweise ihrer Ausschüsse selbstständig Regelungen zu treffen (vgl. u. a. Artikel 74 Absatz 2 bis 4 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**).
Für die Erläuterungen im Einzelnen wird auf die **Synopse** (**Anlage 3**) verwiesen.

Mit dem beiliegenden Anschreiben (**s. Anlage 4**) ist in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein Stellungnahmeverfahren zu den Änderungsvorschlägen durchgeführt worden. Aus den 27 Kirchenkreisen sind 21 Stellungnahmen eingegangen, die ausnahmslos Zustimmung zu den Gesetzentwürfen signalisieren. Einige Rückmeldungen beinhalten Änderungsvorschläge (**s. Anlage 5**). Hiervon wurde der redaktionelle Änderungsvorschlag umgesetzt, die Sätze 2 und 3 in Artikel 64 Absatz 2 KO zu tauschen. Ebenso wurde die Überlegung aufgenommen, das Unterschriftserfordernis für Niederschriften noch weiter zu vereinfachen. So

müssen nun jeweils nur zwei statt drei oder mehr Personen die Niederschriften unterzeichnen und auch für die Kirchenleitung wird eine entsprechende Regelung geschaffen (**s. Anlage 3**: Artikel 69 Absatz 2, Artikel 101 Satz 2, Artikel 111 Absatz 1 Satz 2, Artikel 149 Absatz 5 Satz 2 KO).

Der Vorschlag aus einem Kirchenkreis, die Regelung in Artikel 135 KO „ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist" auf die Kreissynoden und Presbyterien zu übertragen, wurde nicht umgesetzt. Für die Wahrung der Präsenz wäre eine solche Regelungsübertragung nicht förderlich. Bei den häufiger und in geringerer Besetzung tagenden Presbyterien und Kreissynodalvorständen sollten die Bedingungen der Beschlussfähigkeit erfüllt sein. Im Übrigen werden durch das digitale Verfahren und das Umlaufverfahren die pragmatischen Handlungsmöglichkeiten erweitert.

Ebenfalls nicht umgesetzt wurde die Überlegung aus einem Kirchenkreis, für die Kreissynoden und die Landessynode seien Umlaufverfahren unnötig (vgl. Artikel 99 Absatz 3a KO und § 28 Absatz 2a GOLS, **s. Anlage 3**), da außerhalb ihrer Tagungen der Kreissynodalvorstand bzw. die Kirchenleitung für Beschlüsse zuständig wären. Als Leitungsorgane sollen auch diese Gremien außerhalb ihrer Sitzungen und in eiligen Fällen handlungsfähig bleiben.

Die Empfehlung, eine Regelung einzufügen, wonach bei digital oder hybrid geplanten Zusammenkünften zunächst das Einverständnis der Mehrheit einzuholen ist, bietet keine praktischen Vorteile und wurde deshalb nicht umgesetzt.

Kritisch angemerkt wurde im Zuge des Stellungnahmeverfahrens die Möglichkeit einer geheimen Wahl auf Verlangen eines Mitglieds (z. B. für das Presbyterium in Artikel 66 Absatz 3 Satz 3 KO, **s. Anlage 3**), während für Abstimmungen (Artikel 66 Absatz 2 KO, **s. Anlage 3**) keine solche Regelung besteht. Die „geheime" Wahl ersetzt die bisherige Regelung einer „schriftlichen" Wahl, damit auch die digitalen Abstimmungstools genutzt werden können. Für Abstimmungen gab es bisher (mit Ausnahme der Landessynode, § 28 Absatz 1 GOLS) keine entsprechende Regelung. Hierbei soll es bleiben.

Schon während des Stellungnahmeverfahrens wurden Artikel 69 Absatz 2 und 3 KO neu eingefügt. Der neue Absatz 2 dient der Vereinfachung und Anpassung an die gelebte Wirklichkeit, dass die Niederschriften der Presbyteriumssitzungen typischerweise nicht laut verlesen werden. Der neue Absatz 3 dient der Klarstellung, da immer wieder nachgefragt wird, ob die Niederschriften der Presbyteriumssitzungen öffentlich einsehbar seien.
Eine weitere redaktionelle Änderung wurde an § 14 GOLS vorgenommen. Hier wurde in Absatz 1 der Verweis auf Artikel 135 KO aufgenommen und der bisherige Absatz 2 mangels eines über die Kirchenordnung hinausgehenden Regelungsgehalts gestrichen.
Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 73. Kirchengesetz zur Änderung der KO
Anlage 2: Urkundenentwurf für eine Neunte Änderung der GOLS
Anlage 3: Synopse
Anlage 4: Anschreiben für das Stellungnahmeverfahren
Anlage 5: Tabelle: Zusammenfassung der Rückmeldungen

Anlage 1

zur Landessynoden-Vorlage 3.1.

- Entwurf -

73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 50 S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 64 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „[3]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt."
   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich" die Wörter „oder in Textform" eingefügt.
2. Artikel 66 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
   „(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen."
   b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich" durch das Wort „geheim" ersetzt.
   c) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
   „[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen."
   d) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
3. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „der zur Sitzung Erschienenen" durch die Wörter „der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
   „(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet."
   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich."

4. In Artikel 74 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Vorsitz“ das Wort „Arbeitsweise,“ eingefügt.
5. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
   b) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
      „[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
      „(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“
   d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
   e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
      „[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
   f) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.
6. Artikel 101 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist“ durch die Wörter „welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält“ ersetzt.
   b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
      „[2]Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“
   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Die Niederschrift“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
7. In Artikel 102 Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Vorsitz“ das Wort „Arbeitsweise,“ eingefügt.
8. Artikel 109 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3 Satz 1 und das Wort „erschienen“ wird durch das Wort „anwesend“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
      „[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
   d) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.
   e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
      „(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.“
   f) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
   g) In Absatz 6 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
      „[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
   h) Der bisherige Absatz 6 Satz 4 wird Absatz 6 Satz 6.
9. Artikel 111 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) [1]Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. [2]Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen."

10. Artikel 135 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
    „[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt."
    b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „sie" nach dem Wort „Ist" wird durch die Wörter „die Landessynode" ersetzt.
11. Artikel 136 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
    „(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen."
    b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich" durch das Wort „geheim" ersetzt.
    c) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
    „[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen."
    d) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
12. Artikel 149 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
    b) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
    „[2]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt."
    c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
    „(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen."
    d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich" durch das Wort „geheim" ersetzt.
    e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
    „[4]Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. [5]Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen."
    f) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.
    g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
    „(5) [1]Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. [2]Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung zu unterzeichnen."
13. Artikel 154 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
    „[3]Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder einer Videokonferenz beschließen."
    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/73

- Entwurf -

Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 14. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2021 (KABl. 2021 I Nr. 95 S. 217), wie folgt zu ändern:

§ 1
Änderungen

1. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „gemäß Artikel 135 Kirchenordnung“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
   „4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
   „(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“
3. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Präses,“ die Wörter „die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und“ eingefügt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 7 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
   „5Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.“
   b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
   „1Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. 2Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 3Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
   c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „anzufertigen“ ein Komma und die Wörter „welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die

Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 061.11

Az.: 001.11/73; 061.11

Anlage 3 zur Landessynoden-Vorlage 3.1., 3.2.

Synopse zur 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) und
Neunten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS)
- Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe -

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 64	**Artikel 64**	
(1) 1Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. 2Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. 2Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen.	(2) 1Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. 2Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen. **3Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.**	Der neu eingefügte Satz 3 erlaubt es, nicht mehr ausschließlich in Präsenzform zu tagen, sondern die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination durchzuführen. Aktuell ist dies bereits möglich aufgrund § 2 Abs. 2 Satz 1 Pandemie-Gesetz. Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz (Vermerk der Art der Zusammenkunft im Protokoll) wird in Art. 69 Abs. 1 eingefügt (s. u.). Das Pandemie-Gesetz gilt als Notlagengesetz nach seiner zweiten Verlängerung durch die Landessynode im November 2021 befristet bis zum 30. Juni 2022. Es wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der Kirchenordnung digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und mehrfach wurde der Wunsch geäußert, auch außerhalb der Pandemie dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zu ermöglichen. Der neue Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des Pandemie-Gesetzes für Presbyterien nun dauerhaft in die Kirchenordnung. Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
		kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden. Für die Arbeit des Gemeindebeirats wird eine gleichlautende Änderung der Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats vorbereitet und der Kirchenleitung 2022 zur Beratung vorgelegt.
(3) $_1$Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. $_2$Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.	(3) $_1$Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich **oder in Textform**; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. $_2$Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.	Durch die Änderung in Satz 1 sind auch Einladungen per E-Mail zulässig.
(4) $_1$In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. $_2$In diesem Fall ist das Presbyterium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten ist. $_3$Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	(4) […]	unverändert
Artikel 66	**Artikel 66**	
(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(1) […]	unverändert
(2) $_1$Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. $_2$Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. $_3$Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) […]	unverändert
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 2a ist angelehnt an § 2 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Textform i. S. d. § 126b BGB bedeutet die einfachste Form einer schriftlichen Erklärung ohne eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur (E-Mail, Fax oder SMS), (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3ff.).

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. 4Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt **~~schriftlich~~ geheim,** wenn ein Mitglied es verlangt**. 4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.** ~~4~~6Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, eine Wahl schriftlich oder im Rahmen einer Videokonferenz mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so beibehalten. Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz. Hier wird klargestellt, dass Wahlhandlungen nicht im Umlaufverfahren (rein schriftlich oder per Mail) durchgeführt werden können. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) gewährleisten. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 69	**Artikel 69**	
(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält.	(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen **~~der zur Sitzung Erschienenen~~ der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung** und die gefassten Beschlüsse enthält.	(Vgl. Begründung zu Art. 64 Abs. 2) Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz wird hier eingefügt. In den Niederschriften sind Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Das Protokoll muss die genannten Angaben enthalten, kann aber als Beschlussprotokoll auf das Wesentliche beschränkt werden.
(2) 1Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen. 2Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. 3In diesem Fall ist den Mitgliedern des Presbyteriums Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.	**(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet.**	Abs. 2 wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit neu formuliert. Die bisherige Form der Kontrolle der Niederschrift, insbesondere der Schritt des Vorlesens, ist formalistisch und aufwendig und bietet keine wesentlichen Vorteile für die Sicherheit der Kontrolle. Ein gleiches, wenn nicht höheres Maß an Sicherheit wird erreicht, wenn jeder Presbyter den Entwurf zu Hause in der individuell erforderlichen Gründlichkeit liest, wie es Art. 69 KO

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
		impliziert. Der Schritt des Vorlesens wird mit der Neuregelung aufgehoben und die Presbyteriumssitzungen werden entlastet. Satz 3 lässt es insbesondere für kurze und diskussionsarme Sitzungen zu, das Protokoll direkt in der Sitzung festzustellen. Neu ist, dass die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.
	(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.	Abs. 3 wird zur Klarstellung neu eingefügt, da diese Frage regelmäßig an das LKA herangetragen wird.
Artikel 74	**Artikel 74**	
(1) In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.	(1) […]	unverändert
(2) 1Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. 3Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden. 4Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.	(2) 1Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. 3Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden. 4Aufgaben, Zusammensetzung, **Arbeitsweise,** Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.	Die Ergänzung des Wortes „Arbeitsweise“ in Satz 4 betont ausdrücklich, dass in der Satzung auch die Art und Weise der Beschlussfassung, Abstimmung, Wahl usw. geregelt wird. Das Presbyterium erhält so die gestalterische Freiheit, auch digitale Arbeitsformen (Video- oder Telefonkonferenzen oder Kombinationen mit physischer Anwesenheit) für die Ausschussarbeit zu regeln (vgl. Art. 64 Abs. 2 im Entwurf für die Arbeit des Presbyteriums). Auch Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren können durch die Satzung ermöglicht werden (vgl. Art. 66 Abs. 2a im Entwurf für die Arbeit des Presbyteriums).
(3) 1Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige	(3) 1Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige	

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt.	Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Aufgaben, Zusammensetzung, **Arbeitsweise,** Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt.	s. Begründung zu Art. 74 Abs. 2
(4) 1In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. 2Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. 3Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.	(4) 1In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. 2Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. 3Aufgaben, Zusammensetzung, **Arbeitsweise,** Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.	s. Begründung zu Art. 74 Abs. 2
Artikel 99	**Artikel 99**	
(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.	(1) 1Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. **2Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.**	Hier wird für die Kreissynoden die gleiche Regelung getroffen wie in Art. 64 Abs. 2 für die Presbyterien (s. o.). Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 4 Abs. 2 Satz 1 Pandemie-Gesetz. § 4 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz wird in Art. 101 Abs. 1 eingefügt (s.u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.
(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(2) [...]	unverändert
(3) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(3) [...]	unverändert
	(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 3a ist angelehnt an § 4 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Für die Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen, wo die gleiche Regelung für Presbyterien getroffen wird.
(4) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet	(4) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. 4Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	das Los. 3Die Wahl erfolgt ~~**schriftlich**~~ **geheim**, wenn ein Mitglied es verlangt. 4**Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig.** 5**Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.** ~~46~~Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht. (Vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3.) Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 101	**Artikel 101**	
1Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. 2Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.	1Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, ~~**die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist**~~ **welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.** 2**Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.** ~~23~~**Die Niederschrift Sie** wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.	Die Anforderungen an die Niederschriften der Kreissynodensitzungen werden an die Presbyteriumssitzungen angepasst (vgl. Art. 69 Abs. 1). Entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Der neu eingefügte Satz 2 regelt das Unterschriftenerfordernis abweichend von der bisherigen Regelung in Satz 1. Anstatt dass jedes KSV-Mitglied die Niederschrift unterschreiben muss, was sich ggf. nicht immer zeitnah realisieren lässt, reichen nun die Unterschriften der Superintendentin oder des Superintendenten und eines weiteren KSV-Mitglieds aus. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
Artikel 102	**Artikel 102**	
(1) 1Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. 2In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt	(1) 1Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. 2In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt	Die Ergänzung des Wortes „Arbeitsweise“ in Satz 3 betont ausdrücklich, dass in der Satzung auch die Art und Weise der Beschlussfassung, Abstimmung,

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. 4Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. 5Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.	einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Aufgaben, Zusammensetzung, **Arbeitsweise,** Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. 4Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. 5Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.	Wahl usw. geregelt wird. Die Kreissynode erhält so die gestalterische Freiheit, auch digitale Arbeitsformen (Video- oder Telefonkonferenzen oder Kombinationen mit physischer Anwesenheit) für die Ausschussarbeit zuzulassen. Auch Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren können durch die Satzung ermöglicht werden. (Vgl. Art. 74 für die Ausschüsse des Presbyteriums.)
(2) 1Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse bestehen. 2Sie bestimmen in der Regel den Vorsitz dieser Ausschüsse. 3Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.	(2) [...]	unverändert
(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.	(3) [...]	unverändert
(4) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.	(4) [...]	unverändert
Artikel 109	**Artikel 109**	
(1) 1Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. 2Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.	(1) 1Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich **oder in Textform** einberufen. 2Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.	Durch die Änderung in Satz 1 sind auch Einladungen per E-Mail zulässig.
(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.	(2) [...]	unverändert
(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die	(3) 1Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen	Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 5 Abs. 2 Satz 1 Pandemie-Gesetz. § 5 Abs. 2

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.	Mitgliederbestandes ~~erschienen~~ **anwesend** ist. ₂**Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.**	Satz 2 Pandemie-Gesetz wird in Art. 111 eingefügt (s. u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.
(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(4) […]	unverändert
(5) ₁Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ₂Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ₃Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ₄Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	(5) ₁Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ₂Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ₃Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ₄~~**Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.**~~	Satz 4 wird gestrichen; Umlaufbeschlüsse werden im neuen Abs. 5a geregelt (s. u.).
	(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.	Die Änderung übernimmt die Regelung von § 5 Abs. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. Das Quorum für Umlaufbeschlüsse wird im Vergleich zur bisherigen Regelung in Art. 109 Abs. 5 S. 4 (s. o.) gesenkt. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.
(6) ₁Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ₂Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ₃Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ₄Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(6) ₁Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ₂Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ₃Die Wahl erfolgt ~~**schriftlich**~~ **geheim**, wenn ein Mitglied es verlangt. ₄**Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig.** ₅**Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.** ₄₆Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht (vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3 und Art. 99 Abs. 4). Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 111	**Artikel 111**	
(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der	(1) ₁Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, ~~**die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des**~~	Die Anforderungen an die Niederschriften der Kreissynodalvorstandssitzungen werden an die für Presbyteriums- und Kreissynodensitzungen angepasst (vgl. Art. 69 Abs. 1, Art. 101).

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.	~~**Kreissynodalvorstandes unterzeichnen**~~ **welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.** ₂**Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.**	Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Das Unterschriftenerfordernis wird auf insgesamt zwei Personen reduziert in Satz 2 fortgeführt.
(2) Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.	(2) [...]	unverändert
(3) ₁Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. ₂Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. ₃Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	(3) [...]	unverändert
Artikel 135	**Artikel 135**	
₁Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ₂Ist sie nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	₁Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ₂**Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.** ~~₂~~₃Ist ~~sie~~ **die Landessynode** nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 7 Abs. 2 Satz 1 Pandemie-Gesetz. Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 („*Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken*“) wird in § 34 GOLS eingefügt (s. u.).
Artikel 136	**Artikel 136**	

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(1) […]	unverändert
(2) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) […]	unverändert
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 2a entspricht § 7 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.
(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. 4Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt **~~schriftlich~~ geheim**, wenn ein Mitglied es verlangt. 4**Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig.** 5**Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.** ~~4~~6Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht (vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3, Art. 99 Abs. 4, Art. 109 Abs. 6). Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 149	**Artikel 149**	
(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.	(1) 1Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b. 2**Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.**	Der neu eingefügte Satz 2 entspricht § 9 Abs. 2 Satz 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. § 9 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz (Vermerk zur Art der Zusammenkunft im Protokoll) findet sich im neuen Art. 149 Abs. 5 (s. u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.
(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(2) […]	unverändert
(3) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht	(3) […]	unverändert

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
mitgerechnet. $_3$Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.		
	(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 3a entspricht § 9 Abs. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.
(4) $_1$Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. $_2$Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. $_3$Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. $_4$Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(4) $_1$Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. $_2$Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. $_3$Die Wahl erfolgt ~~**schriftlich**~~ **geheim**, wenn ein Mitglied es verlangt. $_4$**Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig.** $_5$**Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.** $_{4\text{-}6}$Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht (vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3, Art. 99 Abs. 4, Art. 109 Abs. 6., Art. 136 Abs. 3). Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
	(5) $_1$Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. $_2$**Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung zu unterzeichnen.**	Der neue Abs. 5 regelt die Anforderungen an die Niederschriften der Sitzungen (vgl. Art. 69 für die Presbyterien, Art. 101 für die Kreissynoden, Art. 111 für die Kreissynodalvorstände, § 34 GOLS für die Landessynode). In den Niederschriften sind Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.
Artikel 154	**Artikel 154**	
(1) $_1$Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. $_2$Das Kollegium des	(1) $_1$Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. $_2$Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher	Der neu eingefügte Satz 3 entspricht § 10 S. 1 Pandemie-Gesetz. Die Dienstordnung für das LKA wird entsprechend angepasst und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin werden auch die Anforderungen an die Niederschrift geregelt, insbesondere auch, dass die

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.	Beratung. 3**Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen.**	Art der Zusammenkunft und der Beschlussfassung zu vermerken sind.
	(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch das Kollegium im Umlaufverfahren beschließen darf.
(2) 1Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. 2Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.	(2) [...]	unverändert
(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	(3) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 14 Beschlussfähigkeit	**§ 14 Beschlussfähigkeit**	
(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen.	(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist **gemäß Artikel 135 Kirchenordnung** die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen	Für die Beschlussfähigkeit gilt Art. 135 KO mit seiner Änderung (s. o.).
(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.	~~**(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.**~~	Abs. 2 kann gestrichen werden, da er keinen über Art. 135 KO hinausgehenden Regelungsgehalt besitzt.
(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	**(2)** Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 28 **Verfahren bei Abstimmungen**	**§ 28** **Verfahren bei Abstimmungen**	
(1) 1Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. 2Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen. 3Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.	(1) 1Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. 2Auf Beschluss der Landessynode ist ~~**schriftlich**~~ **geheim** abzustimmen. 3Bei Wahlen ist ~~**schriftlich**~~ **geheim** abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt. 4**Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig.** 5**Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.**	In den Sätzen 2 und 3 erfolgt eine Anpassung an die Neuregelung in Art. 136 Abs. 3 S. 3 KO (s. o.). Die Sätze 4 und 5 werden entsprechend der Neuregelung in Art. 136 Abs. 3 S. 4 und 5 KO hier übernommen.
(2) 1Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Absatz 2 Kirchenordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) […]	unverändert
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Anpassung an die Neuregelung in Art. 136 Abs. 2a KO (s. o.).
(3) 1Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(3) […]	unverändert
(4) 1Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 Kirchenordnung vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. 2Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	(4) […]	unverändert
(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.	(5) […]	unverändert
(6) 1Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen	(6) […]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden. 2Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.		
(7) 1Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. 2Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. 3Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.	(7) [...]	unverändert
(8) 1Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. 2Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.	(8) [...]	unverändert
(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt.	(9) [...]	unverändert
§ 34 **Niederschrift der Verhandlungen**	**§ 34** **Niederschrift der Verhandlungen**	
(1) 1In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. 2Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.	(1) 1In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, **die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und** der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. 2Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.	Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.
(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.	(2) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.	(3) [...]	unverändert
(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.	(4) [...]	unverändert
§ 35 Ständige Ausschüsse	**§ 35 Ständige Ausschüsse**	
(1) $_1$Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. $_2$In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. $_3$Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.	(1) [...]	unverändert
(2) $_1$Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. $_2$Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.	(2) [...]	unverändert
(3) $_1$Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. $_2$Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 Kirchenordnung an den Sitzungen teilnehmen.	(3) [...]	unverändert
(4) $_1$In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. $_2$Mindestens	(4) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. 3Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. 4Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. 5Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. 6Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. 7Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.		
(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.	(5) [...]	unverändert
(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.	(6) [...]	unverändert
(7) 1Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. 2Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. 3Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. 4Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.	(7) 1Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. 2Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. 3Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. 4Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. **5Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu**	Der neu eingefügte Satz 5 entspricht § 8 Abs. 2 S. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021.

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
	einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.	Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 KO verwiesen.
	(7a) 1Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. 2Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 3Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.	Der neu eingefügte Abs. 7a entspricht § 8 Abs. 1 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 2a).
(8) 1Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. 2Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.	(8) [...]	unverändert
(9) 1Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. 2Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. 3Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. 4Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. 5Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.	(9) 1Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen**, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.** 2Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. 3Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. 4Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. 5Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.	Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Außerdem sind auch hier die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
(10) 1Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. 2Die Arbeitsergebnisse	(10) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.		
(11) 1Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. 2Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.	(11) [...]	unverändert
(12) 1Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen Bericht in Textform für die Landessynode. 2Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. 3Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.	(12) [...]	unverändert

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Anlage 4
zur Landessynoden-Vorlage 3.1., 3.2.

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenten
an die Verwaltungsleitungen mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Weiterleitung
an die Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/73; 061.11	14.09.2021

73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 2 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung. Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode im Juni 2022 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) und die parallele Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) dienen der Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Leitungsorgane. Für die Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Landessynode, Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes werden parallel Regelungen eingeführt, die aktuell auf Grund des befristet bis Ende 2021 geltenden Pandemie-Gesetzes (FIS-Nr. 5) bereits erprobt, bekannt und bewährt sind.

Das Pandemie-Gesetz trat am 1. Januar 2021 als Notlagengesetz auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 KO in Kraft und gilt nach seiner ersten Verlängerung durch die Landessynode im Mai 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021. Der Landessynode im November 2021 wird vorgeschlagen, das Pandemie-Gesetz ein zweites Mal zu verlängern bis zum 30. Juni 2022. Die vorgeschlagene 73. KO-Änderung und die Änderung der GOLS übernehmen die Regelungen des Pandemie-Gesetzes inhaltlich und würden es somit am 1. Juli 2022 ablösen.

Das Pandemie-Gesetz wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der Kirchenordnung

Auskunft gibt
Christiane Berg
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-7197
E-Mail: christiane.berg@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde mehrfach der Wunsch geäußert, auch außerhalb der Pandemie dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der KO und GOLS ermöglichen es den Gremien, nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 2 KO im Entwurf, s. Anlage). Im Rahmen einer virtuellen Zusammenkunft ist es ihnen auch gestattet, (ggf. geheime) Wahlen durchzuführen (vgl. u. a. Artikel 99 Absatz 4 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerhalb von Sitzungen kann nunmehr in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 2a KO im Entwurf, s. Anlage). Umlaufverfahren waren vor dem Pandemie-Gesetz nur beim Kreissynodalvorstand ausdrücklich vorgesehen (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Hier wird das Quorum gesenkt, d. h. es müssen dem Verfahren nicht mehr alle Mitglieder zustimmen, sondern nur noch mehr als zwei Drittel wie bei den anderen Gremien. Für Wahlen werden Umlaufverfahren jedoch nicht zugelassen, um die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) zu erhalten (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Für alle Gremien werden die Anforderungen an die Niederschriften im Protokollbuch neu geregelt und eine einheitliche Dokumentationspflicht für die Namen der Anwesenden, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse festgelegt (vgl. u. a. Artikel 69 Absatz 1 KO im Entwurf, s. Anlage). Des Weiteren ist es jetzt für alle Gremien zulässig, ihre Einladungen nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) zu versenden (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerdem wird es den Gremien freigestellt, für die (digitale) Arbeitsweise ihrer Ausschüsse selbstständig Regelungen zu treffen (vgl. u. a. Artikel 74 Absatz 2 bis 4 KO im Entwurf, s. Anlage).
Für die Erläuterungen im Einzelnen wird auf die Synopse (**Anlage**) verwiesen.

Verfahrenshinweise
Wir bitten, die Vorlage in den Kreissynoden zu beraten und uns das Ergebnis möglichst bis zum

15. Januar 2022

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Alle Dokumente – Nach Jahrgang – 2021).
Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Anlage: Synopse

Leitungsfeld Recht & Organisation (Team ROE)
Az.: 001.11/73
Stand: 07.03.2022

Anlage 5 zur Landessynoden-Vorlage 3.1.,3.2.

Stellungnahmen der Kirchenkreise zum 73. KO-Änderungsgesetz
(Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	X		KS begrüßt die Initiative zur 73. KO-Änderung und stimmt den damit vorgesehenen Bestimmungen zu. (74 Ja, 3 Enthaltungen) Neustädter-Marien-KG: Zustimmung
2	Bochum	X		KS-Beschluss: Zustimmung (ohne Begründung; 62 Ja, 3 Nein, 6 Enthaltungen)
3	Dortmund	X		KS befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen. **Sie bittet die KL zu prüfen, ob die Regelung von Art. 135 KO „Ist sie [die Landessynode] nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist." nicht auch auf die Kreissynoden bzw. die Presbyterien übertragen werden kann.** (156 Ja, 4 Nein, 7 Enthaltungen)
4	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	X		KS-Beschluss: Zustimmung (ohne Begründung; 58 Ja, 3 Nein, 8 Enthaltungen)
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		KS begrüßt die Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe und stimmt der vorgeschlagenen KO-Änderung gerne und vollumfänglich zu. (einstimmig bei einer Enthaltung)
6	Gütersloh	X		KS: Befürwortet Änderung. **Bitte,** das Unterschriftserfordernis für Niederschriften auf allen Ebenen der LK einheitlich zu regeln und zu vereinfachen, damit zukünftig weniger Personen unterschreiben müssen bei rechtsverbindlichen Erklärungen und Urkunden. Das soll insbesondere zur Entlastung der Ehrenamtlichen in den Presbyterien dienen. (einstimmig bei einer Enthaltung) 3 Rückmeldungen aus Kirchengemeinden: 2x Zustimmung, 1 Erklärung des Stellungnahmeverzichts.
7	Hagen	X		KSV: Zustimmung (einstimmig); Zustimmung aus 13 Kirchengemeinden. **Anregungen** aus der Lydia-KG: **Bzgl. der KO:** Art. 99 (1a): Ist nicht außerhalb der Sitzungen der KS der KSV zuständig für Beschlüsse? Was für synodale Beschlüsse wären außerhalb der regulären Sitzungen zu fassen? Bitte zu prüfen, ob dieser Absatz notwendig ist. **Bzgl. der GOLS:** § 14 (2): umformulieren, weil missverständlich (die Beschlussfähigkeit ist nicht gesetzt, sondern hängt an Bedingungen). **Vorschlag:** „Die LS ist beschlussfähig, wenn die in Art. 135 KO beschriebenen Bedingungen erfüllt sind." § 28 (2a). (vgl. die Frage zu Art. 99 (1 a) KO). Ist die LS außerhalb ihrer Sitzungen in dringenden Entscheidungen nicht durch KL und LKA vertreten? Was für synodale Beschlüsse wären außerhalb der regulären Sitzungen zu fassen? Bitte prüfen, ob dieser Abs. notwendig ist. § 35 (7): Satz 5: umformulieren, weil „einberufen" missverständlich ist (einberufen vs. anwesend). Zudem wirkt der Satz unnötig verschachtelt. **Vorschlag:** „Die Ausschüsse und Unterausschüsse können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenkommen."
8	Halle			
9	Hamm	X		KS-Beschluss: Zustimmung (1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen)
10	Hattingen-			

	Witten			
11	Herford	X		KS befürwortet Entwurf (erleichtert Gremienarbeit). In Reaktion auf die Pandemie haben sich die Spielräume erweitert. Das sollte auch außerhalb von Ausnahmesituationen beibehalten werden. (108 Ja, 3 Nein, 3 Enthaltungen)
12	Herne			
13	Iserlohn	X		KS stimmt Änderung grundsätzlich zu. **Bitte, Art. 64 Abs. 2 „²Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt." durch den Satz „Das Presbyterium legt für Hybridveranstaltungen das Nähere fest." zu ergänzen**, da Art. 64 Abs. 2 missverständlich formuliert sei. (einstimmig bei 5 Enthaltungen) Erläuterung: Diskussion zum Begriff „anwesend": Wie genau lässt sich dieses Anwesendsein fassen? Bsp.: Ein Presbyterium tagt präsentisch und ist nicht beschlussfähig. Kann dann spontan jemand per Tel. oder Video hinzugenommen werden, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen? Oder: Ein Mitglied des Presbyteriums bringt kurz vor der präsentischen Sitzung telefonisch zum Ausdruck, dass es telefonisch teilnehmen möchte.
14	Lübbecke	X		KS begrüßt grundsätzlich die Änderungsvorschläge. (einstimmig bei 2 Enthaltungen) **Konkretisierungsvorschläge:** 1. Zu **Art. 64 Abs. 2**: Satz 1 stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Presbyteriums gegeben ist, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Der eingefügte Satz 2 zählt die möglichen Formen der Anwesenheit auf: Leibliche Präsenz, telefonische Präsenz oder Sprach- und Bildübertragung. Damit werden die Möglichkeiten der Zusammenkunft des Presbyteriums gesetzt: Präsenz, Telefon-, Videokonferenz oder hybride Zusammenkunft aus den vorgenannten Möglichkeiten der Anwesenheit. In Art. 69 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Art der Zusammenkunft in die Niederschrift aufzunehmen ist. Analog zu Art. 64 Abs. 4 der geltenden Fassung (Zustimmung zu einer verkürzten Ladungsfrist) **wird empfohlen, bei Abweichungen von der regelmäßigen Form der Zusammenkunft des Presbyteriums (körperliche Präsenz seiner Mitglieder) das Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzuholen. Hierzu könnte Art. 64 Abs. 4 KO entsprechend ergänzt werden.** 2. Zu **Art. 64 Abs. 3**: In der Begründung zur Änderung des Art. 66 Abs. 2a wird ausgeführt, dass der Begriff „Textform" die einfachste Form einer schriftlichen Erklärung beschreibt. Der Änderungsvorschlag zu Art. 64 Abs. 3 nennt zwei Optionen zur Form der Einladung „schriftlich" „oder in Textform". Hiervon scheinen Ausnahmen möglich zu sein, da die Formel „in der Regel" vorangestellt wird. Mögliche Abweichungen von der Regel werden jedoch nicht benannt. **Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, als Form der Einladung die Mindestforderung „mindestens in Textform" zu benennen und ein Unterschreiten der Textform durch die Streichung der Worte „in der Regel" auszuschließen.** 3. Zu **Art. 66 Abs. 2**: Abweichend zum Änderungsvorschlag zu Art. 66 Abs. 3 wird die Form der Abstimmung nicht weiter beschrieben. Die Möglichkeit einer schriftlichen (geheimen) Abstimmung wird hier nicht eröffnet. Sofern es gewollt sein sollte, dass Abstimmungen ausschließlich offen stattfinden, etwa um Abs. 1 mehr Gewicht zu verschaffen, ist die Regelung nachvollziehbar. **Dennoch sollte unter demokratischen Gesichtspunkten auch für Abstimmungen, analog zu den vorgeschlagenen Änderungen für Wahlen, die Möglichkeit der geheimen Abstimmung eingeräumt werden, wenn mindestens ein Mitglied dieses verlangt.** 4. Zu **Art. 66 Abs. 3**: Die Ersetzung des Wortes „schriftlich" durch das Wort „geheim" in Satz 3 wird begrüßt, da hierdurch die Möglichkeit der geheimen Wahl erstmals ausdrücklich erwähnt wird. Dass die Durchführung einer Briefwahl zwingend auch geheim ist, wird hier unterstellt, sollte durch eine weitere Konkretisierung des Briefwahlverfahrens dennoch genauer geregelt werden. **Die praktische Durchführung einer Briefwahl ist zwar aus dem staatlichen Bereich bekannt, sie sollte zur Vereinheitlichung der innerkirchlichen Verfahren dennoch ver-**

				bindlich beschrieben werden; ggf. durch Verweis auf eine kirchengesetzliche Regelung oder eine Ausführungsverordnung. 5. Zu **Art. 69**: Gemäß den Erläuterungen zur Änderung des Art. 64 soll auch die Durchführung hybrider Sitzungen möglich sein. Neben den Namen der Anwesenden ist u.a. auch die Art der Zusammenkunft im Protokollbuch zu erfassen. **Es wird angeregt, auch die Art der Teilnahme der Anwesenden im Protokollbuch festzuhalten.** 6. Zu **Art. 99 Abs. 1a**: In der Systematik der Presbyterien bzw. des KSV müsste der neue Abs. 1a als Abs. 3a eingefügt werden. 7. Zu **Art. 99 Abs. 4**: Siehe Ausführungen zu 4. Die sinngemäße Anwendung für Art. 99 Abs. 4 wird vorgeschlagen. 8. Zu **Art. 101 Abs. 1 Satz 1**: Siehe Ausführungen zu Ziffer 5. Die sinngemäße Anwendung für Art. 101 Abs. 1 wird vorgeschlagen. 9. Zu **Art. 109 Abs. 1 Satz 1**: Die Ausführungen zu Ziffer 2 betreffend „schriftlich" und „Textform" sollten sinngemäß auf die Neufassung der Regelung des Art. 109 Abs. 1 übertragen werden. 10. Zu **Art. 111 Abs. 1 Satz 1**: Analog zu den Ausführungen zu Ziffer 5 wird auch für KSV vorgeschlagen, die Art der Anwesenheit der Mitglieder, insbesondere bei hybriden Sitzungen, in die Niederschrift mit aufzunehmen. 11. Zu **Art. 111 Abs. 1 Satz 2**: Die Neuregelung zur Unterzeichnung der Niederschriften über die Tagungen der KS legt fest, dass diese von der/dem Sup., der/dem Scriba und einem weiteren Mitglied des KSV zu unterzeichnen sind. Gem. Art. 106 leitet der KSV den Kirchenkreis im Auftrag der KS außerhalb ihrer Zusammenkünfte. **Daher wird vorgeschlagen, eine gleichlautende Regelung für die Unterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen des KSV vorzusehen.** D.h., Unterzeichnung der Niederschrift des KSV durch die/den Sup., der/dem Scriba und einem weiteren KSV-Mitglied. 12. Zu **Art. 95 Abs. 2**: Abweichend von der Form der Einladung zu den Zusammenkünften des Presbyteriums bzw. des KSV, ist die Form der Einladung zur Tagung der KS in der KO nur dahingehend beschrieben, dass mit ihr die Tagesordnung mitgeteilt werden muss, die der KSV festgesetzt hat. Weiter stellt Art. 95 Abs. 2 Satz 2 fest, dass die KS durch die/den Sup. einberufen und geleitet wird. Zur Angleichung des Verfahrens der Einladung der Presbyterien oder KSV wird vorgeschlagen, Satz 2 in Art. 95 Abs. 2 zu streichen und diesen Art. um Abs. 2a wie folgt zu ergänzen: „Die Einladung erfolgt mindestens in Textform; dabei ist die Tagesordnung mit anzugeben. Zwischen Einladung und Tagung soll eine Frist liegen, die durch Satzung oder Geschäftsordnung festzulegen ist." **13. Nichtöffentliche Sitzung der Leitungsorgane** Die Zusammenkünfte des Presbyteriums und des KSV, einschließlich ihrer Ausschüsse, sind nicht öffentlich. Durch die Form der Zusammenkunft als Video- oder Telefonkonferenz bzw. bei hybriden Sitzungen kann die Nichtöffentlichkeit, z B. durch einen geschlossenen Sitzungsraum, nicht einfach sichergestellt werden. Daher wird angeregt, in den **Art. 64 und 103 KO** die ausdrückliche Feststellung der Nichtöffentlichkeit der Zusammenkunft aufzunehmen. KG Preissisch Ströhen: Zustimmung KG Rahden: Zustimmung. Das **Presbyterium regt an, Sitzungen auch in Hybridform zu gestatten, d.h. dass die Teilnahme an ein und derselben Sitzung gleichermaßen präsentisch als auch per Telefon oder online ermöglicht wird.** KG Schnathorst: Zustimmung
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X		KS befürwortet die Änderung. (74 Ja, 2 Nein, 3 Enthaltungen)
16	Minden	X		KS: Zustimmung (71 Ja, 1 Nein, 2 Ent..). KSV hält Stellungnahmezeit für zu knapp bemessen für KG.
17	Münster	X		KS stimmt zu, weist jedoch auf den Mehrwert von Sitzungen in Präsenz hin. (73 Ja, 2 Nein, 4 Enthaltungen)

18	Paderborn			
19	Recklinghausen	X		KSV: befürwortet den Entwurf (einstimmig)
20	Schwelm	X		KS: Zustimmung (einstimmig). Alle 5 Presbyterien des KK haben dem Entwurf zugestimmt. KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede: Zustimmung. Stellungnahmezeitrahmen wird als zu knapp empfunden. Vorschlag für redaktionelle Änderung bei **dem neu gefassten Art. 64 Abs. 2 KO: Durch den eingefügten Satz 2 wird der bisher gegebene Zusammenhang von Satz 1 und Satz 3 gestört. Dies kann behoben werden, wenn die Reihenfolge der Sätze 2 und 3 getauscht wird.**
21	Siegen	X		KSV: Zustimmung (einstimmig) KG Neunkirchen: Zustimmung KG Klafeld: Die Änderung der KO wird mit einer Enthaltung positiv aufgenommen. KG Burbach: Zustimmung (einstimmig)
22	Soest-Arnsberg			
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		KS-Beschluss: Zustimmung (64 Ja, 1 Nein, 4 Enthaltungen)
24	Tecklenburg	X		KSV: „Zum vorliegenden Stellungnahmeverfahren haben den KSV Rückmeldungen aus 6 KG erreicht. Die Presbyterien äußern sich alle zustimmend. Die Möglichkeiten von digitalen Gremiensitzungen haben sich in der Pandemiezeit bewährt und sollten auch außerhalb von solchen Krisenzeiten möglich sein. Dies entspricht dem allgemeinen Trend zur stärkeren Digitalisierung, der auch unsere Kirche in der Coronazeit erfasst hat und das Sitzungsgeschehen teilweise ressourcenschonend gestaltet und vereinfacht hat. **Dennoch sollte die 73. Änderung der KO in erster Linie als eine zulässige Erweiterung der bereits vorhandenen Handlungsmöglichkeiten und Regularien der Sitzungsgestaltung aufgefasst werden. Die Präsenzsitzung mit dem direkten Austausch der Mitglieder kirchlicher Organe sollte der überwiegende Normalfall bleiben.** Auch die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses auf allen kirchenleitenden Ebenen wurde als positive Erleichterung erlebt und eine Verstetigung befürwortet. Die Möglichkeit, Einladungen auch auf elektronischem Weg per Mail zu versenden, wird ebenfalls vorbehaltlos unterstützt. Allerdings ist hier noch auf die **Datenschutzproblematik** hinzuweisen, weil die Einbeziehung der Mail-Adressen von Ehrenamtlichen in die IT-Strategie der EKvW noch nicht vollzogen ist. Der KK unterstützt somit die KO-Änderung.“ (einstimmig)
25	Unna	X		KS-Beschluss: Keine Bedenken (=KSV-Beschlussempfehlung). (58 Ja, 4 Nein)
26	Vlotho			
27	Wittgenstein	X		KS begrüßt Änderungsentwurf (einstimmig). So werden die weiterhin notwendigen Erleichterungen in Bezug auf das Leitungshandeln während der Corona-Pandemie sowie die notwendigen Anpassungen im Bereich der Leitungskultur -Stichwort Digitalisierung- ermöglicht. **Änderungsvorschläge:** Zu **Art. 64 Abs. 3**: Nicht klar ist, wie der Modus „persönliche Anwesenheit/Telefon-/Video-Konferenz“ geregelt wird. Dies ist nicht nur in Bezug auf praktische Erwägungen, z.B. Bereitstellung von Technik, sondern auch in der Frage des „Rechtsanspruchs“ auf andere als persönliche Teilnahme notwendig. Oder wird damit gar der „Rechtsanspruch“ auf andere Teilnahme grundsätzlich statuiert? Die Hinweise gelten ebenfalls für die Regelungen bei der KS, KL, LS und die GOLS. Zu **Art. 64 Abs. 3**: Fraglich ist, ob der Hinweis auf die „Textform analog § 126b BGB der richtige Verweis ist. Umgangssprachlich ist dies nicht führend. An dieser Stelle wäre ein Hinweis auf „elektronische Form“ o.ä. evtl. besser.
Ergebnis:		21	0	*6 Kirchenkreise haben keine Rückmeldung abgegeben.*

3.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Erprobungsgesetz

zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen

(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Erprobungsgesetzes zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG) sollen junge Leute im Alter von 18 bis 26 Jahren in die Leitungsorgane aller Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche) berufen werden. Das JBEG wird auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung als Erprobungsgesetz erlassen und gilt zunächst befristet bis zum 31. März 2032. Es beinhaltet Abweichungen von einigen Artikeln der Kirchenordnung und Paragrafen des Kirchenwahlgesetzes sowie des Kirchenkreisleitungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf sieht für die Landessynode eine Pflicht zur Entsendung auch junger Menschen (18 bis 26 Jahre) vor. Für alle anderen Leitungsorgane soll gelten, dass junge Leute unter 27 Jahren zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen werden (vgl. §§ 2, 3, 4, 6; jeweils Absatz 1 Satz 1, **s. Anlage 2**). Sofern schon auf regulärem Weg junge Menschen in den Organen vertreten sind, werden hier weitere Mitglieder zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen.

Die Regelungen und Begründungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle (**Anlage 2**) sowie dem Anschreiben, mit dem in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein Stellungnahmeverfahren zu dem Gesetzentwurf durchgeführt wurde (**Anlage 3**).

Das Stellungnahmeverfahren ergab weit überwiegend Zustimmung zu dem geplanten Gesetz (vgl. Tabelle mit der Zusammenfassung der Stellungnahmen, **Anlage 4**). Insgesamt 23 Kirchenkreise und die Jugendkammer der EKvW befürworten das JBEG, vier Kirchenkreise stehen dem Gesetz ablehnend gegenüber (hier gingen aber auch anders lautende Ansichten aus Kirchengemeinden ein), wobei auch hier die Intention des Gesetzentwurfs, junge Menschen in den kirchlichen Leitungsgremien stärker zu beteiligen, grundsätzlich als positiv gewertet wurde. Die vielen zum Teil sehr ausführlichen Rückmeldungen zeigen, wie bedeutend das Thema vor Ort wahrgenommen wird und dass ein großes Interesse an der stärkeren Einbeziehung junger Menschen in das kirchliche Leitungshandeln besteht. Kritisiert wurde das Instrument der Berufung in Abweichung von der ansonsten in der Kirchenordnung vorgesehenen Wahl der Organmitglieder. Probeweise soll hieran aber festgehalten werden, um schneller einen größeren Effekt zu erzielen. Zudem ist eine Berufung jederzeit unkompliziert möglich.

Einige Kirchengemeinden und Kirchenkreise befürchten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des JBEG, da sie schon jetzt erfolglos versuchen, junge Leute für ihre Gremienarbeit zu begeistern. Aus dem Grund wurde der Vorschlag geäußert, entgegen Artikel 38 Kirchenordnung auch Familienmitglieder zuzulassen. Dieser Verstoß gegen das Regelmuster soll hier nicht eingeräumt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das junge Presbyteriumsmitglied nach Aufnahme seines Amtes keine Sonderposition innerhalb des Organs bekleiden soll, sondern ein Mitglied mit gleichen Rechten und Pflichten wird, das „ganz normal“ seine Leitungsaufgabe wahrnimmt. Aus demselben Grund soll auch die mehrfach vorgetragene Überlegung, gleich zwei junge Leute zu berufen, um einen „Mitstreiter“ im Gremium zu haben, keine Umsetzung finden. Auch die Idee einer Stellvertretungsregelung, damit sich zwei junge Menschen Amt und Verantwortung teilen können, widerspricht dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs und dem Verständnis von gleichberechtigt verantwortungsvoller Teilhabe am Gremienhandeln. Dasselbe gilt für den Vorschlag einer verkürzten Amtszeit für die jungen Leute. Zwar ist gerade die Ausbildungsphase oftmals geprägt von Ortswechseln und Zeitmangel, was die Wahrnehmung eines Ehrenamts für einen längeren Zeitraum erschweren kann. Aber die Rücktrittsmöglichkeit steht jederzeit offen und komplizierte Verkürzungsregeln würden die Kontinuität des Leitungsorgans stören und den Eindruck

einer Sonderrolle des jungen Mitglieds hervorrufen. Durch das JBEG soll nicht unmittelbar das Arbeitsmuster der Leitungsorgane verändert, sondern die Partizipation von jungen Menschen gefördert werden.

Der Gesetzentwurf sieht aktuell vor, dass die jungen Leute auch in Organe zu berufen sind, die bereits junge Mitglieder haben. So wird die stärkere Beteilung junger Menschen an der Arbeit kirchlicher Leitungsorgane gefördert. An dieser Vorgabe soll auch festgehalten werden, obwohl nicht vorausgesetzt werden kann, dass für jedes Leitungsorgan junge Leute oder noch mehr junge Leute zur Verfügung stehen werden. Im Hinblick auf diese Befürchtung wurde mehrfach vorgeschlagen, die Muss-Bestimmung (vgl. z. B. § 2 Absatz 1 Satz 1 „beruft", **s. Anlage 2**) in eine „Soll-"Bestimmung umzuwandeln. Dies hätte aber keinen tatsächlichen Effekt, da das junge Mitglied zusätzlich berufen wird und eine Nicht-Berufung rechtlich keine Vakanz auslöst (vgl. z. B. § 2 Absatz 1, **s. Anlage 2**). Dagegen könnte eine „Soll-"Bestimmung einen negativen psychologischen Effekt nach sich ziehen mit Auswirkungen auf die Bemühungen, ein junges Mitglied zu finden.

Nachträglich zum Stellungnahmeverfahren wurde § 1 präziser formuliert („Altersdiversität" statt „Diversität", „fördern" statt „heranführen"). Außerdem wurde der bisherige § 8 gestrichen („Als Presbyterin oder Presbyter wählbar ist auch, wer das 18. Lebensjahr zwar am Wahltag noch nicht vollendet hat, aber das 18. Lebensjahr zu dem Zeitpunkt vollendet haben wird, den der nach § 9 Kirchenwahlgesetz (KWG; FIS-Kirchenrecht-Nr. 50) aufzustellende Zeitplan frühestmöglich für die Amtseinführung vorsieht."). Die Intention des hier gestrichenen § 8 des Entwurfs wäre allenfalls durch Änderung des Kirchenwahlgesetzes (dort § 2 Absatz 1 Satz 2 KWG) erreichbar. Für das Ziel des Erprobungsgesetzes hatte der gestrichene § 8 keinen eigenen Mehrwert.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf
Anlage 2: Tabelle: Gesetzentwurf mit Erläuterungen
Anlage 3: Anschreiben für das Stellungnahmeverfahren
Anlage 4: Tabelle: Zusammenfassung der Rückmeldungen

Anlage 1
zur Landessynoden-Vorlage 3.3.

- Entwurf -

Erprobungsgesetz
zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen
(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Altersdiversität in kirchlichen Leitungsorganen und die verantwortungsvolle Teilhabe junger Menschen (die das 18., aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben) in der Kirche zu fördern.

§ 2
Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums

(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. [2]Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.

(2) [1]Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. [2]Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.

(3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.

(4) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. [2]Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.

(5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.

§ 3
Berufung junger Mitglieder der Kreissynode

(1) [1]Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. [2]Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.

(2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.

(3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.

§ 4
Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstandes

(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. [2]Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.

(2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt.

(3) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.

§ 5
Junge Mitglieder der Landessynode

(1) [1]Jeder Kirchenkreis soll nicht ordinierte Mitglieder entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [2]Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [3]Artikel 124 Absatz 3 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.
(2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.

§ 6
Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung

(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. [2]Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.
(2) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
(3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.
(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.

§ 7
Obere Altersgrenze

Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

§ 8
Übergangsbestimmungen

[1]Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. [2]Es steht den betroffenen Leitungsorganen frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. [2]Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.
(2) [1]Dieses Gesetz ist ab dem 1. April 2027 von der Kirchenleitung zu evaluieren. [2]Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden.

Bielefeld, … Juni 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 270.01

Az.: 270.01

Anlage 2
zur Landessynoden-Vorlage 3.3.

Tabelle zum Erprobungsgesetz zur Beteiligung Jugendlicher in kirchlichen Leitungsorganen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
§ 1 **Zweckbestimmung**	
Dieses Gesetz hat das Ziel, die Altersdiversität in kirchlichen Leitungsorganen und die verantwortungsvolle Teilhabe junger Menschen (die das 18., aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben) in der Kirche zu fördern.	Die Gruppe der jungen Menschen bedarf dabei einer besonderen festgeschriebenen Beteiligungsform durch dieses Gesetz, da sie sich anders als andere Gruppen, deren Partizipation ebenso erwünscht ist, in einem stetigen personellen Wechsel befindet und eine kontinuierliche Beteiligung deshalb schwieriger zu erreichen ist.
§ 2 **Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums**	
(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. [2]Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.	In der Kirche aktive junge Menschen haben einerseits das Bedürfnis, in der Gemeindeleitung gehört zu werden, andererseits befinden sie sich häufig in einem Lebensabschnitt, der mit massiven Umbrüchen in Ausbildung, Beruf und Privatleben verbunden ist, sodass die Hemmschwelle, sich vor der ganzen Kirchengemeinde für eine vierjährige Amtszeit zur Wahl zu stellen, sehr hoch sein kann. Um sicherzustellen, dass junge Menschen dennoch im Presbyterium vertreten sind, sind sie durch Berufung ins Presbyterium zu holen. Pro Presbyterium ist dabei eine Person zu berufen. Anders als in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird hier die Herstellung des Benehmens mit der Ev. Jugend in der Gemeinde vorausgesetzt. Gemeint ist das vor Ort mit der Jugendarbeit betraute Gremium. Dadurch wird erreicht, dass die berufenen jungen Menschen in der Gemeindejugendarbeit gut vernetzt sind und so nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Belange der Jugendlichen in der Gemeinde allgemein kennen und einbringen können. Aus Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 ergibt sich, dass die jungen Menschen von dem (neu) eingeführten Presbyterium berufen werden. Dementsprechend müssen bei der Berufung die Voraussetzungen der Berufbarkeit vorliegen. In Satz 2 wird eine Regelung getroffen, die sich auf die Zahl der Stellen im Presbyterium auswirkt. Die Zahl der Stellen ist vor allem für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit des Presbyteriums wichtig. Presbyterien, die keinen geeigneten Kandidaten finden, sollen nicht ungebührlich belastet werden. Deshalb soll die zu berufende Person nur dann die Stellen und damit die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl erhöhen, wenn auch tatsächlich eine Person berufen ist.
(2) [1]Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. [2]Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.	Dieser Absatz entspricht § 32 Abs. 3 Kirchenwahlgesetz. Es gibt hier keinen Unterschied zu den sonstigen berufenen Presbyterinnen und Presbytern. Da nach § 2 berufene

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
	Presbyterinnen und Presbyter keine Gewählten ersetzen, entfällt eine § 32 Abs. 3 S. 3 Kirchenwahlgesetz entsprechende Regel.
(3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.	Insofern ist kein Unterschied zu sonstigen berufenen Presbyterinnen und Presbytern zu machen. Dieser Absatz entspricht daher § 32 Abs. 4.
(4) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. [2]Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Presbyterinnen und Presbyter den Gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung der jungen Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme im Presbyterium zu fördern.
(5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.	Abweichungen von der Kirchenordnung (KO) sind nach Art. 139a Abs. 1 S. 5 KO als solche kenntlich zu machen.
§ 3 **Berufung junger Mitglieder der Kreissynode**	
(1) [1]Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. [2]Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.	Um sicherzustellen, dass junge Menschen in der Kreissynode vertreten sind, ist dieser Absatz trotz schon bestehender allgemeiner Berufungsmöglichkeit in Art. 91 KO nötig. Das Benehmen mit der Evangelischen Jugend sorgt dafür, dass die berufenen jungen Menschen in der Jugendarbeit im Kirchenkreis gut vernetzt sind und so nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Belange der Jugendlichen im Kirchenkreis allgemein kennen und einbringen können. Aufgrund der uneinheitlichen Struktur der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene ist es dabei nicht möglich, per Gesetz festzulegen, mit welchem Organ genau dabei ein Benehmen herzustellen ist. Insoweit ist den Kreissynodalvorständen ein Ermessensspielraum einzuräumen. Geeignete Organe sind zum Beispiel Jugendausschüsse der Kreissynode, sofern diese mehrheitlich mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit besetzt sind. Das Benehmen ist hier (anders als in § 2 Abs. 1) als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass es im konkreten Fall kein geeignetes Selbstverwaltungsorgan der Ev. Jugend auf Kirchenkreisebene gibt. Anders als Berufungen für die Landessynode (s. § 5) ist hier auch keine Alternative in Form einer Quotenregelung in Anlehnung an das Modell der EKD-Synode möglich, da viele Gemeinden nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur Kreissynode entsenden.
(2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.	Die berufenen jungen Menschen von der Zahl der maximal zu Berufenden auszunehmen, verschiebt einerseits zwar das Verhältnis zwischen entsandten und berufenen Mitgliedern ein wenig, ist aber gleichzeitig notwendig, damit keine Institution, die bislang nach Art. 91 Abs. 3 KO berücksichtigt wurde, ihren Platz zugunsten der jungen Menschen verliert.
(3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 4 **Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstandes**	
(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das	Auch der Kreissynodalvorstand ist ein kirchliches Leitungsorgan, in dem eine bessere Jugendbeteiligung erprobt werden kann.

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. [2]Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. [3]Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.	Das Benehmen ist hier (anders als in § 2 Abs. 1) als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass es im konkreten Fall kein geeignetes Selbstverwaltungsorgan der Ev. Jugend auf Kirchenkreisebene gibt (vgl. § 3 Abs. 1). Gewählte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes müssen Mitglieder der Kreissynode oder Presbyterinnen oder Presbyter sein (oder Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber). Es ist nicht ersichtlich, warum dies für berufene Mitglieder anders sein sollte. Durch § 2 und § 3 sollten auch ausreichend junge Menschen in Presbyterien und Kreissynoden vorhanden sein, sodass ein ausreichend großer Pool möglicher junger Mitglieder des Kreissynodalvorstandes besteht. Satz 3 vermeidet Verwirrung, ob jede Kreissynode ihre Satzung gemäß Art. 107 Abs. 1 S. 2 KO ändern muss, indem festgelegt wird, dass die Erhöhung des Mitgliederbestandes von Gesetzes wegen eintritt. Die Satzung braucht also nicht geändert zu werden.
(2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt.	Auch für berufene Mitglieder sollte im Kreissynodalvorstand ein stellvertretendes Mitglied bestimmt werden. Art. 107 Abs. 1 S. 3 KO gilt entsprechend.
(3) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Mitglieder den gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung der jungen Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme im Kreissynodalvorstand zu fördern. Gleichzeitig wird der Besonderheit des formal begrenzten Altersabschnittes durch eine verkürzte Amtszeit Rechnung getragen.
(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 5 **Junge Mitglieder der Landessynode**	Die Beteiligung junger Menschen in der Landessynode kann auf verschiedenen Wegen ausgestaltet werden. Konkret lehnt sich § 5 an die entsprechende Regelung der EKD zur Beteiligung junger Menschen in der EKD-Synode an (§ 1 Abs. 2 Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD): Eine gewisse Quote der Mitglieder muss unter 27 Jahre alt sein, was dadurch erreicht wird, dass Kirchenkreise ab einer gewissen Größe eine oder einen ihrer Abgeordneten so auswählen müssen, dass sie oder er unter 27 Jahre alt ist. Dies hat den Vorteil, dass möglicherweise eine breitere räumliche Verteilung der Herkunft der jungen Mitglieder gegeben ist, als dies bei einer zentralen Berufung durch die Kirchenleitung der Fall wäre. Zudem würde ein Anreiz für die Kirchenkreise geschaffen, dieses Gesetz umzusetzen und eine junge Person zu benennen, da andernfalls einer ihrer Abgeordnetenplätze freibleiben müsste. Gleichzeitig formuliert Absatz 1 Satz 1 eine Soll-Vorschrift für alle Kirchenkreise.
(1) [1]Jeder Kirchenkreis soll nicht ordinierte Mitglieder entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [2]Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. [3]Artikel 124 Absatz 3 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der	Art. 124 KO bestimmt, dass jeder Kirchenkreis abhängig von seiner Mitgliederzahl eine gewisse Anzahl an ordinierten und nicht ordinierten Personen entsendet. Um eine sinnvolle Quotenregelung zu finden, die die Auswahlfreiheit der Kirchenkreise nicht zu sehr beschränkt, muss die Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Mitglieder betrachtet werden, da ordinierte Personen nur selten unter 27 Jahre alt sind. Kirchenkreise mit mehr als 75.000 Mitgliedern wählen mindestens drei nicht ordinierte Mitglieder, sodass immer noch mindestens zwei Mitglieder frei ausgewählt werden

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.	können, auch wenn ein Mitglied unter 27 Jahre alt sein muss. Gegenwärtig erfüllen 14 Kirchenkreise diese Grenze, sodass aktuell eine Quote von 14 jungen Mitgliedern festzulegen ist.
(2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 6 **Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung**	
(1) [1]Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. [2]Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.	Auch die Kirchenleitung ist ein kirchliches Leitungsorgan, in dem eine bessere Jugendbeteiligung erprobt werden kann. Schwierigkeiten könnten speziell bei diesem Organ durch die relativ lange Amtszeit von 8 Jahren entstehen. Ob dies junge Menschen davon abschreckt, sich berufen zu lassen, wird im Rahmen der Evaluation zu prüfen sein.
(2) [1]Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. [2]Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Mitglieder den gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung junger Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme in der Kirchenleitung zu fördern. Sofern ein junges Mitglied wegen Veränderungen im eigenen Lebensfeld die Amtszeit nicht vollständig erfüllen kann, ist selbstverständlich auch eine frühere Beendigung erlaubt. Der Besonderheit des formal begrenzten Altersabschnittes wird durch eine verkürzte Amtszeit Rechnung getragen.
(3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.	Insoweit besteht kein Unterschied zu sonstigen Berufungen nach diesem Gesetz. Da für das Ausscheiden von Mitgliedern der Kirchenleitung in Art. 148 KO aber unterschiedliche Verfahren vorgesehen sind, wird an dieser Stelle klargestellt, dass eine Neuberufung in Parallele zum Verfahren der Neuwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung im Nebenamt nach Art. 148 Abs. 2 KO stattfindet.
(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
§ 7 **Obere Altersgrenze**	
Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.	Um die Kontinuität der Zusammensetzung von Gremien zu gewährleisten, ist es nötig, dass einmal bestimmte junge Menschen ihre Amtszeit auch zu Ende führen können, auch wenn sie im Laufe der Amtszeit 27 Jahre alt werden. Weder für die Leistungsfähigkeit des Gremiums noch für die Involviertheit der jungen Mitglieder wäre es förderlich, wenn die jungen Mitglieder durch Erreichen der Altersgrenze häufig ausscheiden und wechseln würden.
§ 8 **Übergangsbestimmungen**	
[1]Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. [2]Es steht den betroffenen Leitungsorganen frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.	Hierdurch soll den Gremien ermöglicht werden, sich auf die Umsetzung dieses Gesetzes vorzubereiten und nicht für eine halbe Amtszeit oder weniger noch ad hoc Personen suchen und einarbeiten zu müssen. Gleichzeitig sind noch etwa zwei Jahre vorhanden, sodass es durchaus sinnvoll sein kann, auch für die aktuelle Amtszeit schon Personen zu berufen. Dies soll den Leitungsorganen ebenfalls ermöglicht werden.

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
§ 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation**	
(1) [1]Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. [2]Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.	Die Befristung auf zwei Wahlperioden lässt ausreichend Zeit, das Erprobungsgesetz zu evaluieren und danach eine Entscheidung über die dauerhafte Implementierung dieser Regelungen zu treffen.
(2) [1]Dieses Gesetz ist ab dem 1. April 2027 von der Kirchenleitung zu evaluieren. [2]Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden.	Gemäß Art. 139a Abs. 1 Satz 3 KO soll ein Erprobungsgesetz einen Evaluationszeitraum vorsehen. Der hier gewählte Zeitraum ermöglicht es, die Erfahrungen sowohl derjenigen, deren Amtszeit 2028 endet, zu berücksichtigen als auch die ersten Eindrücke derer, deren Amtszeit 2028 beginnt. Hierdurch soll eine möglichst breite Rückmeldung erreicht werden. Die von diesem Gesetz betroffenen Leitungsorgane sollen an der Evaluation beteiligt werden.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Anlage 3
zur Landessynoden-Vorlage 3.3.

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenten
an die Verwaltungsleitungen mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Weiterleitung
an die Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		270.01	06.10.2021

Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zum Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG). Das Erprobungsgesetz soll der Landessynode im Juni 2022 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Eine stärkere Beteiligung junger Menschen in der Kirche ist nicht nur erwünscht, sondern dringend notwendig. Die zunehmende Zahl der Kirchenaustritte vor allem von Personen zwischen zwanzig und dreißig Jahren, verbunden mit dem allgemeinen demografischen Wandel, führt zu einer Veränderung der Altersstruktur in der Kirche, die sie in absehbarer Zeit vor enorme Herausforderungen stellen wird. Junge Menschen an die Kirche zu binden, ihre Bedürfnisse anzuhören und ihr Engagement wertzuschätzen, ist dabei ein zentraler Baustein, um das Interesse junger Menschen an der Kirche wachzuhalten. Der beste Weg dafür ist, junge Menschen einzuladen und zu ermutigen, sich nicht nur beratend und unterstützend bei der Kirche einzubringen, sondern auch mitzuentscheiden, in welche Richtung sich ihre Gemeinde, ihr Kirchenkreis und ihre Kirche entwickeln sollen. Dazu muss jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, in den jeweiligen Leitungsgremien mitzuwirken. So kann die Kirche zeigen, dass sie nicht etwa ein Verein für vornehmlich ältere Menschen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Institution ist.

Dieser Anspruch, eine Kirche für alle zu sein, sollte sich auch in den Leitungsorganen widerspiegeln. Dabei geht es nicht um eine diverse Besetzung zum Selbstzweck. Vielmehr ist ein solches Konzept getragen von der Überzeugung, dass durch eine diversere Aufstellung neue

Auskunft gibt
Frau Berg
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-7197
E-Mail: christiane.berg@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

Perspektiven auf die Arbeitsfelder der Kirche eingebracht werden. Aus neuen Perspektiven können sich neue Lösungswege entwickeln.

Seit 2020 bietet Artikel 139a KO die Möglichkeit, Kirchengesetze mit beschränkter zeitlicher Dauer zu erlassen, um neue Regelungen zu erproben, bevor entschieden wird, ob sie dauerhaft ins Kirchenrecht aufgenommen werden sollen. Dabei darf auch von der Kirchenordnung abgewichen werden. Stellt sich während der Erprobung heraus, dass die neuen Regelungen nicht den gewünschten Effekt haben oder erweitert oder modifiziert werden müssen, kann darauf einfacher reagiert werden, ohne in kurzen Abständen mehrfach die Kirchenordnung ändern zu müssen. So wird einerseits die Funktion der Kirchenordnung als festes Kernstück der kirchlichen Organisation gewahrt, gleichzeitig aber auch der Raum für zukunftsweisendes Neudenken eröffnet. Es bietet sich hier an, von dieser neuen Möglichkeit eines Erprobungsgesetzes Gebrauch zu machen. Vorgeschlagen werden Änderungen in der Besetzung von Leitungsorganen, womit ein Kernbereich der Kirchenordnung betroffen ist. In welchem Umfang es den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche gelingen wird, auf diese Weise junge Menschen ins Boot zu holen, wird sich erst im Rahmen der Evaluation zeigen. Ob die vorgeschlagenen Regelungen, möglicherweise in ergänzter Form, dauerhafter Bestandteil der Kirchenordnung werden sollen, wird dann zu entscheiden sein.

Der Gesetzentwurf sieht für die Landessynode eine Pflicht zur Entsendung auch junger Menschen (18–26 Jahre) vor, für alle anderen Leitungsorgane ist geplant, dass junge Leute unter 27 Jahren zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen werden (vgl. §§ 2, 3, 4, 6; jeweils Absatz 1 Satz 1, s. Anlagen). Sofern schon auf regulärem Weg junge Menschen in den Organen vertreten sind, werden hier weitere Mitglieder zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen.

Aktuell sind EKvW-weit nach unserer Kenntnis 158 Presbyterinnen und Presbyter von insgesamt 4422 im Alter zwischen 18 und 27 Jahren aktiv. Die jungen Presbyteriumsmitglieder verteilen sich wie folgt auf die 456 Kirchengemeinden:

- 100 Kirchengemeinden mit 1 jungen Presbyteriumsmitglied,
- 21 Kirchengemeinden mit 2 jungen Presbyteriumsmitgliedern,
- 4 Kirchengemeinden mit 3 jungen Presbyteriumsmitgliedern,
- 1 Kirchengemeinde mit 4 jungen Presbyteriumsmitgliedern.

126 Kirchengemeinden haben also mindestens ein junges Presbyteriumsmitglied. Im Vergleich dazu gibt es 330 Kirchengemeinden ohne Presbyteriumsmitglied unter 27 Jahren. Die bisherige Möglichkeit, sich ab 18 Jahren ins Presbyterium wählen zu lassen, ist also offensichtlich unzureichend, um dafür zu sorgen, dass junge Menschen überall in die Leitungsorgane der Kirche einbezogen werden. Eine Beteiligung junger Menschen wird faktisch über die allgemeine Wählbarkeit nicht ausreichend hergestellt. Deshalb bietet es sich an, spezielle Berufungsmöglichkeiten zu schaffen. In der Kreis- und Landessynode ist das Prinzip bereits bewährt, Mitglieder zu berufen. Berufungen ins Presbyterium (Kooptation) kennt die EKvW hingegen bislang nur als Mittel, um vakante Plätze unter den gewählten Mitgliedern nachzubesetzen. In anderen Landeskirchen hingegen ist die Berufung zusätzlicher Mitglieder durchaus üblich.

Die zu berufenden jungen Menschen sollen dabei über Einblicke verfügen, auf die es in ihrer Perspektive ankommt. Dabei ist es ein geordneter und pragmatischer Weg, dem örtlichen Gremium der evangelischen Jugend ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. In der evangelischen Jugend organisieren sich junge Menschen aus der kirchlichen Jugendarbeit und tauschen sich über ihre Vorstellungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kirche aus. Die dort gesammelten Erfahrungen sollten sich die Leitungsgremien zunutze machen. Auf Vorschlag der evangelischen Jugend berufene Personen können dabei als Sprachrohr in beide Richtungen funktionieren. Sie können sowohl die Interessen der Jugend in die Lei-

tungsgremien einbringen als auch der Jugend die Arbeit der Leitungsgremien näherbringen. Gleichzeitig mildert das Mitwirkungsrecht auch das eventuelle Problem, dass ein Leitungsgremium keine geeignete junge Kandidatin oder keinen geeigneten jungen Kandidaten für die Berufung findet.

Um ein Interesse an einer aufmerksamen und aktiven Beteiligung der jungen Menschen zu fördern und den gewünschten Effekt zu erreichen, Impulse aus allen Generationen für die Gremienarbeit erzielen zu können, ist es notwendig, die Berufenen **mit allen Rechten** eines Gremiummitglieds auszustatten, **inklusive dem Stimmrecht**. Die Motivation der Berufenen, sich mit komplexen Themen auseinanderzusetzen, wenn man sich am Ende keine Meinung dazu bilden muss, wäre ansonsten eingeschränkt. Wenn gewollt ist, dass junge Menschen sich einbringen, müssen sie auch als vollwertige Mitglieder akzeptiert sein.

Für eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der mit den Ämtern verbundenen Rechte und Pflichten bedarf es aber auch einer gewissen Reife und Einsichtsfähigkeit, weshalb die bestehende **Mindestaltersgrenze** nicht unterlaufen werden soll. Die verantwortliche Mitwirkung in Leitungsorganen der Körperschaften setzt regulär die Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit mit 18 Jahren) voraus.

Eine **obere Altersgrenze** ist bei Vollendung des **27.** Lebensjahres zu setzen. Dies geschieht in Anlehnung an § 7 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII, der junge Menschen als solche unter 27 Jahren definiert.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Mindestalter von **18 Jahren** zur Wählbarkeit als Presbyterin oder Presbyter nicht am Wahltag, sondern **am Datum der Amtseinführung** festzumachen. Es gibt keinen Grund, warum die Kandidierenden schon am Wahltag volljährig sein müssen. Dies ist erst wichtig ab Aufnahme der Amtsgeschäfte. So kann das Mindestalter des passiven Wahlrechts ohne negative Nebenwirkungen noch einige Monate gesenkt werden.

Alle Details der vorgeschlagenen Regelungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen in **Anlage 2;** dort wird der Gesetzestext abschnittsweise begründet.

Verfahrenshinweise
Wir bitten, die Vorlage in den Leitungsgremien zu beraten und uns das Ergebnis bis zum

15. Januar 2022

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Alle Dokumente – Nach Jahrgang – 2021).
Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Anlagen: Urkunde (Anlage 1)
Tabelle (Anlage 2)

Az.: 270.01
Stand: 14.04.2022

Anlage 4
zur Landessynoden-Vorlage 3.3.

Stellungnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zum Jugendbeteiligungserprobungsgesetz

#	Kirchen-kreis	Votum		Stellungnahme
		Zustim-mung	Ableh-nung	
1	Bielefeld	X		KS begrüßt die Gesetzesinitiative zum JBEG und stimmt dem Gesetzestext und dessen wesentlichen Bestimmungen im Grundsatz zu. Eine Regelung zum Quorum der Berufungsplätze soll ergänzt werden. (64 Ja, 8 Nein, 10 Enthaltungen) Versöhnungs-KG Jöllenbeck steht der Einführung des JBEG positiv gegenüber und begrüßt die dahinter stehende Absicht, junge Kirchenmitglieder auf allen Ebenen der Entscheidungsprozesse stärker einzubeziehen und zu beteiligen. Die Lebensphase der 18-27-Jährigen ist geprägt von Veränderungen und starker Mobilität. Es bleibt daher zu hinterfragen, ob die vorgeschlagen Altersspanne den gesteckten Zielen gerecht wird. Eine Ausweitung der Altersphase auf 18-30-Jährige sollte erwogen werden, um die Chance auf kontinuierliche Mitarbeit über den 4-Jahreszeitraum zu erhöhen. Neustädter Marien-KG: Zustimmung AnstaltsKG Bethel (Zionsgemeinde): Zustimmung KG Heepen-Oldentrup: Zustimmung StiftKG Schildesche: Zustimmung. Kritik an zu kurzer Stellungnahmefrist. Petri-KG: Zustimmung
2	Bochum	X		KSV begrüßt das JBEG und macht sich die Stellungnahmen der KG Bochum, Langendreer und Querenburg zu eigen. (einstimmig) KG Bochum: Presbyterium begrüßt JBEG ausdrücklich. Die Ergebnisse der Freiburger-Studie haben deutlich gemacht, dass junge Menschen sich zu wenig in Kirche einbringen können. Kirche muss diverser werden, um für junge Menschen interessant zu sein. Nur so können wir unserem Auftrag „das Evangelium zu verkünden" im Hinblick auf alle Generationen gerecht werden. Es ist unsere Aufgabe, das Evangelium so zu verkünden, dass es auch junge Menschen in ihrer Sprache und ihrer Lebenswelt erreicht. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es nötig das junge Menschen Raum haben, sich in ihrer Sprache, mit ihren Ideen, Bedürfnissen und Fragestellungen einzubringen und sie so zu ermutigen Kirche aktiv zu gestalten. Das JBEG erscheint uns als eine sinnvolle Maßnahme zur Herstellung von mehr Diversität in unserer Kirche, da es die Leitungsgremien der verschiedenen Ebenen unserer Kirche gesetzlich und damit verbindlich dazu verpflichtet, jungen Menschen Platz und Stimmrecht in ihrer Mitte zu geben. **Anfragen und Anregungen:** Die Rede von „der Evangelischen Jugend in der Gemeinde", mit der bei der Berufung ein Benehmen hergestellt werden soll (§ 2 Abs. 1), war uns fremd. **Wir regen an in § 2, wo es um die Berufung junger Mitglieder der Presbyterien geht, die Ev. Jugend durch „den Jugendausschuss der Kirchengemeinde" zu ersetzen oder dies zu ergänzen.** So wie die Schwalbe noch keinen Sommer macht, führt ein Gesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in Leitungsgremien nicht automatisch dazu, dass sich mehr jungen Menschen in den Leitungsgremien unserer Kirche beteiligen oder auch beteiligen wollen. Darum bitten wir darum zu prüfen, welche **Maßnahmen** ergriffen werden können, um das Gesetz zu flankieren. Wir denken dabei z.B. an: • die Erarbeitung und Bereitstellung von Materialien, die die Struktur unseres presbyterial-synodalen Systems in der Sprache und bezogen auf die Lebenswelt junger Menschen erklärt. Es soll verständlich darüber informiert werden, welche Aufgaben,

				Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in Leitungsgremien unserer Kirche gehören. Denkbar wären z.B. Flyer (ähnlich den Flyern KONKRET zum KGSsG) oder Erklärvideos, • die Entwicklung eines „Buddy-Programms" für die Berufenen. „Erfahrene" Presbyterinnen und Presbyter bilden (im ersten Jahr) ein Tandem mit der berufenen Person und stehen als Ansprechpartner*in zur Verfügung • Informationsveranstaltungen und/oder zielgruppenspezifische Schulungen für nach dem JBEG neu berufene Mitglieder kirchlicher Leitungsgremien • Einrichtung von Jugendbeteiligungsformaten auf der Ebene der Kirchenkreise (Jugendkonvente o.ä.). Mitglieder solcher synodalen Beteiligungsformate könnten (später) potentielle Kandidaten für eine Berufung in ein kirchl. Leitungsgremium sein. Darüber hinaus **regen wir eine grundsätzliche und landeskirchweite „Initiative für Kinder und Jugendliche in der EKvW" an.** Ähnlich wie mit der kürzlich von der Landessynode beschlossenen Klimaschutzstrategie, benötigen wir eine Strategie, die die Belange von Kindern und Jugendlichen zu einem Querschnittthema und einem Querschnittkriterium unseres kirchlichen Handelns macht. Das JBEG wäre eine tragende Säule dieser Strategie. KG Langendreer: unterstützt JBEG KG Querenburg: befürwortet JBEG
3	Dortmund	X		KSV (einstimmig), 13 KG und der kreiskirchl. Jugendausschuss: Zustimmung Paul-Gerhardt-KG: besser 2 Personen pro Gremium berufen
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X		Der KSV macht sich die Stellungnahme des von der Synode berufenen Fachausschusses für Kinder und Jugend zu eigen (einstimmig): Der Fachausschuss begrüßt es sehr, dass Jugendliche an Entscheidungsprozessen in Gremien aller Ebenen beteiligt werden sollen und Kirche mitgestalten können. **Fragen bezüglich der erfolgreichen Umsetzung des Gesetzes:** • Wie können Jugendliche motiviert werden, in Gremien mitzuarbeiten, in denen Themen besprochen werden, die für sie nur mittelbar eine Relevanz haben? • Wie kommen Jugendliche mit der Sitzungskultur der Gremien zurecht? (Frequenz und Dauer der Treffen, Methoden, Organisation, Sprache…) • Wird an der Struktur der Sitzungen etwas verändert, um die Mitarbeit für Jugendliche attraktiv zu gestalten? • Wie kann erreicht werden, dass Jugendliche sich in den Gremien willkommen und gebraucht fühlen? • Werden die Gremien darauf vorbereitet, dass Jugendliche mitarbeiten? • Wie können schwierige Sachverhalte so bearbeitet werden, dass Jugendliche sich in der Lage sehen, mitzuentscheiden? • Wie können mitarbeitende Jugendliche auf ihre Aufgabe vorbereitet und dann darin begleitet werden? Der Fachausschuss hält die Tatsache für unglücklich, dass zumindest in den Presbyterien, KSV und in der KL jeweils nur 1 Jugendliche/r berufen werden soll. **Besser wären mindestens 2 Jugendliche, die sich beraten und abstimmen könnten.** Wenn junge Menschen gefunden werden, die sich für die Mitarbeit in den übergreifenden Gremien zur Verfügung stellen, müssen diese eine Möglichkeit für einen **Austausch bekommen und durch ein Mentoring** begleitet werden. Epiphanias-KG-Gelsenkirchen: Presbyterium begrüßt grundsätzlich diese Möglichkeit der stärkeren Beteiligung junger Menschen in den Leitungsgremien. Dies strahlt eine höhere Wertschätzung aus und signalisiert auf direktem Wege das Interesse daran, wie „Jugendliche ticken". Schwierigkeiten sieht das Presbyterium darin, junge Menschen für diese Aufgabe zu finden, vor allem, wenn sie als Jugendliche alleine in diesem Gremium sind. Darum ist die **Frage, ob nicht mindestens 2 Jugendliche je nach Gemeindegröße oder noch einmal eine andere Schnittmenge aus Presbyterium und Mitarbeitenden im Jugendausschuss gebildet werden**. Ev. KG Wattenscheid: Zustimmung Ev. Christus-KG Buer: begrüßt Entwurf grundsätzlich. **Änderungsvorschläge:**

				Das **Mindestalter soll runtergesetzt werden auf 16 Jahre**, da dies auch das Wahlalter ist und so die Zeit zwischen Konfirmandenunterricht und Teilnahme am Presbyterium näher beieinander ist. Bei jungen Menschen ist außerdem der zeitliche Aspekt zu berücksichtigen, daher sind Möglichkeiten zu schaffen, die eine gute und konstruktive Beteiligung auch mit weniger Zeit ermöglichen. Daher müssen Strukturen geschaffen werden, die bspw. einen **Wechsel der Person/Teilung der Stelle ermöglichen, d.h. es werden zwei junge Menschen ins Presbyterium berufen, die sich die Aufgaben und Teilnahme in einem Rotationsmodell teilen.** Für junge Menschen könnte außerdem ein **Mentor** bestellt werden. Eine Ansprechperson, die unterandererem Fragen zu undurchsichtigen Strukturen und der Arbeit des Presbyteriums beantworten kann. **Die Voraussetzung, dass die zu berufene Person aus dem Mitarbeiterkreis der Ev. Jugend der Gemeinde stammen soll, wird für eine Einschränkung gehalten.** Es gibt auch junge Menschen, die sich anderweitig in der Gemeinde einbringen (z.B. Lektorendienst). **Es soll Veranstaltungen/Treffen auf Kirchenkreisebene geben,** die den jungen Menschen ermöglichen, Kontakte zu knüpfen und sich auszutauschen. Dort soll auch die Möglichkeit bestehen, Sachthemen vorzustellen, um eine eigene Meinungsbildung zu unterstützen. Die Belange der jungen Menschen sollen regelmäßig von ihnen im Presbyterium vorgetragen werden können. Die Lebenswirklichkeiten junger Menschen müssen in den Beratungen des Presbyteriums mehr Raum einnehmen, damit sie sich in der Arbeit auch wiederfinden können. Sie müssen die Möglichkeit bekommen, ihre Themen in die Beratungen des Presbyteriums einzubringen. In den Presbyterien soll eine Willkommenskultur für junge Menschen gelebt werden. Ev. Apostel-KG Gelsenkirchen: Grds. Zustimmung. Ein **Coaching** für diese jungen Menschen wäre nötig, damit sie nicht im Presbyterium untergehen. Von Vorteil wäre es ebenfalls, wenn **mindestens zwei junge Menschen in ein Presbyterium berufen werden,** damit nicht einer ganz allein die Interessen der Jugend vertreten muss. Eine weitere **Idee ist, dass alle jungen Menschen in den Presbyterien des Kirchenkreises sich untereinander treffen, um Erfahrungen auszutauschen**. CVJM Kreisverband Gelsenkirchen: Das JBEG ist ein guter und mutiger erster Schritt, um der Überalterung nicht nur der aktiven Gemeindemitglieder in den Ausschüssen und Gremien entgegen zu wirken. Aber es ist nur ein Baustein zu dem „Mehrgenerationenhaus Gemeinde“. Im Bereich einer KG engt es aber auch den Personenkreis der möglichen „Aspiranten“ sehr ein. Jugendliche, sind auf vielen Ebenen von kirchlicher Jugendarbeit aktiv: Vom Mitarbeiterkreis über den sowohl gemeindlichen wie auch synodalen Fachausschuss für Jugend bis hin zum Jugendparlament. Aber es sollten auch andere Aspekte der kirchlichen und diakonischen Arbeit mit beachtet und berücksichtigt werden, in denen sich junge Menschen engagieren. § 2 des Kirchwahlgesetzes eröffnet den Gemeinden schon jetzt die Möglichkeit, dass sich junge Menschen ab 18 Jahren in das Amt des Presbyters wählen lassen können. Es ist auch nirgendwo vermerkt, dass sich Kirchengemeinden und ihre Leitungsgremien nicht der Gemeinde vorstellen und ihre Arbeit erklären und vorstellen dürfen - gewissermaßen Werbung für sich machen. Ein „Sprachungetüm" wie das JBEG ist unseres Erachtens deshalb nicht nötig. Die Arbeitsweise eines Presbyteriums, also Leitungsorgan einer Körperschaft öffentlichen Rechts, beinhaltet nur zu einem geringen Teil Aspekte, die junge Menschen und ihre Aktivitäten, ihre Probleme oder das Umfeld in ihrer Gemeinde betreffen. **Ein einzelner junger Mensch in einem Umfeld von älteren Gemeindemitgliedern wird sich sehr verloren vorkommen**. Zumal das JBEG auch nichts an den Voraussetzungen ändert, die ja jetzt schon durchführbar wären. Wir sehen da keinen Unterschied ob junge Menschen jetzt gewählt oder aufgrund des (eventuell) neuen Gesetzes berufen werden können. Durch ein Gesetz wird sich keine Willkommenskultur in den jetzigen Gremien erreichen lassen — es wird sich als eher kontraproduktiv herausstellen. Im Endeffekt sieht der CVJM Kreisverband Gelsenkirchen in dem Gesetz eher keine Erfolgschancen, da ja die vorhandenen Möglichkeiten jetzt schon gegeben sind, junge Menschen zu integrieren aber (warum auch immer) nicht genutzt werden.
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		KS stimmt dem JBEG zu und bittet die LS, entsprechend zu beschließen. Die KS bittet die KL, das JBEG bereits kontinuierlich ab Juli 2022 zu evaluieren und ein **Konzept zur Begleitung** der jungen Gremienmitglieder durch Schulungen und entsprechendes Material zu **entwickeln.** (49 Ja, 3 Nein, 6 Enthaltungen)

6	Gütersloh	X		Es haben sich 3 KG zurückgemeldet: 2 Befürwortungen, 1 Erklärung zum Verzicht auf eine Stellungnahme sowie der Kreissynodale Jugendausschuss mit einer Empfehlung. KS-Beschluss nimmt diese Stellungnahmen auf: KS begrüßt JBEG. Sie freut sich, dass in Zukunft junge Perspektiven in den kirchlichen Leitungsgremien verstärkt vertreten sein sollen und junge Menschen vermehrt an Entscheidungsprozessen zu beteiligen sind. Sie stellt aber fest, dass durch das bloße Hinzufügen Jugendlicher nicht alle Probleme mit unserer Sitzungskultur gelöst werden können. Hier müssen an anderer Stelle weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Sitzungskultur zu etablieren, die grundsätzlich u. a. junge Menschen anspricht und einbezieht, aber auch alle anderen Generationen für kirchliche Leitung begeistert. Folgende Stellungnahmen der Kirchengemeinden bringt die KS ein: Die Presbyterien der Ev. Kirchengemeinden Gütersloh und Senne-Emmaus sprechen sich dafür aus, dass es **zwei junge Menschen zusätzlich sein sollen, die im Tandem – also mit einer Stimme und der Möglichkeit, sich gegenseitig zu vertreten – in die Presbyterien berufen werden sollen**. Das soll auch für die LS gelten. **Deshalb soll in § 5 das Wort „zusätzlich" ergänzt werden**. (Aus jedem der 27 Kirchenkreise soll zusätzlich ein jüngerer Delegierter in die Landessynode entsandt werden.) Das Presbyterium der KG Sennestadt ergänzt: Das Presbyterium befürwortet das JBEG einstimmig. **Es soll aber angemerkt werden, dass die zusätzlich berufenen jungen Menschen keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit haben sollten, dass also ihr Fehlen in Sitzungen ggf. nicht die Beschlussfähigkeit des Gremiums gefährdet.** (77 Ja, 4 Nein, 4 Enthaltungen) Hinweise Sup. Schneider: 1.: Zeitrahmen für Stellungnahmeverfahren sehr knapp. 2.: Die Zusammensetzung der KS muss insgesamt in den Blick kommen, wenn Pfarrstellen durch „IPT-Stellen" ersetzt werden.
7	Hagen	X (KSV+11 KG)	X (1 KG)	Der KSV stimmt dem JBEG grundsätzlich zu. Er bittet allerdings darum, **die Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien als Soll-Bestimmung und nicht als Muss-Bestimmung (vgl. die indikativische Formulierung: N.N. „berufen"...) aufzunehmen.** (einstimmig) Zustimmung aus 11 Kirchengemeinden, 1 Ablehnung Ev.-Luth-Dreifaltigkeit-Gemeinde: (Ablehnung) Das Presbyterium nimmt mit Erstaunen den Versuch der Kirchenleitung zur Kenntnis, die gerade mit einem Jugendbeteiligungserprobungsgesetz das Ziel erreichen möchte, junge Menschen an die Kirche zu binden, ihre Bedürfnisse anzuhören und ihr Engagement wertzuschätzen. Das Presbyterium sieht in der Zweckbestimmung des Gesetzes (51) nicht ausreichend definiert, welche Diversität hier herbeigeführt werden möchte und es erkennt auch keine ausreichende theologische Begründung, warum das Herbeiführen einer Diversität notwendig oder auch nur wünschenswert wäre. Das Presbyterium fragt, welches Organ unter der „Evangelischen Jugend" zu verstehen sei (§ 2), und was daraus folgen kann, wenn kein Einvernehmen mit einem Mitarbeiter*innenkreis über eine*n geeignete*n Kandidat*in zu erzielen wäre. Was geschähe zudem in einer Kirchengemeinde, in der keine Mitarbeiter*innenkreis existiert? **Änderungsvorschläge aus den KG:** • Eine **kürzere Amtsperiode von z.B. 2 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederberufung** wäre jedoch sinnvoller. Dies wäre attraktiver für die jungen Menschen. • Ein Presbyterium würde es vorziehen, **junge Menschen für die Dauer von ca. 1 Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zur nächsten Presbyterwahl als beratendes Mitglied ins Presbyterium zu berufen. Außerdem wird es für nützlich gehalten, den Küster/ die Küsterin und den Jugendreferenten/ in an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen zu lassen.** Dies würde die Kommunikation untereinander vereinfachen. • Möglicherweise ist es mancherorts schwierig, junge Menschen für die Arbeit in Leitungsgremien zu gewinnen. **Deshalb sollte im Gesetz nicht von einem „Muss", sondern von einem intensiven Bemühen die Rede sein.**
8	Halle	X		KSV: begrüßt das JBEG; gibt zu bedenken, dass es vorteilhafter wäre, „mindestens eine Person" zu formulieren. Außerdem votiert er dafür, für das Engagement der Jugendlichen im Presbyterium eine langfristige Perspektive zu schaffen. (einstimmig)

9	Hamm	X (KG Hamm, KG Böckum-Hövel, KG Bönen, Emmaus-KG Hamm, KG Sendenhorst)	X (**KSV**, KG Mark-Westtünnen)	KSV lehnt nach kontroverser Diskussion das JBEG ab (2 Ja, 5 Nein, 2 Enthaltungen). Begründung: Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine verstärkte Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung von Kirche dringend geboten ist. Allerdings wird mehrheitlich bezweifelt, dass der vorgelegte Entwurf geeignet ist, diesem Ziel zu dienen. Argumente: • Schon jetzt bemühen sich Presbyterien mit großem Aufwand, aber weitgehend vergeblich um junge Menschen. • Wie attraktiv kann die Mitarbeit eines einzelnen jungen Menschen in einem Gremium weit älterer Mitglieder sein? Muss nicht befürchtet werden, dass das eher abschreckende Wirkung haben könnte? • Die flächendeckende Gründung von Jugendausschüssen, die in den Leitungsgremien gehört werden, wird für die effektivere Maßnahme gehalten. • Warum bricht der Gesetzesentwurf bei der Zusammensetzung der LS mit der Systematik der zusätzlichen Berufung und schränkt das Wahlrecht der Kreissynoden ein? Sup. Goldbeck bedauert die Entscheidung des KSV und hofft, dass das Gesetz immerhin in die Erprobung gelangt. KG Hamm: Das Presbyterium begrüßt grundsätzlich die Absicht, jüngere Menschen an der Leitungsverantwortung auf allen Ebenen der Kirche zu beteiligen. Obwohl junge Erwachsene mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch jetzt schon zu Mitgliedern von Presbyterien, KS, KSV, LS und KL gewählt werden können, gelingt dies in der Praxis leider nur außerordentlich selten. Das Interesse von jungen Erwachsenen an diesen verantwortlichen Leitungsämtern ist offenbar außerordentlich gering. Durch eine Berufung in dieselben offensichtlich wenig attraktiven Leitungsorgane wird dieses Interesse aller Voraussicht nach nicht erhöht werden können. Selbst wenn aber solche flächendeckenden Berufungen von jungen Erwachsenen in der in den §§ 2, 3, 4 und 6 vorgesehenen Weise in Presbyterien, KS, KSV und KL gelingen sollten, bliebe das Verhältnis von gewählten Mitgliedern in eher fortgeschrittenem Alter zu berufenen Mitgliedern in jungem Erwachsenenalter derart unverhältnismäßig, dass diese Maßnahme allenfalls eine kosmetische Wirkung hätte. Die gewünschte substanzielle Wirkung kann hierdurch jedenfalls nicht erreicht werden. Zielführend wäre dagegen eine für junge Menschen grundlegend attraktive Gestaltung der Kirche auf allen Ebenen, also ein Generationen-übergreifender Reformprozess, durch den junge Menschen sich gerne innerhalb der Kirche engagieren, Verantwortung übernehmen, sich in Leitungsorgane wählen lassen und gerne gewählt werden. **Verfassungsrechtlich problematisch im vorgelegten Entwurf ist allerdings § 5 (Wahlen zur LS), in dem das freie Wahlrecht der Mitglieder von KS eingeschränkt und beschnitten wird. Es stellt sich die Frage, warum die Systematik des vorgelegten Gesetzesentwurfs ausgerechnet an dieser Stelle durchbrochen wurde und keine zusätzliche Berufung von jungen Erwachsenen in die LS durch die KS vorgeschlagen wird, sondern ausgerechnet hier eine reguläre Wahl erfolgen soll, bei der die Mitglieder der KS bei den Wahlen zur LS nicht mehr frei über ihre Kandidaten entscheiden dürfen.** KG Böckum-Hövel befürwortet das JBEG einstimmig. KG Bönen nimmt das JBEG erfreut zur Kenntnis und stimmt diesem in der vorgelegten Form zu. Emmaus-KG Hamm findet die Gründe zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien gut und begrüßt das Erprobungsgesetz. KG Mark-Westtünnen lehnt das JBEG einstimmig ab. **Anregungen:** Ein Gesetz (noch dazu so ein kompliziertes mit allen möglichen Altersbegrenzungen) **ist nicht produktiv und birgt zu viel Konfliktpotential und übt Druck auf eine Altersgruppe aus, die mit Schulabschluss, Ausbildung und Jobsuche nun wirklich genug andere Baustellen hat und deswegen vor allem gar nicht lokal gebunden sein kann**. Hinzu kommt, dass Veranstaltungen wie die im Januar bzgl. IPH geplante, an Wochentagen stattfinden, an denen weder Schüler, noch irgendwelche Arbeitnehmer frei bekommen, so dass nur berentete oder arbeitslose Ehrenamtliche teilnehmen können. Einen nur nominal besetzten Presbyteriumsplatz kann man sich als Presbyterium eigentlich auch nicht leisten, weil dann die Arbeit auf weniger Köpfe verteilt wird. Wenn man für (überalterte) Presbyterien schon Vorschriften zur Verjüngung erlassen möchte, dann kann man das am besten tun, indem man **vorschreibt, dass es in jedem Presbyterium einen Jugendausschuss geben muss, in dem ein**

				Presbyteriumsmitglied sitzt und mind. 5 Gemeindemitglieder zwischen 14 und 30 Jahren. Damit gibt man auch den mit der Konfirmation kirchlich gesehen mündigen Jugendlichen unter 18 Jahren unkompliziert die Möglichkeit, sich einzubringen, indem sie Beschlussvorlagen für die Presbyterium in Bezug auf entsprechende Themen machen können, ohne dass man sie dann mit 18 Jahren in ein System drängt, zu dem sie weder Zeit noch den Kopf frei haben und schon gar nicht die Möglichkeit, sich für 4 Jahre festzulegen. Wer dann von dort aus ins Presbyterium wechseln möchte, kann das tun, aber das ist dann auch für das Presbyterium ohne Druck und ab 18 Jahren auch mit den bestehenden Regelungen ohne Probleme möglich und mit bereits gemachten Erfahrungen, welche Probleme und Vorgaben es so alles geben kann. Junge Menschen in die Leitungsarbeit einzubinden, ist vernünftig und sollte unterstützt werden. Der Entwurf ist zur Motivierung und Gewinnung junger Menschen eher nicht notwendig. Er gibt lediglich die Möglichkeit, das entsprechende Leitungsgremium auszuweiten. In der Überschrift des Entwurfs wird von Jugendlichen gesprochen. Im Gesetzentwurf werden dann aber junge Volljährige gesucht. Der Hinweis auf das SGB XIII schränkt die Möglichkeiten dann wieder ein. Der Altershinweis im SGB XIII hat einen anderen Hintergrund, der hier nicht relevant ist. **Das Alter sollte mindestens bis zum 30. Lebensjahr erweitert werden**. Nicht weil Jesus damals wahrscheinlich um die 30 Jahre alt war, sondern weil jung oder alt immer aus dem Auge des Betrachters definiert werden kann und mit 30 Jahren nach Berufsausbildung bzw. Studium in der Regel ein neuer Lebensabschnitt begonnen wird. Ebenso wichtig erscheint, die **Altersgrenze bis 14 Jahre zu senken**. Damit erreicht man dann Jugendliche im Alter von 14 - 18. Unter 14 Jahren sprechen wir entwicklungspsychologisch eher von Kindern. **Durch ein Vorschlagsrecht der Ev. Jugend wird nur die Bürokratie erhöht.** Außerdem haben **nicht alle jungen Menschen Kontakt zur Ev. Jugend.** Diese müssten dann unter Umständen Menschen vorschlagen, die sie gar nicht kennen. <u>KG Sendenhorst:</u> begrüßt das JBEG. Allerdings sieht es sich generell vor das Problem gestellt, Menschen für die ehrenamtliche Leitungsarbeit zu gewinnen. Die Arbeit in den Leitungsgremien der Kirche wird zunehmend komplexer und zeitintensiver. <u>Trinitatis-KG Hamm:</u> Das Presbyterium einigt sich nach intensiver Diskussion auf folgende Stellungnahme: „Das Bestreben junge Menschen stärker in kirchliche Strukturen und Leitungsverantwortung einzubinden, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings werden erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Erprobungsgesetzes gesehen. Nicht in jeder KG gibt es organisierte Formen der ev. Jugendarbeit; auch ist zu bedenken, dass die Gründe, die junge Menschen davon abhalten, sich um ein Presbyteramt zu bewerben, bei einer Berufung vermutlich in gleicher Weise greifen würden. Das Presbyterium regt daher an, **stattdessen verbindlich Jugendausschüsse in den Kirchengemeinden zu etablieren und vor allen Dingen die Angebote für Kinder und Jugendliche vor Ort nach Möglichkeit auszubauen, um Jugendliche an die Kirche heranzuführen und zu binden.** <u>KG Pelkum-Wiescherhöfen:</u> Das Presbyterium begrüßt die Idee sehr, dass junge Menschen die Möglichkeit erhalten sollen, durch Berufung im Leitungsgremium der Gemeinden mitzuarbeiten. **Es bittet zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, auch zwei junge Erwachsene zu berufen. Um die Hemmschwelle für Interessierte zu senken, sollte es möglich sein, dass dieser junge Mensch - anders als bei gewählten Presbyteriumsmitgliedern - auch Familienangehöriger eines Mitglieds sein darf (*dieser Hinweis kam auch aus dem Vikarskurs)*. Außerdem sollten Schnupper- bzw. Hospitationsmöglichkeiten vorgesehen sein. Die jungen PresbyterInnen sollen durch ein Mentorenmodell betreut und unterstützt werden.**
10	Hattingen-Witten	X		KSV-Beschluss: uneingeschränkte Zustimmung (einstimmig). 2 Presbyterien haben eine positive Stellungnahme abgegeben.
11	Herford	X		KSV begrüßt die Idee, Jugendliche und junge Erwachsene an der Arbeit in den leitenden Gremien zu beteiligen. (einstimmig) Stellungnahmen aus fünf Gemeinden (Bünde-Lydia, Hiddenhausen-Stephanus, Herford-Mitte, Spenge und St. Quernheim), die sich dem Gesetzentwurf anschließen. KSV: "es gut ist, in eine solche Erprobungsphase zu gehen. Es verbindet sich damit die Hoffnung, dass andere Perspektiven auf die Zukunft der kirchl. Arbeit direkter in der Diskussion präsent sind. Andererseits sehen wir die Herausforderung, weiter an der Effizienz der Sitzungen und aller dahinterliegender Abläufe zu arbeiten und noch

				stärker auf den zeitlichen Umfang der Arbeit zu achten, damit es genügend Raum für die Diskussion der Grundsätze gibt.“
12	Herne	X (Paulus-KG Castrop, KG Schwerin-Frohlinde)		Paulus-KG Castrop: begrüßt die Initiative des JBEG sehr, auch den Vorschlag, hierzu das Instrument der Berufung zu nutzen, da in der Praxis zu beobachten ist, dass die große Zahl der älteren Aktiven in den KG dazu führt, dass junge Menschen nur in geringer Zahl in Leitungsgremien gewählt werden. **Änderungsvorschläge:** • Die Berufung junger Menschen soll eine **„Soll-Bestimmung“** und keine Verpflichtung sein. Begründung: Leitungsgremien, die eine stärkere Beteiligung junger Menschen wollen, bekommen die Möglichkeit der Berufung. Leitungsgremien, die das ablehnen, werden durch das Gesetz nur unter Druck gesetzt. Es kann aber nicht zu einer Konstellation kommen, in der ein junger Mensch in ein Gremium berufen wird, das seiner Mitarbeit eigentlich ablehnend gegenübersteht. Das könnte eher zur Frustration junger Menschen in der Kirche führen. **In Leitungsgremien, in denen schon junge Menschen mitarbeiten, kann von einer weiteren Berufung abgesehen werden.** • In Presbyterien und KS soll eine **Staffelung je nach Größe des Gremiums** eingeführt werden. **Für Presbyterien zum Beispiel: ab 11 gewählten Ehrenamtlichen die Berufung zwei junger Menschen; ab 21 die Berufung 3 junger Menschen;** usw. Begründung: Durch Vereinigung entstehen in der kirchlichen Landschaft auch Presbyterien, die über 20 und mehr gewählte Ehrenamtliche verfügen. In ihnen könnte ein einzelner berufener junger Mensch wenig Einfluss ausüben. • Die **Geltung des JBEG soll auf Presbyterien und KS beschränkt bleiben**. Begründung: Auf den Ebenen der KG und KK entscheidet sich, ob das kirchliche Leben vor Ort so gestaltet wird, dass junge Menschen Zugang zum christlichen Glauben bekommen und sich eigenverantwortlich am kirchlichen Leben beteiligen können. Auf diesen Ebenen kann das JBEG hilfreich sein. Die Gremienarbeit in KSV, LS und KL hat weniger Einfluss auf die Gestaltung der kirchl. Arbeit vor Ort. Sie erfordert auch, dass Menschen über Glaubenserfahrung verfügen und durch Mitarbeit in Presbyterien und anderen kirchlichen Leitungsgremien Sachkenntnis der Strukturen und kirchl. Leitungserfahrung erworben haben. Die Pflicht zur Berufung junger Menschen könnte da in einen Widerspruch zur geistlichen Verantwortung geraten, die das Amt mit sich bringt. Die Herausforderung, kirchliche Leitungsentscheidungen auch aus der Perspektive der Nachgeborenen zu betrachten und jungen Menschen Räume zur Mitgestaltung des kirchlichen Lebens zu eröffnen, bleibt auch für die älteren Gremienmitglieder bestehen. Die Berufung junger Menschen in Leitungsgremien darf nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Einbringung der Zukunftsperspektive an sie delegiert wird. KG Schwerin-Frohlinde: unterstützt JBEG grundsätzlich. Allerdings gibt das Presbyterium zu bedenken, dass es in kleinen KG schwer ist, geeignete Kandidaten zu finden. Es nimmt „die Einbindung junger Menschen in die Gemeindeleitung“ als Auftrag mit, sukzessive nach Kandidaten zu schauen. Bislang hat das Presbyterium einmal im Jahr die von der Jugend gewählten Jugendvertreter in ihren Sitzungen zu Gast gehabt.
13	Iserlohn	X (KS, KG Altena)		KS: Zustimmung (56 Ja, 11 Nein, 16 Enthaltungen) KG Altena (Presb.+Kinder- und Jugendausschuss): befürworten die mutige und zukunftsweisende Entscheidung für eine bessere Beteiligung junger Menschen in kirchl. Leitungsgremien und den vorgelegten Entwurf, weisen aber darauf hin, dass die Auswahl an geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten vor Ort nach wie vor schwierig und damit eine Hürde bei der Umsetzung eines solchen Gesetzes sein kann.
14	Lübbecke	X		KSV: befürwortet JBEG, bittet aber um Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den KG sowie des Synodalen Jugendausschusses. Ferner möge **noch einmal geprüft werden, ob die Berufung von Personen aus einer speziellen Altersgruppe mit den demokratischen Prinzipien in Einklang steht und ob die sehr jung angesetzte Altersbeschränkung auf 26 bzw. 27 Jahre im Hinblick auf die Dynamik der Veränderungen von Lebensverhältnissen im Jugendalter wirklich sinnhaft ist.** KG Gehlenbeck: Grundsätzlich teilt das Presbyterium die Bestrebungen, die Jugendarbeit in das verantwortliche Handeln der verschiedenen Leitungsorgane unserer Kirche einzubeziehen. Unsere KO ermöglicht dies bereits in einem nicht unerheblichen Umfang. Das JBEG beinhaltet eine Veränderung des verfas-

				sungsmäßigen Mitgliederbestandes der verschiedenen Leitungsorgane. Das Presbyterium gibt zu bedenken, ob diese Vorgehensweise zielführend ist. Die Erfahrung zeigt, dass sich eine engagierte Arbeit sowohl im Bereich der Jugend als auch im Bereich der jungen Erwachsenen bzw. jungen Familien in der Zusammensetzung des jeweiligen Presbyteriums widerspiegelt. Gleichzeitig wird es immer schwieriger Gemeindeglieder zu motivieren, sich für das Presbyteramt zur Verfügung zu stellen. Hier kann eine **Veränderung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes eines Presbyteriums in ein Dilemma führen. Im Blick auf die Delegation in die LS käme es im KK Lübbecke zu der Konstellation von zwei theologischen Mitgliedern, einem Ü 27 Mitglied und einem U27 Mitglied. Hier stellt sich die Frage, ob eine derart prominente Besetzung zu rechtfertigen ist.** Grundsätzlich zeigen sich Bedenken, ob eine derart große Anzahl von Ehrenamtlichen U 27 für die Mitarbeit in den diversen Leitungsorgane unserer Kirche zu finden sein werden. Die Erfahrung vor Ort zeigt, dass diese Form des ehrenamtlichen Engagements in der gewünschten Altersklasse nicht unbedingt eine hohe Priorität besitzt. Berufsbiographisch ist das Lebensjahrzehnt zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr häufig von diversen Ortswechseln geprägt, die eine konstante Mitarbeit in einem Presbyterium unattraktiv erscheinen lassen. Andererseits verfügen fast alle amtierenden Presbyter*innen über positive Erfahrungen jugendlichen Engagements in unserer Kirche. Es stellt sich somit die **Frage, ob die Mitarbeit in den Leitungsorganen unserer Kirche grundsätzlich nicht eher in den Lebensjahrzehnten jenseits des 30. Lebensjahres zu verorten ist**? Schließlich versteht sich das Presbyterium sowohl im Blick auf seine Arbeit als auch im Blick auf die personelle Zusammensetzung einer generationenübergreifenden Arbeit verpflichtet. **Die exponierte Berücksichtigung von Menschen aus einem Lebensabschnitt – in diesem Fall U27 – wird als problematisch angesehen.** KG Rahden: begrüßt das wichtige Anliegen, junge Menschen in verantwortlichen Positionen der Leitung von Kirche zu beteiligen und kritisiert die Stellungnahmefrist als zu kurz. KG Bad Holzhausen: Presbyterium begrüßt die vorgeschlagene KO-Änderung im Grundsatz, aber nur dann sinnvoll, wenn a) **gleichzeitig die Arbeit der Ev. Jugend in den Kirchenkreisen und den Gemeinden dauerhaft gestärkt und als zentrale Zukunftsaufgabe angesehen wird** und b) **die Presbyterien wieder mehr Gestaltungsmöglichkeiten in finanzieller und struktureller Hinsicht bekommen**, damit die Mitarbeit im Presbyterium auch wirklich als sinnvoll und gut erlebt werden kann. c) **Bei der Arbeitsweise der Gremien muss die Lebensrealität der Jugendlichen mit berücksichtigt werden in Bezug z.B. auf die Zeiten und die Kommunikationsmedien**. KG Lübbecke: unterstützt Initiative grundsätzlich, erwartet aber nicht, dass die Berufung von ‚Quotenjugendlichen' in die verschiedenen Gremien unsere Kirche zukunftsfähiger machen wird. In diesem Zusammenhang ist auch die **Verwendung des Begriffes Diversität (s. § 1) irritierend**. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man darunter nicht nur eine Vielfalt durch Altersunterschiede. Unseres Erachtens kann eine stärkere auch administrative Beteiligung und langfristige Mitarbeit junger Menschen in der Gemeinde nicht durch von oben festgelegte Gesetze und Verordnungen, sondern nur durch kontinuierliche Förderung des Miteinanders und der praktischen Einbeziehung in das Gemeindeleben erreicht werden. KG Preussisch-Oldendorf: Auf der einen Seite scheint es eine sinnvolle Möglichkeit zu sein, jungen Menschen den Zugang zu Leitungsgremien zu ermöglich, auf der anderen Seite deutet dieses Gesetz die Unfähigkeit der Presbyterien an, Nachwuchs zu gewinnen. Unser Presbyterium hat Vieles unternommen, um Menschen zu gewinnen. Aber wer hinter die Kulissen blickt, stellt fest, unsere Presbyterien sind so mit Leitungsaufgaben im Bereich der Verwaltung und mit Gremien, Ausschüssen und synodalen Abordnungen überladen, dass weder junge noch alte Menschen Lust verspüren, viel Amt und wenig Ehre beim Ehrenamt des Presbyters zu tragen. Auch Menschen zu wählen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und es erst nach der Wahl zur Einsetzung hin 18 Jahre alt werden, zeigt nur, wie mit allen Mitteln versucht wird, Nachwuchs zu generieren, wo keiner ist. Für das Presbyteramt sollen Menschen mit Gemeinde- und Le-

				benserfahrung eingesetzt werden, das heißt, auch bei den jugendlichen Presbytern sollte ein Presbyterium unter dem Nachwuchs der Mitarbeiterschaft nach Kandidaten suchen. Wir haben das aus unserer Sicht bisher immer getan. Ein Problem unserer Gemeinden auf dem Lande ist es, dass junge Menschen durch Ausbildung, Studium und Arbeit früh wegziehen. Und je engagierter sie sind, desto schneller und eher ziehen sie weg. Darunter sind dann meist auch unsere Kandidaten. Und Posten nur zu vergeben, um sie zu vergeben, steht gegen den Geist der Weisheit unserer KO. **Aus unserer Sicht ist dieses Gesetz unnötig**. KG Schnathorst und KG Isenstedt-Frotheim: befürworten JBEG KG Hüllhorst-Oberbauerschaft: begrüßt JBEG. Presbyterium möchte zur Überlegung bringen, **ob es sinnvoll ist, dass nur eine Berufung in diesem Sinne pro Gemeinde stattfinden soll.** Wäre es im Sinne der Jugend nicht **besser, wenn es diese Möglichkeit für jeden Pfarrbezirk gäbe**? Viele Pfarrbezirke führen in den Gemeinden ein eigenes selbstständiges Gemeindeleben, auch in der Jugendarbeit, das somit nur sinnvoll im Presbyterium vertreten werden kann, wenn die/der Berufene tatsächlich auch diesem Pfarrbezirk entstammt. Es wird außerdem zu bedenken gegeben, dass **Pfarrbezirke paritätisch im Presbyterium vertreten sein sollen**, damit kein Ungleichgewicht in Abstimmungen entsteht. Sollte nur ein junges Mitglied berufen werden können, sollte er/sie nur mit beratender Stimme tätig sein. Was die Zukunft zeigen wird, ist, ob die Belange der Jugend in den Gemeinden wirklich besser durch die 18- bis 27-jährigen vertreten werden. Im Sinne de Geschäftsfähigkeit des Presbyteriums sollte das Mindestalter mit 18 Jahren nicht unterlaufen werden. Synodaler Jugendausschuss: begrüßt JBEG. Jedoch muss der modus operandi an dieser Stelle noch einmal kritisch betrachtet werden. Zwar muss die Umsetzung sicherlich mit einigem Nachdruck begleitet werden, aber es ist **sicher nicht sehr zielführend, einfach zusätzliche Plätze in kirchlichen Gremien für junge Menschen zu schaffen und diese dem bestehenden Gremium quasi zur Seite zu stellen**. Der entstehende Konflikt lässt sich bereits erahnen. Sowohl das bestehende Gremium als auch der zusätzliche „junge Mensch“ könnten dessen Rolle als eine Art **Fremdkörper innerhalb des Gremiums** empfinden, der seitens der Landeskirche vorgegeben wird und den es, der Erfüllung des Gesetzes wegen, einzurichten gilt. So wird der „junge Mensch" nicht zu einem Teil des Gremiums, sondern verharrt in einer Sonderrolle, was der Motivation des „jungen Menschen“ diesem Gremium anzugehören und sich engagiert einzubringen nicht besonders förderlich sein könnte. Gleichwohl bietet diese „Sonderrolle“ aber auch eine gewisse Flexibilität, da das zusätzliche Mitglied, bei gleichen Rechten und Pflichten, nicht gewählt, sondern berufen wird. Auch gilt es die **Gremien im Blick zu behalten, die bereits zu großen Teilen aus jungen bzw. jüngeren Menschen bestehen**. Dies ist zwar nur in sehr wenigen Gremien real der Fall, dennoch führt hier ein zusätzlicher Platz für einen jungen Menschen zur Beteiligung der Jugend die Idee des Gesetzes ad absurdum, **weswegen solche Gremien im Einzelfall von der Ausführung des Gesetzes ausgenommen werden sollten**. Dies muss allerdings mit jeder Wahlperiode wieder neu festgestellt und genehmigt werden. Trotzdem bleibt eine zentrale Frage für die Umsetzung des JBEG, die aber im Prinzip am Anfang der Überlegungen stehen muss. So ist die Umsetzung ohne junge Menschen, die auch bereit und motiviert sind, das ihnen zugedachte Amt zu übernehmen und auszufüllen, nicht denkbar. Leider müssen wir aber zur Kenntnis nehmen, dass selbst viele Jugendliche, die sich in der Ev. Jugend oder einem CVJM engagieren, kaum Kenntnis von kirchl. Leitungsstrukturen und -gremien haben und sich für die Mitwirkung in den vorhandenen kirchl. Gremien auch nicht interessieren. Hier steht vielfach der Spaß und die Freude an der Mitgestaltung des operativen Bereichs im Vordergrund. Der administrative Bereich kirchl. Leitungsstrukturen wird leider selten mit Spaß und Freude in Verbindung gebracht und ist damit für viele Jugendliche und junge Erwachsene nicht besonders attraktiv. Hinzu kommt, dass diejenigen, die sich doch für die Übernahme eines Amtes oder für das Engagement in der kirchl. Gremienarbeit gewinnen lassen könnten, in ihrer aktuellen Lebensphase aber nur schwer Kapazitäten für dieses Engagement schaffen können. Junge Menschen im Alter von 18-27 Jahren sind in der Regel noch in der Ausbildung oder haben diese gerade erst abgeschlossen. Oft verlassen sie auch ihren Heimatort und sind nicht mehr in der Gemeinde aktiv, aus der sie ursprünglich kommen. Und selbst wenn sie aktiv in der ev. Jugend- bzw. Gemeindearbeit stehen, dann ist ihnen ihre Gruppe, mit den hier gewachsenen und bestehenden sozialen Kontakten oft

				näher als Sitzungen mit Leitungs- und Verwaltungsarbeit, zumal wenn es sich noch um Gremien handelt, die keinen direkten Bezug zu ihrem Engagement in der Jugend- oder Gemeindearbeit haben. Ferner ist für viele junge Menschen auch ein Berufungszeitraum von einer Wahlperiode oder vier Jahren oft eine kaum überblickbare Zeitspanne. Hier könnte die oben bereits erwähnte Flexibilität durch die Berufung der „jungen Menschen" in ein leitendes Gremium und nicht ihre Wahl und damit einhergehend ein **flexibler Berufungszeitraum zwischen einem und eben vier Jahren** auch einen weiteren Anreiz für das Engagement junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien schaffen. Trotzdem wird es aus den unterschiedlichsten Gründen schwierig werden, motiviertes und engagiertes "Personal" für die Umsetzung des Gesetzes zu finden. Daher wäre es ratsam, wenn sich Gremien eigenständig und aktiv um junge Menschen in ihren Reihen bemühen. Dafür ist der enge Kontakt zur örtlichen Jugendarbeit sicher unerlässlich. Nicht nur um im Rahmen des JBEG einen jungen Menschen in ihr Gremium zu bekommen, sondern um sich ganz bewusst und wertschätzend einer jungen Generation zu öffnen und die Themen und Bedürfnisse dieser Generation in die Entscheidungen eines kirchl. Leitungsgremiums einfließen zu lassen. So kann das JBEG zu einer nachhaltigen und sinnvollen Beteiligung und Berücksichtigung junger Menschen in kirchlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen führen, wenn es nicht im Sinne von Mt 9,16f angewandt wird, sondern tatsächlich mit einem nachhaltigen Bestreben der Öffnung und Erneuerung verbunden ist. Dies geht aber aus Sicht des SJA nicht ohne ein **grundsätzliches Überdenken kirchl. Gremienkultur**. Nicht nur die Möglichkeit zur inhaltlichen Mitbestimmung stellt den Anreiz für Menschen dar, sich in kirchl. Gremien zu engagieren, sondern auch die Freude, in einer guten und fröhlichen Gemeinschaft und mit einer wertschätzenden Art und Weise zusammen leitend aktiv zu sein, sind elementare Aspekte, die gerade junge Menschen zur Mitarbeit in kirchl. Gremien bewegen können. Wenn das Gremium nicht nur um des Zweckes wegen besteht, sondern sich hier auch eine gelebte Gemeinschaft entwickelt, die neben der eigentlichen Gremienarbeit auch dem sozialen Miteinander und dem freundschaftlichen Austausch dient, wäre dies möglicherweise auch ein Anreiz für junge und jüngere Menschen, sich im Bereich der kirchl. Gremienarbeit zu engagieren. Hier sieht der SJA, auch in seiner eigenen Sitzungskultur, noch Nachholbedarf. Ebenfalls wünschenswert und sicher zielführend wäre es aus Sicht des SJAs dabei, **wenn sowohl die bestehenden Gremien als auch die „jungen Menschen" auf die neue Situation entsprechend vorbereitet werden**. Nur wenn beide Seiten denn Sinn hinter dem Gesetz sehen, verstehen und für wichtig erachten, kann hier eine fruchtbare und beständige Zusammenarbeit auf Augenhöhe passieren. Bestehenden Gremien muss die absolute Notwendigkeit der Ausrichtung der Kirche auf junge und jüngere Menschen durch die Umsetzung des JBEG klar vor Augen sein. Die eigene, kritische Reflexion unter anderem auch der eigenen Sitzungskultur ist dabei ein wichtiger Schritt, um das Notwendige sinnvoll in die Tat umzusetzen. Aber, auch den „jungen Menschen“ muss von Beginn an bewusst sein, was leitende Gremienarbeit im kirchlichen Rahmen bedeutet. So muss klar kommuniziert werden, welche Verantwortung kirchliche Gremien tragen und auch welche Herausforderungen und Fallstricke auf sie als stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums warten könnten. Insgesamt kann das JBEG ein gutes Instrument für einen Schritt in die richtige Richtung werden, wenn es aus Überzeugung und nicht nur zur bloßen Selbsterfüllung angewandt wird. KG Blasheim: Der Sinn des Gesetzes, junge Menschen mehr an die Gemeinde zu binden, wird positiv aufgenommen. Ähnlich eines Gleichstellungsgesetzes ist es wohl sinnvoll, auch hier mit Vorgaben eine Veränderung herbeizuführen, die sonst wohl nicht herbeizuführen wäre. Jedoch war es jungen Gemeindeglieder ja auch jetzt schon möglich, an den Entscheidungen der Gemeinde teilzunehmen, sich also aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen. Es tritt daher zunächst die Frage auf, warum das bisher nicht geschehen ist und ob das JBEG dies ändern kann. Denn ein „Quotenjugendlicher” wird es “sicherlich schwerer haben, sich durchzusetzen. Die Möglichkeit, Anträge an das Presbyterium zu stellen und so sich m die Gemeindearbeit einzubringen hat sich da bisher bewährt und ist von den Jugendlichen gut angenommen werden. Ein regulatorisches Vorgehen, wie es das vorgelegte Gesetz vergibt, erscheint als sehr zwanghaft. Darüber hinaus wird dieser Weg nicht als zielführend angesehen, wenn es um die Sorge des Nachwuchses geht. Hier ist es notwendig, andere Konzepte zu finden. Das Presbyterium begrüßt bei allem Vorbehalt den Anstoß durch die Vorlage dieses Gesetzes. Es bemängelt jedoch sehr die kurzfristige Einbringung.

				KG Börninghausen: stimmt dem Gesetz unter der Maßgabe zu, dass es nur ein Teil eines Gesamtkonzeptes zur Förderung der ev. Jugendarbeit sein kann.
15	Lüden-scheid-Pletten-berg	X		KSV: begrüßt grundsätzlich die Gesetzesvorlage, ist aber skeptisch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten dieses Weges und sieht deshalb die Notwendigkeit, weitere flankierender Maßnahmen zur Beteiligung junger Menschen zu entwickeln. Folgende **Änderungen** werden angeregt: **- Die Bestimmungen sollen grundsätzlich als Kann-Bestimmungen formuliert werden.** **- Bei der Bestimmung der Wählbarkeit (§ 8) ist zu prüfen, ob die hier vorgelegte Altersregelung nicht generell in das Kirchenwahlgesetz (KWG § 2) eingetragen werden kann.** **- In § 2 soll die Formulierung „geeignete Selbstverwaltungsorgane" (s. § 3) anstelle von „Mitarbeiterkreis" stehen** KG Rönsahl: befürwortet JBEG
16	Minden			
17	Münster			
18	Pader-born			
19	Recklin-ghausen	X		KSV (einstimmig), synodaler Jugendausschuss, KG Oer-Erkenschwick und KG Recklinghausen-Süd befürworten JBEG
20	Schwelm	X (KS+4 KG)	X (KG Haßlin-ghau-sen-Herz-kamp-Silsche-de)	KS: Zustimmung (28 Ja, 13 Nein) Begründung: Die Presbyterien der KG Gevelsberg, Voerde und Milspe-Rüggeberg äußern sich zustimmend. Das Presbyterium der KG Schwelm schließt sich dem grundsätzlich zustimmenden Votum des synodalen Jugendausschusses an. Das Presbyterium der KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede stimmt dem JBEG nicht zu. Das Presbyterium stellt nicht das Anliegen in Frage, junge Menschen in Leitungsverantwortung zu berufen. Es **kritisiert, dass mit diesem Vorhaben ein massiver Eingriff in die KO erfolgt.** Das presbyterial-synodale Prinzip wird infrage gestellt, wenn es neben der Presbyterwahl und der Möglichkeit der Kooption weitere Berufungen in das Presbyterium geben kann. Stellungnahme: Wir begrüßen das grundsätzliche Anliegen des vorgelegten Gesetzesentwurfs, junge Menschen in stärkerem Maße strukturell in die Leitungsgremien einzubinden. Allerdings sind wir der Meinung, dass der Gesetzesentwurf an vielen Stellen den falschen Weg einschlägt. **Kritikpunkte:** 1. Das für Presbyterien, KSV und KL völlig neue Instrument der Berufung (statt Wahl) sehen wir kritisch. Hier wird ein massiver Eingriff in die Kirchenordnung quasi nebenbei vollzogen. Aus gutem Grund sind die Leitungsämter in unserer Kirche Wahlämter. Eine Alternative könnte sein, bei jeder Wahl verbindlich einen Menschen im genannten Alter aufzustellen. 2. Der Ansatz, Menschen aus den Mitarbeiterkreisen der Gemeinden (bzw. analog der kreiskirchlichen oder landeskirchlichen Jugendvertretungen) für das Amt zu gewinnen, ist nachvollziehbar. Allerdings sind die dort tätigen jungen Erwachsenen oftmals bereits so sehr ehrenamtlich eingebunden, dass die Übernahme eines weiteren Amtes unrealistisch erscheint. Eine Stellvertretungsregelung könnte hier hilfreich sein, in der sich zwei Menschen das Amt teilen. 3. Es stellt sich zudem die Frage, was passiert, wenn keine geeignete oder auch nur zum Amt bereite Person gefunden wird? Das lässt der Gesetzesentwurf offen. Sind die Leitungsgremien dann automatisch „abgesetzt? 4. Ein grundsätzliches Problem sehen wir darin, dass hier einer Gruppe von bisher unterrepräsentierten Menschen in Leitungsgremien ein besonderes Recht eingeräumt wird. Das könnte ebenso für Menschen mit Migrationshintergrund, Inklusion, Diversität etc. gelten. ' Daraus folgt: **Der Jugendausschuss lehnt das JBEG ab. Er fordert die Landessynode stattdessen auf, das Wahlrecht wie unter Punkt 1 genannt zu ändern und dabei die Möglichkeit zu prüfen, ob für diese eine Stelle eine Stellvertretung geschaffen und so Verantwortung geteilt werden kann "(siehe Punkt 2).** Synodaler Jugendausschusses im KK Schwelm: begrüßt die Initiative zur stärkeren Beteiligung von jungen Menschen in den

				Leitungsgremien der Kirche und hält diese für die Zukunftsfähigkeit von Kirche für dringend geboten. Die Bereitschaft zur Beteiligung wird allerdings nicht nur durch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen entstehen, sondern bedarf der werbenden Einladung und der ermöglichenden Begleitung von jungen Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche. Damit wirkliche Beteiligung möglich wird, ist die Bereitschaft zur Veränderung der „Gremienkulturen“ notwendig. **Anmerkungen zur Gesetzesvorlage:** § 2 (1) Der SJA spricht sich für eine **zusätzliche Berufung einer stellvertretenden Person** aus. (Analog KSV und ständig eingeladen) Begründung: Eine einzelne jüngere Person könnte sich leicht überfordert fühlen. Im Tandem fühlt man sich sicherer und kann sich gegenseitig unterstützen. Diese Regelung dient auch der Kontinuitätswahrung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens. Evtl. wird die Bereitschaft ein Amt zu übernehmen vergrößert. § 2 (1) Der SJA spricht sich für **Berufung von weiteren jungen Presbyterinnen und Presbytern aus, wenn das Presbyterium sehr groß ist. (Staffelregelung)** Begründung: In sehr großen Presbyterien wird das Anliegen der Beteiligung von jungen Menschen durch eine Staffelregelung unterstrichen. § 4 (2) Der SJA schlägt die **Berufung von zwei Stellvertretungen für das berufene Mitglied im KSV** vor. Begründung: Die umfangreichen und weitreichenden Entscheidungen im Leitungsorgan auf Kirchenkreisebene erfordern einen hohen persönlichen Einsatz. Themenbereiche könnten besser aufgeteilt werden und nachgeordnete Ausschussbesetzungen mit stärkerer Jugendbeteiligung vollzogen werden. § 5 (1) Der SJA schlägt vor, **die Stellvertretungsregelungen gemäß Art.124 (3) KO aufzunehmen und für die gewählten Stellvertretungen der jungen Delegierten, ebenfalls die vorgeschlagene Altersregelung zu definieren.** Begründung: Es wird sichergestellt, dass – im Falle der Verhinderung – eine im Sinne der Jugendbeteiligung gleichwertige Vertretungsperson entsendet werden kann.
21	Siegen	X (KSV, KG Klafeld, Synodaler Schulausschuss, KG Burbach)	X (Referat für Jugend- und Gemeindepädagogik)	KSV: **beantragt, dass das Gesetz dahingehend abgeändert wird, dass bei großen Kirchenkreisen im Zusammenhang der Delegation für die LS die Muss-Bestimmung, eine Person im Alter zwischen 18 und 27 Jahren zu delegieren, in eine Soll-Bestimmung umgewandelt wird.** (einstimmig) KG Neunkirchen: Das JBEG wird abgelehnt. Dies liegt nicht in der Suche begründet. Es geht darum, dass die Fristsetzung seitens der Landeskirche zu knapp angesetzt ist, um sich damit im Presbyterium intensiver auseinanderzusetzen, so wie es der Suche angemessen ist. KG Klafeld: Das JBEG soll Hilfestellung zur stärkeren Beteiligung von jungen Menschen innerhalb der Kirche geben. Das Presbyterium begrüßt die Absicht, hält das Mittel (Berufung zusätzlicher Mitglieder unter 27 in Presbyterien und Synoden) allerdings für wenig Erfolg versprechend. Aus Sicht des Presbyteriums bedarf es anderer Bemühungen, um junge Menschen für die Mitarbeit in der Kirche zu gewinnen. KG Burbach: Zustimmung Stellungnahme des Synodalen Schulausschusses des KK Siegen: Grundsätzlich begrüßt der Schulausschuss das JBEG. Als Lehrkräfte nehmen wir einerseits wahr, dass das Wissen um die verfasste Kirche mit ihren demokratischen Strukturen und Beteiligungsmöglichkeiten bei jungen Menschen recht gering ist, sie andererseits durchaus Interesse an einer verantwortlichen Mitarbeit in der Gesellschaft und Mitgestaltung gesellschaftlicher Strukturen haben. Diese Möglichkeit eröffnet das Gesetz. Die Regelungen des Gesetzes mit den beigefügten' Begründungen sind nachvollziehbar. Der synodale Schulausschuss **bittet an drei Stellen um Veränderungen bzw. ‘Überarbeitungen, um die Intention des Gesetzes zu verstärken:** Anzahl der zu berufenden jungen Mitglieder in Leitungsgremien: Der Ausschuss bittet das **Gesetz dahingehend zu verändern,**

				dass mindestens zwei junge Mitglieder in den Leitungsgremien vertreten sind bzw. berufen werden. Begründung: Es ist eine große Hürde - nicht nur für junge Menschen - in einem Gremium eine ggf. abweichende Position zu äußern und diese auch bei Gegenrede zu verteidigen; dies umso mehr, wenn junge Mitglieder gegenüber langjährigen Mitgliedern über deutlich weniger Erfahrung in Gremienarbeit verfügen. Zu zwei können junge Mitglieder sich wechselseitig ermutigen und unterstützen, ihre Anliegen zu vertreten. So wird deutlicher die Intention des Gesetzes umgesetzt, dass junge Menschen „mit(zu)entscheiden, in welche Richtung sich ihre KG, ihr KK und ihre Kirche entwickeln soll". **§ 52 Absatz (1) Hier ist zusätzlich zu der grundsätzlichen Erhöhung der Anzahl der zu berufenden jungen 'Mitglieder auf zwei Personen eine differenzierte Berücksichtigung der Größe der Presbyterien vorzunehmen.** Referat für Jugend- u. Gemeindepädagogik: Begrüßt die Initiative, junge Menschen in die Gremien und die Verantwortung in der EKvW zu integrieren. Die Ideen, Gedanken und Belange der Jugend und jungen Erwachsenen sind wichtig für die Gegenwart und Zukunft der Kirchengemeinden vor Ort und die Stimme des Protestantismus in der Gesellschaft. Daher ist auch die Idee, junge Menschen auf ALLEN Ebenen der EKVW zu beteiligen, durchaus richtig und sinnvoll. Ob allerdings ein Erprobungsgesetz dazu dient, ist aus unserer Sicht fraglich und nochmal in Details, Umsetzung und einem „Praxischeck" zu durchdenken. 1. „Alibi'-Partizipation und Quote Eine Umsetzung durch eine Quote hat immer den „Beigeschmack", dass eine ehrliche und gewollte Einbindung von jungen Menschen nicht erfolgreich war. Nicht jede Ortsgemeinde oder jedes Gremium hat / hätte die junge Generation im Blick. Es sollte hinterfragt werden, warum dies in der Vergangenheit nicht geglückt ist. Wäre es nicht sinnvoller, wenn sich die Gremien von Ortsebene bis in die Verwaltungsgremien auf den Weg machen, und um die Beteiligung junger Menschen kämpfen. Dies hat auch etwas mit ‚Loslassen' und „Platz machen" zu tun. Doch muss dieser Prozess begonnen werden. Es gilt auch, eine Art '"Lobbyarbeit" für junge Menschen in unseren Gremien zu intensivieren. 2. Sind die bestehenden Gremien vorbereitet? Diese Frage stellt sich zwangsläufig. Es ist nicht damit getan, dass sich ein junger Mensch in unsere Strukturen setzt. Es ist vielmehr zu hinterfragen, ob diese Strukturen auch für junge Menschen zugänglich und praktikabel sind. Sind die bestehenden Gremien bereit, auch Fragen zu akzeptieren, die Grundsätze hinterfragen? Sind die Menschen in den Gremien bereit, sich dauerhaft mit der jungen Generation auseinanderzusetzen? Einer Generation. die Gemeinde evtl. komplett anders denkt. Sind die Gremien bereit, sich der Umsetzung von neuen Ideen und Gedanken zu öffnen und diese auch zur Umsetzung zu bringen? Ggf. auch gegen eigene Meinungen. 3. ‚Allein auf weiter Flur": Bei der angestrebten' Quotierung ist auffällig, dass oftmals von einzelnen jungen Menschen ausgegangen wird. Dies kann zu einem Gefühl des „Alleinseins' führen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis man sich in die Gremien, Strukturen, Entscheidungswege, usw. eingelebt und diese auch durchdrungen hat. Nur durch Verstehen kann argumentative Veränderung stattfinden. Sollte ein junger Mensch dann allerdings den Eindruck gewinnen, dass er nur aufgrund der Quote dabei ist und auch wenige Mitstreiter für Ideen findet, dann kann dies schnell zu Frustrationserfahrungen führen. Dies gilt es, sich zu vergegenwärtigen, um dort auch gegensteuern zu können. 4. Das Zeitkontingent junger Menschen ist zumeist sehr gut gefüllt. Es gilt dies zu berücksichtigen, wenn für ein Engagement in kirchlichen Gremien geworben wird. Viele Kommunikationswege sind digital. Es gilt, Präsenztreffen strukturiert durchzuführen. Manche Kommunikation läuft per Mail, andere via online-meeting, dritte via messanger-Dienste. Diese Alltagspraxis zu reflektieren und daraufhin auch Strukturen und Kommunikation anzupassen, ist eine herausfordernde Aufgabe, derer sich die bestehenden Gremien bewusst sein sollten. 5. Mentoring und Coaching Es kann durchaus sinnvoll sein, junge Menschen m ihrem Engagement zu coachen, bzw. zu begleiten. Dies nicht als Meinungsmacher, sondern um manches Erlebnis zu reflektieren, manchen Frust zu bearbeiten und manches Unverständliche zu erklären. Hierfür sollten auch im nahen Umfeld zeitnah Unterstützungsangebote geschaffen werden.

				6. Networking Engagement lebt auch vom Austausch untereinander. Heute leben viele Menschen in verschiedenen realen, wie digitalen Netzwerken. Diese Gelegenheit zum Austausch sollte auch in die Beteiligungsstruktur eingewoben werden. Nicht zuletzt, um auch voneinander zu wissen, Ideen auszutauschen oder auch Koalitionen zu bilden. Eine gut durchdachte und vorbereitete Struktur kann diesem Netzwerkgedanken durchaus zuträglich sein. **Fazit:** Die Idee der Jugendbeteiligung können wir nur unterstützen. Allerdings erscheint uns das JBEG nicht das geeignete Instrument zu sein. Es sollte sich vorher und zeitnah Gedanken gemacht werden, wie diese Idee der Partizipation umgesetzt und motivierend durchgesetzt werden kann. Dies sollte durchaus auf den verschiedenen Ebenen geschehen.
22	Soest-Arnsberg	X		KSV leitet die Stellungnahmen der KG Brilon, KG Petri-Pauli Soest und KG Niederbörde weiter. KG Brilon: Das Presbyterium stimmt der Gesetzesgrundlage grundsätzlich zu. Es regt an, noch offene Fragen zu klären wie: Welche Auswirkungen hat die Berufung zusätzlicher junger Mitglieder auf die Beschlussfähigkeit? Greift die Berufung zusätzlicher junger Mitglieder auch dann, wenn ohnehin Presbyter*innen, die jünger als 27 Jahre sind, Mitglieder des Presbyteriums sind? (einstimmig) KG Niederbörde: Befürwortet das JBEG. Hinsichtlich des Mindestalters hätte die Gemeinde eine Absenkung auf 16 Jahre durchaus begrüßt. Ev. Petri-Pauli KG: Das Presbyterium beschließt, die im Protokoll der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses vom 15.12.2021 wiedergegebene Stellungnahme als Kommentar an den KSV weiterzuleiten, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine angedachte Aufweichung der Stichtagsregelung weder hier noch sonst als sinnvoll erachtet wird. Aus dem Protokoll der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses vom 15.12.2021: TOP 4 Jugendbeteiligungsgesetz Stellungnahme des Ausschusses: Wir befürworten die Möglichkeit, jungen Erwachsenen den Zugang zu kirchlichen Ausschüssen zu vereinfachen, sowie sie mit allen Rechten, inklusive des Stimmrechts auszustatten. Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden: Damit sich junge Presbyter entsprechend ihrer Gaben und Möglichkeiten einbringen können, ist eine entsprechende Anleitung, Befähigung und Begleitung der jungen Erwachsenen notwendig. Vor der Berufung in das Presbyterium ist bereits eine Berufung in den gemeindlichen Jugendausschuss möglich, auch für interessierte U1 8-Jährige. Der gemeindliche Jugendausschuss unterstützt diese Möglichkeit der Beteiligung.
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		KS-Beschluss: A. grundsätzliche Zustimmung. Die vollwertige Integration von jüngeren Gemeindegliedern in die kirchliche Leitungsarbeit ist die richtige Antwort auf die fortschreitende Überalterung unserer kirchl. Leitungsgremien. Das Finden geeigneter und bereiter junger Menschen wird uns auf allen Ebenen vor Herausforderungen stellen, die wir annehmen wollen. B **Die Kreissynode wünscht die Möglichkeit („kann"), aber nicht die Verpflichtung („muss"), ein bis zwei jugendliche Gemeindeglieder im angegebenen Altersspektrum 18 bis 26 Jahre zu benennen. Bei der Auswahl sollte eine von anderen Gremien unabhängige Entscheidung ermöglicht werden.** C. **Der Begriff „Evangelische Jugend" im Gesetzestextvorschlag sollte als „evangelische Jugend" kleingeschrieben werden.** (Begründung: In unserem Kirchenkreis bezeichnet „Evangelische Jugend" eindeutig die kreiskirchliche Jugendarbeit.) Synodaler Jugendausschusses KK Steinfurt-Coesfeld-Borken: Zustimmung 1. Die Gemeindearbeit wird durch die Berufung eines weiteren Presbyteriumsmitglieds um die Sicht eines Jugendlichen bereichert. a. Jugendliche haben eine andere Weltwahrnehmung und eine andere Priorisierung im alltäglichen Gemeindeleben. b. Die Attraktivität des Gemeindelebens wird für junge Menschen erheblich gesteigert. c. Durch das Einbringen neuer Ansichten im gesellschaftlichen Zusammenhang können „alte Ansichten" neu überdacht werden.

				d. Durch eine durchgängige Sicherung der Angebote für die verschiedenen Altersgruppen kann eine Entfremdung eines Gemeindemitgliedes verhindert werden. 2. Das Gesetz lädt deutlich zu Mitwirkung und Partizipation junger Menschen ein. Aufgrund fehlender Sanktionen besteht keine Gefahr für Gemeinden und kirchl. Gremien, die diesem Gesetz nicht nachkommen können. 3. Das JBEG kann durch konkrete Mitwirkung und Partizipation Jugendlichen die Struktur von Kirche nahebringen. 4. Durch die gemeinsame Arbeit von Alt und Jung in und an Kirche werden Hemmschwellen abgebaut. Die Lebenswelt der Kirche wird zwischen den verschiedenen Generationen dialogisch aufgebaut und gefestigt.
24	Tecklenburg	X		KSV (einstimmig): Den KSV haben Rückmeldungen aus 7 KG und vom Synodalen Jugendausschuss erreicht. Das JBEG findet **grundsätzlich Zustimmung**. Es werden aber Bedenken geäußert, ob die Schaffung solcher formalen Voraussetzungen die Beteiligung von jungen Menschen in der Altersgruppe von 18 bis 27 Jahren tatsächlich zu erhöhen vermag. Ein Versuch mag es wert sein, und so ist es zu begrüßen, dass die Möglichkeiten eines Erprobungsgesetzes für ein solches Experiment genutzt werden. Entscheidender als die formale Zugangsmöglichkeit zu kirchenleitenden Ämtern ist jedoch die Motivation junger Menschen zur Mitarbeit in den Gremien. Hier werden die größten Bedenken gesehen, weil sich schon jetzt (etwa im Bereich synodaler oder kirchengemeindl. Kinder- und Jugendausschüsse) zeigt, dass die konkrete Gremienarbeit mit der Dominanz von Verwaltungsthemen und der Abarbeitung langer Tagesordnungen junge Menschen kaum zu begeistern vermag. Somit müsste sich primär in der Gestaltung der konkreten Gremienarbeit einiges verändern, um die Attraktivität eines solchen Leitungsamtes zu erhöhen. Insbesondere im ländlichen Raum zeigt sich zudem, dass es aufgrund einer erheblichen Fluktuation in der Ausbildungs- und Berufsfindungsphase nur selten gelingt, junge Menschen für eine langfristige und kontinuierliche Mitarbeit zu gewinnen. An den klassischen Studienorten und in Ballungszentren mag das besser gelingen, für den ländlichen Raum ergeben sich Schwierigkeiten (3. Stellungnahme aus der KG Ibbenbüren). Der Synodale Jugendausschuss empfiehlt in seiner Stellungnahme, die Zeit bis zur Aktivierung des JBEG im. Sommer 2024 aktiv zu nutzen, um gezielt junge Menschen als Gäste ins Presbyterium einzuladen, um sie mit Funktion und Aufgaben der Presbyteriumsarbeit vertraut zu machen und den Austausch mit erfahrenen Presbyterinnen und Presbytern zu fördern. Zusätzlich empfiehlt es sich, gemeinsame Schwerpunktsitzungen von Presbyterien und Ausschüssen für Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen, um die Interessen und Belange der jüngeren aktiven Gemeindeglieder bewusst ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken. Nur durch eine verbesserte Kontaktaufnahme und eine strukturelle Verzahnung von Presbyteriums- und Jugendarbeit wird es dauerhaft gelingen, junge Menschen für Leitungsaufgaben zu gewinnen. Darüber hinaus ist eine Unterstützung junger Menschen im Presbyter:innenamt erforderlich, die durch einführende Fortbildungen, regelmäßigen Erfahrungsaustausch und gezielte Beratung erfolgen sollte. Das Presbyterium der KG Ladbergen regt an, dass **auf eine zusätzliche Berufung einer Person unter 27 verzichtet werden kann, wenn aus dieser Altersgruppe bereits eine Vertreterin/ein Vertreter durch Wahl in das Presbyterium eingezogen ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass in § 4 Abs. 3 Satz 2 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Aussage zur Regelung des konkreten Amtszeitendes eingefügt werden sollte: „Die Amtsperiode endet spätestens mit dem Ablauf der Amtsperiode der KS/der LS" (s. Stellungnahme der KG Ladbergen)**. Auf eine weitere potentielle Umsetzungsschwierigkeit im Hinblick auf die Berufung in den KSV sei noch hingewiesen: **Nach § 4 Abs 1 Satz 1 JBEG muss das vom KSV zu berufende Mitglied die Voraussetzungen von Art. 108 Abs. 3 KO erfüllen. Dies ist analog gestaltet zu den üblichen Zugangsvoraussetzungen für den Kreissynodalvorstand: Nur Mitglieder der Kreissynode sowie Presbyterinnen und Presbyter kommen dafür in Frage. Dies erhöht noch einmal die Hürde zur Gewinnung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, weil dafür nur junge Menschen mit einer ausgeprägten Freude an der Mitarbeit in gleich mehreren kirchlichen Leitungsgremien gewonnen werden können.** Es ist ein ehrgeiziges Ziel, die stärkere Beteiligung von jungen Menschen zeitgleich für alle kirchlichen Leitungsebenen anzustreben. In der Praxis könnte sich dies als eine Überforderung mit Enttäuschungspotential herausstellen. Zunächst müsste auf der örtlichen presbyterialen Ebene die Bereitschaft zur besseren Einbeziehung junger Menschen gestärkt werden,

				um aus diesem sich entwickelnden Personalpool Zug um Zug auch die Bereitschaft zur Mitarbeit auf den anderen kreiskirchlichen und landeskirchlichen Leitungsebenen zu wecken. Den Prozess gleichzeitig für alle kirchl. Leitungsebenen gestalten zu wollen, wird sich möglicherweise als zu ambitioniert erweisen. Dennoch verdient der durch das JBEG beabsichtigte Impuls zur stärkeren Einbindung junger Menschen Unterstützung, weil es das Ziel sein muss, auch die jüngere Generation für das zukunftsgestaltende Leitungshandeln unserer Kirche zu gewinnen. Ob der Weg über formale Regelungen mit ausgeprägtem Verpflichtungscharakter dabei wirklich zielführend ist und funktioniert oder womöglich nur einen unangemessenen Druck und Frust erzeugt, wird sich auf dem Weg der Erprobung erweisen. Kinder- und Jugendausschuss: Prinzipiell ist gegen diese Berufungspraxis nichts einzuwenden. Damit wird die Hürde etwas abgesenkt. Dennoch bietet diese Maßnahme keine grundlegende Lösung für das Vorhaben, junge Menschen zur Mitarbeit im Presbyterium zu bewegen. Grundsätzliches, wie z.B. das Thema „Motivation“ wird dadurch in keinster Weise berücksichtigt - Es ist auch z. B. auch im Kinder- und Jugendausschuss bisher noch nie gelungen, junge Menschen vier Jahre lang zur kontinuierlichen Mitarbeit zu bewegen. Immer stehen in dieser Altersphase räumliche und auch inhaltliche Veränderungen an und die jungen Leute können nicht mehr vor Ort sein. In größeren Städten, wo auch studiert werden kann, sieht das sicher etwas anders aus als in unseren, eher ländlich geprägten Strukturen. - Wie sollen Jugendliche sich für die Arbeit des Presbyteriums interessieren, wenn sie dieses noch nie kennengelernt haben und nur vom Hörensagen oder evtl. von getroffenen Entscheidungen des P. etwas erfahren haben. Ein Gremium, welches echtes Interesse an einer „Verjüngung“ hat, sollte sich in geeigneter Form zu jungen Menschen hinbegeben oder sie zumindest zu Sitzungen als Gäste einladen. Die jungen Menschen müssen sich selbst ein Bild davon machen können. - Die wesentlichen Interessengebiete liegen bei „Jugendliehen“ primär im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ein Presbyterium befasst sich in seiner Arbeit (trotz der Unterausschüsse) auch mit vielen Themen, die in der Lebenswelt der „Jugendlichen“ in der Regel wenig präsent sind. Das passt häufig nicht zusammen. - Es stellt sich auch die Frage, ob der praktische Ablauf einer Presbyteriumssitzung dementsprechend angepasst werden müsste…(technisch evtl. hybride Teilnahme ?), - Zur Mitarbeit im Presbyterium gehört in der Regel auch eine weitere Mitarbeit in einem Arbeitskreis bzw. Fachausschuss. Es wäre also nicht nur ein Wechsel ins Presbyterium, sondern ein zusätzliches Engagement. So gesehen liegen entscheidende Gründe für die Unterrepräsentanz junger Mitarbeitender unter 27 Jahren kaum daran, dass sie erst gewählt werden müssten. Sollten sich aber tatsächlich junge Menschen zur Mitarbeit im Presbyterium entscheiden, würde sie der KJA gerne dabei begleiten und unterstützen. KG Ladbergen: **Zu § 2: Wenn bereits ein/e Presbyter/in diesem Alter im Presbyterium ist, sollte eine zusätzliche Berufung entfallen.** Frage: Entscheidet letztlich das Presbyterium bez. einer zusätzlichen Berufung, wenn das Benehmen mit dem Mitarbeiterkreis der Ev. Jugend in der Gemeinde nicht hergestellt werden kann? Es sollte geprüft werden, ob die Aufgaben eines Presbyteriums, so wie sie heute notwendig sind, für Jugendliche nicht eher abschreckend sind. **Zu § 4, Abs. 3, Satz 2: Hier sollte ergänzt werden, dass die Amtszeit spät. mit Ablauf der Amtszeit der KS endet.** **Zu § 6, Abs. 2, Satz 2: Auch hier sollte das Ende der Amtszeit spät mit Ablauf der Amtszeit der LS enden.** Synodaler Jugendausschuss: Vorschläge auf dem Weg zur Umsetzung: Junge Menschen und Jugendliche sollten gezielt als Gäste ins Presbyterium einladen werden, um die Funktion und die Aufgaben kennenzulernen und in den Austausch mit erfahrenen Presbyter:innen treten zu können. Es sollte ein bis zwei gemeinsame Schwerpunktsitzungen von Presbyterium und den Ausschüssen zur Kinder- und Jugendarbeit geben. Junge und neue Menschen im Presbyter:innenamt sollten gezielt begleitet und unterstützt werden, z.B. durch einführende Fortbildungen, den Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit zur gezielten Beratung.
25	Unna	X	X	KSV: stimmt zu; bittet um Beachtung der Stellungnahme aus der KG Dellwig.

			(KG Hemm-erde-Lünern)	KG Dellwig: kritisiert zu kurze Stellungnahmefrist; begrüßt ausdrücklich ein landeskirchl. Eintreten für eine stärkere Einbindung junger Menschen, steht aber dem Grundgedanken des Gesetzesentwurfs der Berufung junger Menschen in kirchliche Leitungsorgane kritisch gegenüber. Zusammenfassung der Bedenken: 1. Der Zweck des Gesetzes erscheint uns willkürlich gewählt. a) Der Anspruch, Kirche für alle zu sein, erfordert nicht die Privilegierung einzelner Gruppen. b) Die Fokussierung auf Altersgruppen erscheint beliebig. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch „Förderbedarf“ bezüglich der Repräsentation von Geschlechtern (männlich, weiblich, divers), sexuellen Orientierungen, Berufsgruppen usw. besteht. c) Eine Förderung der Altersgruppe „junge Menschen“ ist nicht nachvollziehbar, zumal die Landeskirche die Besetzung von Presbyterien offensichtlich allein hinsichtlich dieser Altersgruppe ausgewertet hat. 2. Der Gesetzeszweck ist nicht zu erreichen. a) Die Möglichkeit zur Berufung Einzelner in Leitungsgremien ersetzt keine Einbindung in die Gemeinde und vermag aus sich selbst heraus keine Motivation zu begründen. b) Es sind eklatante Umsetzungsdefizite zu erwarten, da schon jetzt Probleme bestehen, Kandidierende für die Wahlen insbesondere in Presbyterien zu finden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum sich Personen aus der avisierten Altersgruppe zu einer Berufung bereit erklären sollten, wenn sie nicht auch „regulär“ kandidieren würden. 3. Das Gesetz schwächt unsere presbyterial-synodale Grundordnung. a) Ein höherer Anteil nicht gewählter Mitglieder in Leitungsgremien schwächt die demokratische Legitimation von Entscheidungen und Wahlen. b) Der Entwurf nimmt eine Überrepräsentation einzelner Gruppen billigend in Kauf, die nicht auf demokratischen Wahlen gründet. 4. Das Gesetz dient allein der Behandlung von Symptomen. Eine höhere Beteiligung junger Menschen in kirchl. Leitungsgremien setzt eine enge Einbindung in unsere Gemeinden voraus. Gerade jungen Menschen ist hierfür frühzeitig die Gelegenheit zur Mitarbeit und Mitentscheidung zu geben. Für das Ergreifen dieser - schon jetzt bestehenden Möglichkeiten - müssen sie motiviert werden. Der Entwurf wird dem nicht gerecht. Die Ursachen einer fehlenden Beteiligung werden nicht ergründet, sondern allein konstatiert, die bestehenden Möglichkeiten seien unzureichend. II. Auch die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfes überzeugt uns nicht: 1. Ende der Amtszeiten Soll das Gesetz eine bestimmte Altersgruppe stärken, so ist nicht verständlich, dass das Ende der Amtszeit der berufenen Personen dies nicht aufgreift. Auch ist nicht ersichtlich, warum für die Amtszeiten berufener Mitglieder der KL und des KSV eine Begrenzung auf 4 Jahre erfolgt, wenn auch hier die Möglichkeit des früheren Ausscheidens auf eigenen Wunsch besteht. 2. Anzahl der zu berufenen Mitglieder Es ist **nicht konsequent, dass der Entwurf für die Berufungen in die KS keine feste Anzahl zu berufender Mitglieder vorsieht**. 3. Beschwerde gegen Berufung **Soweit der Entwurf die Möglichkeit der Beschwerde gegen eine Berufung vorsieht, lässt er deren konkrete Ausgestaltung vermissen.** 4. Abweichungen von der KO **Der Entwurf führt lediglich exemplarisch die Abweichungen von der KO auf und genügt daher nicht dem Zitiergebot aus Art. 139a Abs. 1 Satz 5 KO.**

				III. Die Regelung, wonach das 18. Lebensjahr (erst) am Tag der frühestmöglichen Amtseinführung als Presbyter vollendet sein muss, befürworten wir ausdrücklich. Es ist jedoch nicht sachgerecht, diese Regelung durch ein Erprobungsgesetz mit Evaluierungszeitraum einzuführen. Angezeigt ist vielmehr eine (endgültige) Änderung der entsprechenden Regelungen im Kirchenwahlgesetz. KG Hemmerde-Lünern: Ablehnung (einstimmig): Die inhaltliche Absicht, die Beteiligung jüngerer Menschen an den Entscheidungsprozessen der EKvW zu stärken, wird voll unterstützt. Form und Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes dagegen werden allerdings für diese Absicht als ungeeignet angesehen: 1. Die mangelnde Repräsentanz von Jugendlichen in den Leitungsgremien hat nicht mit der fehlenden Gelegenheit zu tun, sich zur Wahl zu stellen, sondern mit der mangelnden Attraktivität des Amtes und der damit verbundenen Aufgaben für diese Altersgruppe. 2. Sind alle anderen Mitglieder des Presbyteriums und anderer Altersgruppen deutlich älter, wird es kaum eine Chance geben, spezifischen Anliegen jüngerer Gemeindeglieder auf diese Weise durchzusetzen. 3. Faktisch wird durch das JBEG das Wahlrecht, das für das Selbstverständnis der ev. Kirche grundlegend ist, in Frage gestellt.
26	Vlotho	X		KSV begrüßt den Entwurf und hält den vorgeschlagenen Weg zur Erprobung der stärkeren Beteiligung Jugendlicher in Leitungsgremien für sinnvoll. Der KSV unterstützt das Anliegen der Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung von KG, KK und LK auch in Leitungsgremien. Das JBEG schafft Möglichkeiten zur Berufung und Beteiligung von jungen Menschen. Der KSV bittet um konkrete Vorschläge und Maßnahmen, mit denen die Hinführung von jungen Menschen in die Leitungsverantwortung und eine notwendige Veränderung der Sitzungskultur angestoßen werden können.
27	Wittgenstein	X		KSV-Beschluss: (einstimmig) 1. KSV und der Gemeindepädagogische Ausschuss begrüßen die Beteiligung Jugendlicher in den kirchlichen Leitungsgremien sehr. Besondere Zustimmung findet der Aspekt der Beteiligung Jugendlicher auf allen kirchl. Leitungsebenen (bis hin zur LS). 2. Die Aussprache im Gemeindepädagogischen Ausschuss hat gezeigt, dass es in unserem KK einige KG gibt. bei denen schon jetzt Jugendliche (unter 27 Jahren) im Presbyterium mitarbeiten. Insofern stellt sich die Frage, ob ein solches Gesetz wirklich notwendig ist. Denn Gemeinden, denen die Beteiligung Jugendlicher wichtig ist, praktizieren dies bereits. Auch mit Blick auf die Synode wird deutlich, dass in unserem KK mehrere Jugendliche bereits mit Sitz und Stimme vertreten sind. Es wäre zu evaluieren, warum es in einigen Kirchengemeinden keine Beteiligung Jugendlicher gibt. Die Fragen dazu sind: Wollen Jugendliche nicht im Presbyterium mitwirken? Wenn dem so ist, warum nicht? Oder können KG keine Jugendlichen ins Presbyterium berufen, weil zumindest im kirchl. Bereich schlichtweg keine Personen dieser Altersgruppe vorhanden sind [überalterte KG; Jugendliche ziehen aufgrund von Studium und Ausbildung weg). In diesem Fall würde ein Gesetz zur Jugendbeteiligung nicht viel bringen, da diese Posten dann vakant bleiben würden. 3. Es stellt sich die Frage nach den Ressourcen der Jugendlichen. Die meisten für ein Leitungsgremium in Frage Kommenden engagieren sich bereits verantwortlich und zuverlässig in unterschiedlichen Bereichen von KG und KK. Die Erfahrung zeigt, dass es zunehmend schwieriger ist, Menschen - aller Altersgruppen - für die Übernahme weiterer Aufgaben zu gewinnen. 4. Weiterhin ist aufgefallen. dass das JBEG „nur“ die organisatorischen Belange in den Blick nimmt. Dabei sollte doch das inhaltliche Arbeiten und Mitgestalten durch Jugendliche das hauptsächliche Anliegen sein. **Dafür müsste im JBEG ergänzt werden, dass die Leitungsgremien wenigstens zweimal im Jahr gezielt auf Themen und Anliegen der Jugendlichen eingehen und diesen auch zur Umsetzung verhilft.** Es darf nicht darum gehen, dass Jugendliche zwar bei den Entscheidungen ihre Stimme mit abgeben sollen, aber die Themen, die sie interessieren. nicht zum Tragen kommen. Es sollte daher verankert werden, dass die Jugendlichen mit ihren Themen und Ideen vorkommen. 5. Eine weitere Schwierigkeit wird darin gesehen, dass bei den meisten Leitungsgremien lediglich ein „Jugend"-Posten vorge-

				sehen ist. Wir haben uns gefragt. wie sich wohl diese/r Jugendliche/r fühlt und ob es nicht sinnvoller ist, eine/n Mitstreiter/in zu haben. Es ist zu befürchten, dass eine jugendliche Person alleine sich unwohl und überfordert fühlen könnte. **Es wäre daher zu überlegen, sinnvollerweise gleich zwei „Jugend"-Posten zur Verfügung zu stellen,** wohl wissend, dass auch die Besetzung mit befähigten Jugendlichen problematisch sein könnte (5.0. Punkt 3]. 6. Die mitwirkenden Jugendlichen im Leitungsgremium sind angemessen zu informieren und zu unterstützen. 7. Eine weitere Frage ist, **wer die Jugendlichen in die Leitungsgremien beruft und nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden**? Geht dieses Berufungsverfahren einzig vom Leitungsgremium aus oder haben Jugendkreise bzw. Jugendliche in der KG oder auf kreis- und landeskirchl. Ebene ein Vorschlagsrecht? Was ist, wenn sich ein Leitungsgremium gegen einen vorgeschlagenen Jugendlichen ausspricht? **Eine Klarstellung und Präzisierungen zum Berufungsverfahren wären diesbezüglich wünschenswert. Fazit:** Das JBEG ist ein sehr guter Ansatz, um Jugendliche in Leitungsgremien zu beteiligen. Allerdings gibt es auch einige praktische Fragen, die möglichst vor Inkrafttreten geklärt werden sollten (5. o.). Insgesamt herrscht Uneinigkeit darüber. wie sinnvoll und zielführend grundsätzlich eine gesetzliche Regelung für eine solche Form der Jugendbeteiligung ist.
28	Jugend-kammer der EKvW	X		Jugendkammer begrüßt die Initiative zur stärkeren Beteiligung von jungen Menschen in den Leitungsgremien der Kirche und hält diese für die Zukunftsfähigkeit von Kirche für dringend geboten. Die Bereitschaft zur Beteiligung wird allerdings nicht nur durch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen entstehen, sondern bedarf der werbenden Einladung. Diese sollte in Form einer ansprechenden Kampagne nach außen kommuniziert werden. Des Weiteren sollte den Neueinsteigenden Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung angeboten werden, z.B. in Form eines **Coaching**s. Damit Beteiligung möglich wird, ist die Bereitschaft zur Veränderung der „Gremienkultur" notwendig. Hier wäre ein genereller Perspektivwechsel hilfreich: nicht die jungen Menschen sollen sich den Gremien anpassen, vielmehr benötigen die oftmals eingefahrenen Gremien ein Mentoring und Unterstützung. Mit Hilfe von außen können sich unsere Gremien dahingehend verändern, dass auch junge Menschen sich gut darin zurechtfinden und einbringen können. Dazu müssten wir z.B. - Abstimmungen partizipativer gestalten, - die Nutzung digitaler Tools gemeinsam einüben, vertiefen und etablieren - eine neue Gesprächskultur entwickeln, in der sowohl Neueinsteigende, wie auch „alte Hasen" sich gerne an Debatten beteiligen, indem z.B. keine Abkürzungen unerklärt bleiben. Themen, Inhalte und Ideen aller Mitglieder - auch der jungen Menschen - genügend Raum geben. **Anmerkungen zur Gesetzesvorlage:** **§ 2 (1) Die Jugendkammer spricht sich grundsätzlich dafür aus, mehr als eine junge Person zu berufen.** Begründung: Eine einzelne jüngere Person könnte sich leicht überfordert fühlen. Im Tandem fühlt man sich sicherer und kann sich gegenseitig unterstützen. Diese Regelung dient auch der Kontinuitätswahrung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens. Evtl. wird die Bereitschaft ein Amt zu übernehmen vergrößert. **§ 2 (1) § 4 (1)** Die Jugendkammer spricht sich dafür aus, **die Zahl der berufenen jungen Erwachsenen proportional zur Zahl der gewählten Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu gestalten. Bei größeren Gremien sollten weitere junge Menschen berufen werden.** Begründung: In sehr großen Gremien wird das Anliegen der Beteiligung von jungen Menschen durch eine proportionale Regelung unterstrichen. § 10: Die Jugendkammer empfiehlt **die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Prozessbegleitung**. Des Weiteren würden wir uns wünschen, dass das **JBEG in gendergerechter Sprache verfasst wird**. Dies wurde nicht durchgehend getan, so ist z.B. in 52 die Rede vom „Mitarbeiterkreis" und nicht vom „Mitarbeiter*innenkreis".
Ergebnis:		25	5	Keine Rückmeldung aus 3 Kirchenkreisen. Aus einigen Kirchenkreisen wurden die Stellungnahmen aus ihren Kirchengemeinden weitergeleitet.

3.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 28. April 2022 den Fünften Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 beschlossen.

Zur näheren Information der Landessynode ist die Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung vom 28. April 2022 als Anlage beigefügt.

Zur Zeit werden die Originale der Änderung des Kirchenvertrages ausgefertigt und die Unterschriften eingeholt. Das unterschriebene Exemplar wird nachgereicht.

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode, dem Kirchenvertrag zuzustimmen und das anliegende Kirchengesetz zu beschließen.

Das Verfahren ist mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche abgestimmt, auch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche werden dem Kirchenvertrag durch Kirchengesetz zustimmen. Die Wirksamkeit des Kirchenvertrages kann dann mit der letzten Zustimmung eintreten.

Beschlussvorschlag:

„Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird beschlossen."

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 572.011/01

Bielefeld, den 11.04.2022

Vorlage für die Sitzung
des Landeskirchenamtes am 19. April 2022
der Kirchenleitung am 27./28. April 2022 TOP

zur Information ☐ **zur Beratung** ☐ **zur Entscheidung** ☒

Betreff: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003

Bearbeiter/in: LKR Dr. Heinrich
LKR Dr. Döhling

Zeitbedarf: 15 Min.

Bisher in dieser Sache vorgelegtes Material: ./.

Beschlussvorschlag: Das Landeskirchenamt empfiehlt der Kirchenleitung zu beschließen:
Dem Abschluss des Fünften Kirchenvertrages zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 wird zugestimmt. Der hierzu beigefügte Entwurf des Vertragsgesetzes soll der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Kirchenleitung beschließt:
Dem Abschluss des Fünften Kirchenvertrages zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 wird zugestimmt. Der hierzu beigefügte Entwurf des Vertragsgesetzes soll der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlage/n:
1. Entwurf des Fünften Kirchenvertrages zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003
2. Entwurf des Vertragsgesetzes

Kosten: ./.

Begründungen/Erläuterungen:

Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) mit Sitz in Bochum ist eine gemeinsam getragene Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Das Kuratorium der EvH hat in der Sitzung am 10. Juni 2021 zu TOP 4 den folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Die Trägerkirchen werden gebeten § 26 lit. c) S. 3 Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV) zu ändern. Statt „Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle." Wird Satz 3 wie folgt neu gefasst „Es beauftragt damit die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen."
Die Trägerkirchen werden gebeten, dem folgenden Verfahren zur Änderung zuzustimmen. Es erscheint sinnvoll, den Änderungsvertrag als Kirchenvertrag durch ein sogenanntes Transformationsgesetz der jeweiligen Landessynoden in Kraft zu setzen, da er durch einen solchen Übernahmebeschluss der Synode Gesetzeskraft erhielte. Zwischen den Landeskirchenämtern sollte eine diesbzgl. gemeinsame Vorlage abgestimmt werden."

Zwischenzeitlich steht die EvH in Verhandlungen bzgl. des Abschlusses eines Finanzierungsvertrages mit dem Wissenschaftsministerium. Eine Vereinbarung betrifft die Prüfung des Haushaltes, nach der für den staatlich refinanzierten Teil des Haushaltes demnach die Verpflichtung bestehen wird, dafür einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

Daraus ergibt sich die folgende synoptische Darstellung der Änderungen:

Aktuelle Version	**Neue Version**
§ 26 **Aufgaben des Kuratoriums** Aufgaben des Kuratoriums sind: c) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.	**§ 26** **Aufgaben des Kuratoriums** Aufgaben des Kuratoriums sind: c) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung erfolgen durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen, die hierfür Gebühren erheben kann. Das Kuratorium kann zusätzlich für die Prüfungen oder Teile der Prüfungen eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, soweit es einen zwingenden Grund hierfür feststellt.

§ 64 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen	§ 64 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen
(1) Dieser Vertrag wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.	(1) Dieser Vertrag wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Regelung zur Rechnungsprüfung wird aufgenommen, da das Rechnungsprüfungsgesetz der EKvW, geändert wurde, indem in § 2 Absatz 5 neu aufgenommen wurde:

„Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft zusätzlich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben."

Durch die Fünfte Änderung des Kirchenvertrages wird die korrespondierende „Annahmevorschrift" im Kirchenvertrag aufgenommen.
Die Änderung des § 26 Buchstabe c) Satz 2 vervollständigt i.Verb.m. § 2 Absatz 5 RPG den Anschluss- und Benutzungszwang für die EvH, wonach sie gehalten ist, die Prüfungen durch die GRPS durchführen zu lassen.
§ 26 Buchstabe c) Satz 3 ermöglicht es dem Kuratorium in gewissen notwendigen Fällen, die vom Kuratorium festgestellt werden müssen, eine zusätzliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen. Eine solche zusätzliche Prüfung beeinträchtigt den mit Satz 2 hergestellten Anschluss- und Benutzungszwang nicht. Insbesondere kann das Kuratorium die zusätzliche Prüfung beschließen, wenn dies nach dem zukünftigen Finanzierungsvertrag des Landes NRW mit der EvH – wie derzeit beabsichtigt – gefordert sein sollte.

Durch Beschlussfassung der Landessynoden der Träger wird der Kirchenvertrag (zwischen drei Körperschaften mit Gesetzgebungskompetenz) durch Vertragsgesetze in die kirchliche Gesetzgebung übernommen und damit die Umsatzsteuerfreiheit ab 2023 erreicht.

In Vertretung
gez. Dr. Thomas Heinrich
Landeskirchenrat

In Vertretung
gez. Dr. Jan-Dirk Döhling
Landeskirchenrat

Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe[1]

in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003

(KABl. 2003 S. 328)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Erster Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	8. Februar 2008/ 13. Dezember 2007/ 13. November 2007	KABl. 2008 S. 178	§ 5 Abs. 3 Satz 1	geändert
2	Zweiter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	13. Juni 2008/ 29. Mai 2008/ 15. April 2008	KABl. 2008 S. 179	§ 41 Abs. 3 Satz 2	geändert
3	Dritter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	6. September 2013/ 29. August 2013/ 15. Oktober 2013	KABl. 2013 S. 251	§ 20 Ziffer 7, 7 - 16	eingefügt neu nummeriert
				§ 20 Ziffer 18	eingefügt
				§ 20 Abs. 6	neu gefasst

1 Titel geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
				§ 64 Abs. 2	geändert
4	Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	16. März 2016/ 9. März 2016/ 17. März 2016	KABl. 2016 S. 121, ber. KABl. 2016 S. 204	Titel	geändert
				Präambel	geändert
				§1	geändert
				§ 2 Abs. 1	geändert
				§ 3 Abs. 1	geändert
				§ 5 Abs. 1, 2 und 3	geändert
				§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2	geändert
				§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 3	geändert
				§ 48 Abs. 2 Satz 2	geändert
				§ 48 Abs. 4	geändert
				§ 54 Satz 1	geändert
				§ 55	geändert

Inhaltsübersicht

I. Errichtung und Auftrag

§ 1 Errichtung
§ 2 Auftrag
§ 3 Studiengänge
§ 4 Gleichwertigkeit

II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

§ 5 Rechtsstellung
§ 6 Sitz der Hochschule
§ 7 Recht auf Selbstverwaltung
§ 8 Bewerberauswahl

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige
§ 10 Rechte und Pflichten
§ 11 Zusammensetzung der Gremien
§ 12 Stimmrecht

§ 13 Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze
§ 14 Öffentlichkeit
§ 15 Verkündungsblatt
§ 16 Wahlen

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe
§ 17 Zentrale Organe
§ 18 Rektorin oder Rektor
§ 19 Rektorat
§ 20 Senat

2. Die Fachbereiche
§ 21 Fachbereiche
§ 22 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches
§ 23 Dekanin oder Dekan
§ 24 Fachbereichsrat

3. Das Kuratorium
§ 25 Organeigenschaft
§ 26 Aufgaben des Kuratoriums
§ 27 Mitglieder des Kuratoriums
§ 28 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
§ 29 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

4. Verwaltung der Hochschule
§ 30 Aufgabe der Verwaltung
§ 31 Kanzlerin oder Kanzler

5. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
§ 32 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

V. Hochschulpersonal

1. Professoren
§ 33 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

2. Sonstige Lehrkräfte
§ 34 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
§ 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 36 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 37 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren
§ 38 Lehrbeauftragte

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
§ 39 Wissenschaftliche Hilfskräfte
§ 40 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal
§ 41 Dienstrecht
§ 42 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

VI. Studierende
§ 43 Einschreibungen
§ 44 Studierendenschaft

VII. Lehre, Studium und Prüfungen
§ 45 Gestaltung von Studium und Lehre
§ 46 Studienordnungen
§ 47 Sicherung des Lehrangebotes
§ 48 Prüfung
§ 49 Prüferinnen und Prüfer
§ 50 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung
§ 51 Hochschulgrade

VIII. Forschung
§ 52 Forschung

IX. Kostentragung und Haushalt
§ 53 Kostendeckung durch die Träger
§ 54 Überlassungsverträge
§ 55 Auflösung der Hochschule
§ 56 Haushaltsplan

X. Aufsicht über die Hochschule
§ 57 Aufsicht der Kirchenleitungen
§ 58 Rechts- und Fachaufsicht
§ 59 Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten
§ 60 Aufsichtsmaßnahmen
§ 61 Staatliches Aufsichtsrecht

XI. Übergangsbestimmungen
§ 62 Neuwahl der Organe und Gremien
§ 63 Ausführungsbestimmungen
§ 64 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (in Folgendem „Kirchen“ genannt) vom 15./22./30. Juli 1971 über die Errichtung der Evangelischen Hochschule[1] Rheinland-Westfalen-Lippe wird geändert und erhält folgende Fassung:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1[2]
Errichtung

[1]Die „Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ – Protestant University of Applied Sciences ist eine gemeinsame Einrichtung der Kirchen. [2]Sie wurde mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet.

§ 2[3]
Auftrag

(1) [1]Die Evangelische Hochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale, pflegerische und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. [2]Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. [3]In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Hochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten, sie soll auch Weiterbildung betreiben.

(3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform und der Sicherung der Qualität.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

---

1 Präambel geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

2 § 1 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

3 § 2 Abs. 1 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

§ 3[1]
Studiengänge

(1) Die Evangelische Hochschule bietet Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Gemeindepädagogik und Diakonie an.

(2) [1]Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen. [2]Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

§ 4
Gleichwertigkeit

(1) Die Kirchen gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen mit vergleichbaren Studiengängen gleichwertig sind.

(2) Die Kirchen und die Hochschule gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können.

II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

§ 5[2]
Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(2) [1]Rechtsvorschriften des Landes, die Religionsgemeinschaften mit dem Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffen, gelten auch für die Evangelische Hochschule. [2]Sie kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, insbesondere Professorinnen und Professoren und andere Beamtinnen und Beamte ernennen.

(3) [1]Die Evangelische Hochschule kann Gebühren und Beiträge erheben. [2]Art, Umfang und Zweck ist durch Satzung zu regeln.

---

1 § 3 Abs. 1 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

2 § 5 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Erster Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 8. Februar 2008/13. Dezember 2007/13. November 2007. § 5 Abs. 1, 2 und 3 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

§ 6
Sitz der Hochschule

(1) Der Sitz der Hochschule ist Bochum.

(2) [1]Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. [2]Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. [3]§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Recht auf Selbstverwaltung

(1) [1]Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. [2]Sie gibt sich eine Grundordnung[1], die der Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen bedarf. [3]Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

(2) Die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte bleiben unberührt.

§ 8
Bewerberauswahl

[1]Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. [2]Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Professorinnen und die Professoren,
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die eingeschriebenen Studierenden.

---

1 Nr. **432**

(2) [1]Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule

1. die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
4. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
5. von der Hochschule anerkannte Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind sowie
6. die Zweit- und Gasthörerinnen und Zweit- und Gasthörer

an. [2]Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 10
Rechte und Pflichten

(1) [1]Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. [2]Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(2) [1]Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. [2]Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch die Grundordnung[1] geregelt.

§ 11
Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und die Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu beachten.

---

1 Nr. **432**

(3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

§ 12
Stimmrecht

(1) [1]Die Mitglieder aller in einem Gremium vertretenen Gruppen haben gleiches Stimmrecht. [2]Das Recht der Stimmabgabe bei Ämterhäufung ist in der Grundordnung[1] zu regeln.

(2) [1]Soweit die Grundordnung[1] keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. [2]Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. [3]In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches die Dekanin oder der Dekan.

§ 13
Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze

(1) [1]Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. [2]Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch diesen Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.

(2) [1]In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. [2]Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. [3]Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutz-

1 Nr. **432**

würdige Rechte anderer entstanden sind. [4]Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

(3) Im Übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung[1] Verfahrensregelungen für die Gremien.

§ 14
Öffentlichkeit

(1) [1]Die Sitzungen des (erweiterten) Senats sind hochschulintern öffentlich. [2]Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. [3]Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. [4]Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. [5]Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. [6]Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) [1]Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeiten der Gremien unterrichtet werden. [2]In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten aus nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 15[2]
Verkündungsblatt

(1) [1]Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und ihrer Fachbereiche werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ bekannt gegeben, die jahresweise fortlaufend nummeriert werden. [2]Sie treten, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule“ in Kraft.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

---

1 Nr. **432**

2 § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

§ 16
Wahlen

[1]Die zu wählenden Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. [2]Näheres regeln die Grundordnung[1] und Wahlordnung.

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe

§ 17
Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

§ 18
Rektorin oder Rektor

(1) [1]Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. [2]Sie oder er wird durch eine oder einen der beiden Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. [3]In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(3) [1]Die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt der Rektorin/des Rektors muss auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. [2]Die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren müssen der evangelischen Kirche angehören.

(4) [1]Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

---

1 Nr. **432**

[2]In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. [3]Näheres regeln die Grundordnung[1] und die Wahlordnung. [4]Wiederwahl ist zulässig. [5]Die Gewählten werden von der Rektorin oder dem Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren vorgeschlagen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des erweiterten Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 4 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor bzw. neue Prorektorinnen und Prorektoren gewählt werden.

(6) Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder.

(7) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ist sie oder er von ihren oder seinen Dienstaufgaben als Professorin oder Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 19
Rektorat

(1) [1]Das Rektorat leitet die Hochschule. [2]Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den beiden Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. [3]In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Vertrag oder in der Grundordnung[1] nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. [1]Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. [2]Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
2. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
3. Es wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
4. [1]Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern. [2]Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. [3]Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.
5. [1]Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu bean-

1 Nr. **432**

standen. [2]Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. [3]Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. [4]In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

6. Es erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche einen Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Studienangebote, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation und legt ihn dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor; dieser Hochschulentwicklungsplan muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.
7. Es gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
8. [1]Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren. [2]Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach diesem Vertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
9. Es beschließt über die Öffentlichkeitsarbeit.
10. [1]Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann die Kanzlerin oder der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorates Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. [2]Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
11. Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. § 22 Abs. 2 und über kommissarische Besetzungen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 24 Abs. 4.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 20[1]
Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung.
2. Er erlässt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen gem. § 50.

---

1 § 20 Ziffer 7 eingefügt, Ziffern 7 - 16 neu nummeriert, Ziffer 18 angefügt, Abs. 6 neu gefasst durch Dritter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 6. September 2013, 29. August 2013, 15. Oktober 2013.

3. Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
4. Er beschließt den vom Rektorat auf der Grundlage der Fachbereichspläne erstellten Hochschulentwicklungsplan.
5. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen, Fachbereiche und Studiengänge.
6. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
7. Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
8. Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Hochschule.
9. Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
10. Er genehmigt Anträge von Fachbereichen, anstelle der Dekanin oder des Dekans ein Dekanat einzurichten.
11. Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
12. Er beschließt über Vorschläge zur Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
13. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
14. Er beschließt auf Vorschlag des Rektorates über die Gründung von An-Instituten.
15. Er verleiht die Bezeichnung "Ehrensenatorin oder Ehrensenator" und entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille der Hochschule.
16. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
17. [1]Er kann an Stelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorats mit Fristsetzung vorausgegangen ist. [2]Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
18. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen.

(2) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

(3) Mitglieder des Senates sind:

die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,

10 Professorinnen und Professoren,

2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

5 Studierende,

1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

(4) [1]Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. [2]Können Mandate für oder während einer Wahlzeit nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teil.

(6) Der erweiterte Senat wählt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorinnen/Prorektoren.

(7) Zur Wahrnehmung der nach Absatz 6 genannten Aufgaben gehören dem Senat über die Mitglieder nach Absatz 3 hinaus folgende weitere Mitglieder an (erweiterter Senat):

6 Professorinnen und Professoren,

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,

4 Studierende,

1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

2. Die Fachbereiche

§ 21
Fachbereiche

[1]Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. [2]Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. [3]Ihnen obliegt insbesondere die Sicherstellung von Forschung und Lehre. [4]§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22
Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden.

(2) [1]Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines Lehrenden zu berücksichtigen. [2]Unbeschadet dieser Zuordnung sind die Lehrenden im Bedarfsfall verpflichtet,

auch in anderen Fachbereichen zu lehren. [3]Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ergehen nach Anhörung der beteiligten Lehrenden, der Fachbereiche und des Senats.

(3) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(4) [1]Angehörige des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Personen gem. § 9 Abs. 2. [2]Es gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 23
Dekanin oder Dekan

(1) [1]Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. [2]Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. [3]Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist sie oder er dem Fachbereichsrat verantwortlich. [4]Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei, das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. [5]Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. [6]Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlasst gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorats.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) [1]Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung[1] und der Wahlordnung gewählt. [2]Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre. [3]Wiederwahl ist zulässig.

(4) [1]In Fachbereichen mit mehr als 30 hauptberuflich Lehrenden können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin oder dem Dekan und 2 Prodekaninnen und Prodekanen besteht. [2]Näheres regelt die Grundordnung[1].

§ 24
Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
2. Er beschließt über die Studienordnungen, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung mit den Lehrenden des Fachbereiches.

---

1 Nr. **432**

3. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
4. Er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
5. Er leistet den Beitrag des Fachbereichs zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie zur Studienreform.
6. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
7. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderen Fachbereich ab.
8. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.

(2) [1]Mitglieder des Fachbereichsrates sind: Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitersofern Mitgliedschaft im Fachbereich besteht – und Studierende. [2]Die Grundordnung[1] regelt die zahlenmäßige Zusammensetzung mit der Maßgabe, dass die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und die übrigen Gruppen in angemessenen Anteilen vertreten sind.

(3) [1]Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden entsprechend § 16 von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. [2]Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen.

(5) [1]Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Lehrende oder einen Lehrenden vertreten wird, ist mindestens einer Lehrenden oder einem Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. [2]In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. [3]Diesen Personen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(6) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

---

1 Nr. **432**

3. Das Kuratorium

§ 25
Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Hochschule.

§ 26
Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind:

a) Es trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gem. § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

b) [1]Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zurruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. [2]Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. [3]Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. [4]Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.

c) [1]Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. [2]Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. [3]Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

d) [1]Es überwacht die Geschäftsführung der Hochschule. [2]Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

e) Es besetzt auf Antrag des Senates oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.

f) Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekaninnen/Dekane verwaiste Stellen des Rektorats kommissarisch besetzen.

g) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

   1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung[1]
   2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken

---

1 Nr. **432**

3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten
4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze.

h) Das Kuratorium bestellt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren.

i) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

j) Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 10.

§ 27
Mitglieder des Kuratoriums

(1) [1]Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern; je vier Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen; ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. [2]Jede der im Kuratorium vertretenen Institutionen beruft entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder stellvertretende Mitglieder. [3]Die stellvertretenden Mitglieder der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche sind berechtigt, jedes Mitglied ihrer Institution zu vertreten. [4]Es kann eine Reihenfolge der Vertretungsberechtigten festgelegt werden.

(2) [1]Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. [2]Der Ersatz von Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

§ 28
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. [2]Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) [1]Die Sitzungen des Kuratoriums sind nichtöffentlich. [2]Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) [1]Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. [2]Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

(5) [1]Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Darin kann eine Beschlussfassung im Umlaufwege vorgesehen werden.

§ 29
Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) [1]Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. [2]Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. [2]Sie, er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den drei Kirchenleitungen und den Diakonischen Werken.

(3) [1]Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter treffen. [2]Bei Nichterreichbarkeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied. [3]Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. [4]Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Verwaltung der Hochschule

§ 30[1]
Aufgabe der Verwaltung

(1) [1]Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. [2]Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. [3]Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Personalverwaltung

b) die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten

---

1 § 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

c) die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung

d) das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen

e) die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten

f) die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

§ 31
Kanzlerin oder Kanzler

(1) [1]Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. [2]In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler verwaltet den Haushalt.

(3) [1]Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. [2]Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. [3]§ 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

§ 32
Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. [2]Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Entwicklungsplanung. [3]Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorates, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen- und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(2) [1]Alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählen, nach Gruppen (siehe § 11 Abs. 1) getrennt, je eine Frau für die Gleichstellungskommission. [2]Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. [3]Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte und wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne mit. [4]Sie wählt aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin. [5]Die Gleichstellungsbeauftragte muss in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur EFH stehen; sie ist für ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte in angemessenem Umfang freizustellen. [6]Die Stellvertreterin kann eine an der EFH eingeschriebene Studentin sein. [7]Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit ein studentisches Mitglied zur Stellvertreterin gewählt ist, ein Jahr;

Wiederwahl ist möglich. [8]Die anschließende Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. [9]Näheres über die Wahl der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kirchengesetzes zur Förderung der Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG)[1] Anwendung.

V. Hochschulpersonal

1. Professoren

§ 33
Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) [1]Die Professorinnen und die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. [2]Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. [3]Die Professorinnen und die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, auf Anordnung des Rektorates, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen. [4]Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professorinnen und die Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

---

1 Nr. **797**

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 34
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

[1]Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin oder Honorarprofessor“ verliehen werden. [2]Die Rechte und Pflichten werden in einer Satzung geregelt.

§ 35
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) [1]Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern. [2]Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) [1]Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. [2]Die Fachaufsicht liegt beim Fachbereichsrat, der durch die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat handelt.

§ 36
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) [1]Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen, fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. [2]Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. [3]Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. [4]Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hoch-

schulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 37
Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

(1) [1]In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 41 Abs. 3 nebenberuflich als Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. [2]Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) [1]Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. [2]Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 38
Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 39
Wissenschaftliche Hilfskräfte

[1]Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder eines sonst Verantwortlichen. [2]Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 40
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Hochschule.

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 41[1]
Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienst der Hochschule.

(2) [1]Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. [2]Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) [1]Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. [2]Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen[2] und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrender an der Hochschule sein.

(5) [1]Die Stellen für die Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. [2]Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 42
Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Kuratorium.

---

1 § 41 Abs. 3 Satz 2 geändert durch Zweiter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 13. Juni 2008/29. Mai 2008/15. April 2008.

2 Nr. **1**

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

VI. Studierende

§ 43
Einschreibungen

(1) [1]Die Studierenden werden durch Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. [2]Die Einschreibung der Studierenden wird unter Berücksichtigung von § 8 dieses Vertrages in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Bereich;
2. schulische Leistungen;
3. berufliche Bewährung.

(3) [1]Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann in der Regel nicht gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben werden, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht. [2]Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne von § 109 S. 3 HG an einer der Hochschulen eingeschrieben.

§ 44
Studierendenschaft

(1) [1]Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. [2]Diese wird mit dem In-Kraft-Treten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) [1]Die Studierendenschaft gibt sich ihre Satzung. [2]Diese muss den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. [3]Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. [4]Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorates und des Kuratoriums. [5]Sie ist in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschule zu veröffentlichen.

(3) [1]Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheit selbst. [2]Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studierendenschaften an staat-

lichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. [3]Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. [4]Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates.

(4) [1]Die Studierendenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. [2]Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. [3]Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorates. [4]Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. [5]In der Beitragsordnung ist zu regeln, dass in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. [6]Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) [1]Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen[1] entsprechend anzuwenden. [2]Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. [3]Dieses veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. [4]Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. [5]Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studierendenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshoheit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

VII. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 45
Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Hochschule Studium und Lehre so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

§ 46
Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

---

1 Redaktioneller Hinweis: Der Verweis auf die Verwaltungsordnung ist in der Bezeichnung nicht mehr korrekt. Durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 2016 wurde die Überschrift in „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k)“ geändert. Die Verwaltungsordnung kameral ist im Fachinformationssystem Kirchenrecht aufrufbar unter der Nr. **800-k**.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 47
Sicherung des Lehrangebotes

[1]Stellt der Fachbereichsrat fest, dass das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. [2]Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 48[1]
Prüfung

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) [1]Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. [2]Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

§ 49
Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, befugt. [2]Prü-

1 § 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

fungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Im Übrigen gilt das Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 50
Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenen Rahmenordnungen.

§ 51
Hochschulgrade

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, akademische Grade; auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

VIII. Forschung

§ 52
Forschung

(1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit Ausnahme der Dienstpflicht zu lehren, von den sonstigen Aufgaben mit ihrem Einvernehmen nach Möglichkeit zu entlasten.

IX. Kostentragung und Haushalt

§ 53
Kostendeckung durch die Träger

(1) Die zur Errichtung und Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Zuschüsse des Landes, anderer Zuschüsse und anderer Zuwendungen und Eigeneinnahmen nicht gedeckter Kosten werden von den beteiligten Landeskirchen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushalte gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche

von Westfalen je 1/2 von den um den Betrag der Lippischen Landeskirche gekürzten, vorgenannten Kosten.

§ 54[1]
Überlassungsverträge

[1]Die für den Betrieb der Evangelischen Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Kirchen durch gesonderte Überlassungsverträge der Hochschule zur Verfügung gestellt. [2]Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 55[2]
Auflösung der Hochschule

Bei Auflösung der Evangelischen Hochschule fließt ihr Vermögen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu.

§ 56
Haushaltsplan

(1) [1]Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. [2]Im Übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 dieses Vertrages.

(2) [1]Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitungen. [2]Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

X. Aufsicht über die Hochschule

§ 57
Aufsicht der Kirchenleitungen

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) [1]Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitungen treten zu gemeinsamer verbindlicher Entscheidung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung der Kirchenleitungen keine Übereinstimmung erzielt wurde. [2]Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen entsenden hierzu je 6 Mitglieder, die Lippische

1 § 54 Satz 1 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

2 § 55 geändert durch Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016, 9. März 2016, 17. März 2016.

Landeskirche 1 Mitglied. [3]Die Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit getroffen. [4]Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 58
Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 59
Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

§ 60
Aufsichtsmaßnahmen

[1]Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. [2]Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. [3]Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. [4]Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 61
Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

XI. Übergangsbestimmungen

§ 62
Neuwahl der Organe und Gremien

[1]Bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. [2]Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 63
Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitungen können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 64[1]
Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) [1]Dieser Vertrag wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. [2]Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft[2].

(2) [1]Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratoriums. [2]Vor der Beschlussfassung ist der Senat zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

---

1 § 64 Abs. 2 geändert durch Dritter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 6. September 2013, 29. August 2013, 15. Oktober 2013.

2 Der Kirchenvertrag wurde am 31. Oktober 2003 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

Fünfter Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003

Vom …

Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, zuletzt geändert am 16. März 2016/9. März 2016/17. März 2016 wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 2022, durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. April 2022 und durch Beschluss der Kirchenleitung der Lippischen Landeskirche vom 17. Mai 2022 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungen

1. § 26 „Aufgaben des Kuratoriums“ Buchstabe c Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
   „Die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung erfolgen durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen, die hierfür Gebühren erheben kann. Das Kuratorium kann zusätzlich für die Prüfungen oder Teile der Prüfungen eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, soweit es einen zwingenden Grund hierfür feststellt.“

2. § 64 „Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen“ Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

3. Die Neufassung des sich durch die vorstehenden Änderungen ergebenden „Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003“ wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Bielefeld, den 28. April 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

Detmold, den 17. Mai 2022

Lippische Landeskirche
Die Kirchenleitung

Siegel

Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003
(KABl. 2003 S. 328)
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche

Vom …. Juni 2022
(KABl. 2022 S.)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, geändert durch den Ersten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 8. Februar 2008/13. Dezember 2007/13. November 2007 (KABl. 2008 S. 178) und durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 13. Juni 2008/29. Mai 2008/15. April 2008 (KABl. 2008 S. 179) und den Dritten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 6. September 2013/29. August 2013/15. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 25) und den Vierten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016/9. März 2016/17. März 2016 (KABl. 2016 S. 121, ber. KABl. 2016 S.204), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(2) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022, in Bielefeld am 28. April 2022 und in Detmold am 17. Mai 2022 unterzeichneten Fünften Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(3) Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

(4) Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, zuletzt geändert am 6. Mai 2022/28. April 2022/17. Mai 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft[1].

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den …….. 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

[1] Das Kirchengesetz wurde am verkündet.

3.5.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 28. April 2022 den Dritten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 beschlossen. Zur näheren Information der Landessynode ist die Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung vom 28. April 2022 als Anlage beigefügt.
Zur Zeit werden die Originale ausgefertigt und die Unterschriften eingeholt. Das unterschriebene Exemplar wird nachgereicht.

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode, dem Kirchenvertrag zuzustimmen und das anliegende Kirchengesetz zu beschließen.

Das Verfahren ist mit der Evangelischen Kirche im Rheinland abgestimmt, auch die Evangelische Kirche im Rheinland wird dem Kirchenvertrag durch Kirchengesetz zustimmen. Die Wirksamkeit des Kirchenvertrages kann dann mit der letzten Zustimmung eintreten.

Beschlussvorschlag:

„Das Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird beschlossen."

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 571011/00

Bielefeld, den 24.03.2022

Vorlage für die Sitzung
des Landeskirchenamtes am 19. April 2022
der Kirchenleitung am 27./28. April 2022 TOP

zur Information ☐ **zur Beratung** ☐ **zur Entscheidung** ☒

Betreff: Kirchliche Hochschule Wuppertal
Dritter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022

Bearbeiter/in: Landeskirchenrat Dr. Heinrich
Landeskirchenrat Dr. Döhling

Zeitbedarf: 15 Min.

Bisher in dieser Sache vorgelegtes Material: Informationsvorlage für die Sitzung der Kirchenleitung im August 2021
Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung im Oktober 2021 zur Ersten und Zweiten Änderung des Kirchenvertrages

Beschlussvorschlag: Das Landeskirchenamt empfiehlt der Kirchenleitung zu beschließen:
Dem Abschluss des Dritten Kirchenvertrages zur Änderung des "Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022" wird zugestimmt. Der hierzu beigefügte Entwurf des Vertragsgesetzes soll der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Kirchenleitung beschließt:
Dem Abschluss des Dritten Kirchenvertrages zur Änderung des "Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022" wird zugestimmt. Der hierzu beigefügte Entwurf des Vertragsgesetzes soll der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlage/n: Anlage 1: Entwurf des Dritten Kirchenvertrages zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022
Anlage 2: Entwurf des Vertragsgesetzes

Kosten: Bis zum 31.12.2025 jährlich 750.000 Euro für die Rest-Kirchliche Hochschule Wuppertal

Begründungen/Erläuterungen:
Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie), im folgenden „KiHo“ wurde durch Kirchenvertrag vom 17. November 2005 zum 1. Januar 2007 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Vertragspartner waren ursprünglich die Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), die Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) und die Stiftung Anstalt Bethel.

Es wurden bereits zwei Kirchenverträge zur Änderung des Errichtungsvertrages der KiHo geschlossen:

1. Der Erste Kirchenvertrag mit den folgenden Inhalten:
    - Die Stiftung Bethel scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Vertragspartner aus dem Kirchenvertrag aus.
    - Das IDM wird bei der KiHo eingestellt und mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 auf die EKvW übertragen (Anmerkung: durch diese „juristischen Sekunde“ wird die EKvW zum Gewährleister, im Besonderen für die Sicherung des Besitzstandes der Mitarbeitenden).
    - Die weiteren Einzelheiten zur Fortführung der Trägerschaft für die KiHo werden im Zweiten Kirchenvertrag zwischen den beiden verbleibenden Trägern, der EKiR und der EKvW, geregelt.

2. Der Zweite Kirchenvertrag, mit dem im Detail der bisherige Errichtungsvertrag überarbeitet wird für die weitere Trägerschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal (Bethel mit Erstem Kirchenänderungsvertrag entfallen) durch die EKiR und die EKvW. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Synopse und dem Sideletter.

Nunmehr sollen durch den Dritten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages die Verwaltungsleistungen, die durch das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland erbracht werden, konkretisiert werden. Der bisherige Servicevertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Kirchlichen Hochschule wird von ihnen aufgehoben. Die Kostenerstattung von Verwaltungsleistungen des Landeskirchenamtes der EKiR erfolgt zukünftig unmittelbar auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 des Kirchenvertrages. Damit und durch den Beschluss des Vertrages als Gesetz durch die Landessynoden soll die Umsatzsteuerfreiheit für die Verwaltungsleistungen erreicht werden.

Daraus ergibt sich die folgende synoptische Darstellung der Änderungen:

Aktuelle Version	**Neue Version**
§ 14 **Finanzierung durch die Träger**	**§ 14** **Finanzierung durch die Träger**
(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten.	(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt <u>für die folgenden Bereiche</u> durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten:

	1. Internes und externes Rechnungswesen (Haushalt, Finanzierung und Investition, Buchhaltung, Jahresabschluss) 2. Personalangelegenheiten (Arbeits-/Dienstrechtliche Fragen, Zahlbarmachung) 3. Geschäftsführung, Unterstützung des Rektorats
§ 19 **Inkrafttreten** Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	**§ 19** **Inkrafttreten** Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Durch Beschlussfassung der Landessynoden der Träger wird der Kirchenvertrag (zwischen zwei Körperschaften mit Gesetzgebungskompetenz) durch Vertragsgesetze in die kirchliche Gesetzgebung übernommen und damit die Umsatzsteuerfreiheit ab 2023 erreicht.

In Vertretung
gez. Dr. Thomas Heinrich
Landeskirchenrat

In Vertretung
gez. Dr. Jan-Dirk Döhling
Landeskirchenrat

Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)[1]

Vom 17. November 2005

(KABl. 2006 S. 4)

Inhaltsübersicht

	I. Errichtung und Auftrag
§ 1	Errichtung
§ 2	Auftrag
§ 3	Gleichwertigkeit
	II. Rechtsstellung und Sitz
§ 4	Rechtsstellung
§ 5	Arbeitsbereiche
§ 6	Recht auf Selbstverwaltung
	III. Das Kuratorium
§ 7	Aufgaben des Kuratoriums
§ 8	Mitglieder des Kuratoriums
§ 9	Sitzungen
§ 10	Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums
	IV. Aufsicht
§ 11	Rechts- und Fachaufsicht
§ 12	Ausübung der sich auf Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten
	V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen
§ 13	Einrichtungen
	VI. Kosten

1 Aufgrund des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. I 2021 Beitrags-Nr. 106 S. 244) ist dieser Vertrag zu archivieren.

§ 14 Finanzierung durch die Träger
§ 15 Überlassungsverträge
§ 16 Haushaltsplan

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausführungsbestimmungen
§ 18 Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages
§ 19 Übergangsvorschriften
§ 20 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,

vertreten durch die Kirchenleitung,

und

Die Evangelische Kirche von Westfalen,

vertreten durch die Kirchenleitung,

und

Die Stiftung Anstalt Bethel,

vertreten durch den Vorstand,

schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

[1]Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

[2]Sie sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht.

[3]In Verpflichtung gegenüber den Entstehungsgeschichten der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal schließen die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Stiftung Anstalt Bethel, vertreten durch den Vorstand, nachstehenden Vertrag:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1
Errichtung

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden "Träger" genannt. [2]Sie wird als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel mit Wirkung vom 01.01.2007 errichtet.

§ 2
Auftrag

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. [2]Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudiengangs.

§ 3
Gleichwertigkeit

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Rechtsstellung und Sitz

§ 4
Rechtsstellung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5
Arbeitsbereiche

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. [2]In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

[3]Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

§ 6
Recht auf Selbstverwaltung

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. [2]Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf.

[3]Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

III. Das Kuratorium

§ 7
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) [1]Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, zur Ruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. [2]Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) [1]Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. [2]Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. [3]Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung;
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

(5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 8
Mitglieder des Kuratoriums

[1]Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

[2]Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

[3]Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. [4]Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen

Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(4) [1]Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. [2]Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) [1]Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. [2]Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. [4]Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. [5]Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Sitzungen

(1) [1]Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. [2]Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 10
Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) [1]Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die oder den Vorsitzenden. [2]Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. [3]Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. [4]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. [5]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. [2]Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) [1]Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. [2]Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. [3]Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Aufsicht

§ 11
Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger gemeinsam aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 12
Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Träger können die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 13
Einrichtungen

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. [2]Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

VI. Kosten

§ 14
Finanzierung durch die Träger

(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 66 %, die Evangelische Kirche von Westfalen 30 % und die Stiftung Anstalt Bethel 4 % der vorgenannten Kosten.

§ 15
Überlassungsverträge

(1) Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Trägern durch gesonderte Überlassungsverträge zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 16
Haushaltsplan

[1]Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Träger. [2]Die Jahresrechnung wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17
Ausführungsbestimmungen

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 18
Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages

[1]Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

[2]Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. [3]Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. [4]Falls sich die Grundlage für die Zusammenführung der beiden Hochschulen ändern sollte und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung oder Aufhebung dieses Vertrages führen.

§ 19
Übergangsvorschriften

[1]Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. [2]Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

[3]Die Ordnungen der Kirchlichen Hochschulen Wuppertal und Bethel bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

§ 20
Inkrafttreten

[1]Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. [2]Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

Erster Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005

Vom 7. Oktober 2021 / 28. Oktober 2021 / 2. November 2021

Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 (EKiR: KABl. 2006 S. 38 / EkvW: KABl. 2006 S. 4) wird durch den nachfolgenden Vertrag (Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Oktober 2021, Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 2021, Beschluss des Vorstandes der Stiftung Bethel vom 2. November 2021) geändert:

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
Die Stiftung Bethel (Rechtsnachfolge für die Stiftung Anstalt Bethel),
vertreten durch den Vorstand,

schließen nachstehenden ersten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005:

§ 1
Träger der Hochschule

(1) Die Stiftung Bethel scheidet als Träger der Hochschule mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aus.

(2) Der Arbeitsbereich nach § 5 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 in Bethel mit dem Schwerpunkt in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung (Institut für Diakoniemanagement und Diakoniewissenschaften – IDM) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf die Evangelische Kirche von Westfalen übertragen. Die Einzelheiten der Übertragung sind in einer ergänzenden Vereinbarung zwischen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Evangelischen Kirche von Westfalen festzulegen.

(3) Der Name der Hochschule lautet ab dem 1. Januar 2022 „Kirchliche Hochschule Wuppertal“.

§ 2
Zweiter Änderungsvertrag

Die weiteren Einzelheiten werden in einem zweiten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 zwischen den verbleibenden Trägern, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, umgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Der erste Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 31. Dezember 2021 um 24:00 Uhr in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2021

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Bielefeld, den 28. Oktober 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

Bielefeld, den 2. November 2021

Stiftung Bethel
Der Vorstand

Zweiter Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005

Vom 7. Oktober 2021 / 28. Oktober 2021

Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 (EKiR: KABl. 2006 S. 38 / EkvW: KABl. 2006 S. 4) wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Oktober 2021 und durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 2021 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungen

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
   „Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022".

2. Das Rubrum wird wie folgt neu gefasst:
   „Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung,
   und
   Die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung,
   schließen nachstehenden zweiten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005, nachdem die Stiftung Anstalt Bethel, jetzt die Stiftung Bethel, durch ersten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom ..... Oktober 2021 aus dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 ausgeschieden ist."

3. Satz 3 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:
   „Die Kirchliche Hochschule Wuppertal wurde als Nachfolgerin der früheren Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel errichtet. Sie ist ihrer Entstehungsgeschichte als theologische Ausbildungsstätte der Bekennenden Kirche verpflichtet."

4. Die Überschrift „I." wird wie folgt neu gefasst:
   „Gemeinsame Einrichtung und Auftrag"

5. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
   „Gemeinsame Einrichtung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen - im Folgenden "Träger" genannt."

6. § 2 „Auftrag" wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie, insbesondere in der Pfarramtsausbildung. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Theological Studies". Sie ermöglicht wissenschaftliche Qualifikation durch Promotion und Habilitation. Sie kann weitere Studiengänge aufnehmen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung des Kuratoriums und ihrer Träger. Die Einrichtung neuer oder die Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche bedarf der Zustimmung der Träger und der Anpassung dieses Kirchenvertrages."

7. § 4 „Rechtsstellung" wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts."

8. Die Überschrift von § 5 „Arbeitsbereiche" wird wie folgt neu gefasst:
„Sitz der Hochschule"

9. § 5 „Sitz der Hochschule" Satz 1 und Satz 2 werden ersatzlos gestrichen.

10. § 6 „Recht auf Selbstverwaltung" Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal hat das Recht auf Selbstverwaltung im Sinne des Hochschulgesetzes NRW im Rahmen dieses Vertrages."

11. § 7 „Aufgaben des Kuratoriums" Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Kuratorium stellt den Haushalt und den Jahresabschluss der Kirchlichen Hochschule fest. Es veranlasst die Vornahme von Kassen- und anderen Sonderprüfungen und die Prüfung des Jahresabschlusses. Es beauftragt damit die Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Gebühren erheben kann."

12. § 7 „Aufgaben des Kuratoriums" Absatz 4 Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

13. § 7 „Aufgaben des Kuratoriums" Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler. Die Grundordnung kann eine Prorektorin oder einen Prorektor sowie etwaige weitere Mitglieder des Rektorates vorsehen, die gleichermaßen die Bestätigung durch das Kuratorium benötigen."

14. § 8 „Mitglieder des Kuratoriums" Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitglieder des Kuratoriums sind:
- vier Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,

- zwei Vertreterinnen / Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland."

15. § 8 „Mitglieder des Kuratoriums" Absatz 3 Satz 2:
Das Wort „Fachhochschule" wird ersetzt durch das Wort „Hochschule".

16. § 8 „Mitglieder des Kuratoriums" Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitglieder-bestandes anwesend ist. Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen. Die Evangelische Kirche in Deutschland benennt schriftlich bei Bestellung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters als Mitglied im Kuratorium für deren Amtszeit eine Stellvertretung."

17. § 10 „Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums" Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche von Westfalen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt."

18. § 11 „Rechts- und Fachaufsicht" Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Aufsicht über die Kirchliche Hochschule übt die Evangelische Kirche im Rheinland aus."

19. § 12 „Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten" wird wie folgt neu gefasst:
„Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen."

20. § 13 „Einrichtungen" Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchliche Hochschule Wuppertal unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen."

21. § 14 „Finanzierung durch die Träger" wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule nach Maßgabe des Haushalts erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 2.770.000 Euro der vorgenannten nicht gedeckten Kosten, und für die Evangelische Kirche von Westfalen 750.000 Euro. Ein Jahresüberschuss ist einer Rücklage zur Deckung der Kosten einer Umgestaltung der Kirchlichen Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit (Transformationsrücklage) zuzuweisen. Jahresfehlbeträge, die nicht anderweit gedeckt werden können, werden von den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht anteilig getragen.
(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten."

22. § 15 „Überlassungsverträge" wird ersatzlos gestrichen.
Die folgenden §§ werden neu nummeriert.

23. § 16 wird zu § 15 und wie folgt neu gefasst:
„Haushalt
Der Haushalt unterliegt der Genehmigung der Träger. Der Jahresabschluss wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt."

24. § 18 „Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages" wird zu § 17, dessen Satz 4 wie folgt neu gefasst wird:
„Die Träger sind sich darin einig, dass die Kirchliche Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunft weitreichender Umgestaltungen, möglicherweise auch unter Einbeziehung weiterer Partner und des Zusammenschlusses mit anderen Institutionen, bedarf. Sie werden sich nach besten Kräften und im Einvernehmen bemühen, diese Umgestaltungen innerhalb der kommenden drei Jahre festzulegen und, so weit wie möglich, zu vollziehen."

25. § 17 neu „Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages" wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist berechtigt, sich zum 31.Dezember 2025 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 9 Monaten diesen Vertrag zu kündigen und sich aus dem Kreis der Träger zurückzuziehen. Sollte die Evangelische Kirche von Westfalen eine solche Erklärung abgeben, ist die Evangelische Kirche im Rheinland berechtigt, unter Wahrung einer Frist von 4 Monaten nach Zugang dieser Erklärung sich ihr anzuschließen."

26. § 19 „Übergangsvorschriften" wird zu § 18, dessen Satz 3 ersatzlos gestrichen wird.

27. § 20 „Inkrafttreten" wird zu § 19, dem folgender Satz 3 angefügt wird:
„Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft."

28. Die Neufassung des sich durch die vorstehenden Änderungen ergebenden „Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022“ wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2021

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Johann Weusmann

Siegel

Bielefeld, den 28. Oktober 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022[1]

Vom 07. Oktober 2021

(KABl. 2021 I Nr. 106 S. 244)

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen nachstehenden zweiten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005, nachdem die Stiftung Anstalt Bethel, jetzt die Stiftung Bethel, durch ersten Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021/2. November 2021 (KABl. 2021 I Nr. 104 S. 240) aus dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 ausgeschieden ist.

Präambel

[1]Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. [2]Sie

---

1 Redaktioneller Hinweis:
Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) (KiHo) wurde zum 1. Januar 2007 durch Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und der damaligen Stiftung Anstalt Bethel – heute Stiftung Bethel – errichtet.
Die KiHo ist an den zwei Standorten Wuppertal und Bethel vertreten und zum 1. Januar 2008 wurde der Standort Bethel zum Institut für Diakoniemanagement und Diakoniewissenschaft (IDM) weiterentwickelt.
Die Universität Bielefeld errichtete zum 1. Januar 2022 das IDM neu als dezentrale wissenschaftliche Einrichtung (§ 29 Hochschulgesetz NRW) der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
Die verbleibende KiHo Wuppertal wurde neu ausgerichtet. Dazu wurde der Kirchenvertrag in zwei Schritten geändert (Erster Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 7. Oktober 2021/vom 28. Oktober 2021/vom 2. November 2021 – KABl. I 2021 Nr. 104 S. 240; Zweiter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 7. Oktober 2021/vom 28. Oktober 2021 (KABl. I 2021 Nr. 105 S. 241).
Der nach der zweiten Änderung neu gefasste Kirchenvertrag für den Fortbestand der KiHo Wuppertal wurde in der Fassung vom 1. Januar 2022 in seinem neuen Wortlaut veröffentlicht.

sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht. [3]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal wurde als Nachfolgerin der früheren Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel errichtet. [4]Sie ist ihrer Entstehungsgeschichte als theologische Ausbildungsstätte der Bekennenden Kirche verpflichtet.

I. Gemeinsame Einrichtung und Auftrag

§ 1
Gemeinsame Einrichtung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Träger“ genannt.

§ 2
Auftrag

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie, insbesondere in der Pfarramtsausbildung. [2]Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Theological Studies“. [3]Sie ermöglicht wissenschaftliche Qualifikation durch Promotion und Habilitation. [4]Sie kann weitere Studiengänge aufnehmen, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung des Kuratoriums und ihrer Träger. [5]Die Einrichtung neuer oder die Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche bedarf der Zustimmung der Träger und der Anpassung dieses Kirchenvertrages.

§ 3
Gleichwertigkeit

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Rechtsstellung und Sitz

§ 4
Rechtsstellung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5
Sitz der Hochschule

Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

§ 6
Recht auf Selbstverwaltung

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal hat das Recht auf Selbstverwaltung im Sinne des Hochschulgesetzes NRW im Rahmen dieses Vertrages. [2]Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf. [3]Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

III. Das Kuratorium

§ 7
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) [1]Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. [2]Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) [1]Das Kuratorium stellt den Haushalt und den Jahresabschluss der Kirchlichen Hochschule fest. [2]Es veranlasst die Vornahme von Kassen- und anderen Sonderprüfungen und die Prüfung des Jahresabschlusses. [3]Es beauftragt damit die Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Gebühren erheben kann.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung,
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten.

(5) [1]Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Kanzlerin oder den Kanzler. [2]Die Grundordnung kann eine Prorektorin oder einen Prorektor sowie etwaige weitere Mitglieder des Rektorates vorsehen, die gleichermaßen die Bestätigung durch das Kuratorium benötigen.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 8
Mitglieder des Kuratoriums

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- vier Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

(3) [1]Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. [2]Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

(4) [1]Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. [2]Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) [1]Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. [2]Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [3]Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. [5]Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen. [6]Die Evangelische Kirche in Deutschland benennt schriftlich bei Bestellung ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters als Mitglied im Kuratorium für deren Amtszeit eine Stellvertretung.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Sitzungen

(1) [1]Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. [2]Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 10
Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) [1]Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. [2]Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche von Westfalen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. [3]Die Amtszeit beträgt vier Jahre. [4]Eine Wiederwahl ist zulässig. [5]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. [2]Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) [1]Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. [2]Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. [3]Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Aufsicht

§ 11
Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Kirchliche Hochschule übt die Evangelische Kirche im Rheinland aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 12
Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Evangelische Kirche im Rheinland kann im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 13
Einrichtungen

[1]Die Kirchliche Hochschule Wuppertal unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. [2]Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

VI. Kosten

§ 14
Finanzierung durch die Träger

(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule nach Maßgabe des Haushalts erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.

(2) [1]Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 2.770.000 Euro der vorgenannten nicht gedeckten Kosten und für die Evangelische Kirche von Westfalen 750.000 Euro. [2]Ein Jahresüberschuss ist einer Rücklage zur Deckung der Kosten einer Umgestaltung der Kirchlichen Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit (Transformationsrücklage) zuzuweisen. [3]Jahresfehlbeträge, die nicht anderweit gedeckt werden können, werden von den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht anteilig getragen.

(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten.

§ 15
Haushalt

[1]Der Haushalt unterliegt der Genehmigung der Träger. [2]Der Jahresabschluss wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16
Ausführungsbestimmungen

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften, erlassen.

§ 17
Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages

[1]Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums. [2]Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. [3]Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. [4]Die Träger sind sich darin einig, dass die Kirchliche Hochschule zur Sicherung ihrer Zukunft weitreichender Umgestaltungen, möglicherweise auch unter Einbeziehung weiterer Partner und des Zusammenschlusses mit anderen Institutionen, bedarf. [5]Sie werden sich nach besten Kräften und im Einvernehmen bemühen, diese Umgestaltungen innerhalb der kommenden drei Jahre festzulegen und, so weit wie möglich, zu vollziehen. [6]Die Evangelische Kirche von Westfalen ist berechtigt, sich zum 31. Dezember 2025 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von neun Monaten diesen Vertrag zu kündigen und sich aus dem Kreis der Träger zurückzuziehen. [7]Sollte die Evangelische Kirche von Westfalen eine solche Erklärung abgeben, ist die Evangelische Kirche im Rheinland berechtigt, unter Wahrung einer Frist von vier Monaten nach Zugang dieser Erklärung sich ihr anzuschließen.

§ 18
Übergangsvorschriften

[1]Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. [2]Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

[1]Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. [2]Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. [3]Der zweite Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dritter Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022

Vom …

Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022, zuletzt geändert am 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021, wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 2022 und durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. April 2022 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungen

1. § 14 Absatz 3 „Finanzierung durch die Träger“ wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Verwaltung der Kirchlichen Hochschule erfolgt für die folgenden Bereiche durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland gegen Erstattung der entstehenden Kosten:

1. Internes und externes Rechnungswesen (Haushalt, Finanzierung und Investition, Buchhaltung, Jahresabschluss)
2. Personalangelegenheiten (Arbeits-/Dienstrechtliche Fragen, Zahlbarmachung)
3. Geschäftsführung, Unterstützung des Rektorats“

2. § 19 Satz „Inkrafttreten“ wird folgender Satz 4 angefügt:
„Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

3. Die Neufassung des sich durch die vorstehenden Änderungen ergebenden „Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022“ wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Bielefeld, den 28. April 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022
(KABl. 2006 S. 4)
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom …. Juni 2022
(KABl. 2022 S.)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Zweiten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021 (KABl. 2021 S. 241), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(2) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 (KABl. 2006 S. 4), geändert durch den Ersten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021/2. November 2021 (KABl. 2021 S. 240), zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Bethel (Rechtsnachfolge für die Stiftung Anstalt Bethel) wird zugestimmt.

(3) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022 und in Bielefeld am 28. April 2022 unterzeichneten Dritten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(4) Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

(5) Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022, zuletzt geändert am 6. Mai 2022/28. April 2022, zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft [1].

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den …….. 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

[1] Das Kirchengesetz wurde am verkündet.

3.6.

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Bestätigung

der ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 16. Dezember 2021 (KABl. I 2021, S. 216) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 16. Dezember 2021 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen (Anlage 1). Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil I 2021, Seite 216 veröffentlicht.

II.

Einziger Regelungsgegenstand der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung ist der Wechsel von einer in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KGSsG[1] alter Fassung enthaltenen, abschließenden Liste von Straftaten zu einer dynamischen, inhaltsbezogenen Verweisung auf den derzeitigen § 72a Abs. 1 SGB VIII.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 KGSsG in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung (a.F.) legte fest, dass Personen, die wegen dort enumerativ benannter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, für keine berufliche Tätigkeit innerhalb der EKvW eingestellt werden durften. § 5 Abs. 2 sah und sieht Entsprechendes für ehrenamtlich Tätige vor. Die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KGSsG a.F. genannten Straftaten entsprachen bei Beschluss des KGSsG genau der Auflistung in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII[2] und ausweislich der Vorlage zum Beschluss des KGSsG bewusst der Wertung des Bundesgesetzgebers (vgl. im Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKvW Erläuterungen zu § 5 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Das gesellschaftliche Bewusstsein und auch die Haltung zu sexualisierter Gewalt entwickeln sich seit einiger Zeit sehr dynamisch. Der Bundesgesetzgeber hat vor diesem Hintergrund im Laufe des Jahres 2021 zunächst in zwei Schritten das Sexualstrafrecht um die §§ 184k und 184l StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen; Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild) erweitert und beide in der Folge auch in die Auflistung des § 72a SGB VIII aufgenommen. Um weiterhin der Wertung des Bundesgesetzgebers zu folgen, musste das Einstellungs- bzw. Tätigkeitsverbot im KGSsG ebenfalls auf Verurteilungen nach den §§ 184k und 184l StGB erstreckt werden.

Zwischen der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche, dem Diakonischen Werk RWL und der Ev. Kirche von Westfalen wurde abgestimmt, von der enumerativen Liste in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KGSsG zu einer

---

[1] **§ 5 KGSsG a.F.**
(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:
1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. ....

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) ....

[2] **§ 72a SGB VIII (Fassung ab 1.7.2021)**
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
(2) ...

dynamischen, inhaltsbezogenen Verweisung zu wechseln, um künftigen Anpassungsbedarf durch die Landessynoden zu reduzieren. Durch die Benennung des SGB VIII in der Verweisungsnorm und deren wortgleiche Formulierung sind die Auffindbarkeit des § 72a SGB VIII und damit die Bestimmtheit des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KGSsG gegeben. Zur Erleichterung der praktischen Arbeit wurde § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KGSsG im FIS-Kirchenrecht über eine Fußnote mit § 72a SGB VIII verlinkt.

III.

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich. Aufgrund der Abstimmung mit den anderen Landeskirchen und der Diakonie sowie der notwendigen Gremienbeteiligung und Einholung von Stellungnahmen konnte eine Beschlussfassung nicht mehr durch Tagung der Landessynode im November 2021 erfolgen. Eine Rechtsanpassung erst während der Tagung der Landessynode im Frühjahr 2022 erschien angesichts des Schutzinteresses potentieller Betroffener von sexualisierter Gewalt nicht vertretbar. Ebenso wenig wäre allerdings die Einberufung einer außerplanmäßigen Synodaltagung gerechtfertigt gewesen.

Anlage 1

Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund der Artikel 144 und 158 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung die Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bielefeld, 16. Dezember 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Schlüter Dr. Kupke

Az. 261.3246/01

3.7.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Erstes Kirchengesetz

zur Änderung des
Verwaltungsorganisationsgesetzes

(Schriftgut und Archiv)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes wird ein neuer § 19 in das Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG; FIS-Kirchenrecht Nr. 80) eingefügt, der Regelungen zu Schriftgut und Archiv enthält.

Die Überschwemmungen infolge der Wetterereignisse im vergangenen Jahr zeigten, welche Auswirkungen eine mangelnde Gefährdungssicherung bei der räumlichen Unterbringung von Archiv- und Schriftgut haben kann. Dies führte zu der Überlegung, nicht nur durch Rundschreiben mit Empfehlungen zu den Anforderungen an die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Schriftgut und Kirchenbüchern zu informieren, sondern zusätzlich die gesetzlichen Regelungen in der Verwaltungsordnung Doppische Fassung (FIS-Kirchenrecht Nr. 800-d) und in der Archivpflegeordnung (FIS-Kirchenrecht Nr. 874) zu erweitern. Da die Verwaltungsordnung Doppische Fassung (VwO.d) zum 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt und durch die Finanzwesenverordnung und die Wirtschaftsverordnung ersetzt wird, werden die Regelungen zu Schriftgut und Archiv (§ 16 Absatz 6 und § 24 VwO.d) bereits jetzt in das Verwaltungsorganisationsgesetz überführt (vgl. § 19 Absatz 2 bis 5, **s. Anlage 2**). Der vorgeschlagene § 19 Absatz 4 VwOrgG enthält einen zusätzlichen Hinweis auf die Notwendigkeit, in Räumen zur Verwahrung von Archiv- und Schriftgut auf ein geeignetes Raumklima zu achten und mögliche Gefahren durch Elementarschäden in den Blick zu nehmen (**s. Anlage 2**). Eine parallele Änderung der Archivpflegeordnung (ArchPflO) hat die Kirchenleitung am 19. Mai 2022 beschlossen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 ArchPflO neu: „*Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen.*“).
Zu den Regelungen des neuen § 19 VwOrgG im Einzelnen wird auf die Synopse (**Anlage 2**) verwiesen.

Des Weiteren wird im Verwaltungsorganisationsgesetz eine Rechtsgrundlage für die Archivpflegeordnung geschaffen (vgl. § 19 Absatz 1 VwOrgG, **Anlage 2**). Bislang beruhte die Archivpflegeordnung auf Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung. Daneben dient der neue § 19 Absatz 1 VwOrgG auch als Rechtsgrundlage für eine künftige Schriftgutverordnung. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird entsprechend erweitert (vgl. **Anlage 2**).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf
Anlage 2: Synopse

Anlage 1
zur Landessynoden-Vorlage 3.7.

– ENTWURF –

Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes
Vom ... 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Verwaltungsorganisationsgesetz vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:
   „**Vierter Abschnitt**
   Siegel, Schriftgut, Archiv“.
   b) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:
   „**Fünfter Abschnitt**
   Schlussbestimmungen“.
   c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt neu gefasst:
   „**§ 19 Schriftgut, Archiv**“.
   d) Die Angabe zu § 20 unter der Überschrift „Fünfter Abschnitt“ wird wie folgt neu gefasst:
   „**§ 20 Ausführungsverordnung**“.
   e) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe angefügt:
   „**§ 21 Übergangsregelungen**“.

2. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:
   „**Vierter Abschnitt**
   Siegel, Schriftgut, Archiv“

3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
   „**§ 19**
   Schriftgut, Archiv
   (1) Die Kirchenleitung kann die Schriftgutverwaltung und das Archivwesen durch Verordnung regeln.
   (2) 1Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan in Akten anzulegen. 2Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen.

(3) Als Schriftgut gelten unter anderem auch automatisiert lesbare Datenträger einschließlich der hierfür erforderlichen Programme sowie Ton-, Bild- und Filmmaterial.

(4) [1]Das Schriftgut ist in geeigneten Räumlichkeiten unter Beachtung der Archivierungsvorschriften aufzubewahren. [2]Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen. [3]In Zweifelsfällen ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.

(5) [1]Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers ist das gesamte in ihrem oder seinem Besitz befindliche dienstliche Schriftgut sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben. [2]Dabei ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn dies vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Übergabe es erfordert. [3]Beim Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geschieht dies nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts."

4. Der bisherige § 19 wird unter der neuen Angabe „Vierter Abschnitt Siegel, Schriftgut, Archiv" gestrichen und als § 20 unter der Angabe „Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung" eingefügt.

5. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„**Fünfter Abschnitt**
Schlussbestimmungen"

6. Der bisherige § 20 wird § 21.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bielefeld, ... Juni 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 000.391

Az.: 000.391

Anlage 2
zur Landessynoden-Vorlage 3.7.

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)

aktuelle Fassung des VwOrgG	geplante Änderung des VwOrgG	Begründung
Vierter Abschnitt **Siegel, Ausführungsbestimmungen**	**Vierter Abschnitt** **Siegel, ~~Ausführungsbestimmungen~~ Schriftgut, Archiv**	Die Abschnittsüberschrift wird erweitert.
§ 18 **Siegelberechtigung**	**§ 18** **Siegelberechtigung**	unverändert
(1) 1Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. 2Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). 3Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.	(1) [...]	
(2) 1Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. 2Im Rahmen der Binnenorganisation kann die Leitung der Verwaltungsstelle die Führung des Siegels an Mitarbeitende delegieren.	(2) [...]	
(3) 1Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.	(3) [...]	

Az.: 000.391

Anlage 2
zur Landessynoden-Vorlage 3.7.

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)

aktuelle Fassung des VwOrgG	geplante Änderung des VwOrgG	Begründung
	§ 19 **Schriftgut, Archiv**	§ 19 wird neu eingefügt.
	(1) Die Kirchenleitung kann die Schriftgutverwaltung und das Archivwesen durch Verordnung regeln.	Abs. 1 dient als Rechtsgrundlage für die Archivpflegeordnung.
	(2) [1]Das Schriftgut ist nach dem Aktenplan in Akten anzulegen. [2]Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen.	Abs. 2 nimmt die Regelung von § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwO.d auf. Die VwO.d tritt zum 31.12.2022 außer Kraft und wird durch die Finanzwesenverordnung und die Wirtschaftsverordnung ersetzt.
	(3) Als Schriftgut gelten unter anderem auch automatisiert lesbare Datenträger einschließlich der hierfür erforderlichen Programme sowie Ton-, Bild- und Filmmaterial.	Abs. 3 entspricht § 24 Abs. 2 VwO.d.
	(4) [1]Das Schriftgut ist in geeigneten Räumlichkeiten unter Beachtung der Archivierungsvorschriften aufzubewahren. [2]Gefahren durch ungeeignetes Raumklima und Elementarschäden ist vorzubeugen. [3]In Zweifelsfällen ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.	Abs. 4 ist angelehnt an § 24 Abs. 3 VwO.d. Satz 1 wurde ergänzt, um die Bedeutung geeigneter Räumlichkeiten bei der Unterbringung von Schriftgut zu betonen. Satz 2 wurde neu aufgenommen und damit auf die Notwendigkeit einer Gefährdungssicherung vor ungeeignetem Raumklima und Elementarschäden wie Überschwemmungen oder Starkregenereignisse hingewiesen.
	(5) [1]Beim Ausscheiden einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers ist das gesamte in ihrem oder seinem Besitz befindliche dienstliche Schriftgut sowie Inventarien und Geldbestände einer oder einem Beauftragten des Leitungsorgans zu übergeben. [2]Dabei ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn dies vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Übergabe es erfordert. [3]Beim Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geschieht dies nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts.	Abs. 5 entspricht § 16 Abs. 6 VwO.d.

Az.: 000.391

Anlage 2
zur Landessynoden-Vorlage 3.7.

Synopse zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)

aktuelle Fassung des VwOrgG	geplante Änderung des VwOrgG	Begründung
§ 19 **Ausführungsverordnung**		Der bisherige § 19 wird zu § 20 und aus dem Vierten Abschnitt in den Fünften Abschnitt verschoben (s. u.).
Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.		
Fünfter Abschnitt **Schlussbestimmung**	**Fünfter Abschnitt** **Schlussbestimmungen**	Da der bisherige § 19 im Fünften Abschnitt verortet wird, wird die Überschrift in den Plural gesetzt.
	§ ~~19~~ 20 **Ausführungsverordnung**	Anpassung der Nummerierung
	Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung**.**	unverändert
§ 20	**§ ~~20~~ 21**	Anpassung der Nummerierung
Übergangsregelungen	**Übergangsregelungen**	unverändert
Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie zur Anpassung der bestehenden Satzungen zu fassen.	[…]	unverändert

3.8.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Vereinigung

des Evangelischen Kirchenkreises Siegen und
des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein
zum 1. Januar 2023
(Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Landessynode, wie folgt zu beschließen:
„Der Evangelische Kirchenkreis Siegen und der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein werden zum 1. Januar 2023 gemäß Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vereinigt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, insbesondere die Vereinigungsurkunde zu beschließen.“

Die Kreissynoden der beiden Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein haben nach einem ausführlichen Beratungsprozess auf Gemeinde- und Kreisebene unter Begleitung des Landeskirchenamtes im November 2021 mit jeweils großer Mehrheit (im Kirchenkreis Siegen eine Gegenstimme, im Kirchenkreis Wittgenstein acht Gegenstimmen) übereinstimmend beschlossen, dass sich ihre Kirchenkreise nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung (KO) vereinigen sollen und haben die Rahmenbedingungen vereinbart.
Das daraufhin gemäß Artikel 84 Absatz 2 Satz 2 KO in den Presbyterien der beiden Kirchenkreise durchgeführte Anhörungsverfahren zu der geplanten Vereinigung brachte folgendes Ergebnis:

Kirchenkreis	Zustimmung	Enthaltung	Ablehnung	Keine Stellungnahme
Siegen: (22 Kirchen-gemeinden)	18	1	2	1 (eine Kirchengemeinde hat auf eine Beschlussfassung verzichtet)
Wittgenstein: (14 Kirchen-gemeinden)	10	3	1	./.

Da insgesamt drei Presbyterien gegen die geplante Vereinigung gestimmt haben, liegt in diesem Fall nach dem Wortlaut von Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 KO die Beschlussfassung über die Vereinigung nicht bei der Kirchenleitung, sondern bei der Landessynode.

Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 KO:

„Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode.“

Die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes haben sich unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie und der Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren in den beiden Kirchenkreisen eingehend mit dem Vereinigungsprozess befasst. Sie befürworten die Vereinigung zum 1. Januar 2023.

Aufgrund von Artikel 4 Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 unterliegt der Synodenbeschluss noch der Erteilung der staatlichen Genehmigung. Sowohl die von der Kirchenleitung auf Grund der Entscheidung der Landessynode beschlossene Urkunde als auch die staatliche Genehmigung werden im Kirchlichen Amtsblatt und im staatlichen Amtsblatt vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Da die Vereinigung zum 1. Januar 2023 vollzogen werden soll, wird daher aus zeitlichen Erwägungsgründen eine jetzige Beschlussfassung als erforderlich angesehen.
Im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden Kirchenkreise, wird auch das gemeinsame Kreiskirchenamt zu einem regulären Kreiskirchenamt eines Kirchenkreises. Deshalb liegt die Auflösung des Verbandes nahe, der aktuell das gemeinsame Kreiskirchenamt als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt. Über die Auflösung des Verbandes beschließt gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz (FIS-Kirchenrecht Nr. 60) die Kirchenleitung.
Über die weiteren Verfahrensschritte und Modalitäten der Vereinigung (u. a. Bezeichnung des neu gebildeten Kirchenkreises) beschließen die Kreissynoden der beiden Kirchenkreise nach der Beschlussfassung der Landessynode in ihren Tagungen am 22. Juni 2022.
Der Vorlage ist folgende Anlage beigefügt:

Anlage: Gemeinsame Stellungnahme der Superintendentin Conrad (KK Wittgenstein) und des Superintendenten Stuberg (Kirchenkreis Siegen)

Anlage
zur Landessynoden-Vorlage 3.8.

Vom Gestaltungsraum XI zu einem vereinigten Kirchenkreis Siegen und Wittgenstein

1. Anlass und Ziel für eine mögliche Vereinigung der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein

Bereits im Jahre 2012 wurden vom Kirchenkreis Wittgenstein erste Anfragen in Richtung einer künftigen Vereinigung beider Kirchenkreise geäußert. Die Notwendigkeit für einen solchen Schritt wurde seitdem mit jedem Jahr offensichtlicher. Der zahlenmäßig kleinste westfälische Kirchenkreis hat zurzeit rund 30.000 Gemeindeglieder (im Jahr 2012 waren es rd. 33.000). Sein Partner im Gestaltungsraum, der Kirchenkreis Siegen, verzeichnet zurzeit 107.000 Gemeindeglieder (im Jahr 2012 rd. 120.000). Dieser stetige Trend zur Verminderung bei den Gemeindegliederzahlen, sowie bei der künftigen Personal- und Finanzentwicklung stellt die Frage nach einer gemeinsamen Organisationsform, mit deren Hilfe diesen allgemeinen Herausforderungen zukunftsfähig begegnet werden kann. Beide Kirchenkreise konnten in ihrer Zusammenarbeit hierfür über Jahre hinweg gute Erfahrungen sammeln: sie haben eine gemeinsame kreiskirchliche Verwaltung an einem Standort und sie verantworten die Trägerschaft von Schulreferat und Telefonseelsorge miteinander. Seit Kurzem haben beide Kirchenkreise eine Fachstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, in der zwei Mitarbeiterinnen das entsprechende Kirchengesetz in allen Gemeinden und Einrichtungen umzusetzen helfen. Das Ziel einer Vereinigung beider Kirchenkreise wäre es, den kirchlichen Auftrag auch unter veränderten Rahmenbedingungen künftig weiterhin zeitgemäß nahe bei den Menschen und mit allen hierfür erforderlichen Ressourcen ausgestattet ausfüllen zu können.

2. *Zur Genese des Verfahrens: von der Machbarkeitsstudie zum Tendenzbeschluss für eine Vereinigung*

Beide Kreissynoden haben den Prozess zu einer möglichen Vereinigung jeweils durch gleichlautende Beschlüsse auf den Weg gebracht. Im Juni 2019 haben sie die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beschlossen. In dieser wurden zur möglichen Zusammenlegung Vorschläge zu folgenden grundlegenden Themen erarbeitet: theologische Grundlagen/ pastorale Grundversorgung/ Finanzen/ synodale Einrichtungen/ Leitung und Organisation. Ein erstes Ergebnis konnte den Synoden im Mai 2021 vorgelegt und zur weiteren Erörterung an alle Gemeinden und Einrichtungen überwiesen werden. Deren Rückmeldungen und Änderungsanträge wurden von paritätisch besetzten Arbeitsgruppen gesichtet und in verbindliche Rahmenbedingungen für eine Vereinigung gefasst. Hierbei wurden die Anfragen aus den Stellungnahmen zur Machbarkeitsstudie berücksichtigt und aufgearbeitet. Auf dieser Grundlage haben dann beide Synoden im November 2021 den erforderlichen Tendenzbeschluss zur möglichen Vereinigung mit Mehrheit (bei 1 Gegenstimme in Siegen und 8 Gegenstimmen in Wittgenstein) gefasst und den Antrag auf eine Vereinigung beider Kirchenkreise nach Artikel 84 KO an die Kirchenleitung gestellt. Diese leitete dann das vorgeschriebene Anhörungsverfahren bei den Gemeinden ein.

3. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die weiteren Verfahrensschritte

Von den insgesamt 33 Kirchengemeinden haben im Anhörungsverfahren 28 Presbyterien für eine Vereinigung gestimmt. Gegen eine Vereinigung stimmten 3 Presbyterien. Der Stimme enthalten haben sich 2 Presbyterien. Damit liegt der Zustimmungsgrad für eine Vereinigung bei 90, 3 %.

Auffallend ist, dass das Abstimmungsergebnis im Anhörungsverfahren in beiden Kirchenkreisen von der Abstimmung zum Tendenzbeschluss geringfügig abweicht.

Hatten in Wittgenstein zunächst noch acht Synodale gegen den Tendenzbeschluss gestimmt, so stimmte am Ende eine einzige Kirchengemeinde gegen eine Vereinigung zumindest „zum jetzigen Zeitpunkt“. Im Kirchenkreis Siegen hatten sich am Ende zwei Presbyterien gegen eine Vereinigung ausgesprochen, deren Synodale vorher einem Beschluss zur Vereinigung auf der Synode zugestimmt hatten.

Den Gemeinden, die eine Vereinigung (gegenwärtig) ablehnen, wurde in persönlichen Gesprächen mit dem / der Superintendent * in noch einmal Gelegenheit gegeben, auch solche Gründe zu benennen, die möglicherweise im synodalen Verfahren bis dahin keinen Raum finden konnten.

Anlage
zur Landessynoden-Vorlage 3.8.

In der Gemeinde Banfetal im KK Wittgenstein wurde angeführt, dass es bereits vor der Vereinigung der Kirchenkreise ein gemeinsames Leitbild mit einer „Vision" für den neuen Kirchenkreis gebraucht hätte, das über das theologische Leitbild, wie es in der Machbarkeitsstudie skizziert und in den Rahmenbedingungen konkretisiert wurde, hinausginge. Das Presbyterium wünscht sich ein generelles Konzept für „Kirche der Zukunft", das von inhaltlichen und innovativen Überlegungen geprägt ist.

In der Gemeinde „Siegen – Emmaus" (KK Siegen) wurde die Besorgnis geäußert, dass vor allem die ehrenamtliche Belastungsgrenze in ihrer jüngst fusionierten Gemeinde durch eine zusätzliche komplexere Struktur eines vereinigten Kirchenkreises überschritten sein könne. Außerdem befürchten sie, dass die Nähe der Gemeinden und der Pfarrer*innen zu den Menschen vor Ort abreißt. Längere Fahrwege, eine stärkere Ausdünnung der Hauptamtlichkeit und viele zusätzliche Termine erschweren zusätzlich eine seelsorglich immer dringender gebotene Beziehungsarbeit.

Ähnlich äußert sich die KGM Buschhütten (KK Siegen): große Distanzen überwinden zu müssen sei ökologisch und zeitökonomisch kontraproduktiv und die veränderten Rahmenbedingungen wie z.B. ein höherer Pfarrstellenkorridor erschweren zusätzlich die seelsorgliche Nähe der Gemeindearbeit vor Ort. Außerdem seien die unterschiedlichen soziokulturellen Prägungen der Siegerländer und Wittgensteiner Bevölkerung nicht leicht zu überbrücken.

4. Fazit

Die Vorbehalte aller drei Gemeinden gegen eine Vereinigung wurden sehr ernst genommen und im Prozessverlauf ähnlich auch schon von anderen Gemeinden artikuliert. Ihre Bedenken und Einwände wurden deutlich als wichtige Gefahrenanzeigen wahrgenommen. Sie werden allerdings organisatorisch für lösbar gehalten. Ein gemeinsam noch zu erarbeitendes Leitbild etwa wird eine Verständigung über Auftrag und theologisches Profil eines neuen Kirchenkreises herbeiführen. Die gemeinsame Verabschiedung von Finanz- und kreiskirchlicher Satzung wird transparent Auskunft über finanzielle Ausstattung, Verteilung und Organisationsform eines gemeinsamen Kirchenkreises geben. Bei allen Bedenken ist aber zu berücksichtigen: auch ohne eine Vereinigung beider Kirchenkreise wirken die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen schon jetzt auf die kirchliche Arbeit vor Ort aus. Auch wenn die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein eigenständige Körperschaften bleiben, so müsste jeder Kirchenkreis für sich seine Pfarrstellenplanung auf der Basis der landeskirchlichen Beschlüsse vornehmen, hätten er für die kleiner werdenden Gemeinden eine organisatorisch praktikable Lösung zu finden und müsste ebenso für absinkende Finanzeinnahmen wirksame Konzepte entwickeln. Dem kleinen Kirchenkreis Wittgenstein droht bei kleiner werdendem Personalpool die Gefahr, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Ausschuss- und Verwaltungsstrukturen zu überlasten.

Mit diesen Herausforderungen klar im Blick hat die überwiegende Mehrheit aller Kirchengemeinden einem Vereinigungsprozess zugestimmt. Dabei ist allen Beteiligten klar, dass noch nicht sämtliche Details eines vereinigten Kirchenkreises geklärt und für jede Eventualität schon jetzt eine Regelung gefunden ist. Im Vertrauen auf den Herrn der Kirche und aufgrund der bewährten Erfahrungen von Zusammenarbeit auf Augenhöhe sind beide Kirchenkreise dennoch bereit, diesen gemeinsamen Weg zuversichtlich zu wagen. Dieses Wagnis gehen sie ein mit der biblischen Verheißung: „Gott hat uns nicht gegeben einen Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit."

(Peter – Thomas Stuberg, Sup. KK Siegen)

(Simone Conrad, Sup. KK Wittgenstein)

3.9.

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Kirchengesetz

zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des Kirchengesetzes zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Am 18. Juni 2009 haben die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche einen Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs beschlossen. Der Kirchenvertrag regelt den Betrieb des Gemeinsamen Pastoralkollegs, das sich in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen befindet, aber auch für die übrigen beteiligten Trägerkirchen den Ort für die kirchlich verantwortete pastorale Fortbildung bildet.

In dem jetzt neuen Kirchenvertrag, der zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, sind die Verwaltungsgeschäfte, die nicht direkt von den Verwaltungskräften des gemeinsamen Pastoralkollegs erledigt werden und bis zum 31. Dezember 2022 in einer separaten Verwaltungsvereinbarung verabredet worden waren, zu integrieren. Die Verwaltungsvereinbarung muss zum 1. Januar 2023 Teil des Kirchenvertrages werden.

Der Gesetzesbeschluss dient der Inkraftsetzung des überarbeiteten Kirchenvertrages zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs in der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2023.
Zugrunde lag dabei der jetzt noch geltende Kirchenvertrag und die Vereinbarung über die Zahlung von Verwaltungskosten (Geltungsdauer: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022).

Es ist sicherzustellen, dass die Formulierungen einen Anschluss- und Benutzungszwang (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG) sicherstellen. Das vorliegende Gesetz dient der Transformation des Vertrages in das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Auch die anderen Trägerkirchen müssen diesem geänderten Kirchenvertrag als eigenes Gesetz per Transformationsgesetz zustimmen.

Das Verfahren ist mit den übrigen Trägerkirchen abgestimmt. Alle Trägerkirchen werden im Jahr 2022 diesem geänderten Kirchenvertrag als eigenes Gesetz per Transformationsgesetz zustimmen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:
Anlage 1:
Kirchengesetz

Anlage 2:
Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs, Inkrafttreten am 1. Januar 2023

Anlage 1

Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs

Vom (Datum der Beschlussfassung der Landessynode)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs, der zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird zugestimmt.
(2) Der Vertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, (Datum der Beschlussfassung der Landessynode)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 671.2/02

Anlage 2

Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Vom

(KABl.)

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag

§ 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs

§ 3 Dezernatskonferenz

§ 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz

§ 5 Delegation von Verwaltungsgeschäften

§ 6 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

§ 7 Planungskonferenz

§ 8 Fortbildung in den ersten Amtsjahren

§ 9 Regionale Fortbildungsangebote

§ 10 Finanzierung

§ 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

§ 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
die Lippische Landeskirche und die
Evangelisch-reformierte Kirche
schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

[1]Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung. [2]Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. [3]Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche regelt, wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. [4]Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges

Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. [5]Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

§ 1
Gegenstand der Kooperation und Auftrag

(1) [1]Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). [2]Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wurde.

(2) [1]Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

[2]Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität;
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität;
3. Verkündigung und Gottesdienst;
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet);
5. Gruppen- und Bildungsarbeit;

6. Beratung und Seelsorge;

7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit;

8. Mission und Ökumene;

9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastoralkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) [1]Das gemeinsame Pastoralkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. [2]Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

§ 2
Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs

(1) [1]Das gemeinsame Pastoralkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. [2]Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. [2]Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. [3]Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. [4]Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das Gemeinsame Pastoralkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastoralkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) [1]Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. [2]Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. [3]Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastoralkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. [4]Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastoralkolleg nach außen.

§ 3
Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) [1]Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. [2]Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das

Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. [3]Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. [4]Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) [1]Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4
Aufgaben der Dezernatskonferenz

(1) [1]Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. [2]Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das Gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) [1]Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des Gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. [2]Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. [3]Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. [4]Erneute Berufung ist möglich.

(3) [1]Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. [2]Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.

(5) [1]Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das Gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. [2]Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) [1]Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des Gemeinsamen Pastoralkollegs veranlassen. [2]Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) [1]Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das Gemeinsame Pastoralkolleg ab. [2]Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. [3]Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) [1]Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte.

[2]Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 5
Delegation von Verwaltungsgeschäften

(1) [1] Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

(2) [1]Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:

1. Haushaltsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen
   - Planung, Aufstellung, Abwicklung und Überwachung des Haushaltes,
   - Bearbeitung der Zahlungsein- und -ausgänge, Mahnwesen,
   - Bearbeitung der Reisekostenerstattungen
2. Personalangelegenheiten
3. Geschäftsführung
4. IT (Bereitstellung und Betreuung erforderlicher Hard- und Software)
5. Mediothek Haus Villigst (Nutzung der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek).

(3) Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das Gemeinsame Pastoralkolleg erbringt, sind zu erstatten. Für die aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden aus dem Haushalt des Gemeinsamen Pastoralkollegs Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des Haushaltsvolumens *(dies entspricht im Neuen Kirchlichen Finanzwesen fünf Prozent des Volumens der Ergebnisrechnung zzgl. fünf Prozent des Volumens der Investitions- und Finanzierungsrechnung)* veranschlagt. Über die genannten Verwaltungsgeschäfte erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung, nach der die Kosten vom Gemeinsamen Pastoralkolleg den jeweiligen Empfängern zugeführt werden. Die Gesamtsumme soll die veranschlagten fünf Prozent nicht übersteigen.

§ 6
Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

(1) [1]Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. [2]Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. [3]Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) [1]Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. [2]Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) [1]Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. [2]Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) [1]Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. [2]Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. [3]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [4]Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

§ 7
Planungskonferenz

(1) [1]Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. [2]Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.

(2) [1]Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. [2]Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.

(3) [1]Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. [2]Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 8
Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) [1]Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integrierten Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerinnen und Pfarrer (FEA). [2]Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. [3]Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.

(3) [1]Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9
Regionale Fortbildungsangebote

[1]Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. [2]Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. [3]Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

§ 10
Finanzierung

(1) Die Kosten für das gemeinsame Pastoralkolleg werden wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %

§ 11
Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) [1]Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. [2]Er verlängert sich um jeweils vier

Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. 3Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 18. Juni 2009 tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

4.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Bericht

über die Ausführung von Beschlüssen
der Landessynode 2021–1

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2021-1

Thema:	Taufagende
Beschluss-Nummer:	**24/2021-1**
Antrag	Ev. Kirchenkreises Iserlohn
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Der Antrag des KK Iserlohn an die Landessynode der EKvW im Jahr 2020 hat sowohl im synodalen Tagungsausschuss im Mai 2021 als auch im Ständigen Theologischen Ausschuss eine intensive Diskussion über die gelebte Taufpraxis in der evangelischen Kirche und ihre Verankerung in Kirchenordnung und Taufagende in Gang gesetzt. Dafür gebührt den Antragstellenden Dank und Anerkennung. Der Ständige Theologische Ausschuss schlägt vor, dem Antrag der Kreissynode Iserlohn nicht zu entsprechen. Allerdings regt der Ausschuss auch an, die vom Antrag der Kreissynode ausgehende Diskussion und deren Impulse in einen landeskirchlichen Prozess aufzunehmen, um die gelebte, vielfältige Taufpraxis zu würdigen, aber um auch neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Taufweg aufzuzeigen. Beides soll dann ins Gespräch mit Kirchenordnung und Taufagende gebracht werden. Angeregt durch den Antrag der Kreissynode Iserlohn schlägt der Ständige Theologische Ausschuss den Gemeinden und der Kirchenleitung vor: In der Ev. Kirche von Westfalen wollen wir in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk auf eine gute Balance zwischen Anliegen der Kirchenordnung und Anliegen der Täuflinge und Tauffamilien (Auftragsorientierung und „Kundenorientierung“) legen und uns in unseren Kirchengemeinden weiterhin aktiv darum bemühen. Vor allem aber sollte auf allen Ebenen weiter darüber nachgedacht werden, wie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Taufe für Täuflinge, Familien und Gemeinde auf dem Weg des Glaubens stärkend gestaltet werden können. ***(Der vollständige Text des Ständigen Theologischen Ausschusses einschließlich der Begründungen befindet sich in der Anlage 1 zur Vorlage 4.1).***

Thema:	Einführung Soziales Jahr
Beschluss-Nummer:	**25/2021-1 und 64/2021**
Antrag	Ev. Kirchenkreises Iserlohn
Synodenvorlage	6.1.3. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Die Frage der Einführung eines sozialen Jahres wurde auf Wunsch der Mitglieder des Ständigen Ausschusses für Politische Verantwortung nach kurzer Beratung in der Sitzung am 11. März 2022 zur ausführlichen Behandlung in der nächsten Sitzung im August 2022 vertagt. Aufgrund der komplexen historischen, verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Aspekte der Thematik waren die Ausschussmitglieder der Ansicht, dass die Hinzuziehung von Expert:innen aus Politik und Wohlfahrtsverbänden erforderlich ist, um der Fragestellung gerecht werden zu können.

Thema:	Digitale Durchführung von Kreissynoden und Synodalversammlungen
Beschluss-Nummer:	**26/2021-1**
Antrag	Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Der Landessynode liegt eine Vorlage zur Beratung vor mit dem Thema „73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung: Flexibilisierung der Arbeitsweise der kirchlichen Gremien – Ablösung des Pandemie-Gesetzes." Darin ist vorgesehen, für die Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Landessynode, Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes parallel Regelungen zur digitalen Gremienarbeit einzuführen, die aktuell auf Grundlage des Pandemie-Gesetzes befristet bis zum 30. Juni 2022 gelten (FIS-Nr. 5). Das Pandemie-Gesetz trat am 1. Januar 2021 als befristete Notlagenregelung auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung (KO) in Kraft und gilt nach seiner zweiten Verlängerung durch die Landessynode im November 2021 bis zum 30. Juni 2022. Die vorgeschlagene KO-Änderung nimmt die Regelungen des Pandemie-Gesetzes inhaltlich auf und löst es somit ab. Die vorgeschlagenen Änderungen der KO ermöglichen es den Gremien, nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. in der Vorlage [Synopse] Artikel 99 KO für die Kreissynode und Artikel 109 für den Kreissynodalvorstand).

Thema:	Pfarrstellenverteilung
Beschluss-Nummer:	**27/2021-1**
Antrag	Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	**Planungskorridore für Gemeindepfarrstellen** Als Hilfestellung zur Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode zu den Planungskorridoren für Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen hat das Personaldezernat im Auftrag der Kirchenleitung im November 2021 das Rundschreiben 37 / 2021 entwickelt. Aufgenommen sind zahlreiche Rückfragen aus Beratungsgesprächen mit den leitenden Personen und Gremien der Kirchenkreise und konkrete Rechenbeispiele für die Planung in den Kirchenkreisen oder, falls vorhanden, Regionen innerhalb der Kirchenkreise („Personalplanungsräume"). **Planungskorridore für Funktionspfarrstellen** In Analogie und proportional zu den Gemeindepfarrstellen sollen Planungskorridore auch für den funktionalen pastoralen Dienst erstellt werden. Eine erste Übersicht zeigt ein breites, differenziertes Bild: Es gibt kreiskirchliche, landeskirchliche oder verbundene Pfarrstellen in unterschiedlichen Funktionen (zum Beispiel Spezialseelsorge, Religionsunterricht, Schulreferate, Aus- Fort- und Weiterbildung, Ökumene) und unterschiedlichen (Re-)Finanzierungsmodellen. In einem ersten Schritt wird gemäß §40 AVO des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes eine Stellenkonzeption für landeskirchliche Pfarrstellen erarbeitet. Die Kirchenkreise sind jeweils in eigenen Planungsprozessen. Der Personalbericht weist einen starken Rückgang vor allem im Bereich der Stellen im Religionsunterricht aus, so dass der Anteil des funktionalen pastoralen Dienstes aktuell innerhalb des bisherigen Anteils von ca. 1/3 am Gesamtvolumen bleibt.

Thema:	Globale Impfgerechtigkeit zum Schutz vor der Corona-Infektion
Beschluss-Nummer:	**28/2021-1**
Antrag	Ev. Kirchenkreises Schwelm
Synodenvorlage	6.1.1. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung

Ausführung	Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union übermittelt. Dieser hat daraufhin mitgeteilt, dass das Thema sowohl gegenüber den politisch Verantwortlichen in Regierungsverantwortung wie auch im Zuge der Koalitionsverhandlungen zur Sprache gebracht wurde und auch weiterhin gemeinsam mit Brot für die Welt eingebracht wird. Um sich auch weltweit für dieses Thema einzusetzen, hat eine Arbeitsgruppe aus Referent:innen des Amtes für MÖWe und der Evangelischen Kirche im Rheinland Erkundigungen bei Kolleg:innen von Brot für die Welt, Vereinter Evangelischer Mission und Karlsruher Büro für die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen eingeholt, um zu prüfen, ob speziell zu dieser Frage eine Fürsprache der Kirchen bei den politisch Verantwortlichen sinnvoll wäre. Die Antwortenden waren aber einstimmig der Meinung, dass dies im politischen Prozess zu der Zeit nicht helfen würde.

Thema:	Gebet
Beschluss-Nummer:	**50/2021-1**
Synodenvorlage	1.2.1. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Nach ausführlicher Beschäftigung mit den beiden Themenkomplexen „Gebet und Gottesfrage in der Pandemie“ hat der Ständige Theologische Ausschuss den beigefügten Text „Die Frage nach Gott in der Pandemie – Krisenerfahrungen theologisch deuten“ erarbeitet. Dieser ist zusammen mit anderen Texten in dem Sammelband „Nach Gott fragen in der Pandemie. Von Gott reden – mit Gott reden“ im Luther-Verlag im Mai 2022 veröffentlicht worden. Es sind folgende Texte in der Publikation enthalten: • Präses Dr. Annette Kurschus, Vorwort – Gott in der Pandemie • Traugott Jähnichen und Vicco von Bülow – Nach Gott fragen und mit Gott reden – Theologische Herausforderungen im Kontext der Corona-Pandemie • Präses Dr. Annette Kurschus, Die ernsthafte Frage nach Gott • Präses Dr. Annette Kurschus, Die schöpferische Kraft des Gebets – Theologische Zeitansage • Ständiger Theologischer Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen – Die Frage nach Gott in der Pandemie – Krisenerfahrungen theologisch deuten • Prof. Dr. Thorsten Moos, Die Frage nach Gott und die theologische Fatigue in Zeiten der Pandemie • Prof. Dr. Ralf Stolina, Beten • Carsten Haeske, Das gottesdienstliche Gebet – und wie Corona es verändert hat • Martin Treichel, Ein Gott, der Hilfe braucht – Eine Weihnachtspredigt in schlimmen Zeiten. ***(Der vollständige Text des Ständigen Theologischen Ausschusses einschließlich der Begründungen befindet sich in der Anlage 2 zur Vorlage 4.1).***

Thema:	Taufe
Beschluss-Nummer:	51/2021-1
Synodenvorlage	6.1. und 6.1.2. (F)
Überwiesen an:	Theologischer Ausschuss
Ausführung	Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich auch aufgrund der Anträge intensiv mit der Taufpraxis und dem Taufverständnis in der evangelischen Kirche und deren theologischen und rechtlichen Grundlagen beschäftigt. Es werden zwei Beschlussvorschläge mit den dazugehörenden Begründungen vorgelegt. ***(Der vollständige Text des Ständigen Theologischen Ausschusses einschließlich der Begründungen befindet sich in der Anlage 3 zur Vorlage 4.1).***

Thema:	Korridorzahlen
Beschluss-Nummer:	56-57/2021-1
Synodenvorlage	2.1.1. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Ausführungen zum Beschluss 27/2021-1

Thema:	Interprofessionelle Pastoralteams in der EKvW (IPT)
Beschluss-Nummer:	58-59/2021-1
Synodenvorlage	2.1.2. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Viele Kreissynoden haben die Konzeption der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) intensiv beraten, in einigen Kirchenkreisen ist sie inzwischen verbindlich in die Personalplanung aufgenommen. Die Zahl der Teams ist seit der Sommersynode 2021 auf etwa 35 angestiegen und hat sich damit verdoppelt. Sie ist nicht exakt, da aus den Kirchenkreisen Meldungen noch nicht durchgängig eingehen. Die Anstellungsträgerschaft liegt in den meisten Fällen beim Kirchenkreis, in wenigen Fällen wird die Dienst- und Fachaufsicht von den Superintendentinnen und Superintendenten auf andere Personen delegiert. Die Eingruppierung der Personen aus Berufsgruppe der Gemeindepädagoginnen und Diakone in den IPTs erfolgt seit dem 1.4.2022 nach EG 11.

Thema:	Interprofessionelle Gestaltung von Funktionspfarrstellen (IPT)
Beschluss-Nummer:	60/2021-1
Synodenvorlage	2.1.3. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Die IPT-Konzeption ist in zahlreichen Ausschüssen und Konventen der Berufsgruppen innerhalb der Landeskirche vorgestellt worden und auf eine lebhafte Resonanz gestoßen. Zurzeit wird auf der Ebene der Landeskirche an der Erstellung einer (Pfarr-) Stellenkonzeption gearbeitet. Es wird jeweils geprüft, ob eine Aufgabe / Funktion aus einer Pfarrstelle, im Rahmen einer Teamkonzeption aus einer IPT-Stelle oder aus einer Stelle einer anderen Berufsgruppe heraus ausgeführt werden soll. In den Instituten der Landeskirche, unter anderem im IAFW (Fachbereich Personalberatung und Supervision), im Pädagogischen Institut, in der MÖWe und im IKG werden aktuelle Stellenbesetzungen und -planungen unter dieser Maßgabe vorgenommen. Ebenso werden im Bereich der Spezialseelsorge erste Erfahrungen mit einer berufsübergreifenden Ausschreibung geeigneter Stellen gesammelt.

Thema:	**Beteiligung an Leitung (IPT)**
Beschluss-Nummer:	**61/2021-1**
Synodenvorlage	2.1.4. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Grundsätzlich gilt, in Bezug auf Leitungsverantwortung mehrere Dimensionen zu unterscheiden. **Gemeinsame Verantwortung des pastoralen Dienstes** In der bisherigen Praxis der IPTs sind alle Mitglieder auf vielfältige Weise am Leitungshandeln und an der verantwortlichen Gestaltung des pastoralen Dienstes und gemeindlicher Aufgaben beteiligt. Sie leiten im Rahmen der IPT-Konzeption ihren Arbeitsbereich in der Gemeinde oder der Region. Sie verantworten Konzeptionen und die Organisation der pastoralen und gemeindlichen Arbeit, sie leiten Teams von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und moderieren Dienstbesprechungen. Sie leiten Gottesdienste und andere Veranstaltungen und üben Fach- und Dienstaufsicht für Mitarbeitende der Gemeinde oder der Region aus. Diese auf den Inhalt des pastoralen Dienstes und gemeindliche Aufgaben ausgerichtete Leitungsverantwortung soll in den unterschiedlichen Rollen und fachlichen Funktionen je nach Qualifikation und persönlicher Begabung gemeinsam wahrgenommen werden. Das ist im engeren Sinn Absicht und Ziel der Konzeption der Interprofessionalität für die Gemeinde und die Region. **Mitwirkung in Leitungsgremien der Körperschaften** In der Regel sind die Mitglieder der IPTs, die keine Pfarrpersonen sind, entsprechend der Konzeption beim Anstellungsträger Kirchenkreis, in Ausnahmefällen bei der Kirchengemeinde angestellt. Auf der Grundlage der Kirchenordnung (KO) eröffnen sich derzeit unterschiedliche Möglichkeiten einer Mitwirkung in den Leitungsorganen oder deren ergänzenden Funktionen. Die Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird vom Leitungsorgan „Presbyterium“ geleitet. Es gibt unterschiedliche ergänzende Leitungsfunktionen. Zum einen gibt es den Gemeindebeirat (Art. 72 KO) oder fachliche und ggf. bezirkliche Ausschüsse (Art. 73 und 74 KO). Zum anderen gibt es persönliche Mitwirkung durch Arbeitsbesprechungen (Art. 76 I KO) sowie Berichterstattung und Teilhabe am Sitzungsgeschehen in Bezug auf die fachliche Themenstellung (Art. 76 II KO). Der Kirchenkreis als Körperschaft wird von den Leitungsorganen „Kreissynode“ und „Kreissynodalvorstand“ geleitet. Die Kreissynode kann neben den Pfarrpersonen und den Abgeordneten weitere Mitglieder berufen, die die Befähigung zum Presbyterinnen- und Presbyteramt haben (Art 89.d, 91 II). Sie kann für bestimmte Arbeitsbereiche ständige oder beratende Ausschüsse bilden oder Beauftragte berufen (Art 102). Sind die IPT-Mitglieder, die keine Pfarrpersonen sind, in der Anstellungsträgerschaft des Kirchenkreises, wirken sie in der bisherigen Praxis oft aufgrund von Artikel 76 II KO in Presbyterien mit. Sind sie in der Kirchengemeinde angestellt, können sie aufgrund von Artikel 89 IId als Mitglieder der Kreissynoden berufen werden. Wenn aus der Praxis Prüfungsnotwendigkeiten für weitere Veränderungsschritte folgen, werden diese im regulären Verfahren unter Beteiligung auch des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und des Ständigen Theologischen Ausschusses bearbeitet.

Thema:	**Auftaktveranstaltung**
Beschluss-Nummer:	**62/2021-1**
Synodenvorlage	2.1.5. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung

Ausführung	Geplant war eine zentrale Auftaktveranstaltung mit vielen Möglichkeiten zur Information und Begegnung für den 19. Januar 2022. Sie konnte als Präsenzformat aufgrund der akuten pandemischen Lage nicht stattfinden. Stattdessen konnten sich etwa 35 Teilnehmende, die einen aktuellen Informations- und Beratungsbedarf angemeldet hatten, in einer digitalen Begegnung über die praktischen Schritte zur Vorbereitung eines IPT informieren und Erfahrungen austauschen. Der offizielle Auftakt ist nunmehr für den 25. August 2022 im Reinoldinum in Dortmund vorgesehen.

Thema:	**Kommunikation und Qualitätssicherung (IPT)**
Beschluss-Nummer:	**63/2021-1**
Synodenvorlage	2.1.6. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Auf der aktuellen Tagung der Landessynode ist erstmals ein „Tagungsausschuss zum Personalbericht“ eingerichtet. Unterjährig ist ein landeskirchenweites Evaluationstreffen mit allen aktiven IPTs in Vorbereitung sowie ein selbstorganisiertes Netzwerk der VSBMO-Mitarbeitenden in den IPTs im Aufbau. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat eine „Kommission IPT“ berufen, die ab der zweiten Jahreshälfte die weitere Umsetzung der IPT- Konzeption im Rahmen der Personalentwicklung und -planung in der EKvW begleiten wird.

Thema:	**Einführung eines sozialen Jahres**
Beschluss-Nummer:	**64/2021-1**
Synodenvorlage	6.1.3. (F)
Ausführung	Siehe Ausführungen Beschluss Nr. 25/2021

Thema:	**Antisemitismus**
Beschluss-Nummer:	**65/2021-1**
Synodenvorlage	1.2.2. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Der Beschluss wurden dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landeregierung Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weitergabe an die Landespolitik übermittelt und im Ständigen politischen Ausschuss wurden Handlungsoptionen, insbesondere Möglichkeiten interreligiöser und interkultureller Jugendprojekte diskutiert. Ein sichtbares Zeichen gegen Antisemitismus ist überdies auch - der im Leitungsfeld Ökumene verantwortete - regelmäßige und vielfältige Kontakt der EKvW zu den jüdischen Gemeinden in Westfalen. Für den Berichtszeitraum sind u.a. zu nennen: • der regelmäßige Kontakt des Beauftragten für den christlich-jüdischen Dialog zu den beiden jüdischen Landesverbänden in Westfalen (Landesverband jüdischer Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R. / Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in NRW e.V.; • eine elfteilige Veranstaltungsreihe „17 Jahrhunderte“ anlässlich des Festjahres „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“, die die EKvW organisierte; • der regelmäßige Austausch des Beauftragten für den christlich-jüdischen Dialog mit seinen evangelischen und katholischen Kolleg:innen in NRW und mit der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden und zum Antisemitismusbeauftragten der EKD; • die gemeinsam mit vier weiteren Landeskirchen im November 2022 unter dem Titel „Leitlinien und erläuternde Thesen Israel-Palästina“ veröffentlichte Orientierungs- und Sprachhilfe zum Israel-Palästina-Konflikt.

Thema:	70 Jahre Genfer Flüchtlings-Konvention
Beschluss-Nummer:	**66/2021-1**
Synodenvorlage	1.1.1. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Dem Büro des Bevollmächtigten der EKD bei Bundestag und Bundesregierung und dem Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landeregierung Nordrhein-Westfalens wurden die flüchtlingspolitischen Beschlüsse der Landessynode übermittelt und den politisch Verantwortlichen in Berlin und Düsseldorf bekannt gemacht. Zudem wurden die Anliegen bei Gesprächen und Veranstaltungen mit politischen Verantwortungsträgern thematisiert. Beispielhaft genannt seien hier das Asylpolitisches Forum 2021 zum Thema "70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention - Ist der Flüchtlingsschutz noch zu retten?" und die Hintergrundgespräche der Mitglieder AG Migration RWL mit den flüchtlingspolitischen Sprecher:innen der im Landtag NRW vertretenen Parteien.

Thema:	Für Lampedusa handeln
Beschluss-Nummer:	**67/2021-1**
Synodenvorlage	1.1.2. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Am 18. Juni 2021 ist das AMIF-Projekt „COMplementary pathways nETwork (COMET)" für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 bewilligt worden. Damit stehen EU-Mittel für diesen Zweck zur Verfügung, die vor allem dank der Unterstützung des Instituts für Kirche und Gesellschaft (IKG) auch für die EKvW fruchtbar sein werden. Mit dem Verbund der Evangelischen Kirchen in Italien (Federazione delle Chiese Evangeliche in Italia - FCEI) wurde vereinbart, dass die EKvW als Projektpartner aus Deutschland folgende Beiträge zum Gesamtprojekt liefert: **a) Förderung der Entwicklung zusätzlicher Möglichkeiten humanitärer Aufnahme auf europäischer Ebene** Durch wechselseitigen Austausch über diese Ansätze kann eine Toolbox mit unterschiedlichsten Zugangswegen nach Europa herausgearbeitet werden, die zusätzliche Aufnahmepotentiale in den einzelnen Mitgliedsstaaten erkennbar werden lassen kann. **b) Anregung zusätzlicher Plätze im Rahmen der humanitären Aufnahme in Deutschland** Der Beitrag der EKvW wird vorrangig darin liegen, sich für die Erweiterung der bestehenden Aufnahmeprogramme in Deutschland (Resettlement, NesT, humanitäre Aufnahme, Relocation z.B. aus Griechenland, Kontingente aus dem EU-Türkei-Deal, Aufnahme von Schiffbrüchigen etc.) einzusetzen und dafür eine mit der Zivilgesellschaft vernetzte Lobbyarbeit aufzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe von humanitären Visa in Deutschland zwar grundsätzlich möglich ist, jedoch nur in gesonderten Einzelfällen gewährt wird und keinesfalls mit Aufnahmekontingenten in Zusammenhang gebracht werden kann. Für die spezielle Situation in Deutschland muss daher das Hauptziel sein, das Programm NesT von einem Pilotprojekt zu einer wachsenden, etablierten Säule mit gesteigerten Aufnahmezahlen weiterzuentwickeln. Für die EKvW soll dabei das Ziel sein, bis zum Projektende eine jährliche Aufnahmequote von bis zu 200 Personen und damit eine Verdoppelung der bisherigen Quote zu erreichen. Erreicht werden soll dies durch eine mit der Zivilgesellschaft vernetzte Lobbyarbeit, die sich für die Erweiterung der bestehenden Aufnahmeprogramme in Deutschland einsetzt, insbesondere mit „Seebrücke" und den „Sicheren Häfen". Angestrebt wird:

	○ Die Steigerung der Aufnahmezahlen im Resettlement und humanitären Aufnahmeprogrammen (z.B. Anregung von Landesprogrammen der Bundesländer) von bisher 5.000 Plätzen auf 7.500 Plätze, Relocation (z.B. aus Griechenland und Bosnien). ○ Verstetigung von NesT auf zahlenmäßig höherem Niveau (von bisher 500 auf 750). Ausweitung der Zahl der Länder, aus denen resettlet wird (bisher: Jordanien, Libanon, Ägypten, Äthiopien, Kenia, Niger) auf Ruanda und Libyen in Zusammenarbeit mit UNHCR. **c) Aufbereitung und Transfer der in NesT gemachten Erfahrungen mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit GRSI und UNHCR ähnliche Programme auch in anderen europäischen Ländern anzuregen und zu begleiten** Die in der EKvW bislang durchweg positiven Erfahrungen mit dem NesT-Programm als ein mögliches komplementäres Modell der zivilgesellschaftlich gestützten Flüchtlingsaufnahme im Rahmen des AMIF-Projektes sollen in die Gesamtheit der diversen, teilweise mitgliedsstaatsspezifischen Aufnahmewege in den Partnerländern des Projektes eingebracht werden. **d) Einbettung der Fragen der humanitären Aufnahme in die Diskurse zu Fragen der Integration, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte im internationalen Vergleich** Für die Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz von humanitären Aufnahmeprogrammen ist die Frage der Integration, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte von entscheidender Bedeutung. Die EKvW wird sich u.a. durch das IKG an den gesellschaftspolitischen Diskursen zu diesem Themenfeld beteiligen und ihre spezifisch kirchliche Position vor dem Hintergrund der Erfahrungen auch in anderen ausgewiesenen Einwanderungsländern (z.B. Kanada) entwickeln und einbringen. <u>Umsetzung des EKvW-Beitrages zum AMIF-Projekt:</u> • Im IKG wird die Stelle einer wissenschaftlichen Projektreferentin / eines Projektreferenten für humanitäre Aufnahme und Integration für die Laufzeit von drei Jahren ab 01.01.2022 geschaffen. • Die Fachkraft leitet den AMIF-Projektabschnitt der EKvW, erfüllt die o.a. Aufgaben der EKvW ihrem Anteil der Förderung durch das Programm entsprechend und wirkt an nationalen und internationalen Diskursen zu Fragen der Integration, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte mit. • Sie erstattet der Kirchenleitung regelmäßig über den Projektfortgang Bericht. • Ihre Arbeit wird durch den Beirat „NesT“ begleitet.

Thema:	Landesunterbringung Geflüchteter
Beschluss-Nummer:	**68/2021-1**
Synodenvorlage	1.1.3. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Dem Büro des Bevollmächtigten der EKD bei Bundestag und Bundesregierung und dem Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landeregierung Nordrhein-Westfalens wurden die flüchtlingspolitischen Beschlüsse der Landessynode übermittelt und den politisch Verantwortlichen in Berlin und Düsseldorf bekannt gemacht. Zudem wurden die Anliegen bei Gesprächen und Veranstaltungen mit politischen Verantwortungsträgern thematisiert. Beispielhaft genannt seien hier das Asylpolitisches Forum 2021 zum Thema “70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention - Ist der Flüchtlingsschutz noch zu retten?“ und die Hintergrundgespräche der Mitglieder AG Migration RWL mit den flüchtlingspolitischen Sprecher:innen der im Landtag NRW vertretenen Parteien.

Thema:	Digitale Gremienformate
Beschluss-Nummer:	**69/2021-1**
Synodenvorlage	1.2.3. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Der Landessynode liegt eine Vorlage zur Beratung vor mit dem Thema „73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung: Flexibilisierung der Arbeitsweise der kirchlichen Gremien – Ablösung des Pandemie-Gesetzes." Darin ist vorgesehen, für die Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Landessynode, Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes parallel Regelungen zur digitalen Gremienarbeit einzuführen, die aktuell auf Grundlage des Pandemie-Gesetzes befristet bis zum 30. Juni 2022 gelten (FIS-Nr. 5). Das Pandemie-Gesetz trat am 1. Januar 2021 als befristete Notlagenregelung auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung (KO) in Kraft und gilt nach seiner zweiten Verlängerung durch die Landessynode im November 2021 bis zum 30. Juni 2022. Die vorgeschlagene KO-Änderung nimmt die Regelungen des Pandemie-Gesetzes inhaltlich auf und löst es somit ab. Die vorgeschlagenen Änderungen der KO ermöglichen es den Gremien, nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. in der Vorlage [Synopse] Artikel 99 KO für die Kreissynode und Artikel 109 für den Kreissynodalvorstand).

Thema:	Wandel ermöglichen
Beschluss-Nummer:	**70/2021-1**
Synodenvorlage	1.1.4. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Bei der Organisation und Durchführung von Vorhaben (egal ob simpel oder komplex, kurz- oder langfristig) trägt ein gut strukturiertes **Projektmanagement** zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung bei. Bei dem systematischen Prozess werden zielorientiert (Zielmonitoring) alle Aufgaben und Ressourcen organisiert, geplant und gesteuert. Diese Organisationsform sichert die Zielerreichung und erlaubt einen kontrollierten Ressourceneinsatz, denn das Vorgehen wird konzentriert geplant und begleitet. Dabei sollen Projekt und Steuerung in Häufigkeit, Ähnlichkeit, Granularität und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Individualität der einzelnen Projekte und Bedingungen kann aber dazu führen, dass die Suche nach einem Projektmanagement-Programm und dessen Einsatz in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Dabei wiederum spielt die eingeübte Kapazität des arbeitsteiligen Vorgehens und der Ausbildungsstand aller Beteiligten eine entscheidende Rolle. Aktuell laufen genau diese vorbereitenden Schritte. Das Referat Management – demnächst Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung – baut entsprechende Ressourcen auf, um ggf. an den Stand im Projekt Cumulus anknüpfen zu können. Das Thema **Organisation von Veränderungsprozessen** wird aus dem LF 9 begleitet. Die Landeskirche ist vielfältig und parallel mit sehr unterschiedlichen Veränderungen befasst (IT, Rechnungswesen, Klima, Personal sowie verschiedene Grundlagenmodule). Auch hier ist im täglichen Tun ein angemessener Abstraktionsgrad zu finden. Die Kernkompetenz für die Landeskirche wird schrittweise im Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung aufgebaut, weshalb wesentlich die Beratung und Unterstützung des Aufbaus der dortigen Ressourcen im LF 9 aufgegriffen wurde. Ebenso wird das Thema **Organisationsentwicklung** schrittweise im Blick auf die Kreiskirchenämter angesprochen, da übergreifende Fachprozesse (Finanzen, Personal, Recht, IT) tatsächlich nur im Zusammenspiel mit den kreiskirchlichen Formaten funktionieren. Im Begründungstext zum Antrag steht der zutreffende Satz „Die Einführung dieser Organisationsformen geht über die Anwendung von Methoden und Techniken hinaus, sie erfordert eine Änderung der

	Kultur des organisatorischen Miteinanders.“ Dieses Miteinander einzuüben, die entsprechende Fachsprache gemeinsam zu erlernen, all dies ist Teil der Agenda. Durch die Einrichtung des gemeinsamen Dienstleisters Cumulus sollen künftig stärker einheitliche Lösungen für gemeinsam genutzte Software entwickelt werden. Soweit im hier angesprochenen Bereich Projekt-, Programm und Veränderungsmanagement auch IT-Lösungen zum Einsatz kommen, wird die Kooperation gesucht.

Thema:	**Förderung „interkulturelle Entwicklung in der EKvW“**
Beschluss-Nummer:	**71/2021-1**
Synodenvorlage	4.4.1. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Zum Beschluss Nr. 71 gibt es einen gesonderten Prozess zur Interkulturellen Entwicklung, in dem auch festgelegt ist, wann die Landessynode wieder zu informieren ist. Das steht im Zeitplan, der durch diesen Beschluss von der Landessynode beschlossen worden ist. Ein erster Bericht ist dort für die Landessynode 2023 anvisiert. Insofern erfolgt in diesem Jahr dazu kein Bericht.

Thema:	**Nach Gott fragen – unter dem Eindruck der Corona-Pandemie**
Beschluss-Nummer:	**78/2020**
Synodenvorlage	1.1.01.
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Ausführungen des Beschlusses 50/2021-1 incl. Anlage 2

Thema:	**Digitalisierung und Theologie**
Beschluss-Nummer:	**79/2020**
Synodenvorlage	1.1.02.
Überwiesen an:	Theologischen Ausschuss
Ausführung	Die theologischen Auswirkungen des Themas Digitalisierung werden vom Ständigen Theologischen Ausschuss weiterbearbeitet und stellen dort einen Arbeitsschwerpunkt dar. Über das Thema Digitalität und Kirche wurde auf Studientagen und in Arbeitsgruppen unter verschiedenen Gesichtspunkten nachgedacht. Angesichts der höchst fluiden Entwicklung erfolgte eine Konzentration auf Fragen der Ekklesiologie. Inmitten von digitalem Leben und Wandel geht es also nicht darum, sich für oder gegen „das Digitale“ zu entscheiden, sondern die zugrundeliegenden Dynamiken des längst vollzogenen digitalen Wandels zu verstehen und mit ihnen zu leben. Für eine erste Präsentation der Ergebnisse wurde kein klassisches analoges Format einer Printfassung o.ä. gewählt, sondern ein Podcast als digitales Medium. Dessen inhaltliche, aber nicht wörtliche Grundlage ist der beiliegende Text, der Ausführungen der Ausschussmitglieder zu verschiedenen Themen aus den Bereichen Digitalität und Theologie enthält. Die sieben Folgen des Podcasts können in den gängigen Kanälen und unter http://kirchedigital.ekvw.de angehört werden. ***(Der vollständige Text des Ständigen Theologischen Ausschusses einschließlich der Begründungen befindet sich in der Anlage 4 zur Vorlage 4.1).***

Zum Antrag der Kreissynode Iserlohn vom 7. November 2020 an die Landessynode der EKvW (Vorlage 6.1, Nr. 1, zur Landessynode Mai 2021)

Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn hat einen Antrag der Ev. Erlöserkirchengemeinde Iserlohn mit dem Titel „Taufe in Zusammenwirkung: erweiterte Taufagende“ befürwortend zur Kenntnis genommen und ihn an die Landessynode weitergeleitet, der im Kern wie folgt lautet:

> „Das Schutzkonzept 2020 während der Corona-Krise erforderte selbstverständlich auch für die Durchführung von Taufen eine besondere Sorgsamkeit. Wir haben in unserem Presbyterium beschlossen, die Taufen in einem Zusammenwirken von Eltern/Paten, Presbyter*in und Pfarrer zu ermöglichen.
>
> *Beschreibung:* Die Eltern und Paten stehen am Taufbecken mit dem Täufling und einer von ihnen vollzieht die Taufe mit der dreimaligen Wasserspende. Der Pfarrer steht in angemessener Entfernung vor dem Altar und spricht dazu die Taufformel (allerdings: „Wir taufen dich ...“) und den Taufspruch. Der Presbyter ergänzt durch das Bibelwort zur Taufkerze (Jh 8,12). […]
>
> Wir halten es daher über die momentan gebotenen Schutzkonzepte hinaus für sinnvoll und angemessen, den Eltern auch grundsätzlich diese Möglichkeit anzubieten und beantragen eine entsprechende Erweiterung der Kirchenordnung bzw. Taufagende.“

Der Antrag des KK Iserlohn an die Landessynode der EKvW im Jahr 2020 hat sowohl im synodalen Tagungsausschuss im Mai 2021 als auch im Ständigen Theologischen Ausschuss eine intensive Diskussion über die gelebte Taufpraxis in der evangelischen Kirche und ihre Verankerung in Kirchenordnung und Taufagende in Gang gesetzt. Dafür gebührt den Antragstellenden Dank und Anerkennung.

Beschlussvorschlag 1:

Dem Antrag der Kreissynode Iserlohn auf Veränderung der Taufformel wird nicht entsprochen.

Allerdings regt der Ausschuss auch an, die vom Antrag der Kreissynode ausgehende Diskussion und deren Impulse in einen landeskirchlichen Prozess aufzunehmen, um die gelebte, vielfältige Taufpraxis zu würdigen, aber um auch neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Taufweg aufzuzeigen. Beides soll dann ins Gespräch mit Kirchenordnung und Taufagende gebracht werden.[1]

1 S.u. Beschlussvorschlag 2.

Begründung:

Wenn im Neuen Testament von der Taufe gesprochen wird, dann immer in singularischen Formulierungen, zum Beispiel: „ich taufe“[2] oder „er tauft“[3] – und nicht im Plural („wir taufen“). Es werden auch Namen einzelner taufender Personen genannt (Johannes, Jesus, Petrus, Paulus). Aus der Tatsache, dass Jesus den Auftrag zu taufen an seine Jüngerinnen und Jünger im Plural gibt[4], lässt sich **kein kollektiver Auftrag für die versammelte Gemeinde** ableiten, denn wir verkündigen ja auch nicht gemeinsam das Evangelium. Wir haben aber gemeinsam den Auftrag, dafür zu sorgen, dass Verkündigung und Taufen auf eine gute Weise ermöglicht werden.

Artikel 177 als erster und grundlegender Artikel der Kirchenordnung zur Taufe legt für eine solche gute Weise eine **„ordentliche“ Ausführung der Kasualien qua Amt** nahe (vgl. CA VII). Dies wird durch das „Ich“ der oder des Taufenden in der Taufformel dargestellt. Es ist nämlich nicht das individuelle persönliche „Ich“ der oder des Taufenden, sondern das der oder des Amtsinhabenden, also nicht „*Ich, NN,* taufe dich“, sondern ein „Ich, als die damit *beauftragte Person*, taufe dich“. Es ist nicht die individuelle Person, sondern die ordentlich damit von der kirchlichen Gemeinschaft beauftragte Trägerin dieses Dienstes / Amtes. Der Name der oder des Taufenden tritt hinter der Funktion, also dem Dienst beziehungsweise Amt zurück.[5] Auch wenn also im kirchlichen Regelfall in der EKvW, eine damit beauftragte und dafür ausgebildete Person die Taufhandlung *qua Amt* vollzieht, ist damit keinesfalls ausgeschlossen, dass alle evangelischen Christinnen oder Christen im Einzelfall (früher: „Nottaufe“) taufen können und dürfen, aber eben im *Einzelfall* und nicht im Kollektiv.

Ein von der ganzen anwesenden Gemeinde oder auch nur der Tauffamilie gesprochenes „Wir“ könnte dagegen zur **Verwechslung der Taufenden und der dies Bezeugenden und fürbittend Begleitenden** führen. Ein „stellvertretender Glaube“ der Eltern, Paten oder auch der Gemeinde für das zu taufende Kind ist im evangelischen Verständnis des Glaubens als Geschenk Gottes *nicht* möglich, wohl aber der fürbittende Glaube.[6]

Eine Anwendung der Formel „Wir taufen dich ...“ würde in unserem Verständnis anders als in der römisch-katholischen Kirche[7] kirchenrechtlich zwar nicht die Gültigkeit der Taufe aufheben, aber mehr mögliche Missverständnisse und Erklärungsnotwendigkeiten bergen als die Taufe durch eine Person.[8] Von daher wird keine Notwendigkeit gesehen, die in allen christlichen Kirchen seit zwei Jahrtausenden tradierte Taufformel zu ändern oder ergänzen. In den letzten Jahren wurden zahlreiche neue und veränderte Taufliturgien entwickelt, die die durch die Corona-Pandemie bedingten Hygienevorschriften einhalten und die Eltern und Paten auch ohne veränderte Taufformel in einer guten Weise besonders beteiligen.[9]

Angeregt durch den Antrag der Kreissynode Iserlohn schlägt der Ständige Theologische Ausschuss den Gemeinden und der Kirchenleitung vor:

Beschlussvorschlag 2:

> In der Ev. Kirche von Westfalen wollen wir in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk auf eine gute Balance zwischen Anliegen der Kirchenordnung und Anliegen der Täuflinge und Tauffamilien (Auftragsorientierung und „Kundenorientierung“) legen und uns in unseren Kirchengemeinden weiterhin aktiv darum bemühen. Vor allem aber sollte auf allen Ebenen weiter darüber nachgedacht werden, wie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Taufe für Täuflinge, Familien und Gemeinde auf dem Weg des Glaubens stärkend gestaltet werden können.

2 Vgl. Matthäus 3,11; Lukas 3,16; Johannes 1,26; und Markus 1,4; Lukas 3,3; Apostelgeschichte 8,38. 19,4.

3 Vgl. Markus 10,38f.; Lukas 7, 29; Lukas 12,50; Apostelgeschichte 8,38.

4 Vgl. Matthäus 28,18-20.

5 Vgl. 1 Korinther 1,10-17.

6 Zudem könnte das „Wir“ ein weiteres unbedingt zu vermeidendes Missverständnis nahelegen, nämlich einen missverstandenen „Majestätsplural“, als würde die oder der ja laut (ggf. mit Mikrofon) mitsprechende Taufende von sich in der ersten Person Plural sprechen.

7 Vgl. die aktuelle Diskussion um den Rücktritt des Priesters Arango in der Diözese Phoenix, veranlasst durch diese in der katholischen Kirche ungültige Taufformel „We baptize you“.

8 So hat auch die Kirchengemeinde Ergste im Kirchenkreis Iserlohn in ihrer Stellungnahme zum Beschlussvorschlag betont: „Dass die Taufe über die Konfessionsgrenzen hinweg, im Gegensatz zum Abendmahl, so breit anerkannt wird, ist ein ganz hohes Gut, das wir nicht auf Spiel setzen sollten.“

9 Darauf verweist die Kirchengemeinde Balve in ihrem abweichenden Votum zum Iserlohner Antrag.

Die folgenden **Impulse** sollen dazu anregen, diese Diskussion zu führen und Anregungen geben, die Taufpraxis vor Ort zu betrachten und fröhlich (neu) zu gestalten:

Impulse für eine neue Balance zwischen Anliegen der Kirchenordnung und Anliegen der Täuflinge und Tauffamilien (zwischen „Auftragsorientierung“ und „Kundenorientierung“):

zu Art. 177 (Die christliche Taufe ist unwiederholbar und geschieht im Auftrag Christi im Namen des Dreieinigen Gottes.):

- Kultur der (regelmäßigen) Tauferinnerung pflegen
- Segensbedürftigkeit von Schwangeren, Neugeborenen und jungen Familien ausreichend wahrnehmen und entsprechende Rituale fördern und nicht durch eine zu starke Betonung der Verwechslungsgefahr mit der Taufe behindern

zu Art. 178 (Taufvorbereitung):

- Lebensaltersensible Taufvorbereitung und Taufgottesdienste für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Junge Familien und Eltern auch vor dem Taufbegehren in der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen stärken
- Kultur der (regelmäßigen) Tauferinnerung pflegen
- Regelmäßig milieusensible Glaubenskurse anbieten
- Täuflinge und ihre Familien in den Mittelpunkt stellen (und nicht die Interessen von Kirche und Gemeinde)

zu Art. 179 (Taufe i.d.R. in einem Gemeindegottesdienst):

Haustaufen waren über viele Jahrhunderte die Regel. Erst im letzten Jahrhundert wanderten die Taufen in den Gemeindegottesdienste ein. Daher auch diese Formulierung in der Kirchenordnung. Doch in der Pandemie sind gesonderte Taufgottesdienste für viele Gemeinden zum Normalfall geworden. Die Rückmeldungen vieler Tauffamilien auf „ihren“ Taufgottesdienst, der als „Familienkasualie“ gestaltet worden ist, sind sehr positiv. Doch können Familien- und Biografiebezug der Taufe ebenso im separaten Gottesdienst wie im Gemeindegottesdienst wahrgenommen werden (Analogie zu Trauungen und Bestattungen).

- Entkopplung von Taufgottesdienst und Gemeindegottesdienst bejahen, ermöglichen und gestalten
- Wahl von Tauforten flexibel gestalten
- Impulse aus Kasualagenturen aufnehmen und deren Chancen wahrnehmen

zu Art. 180 (Patenamt):

- Doppelrolle der Patinnen und Paten akzeptieren (kirchlich und familiär)
- Patenamt durch die Gemeinde unterstützen, ggf. auch wahrnehmen
- Tauffeste organisieren, die den „Druck“ von Familienfesten nehmen
- „Bürokratische“ Hindernisse beseitigen(s.u.)

zu Art. 181 (Taufhindernisse):

- Zeitgemäße Formen der Absage an das Böse (Abrenuntiation) entwickeln
- Namensnennung des Täuflings liturgisch und theologisch bedenken

zu Art. 182 (Einspruch- / Beschwerdemöglichkeit) u. Art. 183 (Pfarramtliches Verfahren):

- Vereinfachte Verfahren mit mehr Ermöglichung und Dienstleistung und weniger „bürokratischen“ Beschwernissen entwickeln und ausbauen
- Zentrale und niedrigschwellige Online-Möglichkeiten für die Anmeldung prüfen

Ständiger Theologischer Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen

DIE FRAGE NACH GOTT IN DER PANDEMIE - KRISENERFAHRUNGEN THEOLOGISCH DEUTEN

»Die Welt braucht von uns die ernsthafte Frage nach Gott. Die Frage wohlgemerkt. Und nicht gleich die verdächtig schnellen Antworten. Ja, darum geht es: mit anderen zusammen nach Gott fragen – und mit ihnen zusammen aushalten, dass Gott schweigt; dass wir nicht erklären können, was er tut oder nicht tut. Anerkennen, dass wir Gott nicht berechnen können; dass es uns nicht zusteht, ihn in Schutz zu nehmen – und schon gar nicht, ihn zu rechtfertigen. Zugeben, dass darüber die Hoffnung bisweilen verflixt kleinlaut wird. Begreifen, dass wir dennoch von unserer Hoffnung nicht schweigen dürfen.«[1]

Die Corona-Pandemie hat zu tiefgreifenden gesellschaftlichen Erfahrungen geführt, welche eine Reihe von Selbstverständlichkeiten ins Wanken gebracht haben. Vor allem für viele jüngere Menschen ist die Corona-Pandemie die erste große gesellschaftliche Krisenerfahrung, was für die kirchliche Jugendarbeit und vor allem auch für den Religionsunterricht eine große Herausforderung bedeutet. Nahezu tägliche Zahlenangaben von Infizierten und Verstorbenen angesichts einer zuvor weitgehenden öffentlichen Verdrängung des Todes, dramatische Erfahrungen von massenhaften, schwersten Erkrankungen und medial dargestelltes Leid vieler Menschen weltweit, auch in Europa und Deutschland, Ängste um die eigene Gesundheit und die berufliche Existenz wie auch die vielfältigen Kontakteinschränkungen mit Tendenzen zur Isolation und Einsamkeit haben uns in unerwarteter Weise herausgefordert. Die Fragen nach dem Umgang mit dem selbst erlebten oder auch medial vermittelten Leid, nach unserer eigenen Sterblichkeit und vor allem nach einer tragenden Hoffnungsperspektive für das eigene Leben in Familie und Gesellschaft bedürfen in erster Linie der seelsorglichen Begleitung.
Um unserer Aufgabe gerecht zu werden, Menschen zu begleiten und Orientierung zu geben, wagen wir theologische Deutungsversuche der skizzierten Krisenerfahrungen. Im Folgenden nehmen wir dabei die Fragen nach Gottes Allmacht, unser Beten und musikalische Ausdrucksformen in den Blick. Grundsätzlich wollen wir fragen, was angesichts der vielfältigen Krisenerfahrungen trägt – traditionell gesprochen: Was ist unser Trost im Leben und im Sterben?

1. GOTT ALS GEGENÜBER – ALLMÄCHTIG UND VERSTEHBAR?

Nach theologischen Antwortperspektiven zu suchen, ist keinesfalls mehr selbstverständlich. Dies ist in einer stark säkularisierten Gesellschaft, in welcher die Relevanz nicht nur der Kirche, sondern nahezu jeder Bezug auf Gott bei vielen Menschen auf Unverständnis stößt, besonders schwierig. Zugleich ist deutlich, dass ein abstraktes, rein theoretisches Fragen nach Gott im Leiden im Sinn der traditionellen Theodizee-Frage weder die Menschen in der Kirche noch in der breiteren Öffentlichkeit umtreibt. Wollen wir in dieser Situation angemessen von Gott sprechen, reichen allgemeine Erwägungen nicht aus und erweisen sich manche Vorstellungen und Bilder von Gott sogar als zutiefst problematisch.

[1] *Annette Kurschus, Mündlicher Präsesbericht auf der Synode der EKvW im November 2020, s. o. S. 35.*

Dabei begegnen vertraute und bekannte Themen, die durch diese Erfahrung der Krise zugleich eine neue existenzielle und theologische Relevanz erfahren. Da ist die Frage nach Gottesbildern, eigenen und tradierten, die Debatte über Allmacht und Ohnmacht Gottes – oder über das dazwischen, Gottes Sein an beiden Orten, ganz bei den Menschen und ganz in den Himmeln. Da geht es um die Frage nach der eigenen Gottesbeziehung und der dahinterstehenden Erfahrung. Ein Suchen und Fragen aus dem Glauben heraus ist es, oder aus dem, was man gelernt hat, woran man festhält, was vielleicht als letzter Anker neu in den Blick gerät: »Da muss doch etwas/jemand sein.« Eine Sichtweise in diesem Debattieren ist die, Gott als Gegenüber neu zu entdecken und in die Pflicht zu nehmen. Denn wer Gott den Menschen nur immer an die Seite stellt, nimmt ihn den Menschen als Gegenüber[2]. Möglicherweise ist dieser Gott im Gegenüber, der dann manchmal auch ferne Gott, Menschen eine wahrhaft tröstende Alternative zum mitleidenden Gott. Für andere wird das anders sein. Hier ist es gut und hilfreich, einander zu erzählen, Glaubensbiografien zu teilen und Räume zu schaffen, in denen all das zu Wort kommen kann, ohne bewertet oder diskutiert zu werden. Und es gilt, auch in einer Verzweiflung über die scheinbare Abwesenheit Gottes das Gebet als Möglichkeit neu ernst zu nehmen, gerade die Klage, die es möglich macht, sich genau dadurch nicht von der Allmacht Gottes zu verabschieden, vielleicht aber manchmal von seiner Verstehbarkeit. Im Gebet zu suchen und zu fragen. Nach Gott. Und Gott selbst zu fragen angesichts der Katastrophe, das ist die Aufgabe der Stunde.

2. GOTTESBILDER UND IHRE DEUTUNGEN ALS TROST- UND HOFFNUNGSQUELLE

Die Kirchen und die biblische Tradition verfügen über reiche theologische Deutungsperspektiven des Umgangs mit Katastrophenerfahrungen. Seit dem 17. Jahrhundert war das Bild von Christus als »Apotheker« weit verbreitet, der wie ein Apotheker über viele Heilmittel, d.h. Trost, Zusagen und Deutungen, verfügt, auf die je nach Bedarf und Art der »Krankheit« Bezug genommen werden kann. Einige dieser Deutungen, wie die Erklärung einer Notlage als »Strafe Gottes« sind problematisch geworden und passen nicht auf die vielen Notsituationen in der Folge der Corona-Pandemie. Auch die »pädagogische« Deutung als Prüfung eignet sich kaum, um die gegenwärtigen Herausforderungen zu verstehen und zu bewältigen.

Andere Deutungen, wie der Ruf zur Umkehr, sind angesichts des oft rücksichtslosen Umgangs des Menschen gegenüber der Schöpfung und speziell gegenüber Tieren, deren Lebensräume immer mehr zurückgedrängt werden, durchaus plausibel und werden immer wieder auch im Blick auf die Corona-Pandemie angeführt. Im Hintergrund steht hier eine Ahnung des traditionellen Tun-Ergehen-Zusammenhangs, der von Gott zur Sicherung gerechter Verhältnisse garantiert wird und von ihm durchbrochen werden kann, um Menschen vor den Folgen ihres schuldhaften Handelns zu bewahren. Diese Deutung hat dann eine gewisse Berechtigung, wenn sie nicht zur scheinbaren »Erklärung« des Leides von einzelnen Menschen herangezogen wird (vgl. die Kritik Jesu in *JOH. 9,3*), sondern die Verantwortung der Gesellschaft und aller Menschen, ungeachtet ihres konkreten Ergehens, in Erinnerung ruft. In diesem Sinn kann die Corona-Krise Anstöße der Umkehr zur Bewahrung der Schöpfung vermitteln, denn die durch Covid 19 sichtbar gewordenen, ungerechten bzw. zerstörerischen Verhältnisse sind im Horizont der Reich-Gottes-Hoffnung mit Konsequenzen für unsere Lebensführung zu verändern.

Angesichts des erfahrenen Leides vieler Menschen durch den Verlust von nahen Angehörigen durch Covid 19, im Blick auf die Schulderfahrung durch das Alleine-lassen von nahen Angehörigen im Krankenhaus oder Altenheim

[2] *Siehe Beitrag Thorsten Moos, S. 81.*

sowie hinsichtlich der Quarantäneerfahrungen mit Gefühlen sowohl der Einsamkeit als auch der massiven Mehrfach-Belastungen in Familien und der wirtschaftlichen Zerstörung von Existenzen sind der Trost und die Hoffnungsperspektive der christlichen Botschaft die zentralen Antworten, welche die Kirche zu vermitteln hat. Menschen fragen angesichts der tiefgreifenden Erfahrungen von Leid nach einer tragfähigen Hoffnung für ihr Leben.

3. GOTTESERFAHRUNGEN ÜBER DAS LEID HINAUS

»Zugleich ist es eine der schmerzlichsten Erfahrungen in unserem Glauben, dass er so offene Fragen, so bohrende Zweifel bei sich hat. Dass er aushalten muss, Gott nicht zu verstehen, Gottes Willen nicht einmal mehr zu ahnen und Gottes Handeln nirgends mehr zu erkennen. Gott bleibt für uns unverfügbar.«[3]

Wenn wir Gott dennoch als gegenwärtig in allen Dingen erleben und bekennen, können wir somit der Frage nicht ausweichen, wie Gott in Leidenserfahrungen als Tröster erfahren werden kann. Im Blick auf das Kreuz Jesu dürfen wir wissen, dass sich Gott mit dem Leid und den Schmerzen der Menschen identifiziert. Im Leiden und in den Schmerzen Jesus am Kreuz sehen wir immer auch das Leiden der Menschen und umgekehrt in den leidenden Menschen den leidenden Jesus. Dieses Leiden ist achtsam wahrzunehmen, es geht darum, Menschen im Leid aufzusuchen, ihnen und ihren Geschichten zuzuhören, ihre Not, soweit es geht, zu teilen und sie in dieser Haltung auf den in Christus mitleidenden Gott und den in der Auferstehung Christi alles Leid überwindenden Gott hinzuweisen.

Diese über das Leid hinausweisende Perspektive bedeutet, Gottes Gegenwart und Gottes Macht über den Tod angesichts all dessen, was uns in der Pandemie an Not und Elend begegnet, zu bezeugen. Existenzielle Grenzerfahrungen verbinden sich bei vielen Menschen – immer noch und manchmal mehr, als wir Theologen und Kirchenleute es uns klarmachen – mit der Frage nach Gott. Dabei ist insbesondere das Vertrauen in den zugleich gütigen und mächtigen Gott eine notwendige Perspektive, dass die Bedrohungen unseres Lebens von Gott begrenzt und letztendlich überwunden werden. Konkret wird diese Haltung in dem tiefen Wunsch, sich im Gebet an einen Gott als Gegenüber wenden zu können, der die Notlagen beheben kann. In diesem Sinn haben viele Menschen gerade in der Pandemie die Psalmen und die reiche Gebetstradition der Kirche als Kraft- und Hoffnungsquelle erfahren.

4. GEBET ALS AUSDRUCK CHRISTLICHER HOFFNUNG GEGEN DAS VERSTUMMEN

Insofern geben wir eine erste Antwort auf die Frage nach Gott vor allem in unseren Gebeten. Unsere Gebete machen – vermutlich mehr als theologische Abhandlungen – deutlich, welche Hoffnung wir auf Gott setzen, was wir von ihm erwarten und ihm zutrauen. Im Gebet wird die Grundhaltung des Glaubens deutlich, trotz aller Not auf den barmherzigen Gott, auf den Gott, der es gut mit uns Menschen meint, vertrauen zu dürfen. Dies geschieht durch Bitten und Fürbitten, Bekenntnisse und nicht zuletzt durch die Klage.

Die Klage ist wohl die typische Gebetssprache in Zeiten der Not. Mit dem »Warum« der Klage wagen die Betenden mit Gott zu ringen. Im besten Fall intensiviert Klagen die Gottesbeziehung. Indem das Elend Gott geklagt wird, gibt es einen Adressaten angesichts des Leides, das nicht stoisch, gelassen oder stumm hingenommen werden muss. Öffentliche Klage in diesem theologischen Sinn ist wichtig und kann dazu verhelfen, die vielfachen Leiderfahrungen

[3] *Annette Kurschus, Mündlicher Präsesbericht 11/2020, s.o. S. 37.*

und das schwer zu Ertragende in der Pandemie zum Ausdruck zu bringen – und durch die Adressierung an Gott diese Klage »aufgehoben« zu wissen. Im Modus der Klage kann das Vertrauen zu Gott durchaus wachsen, so dass Christenmenschen schlimme Dinge nicht einfach resignativ hinnehmen müssen, sondern vertrauensvoll annehmen können. Das Verstummen in der Not ist problematisch, manchmal verschärft es psychische Krisen oder es bricht teilweise als Wut und unkontrollierbare Suche nach Sündenböcken aus Menschen heraus – mit teilweise problematischen Folgen, in der Gegenwart etwa durch Verschwörungsmythen und auch einen neuen Antisemitismus in Teilen der sog. »Querdenker-Szene«.
In den biblischen Klagen werden immer auch Hoffnungs- und Vertrauensäußerungen (*PS 130,5* ff. u.a.), Zuspruch und Zuversicht (*PS 54,6* ff.) laut. Fast immer findet sich in Klagepsalmen am Ende ein gleichsam vorweggenommenes Lob Gottes. Daher dürfen wir, trotz und gerade während der Corona-Zeit, Dank und Lob äußern, etwa dafür, wie Menschen in der Wahrnehmung ihres verantwortlichen »Herrschens« in der Welt (*GEN 1,28* ff.; *GEN 2,15* u.a.) und durch den Gebrauch der Vernunft Gegenmittel (Impfstoffe) gegen die Pandemie entwickelt haben. Wir dürfen Gott loben und ihm danken, dass er uns und seine Schöpfung erhält, an der wir uns gerade in der Not erfreuen dürfen.
In unseren Klagen wie in unseren Bitten und Fürbitten trauen wir Gott etwas zu, deshalb wird nicht nur geklagt, sondern auch um ein Ende der Not gebeten (vgl. das »Wie lange noch« der Psalmen). In der Fürbitte treten Menschen füreinander vor Gott ein, nehmen sich die Not anderer zu Herzen in der Hoffnung auf ein Eingreifen Gottes. Gott lässt sich von menschlichen Klagen und Bitten berühren, wie die Bibel vielfach beschreibt. Es geht nicht um naive Wunscherfüllung oder ein magisches Gebetsverständnis, sondern darum, das Notwendige von Gott zu erbitten – und zugleich selbst alles dafür Mögliche zu tun.

Schließlich gehören auch Bekenntnisse, nicht zuletzt Schuldbekenntnisse, zu unserer Gebetssprache. Gerade in Situationen der Krise machen Menschen Fehler oder laden unmittelbar Schuld auf sich. Der Satz von Jens Spahn: »Wir werden … einander viel vergeben müssen« (April 2020) hat dies zu Beginn der Krise pointiert zum Ausdruck gebracht, ist bisher jedoch weitgehend folgenlos geblieben. Es sind bisher in der Öffentlichkeit kaum Schuldbekenntnisse geäußert worden, obwohl es durchaus an vielen Stellen zumindest »Versagen« gegeben hat. Möglicherweise könnten die Kirchen hier deutlicher wirken, indem sie ihre eigenen Fehler (vielleicht Menschen zu lange in den Hochphasen der Wellen allein gelassen zu haben?) bekennen und die Betroffenen – nicht zuletzt die Angehörigen von Verstorbenen, die in kirchlichen Einrichtungen allein gestorben sind – um Vergebung bitten.

5. MUSIKALISCHE AUSDRUCKSFORMEN FÜR TROST

In unserer evangelischen Tradition verfügen wir über die Gebete hinaus über reiche geistliche Schätze, die Menschen trösten, aufrichten und ihnen Hoffnung schenken. Besonders eindrücklich ist diesbezüglich die Tradition evangelischer Kirchenmusik, die es immer wieder neu anzueignen gilt. Auf Musik dürfen wir gerade auch in Corona-Zeiten aufmerksam hören. Darüber distanziert theoretisch zu sprechen, ist nicht leicht. Hilfreicher ist vielleicht der Einstieg bei einer persönlichen Erfahrung, in der sich Menschen wiederfinden können.

SCHÜTZ UND SIMON AND GARFUNKEL, BACH UND PINK FLOYD – TRÄNEN UND TÖNE, ODER: DIE GÖTTLICHE KRAFT DER MUSIK

Eine Frauenstimme setzt ein, bzw. es ist eine unbestimmte Zahl von Frauen. Sie singen absolut rein, nur mit kaum messbarer Schwingung – das bleibt nicht aus – glasklar und doch voll Wärme, einen Ton. Die nächste Stimme kommt dazu, genauso messerscharf setzt sie sich fünf Töne höher darüber. Beide Töne bleiben, nichts passiert, die Sekunden ticken. Eine dritte Frauenstimme tritt dazu, der Akkord ist voll, steht. Bewegung kommt auf. Die höchste Stimme rückt lediglich im denkbar kleinsten Halbtonabstand nach oben – und auf einmal ist der nach und nach aufgebaute Wohlklang

gekippt. Der Akkord weint, zieht sich, verlangt nach Auflösung der Dissonanz. Die Oberstimme gibt nach, kehrt zurück zum Anfangston. Aber die anderen reagieren gleichfalls, weichen nach unten aus. Die Ordnung bleibt gestört, jetzt kann es nur noch vorwärts gehen. Sollte es jemals wieder Frieden geben – er muss gesucht werden, und keiner weiß in diesem Augenblick, wie.

»Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten.« Das ist der Text aus dem Psalm 126, den Heinrich Schütz im Jahr 1648 in Musik gefasst hat. 28 Jahre Krieg lagen da schon hinter ihm, und alle Tränen dieser Zeit hat er in ein kleines Stück Musik gefasst, vielleicht drei Minuten lang. Fünf Stimmen reichen. Es ist gerade in Corona-Zeiten lohnend, dieses Stück immer wieder zu hören. Hinterher wird einem das Herz ganz schwer und ganz leicht zugleich, und dadurch unglaublich weit. Jetzt passen in dieses Herz: alle Sorgen der dunklen Monate, alle Sehnsüchte nach dem Ende des Lockdowns, alle Einsamkeit der langen Abende, und eine tiefe unbegreifliche Freude.

»Das hat deine Schönheit gemacht, die hat mich Lieben gebracht mit großem Verlangen«, heißt es in einem alten Volkslied. Es ist die pure, reine Schönheit, die nichts bewirken will, die keine Macht beansprucht, die einfach dasteht und sogleich vergeht. Du musst hinter ihr her. Das verändert dich. Diese Schönheit tröstet dich. Solche Schönheit haben Menschen zu allen Zeiten geschaffen. Vergleichbares kenne ich zum Beispiel von Simon and Garfunkel und ihren makellosen Stimmen, nur von einer Gitarre unplugged unterlegt, unübertroffen in »The Sound of Silence« von 1964.

Springen wir in einen ganz anderen Affekt: »Bommbommbombomm bommbommbommbomm«. Unablässig und in endloser Dauerschleife pochen die Bässe zu Beginn der Johannespassion von Bach und nehmen deinen Herzschlag mit. Soldatenstiefel? Darüber kreisen doppelt schnell die flirrenden Geigen, wie Späher, und noch höher treiben die Holzbläser mit ihren Dissonanzen die Nägel durch die Hände hinein ins Holz. Und mitten hinein in diese wildgewordene Jagd, das entfesselte Leid, singen, rufen, schreien die Chorstimmen den einzigen Ruf, der noch Sinn machen könnte: »Herr, unser Herrscher!« Ich habe von Rockmusik keine Ahnung. Unser dritter Sohn spielte mir letztens das Album »The Wall« von Pink Floyd vor, und darunter auch »Waiting for the worms«. Das klang ähnlich.

Evangelische Kirchenmusik zu allen Zeiten hat sich diesem Anspruch gestellt: als gesungenes Wort das ganze menschliche Leben vor Gott zu tragen und wiederum Gottes ganzen Trost den Menschen vor Ohren zu führen. Es geht dieser Musik nicht darum, emotionales Wohlbefinden zu erzeugen oder ein objektives Ritual zu begleiten. Es geht dieser Musik darum, etwas auszusprechen, wo Sprache an ihre Grenze kommt. Dass das Leid dir an die Kehle greift, und dass Gottes Rettung dich mit allen zusammen in ekstatischen Jubel versetzt. Deshalb sind unsere Kirchenlieder oft poetische Meisterwerke, sind ihre Melodien musikalische Juwelen.

Diese wollen genossen werden. So lädt die Musik gerade auch in Krisenzeiten dazu ein, sich Zeit zu nehmen zum Hören, zum Wahrnehmen und dazu, den Genuss des Lebens nicht zu verlernen. »So geh hin und iss dein Brot mit Freuden, trink deinen Wein mit gutem Mut; denn dein Tun hat Gott schon längst gefallen.« (*PRED 9,7*)

Und wenn einmal alles vorbei ist, dann singen wir wieder gemeinsam in der Kirche.

6. SEELSORGE ALS BEGEGNUNG MIT ZWEIFELN UND OFFENEN FRAGEN

Die entscheidende Bewährungsprobe aller theologischen Arbeit ist immer wieder die Frage, ob und wie sie einzelnen Menschen in Erfahrungen von Not, Einsamkeit, Krankheit und Sterben Trost zu vermitteln vermag. Das seelsorgliche

Handeln, das oft unscheinbar und ohne großes Medieninteresse, dafür umso nachdrücklicher geschieht, ist ein besonderer Ausweis geistlicher Kompetenz in der Kirche. Gotteserfahrungen sind, gerade im Leiden, sehr unterschiedlich und müssen dementsprechend Raum haben und sie müssen in Achtsamkeit und Respekt von Seelsorger:innen aufgenommen werden. Neu zu bedenken und teilweise neu zu entdecken ist beim Umgang mit Leid die Bedeutung von Ritualen. Es geht darum, Menschen nicht allein durch Worte, sondern ebenso durch Gesten oder durch behutsame Berührungen die Nähe Gottes zu vermitteln.

Der Begriff seelsorgliches »Handeln« kann missverständlich sein, denn es geht in der Seelsorge vorrangig gerade nicht darum, etwas zu vermitteln, zu schaffen oder zu erreichen. Wo eine erlebt und sagt: »Keiner ist da!«, sind Seelsorgende da und sagen: »Hier bin ich!« Wo einer schreit: »Ich halte es nicht mehr aus!«, harren Seelsorgende aus, halten mit aus. Da ist Schweigen, das eben schwer auszuhalten ist, da ist die Erfahrung der abgrundtiefen Einsamkeit, die kaum zu ertragen ist. Da wird die Frage laut:

»Wo war denn Gott, als mein geliebter Angehöriger an Covid starb und ich nicht bei ihm sein durfte, um seine Hand zu halten und im Abschied loslassen zu können?«

»Wo ist denn Gott, jetzt, wo ich an den Folgen der Erkrankung leide, wo mich die Sorgen um meine berufliche, private Existenz nicht schlafen lassen?«

»Wie weit her ist es denn mit einem Gott, der der allmächtige genannt wird und doch nicht eingeschritten ist, von dem gesagt wird, er sei Liebe, die ich verloren habe, Trost, den ich nicht spüre?«

Eine sorg-same Seelsorge wird hier niemals vorschnell Antworten suchen oder Gegenbilder zeichnen. Ein »Aber« gehört nicht in den seelsorglichen Wortschatz. Stattdessen ein gemeinsamer, nüchterner Blick: Es ist so! Hier muss nichts beschönigt werden, keine kluge Deutung daneben- oder darübergelegt werden. So manches Mal tut allein das schon gut, dass einmal nicht einer daherkommt und dem trostlosen Gegenüber die Welt und vor allem Gott erklärt. Wenn eine dem Verzagten nicht vermittelt, dass die Erfahrung der Gottesferne in seinem mangelnden Glauben gründet, in zu geringem Vertrauen. (Solche Zusammenhänge herzustellen, die ja ebenfalls biblisch begründet sind, bleibt einzig und allein dem dreieinigen Gott selbst vorbehalten.) Fragen und Zweifeln ist erlaubt. Leiden müssen ist eine Realität. Hilflos, einsam und verzagt zu sein ist kein Zeichen von Schwäche. Nicht weiter zu wissen, ist nicht dumm. Bereits in den biblischen Überlieferungen spiegelt die Vielfalt der Umgangsweisen und Deutungen des Leides die Vielfalt der Erfahrungen von Menschen mit Gott wider.

7. SICH IN BIBLISCHEN TEXTEN BERGEN

Und so und erst dann können Sätze, Gebete, Lieder, Erzählungen der Bibel zum tröstenden und heilsamen Geschenk werden. »Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen? Ich schreie, aber meine Hilfe ist ferne. Du antwortest nicht!« (aus *PS 22*) hat schon vor mir einer geschrien. »Wie lange willst du mich so ganz vergessen?« (aus *PS 13*). »Ich habe mich müde geschrien« (aus *PS 69*). »Mein Herz ist geschlagen und verdorrt wie Gras« (aus *PS 102*). So haben reale Menschen zu anderen Zeiten ihr Leid geklagt. Elia will sterben (*1. KÖN 19*). Der Kranke am Teich Betesda hat niemanden, der ihn zum Wasser bringt (*JOH 5*). Es sind Klagen, Rufe, Geschichten, die Seelsorgende anbieten, weil sie ihnen selbst gegeben sind. Ob sich im Schweigen und Hören, im Ausharren und Reden, in der Begegnung mit den Worten etwas ereignet, bleibt für Seelsorgende wie für ihr Gegenüber unverfügbar. Seelsorge vollzieht sich zwischen Gott und Mensch. Es ist die Erfahrung, sich heute in den alten Worten bergen zu können, aufgehoben zu wissen; die ureigene Not mit den uralten Erzählungen gegenwärtig aussagbar zu machen; zu fassen zu bekommen, was doch nicht zu fassen ist; befreiendes Lachen und Weinen; Trost, der trägt; Ausblicke, die aufbrechen lassen.

Biblische Texte sind nah und fremd zugleich, auch das ist ihr Schatz. Die Seelsorgerin erzählt nicht, was ihr selbst geholfen hat. Gerade weil wir den Psalmbeter nicht persönlich kennen, ist seine Situation nicht festgelegt, besetzt, sondern zur gegenwärtigen Identifizierung offen.

In Zeiten (der Pandemie), in denen alle bisherigen Vorstellungen von und Erfahrungen mit Gott nicht mehr tragen,

ja Gott selbst in Frage steht, ist es nicht der Seelsorgende, der sagt: »Gott ist doch da! Du darfst dich an Gott wenden! Du bist nicht allein! Es wird weitergehen!« Zu leicht kämen solche Sätze daher, und seien sie noch so gut gemeint und überzeugt gesagt. Es sind andere, lange vor mir in meiner Not, die Gott in ihrer Not angeschrien und damit nicht aus seiner Verantwortung gelassen haben. Und sie hatten auch nicht leicht reden. Ganz anders und zugleich ganz genauso wie die Erschöpften und Überforderten, die Atemlosen und Verängstigten in diesen Zeiten. Wenn aus dem enttäuschten, verbitterten, trostlosen Reden über Gott wieder oder ganz neu Reden mit Gott werden kann, geht es dem sprachlosen Leid und der namenlosen Angst an den Kragen.

Zum Antrag der Kreissynode Iserlohn vom 7. November 2020 an die Landessynode der EKvW (Vorlage 6.1, Nr. 1, zur Landessynode Mai 2021)

Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn hat einen Antrag der Ev. Erlöserkirchengemeinde Iserlohn mit dem Titel „Taufe in Zusammenwirkung: erweiterte Taufagende“ befürwortend zur Kenntnis genommen und ihn an die Landessynode weitergeleitet, der im Kern wie folgt lautet:

> „Das Schutzkonzept 2020 während der Corona-Krise erforderte selbstverständlich auch für die Durchführung von Taufen eine besondere Sorgsamkeit. Wir haben in unserem Presbyterium beschlossen, die Taufen in einem Zusammenwirken von Eltern/Paten, Presbyter*in und Pfarrer zu ermöglichen.
>
> *Beschreibung:* Die Eltern und Paten stehen am Taufbecken mit dem Täufling und einer von ihnen vollzieht die Taufe mit der dreimaligen Wasserspende. Der Pfarrer steht in angemessener Entfernung vor dem Altar und spricht dazu die Taufformel (allerdings: „Wir taufen dich ...“) und den Taufspruch. Der Presbyter ergänzt durch das Bibelwort zur Taufkerze (Jh 8,12). […]
>
> Wir halten es daher über die momentan gebotenen Schutzkonzepte hinaus für sinnvoll und angemessen, den Eltern auch grundsätzlich diese Möglichkeit anzubieten und beantragen eine entsprechende Erweiterung der Kirchenordnung bzw. Taufagende.“

Der Antrag des KK Iserlohn an die Landessynode der EKvW im Jahr 2020 hat sowohl im synodalen Tagungsausschuss im Mai 2021 als auch im Ständigen Theologischen Ausschuss eine intensive Diskussion über die gelebte Taufpraxis in der evangelischen Kirche und ihre Verankerung in Kirchenordnung und Taufagende in Gang gesetzt. Dafür gebührt den Antragstellenden Dank und Anerkennung.

Beschlussvorschlag 1:

Dem Antrag der Kreissynode Iserlohn auf Veränderung der Taufformel wird nicht entsprochen.

Allerdings regt der Ausschuss auch an, die vom Antrag der Kreissynode ausgehende Diskussion und deren Impulse in einen landeskirchlichen Prozess aufzunehmen, um die gelebte, vielfältige Taufpraxis zu würdigen, aber um auch neue Gestaltungsmöglichkeiten für den Taufweg aufzuzeigen. Beides soll dann ins Gespräch mit Kirchenordnung und Taufagende gebracht werden.[1]

1 S.u. Beschlussvorschlag 2.

Begründung:

Wenn im Neuen Testament von der Taufe gesprochen wird, dann immer in singularischen Formulierungen, zum Beispiel: „ich taufe“[2] oder „er tauft“[3] – und nicht im Plural („wir taufen“). Es werden auch Namen einzelner taufender Personen genannt (Johannes, Jesus, Petrus, Paulus). Aus der Tatsache, dass Jesus den Auftrag zu taufen an seine Jüngerinnen und Jünger im Plural gibt[4], lässt sich **kein kollektiver Auftrag für die versammelte Gemeinde** ableiten, denn wir verkündigen ja auch nicht gemeinsam das Evangelium. Wir haben aber gemeinsam den Auftrag, dafür zu sorgen, dass Verkündigung und Taufen auf eine gute Weise ermöglicht werden.

Artikel 177 als erster und grundlegender Artikel der Kirchenordnung zur Taufe legt für eine solche gute Weise eine **„ordentliche“ Ausführung der Kasualien qua Amt** nahe (vgl. CA VII). Dies wird durch das „Ich“ der oder des Taufenden in der Taufformel dargestellt. Es ist nämlich nicht das individuelle persönliche „Ich“ der oder des Taufenden, sondern das der oder des Amtsinhabenden, also nicht „*Ich, NN,* taufe dich“, sondern ein „Ich, als die damit *beauftragte Person*, taufe dich“. Es ist nicht die individuelle Person, sondern die ordentlich damit von der kirchlichen Gemeinschaft beauftragte Trägerin dieses Dienstes / Amtes. Der Name der oder des Taufenden tritt hinter der Funktion, also dem Dienst beziehungsweise Amt zurück.[5] Auch wenn also im kirchlichen Regelfall in der EKvW, eine damit beauftragte und dafür ausgebildete Person die Taufhandlung *qua Amt* vollzieht, ist damit keinesfalls ausgeschlossen, dass alle evangelischen Christinnen oder Christen im Einzelfall (früher: „Nottaufe“) taufen können und dürfen, aber eben im *Einzelfall* und nicht im Kollektiv.

Ein von der ganzen anwesenden Gemeinde oder auch nur der Tauffamilie gesprochenes „Wir“ könnte dagegen zur **Verwechslung der Taufenden und der dies Bezeugenden und fürbittend Begleitenden** führen. Ein „stellvertretender Glaube“ der Eltern, Paten oder auch der Gemeinde für das zu taufende Kind ist im evangelischen Verständnis des Glaubens als Geschenk Gottes *nicht* möglich, wohl aber der fürbittende Glaube.[6]

Eine Anwendung der Formel „Wir taufen dich ...“ würde in unserem Verständnis anders als in der römisch-katholischen Kirche[7] kirchenrechtlich zwar nicht die Gültigkeit der Taufe aufheben, aber mehr mögliche Missverständnisse und Erklärungsnotwendigkeiten bergen als die Taufe durch eine Person.[8] Von daher wird keine Notwendigkeit gesehen, die in allen christlichen Kirchen seit zwei Jahrtausenden tradierte Taufformel zu ändern oder ergänzen. In den letzten Jahren wurden zahlreiche neue und veränderte Taufliturgien entwickelt, die die durch die Corona-Pandemie bedingten Hygienevorschriften einhalten und die Eltern und Paten auch ohne veränderte Taufformel in einer guten Weise besonders beteiligen.[9]

Angeregt durch den Antrag der Kreissynode Iserlohn schlägt der Ständige Theologische Ausschuss den Gemeinden und der Kirchenleitung vor:

Beschlussvorschlag 2:

> In der Ev. Kirche von Westfalen wollen wir in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk auf eine gute Balance zwischen Anliegen der Kirchenordnung und Anliegen der Täuflinge und Tauffamilien (Auftragsorientierung und „Kundenorientierung“) legen und uns in unseren Kirchengemeinden weiterhin aktiv darum bemühen. Vor allem aber sollte auf allen Ebenen weiter darüber nachgedacht werden, wie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Taufe für Täuflinge, Familien und Gemeinde auf dem Weg des Glaubens stärkend gestaltet werden können.

2 Vgl. Matthäus 3,11; Lukas 3,16; Johannes 1,26; und Markus 1,4; Lukas 3,3; Apostelgeschichte 8,38. 19,4.

3 Vgl. Markus 10,38f.; Lukas 7, 29; Lukas 12,50; Apostelgeschichte 8,38.

4 Vgl. Matthäus 28,18-20.

5 Vgl. 1 Korinther 1,10-17.

6 Zudem könnte das „Wir“ ein weiteres unbedingt zu vermeidendes Missverständnis nahelegen, nämlich einen missverstandenen „Majestätsplural“, als würde die oder der ja laut (ggf. mit Mikrofon) mitsprechende Taufende von sich in der ersten Person Plural sprechen.

7 Vgl. die aktuelle Diskussion um den Rücktritt des Priesters Arango in der Diözese Phoenix, veranlasst durch diese in der katholischen Kirche ungültige Taufformel „We baptize you“.

8 So hat auch die Kirchengemeinde Ergste im Kirchenkreis Iserlohn in ihrer Stellungnahme zum Beschlussvorschlag betont: „Dass die Taufe über die Konfessionsgrenzen hinweg, im Gegensatz zum Abendmahl, so breit anerkannt wird, ist ein ganz hohes Gut, das wir nicht auf Spiel setzen sollten.“

9 Darauf verweist die Kirchengemeinde Balve in ihrem abweichenden Votum zum Iserlohner Antrag.

Die folgenden **Impulse** sollen dazu anregen, diese Diskussion zu führen und Anregungen geben, die Taufpraxis vor Ort zu betrachten und fröhlich (neu) zu gestalten:

Impulse für eine neue Balance zwischen Anliegen der Kirchenordnung und Anliegen der Täuflinge und Tauffamilien (zwischen „Auftragsorientierung“ und „Kundenorientierung“):

zu Art. 177 (Die christliche Taufe ist unwiederholbar und geschieht im Auftrag Christi im Namen des Dreieinigen Gottes.):

- Kultur der (regelmäßigen) Tauferinnerung pflegen
- Segensbedürftigkeit von Schwangeren, Neugeborenen und jungen Familien ausreichend wahrnehmen und entsprechende Rituale fördern und nicht durch eine zu starke Betonung der Verwechslungsgefahr mit der Taufe behindern

zu Art. 178 (Taufvorbereitung):

- Lebensaltersensible Taufvorbereitung und Taufgottesdienste für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Junge Familien und Eltern auch vor dem Taufbegehren in der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen stärken
- Kultur der (regelmäßigen) Tauferinnerung pflegen
- Regelmäßig milieusensible Glaubenskurse anbieten
- Täuflinge und ihre Familien in den Mittelpunkt stellen (und nicht die Interessen von Kirche und Gemeinde)

zu Art. 179 (Taufe i.d.R. in einem Gemeindegottesdienst):

Haustaufen waren über viele Jahrhunderte die Regel. Erst im letzten Jahrhundert wanderten die Taufen in den Gemeindegottesdienste ein. Daher auch diese Formulierung in der Kirchenordnung. Doch in der Pandemie sind gesonderte Taufgottesdienste für viele Gemeinden zum Normalfall geworden. Die Rückmeldungen vieler Tauffamilien auf „ihren“ Taufgottesdienst, der als „Familienkasualie“ gestaltet worden ist, sind sehr positiv. Doch können Familien- und Biografiebezug der Taufe ebenso im separaten Gottesdienst wie im Gemeindegottesdienst wahrgenommen werden (Analogie zu Trauungen und Bestattungen).

- Entkopplung von Taufgottesdienst und Gemeindegottesdienst bejahen, ermöglichen und gestalten
- Wahl von Tauforten flexibel gestalten
- Impulse aus Kasualagenturen aufnehmen und deren Chancen wahrnehmen

zu Art. 180 (Patenamt):

- Doppelrolle der Patinnen und Paten akzeptieren (kirchlich und familiär)
- Patenamt durch die Gemeinde unterstützen, ggf. auch wahrnehmen
- Tauffeste organisieren, die den „Druck“ von Familienfesten nehmen
- „Bürokratische“ Hindernisse beseitigen(s.u.)

zu Art. 181 (Taufhindernisse):

- Zeitgemäße Formen der Absage an das Böse (Abrenuntiation) entwickeln
- Namensnennung des Täuflings liturgisch und theologisch bedenken

zu Art. 182 (Einspruch- / Beschwerdemöglichkeit) u. Art. 183 (Pfarramtliches Verfahren):

- Vereinfachte Verfahren mit mehr Ermöglichung und Dienstleistung und weniger „bürokratischen“ Beschwernissen entwickeln und ausbauen
- Zentrale und niedrigschwellige Online-Möglichkeiten für die Anmeldung prüfen

AG Digitalität des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW

Inhalt

AG Digitalität und Theologie des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW

Kirche_digital – Der Podcast zur westfälischen Landessynode 12.-15. Juni 2022 2

1. Was ist Kirche_digital? (Moritz Gräper) 2

2. (Digitale) Kirche als Netzwerk (Bjarne Thorwesten) 4

3. Contoc-Studie: Erfahrungen mit Digitalität (Jan-Dirk Döhling) 5

4. Soziale Medien als Element christlicher Identität und kirchlicher Praxis (Christine Jürgens) 8

4.1. Einblick: Reichtum 8
4.2. Anfang: Soziale Medien 8
4.3. Auftrag: Gesamtkirchlich denken 8
4.4. Faktor: Lebensrelevanz 8
4.5. Kompetenz: Wahrheit 9
4.6. Ziel: Diversität 9
4.7. Grund: Ecclesia semper reformanda 9

5. Hybrid. Zwischen Digitalisierung und Körperkultur (Andreas Hahn) 11

5.1. Digitales versus Physisches 11
5.2. Virtuelles 11
5.3. Transfer und Transforming 11
5.4. Praxis 12
5.5. Digitales & Physisches 12

6. Abendmahl_digital (Vicco von Bülow) 13

6.1. Lockdown Ostern 2020 13
6.2. Kein neues Thema 13
6.3. Wichtige Fragen 13
6.3.1. Abendmahl und Gemeinschaft 13
6.3.2. Abendmahl und Präsenz 14
6.4. Noch wichtigere Fragen 15

Weiterführende Literatur und Links 16

Kirche_digital – Der Podcast zur westfälischen Landessynode 12.-15. Juni 2022

In diesem Podcast geht es um digitale Kirche: Was soll, kann und muss Kirche in den sozialen Medien tun? Was bringt die Netzwerkidee für unser Verständnis von Kirche? Kann es Abendmahl auch per Videocall geben? Wie genau ist es mit der Präsenz und Gemeinschaft im digitalen Raum? Und was können wir empirisch schon über digitale Kirche wissen? Wie ist das Ganze theologisch zu verstehen? Diesen und anderen Fragen nähern wir uns im Auftrag der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Thema angemessen in einem Podcast. Dazu gibt es ein Papier, das wichtige inhaltliche Eckpunkte festhält: kirchedigital.ekvw.de

Wir wollen mit unseren Gedanken einen Beitrag dazu leisten, Digitalität und Kirche konstruktiv zusammen zu denken und theologisch zu reflektieren. So wie Kirche mehr ist, als sonntags um 10:00 Uhr, wenn die Glocken läuten, ist Digitalität eben auch mehr als nur Internet, Apps und technischer Schnickschnack. Wir sind inmitten von digitalem Leben und Wandel und unsere Aufgabe ist somit nicht, uns für oder gegen „das Digitale“ zu entscheiden, sondern die zugrundeliegenden Dynamiken des digitalen Wandels zu verstehen und zu lernen, diese Dynamiken für uns zu gestalten und zu nutzen.

1. Was ist Kirche_digital? (Moritz Gräper)

Digitalität ist eine zentrale Dimension des Lebens. Kommunikation, Mobilität und soziales Leben werden digital organisiert, verwaltet und gestaltet. Die Corona-Pandemie hat dies in besonderer Weise vor Augen geführt. Homeoffice, Homeschooling, Barcodes nach Tests und Impfungen bestimmten den Alltag aller Menschen in der Zeit, in der körperliche Nähe in Gruppen zu vermeiden war. Auch die kirchliche Arbeit konnte, jedenfalls in den Lockdownzeiten, fast ausschließlich digital erfolgen.

Digitale Kirche gibt es zwar nicht erst seit der Pandemie, aber erst jetzt sind gestreamte Gottesdienste, Online-Andachten und Podcasts mit christlichen Inhalten in den Mittelpunkt der landeskirchlichen Reflektion und Diskussion gerückt. Generationenbedingt und auch beeinflusst durch persönliche Affinitäten gibt es innerhalb der Kirche die, denen Digitalität selbstverständlich ist, und diejenigen, für die vieles, was digital ist, zunächst „Neuland“ bleibt. Gleichwohl muss die gelegentlich gestellte Frage, ob digitale kirchliche Formen nur ein Notbehelf in Zeiten von Corona oder zeitgemäßer Ausdruck kirchlichen Handels unabhängig von der Pandemie sind, klar beantwortet werden: Kirche ist heute und wird zukünftig hybrid in Ihren Formen sein. Das bedeutet, dass es weiterhin ein Neben- und Miteinander von analogen und digitalen Formen kirchlichen Handelns gibt und geben wird, auch wenn analoge Gemeinschaft wieder möglich ist. Die Herausforderung besteht darin, die bisherigen Versäumnisse der Digitalisierung innerhalb der Kirche aufzuholen.

Dabei geht es nicht darum, „… ob Kirche heute technikaffin genug ist oder wie viele kirchliche Social-Media Accounts es gibt. Die Frage ist, haben wir den Mut den allumfassenden digitalen Wandel für uns als Kirche zu nutzen und uns davon herausfordern und weiterentwickeln zu lassen?”[1]

Theologisch ist hilfreich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Kommunikation des Evangeliums sich zu jeder Zeit in der Geschichte seit dem Ursprungsimpuls durch das Auftreten Jesu Christi der Medien der Zeit bedient hat. Papyrus und Schriftrollen haben in der Alten Kirche ermöglicht, die mündlich verkündete frohe Botschaft zu bewahren und zu verbreiten. Der Buchdruck gab der reformatorischen Bewegung die entscheidende Reichweite. Digitale Medien helfen uns heute, zeitgemäß das zu verkünden, was uns gesagt ist, und kirchliche Gemeinschaft auszuleben. „Veränderungen im kulturellen Kontext und in den Lebensumständen erfordern eine Umgestaltung der Kommunikation des Evangeliums, um den christlichen Grundimpuls zu erhalten. Dagegen gefährdet ein Verharren bei überkommenen Formen und Formeln diesen Adaptionsprozess, der im kommunikativen Grundcharakter des Evangeliums begründet ist.“[2]

„#digitalekirche“[3] umfasst als Begriff die verschiedenen digitalen Ausdrucksformen kirchlicher Arbeit und kirchlicher Gemeinschaft (Streams, Podcasts, Social Media-Beiträge und -stories, Videokonferenzen etc.). Gleichzeitig bezeichnet digitale Kirche grundsätzlich die digitale Dimension der Kommunikation des Evangeliums unabhängig von konkreten Erscheinungsformen.

1 *Bils, Sandra:* #digitale Kirche - Kirche neu denken, http://www.pastorsandy.de/?p=5123#more-5123.
2 *Grethlein, Christian:* Praktische Theologie, 217.
3 Der sog. Hashtag # (= Schriftzeichen Doppelkreuz #) kennzeichnet Nachrichten oder Schlagworte, um diese in sozialen Netzwerken auffindbar zu machen.

Fundamental-theologisch bedeutet digitale Kirche auch, dass Jesu Gegenwart unabhängig von seiner physischen Präsenz geglaubt und erlebt wird. Diese Herausforderung teilen wir mit den ersten Jüngerinnen und Jüngern bis heute im Zeitalter der Digitalität.

Dieses Papier begleitet **Kirche_digital - Der Podcast zur westfälischen Landessynode 12.-15. Juni 2022** und fasst wichtige inhaltliche Aspekte der angesprochenen Themenbereiche zusammen.

Wir wollen mit unseren Gedanken einen Beitrag dazu leisten, Digitalität und Kirche konstruktiv zusammen zu denken und theologisch zu reflektieren. So wie Kirche mehr ist, als sonntags um 10:00 Uhr, wenn die Glocken läuten, ist Digitalität eben auch mehr als nur Internet, Apps und technischer Schnickschnack. Wir sind inmitten von digitalem Leben und Wandel und unsere Aufgabe ist somit nicht, uns für oder gegen „das Digitale“ zu entscheiden, sondern die zugrundeliegenden Dynamiken des digitalen Wandels zu verstehen und zu lernen, diese Dynamiken für uns zu gestalten und zu nutzen.

2. (Digitale) Kirche als Netzwerk (Bjarne Thorwesten)

„Wir knüpfen aufeinander zu, wir knüpfen aneinander an, wir knüpfen miteinander, …“[4] – Netze. Ganz schön viele davon. Alles ist voller Netze. Allem voran dieses weltumspannende Internet(z). Soziale Netzwerke, bei denen man sich gelegentlich auch fragt, was daran noch sozial sein soll. In der KI[5]-Forschung arbeitet man mit neuronalen Netzen. Soziolog:innen entwerfen ganze Netzwerktheorien, um Gesellschaften zu beschreiben. Und christliche Sinnfluencer:innen organisieren sich in Content-Netzwerken, wie zum Beispiel yeet (https://yeet.evangelisch.de/) oder ruach.jetzt (https://ruach.jetzt/). Ein Mitglied dieser beiden Netze ist Nico Buschmann, Pfarrer in der EKiR, der auf Instagram als @einschpunk unterwegs ist. Er stellte der Arbeitsgruppe „Digitalität“ des ständigen Theologischen Ausschusses den Ansatz der digitalen Kirche als Netzwerk vor. Denn auf die Frage, welches Bild #digitalekirche am besten beschreibt, ist seine Antwort: ein Netz.

Die amerikanische Theologie bearbeitet dieses Themenfeld schon länger. Die Wissenschaftler:innen Heidi Campbell und Stephen Garner beschreiben in ihrem Buch „Networked Theology“ [6] das Modell der ‚Network-Church’. Ein zentrales Moment einer Network-Church ist die Beziehung zwischen den Teilnehmer:innen – die Gemeinschaft. Das mag noch keine besondere Erkenntnis sein. Schließlich ist in diversen Umfragen und Studien „Gemeinschaft“ mit bei den Top-Antworten dabei, wenn im groben gefragt wird „Warum sind sie in der Kirche oder was macht christlichen Glauben für sie aus“.

Allerdings sind die Beziehungen in der digitalen Kirche fluide und können jederzeit wieder gelöst werden. Außerdem ist das Netzwerk selbst an den Rändern offen. Die Wahl der Zugehörigkeit wird persönlich getroffen.

#digitalekirche und auch eine Network-Church nach Campbell und Garner sind ein egalitäres Netzwerk, das sich **demokratisch** ausgestaltet. Autorität wird durch Kompetenz und Authentizität gewonnen. Im Sinne des Priestertums aller Gläubigen, werden viele Kanäle von Laien bespielt.

Das fluide Netzwerk wird durch ein **gemeinsames Narrativ** (storied identity) zusammengehalten. Das gemeinsame Narrativ ist einerseits die Darstellung und das Teilen des persönlichen Glaubens und andererseits das An- und Abgrenzen gegenüber bereits bestehenden Glaubenssätzen. Ist der biblische Kanon in gewisser Weise auch so ein gemeinsames Narrativ persönlicher und gemeinschaftlicher Glaubenserfahrungen?

Der Reichtum an **Möglichkeiten,** in digitaler Kirche seinen Glauben zu leben, begünstig neue Glaubensformen und Formate. So entstehen viele neue Formen der Liturgie und jeder:jedem ist es möglich, sich das für sich passende rauszusuchen (pick’n mix-approach).

Folgt man dem Soziologen Andreas Reckwitz ist das Phänomen der zunehmenden Individualisierung, er würde es *Singularisierung* nennen, - ein allgemeines Phänomen der Spätmoderne. „Die digitalen Technologien nehmen den Stellenwert einer allgemeinen Infrastruktur zur Fabrikation von Singularitäten an.“ [7] Das Besondere rückt in den Vordergrund und dieses jeweilig Besondere vernetzt sich.

Zuletzt ist die permanente Auseinandersetzung mit sich verschiebenden Autoritäten (**shifting authorities**) Kennzeichen digitaler Kirche: Wer ist Glaubenssprecher:in? Wer bewahrt (falls nötig) Tradition und Wissen?

Wir merken schnell: digitale Kirche wirft - neben der Frage was digitale Kirche an sich ist - einige weitergehende Fragen auf: Umgang mit Autorität, Sakramente, öffentliche Verkündigung, Amtsverständnis und so weiter.

Da sind wir dran. Aber vielleicht ist es auch gerade das großartige, dass eben nicht jede dieser Fragen vom ständigen theologischen Ausschuss beantwortet werden muss, sondern dass wir, die wir gemeinsam im Prozess sind, unsere Glaubenserfahrungen auf solche Fragen hin auszutauschen. Also vielleicht sind wir auch nicht dran. Mal sehen.

Aber immerhin ein Versuch der Antwort auf die Frage, was digitale Kirche ist, ist folgender:

#digitalekirche ist ein Netzwerk unter anderem bestehend aus evangelischen Angeboten, die lebendige Praxis der frohen Botschaft sind.

Dieses Netz sollten wir immer und überall auswerfen. Als Menschenfischer:innen mit einem tragfähigen gemeinsamen Narrativ, das genug Storys vom Fische fangen bietet, haben wir beste Grundvoraussetzungen. Das Netz knüpfen wir miteinander, aufeinander zu und in digitaler Kirche knüpfen wir aneinander an – selbstverständlich auch an die „analoge“ Kirche. So entsteht ein Friedensnetz, Glaubensnetz, Kirchennetz.

---

4 Vgl. Liedtext von *Hans-Jürgen Netz:* Jeder knüpft am eignen Netz – Friedensnetz, 1975.

5 KI = künstliche Intelligenz.

6 *Campbell, Heidi A. / Garner, Stephen:* Networked Theology. Negotiating Faith in Digital Culture, Baker Academic, 2016.

7 *Reckwitz, Andreas:* Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne. Suhrkamp Verlag Berlin, 2017, S. 229.

3. Contoc-Studie: Erfahrungen mit Digitalität (Jan-Dirk Döhling)

[Dieser Artikel resümiert Ergebnisse der Studie „Churches online in times of Corona" (CONTOC) und einiger Veröffentlichungen dazu, insbesondere von Ilona Blank und Wolfgang Beck.][8]

Kirchliche Akteure haben die Coronapandemie (auch) als immense Steigerung digitaler Aktivität in Berufs- und Gemeindealltag erfahren. Die Not, Gottesdienste und Gemeindeleben nicht oder kaum noch präsentisch gestalten und durchführen zu können, machte digital erfinderisch.

Die internationale Studie CONTOC (Churches online in times of Corona) hat – in der ersten Welle der Coronapandemie - von Ende Mai bis Mitte Juni 2020 (Ostern bis Pfingsten) in verschiedenen Bistümern und evangelischen Landeskirchen rund 6500 Hauptamtliche (Pfarrer:innen und Seelsorgende) zu Digitalitäts- und Digitalisierungserfahrungen im Zuge der Coronapandemie befragt. Sie belegt eindrucksvoll den sogenannten Digitalisierungsschub im kirchlichen Leben und geistlichen Beruf, wenn nur 5% der repräsentativ Befragten angeben, währenddessen selbst keine Erfahrungen mit digitalen Formaten gemacht zu haben (und in „nur" 20% der Gemeinden keine digitalen Angebote stattfanden). Mit anderen Worten gaben mehr als neun von zehn kirchlichen Akteuren an, Erfahrungen mit eigenen digitalen Gottesdienstformaten gemacht. Von diesen wiederum geben nur 5% an, bereits vor der Pandemie einen Gottesdienst gestreamt zu haben, 95% hingegen bekunden, dies während der Pandemie getan zu haben oder zu tun.

In der Studie wurden einerseits digitale Gottesdienst- und Veranstaltungsformate, die Angebotsstruktur, die Entwicklungsbedingungen und die Modi der Gestaltung erfragt. Andererseits wurden die Zukunftserwartungen der Akteur:innen (Fortbestand und Weiterentwicklung), sowie die Auswirkung der erfahrenen Digitalisierungsdynamik auf das Rollen- und Selbstverständnis in den Blick genommen.

Die seit März 2021 sukzessive veröffentlichten Ergebnisse (Endergebnisse ab Frühsommer 2022) zeigen: Zwei Drittel der Akteur:innen sehen in digitalen Formaten eher Chancen als Risiken. Was den Umgang mit digitalen Medien angeht, halten sich rund vier Fünftel persönlich für „durchschnittlich versiert", ein Fünftel für „eher ungeübt". Hinsichtlich der Einstellung und der Erfahrungen der Beteiligten kann somit weder von Technikhype noch von Technikangst die Rede sein: „Wir leben in Zeiten, in denen die Digitalisierung zum Normalfall geworden ist und man sich mit ihr konkret auseinandersetzen muss, anstatt darüber zu streiten, ob sie generell als globaler Prozess zu bekämpfen ist".[9]

Groß hingegen ist das Bedürfnis nach Weiterbildung in Digitalkompetenz einerseits und das Bedürfnis, die gemachten Erfahrungen nun andererseits auch theologisch zu reflektieren: *„Produzieren und Konsumieren, das sind keine allgemein akzeptierten Vokabeln, wenn es um Gottesdienste geht. Was bedeuten solche Entwicklungen für die Gemeinschaft der Gläubigen, sind sie wirklich als radikal neu zu verstehen oder setzen sich bereits vorhandene Dynamiken ‚nur' fort? Was bedeutet dies für die Rolle der Liturg:innen?"*[10] Nennenswerte Differenzen zwischen Männern und Frauen finden sich dabei nicht, ebenso wenig finden sich Anzeichen dafür, dass die Hauptamtlichen in der pandemiebedingten Digitalisierung einen Funktionsverlust oder eine Rollenirritation erfahren hätten. *„Insgesamt lässt sich für beide Konfessionen sagen, dass [deutlich wurde] wie sehr die Krise die Innovationswilligkeit und das Innovationspotential der Befragten sichtbar macht. Sie möchten Veränderungen im Bereich üblicher Arbeitsorganisation erreichen, sie waren erfreut über die Reduktion der Sitzungs- und Administrationszeiten während des ersten Lockdowns und sahen darin die Möglichkeit, sich auf für sie wichtige und sinnvolle Tätigkeiten neu zu konzentrieren."*[11]

Im Blick auf die Gottesdienste und weitere geistliche Formate sind folgende Ergebnisse hervorzuheben: Rund zwei Drittel derer, die digitale Gottesdienstformate angeboten haben, führten dies einmal pro Woche durch. Unter den verschiedenen Formen wurden „Wortgottesdienst/Wort-Gottes-Feier/Predigtgottesdienst" von 59% der schweizerischen und 47% der deutschen Pfarrpersonen, und „Andacht/geistlicher Impuls/alternative Form" von 59% der schweizerischen und 65% der deutschen Pfarrpersonen durchgeführt.[12]

---

8 Vgl. *CONTOC.ORG:* Ergebnisse zur CONTOC-Studie, Sektion Deutschland,
Schlag, Thomas / Nord, Ilona: Kirche in Zeiten der Pandemie: Erfahrungen - Einsichten - Folgerungen Einblicke in die internationale und ökumenische CONTOC-Studie, in DtPfrBl 12 (2021), und
Hoffmann, Beate / Rohnke, Andreas: Kirche auf dem Weg in das digitale Zeitalter. Erste Ergebnisse der Studie „Churches online in times of Corona" (CONTOC) für die EKKW, in: Hessisches Pfarrerblatt 1 (2021), 15-27.

9 *CONTOC.ORG:* Ergebnisse, 5.

10 Ebd..

11 A. a. O.: 8f.

12 *Schlag / Nord*: Kirche, 2.

„Die Pandemie hat im ersten Lockdown dazu geführt, dass das Handlungsfeld Gottesdienst sowohl intern in Kirchengemeinden – nicht zuletzt aufgrund des teilweise gänzlich angeordneten oder eingeschränkten Versammlungsverbots – als auch extern in der journalistischen Öffentlichkeit hohe Bedeutung erhielt. Hier wurden viele Ressourcen der Befragten eingesetzt. Dabei ergibt sich ein dynamisches Bild der Gottesdienstpraxis, das einerseits den öffentlichen Diskursen der Pandemiezeit zu einem großen Teil widerspricht, und andererseits mit seinen ausgeprägt partizipativen Elementen und Praktiken die klassischen Gemeindegottesdienste in der Zeit vor der Pandemie übersteigt."[13]

Praxiserfahrungen und -versuche mit dem innerkirchlich so breit und kontrovers diskutierten sogenannten digitalen Abend mahl machten nur 4% der repräsentativ Befragten (in der Schweiz 14%). Die Studie zeigt, dass die Gottesdienste und gottesdienstlichen Formaten mehrheitlich kooperativ (60% der Befragten) entwickelt und durchgeführt (Lektor:innen, Ehrenamtliche, Musiker:innen, Technikteams) wurden, hingegen aber nur ein Drittel der Befragten auch gemeindeübergreifend kooperierten.

Interessant ist, dass 50% angaben, Rückmeldungen erhalten zu haben und dass rund ein Drittel angab, die Formate aufgrund von Rückmeldungen verändert zu haben.

Pastor:innen und Liturg:innen gaben mehrheitlich einerseits an, in ihrer Funktion und Berufsrollen bestärkt worden zu sein (75%), aber (nur ?) 50% empfanden es als möglich, die eigene Rolle im digitalen Format authentisch auszudrücken.

Ebenso geben 75% der Befragten an, dass ihrer Ansicht nach mit dem Wechsel ins Digitale keine Änderung ihrer liturgischen und gottesdienstliche Rollen verbunden sei.

45% der Gefragten geben an, auch künftig mehr oder ergänzend online-Formate anbieten zu wollen. Zugleich sind Online-Formate künftig aber für 80% der Befragten ‚nur' als ergänzende Formate denkbar.

Gänzlich digitale geistliche Gemeinschaften / Gemeinden sind nur für 52% der Befragten denkbar. Nur 15% war es bekannt, dass derlei Gemeinschaften jetzt schon existieren.

„Es deutet vieles darauf hin, dass kaum gänzlich neue Gemeinschaftsformen erprobt wurden, sondern vielmehr digitale Anschlusskommunikationen an analoge ‚face2face'-Veranstaltungen aus der schon vertrauten Gemeindekultur vor Ort gesucht wurden."[14]

Im Blick auf das pastorale Rollenverständnis spiegelt sich in der ersten Welle der Pandemie eine Art Fokussierung auf den Bereich der personalen Amts- und lokalen Kerngemeindeautorität wider. Starker digitaler Aktivität an gemeindlichen Identitätsbildungs- und Vergewisserungspraktiken im unmittelbaren Nahraum steht eine recht geringe Reichweite darüber hinaus gegenüber.

Dies führt die Studienkoordinatoren zu kritischen Rückfragen: *„In den krisenhaft-digitalen Zeiten deutet sich […] [sc. dabei] zumindest eine erhebliche Spannung zwischen einem amtsbezogenen Stabilisierungsmodus einerseits und gemeinschaftsbezogenen digitalen Vergewisserungspraktiken andererseits an. Vor diesem Hintergrund kann zumindest vermutet werden, dass manche kirchlichen Digitalisierungsstrategiedebatten mindestens unterschwellig den Phantomschmerz des Verlusts personaler, parochialer und amtskirchlicher Steuerungspräsenz mit sich führen."*[15]

Als Fazit der empirischen Resultate der Contocstudie fordern Ilona Nord (Uni Würzburg) und Thomas Schlag (Zürich), die deutschen, universitären Organisatoren der Studie, die coronabedingten Erfahrungen mit Digitalität und Digitalisierung nicht in starren Entweder-Oder zu diskutieren, denn „schroffe Polarisierungen etwa von Amtsautorität vs. Netzwerkautorität, körperliche vs. virtuelle , stabil vs. fluide, inherited vs. fresh, analog vs. digital oder parochial vs. translokal [werden] der dynamischen Pluralität dieser neu erprobten Identitäts- und Gemeinschaftsbildungen nicht gerecht."[16]

Es gelte „traditionell Bewährtes und experimentell Neues" sinnvoll und sachgemäß zu verbinden und sich dabei des Doppelaspektes der unter der Pandemie gewachsenen Pluralität von digitalen Deutungs- und Bindungsformaten bewusst zu bleiben: Der je individuellen Wahl der digitalen Vergewisserungspraktiken einerseits und der je kontextuellen Form von Identitäts- und Gemeinschaftsstiftung andererseits. *„Es gibt demnach nicht die exklusive „Gemeinde-Gemeinschaft" – weder in der Krise noch darüber hinaus und es wird sie auch zukünftig sinnvollerweise je länger desto weniger geben. Gefragt ist vielmehr eine kirchliche Ermöglichungskultur, die die Hybridität unterschiedlicher Kommunikationsformen, Deutungspraktiken sowie Leib- und Sinneserfahrungen ermöglicht und fördert. Und dies sollte vor dem alle verbindenden Horizont der ihrerseits hybriden Vergewisserungsfigur der sichtbaren und verborgenen Kirche geschehen."*[17]

13 *CONTOC.ORG:* Ergebnisse, 11.
14 *Schlag / Nord:* Kirche, 3.
15 *Schlag / Nord*: Kirche, 5f.
16 A. a. O.: 7f.
17 A. a. O.: 7.

Entsprechend seien Digitalität und Digitalisierung nicht einseitig als Medienwandel, sondern als Glaubenswandel zu deuten beziehungsweise, der Medienwandel als (Aspekt von) Glaubenswandel und Gemeindewandel zu gestalten.

Sowohl ein Paradigma des Anschlusses an den technologischen Fortschritt als auch eine simple Markt- und Angebotslogik untergrabe die theologisch zentrale Frage nach lebensdienlicher (analoger und /oder digitaler) kirchlicher Handlungs- und Kommunikationspraxis.

Hierbei seien auch pandemie- und digitalisierungsgetriebene Fragen der sozialen (Un)Gerechtigkeit zu berücksichtigen. Ferner brauche es vor dem Hintergrund einer sich pluralisierenden digitalen Kommunikationspraxis eine neue Verhältnisbestimmung von Institution – Organisation – Netzwerk und Bewegung. Anzustreben sei ein Hybrid aus analogen und digitalen Partizipationsformen, das als Resonanz und Ermöglichungsraum für Identitätsbildungs- und Vergewisserungsprozesse dienen könne. Hierfür wiederum sei die ‚digital literacy' aller verantwortlichen kirchlichen Akteure zu pflegen und zu stärken. Dabei und dazu gelte es, insbesondere klassische pastorale Amtsverständnisse und Kirchenbilder im Sinne einer „agile, shared leadership partizipationsoffen und prozessorientiert" weiterzudenken.

4. Soziale Medien als Element christlicher Identität und kirchlicher Praxis (Christine Jürgens)

4.1. Einblick: Reichtum

Eine Bestatterin stellt Fragen an das Leben und betreibt durch Kurznachrichten Biografiearbeit. Eine Gemeinde bewirbt ihre Veranstaltungen und Angebote und stellt Kontakt her zu sozialen Hilfeeinrichtungen. Ein Netzwerk aus Mitarbeitenden in Ehren- und Hauptamt veranschaulicht Glaubensleben in Bildern und Videos und zeigt, wie einzelne Menschen oder Gruppen in ihrem Kontext Alltag mit Gott gestalten. Eine Pfarrerin bemüht sich, Menschen aus verschiedenen Kulturen zusammen zu bringen und unsere weiße Kirche endlich zu einer bunten zu machen. Ein Erzieher singt christliche Kinderlieder aus seinem Morgenkreis. Menschen beten morgens im Halbdunkel gemeinsam mit einer, die sich vor der Kamera zeigt.

4.2. Anfang: Soziale Medien

Mit dem nicht geschützten Begriff „soziale Medien“ (engl.: social media) spricht man seit den 90er Jahren gemeinhin von Plattformen im Internet, auf denen sich Personen für sich oder ihre Organisation ein Profil anlegen und darauf Impulse in Bild, Wort und Ton veröffentlichen. Auf diese Beiträge reagieren andere Nutzer:innen wiederum durch Kommentare oder Signale. Alle Inhalte, die auf einer Plattform verbreitet werden, kommen von den User:innen selbst, das Medium ist eben nur solches, vermittelndes Element. Außerdem werden in eigenen Nachrichtensystemen private Botschaften zwischen zwei Mitgliedern hin- und hergeschickt. Es sind soziale Medien, weil sie Menschen mehr miteinander verbinden als versammeln und nicht nur Kontakt, sondern wechselseitigen Austausch ermöglichen. Die unterschiedlichen Plattformen (Facebook, Instagram, Tiktok, Twitter, LinkedIn, Pinterest etc.) haben dabei ihre je eigene Schwerpunktsetzung und werden dementsprechend unterschiedlich genutzt und gefüllt. Auf allen Kanälen gibt es seit Beginn kirchliche Akteur:innen und christliches Glaubensleben, den Versuch, von Gott mitten im Leben zu erzählen.

4.3. Auftrag: Gesamtkirchlich denken

Zentraler Auftrag unserer Kirche ist die Kommunikation des Evangeliums. Sich in den sozialen Medien zu bewegen, verändert die Art und Weise, wie wir dort als kirchliche Gemeinschaft von Gott erzählen. Unmittelbar wird deutlich, ob die christliche Botschaft in so eine Sprache gebracht wird, in solch einer Bildsprache abgebildet wird, dass sie junge Menschen verstehen. Sind Mitarbeitende in Ehren- und Hauptamt sprachlich fähig, über ihre Gottesbeziehung zu reden und sie für andere sichtbar zu machen, werden zentrale theologische Inhalte elementarisiert und dadurch zugänglich gemacht. Wie wunderbar, dass gerade darin nichts Neues erfinden werden muss: Es gibt eine frohe Botschaft, viele Rituale und Motive, auf die wir zurückgreifen können. Dadurch haben wir vielen, die sich online bewegen, viel voraus. Die Herausforderung ist nicht, was gepostet werden soll, sondern eben nur das Medium, die Art und Weise der Kommunikation.

Um das verständlich und nachhaltig zu tun, braucht es nur Menschen, die ohne Druck und Zwang, aber mit Freiheiten und Sicherheiten Lust und Engagement fürs digitale Gestalten haben. Nicht alle Gemeinden und Christ:innen sind zum Dienst am Wort Gottes in sozialen Netzwerken berufen, sondern sind mit anderen Gaben ausgestattet. In Zeiten schwindender Ressourcen und Kräfte Kompetenzen zu bündeln und übergreifende oder auch ökumenische Kooperationen zu fördern dient dem gesamtchristlichen Verkündigungsauftrag.

4.4. Faktor: Lebensrelevanz

Junge Menschen verbringen einen Großteil ihres Tages online. Dementsprechend werden sie von dem, was sie dort finden und was ihnen dort begegnet, geprägt. Wenn wir davon reden, dass die Sozialisation immer weniger religiös geprägt ist, fällt das teilweise auf die Lücke zurück, die sich von Seiten verfasster Kirche online noch immer zeigt. Gib keine:n verloren! - Als Anspruch pastoralen und gemeindlichen Tuns kann Dienst an der Gemeinde nicht dabei stehen bleiben, ganze Generationen von Gemeindemitgliedern in ihrer Lebenswirklichkeit nicht zu begegnen. Wird kirchliche Präsenz online ausgelassen, entsteht Gemeinschaft ohne Heiligung und wird Identität ohne Bezug zur Schöpfung erprobt. Jugendliche sind es gewohnt, in einem Informationsüberfluss das für sie Wichtige herauszufiltern. Sind Zusammenhänge für sie unverständlich und damit irrelevant, haben sie keine Chance, sie zu erreichen, geschweige denn zu prägen. In all dem Input können Christ:innen eine reflektierte Stimme sein, die nichts verkaufen möchte, die für Barmherzigkeit und Wertschätzung des:r Einzelnen spricht und für Wahrheiten einsteht, die auch morgen noch Bestand haben.

4.5. Kompetenz: Wahrheit

Allein Gott sieht das Herz an. Jede Form von Interaktion zwischen Menschen ist eine Selbstdarstellung. Jede Äußerung, die getätigt wird, ist ein Teilausschnitt von einzelnen Lebensprozessen. Dies gilt sicherlich für das Digitale, aber nicht minder für jegliche Begegnung von Menschen auch in analogen Kontexten. Überall, wo Menschen Dinge miteinander bewegen, die sie berühren, braucht es eine gemeinsame Vorstellung vom Umgang miteinander und eine Form, die ein konstruktives Miteinander ermöglicht. Unser presbyterial-synodales System als evangelische Kirche basiert auf der Fähigkeit, angemessen in Austausch zu kommen und Dinge nicht mit einer Meinung, aber mit einem Geist miteinander zu bewegen. Kommunikation hat sich generell verändert durch direkteren Austausch ohne redaktionelle Filter. Umso wichtiger ist es, diese Diskurs- und Sprachfähigkeit in gerade dieses Forum einzubringen. So reicht unser Bildungs- und Lehrauftrag, die Öffentlichkeit unserer Ämter auch ins Digitale.

Begeben sich kirchliche Akteur:innen in den offenen Diskurs, können sie wiederum dabei erleben, dass Emotionalität und Zweifel nichts Schamhaftes, sondern im Gegenteil zutiefst menschliche Grundvollzüge sind. Während die protestantische Tradition dazu tendiert, Dinge pragmatisch zu durchdenken, sind es oft andere Dinge, die Menschen berühren und dann vielleicht auch beeinflussen. Nicht umsonst sind Authentizität, Sympathie und Ehrlichkeit maßgeblich Marker für öffentliches Handeln - analog wie digital.

Denn Menschen sind sicherlich einerseits online, um sich zu informieren, sich zu bilden, etwas zu lernen. Doch viel häufiger ist es das Ablenken vom Alltag, der unbewusste Griff zum Handy in einem stillen Augenblick, das Suchen nach einem Mehr. So stellt sich als Prämisse für digitales Handeln die Frage nach realen Bedürfnissen und intuitiver Glaubenskommunikation und wie kirchliche Angebote darauf eine Antwort sein können.

4.6. Ziel: Diversität

Auch deshalb ermöglicht digitale Kirche über soziale Medien, dass sich Kontakte aufbauen, die in der analogen Welt nicht zustande gekommen wären. Dies kann geographische, kulturelle und kommunikative Unterschiede zum Grund haben.

Menschen ordnen sich Communities oder Themen online zu, wenn diese vor Ort nicht vorkommen. Die Vernetzung mit Gleichgesinnten ist Hilfe zum Leben und ist also ein Kampf gegen Einsamkeit und Beziehungslosigkeit. Menschen verbinden sich dann in erster Linie online mit Personen, die ihnen zugänglich erscheinen, die ihre persönlichen Themen teilen, die Fragen und Zweifel konkretisieren. So öffnen sie sich anonym über eine wohl vorformulierte Nachricht einem Gegenüber, während sie eigentlich mit Kirche nichts am Hut haben. Es bilden sich über Nachrichtendienste seelsorgliche Beziehungen aus, die im Angesicht niemals stattgefunden hätten. Dies stellt binnenkirchliche Personal- und Finanzierungszuordnungen in Frage, schwächt aber in keinem Fall die Verbreitung der christlichen Botschaft.

Für landeskirchliche Strukturen bietet sich auch für ekklesiologische Entwicklungen die Chance, Menschen außerhalb der eigenen Komfortzone zu begegnen. Dies ist Anspruch und Anfrage zugleich. Denn soziale Medien ermöglichen auf gewisse Art und Weise, unkompliziert Menschen zu erreichen, die bisher keine Verbindung und auch keine Notwendigkeit einer Beziehung zu Gott empfunden haben. Solche Berührungspunkte zeigen aber deutlich auf, wie divers und wie einladend unsere Umsetzung von Glaubensleben tatsächlich für viele andere ist. Diskurse über zum Beispiel Rassismus, Ableismus, Sexismus, Gender oder nicht-traditionelle Lebensmodelle werden online offener geführt als vor Ort, weil die Teilnehmenden als Gruppe in sich schon aus verschiedenen Lebenswelten zusammen kommen. Kirchliche Orte könnten dafür sicherere Räume werden, wenn sie bereit sind, sich solch selbstkritischen Diskursen zu stellen.

4.7. Grund: Ecclesia semper reformanda

Soziale Medien tragen in sich eine Fehler- und Projektkultur, die einer in relativ festen Strukturen und geordneten Organisationen verfassten Landeskirche gut tut: Einerseits haben Inhalte eine geringe Halbwertszeit. Einzelne Beiträge verschwinden in der Masse der hochgeladenen Inhalte und sind oft am nächsten Tag wieder aus dem Bewusstsein verschwunden. Das macht es aber auf der anderen Seite erheblich einfacher, Dinge auszuprobieren, anders zu machen oder auch zu lassen.

Dies gilt für die Menschen, die mit einem Projekt in den Sozialen Medien betraut sind. Sie finden für sich selbst einen Weg, persönliche, nicht unbedingt private, Inhalte zu kreieren. Je nach Zielsetzung können Ressourcen wie Zeit, Arbeitskraft und kreative Schaffenskraft flexibel miteinander kombiniert werden. Verantwortliche brauchen dafür die Ermutigung, sich zu engagieren und eine Begleitung durch Kompetenzschulung und struktureller Sicherheit.

Es ermöglicht weiter, verschiedene Plattformen auf Tauglichkeit zu testen und bewusst eine Haltung auf einem Account zu entwickeln, die für die jeweilige Ziel- oder Interessengruppe einen geistlichen Mehrwert hat, weil sie durch Interaktion mit den Rezipient:innen auf beide Seiten zugeschnitten wird. So kann ein lebendiges Profil von Kirche entstehen, die sich vor allem im Erleben von Menschen zeigt.

Der Traum, mit einem Post alle Menschen zu berühren, in einem Gottesdienst mit allen zu feiern, mit einer Form von Kirche alle zu vereinen, wird wohl niemals aufgegeben. Aber was ist es anderes als Segen, wenn soziale Medien dazu beitragen, das Wort Gottes heute recht und angemessen zu verkündigen und eben keine:n verloren zu geben.

5. Hybrid. Zwischen Digitalisierung und Körperkultur (Andreas Hahn)

5.1. Digitales versus Physisches

Erstaunlich! Einerseits erleben wir einen Schub zur Digitalisierung und eine selbstverständliche Nutzung digitaler Kommunikationsangebote. Auch Kirchliches kann nicht mehr dahinter zurück, „digitale Kirche“ wird zum Normalfall. Sie ist weltweit, niedrigschwellig, selbstgewählt und gestattet unverbindliche und schnelle Interaktionen. Sie ist zeitlich unabhängig und nicht zuletzt damit nachhaltig.

Und andererseits beobachten wir eine Körperkultur, die fast zu einer Ersatzreligion geworden ist: Die Arbeit am eigenen Körper ist Arbeit an der eigenen Identität. Wenn es um Fragen nach uns und unserer Rolle in der Gesellschaft geht, kommen wir um den Körper nicht herum. War in früheren Zeiten unser Selbst in einer eher immateriell verstandenen „Seele“ verankert, wird eine solche solche Vorstellung zunehmend diffuser und der menschliche Körper zu einem „Seelenersatz“.

Durch Selbstoptimierung und Grenzerfahrungen, aber auch mit Tattoos und Piercings werden unsere Körper zur Fläche öffentlicher Selbstinszenierungen. Das Aussehen ist das entscheidende Symbol für unsere Individualität. Wir sind unsere Körper!

Körper und Religion haben sich eigentlich schon immer gegenseitig geprägt: Gottesbilder und -vorstellungen bekamen körperliche Gestalt. Rituale stellen den gemeinschaftlichen Bezug zum Heiligen her. „Rituale sind institutionalisierte Körperpraktiken“ (Robert Gugutzer).

Während heute aber Religion an Relevanz verliert, rücken unsere Körper in den Fokus.

5.2. Virtuelles

Virtuelle Treffen fühlen sich nicht wie analoge Treffen an. Technische Faktoren stehen dem im Weg: Übertragungspausen und „eingefrorene“ Gesichter bei schlechter Internetverbindung, fehlende Synchronizität zwischen Bild und Ton, schlechte Kamera oder Ausleuchtung lassen die Mimik schwer erkennen und einzuschätzen, fehlende physische Resonanz, die mit der Gegenwart einer Person im gleichen Raum einhergeht.[18] Das hat alles Einfluss auf unsere Gefühle und damit auf unser Kommunikationsverhalten.

Auch wenn man nicht einfach so in die alten analogen Formate zurückkehren sollte, wäre es umgekehrt auch fahrlässig, ausschließlich in den neu erprobten digitalen Formaten zu denken.

Digitale Kirche müsste einen Remix des Besten aus beiden Wirklichkeiten finden.

5.3. Transfer und Transforming

Der „Digitalisierungsschub“ in den Kirchen zu Beginn des Corona-Lockdowns führte zunächst zu einer Übertragung gewohnter präsentischer Veranstaltungen in digitale Formen. Besucher:innen wurden Zuschauer:innen. Erst mit der Verbreitung von Meetings und Konferenzformaten kam eine interaktive Perspektive in den Blick. Damit vollzog die Digitalisierung den Beginn des Internets aus dem 1990er Jahren nach, der auch erst in einem zweiten Schritt zum Web 2.0 mit interaktiven Elementen wurde.

Einen dritten Schritt stellen schließlich hybride Formen dar, mit einer Gemengelage aus Präsentischem und Digitalem. Dabei geht es nicht nur um den „Transfer“ von analogen in digitale Formate, beispielsweise um live gestreamte Gottesdienste. Wirklich hybrid wird es erst dann, wenn es zu Beteiligungsmöglichkeiten kommt (Kommentare, Zoom-Meetings im Anschluss usw.). Hier werden digitale Teilnehmende in die präsentische Veranstaltung hineingeholt. Dazu ist nicht nur eine gute technische Ausstattung notwendig, um die Kommunikation in Bild und Ton in beide Richtungen zu ermöglichen. Auch logistisch ist darauf zu achten, dass besonders die hybrid Zugeschalteten das Geschehen vor der Kamera und den Mikrofonen wahrnehmen und auch selbst sichtbar und möglichst auch hörbar einbezogen werden.

18 Auch wenn natürlich die Resonanzmöglichkeit bei der physischen Begegnung etwa durch das Tragen von Masken ebenfalls eingeschränkt ist

Trotzdem ist die Erfahrung vieler Hybridveranstaltung nach wie vor, dass sich die digitalen Teilnehmer:innen gegenüber den präsentischen im Hintertreffen fühlen. Diese Spannung wird sich auch mit hervorragender Technik und sehr guter Planung letztlich nicht ganz auflösen lassen. Die genannte fehlende Resonanz durch physische Abwesenheit steht dem im Weg.

Eine mögliche Hilfe und zugleich eine Weiterführung könnte darin bestehen, den bisherigen „Transfer“ von präsentisch nach digital und zurück zu einem echten „Transforming“ weiterzuentwickeln. Dies würde bedeuten, bereits in die Konzeption einer Veranstaltung die unterschiedlichen Möglichkeiten durch entsprechende Schwerpunktsetzungen zu akzentuieren. Das heißt, nicht einfach nur die Nachteile einer digitalen Teilnahme auszugleichen versuchen, sondern auch deren besondere Vorzüge herauszuarbeiten und für die Veranstaltung insgesamt nutzbar zu machen.

Digitale Teilnahmen sind universell, orts- und zeitunabhängig. Menschen kommen zusammen, die sich sonst nicht begegnen würden, sie können auch nur aspekt- und schwerpunkthaft ihr Leben teilen. In digitaler Kommunikation bieten sich viele Möglichkeiten, Ideen und Bilder aber auch Gefühle und Gedanken, Pläne, Wünsche, Erlebnisse und Facetten des eigenen Ichs darzustellen und mitzuteilen. Kommunikation kann gleichzeitig adressatenorientiert (in persönlichen Chats) und öffentlich sein. Nicht nur Informationen, auch Bilder, Memes, Filme, Symbole können geteilt werden.

5.4. Praxis

Im Alltag leben wir schon lange hybrid: Wir nutzen Apps zur Kommunikation, zur Ortsorientierung, um uns zu informieren, für Bestellungen, Buchungen und so weiter und kommunizieren darüber präsentisch und digital, manchmal beides gleichzeitig.

Diese Erfahrungen könnten noch viel stärker in hybride Formen gegossen werden. Gestreamte Gottesdienste können nicht nur via Chat zu interaktiven Veranstaltungen werden, man könnte darüber hinaus über Links beispielsweise Orientierungshilfen geben für den liturgischen Ablauf oder auf Themen verweisen, die aktuell diskutiert werden, virtuelle Diskussions- und Begegnungsräume schaffen und ähnliches. Dazu müsste die liturgische Form von vornherein auf das hybride Format und seine Möglichkeiten zugeschnitten werden.

Ohne eine sehr gute technische Ausstattung wird es nicht gehen. Für eine begrenzte Zahl an präsentisch Teilnehmenden ist eine 360-Grad-Kamera, bei der sich das Mikrofon auf den Sprechenden ausrichtet, hilfreich und sinnvoll. Für größere Veranstaltungen könnten menschliche Akteure für die Bild- und Tonaufzeichnungen hinzugezogen werden: Sie bedienen die Kamera(s) und bringen die Kommunikation im Live-Chat in die präsentische Veranstaltung hinein und bilden so eine Orts-Präsenz stellvertretend für die digital Anwesenden. Zwar wird eine große Zahl von digital Zugeschalteten schnell unübersichtlich, aber dies ist ja kein Spezifikum hybrider oder digitaler Veranstaltungen, sondern gilt selbstverständlich auch für Präsenzveranstaltungen. Eine wirklich hybride Form ermöglicht es den digitalen Teilnehmenden, Einzelpersonen im Bild vergrößert zu „pinnen“, individuell anzusprechen oder sich miteinander in Untergruppen („Outbreak-Sessions“) zu verabreden. Plattformen wie „wonder.me“ versuchen, solche Begegnungsräume auch optisch umzusetzen. Sind die präsentisch Teilnehmenden mit digitalen Geräten ausgestattet (Laptop, Tablet, Handy), können sie sich ebenfalls digital vernetzen.

5.5. Digitales & Physisches

Das alles funktioniert sogar bei solchen Veranstaltungen, die explizit das Körperliche zum Thema haben. Bei Studientagen zum Thema „Körper und Glaube“ wurde die Übungen zum christlichen Yoga über die Kamera übertragen und konnten so mitgemacht werden. Da das Feedback der Teilnehmenden gut moderiert in die präsentische Veranstaltung eingebunden wurde, konnte eine größtmögliche Nähe hergestellt werden.

Technisch wäre das alles noch weiterzuentwickeln, beispielsweise mit virtuellen Räumen und KI-gesteuerten 3-D-Brillen.

Hybridität nimmt sehr zentral die Schnittstelle zwischen Physischem und Digitalem ein. Über den Transfer hinaus würde eine transformative Konzeption an diesen Schnittstellen den physischen wie den digitalen Bereich verändern.

6. Abendmahl_digital (Vicco von Bülow)

6.1. Lockdown Ostern 2020

Im Frühjahr 2020 überraschte die Corona-Pandemie die Gesellschaft und auch die Kirchen. Kurz vor Ostern wurde ein deutschlandweiter Lockdown ausgesprochen, in einigen Bundesländern wurden Gottesdienste explizit verboten, in anderen Bundesländern – zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen – verzichteten die Kirchen auf Bitten des Staates darauf, Präsenzgottesdienste durchzuführen. Das digitale Streamen von Gottesdiensten blieb aber möglich. Manche Gemeinden waren gut darauf vorbereitet, andere gingen die Aufgabe spontan mit viel Engagement an. Schnell kam die Frage auf: Was ist mit dem Abendmahl? Am Gründonnerstag? Am Ostersonntag? Geht das auch digital?

In einigen Landeskirchen wurde explizit von der online-Feier des Abendmahls abgeraten, andere ermunterten explizit dazu. In Westfalen gab es keine kirchenleitende Vorgabe. Ich selbst habe damals gedacht, dass ein zweiwöchiges Abendmahlsfasten zumutbar wäre. Schließlich ist nach evangelischem Verständnis ein Wortgottesdienst genauso viel wert wie ein Abendmahlsgottesdienst. Und vielleicht wäre nach einer Fastenzeit das Abendmahl den Christinnen und Christen um so wertvoller geworden.

Nun dauert die Fastenzeit nicht nur zwei Wochen, sondern zwei Jahre. Es geht nicht mehr um die Frage, was in der Notsituation erlaubt, möglich oder sinnvoll ist beziehungsweise was nicht erlaubt, nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sondern um die grundsätzliche Frage: Wenn digitale Gottesdienste mehr und mehr zum regulären Gottesdienstangebot gehören, gilt das dann auch für das digitale Abendmahl?

6.2. Kein neues Thema

Im Frühjahr 2020 gab es schnell eine intensive Debatte, ob so ein digitales Abendmahl überhaupt möglich sei. Interessanterweise wurde die Auseinandersetzung oft so geführt, als seien die theologischen Fragen völlig neu.

Dabei gab es schon vorher Überlegungen, auf die man hätte zurückgreifen können. Der alte Streit zwischen den griechischen Philosophen Platon und Aristoteles, in welchem Verhältnis Bilder und Wirklichkeit zueinander stehen. Die Auseinandersetzung der Reformatoren Luther und Zwingli darüber, wie denn nun die Präsenz von Leib und Blut Christi in den Elementen Brot und Wein beim Abendmahl zu denken sei. Aber auch jüngere Überlegungen zu der Frage, was die Digitalisierung mit der Gesellschaft macht. Auch in der Kirche gab es Menschen, die dazu vorgedacht hatten. Aber die Debatten darüber blieben zumeist im Raum weniger digitaler Insider.

Das ist nun anders: Die Frage berührt weite Kreise der Kirche. Und es gibt noch keinen Konsens, wie die Antwort darauf lautet. Manche haben „die Kirche“ in der Pandemie kritisiert, dass sie geschwiegen habe. Ich glaube, dass das auch für die wissenschaftliche Theologie gilt. Und angesichts einer Jahrhundertkrise dürfen auch Theologie und Kirche erst einmal ratlos sein. Aber wir sollten uns nun gemeinsam beraten. Ich freue mich über alle, die an so etwas wie einem gelingenden Praxis-Theorie-Diskurs beteiligt sind. Und nicht an erfahrungsfreier deduktiver Theologie oder an theorieblinden Praxisexperimenten.

6.3. Wichtige Fragen

Nach meiner Beobachtung gibt es eine Reihe von wichtigen Fragen, die geklärt werden müssen. Und interessanterweise hat die erste Frage beim digitalen Abendmahl mit dem Abendmahl an sich zu tun.

6.3.1. Abendmahl und Gemeinschaft

Was ist eigentlich das Abendmahl? Schon vom Neuen Testament her gab es unterschiedliche mögliche Schwerpunktsetzungen. Im 20. Jahrhundert hat sich besonders der Gemeinschaftsaspekt im Abendmahl ins Zentrum gestellt. Und auch beim digitalen Abendmahl wurde zunächst vor allem über die Frage diskutiert, ob es online überhaupt eine Gemeinschaft geben könne. Einige sagten, dass sie digital Gemeinschaft erfahren hätten und dass es deshalb selbstverständlich auch ein Online-Abendmahl gebe. Andere erwiderten: Für die Feier der Gemeinschaft, oder: für die Feier *in* der Gemeinschaft reiche auch das Agapemahl. Das Abendmahl brauche mehr als nur Gemeinschaft, nämlich die Präsenz Christi in den Elementen, also in der Materie.

6.3.2. Abendmahl und Präsenz

Es gibt verschiedene Formen eines medial übertragenen Abendmahls (Übertragungsabendmahl, z.B. im Fernsehgottesdienst – Hybrid-Abendmahl in Kirche *und* am Bildschirm – Konferenz-Abendmahl z.B. im Zoom-Gottesdienst u.a.). Vorausgesetzt wird bei allen Formen, dass beim digitalen Abendmahl tatsächlich Brot und Wein oder Traubensaft gegessen und getrunken werden. (Es geht hier also nicht um reine Avatar-„Abendmahle" z.B. in Second Life. Dort fehlt jegliche Materialität der Elemente.) Dann gibt es vor allem zwei Fragen, die geklärt werden müssen:

- Ist eine raumzeitliche (Ko-)Präsenz der versammelten Gemeinde nötig?
- Ist eine raumzeitliche (Ko-)Präsenz zu den Elementen und zu ihrer Einsetzung nötig?

Es gibt Theolog:innen, die beide Fragen bejahen. Für sie ist ein digitales Abendmahl nicht möglich, allenfalls in einer „Schwundstufe" als Agapemahl.

Ich gehöre zu denen, die ein digitales Abendmahl für möglich halten. Und zwar nicht nur, weil es praktiziert wurde, sondern auch, weil es theologisch denkbar ist. Darüber muss aber gestritten werden. Und wer die Geschichte der evangelischen Theologie und Kirche anschaut, merkt, dass der Streit über das digitale Abendmahl gut evangelisch ist: Vielleicht ist über kein Thema so viel theologisch gestritten worden wie über das Abendmahl – von der Trennung zwischen Luther und Zwingli 1529 in Marburg bis zur Debatte über das Abendmahl für Kinder und mit Traubensaft in der EKvW zuletzt 2015 bis 2019.

6.3.2.1. Ist eine raumzeitliche (Ko-)Präsenz der versammelten Gemeinde nötig?

Schon die Liturgie der traditionellen Abendmahlsfeier zeigt auf, dass das Abendmahl theologisch Zeit und Raum überschreitet: „Darum preisen wir dich mit allen Engeln und Heiligen und singen vereint mit ihnen das Lob deiner Herrlichkeit."

Wer online-Gottesdienste mitgefeiert hat, wird zweierlei erfahren haben: Es gibt Gemeinschaft der versammelten Gemeinde in dieser digitalen Form. Und: Es ist eine defizitäre Gemeinschaft. Das gilt auch für das digitale Abendmahl: Es fehlt etwas. Aber es ist zu Recht darauf hingewiesen worden (u.a. von Matthias Kreplin), dass auch das traditionelle Präsenz-Abendmahl defizitär war und ist: Angefangen davon, dass es nicht mehr wie in biblischen Zeiten ein Sättigungsmahl am Abend ist, bis hin dazu, dass die verbreitete Form des Wandelabendmahls auch nur eine reduzierte Gleichzeitigkeit ist. Und umgekehrt ist trotz aller reduzierten Nähe in der digitalen Variante in vielen online-Varianten eine stärkere Interaktion möglich, sind Kameras so nah an Gesichtern, dass Nähe empfunden wird. Und rezeptionsästhetisch ist diese Empfindung von Nähe durchaus auch theologisch bedeutsam.

6.3.2.2. Ist eine raumzeitliche (Ko-)Präsenz zu den Elementen und zu ihrer Einsetzung nötig?

Die Einsetzung von Brot und Wein als Leib und Blut ist beim online-Abendmahl medial vermittelt. Und ebenso gilt doch: „Entscheidend für eine *stiftungsgemäße Abendmahlsfeier* ist nach evangelischem Verständnis, dass das (biblisch) bezeugte **Wort der Zusage Christi erklingt** und von allen, die es kommunizieren, gehört bzw. ‚verstanden' werden kann."[19] . Das ist im digitalen Abendmahl möglich.

Sicher bleibt im derzeitigen Verständnis von digitalen Abendmahlsformen manche Frage nach der genauen Präsenz Christi in den Elementen offen. Aber das, was die Leuenberger Konkordie zur Überwindung der Gegensätze zwischen reformiertem und lutherischem Abendmahlsverständnis gesagt hat, gilt auch für die Frage nach der Präsenz Christi im digitalen Abendmahl. In Artikel 19 der Leuenberger Konkordie heißt es: „Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln."

Von diesem Akt des Essens und Trinkens her gedacht: Nach lutherischem Verständnis werden Brot/Wein (Traubensaft) erst im Akt des Glaubens (des Empfängers!) zu Fleisch/Blut. Das ist ein enormer Schritt. Kann der Glaube nicht auch den Schritt gehen und über die digitale Distanz hinweg Christus als präsent empfangen? So groß scheint dieser zweite Schritt im Vergleich zum ersten gar nicht mehr zu sein.

19 Jochen Arnold, zit. nach Schrodt., Christoph

6.4. Noch wichtigere Fragen

Seit dem Beginn der Pandemie scheint das Abendmahl generell an Bedeutung verloren zu haben. In den Zeiten ohne Präsenzgottesdienste und in denen mit einschränkenden Regeln (Maske, Abstand, Testung) gab es in der EKvW viele Fragen nach dem Singen und wie es trotzdem möglich sein könnte. Es gab ebenfalls viele Fragen nach dem Segen mit Handauflegen und wie er trotzdem möglich sein könnte, aber nur wenige Fragen nach dem Abendmahl und wie es trotzdem möglich sein könnte. Beobachter haben eine „eucharistische Appetitlosigkeit“ diagnostiziert. Die zentrale Frage scheint mir derzeit nicht zu sein, ob ein digitales Abendmahl sinnvoll oder gar erlaubt sein kann, sondern wie die Christ:innen in unseren Gemeinden überhaupt wieder entdecken, *dass* Abendmahl sinnvoll sein kann und gut tut, dass sie wieder Appetit auf das Abendmahl bekommen und dadurch entdecken, was an Gemeinschaft, was an Segen, was an Heil im Abendmahl liegen kann.

Wenn das digitale Abendmahl dazu beiträgt, dann halte ich es nicht nur für erlaubt, sondern für erwünscht. Nicht als *einzige*, aber als *eine* Form des Abendmahls. Was mir aber wichtig ist: Dass wir wissen, was wir tun. Und dass wir das, was wir tun, würdig tun. Was würdige Formen des digitalen Abendmahls sind, das lohnt sich m.E. zu erproben.

Weiterführende Literatur und Links

Bils, Sandra, #digitaleKirche – Kirche neu denken, http://www.pastorsandy.de/?p=5123#more-5123

Churches Online in Times of Corona (CONTOC): Ergebnisse zur CONTOC-Studie, Sektion Deutschland, aufbauend auf die erste ökumenische Tagung am 13.4.2021, https://contoc.org/

CONTOC.ORG, Ergebnisse zur CONTOC-Studie, Sektion Deutschland, aufbauend auf die erste ökumenische Tagung am 13.4.2021. Verantwortliche Leitung von CONTOC-Deutschland durch Ilona Nord, Wolfgang Beck, Georg Lämmlin, in: Ergebnisse zur CONTOC-Studie. Deutschland [abgerufen 20.11.2021]

Digital – parochial – global?! Ekklesiologische Perspektiven im Digitalen Workshopreihe der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Kooperation mit der Evangelischen Akademie im Rheinland und der Evangelischen Akademie der Pfalz:

- Workshop I – Gottesdienst, Liturgie und Verkündigung, 16.-17. November 2020, epd-Dokumentation Nr. 4/2021,

- Workshop II – Abendmahl, 29. Januar 2021, epd-Dokumentation Nr. 11/2021,

- Workshop III – Amt und Gemeinschaft, 9. April 2021, epd-Dokumentation Nr. 25/2021,

- Workshop IV – Digitales Abendmahl im liturgischen Vollzog, 11. Juni 2021, epd-Dokumentation Nr. 37/2021

Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.), Freiheit digital. Die Zehn Gebote in Zeiten des digitalen Wandels. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Leipzig 2021. https://www.ekd-digital.de/

Grethlein, Christian, Kommunikation des Evangeliums in der digitalisierten Gesellschaft. Kirchentheoretische Überlegungen, in: Theologische Literaturzeitung 140(2015), 598-610

Hoffmann, Beate / Rohnke, Andreas, Kirche auf dem Weg in das digitale Zeitalter Erste Ergebnisse der Studie „Churches online in times of Corona" (CONTOC) für die EKKW, in: Hessisches Pfarrerblatt 1 (2021) , 15-27, 01-2021_pfarrerblatt.pdf (ekkw.de) [abgerufen 21.11.2021]

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg)., Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft. Lesebuch zur Tagung der EKD-Synode 2014 in Dresden, 2. korrigierte Auflage mit Kundgebung, Frankfurt a.M. 2015. https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/synode2014-lesebuch.pdf

Markschies, Christoph, Gottesdienst und Medialität (Vortrag bei der Liturgischen Konferenz, Hildesheim, 6. September 2021), in: epd-Dokumentation Nr. 38/2021

Nassehi, Armin, Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft, München 2019

Sass, Marcell, Neue Welten entdecken: Digitalisierung – Theologie – Kirche, in: EZW-Texte 264/2019, 67-76

Schlag, Thomas / Ilona Nord, Kirche in Zeiten der Pandemie: Erfahrungen - Einsichten - Folgerungen Einblicke in die internationale und ökumenische CONTOC-Studie, in DtPfrBl 12 (2021), online unter *Kirche in Zeiten der Pandemie: Erfahrungen - Einsichten - Folgerungen (contoc.org) [abgerufen 27.01.2021]

Schrodt, Christoph, Abendmahl: digital. Alte und neue Fragen – nicht nur in Zeiten der Pandemie, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 118 (2022), 495-515

4.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Bericht

des Diakonischen Werkes
Rheinland-Westfalen-Lippe

Vermerk

Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL

Vorstand

Christian Heine-Göttelmann

Telefon: 0211 6398-262
c.heine-goettelmann@diakonie-rwl.de

Düsseldorf, 9. Juni 2022

Bericht zur Synode der EKvW 2022

2023 wird die Diakonie Deutschland das **Jubiläum 175 Jahre Diakonie** feiern. Anlass ist die Stehgreifrede Wicherns auf dem Kirchentag in Wittenberg am 21. Sept. 1848. Die Diakonie RWL wird diesen Prozess mit seinen Mitgliedern mitgestalten und ist dazu in eine erste Überlegungen eingetreten. Interessanter Weise stand bereits vor 175 Jahren die Frage im Raum, ob sich die dort versammelten Landeskirchen die diakonischen Tätigkeiten in den Einrichtungen mit eigener Rechtsform als kirchliches Handeln zu eigen machen. In der Folge wurde dann der „Centralausschuss für die Innere Mission der evangelischen Kirche in Deutschland“ beschlossen. Die Innere Mission (Diakonie) war damit in die Verantwortung der Kirche in ihrer Gesamtheit gestellt. Es ging damals natürlich auf dem Hintergrund der Märzrevolution 1848 und den sozialen Auswirkungen beginnender Industrialisierung auch um den vermeintlich moralischen Verfall in der Bevölkerung. Positiv gewendet ging es um die Ausformung der wahren Volkskirche, um die Kirche als Retterin des Gemeinwesens („von der Wiege bis zur Bahre“), dass Kirche zu den Menschen geht. Diese Begriffe sind in der Stehgreifrede wohl gefallen und somit nicht erst als moderne Begriffe erfunden worden. „Meine Freunde, es tut eines Not, dass die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: „Die Arbeit der innern Mission ist mein!“…“die Liebe gehört mir, wie der Glaube.“[1]
Ein Thema – wie ich finde – das nicht nur historisch begriffen werden kann. Alle Umfragen heute zeigen, dass in der Wahrnehmung der Bevölkerung die Kirchen gerade durch ihr soziales Tun ihre gesellschaftliche Relevanz erweisen. So hätte es in der Corona Krise durchaus gut getan, auf das kirchliche Handeln in Krankenhäusern, Altenhilfeeinrichtungen und Bahnhofsmissionen zu verweisen. Die Beratungsstellen und Bahnhofsmissionen sind in den aktuellen Krisen tätig und offen geblieben und waren für die Menschen da. Herzlichen Dank an alle Ehren-/Hauptamtlichen, die sich hier (und an vielen anderen Stellen wie z. B. in der Pflege und Eingliederungshilfe) engagiert haben.
Gerade die Bahnhofsmissionen sind nun auch in der Bewältigung der Flüchtlingsströme aus der **Ukraine** von großer Bedeutung gewesen.
Geübt durch die Bewältigung der Flutkatastrophe 2021 in der Diakonie RWL, in der in digitalisierten Antragsverfahren mittlerweile über die 3,5 Mio. Soforthilfe hinaus mehrere Millionen in Auszahlung gebracht werden konnten, werden nun auch über eine Spendenlinie der Diakonie Katastrophenhilfe Hilfen für geflüchtete Menschen in Deutschland über Anträge aus der Mitgliedschaft (Kirchengemeinden und DWs) ausgeschüttet. Allein die für die Abwicklung der Fluthilfe in der Diakonie RWL erforderliche Struktur wird mit Sicherheit 6-7 Jahre vorzuhalten sein. Zuletzt wurde hier ein Programm aufgelegt, das nicht mehr den Wiederaufbau individuell unterstützt, sondern den Aufbau von Quartieren und Sozialräumen in Kooperation mit den Kommunen befördert. Aktuelle Informationen zur Ukrainehilfe finden Sie auf unserer Homepage und in der anhängenden Präsentation.

[1] Wolfgang Maser/ Gerhard Schäfer (Hrsg.): Geschichte der Diakonie in Quellen. Neukirchen 2016, S.128.

Die Diakonie Deutschland und damit auch alle Untergliederungen haben sich auf den Weg zur **Klimaneutralität** gemacht und sich damit dem Prozess der Landeskirchen angeschlossen. Nach erster Übersicht werden sich die Schwerpunkte der Herausforderungen im Bereich Gebäude/ Investkosten (beim Neubau stationärer Einrichtungen fehlt der politische Anreiz zur Nachhaltigkeit, da alle laufenden Kosten umgelegt werden können, ein nachhaltiger Neubau aber nicht finanziert wird), Catering (KiTas, Krankenhäuser, OGS, Jugendhilfe…) und Mobilität (Fahrzeugflotten in den ambulanten Diensten). Insgesamt ist der Beitrag des Sozialmarktes am Klimaprozess nicht zu unterschätzen und dürfte z. B. beim CO2 Ausstoß ca. 5% des Gesamtausstoßes in Deutschland ausmachen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, diesen Prozess (im Sinne Wicherns) auch als Gesamtprozess der Kirche zu verstehen und uns zu diesem Prozess gegenseitig zu stärken und zu unterstützen. Die Beteiligung unserer Mitglieder in diesem Prozess gilt es einladend und partizipativ zu gestalten. Auf die sozialen Auswirkungen bzgl. der Kosten in diesem Klimaprozess, seine soziale Komponente in Bezug auf Hartz IV Empfänger z. B. im Bereich der Energiekosten hat die Diakonie schon vehement hingewiesen.

Bereits in der **Landtagswahl in NRW** haben wir auch diese Themen in die Parteienlandschaft adressiert und auf die sozialen Auswirkungen hingewiesen. Überhaupt ist es im Zuge der Landtagswahl in NRW gelungen, die politische Lobbyarbeit der Diakonie RWL deutlich zu verstärken und damit zu sozialen Themen zu sensibilisieren und mit den politisch Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen (siehe Präsentation zum mündlichen Bericht). Schon im Vorfeld hatten wir die politische Arbeit durch zwei politische Referenten ausgebaut und somit die Hintergrundgespräche auf der ministeriellen und parlamentarischen Ebene verstärkt, die dann die Spitzengespräche entsprechend vorbereitet haben. So hat diese Bemühung dazu geführt, dass sogar Formulierungen (somit Forderungen der Diakonie) in die Wahlprogramme Eingang gefunden haben und nun auch in den Koalitionsverhandlungen eine Rolle spielen. In der Ausspielung des Sozial-O-Maten haben wir zu vielen Kernthemen der sozialen Landschaft 23 Parteien und 45.000 Mitbürgerinnen und Mitbürger zu Positionierungen und damit zur Beschäftigung mit diesen Themen herausgefordert. In neuen Formaten, z. B. live gestreamten Diskussionsrunden mit zur Wahl stehenden oder amtierenden Politikerinnen und Politiker in Filmstudios, Online-Kampagnen auf den sozialen Medien und mit vielen Presseerwähnungen sind wir damit in eine sehr moderne, aber auch erfolgreiche politische Arbeit eingetreten und haben uns daran ausprobiert.

Die großen **Herausforderungen** der nächsten Zeit sind: die Verstetigung und der weitere Ausbau der politischen Arbeit (80 neue Landtagsabgeordnete mit z. T. geringerer Kirchenbindung und Kenntnis der sozialen Landschaft), die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Behindertenhilfe nach UN-BRK) und die Gestaltung der Krankenhauslandschaft (Krankenhausstrukturreform). Die Evaluation des KIBIZ hat nach der derzeitigen Datenlage auch kircheninterne Probleme sichtbar gemacht: da weniger als 50% Rückläufe (hier insbesondere aus den verfasst kirchlichen Trägergruppen – fehlende kaufmännische Übersicht zu Kosten und Refinanzierung) ist eine druckvolle politische Arbeit kaum möglich.

Die Abarbeitung der „Altfälle“ zum **Heimkinderfonds** nun als Entschädigungsleistung ist im Gange und wird beschleunigt. Die Steuerungsgruppe zur Aufarbeitung sexueller Gewalt ist gebildet. Regionale Aufarbeitungen werden von Seiten der Diakonie aktiv unterstützt.

Der **Fusionsprozess der Diakonischen Werke** Rheinland und Westfalen-Lippe ist nun auch visuell wahrnehmbar abgeschlossen. Das Gebäude in Düsseldorf ist nun saniert und mit Open Space Bürosystemen ausgestattet. Die Konsolidierung der Diakonie RWL als herausforderndes Erbe der Vorgängerwerke ist seit Jahren erfolgreich. Damit konnten die Zuschüsse der Landeskirchen seit vielen Jahren auf dem gleichen Niveau eingefroren werden. Tarifliche Personalkostensteigerungen von rund 350.000 € pro Jahr sind durch einen Mittefristplan gesteuert und belasten die Kirchen nicht.

gez. Christian Heine-Göttelmann

4.3.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Jahresbericht

Vereinte Evangelische Mission
(VEM)

Vereinte Evangelische Mission

Bericht 2021/22

Juni 2022

Die deutsche Gesellschaft wird internationaler und vielfältiger. Die EKvW, ebenso wie viele andere Kirchen in Deutschland, haben in den vergangenen Jahren Prozesse interkultureller Öffnung begonnen, mit denen sie diese Entwicklungen aufnehmen und aktiv mitgestalten. Zu diesen Prozessen beizutragen und sie zu unterstützen war ein Haupt-Anliegen der **Vereinten Evangelischen Mission** im vergangenen Jahr in Deutschland.
Seit 26 Jahren ist die EKvW mit den 38 weiteren Mitgliedskirchen der VEM und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel in einer internationalen ***Gemeinschaft von Kirchen in Afrika, Asien und Europa*** verbunden. Die internationale Verbundenheit zeigt sich zum Beispiel in:

- Der Arbeit in gemeinsamen Leitungsstrukturen
- Kirchenkreispartnerschaften
- International gemeinsam gestalteten Projekten
- ökumenischen Gottesdiensten
- internationalen Studien-und Bildungsprogrammen
- Kampagnen und öffentlichen Aktionen
- Kooperationen mit Playern der Zivilgesellschaft, mit NGOs und Aktionsgruppen
- Mitarbeit in den internationalen Netzwerken der VEM

Einige konkrete Beispiele dafür:

Gemeinsame Leitung

An der internationalen Leitung der VEM waren im vergangenen Jahr 28 Frauen und Männer aus der EKvW beteiligt. Sie waren Mitglieder der Gremien oder der Leitungsorgane der VEM, auf internationaler Ebene und innerhalb Deutschlands.
Zur gemeinsamen Leitung gehört auch die Vollversammlung der VEM Die EKvW wird vom 22. September bis 1. Oktober 2022 in Villigst deren Gastgeberin sein. Mehr als 100 Delegierte und Gäste aus Afrika, Asien und Europa werden dort zusammenkommen, um die gemeinsame Arbeit der kommenden Jahre zu planen. Dabei wird ein neues Schwerpunktthema für die nächsten Jahre festgelegt. Auch werden Anliegen für die gemeinsame Arbeit ausgetauscht, und es werden die neuen Mitglieder der Leitungsgremien gewählt. Auch die Position der neuen Moderatorin oder des neuen Moderators, des ehrenamtlichen Leiters der VEM, steht wieder zur Wahl. Bereits zum zweiten Mal werden auch Vertreter und Vertreterinnen europäischer Kirchen als Gäste an der Vollversammlung teilnehmen, etwa aus der Reformierten Kirche Ungarns, der Waldenserkirche in Italien oder der Church of Scotland. Mit ihnen waren, auch durch die Vermittlung der EKvW, in den letzten Jahren Kooperationen begonnen worden- zum Beispiel bei dem

internationalen „Leadership Training“ für Kirchenleitende, das in diesem Frühjahr in der Waldenserkirche in Italien stattfand, und an dem auch Teilnehmende aus der EKvW partizipierten.

Partnerschaften

In der EKvW gibt es 21 Partnerschaften zwischen Kirchenkreisen in Deutschland und in Afrika und/oder Asien. Intensive Diskussionen rief unter ihnen das von leitenden Mitarbeitenden der VEM verfasste Papier „Herausforderungen und Chancen für Internationalisierung und gleichberechtigte Partnerschaft“ hervor. Die Partnerschaften sind nach wie vor eines der Kerngebiete der VEM Arbeit. In ihnen sind unzählige Beziehungen und Freundschaften entstanden und wurde gemeinsame Geschichte geschrieben. Auch hat es eine Vielzahl gegenseitiger Besuche und gemeinsam geplanter Projekte gegeben. Die enge Verbundenheit und die Solidarität birgt aber auch das Risiko von „Geber-Nehmer-Mentalitäten“. Sie zu überwinden und zu gleichberechtigter Arbeit zu finden bleibt eine gemeinsame Herausforderung, an der in Seminaren und Begegnungen gearbeitet wird.

Rassismus und Kirche

Sehr viel Aufmerksamkeit erfährt zur Zeit das Thema Rassismus und Kirche. Im vergangenen Jahr hat sich hierzu eine intensive Zusammenarbeit zwischen der EKvW, insbesondere dem Amt für MÖWE, und der VEM entwickelt. Es gab mehrere Veranstaltungen zu der Frage, wie die Kirche ein „Safer Space“ für Menschen, die negativ von Rassismus betroffen sind, werden kann, und wie sie aktiv gegen den vorhandenen, oftmals nur verdeckten, Rassismus nicht nur in unserer Gesellschaft, sondern auch in ihren eigenen Strukturen und Arbeitsweisen eintreten kann. Ein Netzwerk von BIPoC („Black, Indigenous, People of Colour“) in der Kirche hat sich gebildet. Die regelmäßig angebotenen Trainings und Veranstaltungen zum Thema Rassismus und Kirche haben viel Zulauf, zum Beispiel auch von Presbyterien und Pfarrkonferenzen oder der Verwaltung der EKvW.
Der Blog der VEM „Rassismus und Kirche“ sowie der Podcast „Stachel und Herz“ haben eine große Zahl an Hörern und Hörerinnen, Lesern und Leserinnen.

Pfarrer und Pfarrerinnen aus Afrika und Asien in der EKvW

Im vergangenen Jahr arbeiteten vier Pfarrer aus Afrika und Asien in Gemeinden der EKvW und an der Uni Bielefeld. Es sind:

- Albert Purba (GBKP, Indonesien), Pfarrer in Herford

- David Mushi (ELCT-ECD, Tansania), Pfarrer in Siegen und Wittgenstein
- Emmanuel Boango (CADELU, Demokratische Republik Congo), Pfarrer in Iserlohn
- Dr. Dennis Solon (UCCP, Philippinen), Pfarrer, Gastprofessor im Institut für Diakoniewissenschaften und Diakoniemanagement, Universität Bielefeld

Die Motivation zu einer Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen aus Afrika und Asien in den Gemeinden in Deutschland ist sehr groß. Die VEM wird vielfach um internationale Mitarbeitende gebeten. Allerdings hat sich auch herausgestellt, dass nicht überall ausreichende Verständigungen über Aufgaben und Erwartungen an die Zusammenarbeit erzielt wurde. Insbesondere in der schwierigen Zeit der Corona-Lockdowns hat das in einigen Fällen zu Unsicherheiten, zuweilen auch zu Konflikten geführt. Im vergangenen Jahr haben alle „Süd-Nord Mitarbeitenden" der VEM ein Statement verfasst, in dem sie auf notwendige Verbesserungen hinweisen. Unter dem Titel „Gemeinsam in Gottes laufendem Bauprojekt" machen sie deutlich, dass manche von ihnen in Deutschland lange als Gäste verstanden werden, und nicht immer in ausreichendem Maße als Kollegen und Kolleginnen, die im gemeinsamen Alltag und in gemeinsamen Projekten als „normaler" Teil der Pfarrerschaft in Gemeinden und Kirchenkreisen arbeiten. Ein Austausch hierzu mit Gemeinden und Mitarbeitenden aus allen deutschen Mitgliedskirchen fand im Mai 2022 in Wuppertal statt, weitere Gespräche sind geplant.

Internationale Konferenz „Christian Perspectives on Human Dignity and Human Rights"

Im April 2022 fand in Wuppertal die Konferenz „Christian Perspectives on Human Dignity and Human Rights" statt, organisiert vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK), der EKD und der VEM. In der öffentlichen Sitzung der Konferenz tauschten die Hauptredner und -rednerinnen biblische, theologische und praktische Perspektiven zu Menschenrechten und zur Menschenwürde aus. Präses Dr. h. c. Anette Kurschus unterstrich in ihrer Eröffnungsrede, dass es Dinge gebe, die nicht der Gnade und dem Wohlwollen überlassen werden könnten: der Schutz der Würde und des Lebens sowie die Meinungsfreiheit – „alles, was die Menschenrechte einem Menschen garantieren, weil er ein Mensch ist. Aber damit Menschenrechte praktische Realität werden, sind Menschen nötig, die für sie kämpfen – auch dort, wo es unmöglich erscheint".

Ownership und Solidarität

Die gemeinsame Trägerschaft der VEM – das gemeinsame „Ownership" - ist in den letzten Jahren erneut zu einem bestimmenden Begriff geworden. Die Kirchen nehmen ihre Mitgliedschaft in der VEM sehr ernst – für viele von ihnen stellt sie einen entscheidenden Teil ihrer Identität dar. Neben den Mitgliedsbeiträgen fördern Kirchen in allen drei Regionen die gemeinsame Arbeit der Kirchen und leisten Nothilfe in Katastrophenfällen. Einige Beispiele:

- Für sehr viel Aufmerksamkeit in Deutschland hat die Spende von rund 40.000 Euro gesorgt, die die Regionen Afrika und Asien direkt nach der Flutkatastrophe im Ahrtal und an anderen Orten an EKiR und EKvW überwiesen.
- Die Protestantische Kirche in Kalimantan (GKE) in Indonesien, die Kirchen in Rwanda und die Ost- und Küstendiözese der Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-ECD) haben der VEM Grundstücke geschenkt, die langfristig zum gemeinsamen Einkommen beitragen sollen.
- Eine Gemeinde in Dar es Salaam hat ein zweijähriges Stipendium für eine deutsche Studierende für den Masterkurs Diaconic Management gestiftet.
- Im August 2021 unterstützte die Gemeinschaft die Evangelische Kirche „Banua Niha Keriso Protestan“ (BNKP) vor Ort mit einer Soforthilfe von insgesamt 30.000,- Euro bei der Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe vom 15. August 2021 auf der Insel Nias in West-Indonesien.
- Im Dezember 2021 half die VEM der Christlichen Kirche Ost-Javas (GKJW) in Indonesien mit einem Betrag von insgesamt 20.000,- Euro zwecks Soforthilfe für die Opfer der Vulkaneruption im indonesischen Ost-Java am 4. Dezember 2021.
- Ebenfalls im Dezember 2021 stellten die Mitgliedskirchen der VEM eine Soforthilfe von insgesamt 15.000,- Euro für die Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP) zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Rai“ bereit.
- Nothilfe im Kriegsfall: Mitgliedskirchen der VEM unterstützten im Juni 2022 die Baptistische Kirche im Ostkongo (CBCA) mit einer Nothilfe von insgesamt 30.000 Euro, um die nach Angabe des UNHCR 72.000 Menschen, die aufgrund der Kämpfe zwischen Rebellen und Regierungstruppen in der Provinz Nord-Kivu auf der Flucht sind, mit dem Nötigsten zu versorgen und so eine humanitäre Katastrophe zu verhindern.

Kirchenmusik

Gemeinsam mit der Pop Akademie (Witten) und der Hochschule für Kirchenmusik (Herford) der EKvW wird ein Netzwerk von kirchenmusikalischen Ausbildungsinstituten in Afrika, Asien und Europa aufgebaut. Dabei entstehen interkulturelle Fortbildungen für Kirchenmusik. Ihr Ziel ist es, gemeinsame neue Formen interkultureller Liturgie und Musik für Gottesdienste zu entwickeln.

Corona-bedingt konnte der bereits für 2020 geplante Besuch des Leiters der Musikabteilung der theologischen Fakultät der Uni in Makumira (Tanzania), Rev. Seth Sululu, erst im April/Mai/Juni stattfinden. Neben vielen Chor-Workshops und musikalischen Gottesdiensten in Gemeinden standen v.a. 8 Lehrveranstaltungen über die Kirchenmusik Tanzanias in Witten und Herford auf dem Programm.

Das gemeinsam mit der EKvW/Amt für MÖWE gestaltete Projekt „Music Moves – Transkulturelle Musik bewegt Gemeinde“ bringt Menschen durch transkulturelle Musik zusammen und entwickelt innovative interkulturelle Musikformen. Ein Kick-off Fachtag fand im Februar 2022 in Witten statt.

International gemeinsames Lernen und Studieren

Die VEM hat seit 2017 ihren Ansatz für international gemeinsames Arbeiten und für globales Lernen geschärft. Das Konzept „Globales Lernen in Ökumenischer Perspektive“ („GLEP“) unterstreicht, dass in Bildungsprogrammen nicht nur die Inhalte, sondern vor allem auch die Organisation, die Programmgestaltung und die Methodik von Beginn an international gemeinsam geplant und ausgeführt werden müssen. Die VEM unterhält im Bereich der EKvW und in Kooperation mit ihr zum Beispiel mehrere Studienprogramme, die diesen Prinzipien folgen. Sie dienen dem gemeinsamen Lernen, nicht einem „Lernen übereinander“. Zwei Beispiele aus der akademischen theologischen und diakonischen Ausbildung:

Internationale Sommersemester

An der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal findet zur Zeit das zweite „Internationale Sommersemester“ der VEM statt. 8 Studierende aus Afrika, Asien und Deutschland leben und studieren ein ganzes Semester lang gemeinsam in Wuppertal, in jedem Fachbereich werden dafür englischsprachige Seminare angeboten.

In der Evangelischen Hochschule (EvH) Bochum findet ebenfalls einmal im Jahr ein internationales Sommersemester zu Themen der Diakonie und der Sozialarbeit statt, zu dem die VEM vier Stipendien für Teilnehmende aus Afrika und Asien beiträgt.

Diese Programme sollen dazu beitragen, dass die Perspektiven verschiedener Kontexte in Leben und Lehre der Hochschulen in Deutschland aufgenommen werden und langfristige internationale Kooperationen sich etablieren können.

Internationaler MA Diaconic Management

In langjähriger Kooperation zwischen dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakoniemanagement der Universität Bielefeld (IDWM) und der VEM findet zur Zeit der 5. Masterkurs „Diaconic Management“ statt. 12 Studierende aus Afrika, Asien und Deutschland haben die ersten zwei Abschnitte des zweijährigen Kurses coronabedingt nur online absolvieren können. Der dritte Abschnitt fand im Mai/Juni in Stellenbosch/Südafrika statt, und im September/Oktober wird die Gruppe in Bielefeld studieren. Masterexamen und Graduierung sind für Herbst 2023 geplant.

Aus den bisher 52 Graduierten des Studiengangs ist das internationale Netzwerk „Diaconic Management“ entstanden. Es organisiert jährliche gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen. Die

Mitglieder dieses professionellen Netzwerks geben einander über Länder- und Kontinentgrenzen hinaus professionelle Beratung zu den aktuellen Herausforderungen der Diakonie.

Anwaltschaft für unterdrückte indigene Bevölkerung

Anlässlich der andauernden Menschenrechtsverletzungen und aus Sorge über die sich verschlechternde humanitäre Lage im indonesischen Westpapua besuchte im Februar 2022 eine hochrangige 18-köpfige indonesische Delegation der VEM die Evangelisch-Reformierte Kirche in Papua (GKI-TP). Unter der Überschrift „We live uncomfortably in our land“ („Wir fühlen uns nicht wohl in unserem Land“) veröffentlichte die Delegation aus Leitenden der VEM-Mitgliedskirchen nach ihrem Besuch eine Stellungnahme, mit der sie ihre Solidarität mit der betroffenen Mitgliedskirche und der unterdrückten indigenen Bevölkerung in der östlichsten Provinz Indonesiens bekundete.

Forderung nach Schuldenerlass für den globalen Süden

In einer am 4. April 2022 veröffentlichten Stellungnahme mahnt der Kirchenleiter der Methodistischen Kirche in Sri Lanka, Pfarrer W.P. Ebenezer Joseph, die Folgen der bislang schwersten Wirtschafts- und Schuldenkrise sowie deren politische Auswirkungen im eigenen Land an. Die VEM unterstützt das Statement ihrer Mitgliedskirche und fordert zusammen mit erlassjahr.de einen Schuldenerlass für die kritisch verschuldeten Länder im globalen Süden, um die international vereinbarten UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung noch zu erreichen.

Dank

Die vielfältigen Kooperationen mit der EKvW sind ein wichtiger Teil der VEM. Den Gemeinden und allen Kolleginnen und Kollegen danken wir im Namen aller Mitgliedskirchen für die enge Verbundenheit und die erfolgreiche Zusammenarbeit des vergangenen Jahres.

4.4.

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Bericht

Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Berichtsausschuss (1)**

I. Grundlage

Am 1.3.2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in Kraft getreten, am 1.4.2021 die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSsG). § 12 Abs. 1 KGSsG formuliert: „Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berichten."

Der Landessynode liegt hiermit erstmals nach Inkrafttreten des KGSsG ein solcher Bericht vor.

II. Umsetzung des KGSsG und der AVO KGSsG

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ebenso wie die sonstigen kirchlichen Einrichtungen haben durchweg mit der Umsetzung der Anforderungen des KGSsG begonnen: Es wurden Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln" ausgebildet; in vielen Kirchenkreisen schulen diese Multiplikator:innen bereits Mitarbeitende; erweiterte Führungszeugnisse (EFz) wurden flächendeckend angefordert und ganz überwiegend bereits vorgelegt; die Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen bereiten sich (in der Regel mit Unterstützung der regionalen Präventionsfachkraft) auf die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes vor bzw. haben bereits damit begonnen; die Meldepflicht wird zunehmend bekannter und es werden Fragen zu ihrer theoretischen, aber auch praktischen Handhabung gestellt. Auch ohne schon verabschiedetes Schutzkonzept greifen viele Einrichtungen die Möglichkeit der Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden und der Selbstauskunft bezüglich etwaiger Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren mit Blick auf Sexualstraftaten auf. Dies alles ergibt sich derzeit nicht aus Statistiken, kann aber aus der großen Zahl und den Inhalten der Kontakte geschlossen werden, die seit Inkrafttreten des KGSsG zwischen der landeskirchlichen Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung" (UVSS) und allen Regionen und Ebenen der Landeskirche bestehen.

Zu konkreten Aspekten der Umsetzung kann Folgendes berichtet werden:

1. Ein großes Thema in den ersten praktischen Erfahrungen mit der Gesetzesanwendung war und ist das Anfordern und die Vorlage der EFz. Angesichts der immensen Zahl von Personen, die diese Vorlagepflicht betrifft, zeigt sich ein hohes Maß an Verständnis und eine große Bereitschaft bei den Mitarbeitenden und Leitungsorgangen. Gleichwohl erreichten die Stabsstelle UVSS viele diesbezügliche Fragen aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und Widerstände einzelner Personen oder Personengruppen bzw. Kirchengemeinden. Insbesondere die Tatsache, dass bei Ehrenamtlichen die Pflicht zur Vorlage des EFz unter Umständen von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen abhängt, über die das jeweilige Leitungsorgan zu entscheiden hat, führte an einigen Stellen zu Unsicherheiten und in wenigen Fällen zu Verärgerung und Widerständen. Hilfreich erweisen sich für die meisten Anfragen nach wie vor die AVO KGSsG, welche eine Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung enthält, und vor allem das ausführliche Rundschreiben Nr. 21/2021 vom 24.6.2021.

   Entscheidend scheint aus der Erfahrung, dass die Anforderung eines EFz eingebettet sein muss in die Kommunikation zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt". In diesem Zusammenhang ist das EFz ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes und damit der Prävention - nicht weniger, aber eben auch nicht mehr.
2. Im Herbst 2021 erschienen drei thematische Informationsflyer im Comic-Format, welche einen ersten, elementaren Zugang zum KGSsG und damit zum Thema „Schutz vor und Umgang mit

sexualisierter Gewalt“ ermöglichen und das Thema besprechbar machen sollen. Zentrale Aspekte werden für unterschiedliche Zielgruppen und Verwendungsmöglichkeiten aufgegriffen: Die Frage nach der Definition von sexualisierter Gewalt und die Vorstellung der Ansprech- und Meldestelle mit ihren Aufgaben.

3. Zur einheitlichen Rechtsanwendung und -fortentwicklung des in den drei Landeskirchen und der Diakonie auf RWL-Ebene gleichlautenden KGSsG, insbesondere zu den vielfältigen Aufgaben der Meldestelle, findet ein regelmäßiger Fachaustausch statt.
4. Zum 1.1.2022 wurde mittels einer Gesetzesvertretenden Verordnung eine so genannte dynamische Verweisung auf das Sozialgesetzbuch SGB VIII in § 5 KGSsG eingeführt. Damit wird erreicht, dass die Wertung des staatlichen Gesetzgebers, welche Verurteilungen von beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen, ohne weitere Änderungsbeschlüsse der Landessynode auch im kirchlichen Bereich gelten. Der aktuellen Landessynode liegt die Vorlage 3.6. zur Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung vor.
5. Drei Jahre nach Inkrafttreten, also in 2024, ist laut § 12 Abs. 2 KGSsG dieses Kirchengesetz zu evaluieren. Bis dahin haben auch alle Leitungsorgane ein Schutzkonzept zu entwickeln, zu beschließen und dem jeweiligen Aufsichtsorgan vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird der Landessynode wieder berichtet werden.

III. Aufbau einer landeskirchlichen Struktur „Prävention und Intervention“

1. Mit Beschluss des KGSsG hat sich die EKvW – wie die übrigen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) – verpflichtet, allgemein anerkannte Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt umzusetzen. Zum Kern dieser Standards gehört die flächendeckende Präventions- und Interventionsarbeit. Die konkrete Präventionsarbeit vor Ort ist Aufgabe der jeweiligen kirchlichen Körperschaft bzw. ihrer Zusammenschlüsse. Demgegenüber wurde die allgemeine, konzeptionelle Präventionsarbeit (z.B. Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften sowie Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“, einschließlich der Schulung der Letzteren, die Interventionsarbeit und die Arbeit der Meldestelle durch § 9 AVO KGSsG der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL übertragen.
2. Die Personal- und Aufgabenstruktur in der FUVSS wurde seit einigen Jahren verschiedentlich angepasst und erweitert. Gleichwohl ist fast ein Jahrzehnt nach der Einrichtung der FUVSS zu konstatieren, dass sich der heutige Bedarf deutlich von den Anforderungen in den Jahren 2013ff unterscheidet. Das Thema „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich weiterentwickelt und ist in Kirche als eigene Regelaufgabe mit hoher Priorität identifiziert worden. Bestehende Aufgaben haben kontinuierlich an zahlenmäßigem Umfang und innerer Komplexität zugenommen. Hierzu zählen z.B. individuell bemessene finanzielle Leistungen statt pauschaler Anerkennungszahlungen an Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Beratung zu Vermutungs- und in Interventionsfällen. Neue Aufgaben wie z.B. die allgemeine Präventionsarbeit, die Vernetzung und Arbeit auf EKD-Ebene im Zusammenhang mit der Einführung des KGSsG und seiner Umsetzung sind hinzugekommen. Insbesondere die Aufgaben in den Kirchengemeinden und

Kirchenkreisen, im Bereich der landeskirchlichen Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen drängen nach Unterstützung und fachlicher Vernetzung der Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ und Präventionsfachkräfte, nach konkreten Arbeitshilfen zur Erstellung von Schutzkonzepten und Vielem mehr. Diese Bedarfe der drei landeskirchlichen Ebenen ließen sich innerhalb der gegebenen Arbeitsbedingungen der Diakonie RWL immer schwerer angemessen abbilden.

3. Zudem stellt sich eine Landeskirche wie die EKvW - trotz fachlich-inhaltlich kompetenter Aufstellung - ohne eigenkoordinierte Präventions- und Interventionsarbeit im Konzert der Gliedkirchen nicht angemessen dar. Eine defizitäre Präventions- und Interventionsstruktur stünde im deutlichen Widerspruch zur erklärten Selbstverpflichtung, den Schutz vor sexualisierter Gewalt künftig mit hoher Priorität zu gewährleisten.
4. Angesichts dieser Gesamtlage entstand die Notwendigkeit, grundsätzliche Strukturanpassungen vorzunehmen, um einerseits die verpflichtenden Regelaufgaben auch strukturell-sachlogisch abzubilden und andererseits den Anforderungen gerecht zu werden. Um die Handlungsfähigkeit der EKvW und eine professionelle, passgenaue Aufgabenerfüllung im Aufgabenbereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18./19.2.2022 beschlossen, eine landeskirchliche Fachstelle „Prävention und Intervention“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu errichten.

   Die daraufhin erfolgten Stellenausschreibungen und Bewerbungsgespräche haben erfreulicherweise direkt zum Erfolg geführt, so dass die Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW zum 1.8.2022 mit einem Referenten für allgemeine Präventionsarbeit, einer Referentin für Interventionsarbeit (ab dem 1.9.2022) und einer Verwaltungskraft ihre Arbeit aufnehmen wird. Alle drei neuen Stellen sind unbefristet, die beiden Referent:innenstellen werden in Vollzeit, die Verwaltungsstelle in Teilzeit wahrgenommen.

   Sitz der Fachstelle sind Räumlichkeiten im Landeskirchenamt in Bielefeld, damit eine gute Erreichbarkeit und Zusammenarbeit mit der Stabsstelle UVSS gewährleistet ist.

   Ab dem Sommer liegen damit überwiegend die durch das KGSsG vorgeschriebenen Aufgaben der Meldestelle in der Zuständigkeit der Fachstelle.
5. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommission zur Entscheidung über Anträge auf finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids verbleibt im Verbund mit den drei Landeskirchen und der Diakonie RWL bei der FUVSS. Die daraufhin notwendige Anpassung der AVO KGSsG wird im Sommer 2022 erfolgen.

IV. Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ – Schulungen im Themenbereich

1. Am 5./6.5.2022 konnte der vierte Durchgang der Multiplikator:innenschulung abgeschlossen werden. Inzwischen sind 60 Personen für die Aufgabe qualifiziert worden, Schulungen vor Ort im Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“ anhand des auf Ebene der EKD und Diakonie Deutschland entwickelten Schulungsmaterials durchzuführen. Einige der ausgebildeten Personen nehmen die Aufgaben inzwischen bereits nicht mehr wahr. Der Stellenanteil der tätigen Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln“ divergiert zwischen wenigen Wochenstunden und 100% Umfang. Fast alle Kirchenkreise sind inzwischen zumindest anteilig mit Personen für diese wichtige Aufgabe innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung ausgestattet. Auch auf

landeskirchlicher Ebene gibt es bereits Personen und Kooperationen für die Schulungstätigkeit. Es wird zunehmend deutlich, welchen immensen Umfang die Schulung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKvW hat und welchen organisatorischen und finanziellen Aufwand es dafür benötigt, welche strukturellen und inhaltlichen Fragen auf dem Weg entstehen und zu klären sind.

2. Ein Beispiel für die Weiterentwicklung sei hier exemplarisch genannt: Auf Anregung von und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der EKvW ist ein Konzept zur Schulung von jugendlichen ehrenamtlichen Trainees und Mitarbeitenden in Verbindung mit der Juleica-Ausbildung nach den Inhalten von „hinschauen-helfen-handeln" entstanden, welches zeitnah über den Sommer in die Fläche kommuniziert und mit Material versehen werden wird.
3. Es gibt v.a. seitens der Kirchenkreise mit ihren Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln" einen hohen Bedarf an Klärung von Fragen im Prozess der Umsetzung der Schulungen vor Ort. Wahrzunehmen ist in diesem Zusammenhang eine Ungleichzeitigkeit: Während etliche Kirchenkreise bereits ein Konzept für die Schulungen entwickelt und mit konkreten Schulungen begonnen haben, stehen andere noch vor dem Beginn.
4. Hier und auch für die landeskirchliche Ebene Vernetzung, weitere Qualifizierung und Unterstützung gewährleisten zu können, wird eine Priorität der Referentenstelle für Prävention in der Fachstelle der EKvW (vgl. III.) sein.

V. Sockelbetrag Prävention sexualisierter Gewalt

1. Auf Beschluss von Kirchenleitung und Landessynode wurde die Zuweisung des so genannten Sockelbetrags für die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt an die Kirchenkreise ab dem 1.7.2021 umgesetzt. Für das Jahr 2022 wird der reguläre Haushaltsansatz von 1.136.595,24 € zweckgebunden an die Kirchenkreise überwiesen. Aktuell laufen erstmals Erfahrungen mit der Vorgabe, der Stabsstelle UVSS die entsprechenden Verwendungsnachweise einzureichen. Hier wird sich ein sachgemäßes und pragmatisches Vorgehen entwickeln. Eine Verständigung darauf, was zukünftig die Berechnungsgrundlage für die Zuweisung sein soll – ob also z.B. ein Fixbetrag pro Gemeindeglied für einige Jahre festgeschrieben und welcher Anteil der berechneten Summe als Sockelbetrag zugewiesen werden soll, steht in den nächsten Jahren an.
2. Neben den Personalkosten für die Multiplikator:innen „hinschauen-helfen-handeln" und Sachkosten im Bereich der Schulungen werden zunehmend auch Präventionsfachkräfte finanziert, die die Kirchenkreise einstellen, um die Schutzkonzeptentwicklungsprozesse in den Gemeinden und Fachbereichen zu begleiten. Aktuell sind 15 Personen als Präventionsfachkraft auf Ebene von Kirchenkreis oder Gestaltungsraum tätig.

VI. Meldepflicht – Tätigkeit der Meldestelle

1. In dem guten Jahr seit Inkrafttreten des KGSsG gingen in der Meldestelle über 20 Meldungen (eine exakte Zahl könnte immer nur tagesaktuell sein) ein. In diesen Fällen bestand der aktuell begründete Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende. Meldungen kommen aus unterschiedlichen Bereichen kirchlicher Arbeit. Die vorgeworfenen Taten liegen im Schweregrad erheblich auseinander, von einmaligen verbalen Übergriffen bis hin zu schweren Gewalttaten gegen Kinder.

2. Gemeldet wurden darüber hinaus auch einige Fälle aus der Vergangenheit.
3. In allen Fällen, die der Meldestelle bekannt wurden und in denen sie die Interventionen begleitete, waren die Bereitstellung von Hilfsangeboten für die Betroffenen wesentlicher Bestandteil der Arbeit.
4. Noch ist es zu früh, um aus den erfolgten Meldungen, von Mitarbeitenden erbetenen Beratungen zur Einschätzung eines Verdachts und Interventionsfällen Schlüsse zu ziehen, die repräsentative Aussagen möglich machen. Festgestellt werden kann aber dezidiert, dass der Meldepflicht zunehmend nachgekommen wird, es leider unablässig begründete Verdachtsfälle gibt und der Bedarf an Beratung in Interventionsfällen groß ist.
5. Diese Realität bestätigt, wie richtig und wichtig die Entscheidung ist, in der Fachstelle „Prävention und Intervention“ eine 100%-Referentinnenstelle vorzuhalten.

VII. Ansprechstelle

1. Betroffene sexualisierter Gewalt nehmen in unterschiedlicher Weise die Möglichkeit der Ansprechstelle wahr. In der Ansprechstelle bleibt kaum eine Woche ohne Kontakte mit Betroffenen. Diese gestalten sich durch Briefe, E-Mails, Telefonate und persönliche Gespräche per Videokonferenz und in Präsenz an unterschiedlichen Orten.
2. Es finden Gespräche im Schutz des Seelsorgegeheimnisses statt, die von jeder Berichterstattung ausgeschlossen sind.
3. Es melden sich zudem Personen, die für sich klären wollen, was ihnen widerfahren ist, ob sie mit ihrer individuellen Geschichte von Seiten der Kirche gehört und ernstgenommen werden, welche Möglichkeiten zur Bearbeitung und Aufarbeitung es gibt, was mögliche Verfahren für sie bedeuten werden. Aus einigen Kontakten sind Meldungen an die Meldestelle und Interventionsprozesse erwachsen.
4. Es gibt Kontakte zu Betroffenen, die ihre Erfahrungen im Erleben von Interventionen und Disziplinarverfahren, zu Antragstellungen auf Anerkennungsleistungen im Nachgang zur Verfügung stellen.
5. Es melden sich auch Personen, die sich für Betroffene erkundigen und den Kontakt zur Ansprechstelle vermitteln.

VIII. Fazit

Am Vorstehenden und den darin skizzierten, offenen Aufgaben lässt sich ablesen, dass es auf dem Weg zu einem „sicheren Ort Kirche“ noch Vieles zu tun gibt und der Aufbau des Schutzraums Kirche sich prozesshaft und entlang von Schwerpunktsetzungen vollzieht. Gleichzeitig ist aber auch sichtbar, dass die EKvW mit dem KGSsG und seiner Umsetzung einschließlich der begleitenden Maßnahmen einen großen Schritt zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unternommen hat. Durch die Schulungen wurde bereits eine professionalisierte Sensibilität Mitarbeitender erreicht, die in mehreren Fällen auch zur Meldung von sexualisierter Gewalt und in der Folge zu verschiedenen organisationalen und rechtlichen Maßnahmen führte. Durch die Anforderungen von Führungszeugnissen wurden in wenigen Fällen auch relevante Verurteilungen im Sinne von § 5 KGSsG bekannt, so dass durch einen entsprechenden Einstellungs- bzw. Beschäftigungsausschluss ein erhöhter Schutz der Menschen im Wirkungskreis der EKvW erreicht werden

konnte. Das darf Ermutigung sein, den eingeschlagenen Weg - das Ziel im Auge behaltend - Schritt für Schritt weiter zu verfolgen.

4.5.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Personalbericht 2022

Überweisungsvorschlag: Tagungsausschuss „Personalbericht“

Evangelische Kirche
von Westfalen



Personalbericht

für die
Evangelische Kirche von Westfalen

2022

Vorwort

Seit 2010 wird der Landessynode der EKvW ein Personalbericht vorgelegt, zunächst für den Pfarrdienst, nunmehr für alle kirchlichen Berufsgruppen.

Der Personalbericht erweist sich als wichtiges Instrument, um einen Überblick über die aktuelle Situation und die Entwicklungen des beruflichen Personals zu gewinnen. Daraus können Ziele und Maßnahmen für die kurz- und längerfristige Personalplanung und -entwicklung im Zusammenhang der Kirchenentwicklung insgesamt gewonnen werden.

Für den Pfarrdienst werden aus der Software „Personal Office" heraus Statistiken und Prognosen erstellt. Für die anderen kirchlichen Berufsgruppen sind Zahlen und Daten für diesen Bericht aus mehreren Quellen zusammengetragen worden.

Am Personalbericht 2022 lässt sich verdichtet ablesen, was die Berichte der vergangenen Jahre schon angezeigt hatten:

Ein tiefgreifender Generationenwechsel steht unmittelbar bevor: In den Jahren 2027 – 2031 gehen aufgrund der Regelaltersgrenze über 500 Pfarrpersonen aus der „Baby-Boomer"-Generation in den Ruhestand.

Damit nimmt die EKvW Abschied von einer historisch bisher einmaligen Ära des personellen und finanziellen Reichtums trotz sinkender Mitgliederzahlen. Das System einer flächendeckenden pastoralen „Vollversorgung" und das Versprechen, „Nähe zu den Menschen" über eine sehr hohe Anzahl von Pfarrpersonen herzustellen, lassen sich nicht wie bisher weiterführen. Es sei daran erinnert, dass in der EKvW zeitweise etwa 600 Personen über die Anzahl an Pfarrstellen hinaus im Pfarrdienst tätig waren.

Der Zusammenhang von Personal- und Kirchenentwicklung tritt deutlich hervor: Es gilt, den Blick auf den zentralen Auftrag der Kirche zu konzentrieren, Menschen die Begegnung mit dem Evangelium zu ermöglichen. Wo und wie immer das geschieht, ist Gemeinde, ist „Kirche" in unterschiedlicher Gestalt, an vielfältigen Orten, in vielfältigen Formaten lebendig und wirksam. Menschen aus anderen Berufsgruppen und Menschen im Ehrenamt müssen deshalb noch verbindlicher und systematisch gemeinsam mit den Pfarrpersonen zusammenwirken. Gemeinschaftlich kann der pastorale Dienst auch in größeren Regionen verantwortet werden.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Juni 2021 dazu zwei größere Entscheidungen getroffen:

Sie hat Zeitkorridore für die Pfarrstellenplanung in den Kirchenkreisen beschlossen. Durch den bis Ende 2025 eröffneten Zeitraum (und weitere Zeiträume bis 2030 und 2035) soll der bevorstehende starke Rückgang bei den Pfarrpersonen schon jetzt planvoll gestaltet werden. So können Abbrüche vermieden und Menschen mitgenommen werden. Die Stellenplanung kann in „Personalplanungsräumen" stattfinden. Das sind meist schon verbindlich eingerichtete Regionen oder Nachbarschaften in den Kirchenkreisen, in denen gemeinsam Schwerpunkte und Aufgaben und das entsprechende Personal geplant werden.

Die Landessynode hat ebenfalls die Konzeption „Interprofessionelle Pastoralteams" (IPT) beschlossen und zur Umsetzung in den Kirchenkreisen auf den Weg gebracht. Zwei größere Ziele verfolgt die Konzeption der IPTs: Zum einen bietet sie den konzeptionellen Rahmen für eine gemeinsam verantwortete, gaben- und kompetenzorientierte Wahrnehmung des pastoralen Dienstes in geklärten Rollen. Zum anderen dient sie als Planungsinstrument für den Aufbau eines ergänzenden Personalbestands zum Pfarrdienst.

Ebenfalls in der Verbindung von Personal- und Kirchenentwicklung zu sehen ist die Nachwuchsgewinnung für alle kirchliche Berufe der EKvW. Zu ihr gehört es auch, individuelle Quereinstiege aus anderen Berufen, Kirchen oder Ländern zu ermöglichen. Sie kann als eine gemeinsame, langfristige und strategische Aufgabe wirksam werden, wenn verantwortliche Menschen in den Körperschaften und bei den Anstellungsträgern in der EKvW zusammen-

wirken. Nachwuchsgewinnung ist ihrem Auftrag nach zukunftsorientiert und steht in diesem Bericht deshalb ganz vorne. Der Personalbericht ist in Zusammenarbeit der Zuständigen im Landeskirchenamt unter Mitwirkung der Kirchenkreise erstellt worden. Viele haben Beiträge geleistet.

Die Zusammenstellung des Berichts hat Michael Westerhoff, Referent für Personalentwicklung im Landeskirchenamt (Leitungsfeld 7 - Personal), verantwortet.

Ich danke herzlich für die gute Zusammenarbeit!

Oberkirchenrätin Katrin Göckenjan-Wessel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 2

Überblick 7

Abbildung 1: Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise 7

Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten 9

1. Pastoraler Dienst im Pfarramt und in anderen Berufen 14

1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt 14

Abbildung 3: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht 14

Abbildung 4: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden 15

Abbildung 5: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes 15

1.2 Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst 16

Abbildung 6: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen) 16

Abbildung 7: Pfarrdienstentwicklung 2012-2022 (Personen) 16

Abbildung 9: Entwicklung Aufträge im Probedienst und nach § 25 PfDG.EKD 17

Abbildung 10: Art des Pfarrdienstverhältnisses - Verteilung (Personen) 18

Abbildung 11: Verteilung auf Aufgabenbereiche (prozentualer Anteil nach Beschäftigungsverhältnissen) 19

1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040 20

Abbildung 12: Pfarrdienstentwicklung bis 2040 20

1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen 22

Abbildung 13: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW 22

1.5 Spezialseelsorge - Einzelauswertung 24

Abbildung 14: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten) 24

Abbildung 15: Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten) 24

Abbildung 16: Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten) 25

Abbildung 17: Entwicklung des Prozentanteils der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten) 25

1.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer 26

Abbildung 18: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen) 27

Abbildung 19: Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten) 27

Abbildung 20: Entwicklung Vollzeit-Kapazitäten im Schuldienst insgesamt 28

1.7 Pastoraler Dienst durch andere Berufe 29

Abbildung 21: Entwicklung Gemeindepfarrstellen - geplante Entwicklung zusätzliche IPT-Stellen 29

Abbildung 22: Entwicklung Gemeindegliederzahlen/ Pfarrstellen - IPT-Stellen 30

2. Andere kirchliche Berufe 32

2.1 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit 32
Abbildung 23: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit 32

2.2 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO 33
Abbildung 24: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen) 33
Abbildung 25: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten) 33
Abbildung 26: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht 34
Abbildung 27: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter 34
Abbildung 28: Arbeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach VSBMO (in Personen) 35
Abbildung 29: Anstellungsebene der Mitarbeitenden nach VSMBO 36

2.3 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag 40
Abbildung 30: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten 40
Abbildung 31: Mitarbeitende im Offenen Ganztag - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten 41

2.4 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise) 42
Abbildung 32: Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW 42
Abbildung 33: Mitarbeitende in kirchlichen Schulen insgesamt 43

2.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 44
Abbildung 34: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt 44
Abbildungen 35-37: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Personen und Vollzeit-Kapazitäten (Vergleich Teil- und Vollzeit) 45
Abbildung 38: Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker 46
Abbildung 39: Kirchenmusikstudierende in der EKD 46
Abbildung 40: Kirchenmusikstudierende in der EKvW 47
Abbildung 41: Prozentualer Anteil der Studierenden der Kirchenmusik auf Studienorte 48
Abbildung 42: Kirchenmusikstudierende nach Hochschulart 49

2.6 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister 50
Abbildung 43: Küsterinnen und Küster Personen - Vollzeit-Kapazitäten - Entwicklung 50
Abbildung 44: Hausmeisterinnen und Hausmeister Personen - Vollzeit-Kapazitäten - Entwicklung 51

2.7 Mitarbeitende in der Verwaltung 52
Abbildung 45: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht 52
Abbildung 46: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht 52

3. Mitarbeitende im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen 53

Abbildung 47: Landeskirchliche Mitarbeitende : Personen nach Geschlecht 53

4. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant 55

Abbildung 48: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt 55

Abbildung 49: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter 56

Abbildung 50: Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen 56

Mitwirkende 57

(die Daten der Abbildungen haben – sofern nicht anders ausgewiesen – den 31.12.2021 bzw. den 1.1.2022 zum Stichtag)

Überblick

In der Evangelischen Kirche von Westfalen arbeiten ca. 23.400 Beschäftigte. Davon ca. 1.600 im Pfarrdienst, ca. 650 im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen, ca. 850 an Schulen in kirchlicher Trägerschaft und mit dem weitaus größten Anteil von fast 21.000 (= 90 %) in den Kirchenkreisen und -gemeinden. Personalverantwortung wird in der EKvW demnach weitesgehend auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahrgenommen. Die folgende Tabelle gibt zunächst einen Überblick über die Verteilung der Beschäftigten insgesamt. Im folgenden werden darauffolgend einzelne Berufsgruppen separat dargestellt.

Abbildung 1: Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt	dar. Frauen	davon Vollzeit	dar. Frauen	davon Teilzeit	dar. Frauen	dar. gerinfg. Beschäftige[1]	dar. Frauen	Vollzeitäquivalente	dar. Frauen
Bielefeld	884	747	368	286	516	461	64	36	669,1	570,2
Bochum[2]	1158	970	459	348	699	622	121	84	810,3	673,2
Dortmund	2030	1662	799	595	1231	1067	129	79	1488,1	1218,6
Gelsenkirchen und Wattenscheid	618	481	242	162	376	319	56	34	414,3	314,4
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	896	760	312	237	584	523	103	82	617,9	517,2
Gütersloh	833	689	300	226	533	463	91	52	595,1	498,2
Hagen	693	560	210	154	483	406	105	64	463,8	378,2
Halle	551	461	194	146	357	315	67	39	386,8	326,7
Hamm[2]	982	844	413	339	569	505	124	86	694,3	605,2
Hattingen-Witten	786	631	324	241	462	390	84	49	575,6	458,4
Herford[2]	1458	1236	659	539	799	697	119	65	1094,7	945,1
Herne	621	493	306	236	315	257	67	34	481,8	390,6
Iserlohn	734	617	238	184	496	433	138	103	476,7	403,9
Lübbecke[2]	597	511	181	137	416	374	67	42	405,0	352,4
Lüdenscheid-Plettenberg	742	571	266	177	476	394	150	90	486,2	376,7
Minden[2]	730	605	203	146	527	459	121	73	485,8	410,2
Münster	682	529	300	212	382	317	86	47	476,6	370,0
Paderborn	462	378	154	108	308	270	57	31	315,5	258,8
Recklinghausen	800	644	378	285	422	359	95	58	595,0	483,2
Schwelm	343	275	136	88	207	187	35	24	254,5	199,2
Siegen	1093	913	396	283	697	630	138	94	733,5	604,4
Soest-Arnsberg	827	664	354	274	473	390	120	67	584,0	480,3
Steinfurt-Coesfeld-Borken	648	531	237	183	411	348	92	48	431,9	362,8
Tecklenburg	717	600	266	204	451	396	74	43	512,6	429,9
Unna[2]	816	689	263	192	553	497	99	73	535,3	446,3

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt	dar. Frauen	davon Vollzeit	dar. Frauen	davon Teilzeit	dar. Frauen	dar. gerinfg. Beschäftige[1]	dar. Frauen	Vollzeitäquivalente	dar. Frauen
Vlotho	529	447	170	120	359	327	65	45	357,2	299,3
Wittgenstein	221	165	62	47	159	118	78	44	118,9	96,6
KV Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Soest	106	87	50	36	5/	5/	/	/	86,6	69,1
KV Gütersloh, Halle und Paderborn	87	64	50	28	37	36	0	0	75,4	52,9
KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	/	/	/	/	0	0	0	0	/	/
KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	74	55	51	34	23	21	0	0	67,8	49,5
Gesamt	21 719	17 880	8 342	6 248	13 377	11 632	2 547	1 587	15 291	12 643

Stand: 31.12.2021
/ steht für 1-4 Personen.
Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der ver-fassten Kirche.
Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – z.B. zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab diesem Jahr werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen.
[1] Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).
[2] Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchen-kreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne PfarrerInnen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der PfarrerInnen von der GAST addiert wird.
Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt	dar. Frauen	davon Vollzeit	dar. Frauen	davon Teilzeit	dar. Frauen	dar. gerinfg. Beschäftige[1]	dar. Frauen	Vollzeitäquivalente	dar. Frauen
2011	20 940	16 449	6 907	5 008	14 033	11 441	3 846	2 364		
2012	21 782	17 229	7179	5 201	14 603	12 028	3 770	2 442		
2013	22 226	17 524	7 314	5 376	14 912	12 148	3 937	2 494		
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 [2]	2 762 2		
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184		
2016 [3]	22 491	17 825	8 772	6 134	13 719	11 691	3 395	2 169	15 187,7	12 005,4
2017	22 631	18 022	8 852	6 219	13 779	11 803	3 300	2 117	15 490,1	12 281,9
2018 [4]	22 534	18 016	8 909	6 272	13 625	11 744	2 961	1 928	15 685,5	12 458,8
2019	22 800	18 270	9 005	6 363	13 795	11 907	2 919	1 884	15 961,2	12 730,7
2020	23 559	18 964	9 426	6 741	14 133	12 223	2 813	1 795	16 728,0	13 426,1
2021	23.410	18.899	9.561	6.873	13.849	12.026	2.571	1.602	16.807,3	13.516,9

Stand: jeweils zum 31.12.
Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.
[1] Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).
[2] Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.
[3] Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen.
[4] Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rück-gang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.
[5] Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.
Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

Nachwuchswerbung für kirchliche Berufe

Pandemie als Rahmenbedingung

Wenn die vergangenen beiden Jahre für etwas gut waren, dann für die gründliche Planung und Organisation der Struktur, die der „Nachwuchswerbung für kirchliche Berufe“ in der EKvW dient. Stück für Stück konnten Bausteine und Inhalte vorgearbeitet und durchdacht werden, die für eine gute Nachwuchswerbung auf dem Gebiet der EKvW nötig sind.

Im Folgenden werden Überlegungen zur Gesamtstruktur in der Fläche, einzelne wiederkehrende Bausteine, aktuelle Ansätze und eine mögliche Perspektive vorgestellt.

Synodalbeauftragungen in den Kirchenkreisen

Was Maximilian Baden im Rahmen seiner Promotionsschrift für das Theologiestudium festgehalten hat, gilt in Ansätzen wohl auch für die anderen kirchlichen Berufe. Er schreibt: „Das Theologiestudium ist nicht nur eine Entscheidung fürs Leben, sondern auch eine Entscheidung aus dem (kirchlichen) Leben heraus“ (Maximilian Baden, Eine Entscheidung fürs Leben. In: Praktische Theologie, 55. Jahrgang, Heft 3, S. 170).



Das bedeutet, dass sich die Zielgruppe für die Nachwuchswerbung im Einflussbereich unserer kirchlichen Arbeit befindet: In der Konfirmandenarbeit, in der Jugendarbeit, in Gemeindeprojekten sind schon heute die Jugendlichen aktiv, die es durch Nachwuchswerbung gezielt anzusprechen gilt. Für den Großteil von ihnen ist anzunehmen, dass sie zwar das kirchliche Leben ihrer Gemeinde kennen, ihren Einsatzbereich dort abschätzen können, dass ihnen aber ein konkreter Berufsbezug noch fehlt.

Außerdem hat die stabile Negativkommunikation in der EKvW hinsichtlich des Nachwuchses noch immer spürbare Folgen: So äußern hauptsächlich Kolleginnen und Kollegen ab etwa 50 Jahren aufwärts immer noch „Bauchschmerzen“ damit, im Blick auf Berufswahl und-werbung gezielt auf Jugendliche zuzugehen.

Daraus folgt, dass Nachwuchswerbung idealerweise in der Fläche geschieht, dort wo die ersten Erfahrungen mit ehrenamtlicher kirchlicher Arbeit gemacht werden. Sie ist damit Aufgabe für alle Kolleginnen und Kollegen, die vor Ort arbeiten und im Kontakt mit Jugendlichen sind. Diese Art von Nachwuchswerbung muss sich in der Fläche, in einem Kirchenkreis oder im Gestaltungsraum entwickeln und idealerweise auch Bedarfe zu konkreten und dort vor Ort passenden Werbeformaten formulieren können. Das kann nicht zentral von Bielefeld aus funktionieren, sondern bedarf der Unterstützung in den jeweiligen Kirchenkreisen.

- Die 2020 und 2021 durchgeführten Gespräche bei den Superintendentinnen und Superintendenten hatten darum die Schaffung einer „Synodalbeauftragung für Nachwuchsgewinnung im Kirchenkreis“ als zentrales Thema. Einige zentrale Aufgaben sind mit diesen Stellen verbunden.
- Zum jetzigen Zeitpunkt (April 2022) sind schon 22 Kolleginnen und Kollegen aus 16 Kirchenkreisen für diese Aufgabe vorgesehen. In vier Kirchenkreisen sind gemischte Teams aufgestellt worden, in den anderen Fällen sind es Einzelpersonen. Es sind Kirchenmusikerinnen und -musiker, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Diakoninnen und Diakone und Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie sind in der Regel unter 40 Jahren alt.
- Diese Gruppe bildet ein EKvW weites „Netzwerk Nachwuchsgewinnung“, trifft sich mindestens einmal im Jahr, tauscht sich über Ideen und Bedarfe vor dem Hintergrund des eigenen Kirchenkreises aus und entwickelt zielgruppenorientierte Formate.

- Die schon jetzt bestehenden Tools, allen voran die Webseite „machkirche.de“ und die darin enthaltene Praktikumskarte werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Außendarstellung auf YouTube

Im Feld der Außendarstellung ist YouTube wichtig. Professionell gemachte Imagefilme erzielen Reichweite und können Berufsbilder und Visionen wie die des „Interprofessionellen Teams“ besser darstellen als Texte und Bilder allein.



Aktuell wird darum alle vier Wochen ein neuer Film auf dem Machkirche YouTube Kanal veröffentlicht. 2021 standen Berufsportraits bzw. Dokumentationen zu den IPTs im Vordergrund, 2022 werden es stärker thematische Schwerpunkte sein (z.B. Seelsorge, Diakonie, Mission). Parallel erscheinen die Filme auch bei Instagram und Facebook.

Veranstaltungen in der Jahresplanung

Bei den festen Veranstaltungen der Jahresplanung, die auch auf machkirche.de dokumentiert ist, steht der Beziehungsaufbau und die Bindung zur Zielgruppe im Fokus: Aus jeder Veranstaltung wird für eine weitere aufbauende oder weiterführende Veranstaltung - idealerweise im Monatsrhythmus - geworben. Allerdings: die immer noch anhaltende Pandemie ist ein echter Hemmschuh – viele Formate fanden entweder gar nicht oder ausschließlich digital statt:

- Auf die traditionelle Abitagung im Januar (neuerdings für alle kirchlichen Berufe und seit 2022 „Kompasstagung“) folgt eine kleinere
- Orientierungstagung, bei der interessierte Schülerinnen und Schüler weiter- und vor allem gezielter beraten werden.
- Bis zum Frühsommer eines Jahres sind Berufsmessen geplant, die das Thema Nachwuchswerbung für kirchliche Berufe mehr in die Breite bringen.
- Die Studienreise im Sommer ist als eine Schnittstelle für Begegnungen angedacht: Sowohl jüngere Studierende als auch Schülerinnen und Schüler können sich hierzu anmelden. Sich in einer Gemeinschaft auf Zeit erleben zu können, die das Interesse an evangelischer Kirche und evangelischem Glauben verbindet, ist in dieser Zeit ein hohes Gut.



• Das Format „Orientierungstag“ findet im Frühherbst ein weiteres Mal statt, um etwaige Interessierte in der Folge zeitnah beraten zu können.

Vieles konnte nicht wie geplant stattfinden – die Studienreise nach Schweden jedoch schon. Sie hat sich als ein echter Glücksgriff erwiesen, denn sie hat vielfältige Kommunikationsprozesse angestoßen und Studierende mehrerer Studiengänge miteinander in Kontakt gebracht. Dieses Reiseformat für Jugendliche und junge Erwachsene hat ein Potential, das es weiterzuentwickeln gilt. Die Reise ist mit einem gelungenen Film auf dem Machkirche Youtube Kanal dokumentiert.

Berufsorientierung in der evangelischen Jugend

Zur Berufsorientierung beizutragen, könnte ein lohnenswerter Ansatz für die Evangelische Jugendarbeit sein: nicht um damit primär für kirchliche Berufe zu werben. Sondern eher so,

dass damit zur Orientierung und Vergewisserung bei Jugendlichen beigetragen wird. Mit dem „Aim Game“ ist seit Januar 2022 ein Impulskartenset erschienen, das ein Baustein sein kann, um in Gruppensettings gute Gespräche rund um das Thema „Beruf“ anzustoßen. Mit Kai Haßelberg, Diakon im Kirchenkreis Hagen, wurde eine klei-ne Fortbildungsveranstal-tung mit dem Titel „Zukunftstag“ entwickelt, die die Potentiale für den Berufsorientie-rungsprozess in einer Kirchengemeinde auszuschöpfen hilft.

Engagement in der Fläche der EKvW …

Die Nachwuchswerbung ist wie dargestellt auf das Engagement aus der Fläche heraus ange-wiesen. Der Kontakt in die EKvW hinein und die entstehenden Fahrwege konnten mit einem Machkirche Werbeträger (einem folierten Opel Combo) organisiert werden. Damit ist es möglich, nicht nur das inzwischen umfangreiche Messematerial sondern auch das Kommu-nikationsangebot „Barista Popup Projekt“ auf den Weg zu bringen.



… und im digitalen Raum

Daneben hat sich machkirche.de als ein Rückgrat der Nachwuchswerbung erwiesen. Die Webseite läuft seit inzwischen zweieinhalb Jahren stabil. Viele neue Beiträge sind hinzugekommen: Durch die Aktualisierung der persönlichen Berichte aber auch durch die Aktualisierung von Ausbildungs-wegen bzw. Berufsinhalten.

Machkirche.de wird gefunden und erzeugt auch überregionale Anfragen nach Möglichkeiten, in einen kirchlichen Beruf zu kommen: Primär im Moment von sogenannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, die aus einem anderen Be-rufsfeld kommend sich für einen kirchlichen Beruf interessieren. In der Regel gelingt es gut, sie an ein passendes Angebot weiterzuvermitteln.

Ein ganz neues Angebot gibt es ab Mai 2022 mit dem Thema „Berufseinstiege“. Die Unter-seiten zu diesem Thema haben den gelungenen Berufseinstieg in allen auf machkirche.de beworbenen kirchlichen Berufe zum Ziel. Die Kirchenkreise der EKvW wurden abgefragt, ihre Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und vor allem Lern- und Erfahrungsorte transpa-rent und damit vergleichbar zu machen.

Ausblick und Perspektive Kompassjahr

Die Pandemie hat für die Nachwuchswerbung zu einer schmerzhaften Reduktion an persön-lichen Kontakten geführt. Es ist spürbar, dass auch bei den „Hauptzubringern“, dem evan-gelischen Religionsunterricht und der evangelischen Jugendarbeit, in den vergangenen zwei Jahren viele Inhalte und Angebote nicht wie gewohnt stattfinden konnten. Inwieweit der Prozess wieder in Gang kommen wird, wird sich zeigen müssen.

Möglicherweise muss noch viel systematischer um Nachwuchs geworben werden. In einem größeren Kontext könnte ein „Kompassjahr“ eine Perspektive sein, um systematisch den an kirchlichen Berufen interessierten Jugendlichen einen Erfahrungsraum in der EKvW anzu-bieten. Hierzu gibt es folgende Vorüberlegungen:

Nachwuchswerbung für kirchliche Berufe braucht Räume für die eigene Orientierung und Erprobung. Was in der Mitarbeit in der eigenen Gemeinde möglicherweise angeregt wurde und dann in einem Schulpraktikum eine erste Bestätigung fand, kann durch ein organisier-tes Berufserkundungsjahr gefestigt werden.

Das Kompassjahr ist ein organisiertes Berufsorientierungsjahr für kirchliche Berufe. Orga-nisiert wird es von Villigst aus wie ein Diakonisches Jahr. Es enthält die bewährten Elemen-te der Reflexion und der Seminarzeiten. Das Kompassjahr bekommt darüber hinaus mehr Konturen hinsichtlich der persönlichen Spiritualität und der beruflichen Orientierung in

einem kirchlichen Beruf auf der Basis des je eigenen Talents.

Bei ihrer Anmeldung wählen die Teilnehmenden einen Schwerpunkt für ihr Kompassjahr aus. Vom Grundsatz her kommt jeder kirchliche Beruf dafür in Frage. Aus einem Pool von passenden Stellen bekommen sie ein Angebot. Zusätzlich zu dieser Einsatzstelle im gewählten Schwerpunkt wird es noch mindestens einen anderen Einsatzort mit einer erweiterten Erfahrungsmöglichkeit geben. Die Person, die beispielsweise einen kirchenmusikalischen Schwerpunkt für ihr Kompassjahr legen will, kommt an dieser Stelle für einen kürzeren Zeitraum z.B. in ein interprofessionelles Team und lernt dort das „aufeinander Bezogen sein" der kirchlichen Berufe aus einer anderen Perspektive kennen.

Zusätzlich zu den Erfahrungen in den Einsatzstellen gibt es schon während des Kompassjahres die Möglichkeit, sich für einen folgenden Ausbildungsschritt zu qualifizieren. Dies geschieht aus rechtlichen Gründen formal außerhalb des Programms zu fest definierten Zeiten als besonderes Angebot.

Das Kompassjahr ermöglicht den Teilnehmenden, gezielt kirchliche Berufsfelder auf ihre Eignung für die eigene Berufswahl zu überprüfen. Die Erfahrungen vor Ort werden in der begleitenden Seminargruppe reflektiert. Über die Auswahl der Einsatzstellen entsteht eine Möglichkeit, gezielt solche Orte als Erfahrungsräume zu entdecken, an denen „Kirche von morgen" schon heute in Ansätzen erlebbar ist. Das und eine abschließende Exkursion an einen ökumenischen Lernort bedeutet für die Teilnehmenden des Kompassjahres eine enorme Horizonterweiterung.

Kirche scheint – beruflich in den meisten Fällen – für viele Jugendliche nicht (mehr) zu ihrem Mindset zu gehören – es fehlt der Bezug (So hält es die Sinusstudie 2020 unter der Rubrik Berufswahlprozesse fest, Sinus Jugendstudie 2020, bpb 2020, S. 247). Horizonterweiterung, das Aufzeigen von Möglichkeiten, die Erfahrung „sinn"-voller Berufe sind die Dinge, die Jugendliche brauchen können auf dem Weg ihrer Berufsorientierung.

1. Pastoraler Dienst im Pfarramt und in anderen Berufen

1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt

Abbildung 3: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht

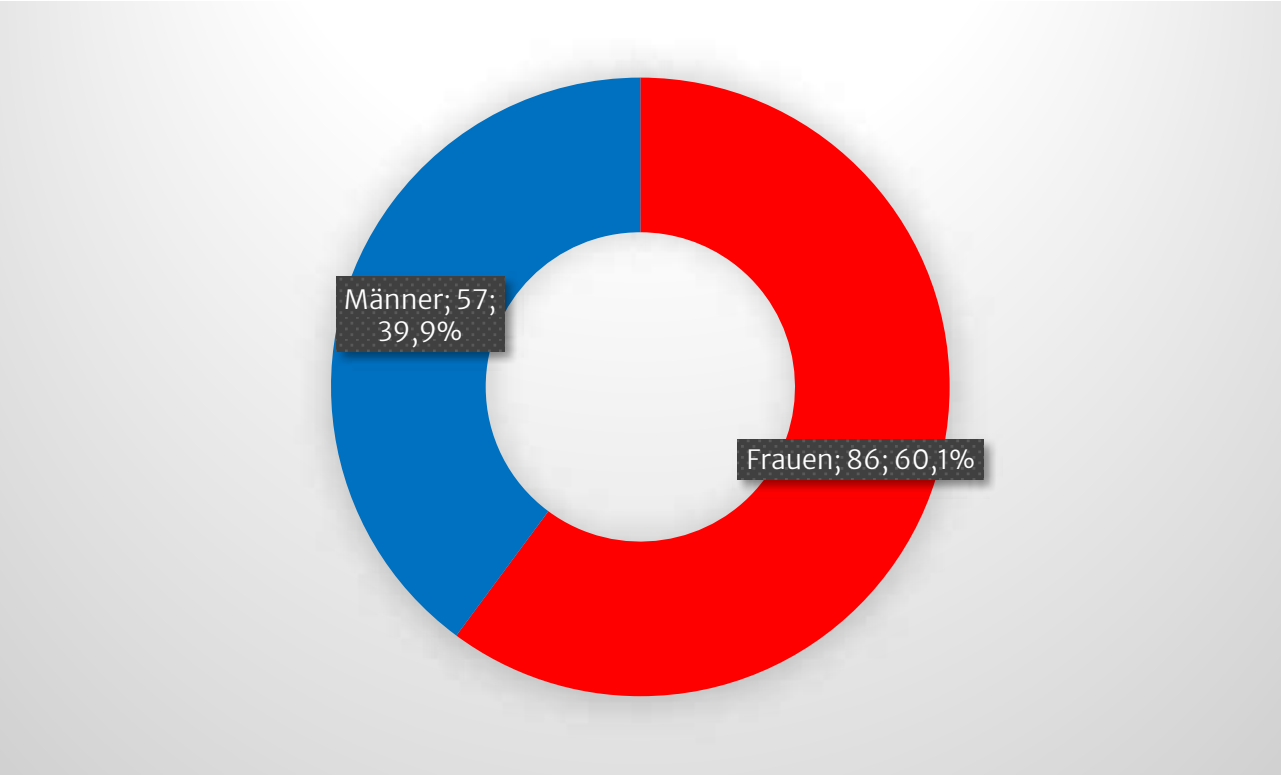

Die Zahl der Neuzugänge bei den Theologiestudierenden ist seit dem Jahr 2020 gesunken. Das liegt vor allem an den „Abitur-Doppeljahrgängen", die in den Jahren zuvor für höhere Zugangszahlen gesorgt hatten.

In Folge der „Doppeljahrgänge" steigt aktuell die Zahl der neuen Vikarinnen und Vikare an.

Dazu kommen vermehrte Anfragen von „Quereinsteigenden" (Personen, die nicht das 1. theologische Examen, sondern eine andere vergleichbare Qualifikation haben) und „Spät-einsteigenden" (z.B. Personen mit 1. theologischen Examen, die zunächst eine andere Be-rufslaufbahn – akademische Tätigkeit - angestrebt hatten, sich aber dann doch für den Pfarrberuf entschieden haben).

Abbildung 4: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden

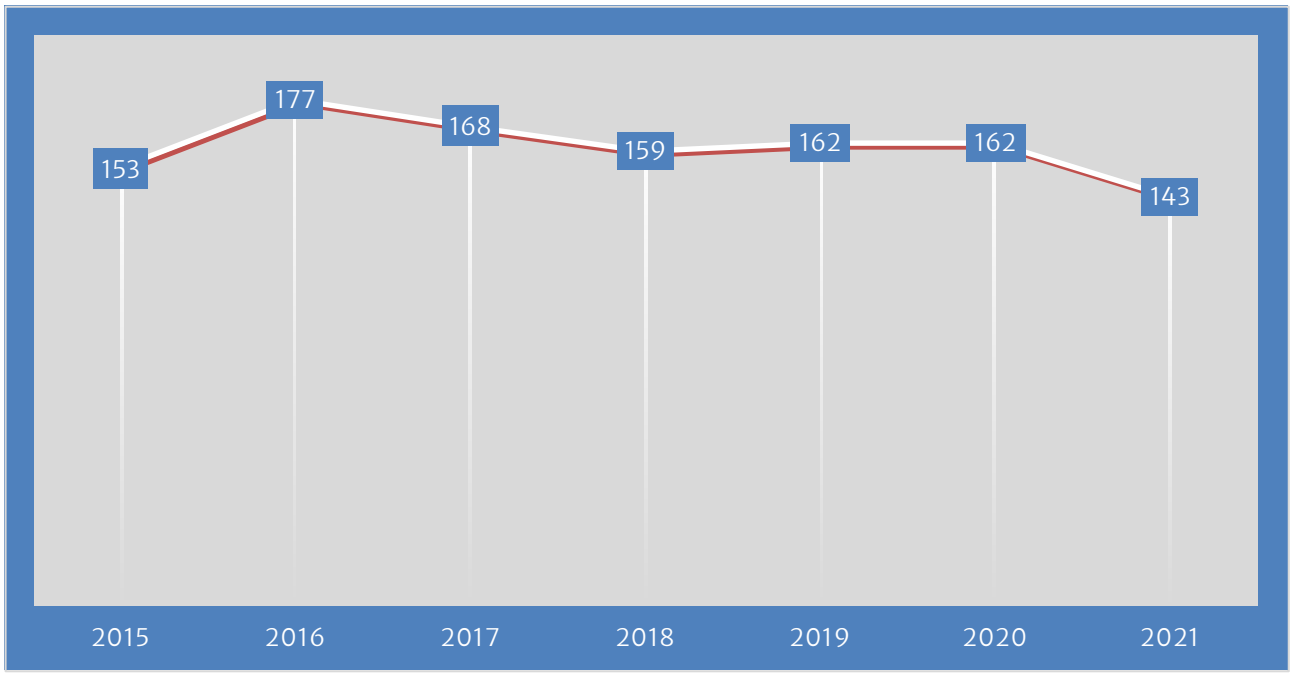

Abbildung 5: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes

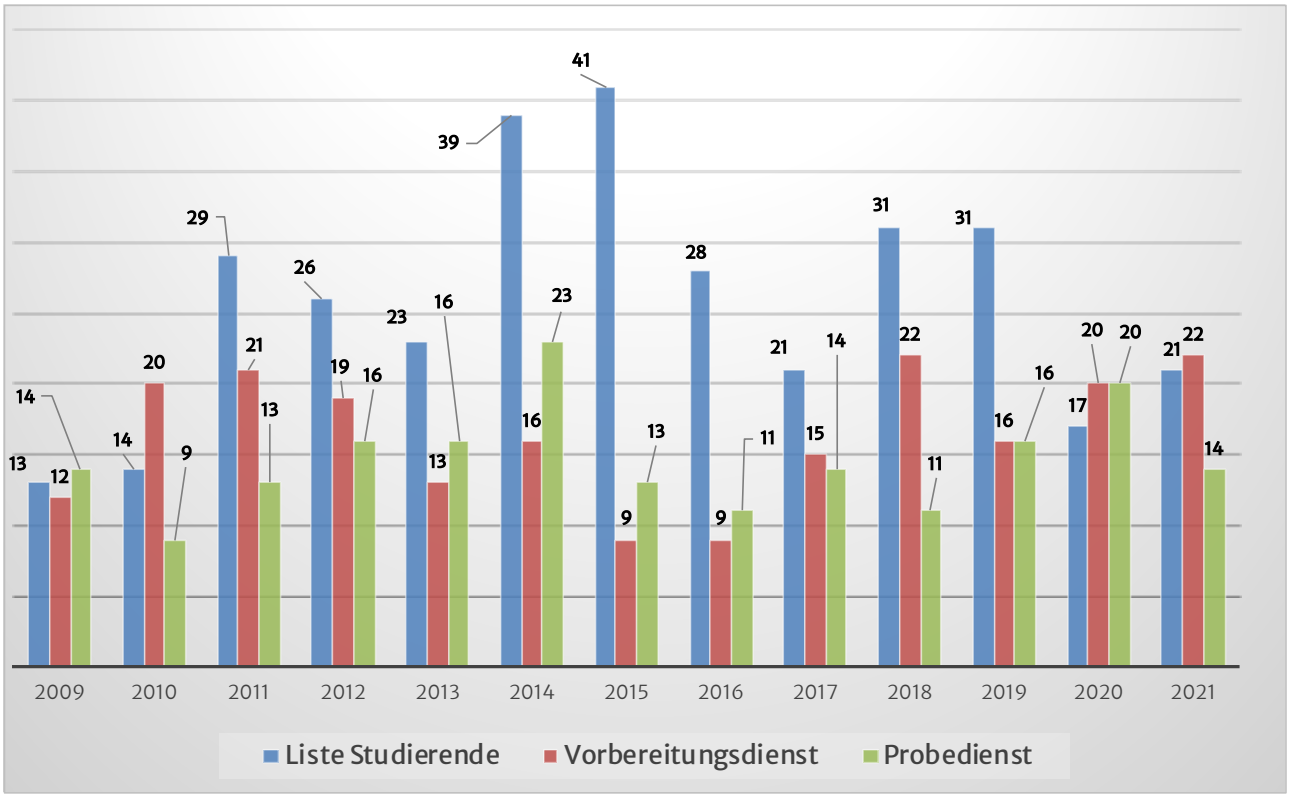

Bei den Zugängen im Probedienst lässt sich der angestrebte Mittelwert von 15 Personen pro Jahr derzeit noch halten. Obwohl „15" eine konstante Zahl ist, steht hinter ihr aufgrund der anderen sinkenden Parameter die wachsende Aufgabe einer intensiven, aktiven, gemeinsamen und langfristigen Gewinnung von Personen für den Pfarrberuf und andere kirchliche Berufe.

1.2 Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst

Abbildung 6: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)

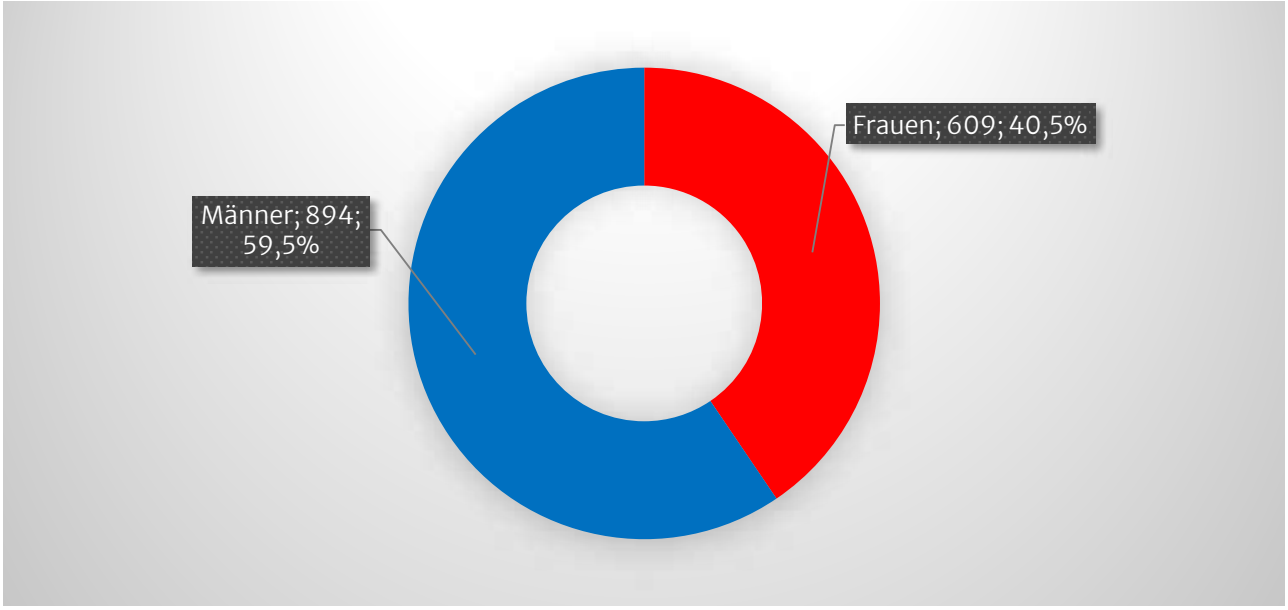

Abbildung 7: Pfarrdienstentwicklung 2012–2022 (Personen)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtzahl	1946	1911	1899	1862	1767	1738	1711	1655	1599	1548	1503
Frauen in%	35,9	36,1	36,6	37,1	37,8	37,9	38,4	38,7	39,5	40,0	40,5
Pfarrstellen	1321	1317	1309	1283	1246	1247	1241	1228	1201	1166	1137
Frauen in%	k.A.	29,5	30,4	31,1	33	33,8	34,6	35	36,4	36,2	37,7
Probedienst	309	301	308	301	267	237	220	195	176	150	136
Frauen in%	k.A.	66,4	64,9	63,8	61,8	61,2	61,	64,6	67,6	64,7	63, 2
Auftrag § 25	165	155	154	151	129	135	131	118	117	110	102
Frauen in%	k.A.	28,4	29,2	30,5	32,6	34,1	36.6	34,7	31,6	31,8	34,3

Parallel zu den sinkenden Mitgliederzahlen zeigt die Statistik einen stetigen Rückgang der Gesamtzahlen der Personen im Pfarrdienst. Erfreulich ist der ebenso stetig ansteigende Frauenanteil am Pfarrdienst.

Abbildung 8: Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012-22/ Personen (2012 = 100%)

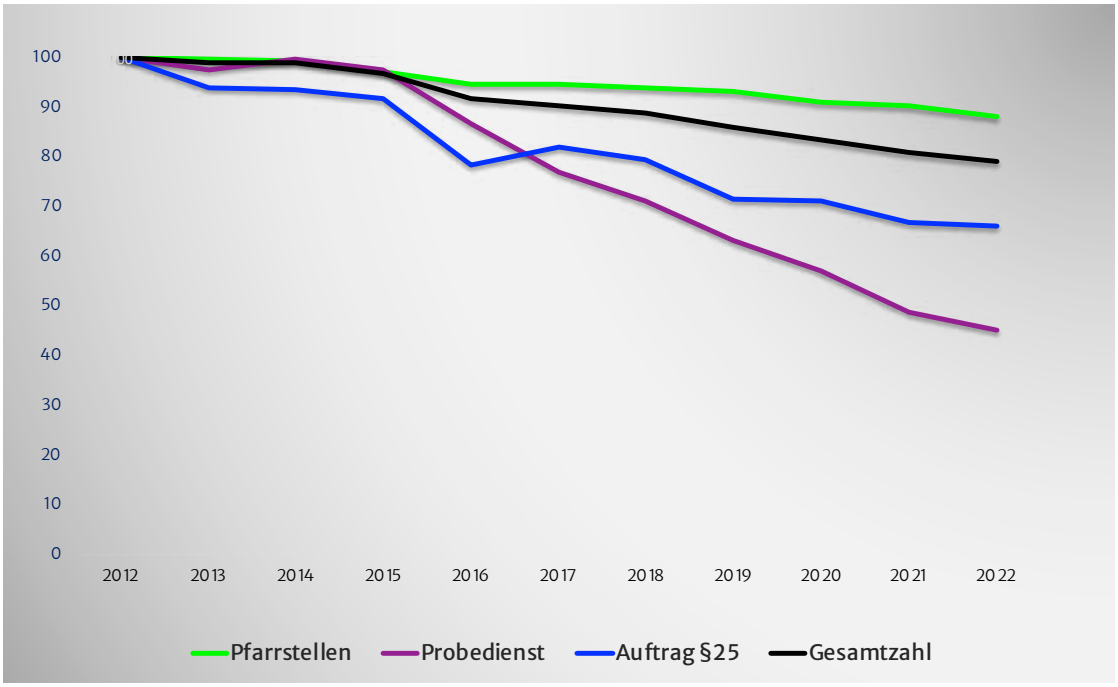

Der Anteil der Personen in Pfarrstellen steigt deutlich an. Das bedeutet einerseits, dass erfreulicherweise der Dienst im Pfarramt sich nach den Entwicklungen der 80iger und 90iger Jahre wieder mehr und mehr auf einen „Normalzustand" zubewegt: Pfarrdienst wird in der strukturell klaren Form der Pfarrstelle wahrgenommen. Andererseits wird die Gruppe der Personen kleiner, die zusätzlich zum Beispiel für Vertretungsaufgaben oder zur Unterstützung in strukturellen Anpassungsprozessen eingesetzt werden können. Deshalb sollten notwendige Strukturanpassungen in Zukunft so zügig und zielgerichtet wie möglich durchgeführt werden. Dazu gehört eine Klärung der Aufgaben und gehören verbindliche Rahmenbedingungen, die zu den verfügbaren personalen Ressourcen passen. Empfehlenswert sind außerdem Konzepte, durch die eine Personalressource für wechselnde Vertretungsbedarfe bereitgehalten werden kann.

Abbildung 9: Entwicklung Aufträge im Probedienst und nach § 25 PfDG. EKD

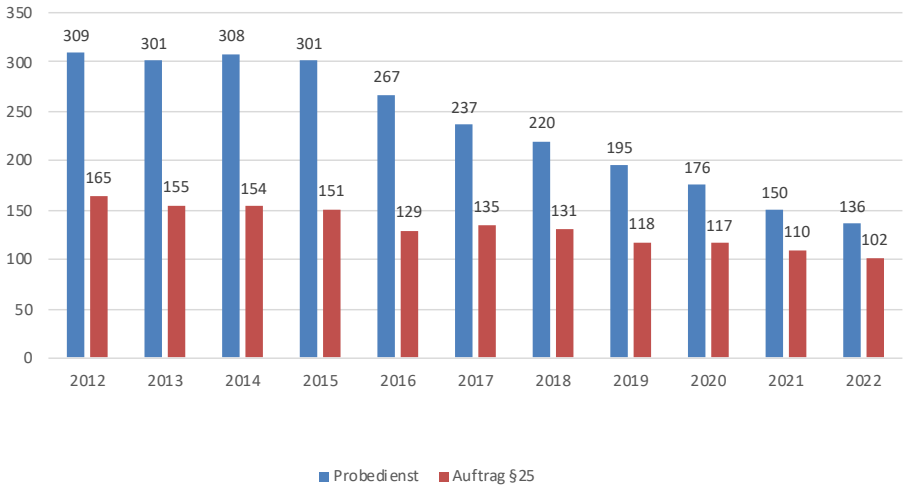

Im Blick auf den Probedienst setzt sich der Trend des stetigen Rückgangs der vormals sehr hohen Zahlen in erfreulicher Weise fort, so dass auch hier eine „Normalisierung“ in Aussicht steht. Der Probedienst wird dann wieder zu einer berufsbiographischen Phase des Einstiegs, auf den nach angemessener Zeit die Wahl in eine Pfarrstelle erfolgt. Nach der Probedienstrichtlinie sollen, auch in Aufträgen mit Vakanzvertretung, mindestens 25% des Dienstumfangs für Innovationen und | oder Projekte vorgehalten werden.

Die Zahl der Personen in Aufträgen nach § 25 PfDG.EKD ist im Vergleich weiterhin als sehr hoch zu werten. In der Vergangenheit ist das Mittel der Versetzung aus einer Pfarrstelle in einen solchen Dienst häufig und schnell angewendet worden. Manche der betroffenen Personen sind tatsächlich nicht (mehr) in der Lage, die volle Verantwortung einer Pfarrstelle zu tragen, andere sind nicht dazu bereit. Dies fällt je länger, desto mehr ins Gewicht, weil auf der anderen Seite Pfarrstellen über einen längeren Zeitraum vakant bleiben. Es wird verstärkt darauf ankommen, Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber, die nicht in ihrer bisherigen Pfarrstelle bleiben können, nach Möglichkeit wieder in eine Pfarrstelle zu vermitteln oder mit der Wahrnehmung einer Vakanzvertretung zu beauftragen.

Abbildung 10: Art des Pfarrdienstverhältnisses - Verteilung (Personen)

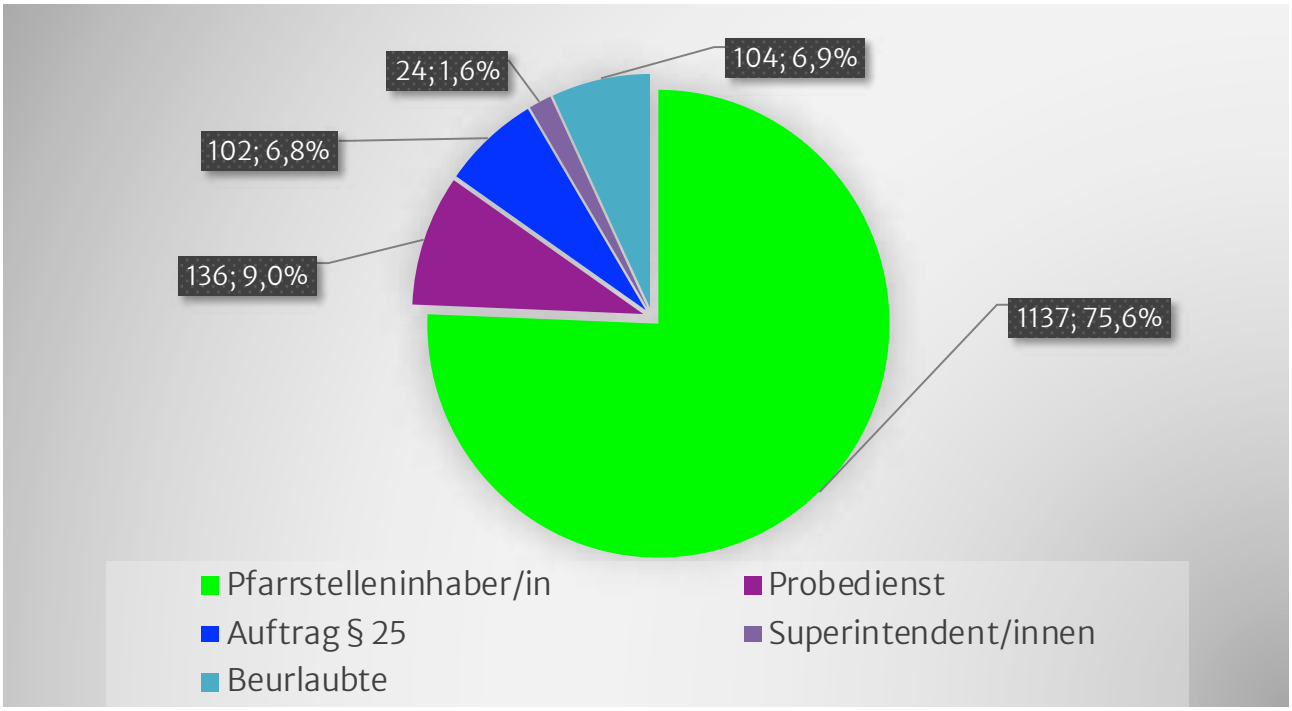

Die Zahl der für einen Dienst außerhalb der EKvW beurlaubten Personen im Pfarrdienst steigt deutlich an – von 82 | 5,0% in 2020 auf 104 | 6,9% in 2022. Gut 100 in unserer Kirche ausgebildete Personen stehen zur Zeit nicht für den Dienst in der EKvW zur Verfügung. Durch einen Teil dieser Beurlaubungen übernimmt die EKvW innerhalb der EKD durch die Bereitstellung von Personal eine Mitverantwortung für gemeinsame Dienste, zum Beispiel in Auslandsgemeinden oder in besonderen Seelsorgeaufträgen. Pfarrpersonen, die um eine Beurlaubung bitten, nennen als wichtigstes Motiv, in eine Pfarrstelle mit besonderem (fachlichen oder mit Leitungsverantwortung versehenen) Dienstauftrag zu gelangen. Sie finden solche Stellen in ausreichender Zahl nicht innerhalb der EKvW. Zu fragen ist, ob auch innerhalb der EKvW im Wege einer weiteren Aufgaben- und Stellenplanung solchen Personen Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können.

Abbildung 11: Verteilung auf Aufgabenbereiche (prozentualer Anteil nach Beschäftigungsverhältnissen)

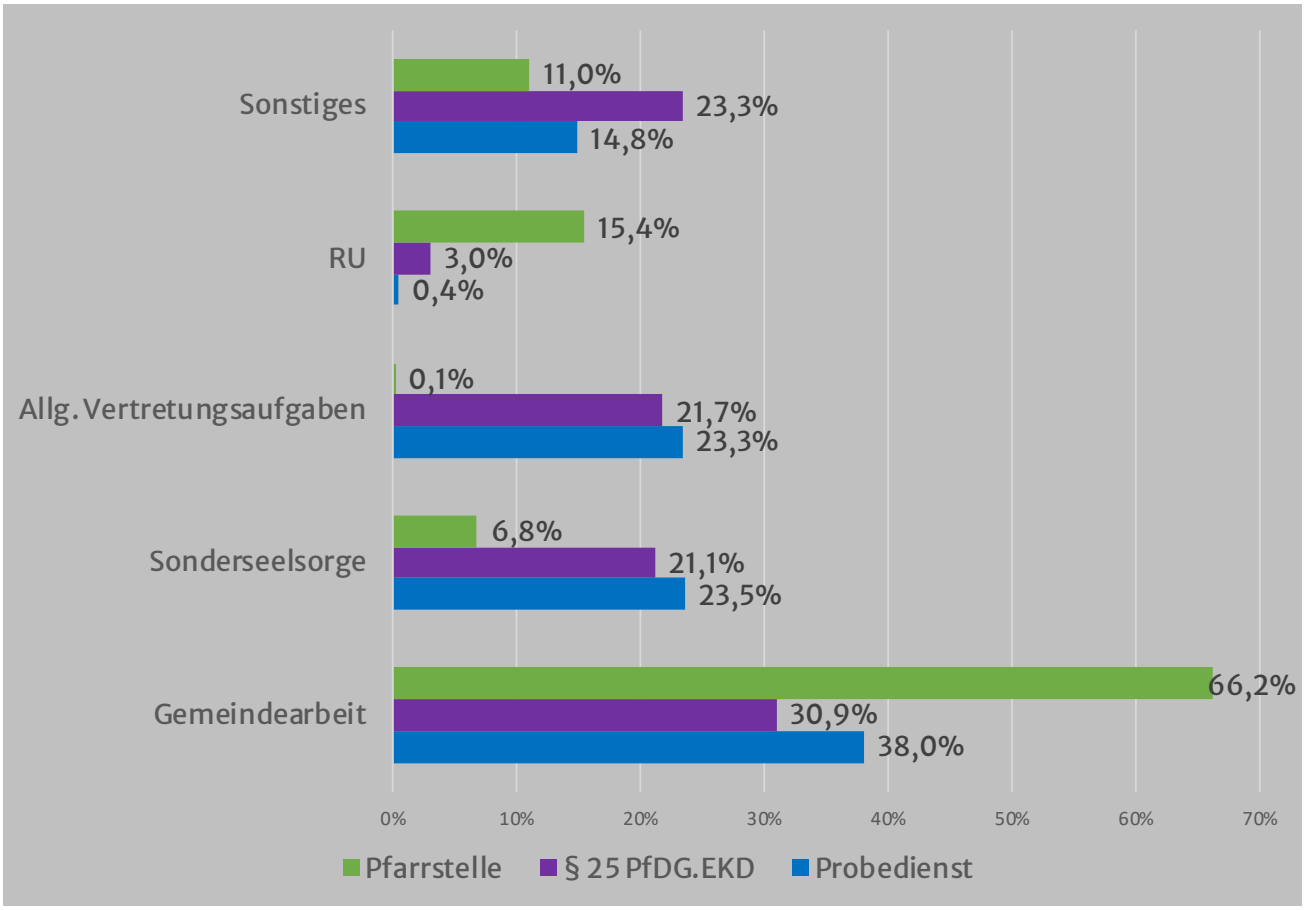

Die Verteilung des Pfarrdienstes auf unterschiedliche Aufgabengebiete zeigt ein vertrautes Bild. Während der Dienst in Pfarrstellen zu 2/3 in Gemeindepfarrstellen geschieht, ist es bei den Aufträgen nahezu umgekehrt. Hier finden sich nach wie vor ein hoher Anteil an Tätigkeiten im sog. funktionalen Pfarrdienst. Nahezu die Hälfte der Personen in Pfarrstellen außerhalb der Gemeinde sind im Schuldienst zur Erteilung von Religionsunterricht tätig. Da diese Stellen insgesamt aber in höherem Maße rückläufig sind, steht hier in Zukunft ein wachsender Anteil für Pfarrstellen im funktionalen Dienst zur Verfügung. Auf diese Weise könnte der starke Gesamtrückgang der Personen, die im Probedienst oder im Auftrag nach § 25 PfDG.EKD Aufgaben im funktionalen Dienst übernommen hatten, teilweise ausgeglichen werden.

1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040

Abbildung 12: Pfarrdienstentwicklung bis 2040

		Personen					Vollzeit-Pfarrstellen				
1 Jahr	2 Gem.-Glied.	3 Best.	4 in Auftr.	5 beurl.	6 Zu.	7 Ab.	8 Ges.	9. KK/ LK	10 RU	11 Gem.	12 Gem.-Glied./ Gem.-Pfarrst.
2022	2.055.723	1503	238	104	15	80	1102	203	167	732	2808
2023	1.993.774	1438	221	100	15	70	1064	196	162	706	2822
2024	1.957.818	1383	206	96	15	85	1030	191	154	685	2858
2025	1.922.319	1313	191	91	15	55	982	183	145	654	2939
2026	**1.887.301**	**1273**	**179**	**88**	**15**	**68**	**958**	**180**	**140**	**638**	**2958**
2027	1.852.805	1220	164	84	15	100	925	177	131	616	3007
2028	1.818.825	1135	144	79	15	120	869	169	122	579	3143
2029	1.785.330	1030	120	71	15	115	799	157	109	532	3356
2030	1.752.378	930	105	64	15	124	724	145	97	482	3632
2031	**1.719.917**	**821**	**67**	**57**	**15**	**88**	**664**	**135**	**87**	**442**	**3889**
2032	1.687.999	748	56	52	15	90	610	126	78	406	4157
2033	1.656.584	673	44	47	15	70	555	116	68	369	4484
2034	1.625.634	618	35	43	15	56	515	110	62	343	4744
2035	1.595.000	577	33	40	15	38	480	105	55	320	4984
2036	**1.564.757**	**554**	**30**	**38**	**15**	**30**	**462**	**103**	**51**	**308**	**5082**
2037	1.534.921	539	28	37	15	26	451	101	49	300	5110
2038	1.505.401	528	26	37	15	16	443	101	47	295	5101
2039	1.476.156	527	24	36	15	19	444	103	46	296	4992
2040	1.447.151	523	23	36	15	12	442	103	45	294	4915

Anmerkungen zur Tabelle:
Spalte 2: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen pro Jahr (EKD-Prognose)
Spalte 3: Entwicklung der Zahl der Personen im Pfarrdienst auf Grund der zu erwartenden Abgänge (4) und pronostizierten Zugänge (5)
Spalte 4: Zahl der Personen in Aufträgen im Probedienst oder nach & 25 PfDG.EKD
Spalte 5: Zahl der beurlaubten Personen
Spalte 6: Prognose der jährlichen Zugänge im Probedienst
Spalte 7: Voraussichtliche Zahl der Abgänge pro Jahr (Ruhestände u.a.)
Spalte 8-11: Voraussichtliche Zahl der besetzten Pfarrstellen pro Jahr unter Berücksichtigung einer Teildienstquote von 1,06 (= 106 Personen auf 100 VZ-Pfarrstellen) und einem Pfarrstellenanteil von 66,6% für Gemeindepfarrstellen, einem prognostisch von 15,4 auf 10% sinkenden Anteil für RU-Pfarrstellen und einem prognostisch von 18,4 auf 23,3% steigenden Anteil von anderen Funktionspfarrstellen auf Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche
Spalte 12: Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder pro besetzter VZ-Gemeindepfarrstelle

In dieser Tabelle ist die Anzahl der Personen im Pfarrdienst auf der Grundlage der Ab- und Zugänge zur Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen in Beziehung gesetzt und quanti-

tativ fortgeschrieben. Entsprechend ist ausdifferenziert (Landeskirche, Kirchenkreis, Gemeinde, Religionsunterricht) dargestellt auch die Anzahl der Pfarrstellen, aus denen heraus in Zukunft Aufgaben und Funktionen wahrgenommen werden können.

Hinzu kommt die daraus resultierende voraussichtliche Zahl der Gemeindeglieder pro (Vollzeit-)Gemeindepfarrstelle. Es wird deutlich, dass die von der Landessynode 2021 beschlossene derzeit gültige Planzahl von 3000 Gemeindegliedern pro Gemeindepfarrstelle für den Zeitkorridor bis zum 31.12.2025 den Entwicklungen sehr genau entspricht. Die bislang als Planungsgrundlage geltenden Zahlen von 4000 (Zeitkorridor bis zum 31.12.2030) und 5000 (Planungskorridor bis zum 31.12.2035) dürfen ebenfalls als sehr wahrscheinlich gelten.

Der Begriff „Bedarf" erscheint darum in dieser Tabelle, anders als in den Berichten zuvor, nicht mehr. Bislang wurde die Entwicklung des Pfarrpersonals vor dem Hintergrund eines angenommenen „Bedarfes" (u.a. eine VZ-Stelle im Gemeindepfarramt pro 3000 Gemeindeglieder, eine VZ-Stelle pro 25000 Gemeindeglieder für nicht-refinanzierte Kreispfarrstelle) dargestellt. Daraufhin wurde festgestellt, dass dieser „Bedarf" nicht durch das voraussichntlich zur Verfügung stehende Pfarrpersonal nicht zu decken sein wird. Diese Darstellung hat allerdings nicht dazu geführt, die Handlungsnotwendigkeit zu erkennen, die darin liegt, sich um eine Erweiterung des Personalstamms zu bemühen.

1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen

Abbildung 13: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW

Jahr 20–	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Gesamt	60	59	69	128	77	54	55	52	44	93	55	50	63	70	55	62
Gemeinde	29	37	52	64	46	39	39	27	29	60	41	33	29	45	40	43
Schule	29	12	11	45	19	9	6	10	7	18	5	6	1	9	4	3
Krankenhaus	0	0	0	0	1	4	2	7	1	6	3	4	3	0	4	5
Sonstige	2	10	6	19	11	2	8	8	7	9	6	7	30	7	7	11
Umfang 50 %	9	4	5	20	9	5	6	7	6	19	8	10	5	16	6	9
Umfang 75 %	1	3	1	5	3	12	6	3	1	8	0	4	3	5	9	4
Umfang 100 %	50	53	63	103	63	37	37	42	36	63	47	36	55	49	40	49
anderer Umfang	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2	0	6	0	1	3	0	0	0	0	0	0
befristet	1	7	4	5	6	10	12	14	10	18	8	4	23	21	5	11
freie Wahl	23	28	44	86	54	35	47	36	34	64	37	32	46	46	k.A	k.A
Präsentation	37	31	25	42	23	19	8	16	10	29	18	18	17	24	k.A	k.A

In der EKvW werden weiterhin in jedem Jahr durchschnittlich 60 Pfarrstellen ausgeschrieben und neu besetzt. Das bringt Bewegung in die Zusammensetzung von bestehenden Pfarrteams und in die Wahrnehmung von Aufgaben. Gleichzeitig eröffnen sich für Pfarrpersonen Möglichkeiten zum Stellenwechsel und zur beruflichen Weiterentwicklung. Pfarrstellen werden in überwiegender Anzahl im Umfang von 100% Dienstumfang ausgeschrieben. Damit ist eine Maßgabe landeskirchlicher Pfarrstellenplanung erfüllt. Die vielfältigen Möglichkeiten, Pfarrstellen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu verbinden, erweisen sich als hilfreich und zielführend.

Zwei Drittel der zu besetzenden Stellen sind Gemeindepfarrstellen, was dem Anteil dieser Pfarrstellen an der Gesamtheit entspricht. Bei den Funktionspfarrstellen fällt auf, dass die Zahl der besetzbaren Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht weiterhin deutlich sinkt. Das hängt vor allem mit der Entscheidung der Bezirksregierungen zusammen, Unterrichtskontingente für die Erteilung von Religionsunterricht zunächst durch staatliche Lehrkräfte warhrnehmen zu lassen.

Weiterhin rückläufig ist die Zahl der Bewerbungen pro Pfarrstelle. Etwa 25% der Pfarrstellen bleiben zunächst ohne eine Bewerbung, für die Mehrzahl der Pfarrstellen liegt nur eine Bewerbung vor und selten bewerben sich mehr als drei Personen auf eine Stelle. Dies ist bedauerlich, weil die Verantwortlichen vor Ort häufig sehr kreative Wege (z.B. Vorstellungsvideos der Gemeinde) gehen und aussagekräftige und ansprechende Stellenausschreibungen präsentieren. Gab es in der Vergangenheit ein deutliches Stadt-/ Landgefälle im Blick auf die Zahl der Bewerbungen, bleiben zur Zeit auch Stellen in Ballungsräumen ohne Bewerbung. Hier zeigt sich ganz unmittelbar, dass bereits jetzt die Zahl der potentiellen Interessentinnen und Interessenten unter der Zahl der geplanten (freigegebenen und ausgeschriebenen Pfarrstellen liegt.

Unter den Personen, die in die zu besetzenden Pfarrstellen gewählt werden, finden sich mittlerweile mehrheitlich Pfarrerinnen und Pfarrer, die ihre erste Pfarrstelle antreten, was einerseits allmählich zu einer Senkung des Durchschnittsalters im gewählten Pfarrdienst und andererseits zu einem steigenden Frauenanteil im Pfarrdienst führt, da Frauen in dieser Generation in der Mehrzahl sind.

Ein relativ neues Phänomen ist, dass in nennenswerter Weise Personen in den Pfarrdienst gelangen oder sich auf Pfarrstellen bewerben, die entweder eine von der Norm abweichende Berufsbiographie aufweisen („Quereinstieg") oder zuvor nicht in der EKvW tätig waren (aus dem Ausland oder aus anderen EKD-Gliedkirchen stammen). Zugleich wechseln allerdings auch Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst einer anderen Kirche. In den Jahren 2020 und 2021 wechselten insgesamt sieben Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der EKvW, sechs von der EKvW in den Dienst einer anderen Kirche. Motiv für einen Wechsel ist – anders als bei den Beurlaubungen - eher selten die Attraktivität einer spezifischen Pfarrstelle, sondern vielmehr privat-familiäre Gründe.

In den Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen kommt es wiederholt zu vielfältigen und starken Belastungen, wenn sich Beratungs- und Entscheidungsprozesse lange hinziehen oder nicht zielführend gestaltet werden. In der Vakanz- und Übergangszeit entsteht ein hoher und intensiver Vertretungsbedarf durch Pfarrpersonen am Ort oder zusätzliche Vertretungskräfte. Bewerberinnen und Bewerber werden frustriert oder ziehen sich zurück, wenn sie zu lange auf Informationen, Termine oder Ergebnisse warten müssen. Unter Umständen gehen sie in der Zwischenzeit auf eine andere Option zu. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz ermöglicht zügige und schlanke Verfahren. Auf ein Ausschreibungsverfahren kann verzichtet werden, wenn ein einvernehmliches Ergebnis auf dem Weg der Präsentation erreicht werden kann.

1.5 Spezialseelsorge - Einzelauswertung

Die Besetzung der von der Landessynode 2017 beschlossenen landeskirchlichen Pfarrstellen in speziellen Seelsorgefeldern ist weitestgehend abgeschlossen. Sowohl bei Neu- als auch bei Wiederbesetzungen werden die Kirchenkreise, auf deren Gebiet die Pfarrstelle errichtet ist, ebenso beteiligt, wie – falls vorhanden – die jeweiligen Einrichtungsleitungen.

Die Einrichtung und Besetzung der landeskirchlichen Regionalpfarrstellen in der Notfall-seelsorge und Gehörlosenseelsorge hat sich bewährt und trägt wesentlich zur Entlastung der Kirchenkreise bei.

Abbildung 14: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten)

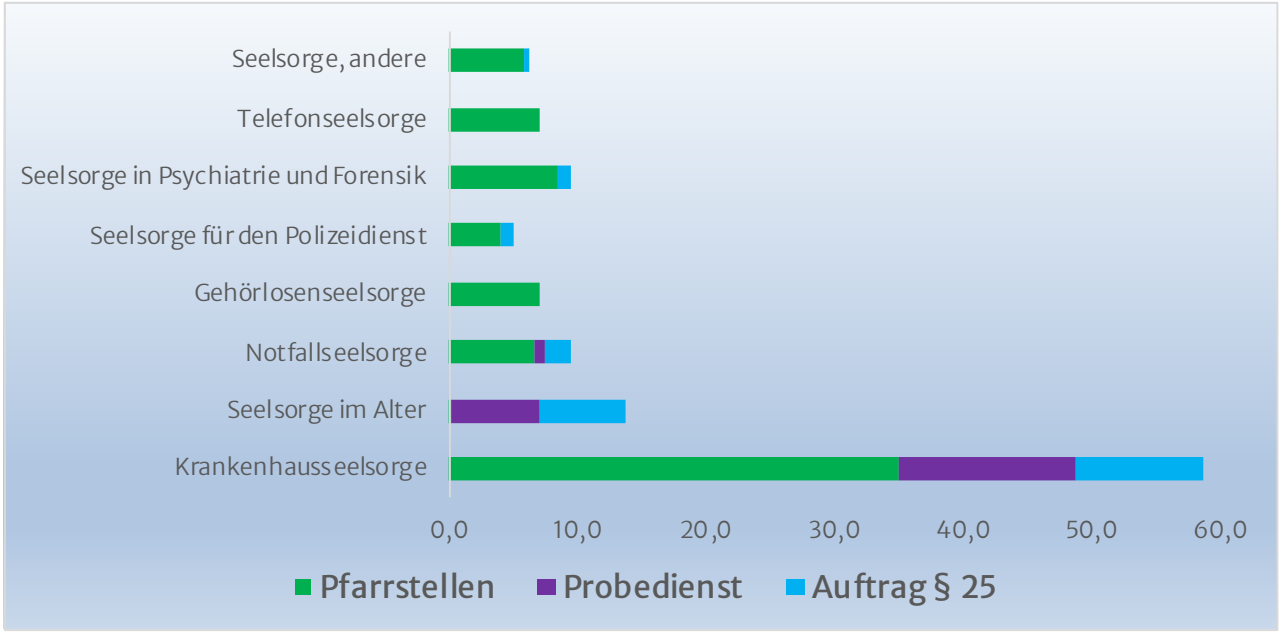

Abbildung 15: Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten)

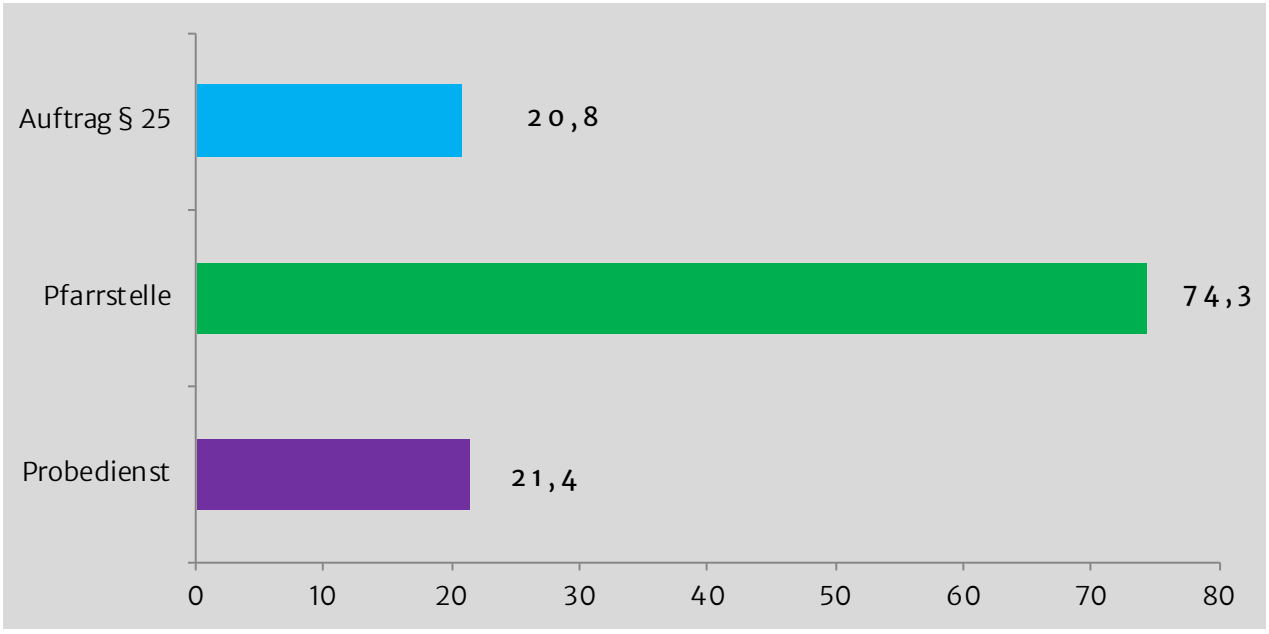

Abbildung 16: Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)

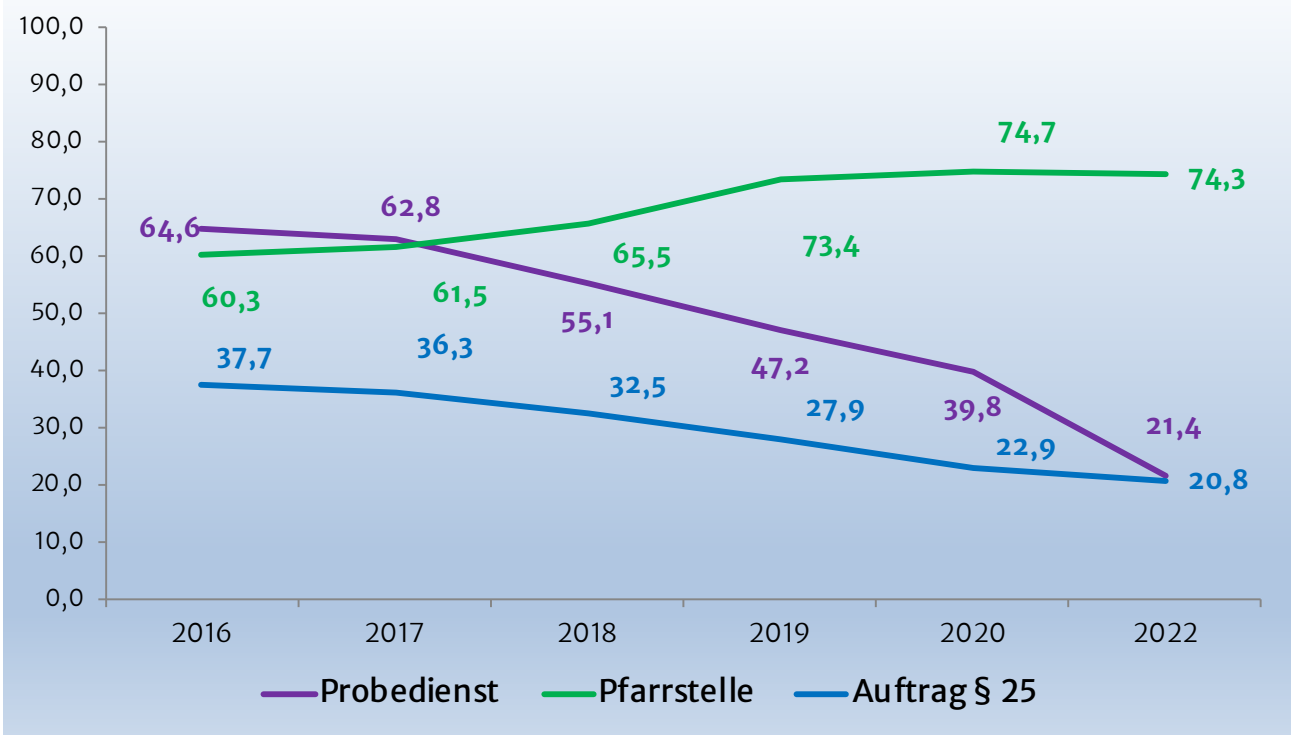

Abbildung 17: Entwicklung des Prozentanteils der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)

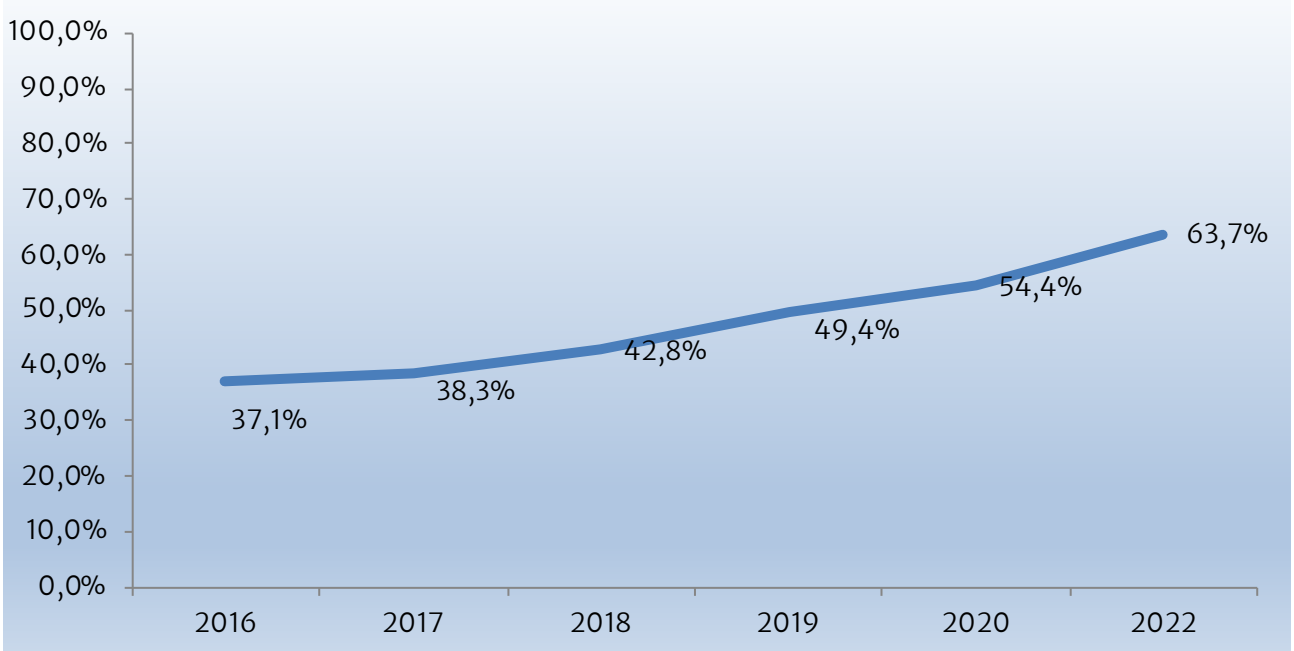

Seit 2021 beschäftigen sich die Verantwortlichen im Bereich Seelsorge mit der Frage, mit welchen Qualifikationen auch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Spezialseelsorge eingesetzt werden können. Ziel muss es sein, dass unsere Kirche auch bei der prognostizierten Abnahme der Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern, Seelsorge kompetent und verlässlich anbietet.

1.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als res mixta organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

Jede Religionslehrerin und jeder Religionslehrer muss eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 177 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 19 kreiskirchlichen Schulreferentinnen und -referenten sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

Zahlen und Fakten (lt. amtlicher Schuldaten für das Schuljahr 2021/22)

Lehrerinnen und Lehrer

Im Bereich der EKvW werden rd. 8.700 Lehrerinnen und Lehrer im evangelischen RU an staatlichen und Ersatzschulen eingesetzt. Unter der Voraussetzung, dass diese Lehrkräfte mit mindestens 25% ihrer gesamten Lehrtätigkeit im evangelischen RU eingesetzt werden, wendet das Land NRW und die Ersatzschulträger mindestens 200 Millionen Euro jährlich an Personalkosten für den evangelischen RU im Bereich der EKvW auf. Evangelischer RU, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrkräften getragen wird, erreicht derzeit ca. 314.000 Schülerinnen und Schüler. Religionslehrerinnen und -lehrer sind – mit kirchlicher Beauftragung - eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrer „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu“ (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKiR, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

Schülerinnen und Schüler

In der EKvW gibt es im Schuljahr 2021/22 rd. 268.000 evangelische Schülerinnen und Schüler (2010: ca. 450.000; Vorlage 1.3. für die Landessynode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen - Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nehmen im Schuljahr 2021/22 rd. 46.000 Schülerinnen und Schüler (2009/2010: rd. 103.000) anderer Konfession und Religion am ev. RU teil. Ev. RU umfasst wöchentlich rd. 31.100 Unterrichtsstunden. An 308 Schulen wird der Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Unterricht erteilt.

Pfarrerinnen und Pfarrer

Zurzeit unterrichten 268 Pfarrerinnen und Pfarrer mit rd. 177 Stellenanteilen RU, davon rd.

- 60% an Berufskollegs,
- 32% an Gymnasien und Gesamtschulen,
- 6% an Haupt-, Real- und Sekundarschulen,

- 1% an Grundschulen,
- 1% an Förderschulen.

Abbildung 18: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)

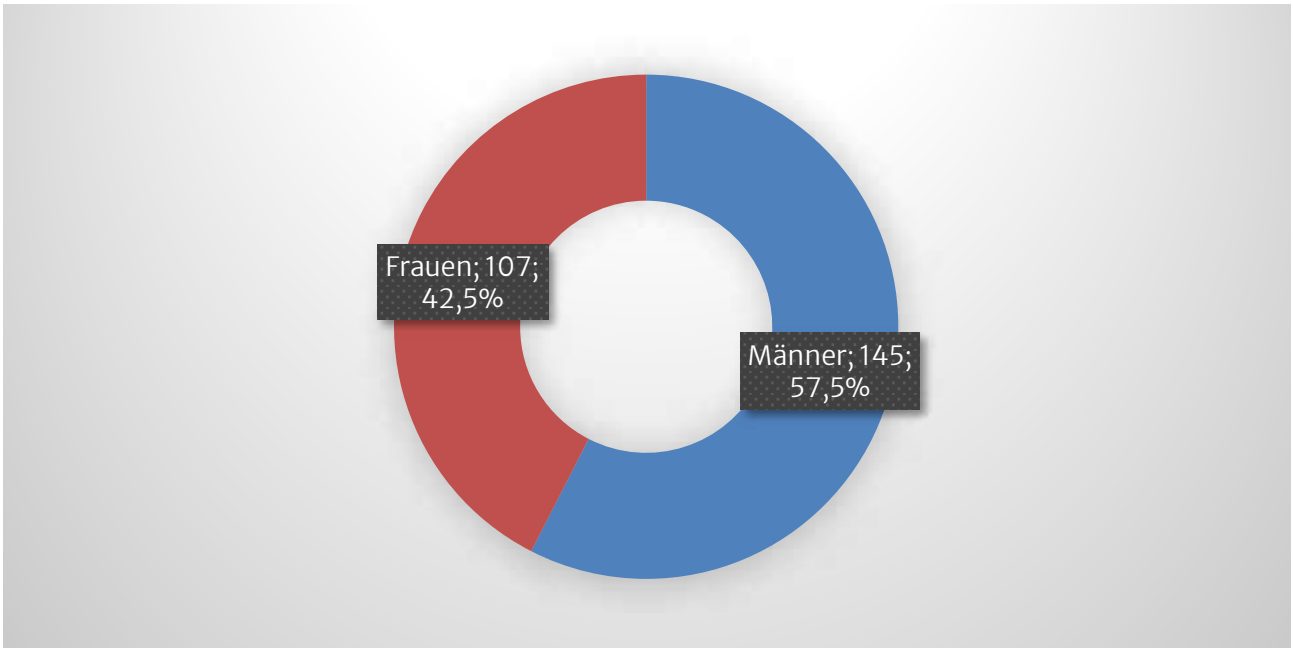

Das heißt: Derzeit arbeiten rd. 15% der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer hauptamtlich oder stellenanteilig bzw. nebenamtlich als RU erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von RU hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben. (Siehe Anlage „Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte“ im Personalbericht 2016)

Abbildung 19: Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten)

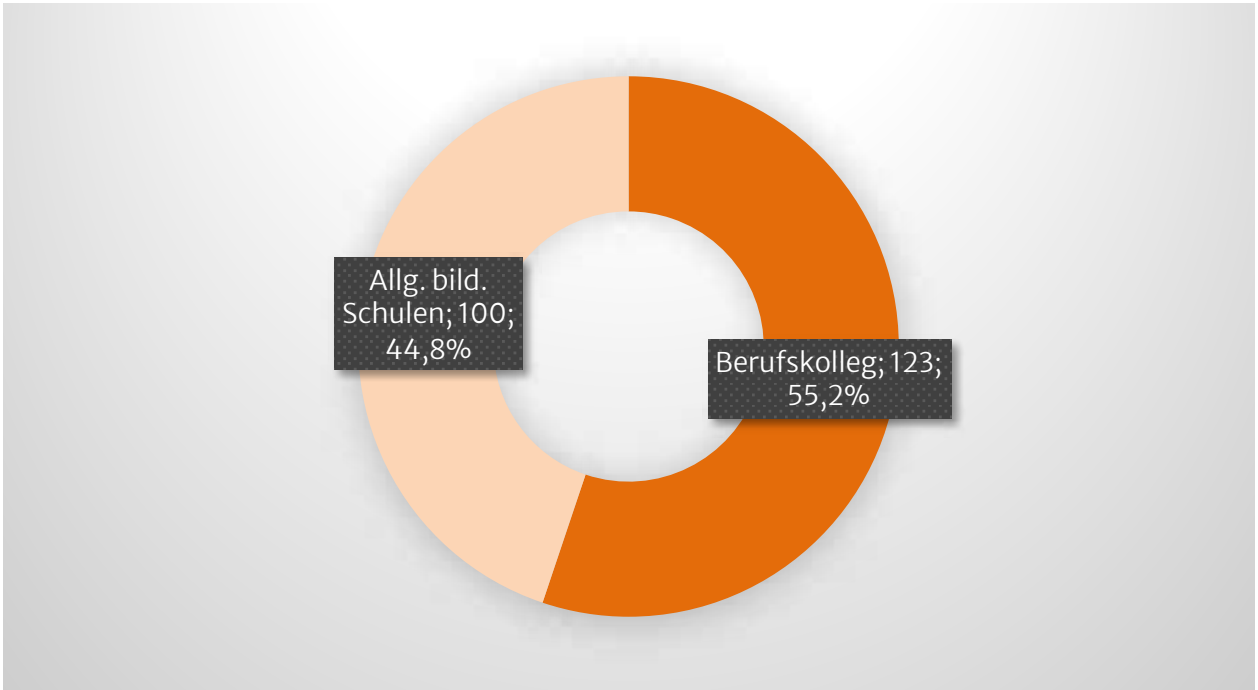

Finanzen

Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW refinanziert (Haushaltsansatz 2022 = rd. 21 Mio. €). Bei einer für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Zuweisung an den Teilhaushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ in Höhe von rd. 95,3 Mio. € macht die Refinanzierung einen Anteil von rd. 22% aus.

Abbildung 20: Entwicklung Vollzeit-Kapazitäten im Schuldienst insgesamt

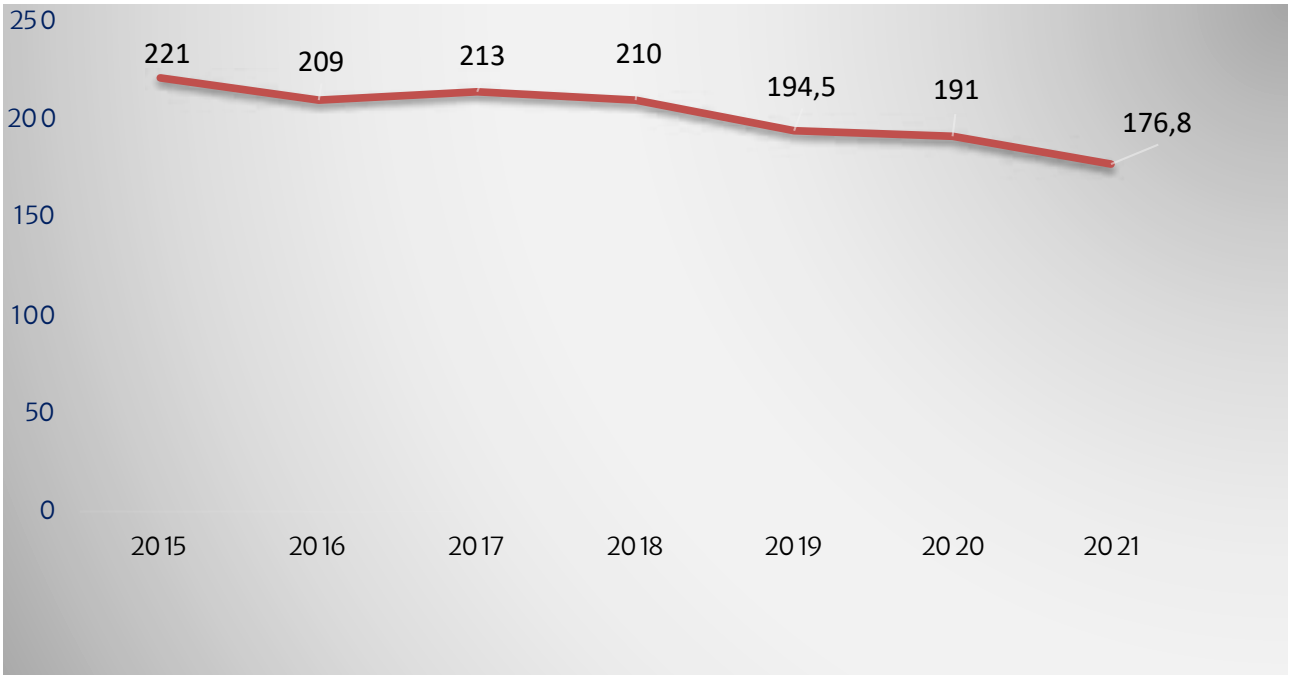

Perspektiven

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt. Daher wird die Gewinnung von jungen Pfarrerinnen und Pfarrern, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, im Blick behalten werden müssen.

Auch zukünftig werden kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen müssen, um Unterrichtsausfall im Ev. RU zu vermeiden. Gerade im Blick auf den Mangel an staatlichen Lehrkräften sind die kirchlichen Lehrkräfte als Ein-Fach-Lehrerinnen und -lehrer für Ev. Religion ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs auch in Mangelfächern.

Der Bedarf an kirchlichen Lehrkräften wird schuljährlich überprüft. Der Einsatz einer kirchlichen Lehrkraft kann ggf. in jedem Schuljahr angepasst oder auch beendet werden, wenn die Schulleitung erklärt, dass der Bedarf schulintern durch Lehrkräfte mit der Fakultas „Ev. Religion“ gedeckt werden kann, und zwar unbeschadet der Inhaberschaft der entsprechenden Pfarrstelle des Kirchenkreises. Die Schulleitungen wissen die damit verbundene Flexibilität auch zu schätzen. Allerdings sind die Schulen auf den kontinuierlichen und verlässlichen Einsatz von kirchlichen Lehrkräften angewiesen. Vakanzen im Rahmen einer Neubesetzung sind schulorganisatorisch nur schwer oder gar nicht zu kompensieren.

Auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung leisten kirchliche Lehrkräfte darüber hinaus einen besonderen Beitrag, insbesondere im Bereich der Schulseelsorge, der über die unterrichtliche Tätigkeit hinausgeht und ein besonderes Profil in das System Schule einbringt. Dies wird von den Schulleitungen ebenfalls sehr geschätzt.

1.7 Pastoraler Dienst durch andere Berufe

Zum Zeitpunkt der Landessynode im Mai/ Juni 2021 waren im Rahmen der Pilotphase (2017 – 2021) in der Evangelischen Kirche von Westfalen 16 interprofessionelle Teams gemeinsam auf dem Weg. Die Landessynode machte durch ihren Beschluss die (Rahmen-) Konzeption „Interprofessionelle Pastoralteams" (IPTs) verbindlich (Siehe hierzu im Einzelnen die Vorlage „Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode"). Sie legte Standards für die zukünftigen IPTs fest und vereinfachte insgesamt das Verfahren für die Einrichtung dieser Teams (alle Informationen dazu finden sich auf der Website „IPT.EKvW.de). Seitdem ist eine Genehmigung der Einrichtung von IPTs durch das Landeskirchenamt nicht mehr nötig. Die Planung liegt allein auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann auf Grund der vorliegenden Information davon ausgegangen werden, dass derzeit ca. 35 Menschen unterschiedlicher Berufsgruppen außerhalb des Pfarrberufes in interprofessionellen Teams in unserer Kirche tätig sind. Der Datenbestand zu den eingerichteten Teams ist zurzeit noch unvollständig: Das eingerichtete Meldeverfahren wird noch nicht überall genutzt. Der überwiegende Teil der Beschäftigten kommt berufsständig aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Tätigkeitsbereich, darüber hinaus gibt es allerdings auch Stellen im Bereich „Verwaltungsmanagement", die den Pfarrdienst ergänzen. Die Stellenbesetzungen gelingen gut, wenn Stellenprofile attraktiv sind, unter anderem durch weitreichende und verbindlich beschriebene Verantwortungsbereiche. Die Vergütung der IPT-Stellen ist zum 1.4.2022 dem erwarteten Tätigkeits- und Verantwortungsspektrum angepasst worden. Für die Attraktivität der Stellen ist weiter wichtig, dass sie als unbefristete Vollzeitstellen beim Anstellungsträger Kirchenkreis angesiedelt sind.

Insgesamt ist der Zuwachs von über 100% bei den IPTs im überschaubaren Zeitraum von einem Jahr überraschend positiv. Das stimmt zuversichtlich im Blick auf die erhofften Prognosen.

Abbildung 21: Entwicklung Gemeindepfarrstellen - geplante Entwicklung zusätzliche IPT-Stellen

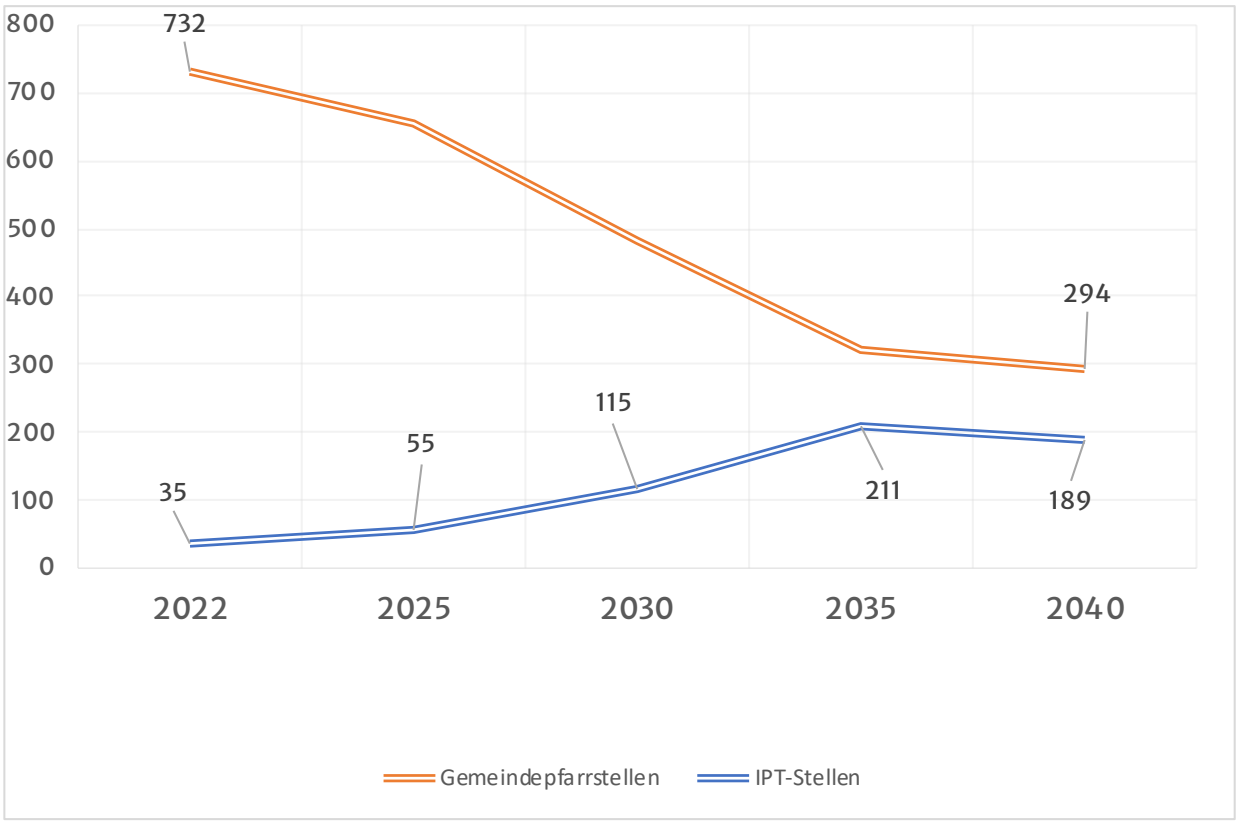

Die Grafik stellt den voraussichtlichen Rückgang der Pfarrstellen in Kirchengemeinden auf Grund der sinkenden Zahl der verfügbaren Personen im Pfarrdienst dar (violett). Darunter ist die Kurve einer anzustrebenden Entwicklung der Zahl an IPT-Stellen für Personen anderer Berufsgruppen aufgetragen. Die Realisierung einer solchen Entwicklung könnte die Zahl der Gemeindeglieder pro Vollzeit-Stelle im Interprofessionellen Pastoralteam positiv beeinflussen, wie es die nachfolgende Grafik anzeigt:

Abbildung 22: Entwicklung Gemeindegliederzahlen/ Pfarrstellen - IPT-Stellen

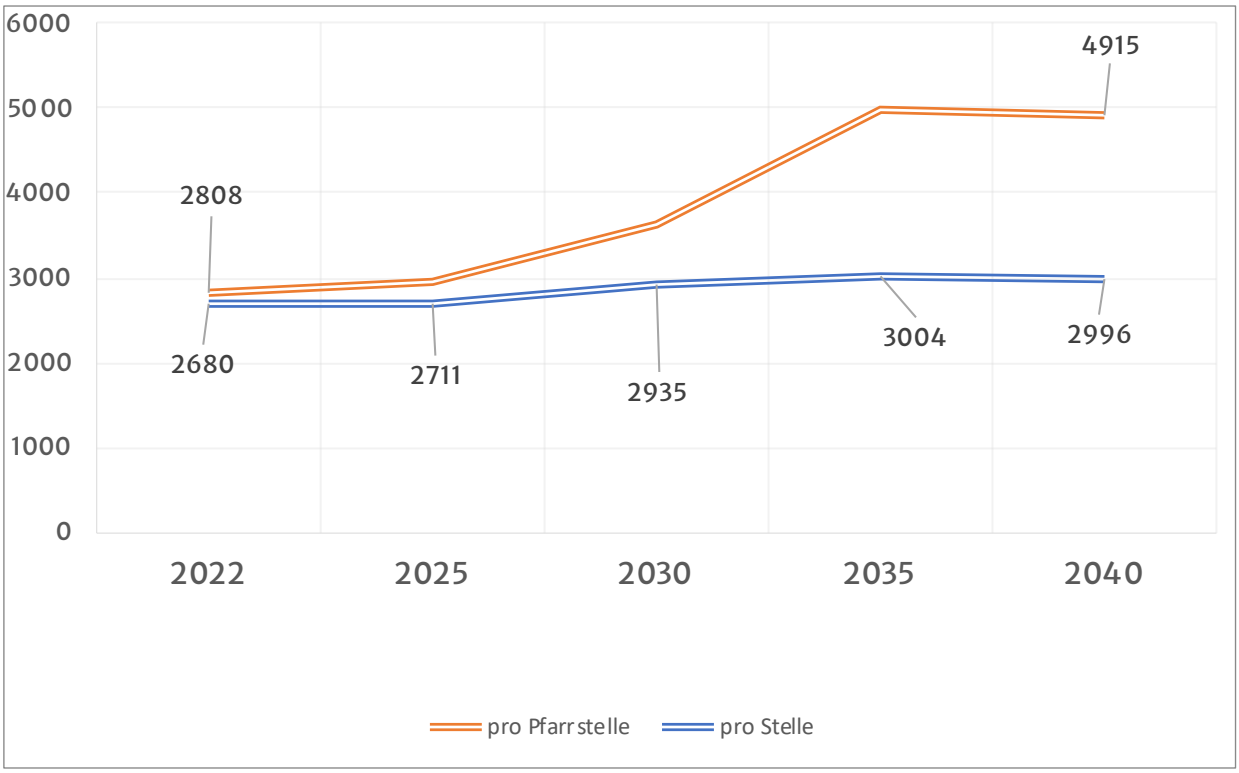

Die Grafik zeigt – wie schon im Personalbericht 2020 - den starken und sprunghaften Anstieg der Gemeindegliederzahl pro (Vollzeit-)Pfarrstelle bis auf ca. 5000. Die Kurve darunter zeigt, wie es sich auswirkt, wenn ein ergänzender Personalbestand zum Pfarrdienst aufgebaut wird, der mit pastoralen Aufgaben betraut wird. Gelingt dies, wie in Abbildung XX dargestellt, kann die Gemeindegliederzahl pro Vollzeit-Stelle im IPT bei nahezu gleichbleibend ca. 3000 gehalten werden.

Die Konzeption der IPTs verfolgt das inhaltliche Ziel, durch die gemeinsam verantwortete, gaben- und kompetenzorientierte Wahrnehmung des pastoralen Dienstes in geklärten Rollen angemessen antworten zu können auf die vielfältigen Erwartungen und Herausforderungen, die sich diesem Dienst in einer immer komplexer werdenden Welt stellen.

Daneben sind die Planung und Umsetzung dieser zahlenmäßige Entwicklung Voraussetzung dafür, dass in Zukunft ausreichend Personen da sind, die diesen Dienst wahrnehmen können und wollen. Insofern trägt die Etablierung der Interprofessionellen Pastoralteams erheblich dazu bei, die Gesundheit und Berufszufriedenheit der vorhandenen und zukünftigen Beschäftigten zu erhalten und zu fördern.

Mit der Verabschiedung der Grundentscheidungen zu den IPTs ist der Gesamtprozess ihrer Etablierung nicht beendet. In fortlaufender Evaluation sollen die Erfahrungen gesammelt und bewertet werden, um eine praxisgerechte Weiterentwicklung zu ermöglichen. Eine Reihe von Fragen wird in diesem Zuge zu beantworten sein. Zurzeit sind es vor allem drei, die einer dringenden Bearbeitung bedürfen:

- Wie kann es gelingen, bereits in der Ausbildung, aber auch in der Fort- und Weiterbildung interprofessionelles Lernen und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen?
- Wie kann der Aufbau von inter- oder multiprofessionellen Arbeitsformen auch für den Bereich der sog. „funktionalen" Arbeitsbereiche der Kirche planmäßig gestaltet werden?
- Welche Mitwirkung brauchen die Mitglieder der IPTs in den Leitungsgremien der Körperschaften – und umgekehrt: wie sollten die Leitungsgremien aus den IPTs heraus „bestückt" werden?

2. Andere kirchliche Berufe

2.1 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit

Die aktuellen Zahlen lassen im Vergleich zum Personalbericht des Jahres 2020 keine signifikantenVeränderungen erkennen. Die damals identifizierten Trends setzen sich fort. Stellen, die frei werden, werden mit PR-Profis anstatt mit Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt. Wo es nötig ist, werden Rahmenbedingungen (Wegfall der Befristung, voller Stellenumfang, Stabsstelle) optimiert.

Abbildung 23: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit

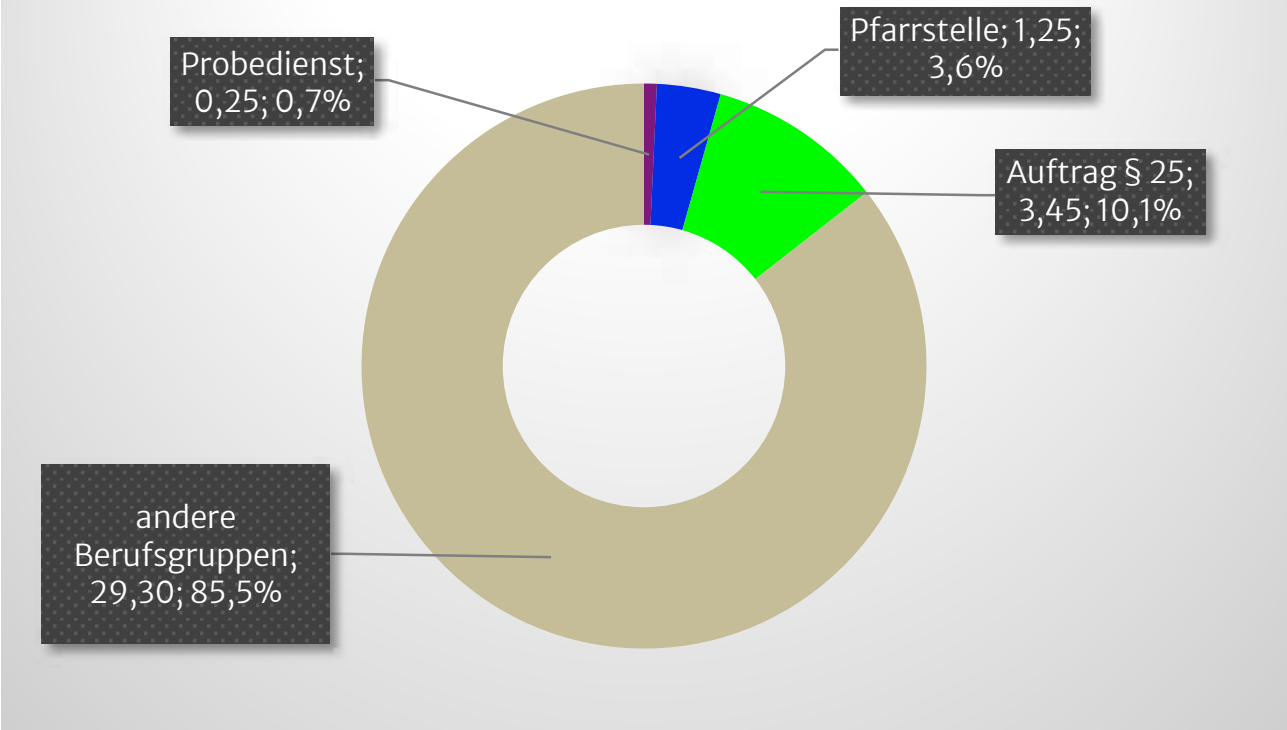

An einigen Orten ergänzen Mitarbeitende auf Honorar- oder 450-Euro-Basis die Teams. In Fragen der Vergütung gibt es nach wie vor keine etablierten landeskirchlichen Standards. Der BAT-KF ist bei der Eingruppierung nur sehr eingeschränkt hilfreich. Viele Kolleginnen und Kollegen arbeiten am Limit. Als Gründe sind die spürbar gestiegenen Anforderungen an eine professionelle Kommunikation (Bedeutungszuwachs, crossmediales Arbeiten, Social Media, Eventmanagement) ebenso zu nennen wie zahlreiche Herausforderungen im Bereich der Krisenkommunikation.

2.2 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

Der älteste Beruf einer dienenden Kirche ist nach wie vor in den diakonisch-gemeindepädagogischen Handlungsfeldern von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen oder Werken und Verbänden sehr gefragt. Die ersten Diakoninnen und Diakone kamen nach Apostelgeschichte 6 zum Einsatz, weil es in den frühen Gemeinden darum ging, Benachteiligte zu versorgen und zu unterstützen. Bis heute formulieren wir in den diakonisch-gemeindepädagogischen Berufen Unterstützen, Bilden und Verkündigen als Kommunikation und Aktion des Evangeliums.

Die Zusammenarbeit von Männern und Frauen ist durch das ausgewogene Verhältnis begünstigt.

Abbildung 24: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen)

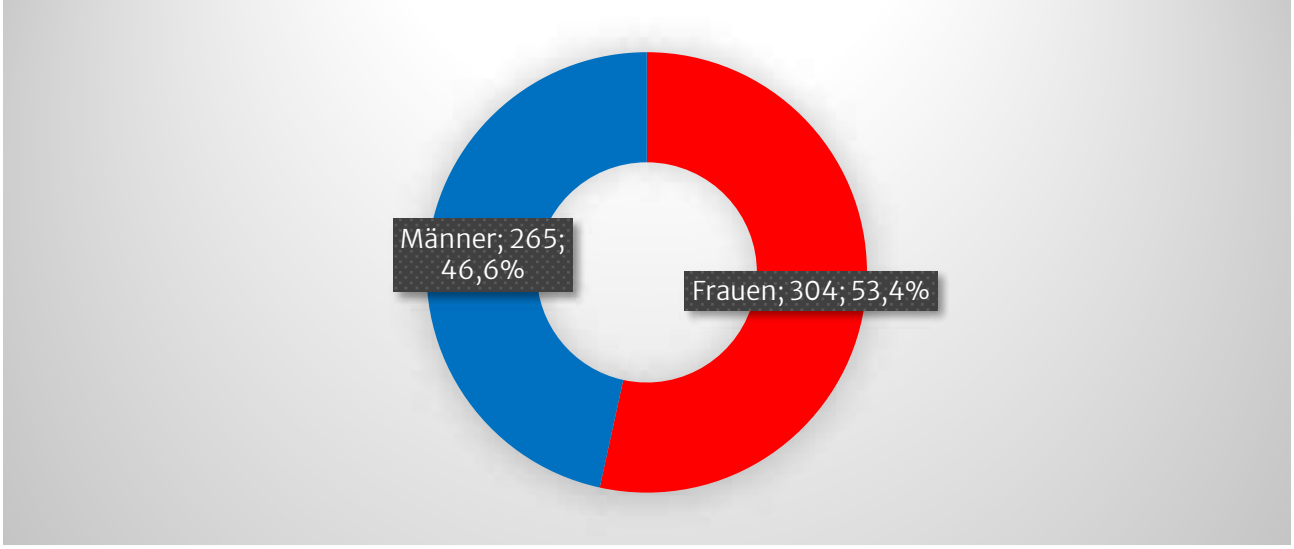

Die gleiche Ausgewogenheit für Männer und Frauen bei Vollzeit- und Teilzeitstellen ist dadurch nicht gegeben. Diversität wurde bisher nicht erfasst.

Abbildung 25: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)

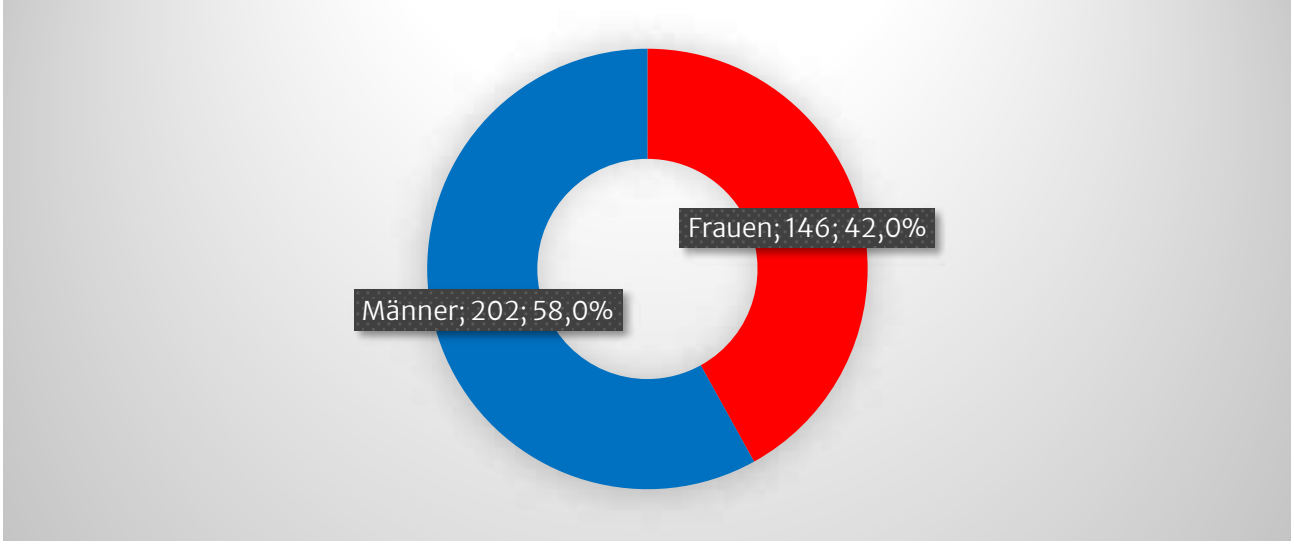

Abbildung 26: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Übersicht)

	Zahl	%	PK Vollzeit		Teildienst-quote
Frauen	304	53,4%	146	42,0%	2,08
Männer	265	46,6%	202	58,0%	1,31
Gesamt	569		348		1,64

Abbildung 27: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Alter)

	bis 29	30-39	40-49	50-67
Frauen	54	77	54	119
Männer	29	61	43	132
Gesamt	83	138	97	251

Arbeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach VSBMO

In der **Kinder- und Jugendarbeit** liegt mit 338 Personen (79%) immer noch der größte Schwerpunkt der gemeindepädagogischen Arbeit: klassische Gruppenarbeit, Konfi-Arbeit, offene Angebote mit und ohne kommunale Förderung, Projekte und Ferienangebote (Freizeiten, Ferienspiele, ...), Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Der Bereich der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit** ist mit ca. 139 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (24%) und einer Refinanzierung zwischen 50 und 100% ein großer wichtiger Arbeitsbereich in evangelischer Trägerschaft. Insbesondere in diesem Arbeitsfeld schlägt das soziale diakonische Herz von Gemeinden und Kirchenkreisen für Kinder und Jugendliche in ihren Sozialräumen. Hier handeln wir als Kirche, vernetzt mit Kommunen und Kreisen nach Apostelgeschichte 6. Fachlich und politisch arbeiten die Mitarbeitenden und Träger in enger Verbindung mit dem Amt für Jugendarbeit der EKvW und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft der offenen Türen (ELAGOT) NRW.

Bildungsarbeit für verschiedene Alters- und Zielgruppen

Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsarbeit meint hier Bildungsangebote in Form von genderorientierter, migrationsorientierter, religiöser und gesellschaftspolitischer sowie präventionsorientierter Bildungsarbeit von 115 Mitarbeitenden (18%) für die verschiedenen Zielgruppen. Auch Bildungsangebote für Mitarbeitende (Fort- und Weiterbildungen) in evangelischer Trägerschaft sowie die Mitarbeitenden im pädagogischen Team vom Freiwilligen Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst des Diakonischen Jahres im Amt für Jugendarbeit, zählen zu diesem Arbeitsbereich nach VSBMO.

Arbeitsfeld Schulsozialarbeit und Offene Ganztagsschule

Die hier erfassten Stellen haben den Aufgabenschwerpunkt Organisation und Leitung des Arbeitsbereiches Offener Ganztag. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten zusammen mit einer großen Zahl von Erzieherinnen und Erziehern sowie Ergänzungskräften im kirchlichen Auftrag sowie Mitarbeitenden in der Schulsozialarbeit in kirchlicher Anstellung. Die Refinanzierung dieses Arbeitsbereiches in evangelischer Trägerschaft beträgt nahezu 100%. In diesem gemeindepädagogisch-diakonischen Bildungsbereich arbeiten 28 Mitarbeitende (5%) .

Arbeitsfeld Leitung und Geschäftsführung

Die Verantwortung für Leitung und Geschäftsführung der kirchlichen Jugendarbeit in den Kirchenkreisen ist bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich in Verantwortung von 27 ge-

meindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden (5%) in Leitung (z.T. mit stellvertretender Leitung). Zu Leitungsaufgaben gehören neben Konzeptverantwortung, kinder- und jugendpolitischer Verantwortung und Finanzverantwortung auch eine unterschiedlich gewichtete Personalverantwortung für die Mitarbeitenden im Arbeitsfeld. Die Personalverantwortung ist in den Kirchenkreisen sehr unterschiedlich zugeordnet und organisiert. Es gibt sowohl Dienstanweisungen der Geschäftsführenden mit dem umfassenden Auftragder Personalverantwortung, die die Dienst- und Fachaufsicht bei der Leitung des Arbeitsfeldes ansiedelt, als auch Dienstanweisungen, die ausschließlich die Fachaufsicht als Aufgabe an die Leitung überträgt, sowie solche, die lediglich eine Fachberatung für das Arbeitsfeld beschreiben.

Die Personalverantwortung für die Leitungen und Geschäftsführenden liegt in der Regel bei den Superintendentinnen und Superintendenten.

Mitarbeitende nach VSBMO in Interprofessionellen Teams

Das Interesse der Mitarbeitenden in Arbeitsfeldern jenseits der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu werden, ist seit jeher vorhanden. Bisher gab es aber in den Aufgabenbereichen, die sich seit 2017 in den Interprofessionellen Teams entwickelt haben oder vereinzelt von Gemeinden selbst organisiert konzipiert wurden, Stellen in Pilotprojekten. Seit Sommer 2021 sind nach den nun beschriebenen Grundentscheidungen zu Interprofessionellen Pastoralteams 32 Gemeindepädagoginnen und Diakone beschäftigt. Das sind 6% der Mitarbeitenden nach VSBMO. Näheres dazu unter 1.7 (S. 29ff).

Abbildung 28: Arbeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach VSBMO (in Personen)

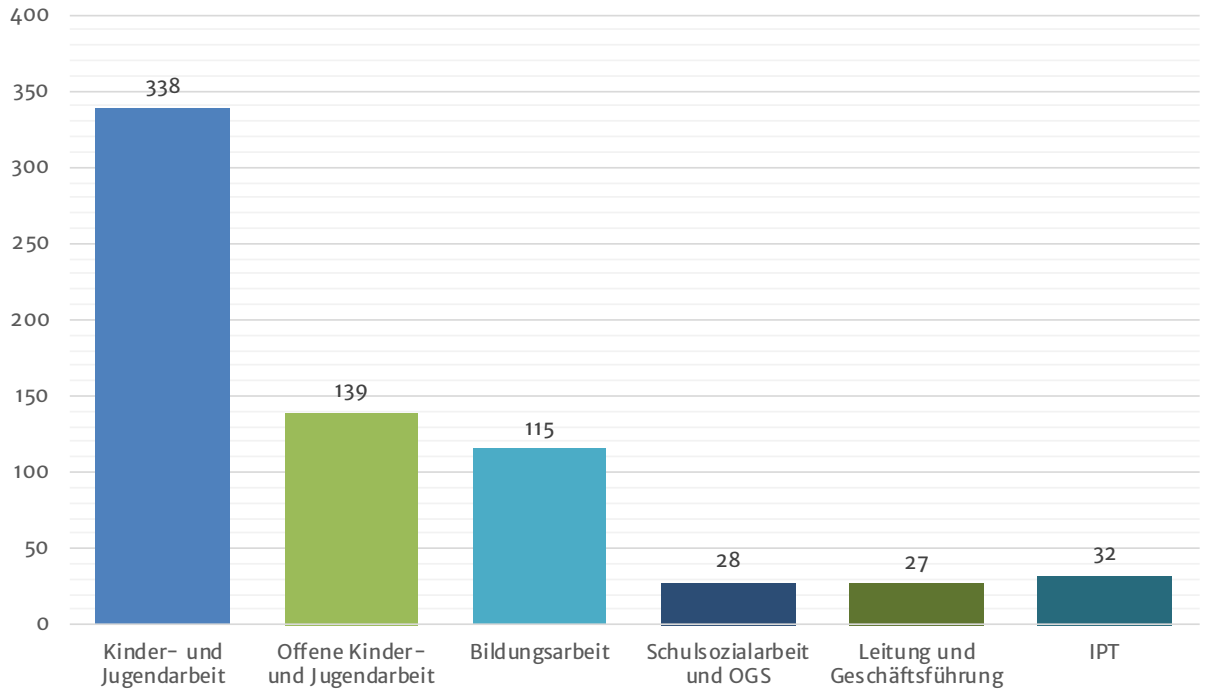

(Mehrfachnennungen möglich)

Die Konkurrenz um Fachkräfte innerkirchlich und mit nicht kirchlichen Trägern der sozialen und pädagogischen Arbeitsfelder hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Der soziale Arbeitsmarkt ist stetig angewachsen und unsere kirchlichen Stellen bewegen sich ebenso wie die Stellen in der Diakonie in Konkurrenz zu staatlichen Stellen. Dabei spielen die Rahmenbedingungen der Anstellungen eine gewichtige Rolle.

Nicht nur Mitarbeitende bewerben sich auf Stellen, sondern Stellenanbieterinnen bewerben sich nun auch bei zukünftigen Mitarbeitenden.

D.h., es geht für uns als Kirche mit eigentlich guten Netzwerk-Bedingungen darum, diese auch zum Vorteil in einer attraktiven Anstellungsstruktur auszubauen. Damit könnten Personalbedürfnisse und Personalbedarfe aufeinander bezogen werden. Ebenso könnte der Wunsch von Mitarbeitenden nach Entwicklungsmöglichkeiten mit der Möglichkeit von Personalentwicklung und -planung verknüpft werden.

Derzeit sind wir von einer attraktiven Anstellungsebene, in der Personalgewinnung und Instrumente der Personalentwicklung und -planung aufeinander bezogen werden können, vielerorts weit entfernt.

Momentan bestimmen nicht vernetzte Personalkonzepte den kirchlichen Anstellungsmarkt, sondern Konkurrenz der verschiedenen Träger um fachlich gute Mitarbeitende. Abgrenzung in Strukturen und Machtfragen behindern eine gemeinsame Personalpolitik der kirchlichen Anstellungsträgerinnen.

Abbildung 29: Anstellungsebene der Mitarbeitenden nach VSMBO

Anstellungsebene	Personen	%
Gemeinde	241	42%
Kirchenkreis	227	40%
Landeskirche	43	8%
Verbände/ Vereine/ Werke	58	10%

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass ca. 52% aller Beschäftigten nach VSBMO bei Gemeinden/Vereinen angestellt sind, bei denen Personalplanung und Personalentwickung nur sehr schwer möglich ist.

Sie zeigt aber auch: Bei 40% der Mitarbeitenden ist Personalplanung und -entwicklung schon jetzt möglich. Dort beschreiben Mitarbeitende und Gemeinden: Auch wenn der Kirchenkreis Anstellungsebene ist, wird die Gemeinde als konkrete Handlungsebene erlebt. Umgekehrt formulieren Gemeinden: „Auch wenn der Kirchenkreis Anstellungsträgerin ist, erleben wir unsere Jugendmitarbeiterin, unsere Kolleginnen und Kollegen im Interprofessionellen Team, unsere offene Arbeit profitiert von der dienstleistenden Ebene des Kirchenkreises, der die Anstellung organisiert“. Damit wird der Kirchenkreis zum Modell von gemeinsam getragener Verantwortung und miteinander entwickelter Personalplanung und Entwicklung.

Auch mit der Organisation der Interprofessionellen Pastoralteams gehen Kirchenkreise und Gemeinden in diese vernetzte Richtung. Gelingende Anstellungen in Jugendkonzepten mit Vorwegabzügen zur Stellenplanung und Sicherung bieten in vielen Kirchenkreisen (Bielefeld, Herford, Vlotho, Lübbecke, Hagen, Siegen, Iserlohn) gute Beispiele dafür.

Rückmeldungen in der Berufseinstiegsbegleitung und aus Konventsbesuchen zeigen, dass dort, wo die Anstellungsebene im Kirchenkreis liegt, auch Personalbegleitung gelingt:

- Standards der Einarbeitung und Begleitung beim Stellenstart
- Stellenbeschreibungen und zeitnah erstellte Dienstanweisungen
- Beteiligung der Mitarbeitenden an Konzeptarbeit
- inhaltlich und fachlich konzeptionierte Arbeitsbereiche
- Vereinbarungen zur Finanzierung Fortbildungen, Supervision und Coaching
- verbindliche Strukturen für Teamarbeit mit anderen Berufsgruppen

- fachlich qualifizierte Leitung im Arbeitsfeld
- fachlich konzipierte Ausschreibungen
- Jahresdienstgespräche
- Teamentwicklung und Netzwerkarbeit
- Berufserfahrene und Berufsstartende bieten Erfahrungs- und Wissenstransfer

Dort, wo die Anstellungsebene im Kirchenkreis liegt, kann Personalentwicklung und Organisationsentwicklung erfolgen:

- Perspektivorientierung an Bedarfen und Bedürfnissen
- Fortbildung als Instrument der Personalentwicklung
- Einbeziehung fachlicher und biographieorientierter Berufsperspektiven
- Entwicklung von Arbeitsbereichen und Arbeitsgebieten
- Berücksichtigung von Diversität
- Vernetzung von Multiprofessionellen Mitarbeitenden
- Bewusstsein zur Team- und Organisationsentwicklung in Interprofessionellen Pastoralteams und weiteren Interprofessionellen Teams sowie deren Erweiterung mit multiprofessionellen Arbeitsweisen

Dort, wo die Anstellungsebene im Kirchenkreis liegt, wird Personalplanung möglich:

- Stellenplan mit unbefristeter Beschäftigung und weiterem bedarfsorientierten Stundenumfang (je nach Lebensphase und Familiensituation) der Beschäftigten
- Stellenplanungen mit Bedarfsorientierung an den Arbeitsgebieten
- Stellenplanung mit Orientierung an Finanzentwicklungen
- Stellenplanung mit Einbeziehung von Personalgewinnung (Praktikumsstellen, Duale Studien- und Ausbildungsgänge …)

Gemeindepädagogisch-diakonische Ausbildungen für kirchlich qualifiziertes Personal

Die Begleitung und die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Ausbildungen durch die Landeskirche ermöglicht nicht nur die Bearbeitung der aktuellen Fragen und Herausforderungen der einzelnen Ausbildungsinstitute, sondern auch das vernetzte Fachgespräch zwischen den Ausbildungen und den Anstellungsbedarfen in unserer Kirche. Gleichzeitig sind wir aktiv in der Kontaktarbeit mit den Studierenden und Auszubildenden an unseren westfälischen Studienorten.

Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum (EvH – Bochum): Die EvH Bochum hat i.d.R. jährlich 90 Studierende im Studiengang Gemeindepädagogik und ca. 1600 Studierende im Studiengang Soziale Arbeit. Pandemiebedingt und durch verspätete Studienwechsel sind im zu Ende gegangenen Wintersemester und derzeitigem Sommersemester nur 70 Studierende im Gemeindepädagogischen Studiengang zu verzeichnen. D.h., die Herausforderung für die Berufswerbung ist hier sehr konkret und aussichtsreich, da neue Wege der Lehre in Präsenz und in digitalen Formaten entwickelt wurden.
Von den Studierenden der Sozialen Arbeit werden etliche gewonnen, die zunächst insbesondere in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ihren Dienst beginnen und dann die gemeindepädagogische Qualifikation in der Ergänzungs- und Aufbauausbildung zum Gemeindepädagogen/zur Gemeindepädagogin anschließen.

Fachhochschule der Diakonie (FHdD) und Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde Bielefeld Bethel: Die FHdD hat in jedem Jahr ca. 110 Studierende in den Studiengängen Soziale Arbeit und Diakonik. In der Ev. Bildungsstätte werden außerdem Diakone und Diakoninnen berufsbegleitend und in Zusammenarbeit mit der FHdD integriert ausgebildet. Derzeit befinden sich 34 Studierende im Studiengang Diakonie im Sozialraum, von denen in 2021 18 Studierende neu hinzugekommen sind.

Die Stiftung Nazareth im Stiftungsverband der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel und die Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen bilden eigenständig und in Kooperation mit der Fachhochschule der Diakonie, das Martineum in Witten in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Bochum junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Diakonin und Diakon für das gemeindepädagogische Arbeitsfeld aus.

Während der Ausbildung arbeiten alle Hochschulen sehr intensiv mit den Diakonischen Gemeinschaften zusammen. Diese sind:

- Diakonische Gemeinschaft Nazareth in Bielefeld-Bethel
- Schwestern- und Brüderschaft des Wittekindshofes in Bad Oeynhausen
- Gemeinschaft der Ev. Diakoninnen und Diakone des Martineums e.V. in Witten.

Im vergangenen Jahr wurden dort jährlich zwischen 35 und 50 Diakoninnen und Diakone durch die EKvW eingesegnet – in diesem Jahr werden es 40 Eingesegnete sein.

In den drei diakonischen Ausbildungen befinden sich derzeit insgesamt 100 angehende Diakoninnen und Diakone in Ausbildung.

Theologisch-pädagogisches Seminar Malche, Porta Westfalica: Die Malche hat zurzeit 60 Studierende im regulären Ausbildungsgang und 30 Studierende in der berufsbegleitenden Ausbildung. Sie bildet in einer vierjährigen Ausbildung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit kirchlichem (theologisch, gemeindepädagogisches Examen) und staatlichem (Erzieherinnen-, Erzieherexamen) Abschluss im Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit mit missionarischer Ausrichtung aus.

Berufsbegleitende Weiterbildungen, Aufbauausbildungen und Kolloquium

Zur berufsbegleitenden Ausbildung entscheiden sich Spätberufene, die mit dem Studienabschluss Soziale Arbeit oder der Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher über die Ergänzungs- bzw. Aufbauausbildung oder durch die eigene kirchliche Biografie den Dienst in der Kirche für sich neu entdeckt haben. Diese Personen bringen, im Unterschied zu den Studierenden, die ins Berufsleben starten, eine ausgebildete eigene Persönlichkeit, Lebenserfahrung und nicht selten eigene Glaubenserfahrung mit, die sie für den Dienst in unserer Kirche nicht nur fachlich qualifizieren, sondern auch persönlich.

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon in Nazareth bewegt sich derzeit mit überdurchschnittlich stabilen und erfreulichen Zahlen: Derzeit sind es 22 Studierende, die 2023 ihren Abschluss machen.

Die Aufbauausbildung der EKvW zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen wird sowohl von Kolleginnen und Kollegen im Berufsstart als auch von langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstärkt genutzt. Die Kurszahlen des Aufbaukurses Phase I (Orientierungskurs) sprechen hier eine deutliche Sprache.

2017	2018	2019	2020	2021
25	29	30	31	33

Nicht nur der Start in die Aufbauausbildung, sondern auch der Abschluss mit dem Kolloquium zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen zeigt steigende Zahlen:

Diese Zahlen machen sichtbar, dass das System, bestehend aus Grundausbildung, Ergänzungsausbildung und Aufbauausbildung eine gute und an den unterschiedlichen Ausbildungsgängen orientierte Personalentwicklung unterstützt.

Die Zusammenarbeit und der Austausch der Landeskirche mit den Diakonischen Gemeinschaften und dem Berufsverband Gemeindepädagogik BVG und dem Amt für Jugendarbeit dient der stetigen Reflexion und Entwicklung des Berufsbildes, der Arbeitsfelder und der Anstellungsbedingungen von Diakoninnen, Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Mitarbeitenden, die sich im Quereinstieg weiterqualifizieren. Diese Schnittstellen der Reflexion und gegenseitigen Information ist von besonderer Bedeu-

tung für die Entwicklung und Gestaltung einer sich verändernden Kirche.

Die folgenden Themenfelder spielen im Gespräch mit dem Berufsverband, den Gemeinschaften und den Ausbildungsstätten und dem Amt für Jugendarbeit aktuell eine wichtige Rolle:

- Entwicklungen in den Gemeindepädagogischen Handlungsfeldern (IPT) und die berufliche Rolle der Diakoninnen und Gemeindepädagogen in den neuen Teams
- Eingruppierungsfragen im Bereich der VSBMO-Mitarbeitenden
- Weiterentwicklung der VSBMO
- Werbung für die Studiengänge und Ausbildungen
- Vermittlung und Erleichterung von Quereinstiegen
- Bedienung und Verbreiterung der Plattform für Praktikumsplätze
- Sicherung einer auskömmlicheren Finanzierung der Ausbildungen
- Organisation der Ausbildungen und Studiengänge angesichts der Einschränkungen durch Corona (Seminare, Unterricht, Prüfungen ...)

Die Auswertung der Statistik der VSBMO, die Beratungsgespräche des „Referenten für diakonisch-gemeindepädagogische Berufsprofile und Ausbildungen“ bei Anstellungsfragen und der Austausch bei Berufsgruppentreffen führen zu folgendem Fazit:

- Im gemeindepädagogisch-diakonischen Arbeitsfeld gibt es zurzeit 569 erfasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Zusammenarbeit von Männern und Frauen ist durch das ausgewogene Verhältnis begünstigt. Diversität ist bisher nicht erfasst.
- Die gleiche Ausgewogenheit für Männer und Frauen bei Vollzeit- und Teilzeitstellen ist dadurch nicht gegeben.
- Mit ihren Qualifikationen bieten Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit optimale Voraussetzungen für die Gestaltung und Entwicklung von Strukturen für eine zukunftsorientierte Entwicklung und Planung der Dienstgemeinschaft der kirchlichen Handlungsfelder und Berufsgruppen.
- Evangelische Kirche als Anstellungsträgerin nutzt nicht alle Möglichkeiten für attraktive Anstellungsbedingungen, die sie als Netzwerkorganisation nutzen könnte.
- Machtfragen zwischen Ebenen und Berufsgruppen verhindern die Nutzung der Potentiale der Mitarbeitenden für Teamarbeit des kirchlichen Personals.
- Mitarbeitende, die in größeren Anstellungszusammenhängen tätig oder verbindlich vernetzt sind (Kirchenkreis – Gestaltungsraum) haben eine sehr viel höhere Verweildauer und Zufriedenheit in ihren Anstellungen. In diesen Anstellungsverhältnissen ist in der Regel eine fachlich qualifizierte Leitung ausdrücklich für dieses Arbeitsfeld zuständig, die sowohl Personalbegleitung als auch Personalplanung und Personalentwicklung umsetzen kann.
- Die Möglichkeit von Stellenwechseln innerhalb eines Anstellungsträgers (Kirchenkreis) in neue Arbeitsfelder sorgt für eine langjährige Bindung an eine Arbeitgeberin.
- Es ist auch zu beobachten, dass in größeren Anstellungszusammenhängen die dort entwickelten Konzepte dazu beitragen, dass Eigenständigkeit in Arbeitsfeldern und selbständiges Handeln zu einer Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Arbeitsfeldern, Bezirken, Gemeinden und Berufen führt. In diesen Anstellungssituationen begegnet man sich leichter auf kollegialer gelebter geschwisterlicher Augenhöhe (Wir- Qualität) als in hierarchischen abgrenzenden Arbeitszusammenhängen kleiner Anstellungskörperschaften.

2.3 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag

Mitarbeitende

In der Evangelischen Kirche von Westfalen sind über 12.000 Mitarbeitende in rund 900 evangelischen Kindertageseinrichtungen in Voll- und Teilzeit tätig.

In den letzten Jahren sind neben der größten Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher zahlreiche andere Berufsgruppen eingestellt worden. Zu den bereits eingesetzten Berufsgruppen der Heilpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern sind zunehmend auch Mitarbeitende mit einem abgeschlossenen Studiengang der Kindheitspädagogik, Erziehungswissenschaften, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik oder Lehramt an Grundschulen in den Einrichtungen tätig.

Auf Grund des weiter wachsenden Fachkräftemangels ist die Personalverordnung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes KiBiz NRW nochmals erweitert worden. Dadurch können zusätzliche Berufsfelder, wie Logopädie, Motopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Theater-, Kultur-, Religions- und Musikpädagogik mit Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung und weiteren Fortbildungsnachweisen im Kitabereich eingestellt werden.

Abbildung 30: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten

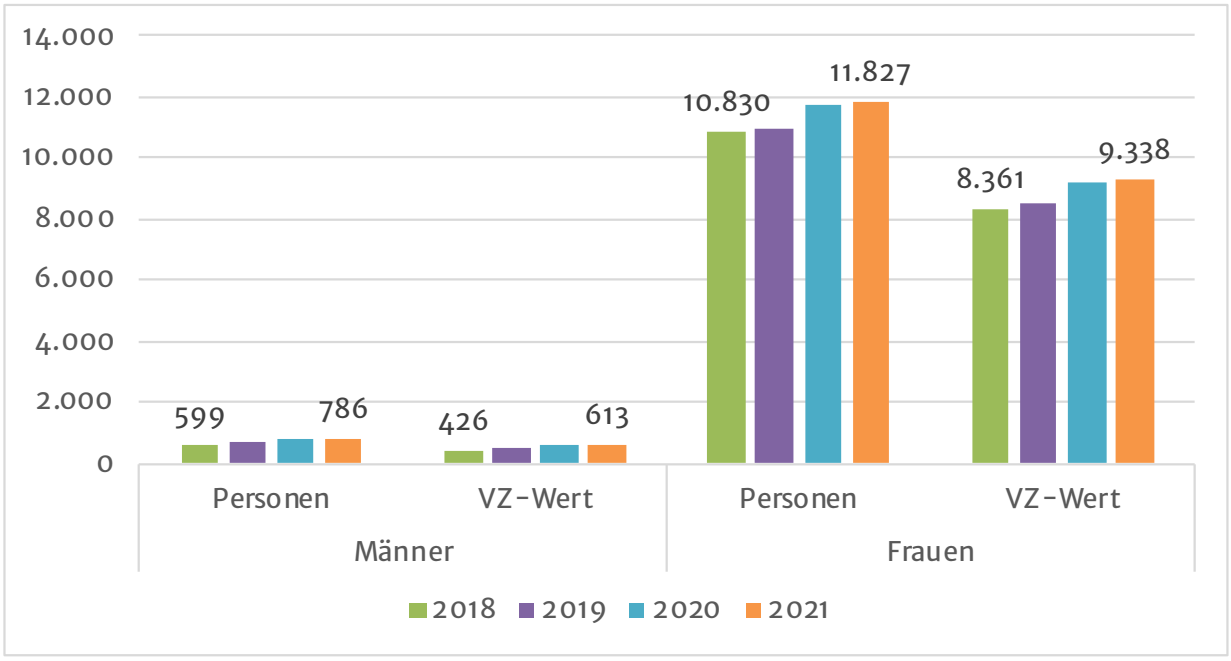

Fachberatung

Für die rund 900 evangelischen Kindertageseinrichtungen sind insgesamt etwa 32 Fachberatungen – in der Regel auf Kirchenkreisebene – in Voll- oder Teilzeit für das Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen eingestellt.

Ca. 35 Geschäftsführungen sind für größere Trägereinheiten – ebenfalls in der Regel auf Kirchenkreisebene – eingesetzt. Die Qualifikationen und das Aufgabenprofil stellen sich in diesem Bereich vor allem in der Schwerpunktsetzung (pädagogische oder/und betriebswirtschaftliche Geschäftsführung) sehr unterschiedlich dar.

Coronapandemie

Die Pandemie hat die Einrichtungen seit März 2020 durchgehend sehr stark belastet. Die Mitarbeitenden waren und sind während der gesamten Pandemie im Einsatz und haben die Kinder mit ihren Familien begleitet und eine wichtige zuverlässige Konstante in der unsicheren Zeit geboten. Dabei waren und sind auch sie um die eigene Gesundheit und die Gesundheit ihrer Angehörigen besorgt, da sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vergleich zu anderen Berufsgruppen kaum vor Infektionen schützen (Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich).

Die Pandemie hat deutlich gemacht, welche gravierenden Auswirkungen die geringe personelle Mindestbesetzung einer Kindertageseinrichtung haben kann.

Fachkräftemangel

Die größte Herausforderung neben der betriebswirtschaftlichen Steuerung der Kindertageseinrichtungen besteht im weiter wachsenden Fachkräftemangel. Zum Teil können neu geschaffene Gruppen nicht eröffnet werden, weil das Personal fehlt. Vakante Stellen führen zur Absenkung von Betreuungszeiten und zeitweisen Teilschließungen.

Die zunehmende Diversität der beruflichen Qualifikationen in der Mitarbeitendenschaft birgt auch die Gefahr der Absenkung der Qualitätsstandards.

Ausblick

Die aktuelle Situation der Ukraine und die daraus resultierende Aufnahme von Flüchtlingen werden auch die Kindertageseinrichtungen und ihre Träger vor weitere Herausforderungen stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen müssen sich mit traumapädagogischen Fragestellungen (erneut) auseinandersetzen und eine weitere emotionale Herausforderung bewältigen.

Die Träger, Kita-Leitungen und Fachberatungen ergreifen verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung und Stabilisierung des Personals und versuchen die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder aufrecht zu erhalten.

Abbildung 31: Mitarbeitende im Offenen Ganztag - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten

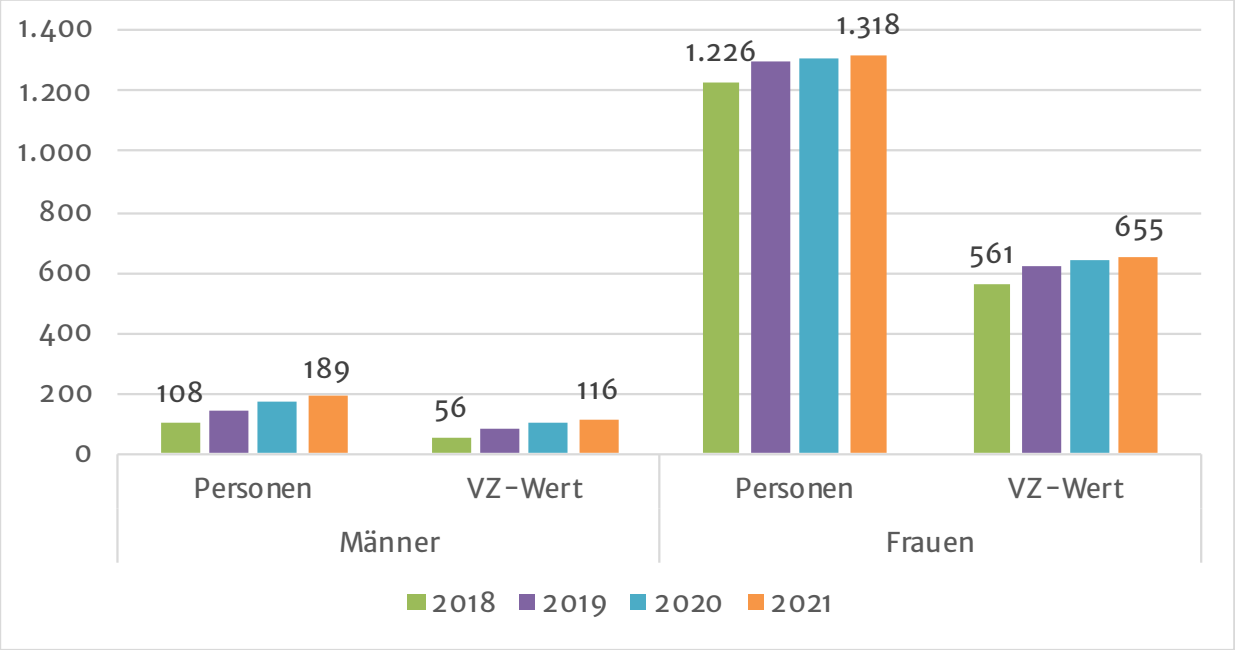

2.4 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise)

Abbildung 32: Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW

Trägerschaft	
Landeskirche	Kirchenkreise
• Birger-Forell-Sekundarschule • Söderblom-Gymnasium (beide: Ev. Schulzentrum Espelkamp) • Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld-Sennestadt (Gymnasium) • Ev. Gymnasium Lippstadt • Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck • St. Jacobus-Schule, Ev. Sekundarschule Breckerfeld • Ev. Gymnasium Meinerzhagen	• Evangelisches Gymnasium Siegen-Weidenau (KK Siegen) • Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg (KK Herford) • Johannes-Falk-Haus, Förderschule (KK Herford) • Schule in der Widum (Förderschule), Lengerich (KK Tecklenburg) • Stift Cappel Berufskolleg (KK Soest-Arnsberg/ Ev. Krankenhaus Lippstadt)
2 Sekundarschulen, 1 Gesamtschule, 4 Gymnasien	2 Förderschulen, 1 Berufskolleg, 1 Gymnasium

Zahlen und Fakten

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf das Meldedatum 15.10.2021. Die Zahl der Lehrkräfte und des nicht-lehrenden Personals wurden im April 2022 erhoben.

Lehrerinnen und Lehrer

An den Schulen der Sekundarstufe I wird es zunehmend schwerer gute Lehrerinnen und Lehrer zu finden. Die Anzahl der Studienabschlüsse für diese Stufe ist geringer als die für den kombinierten Abschluss Gesamtschule/Gymnasium. Lehrkräfte, die diesen Abschluss haben, brauchen eine Zusatzqualifizierung, wenn sie ausschließlich in der Sekundarstufe I eingesetzt bzw. dafür bezahlt werden [sic!].

Aufgrund der Umstellung des Gymnasiums von G8 auf G9 ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Gymnasiallehrer noch völlig anders. An öffentlichen Gymnasien werden zurzeit fast keine neuen Lehrkräfte eingestellt, daher finden sich auch für Vertretungsstellen ausreichend viele gute Lehrkräfte.

Nicht-lehrendes Personal

Auch an den evangelischen Schulen sind Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter beschäftigt. Sie leisten einen nicht zu unterschätzenden Dienst für die Schülerinnen, Schüler und die gesamte Schulgemeinde. Es gelingt in diesem Bereich qualifizierte und sehr motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Dies gilt auch in den Schulsekretariaten und im Bereich des Gebäudemanagements.

Abbildung 33: Mitarbeitende in kirchlichen Schulen insgesamt

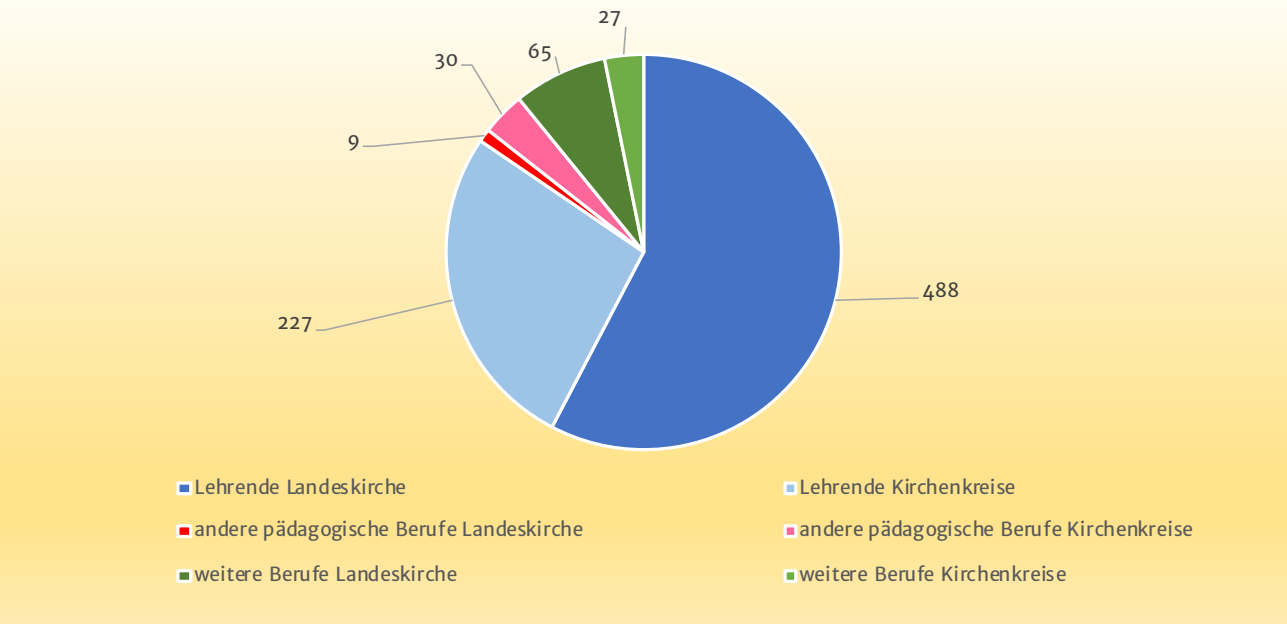

Schülerinnen und Schüler

Die sieben landeskirchlichen Schulen werden von im Schuljahr 2021/22 von mehr als 5800 Schülerinnen und Schülern besucht. Schulen, die nicht die einzigen Schulen im Ort sind, mussten für das Schuljahr 2022/23 Schülerinnen und Schüler abweisen; dabei hat die Nachfrage das Angebot zum Teil deutlich überschritten.

Finanzen

Die Lehrkräfte an Ersatzschulen und damit auch an den Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen werden zu 94% vom Land NRW refinanziert; auch die Kosten für das nichtlehrende Personal werden zum Teil refinanziert. Dies geschieht aber nicht prozentual, sondern durch einen besonderen Schlüssel.

An den evangelischen Schulen wird kein Schulgeld erhoben, dies verbietet das Sonderungsverbot ausdrücklich (siehe § 101 Schulgesetz).

Perspektiven

Zusammen mit dem Pädagogischen Institut bietet die EKvW in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland eine evangelische Schulleitungsqualifizierung an. Es soll damit gelingen eigenes Personal für Führungsaufgaben zu qualifizieren und den Besonderheiten des evangelischen Profils an den Schulen mehr Gewicht zu verleihen.

2.5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist geprägt durch eine wachsende Vielfalt. Neben vielen traditionellen Kirchenchören, großen Kantoreien und Posaunenchören, die das reiche und gute klassische Erbe protestantischer Kirchenmusik fortführen, beteiligen sich seit Jahren zahlreiche Pop- und Gospelchöre sowie eine wachsende Zahl von Bands an der Gestaltung der Verkündigung der frohen Botschaft. Bis vor kurzem standen popularmusikalische Ensembles weitestgehend unter ehren- oder nebenamtlicher Leitung. Seit einigen Jahren wächst das Bedürfnis, auch diesen Zweig der kirchenmusikalischen Praxis zu professionalisieren. Mit der Einrichtung des Studiengangs „Kirchenmusik Popular“ an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten trägt die Ev. Kirche von Westfalen auch EKD-weit einen bedeutenden Anteil dazu bei, entsprechende junge Menschen auszubilden. Etliche Kirchengemeinden und -kreise bemühen sich darum, Kirchenmusikstellen mit popularmusikalischem Profil einzurichten. Es ist erfreulich, dass dies nicht zu einer Reduzierung von klassisch ausgerichteten Stellen führt. Durch Ruhestand freiwerdende A- und B-Stellen werden zumeist wiederbesetzt. Zunehmend werden Finanzierungsmodelle entwickelt, die neben den Kirchengemeinden auch die Kirchenkreise einbeziehen. Hierdurch geraten neben parochialen auch synodale Aufgabenbereiche zunehmend in den Arbeitsbereich der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Nach wie vor bilden rund 1.600 neben- und ehrenamtliche Musikerinnen und Musiker das Rückgrat der flächendeckenden kirchenmusikalischen Arbeit.

Abbildung 34: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt

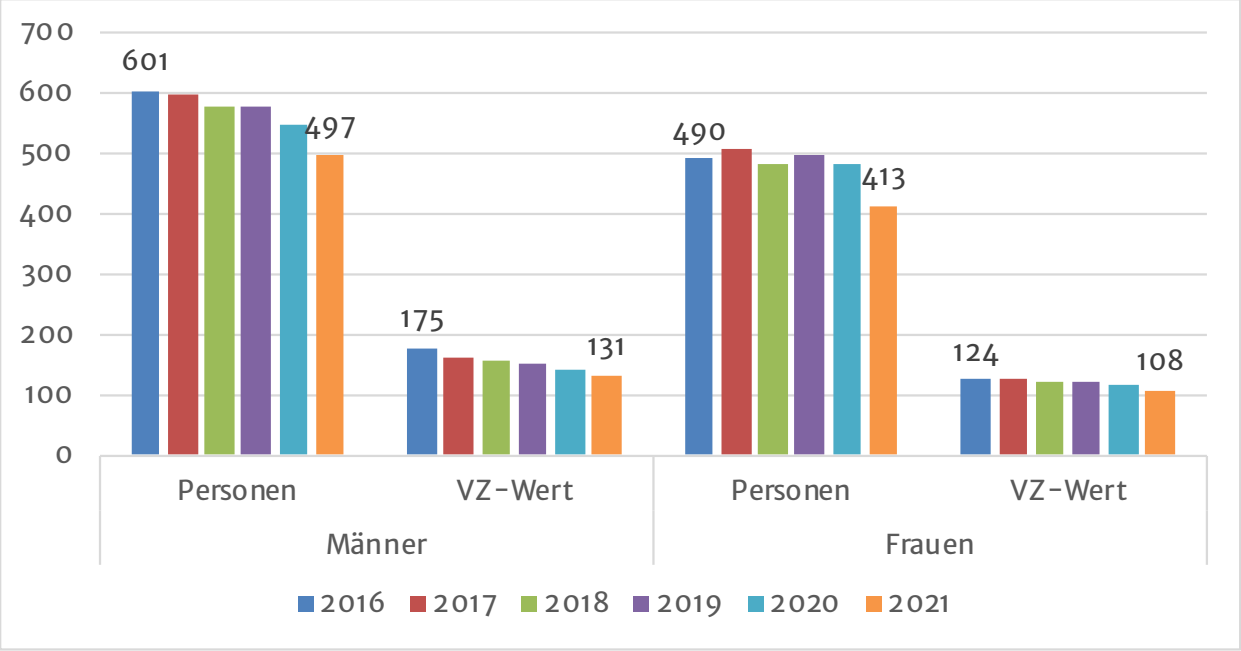

In der Ev. Kirche von Westfalen sind derzeit 103 A- und B-Kirchenmusikstellen eingerichtet. Fünf Stellen hiervon sind zurzeit vakant bzw. befinden sich in Stellenbesetzungsverfahren. Die Mehrzahl der hauptamtlich Angestellten im Arbeitsfeld Kirchenmusik sind männlichen Geschlechts, auch wenn der Anteil der weiblichen Personen steigt. Es bleibt jedoch zu feststellen, dass sowohl Vollzeitstellen als auch überwiegend künstlerisch geprägte Stellen (A-Stellen) zumeist von männlichen Personen bekleidet werden.

Abbildungen 35-37: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Personen und Vollzeit-Kapazitäten (Vergleich Teil- und Vollzeit)

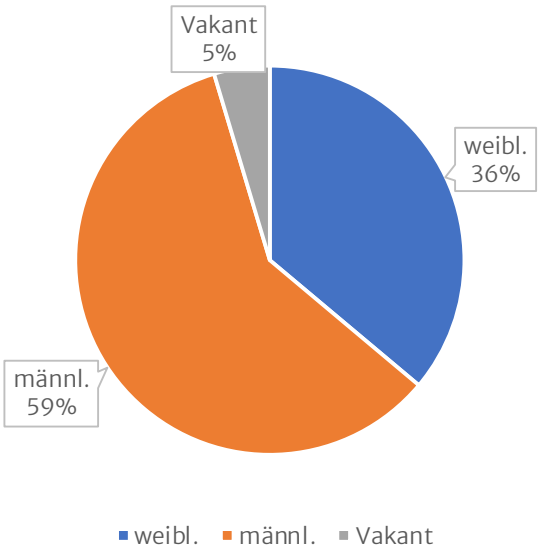

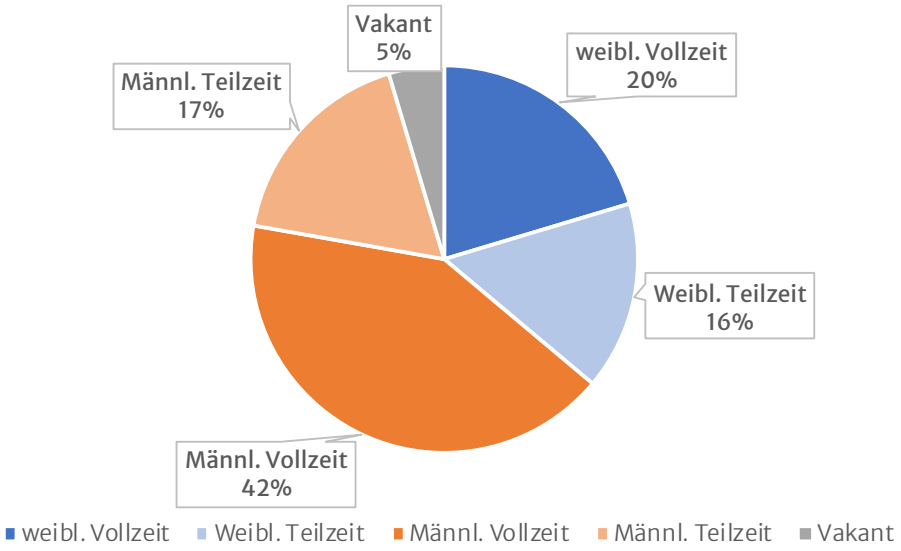

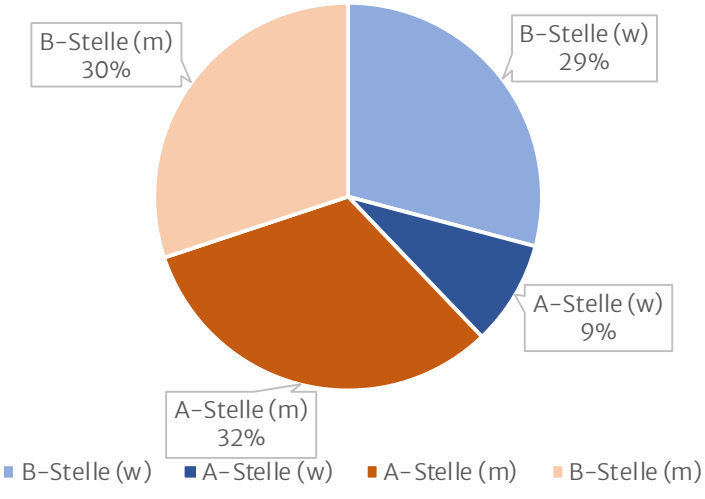

Dass durch Ruhestand freiwerdende Kirchenmusikstellen trotz zurückgehender Finanzkraft vieler Gemeinden wiederbesetzt werden und sogar vereinzelt neue Stellen eingerichtet werden können, ist durch die gemeinschaftliche Anstrengung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen möglich, die vielerorts gemeinsame unkonventionelle Finanzierungsmodelle entwickeln. So waren vor einigen Jahren fast ausschließlich Kirchengemeinden in der Finanzierungspflicht der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker; aktuell tragen die Synodalhaushalte rund 1/5 der Personalkosten. Das Arbeitsfeld der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in den A- und B-Stellen wird nicht zuletzt dadurch erweitert: die bekannten künstlerischen und pädagogischen Aufgaben vor Ort werden durch multiplikatorische und kommunikative Aufträge ergänzt. Dies ist auch aufgrund der im EKD-Vergleich relativ geringen Anzahl hauptamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ein guter und richtiger Weg, der zukünftig weitergegangen werden sollte.

Wie in vielen anderen Bereichen bereitet uns der demographische Wandel auch auf dem Arbeitsfeld der Kirchenmusik Sorgen. Mit Blick auf die über die 2020er bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, die Bedürfnisse der Kirchengemeinden (also den „Arbeitsmarkt“) zu bedienen. Auch im Hinblick auf die zwar stabil, aber deutschlandweit auf relativ niedrigen Niveau verharrende Anzahl der Studierenden wird der Nachwuchsgewinnung eine entscheidende und wachsende Relevanz zuteil. Es bleibt daher von hoher Bedeutung, fachlich wie perspektivisch hochattraktive Stellen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Abbildung 38: Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker

Jahr	2023 bis 2025	2026 bis 2030	2031 bis 2035	2036 bis 2040	2041 bis 2045	2046 bis 2050	2051 bis 2055	2056 bis 2060	2061 bis 2065
Ruhestände	10	12	16	16	10	8	7	8	2

Abbildung 39: Kirchenmusikstudierende in der EKD

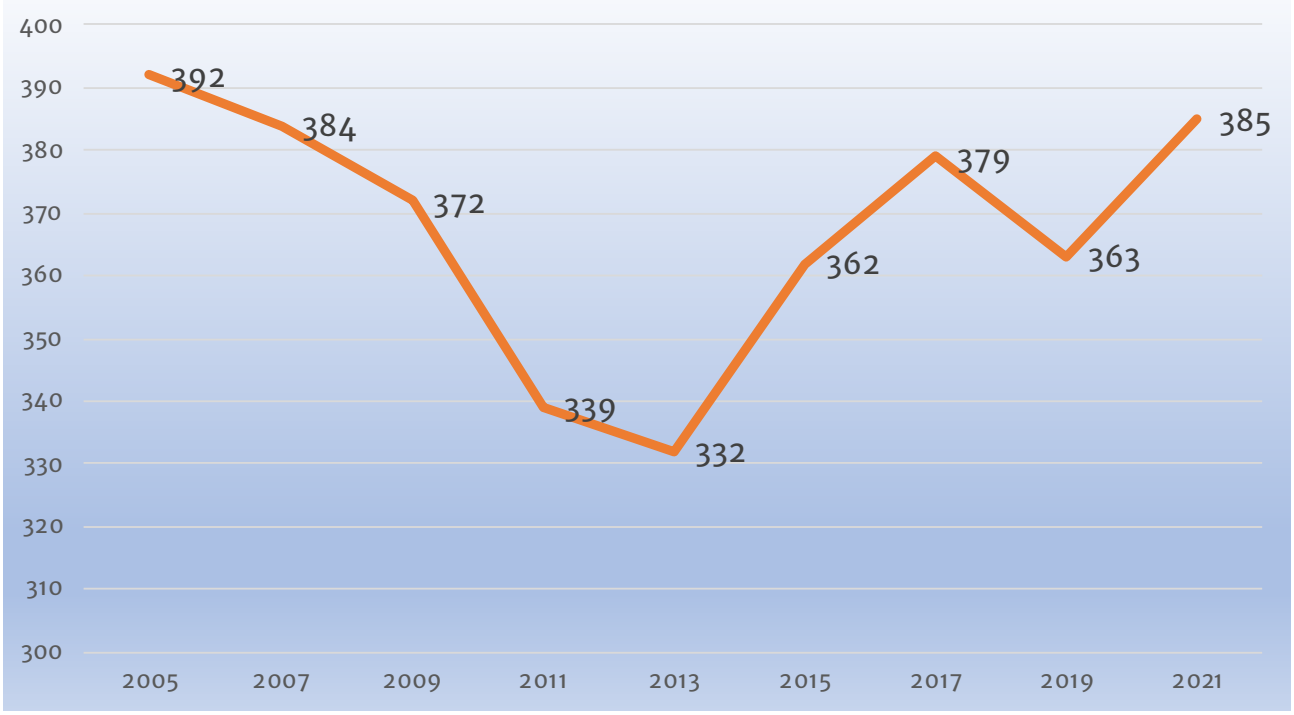

Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford-Witten ist die größte kirchenmusikalische Ausbildungsstätte innerhalb der EKD. Über 70 Studierende absolvieren hier aktuell im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge, sowie in Vorbereitung auf die künstlerische Reifeprüfung und das Konzertexamen ihr Studium oder werden als Jungstudierende in besonderer Weise auf das Studium vorbereitet.

Mit der Einrichtung des Studienganges „Kirchenmusik Popular“ an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten im Jahr 2016 hat die Ev. Kirche von Westfalen die Vorreiterrolle in der ganzheitlichen Kirchenmusikausbildung in der EKD übernommen. Mittlerweile sind in beiden Studiengängen etwa gleich viele Studierenden eingeschrieben.

Abbildung 40: Kirchenmusikstudierende in der EKvW

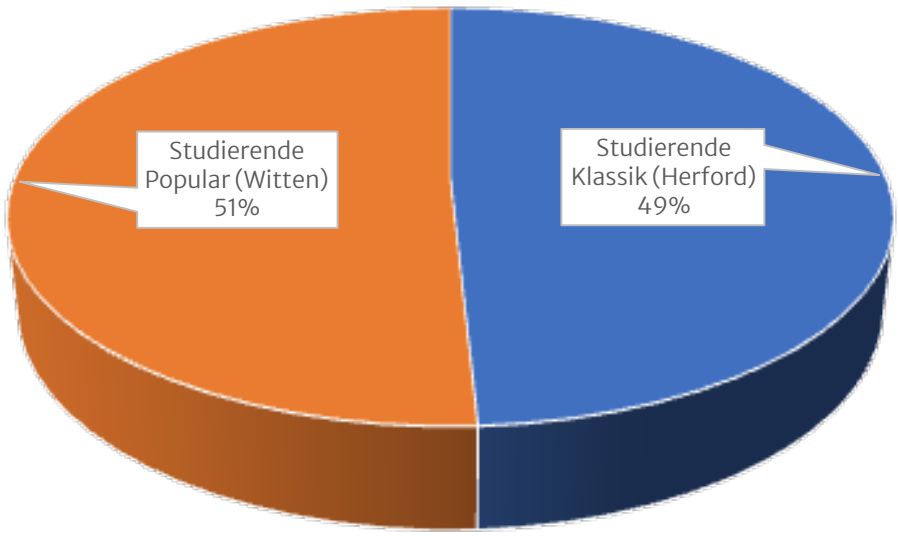

Ein genauerer Blick auf die Studienorte der westfälischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bestätigt die Relevanz kirchlich verantworteter Kirchenmusikausbildung im Allgemeinen und die Bedeutung der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen im Besonderen. Gut die Hälfte der amtierenden westfälischen A- und B-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben ihre Ausbildung an kirchlichen Instituten absolviert, wobei die Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten mit etwa einem Drittel die mit Abstand wichtigste Ausbildungsstätte ist.

Abbildung 41: Prozentualer Anteil der Studierenden der Kirchenmusik auf Studienorte

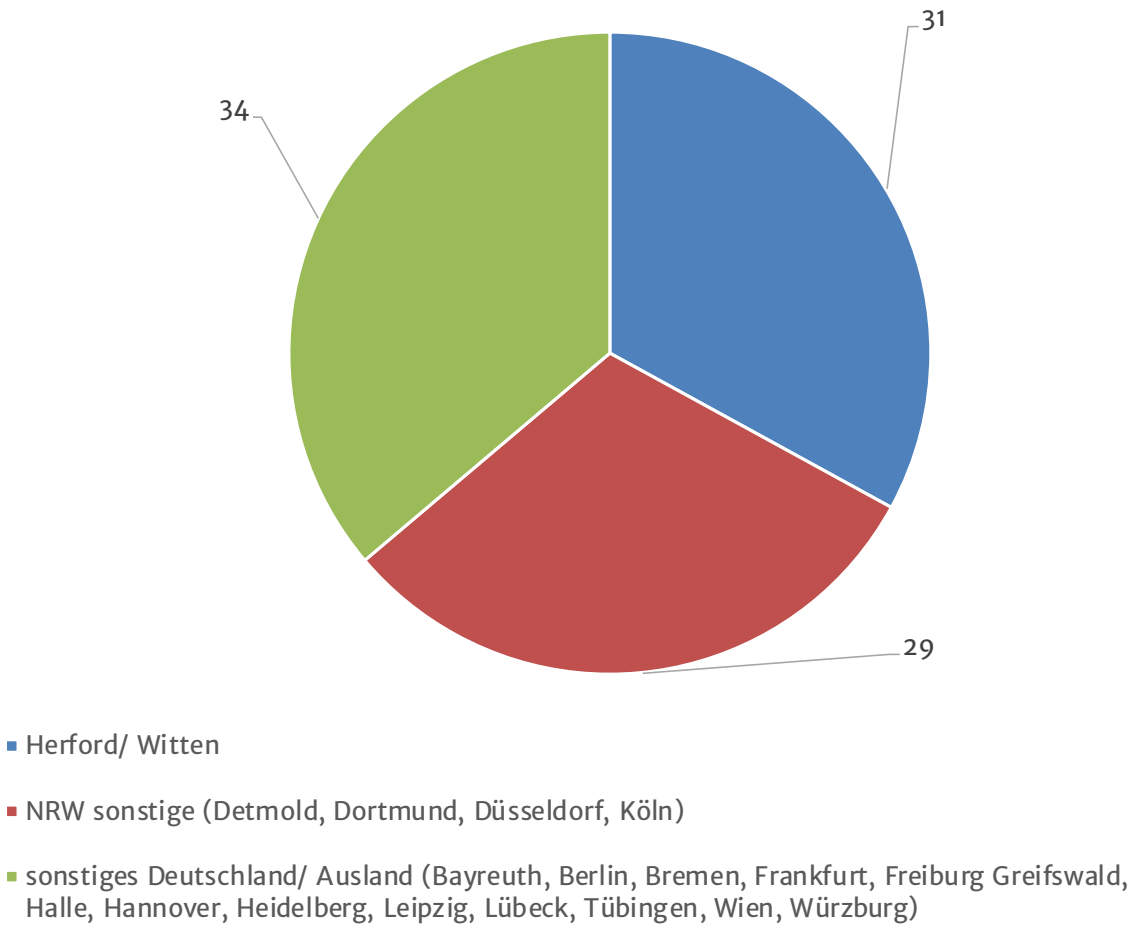

In den Besetzungsverfahren der vergangenen fünf Jahre wird die oben genannte Relevanz kirchlich getragener Kirchenmusikausbildung bestätigt: Deutlich mehr als die Hälfte der neu eingestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben das Studium an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten absolviert, nur noch 40% kommen von staatlichen Musikhochschulen in die westfälischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Abbildung 42: Kirchenmusikstudierende nach Hochschulart

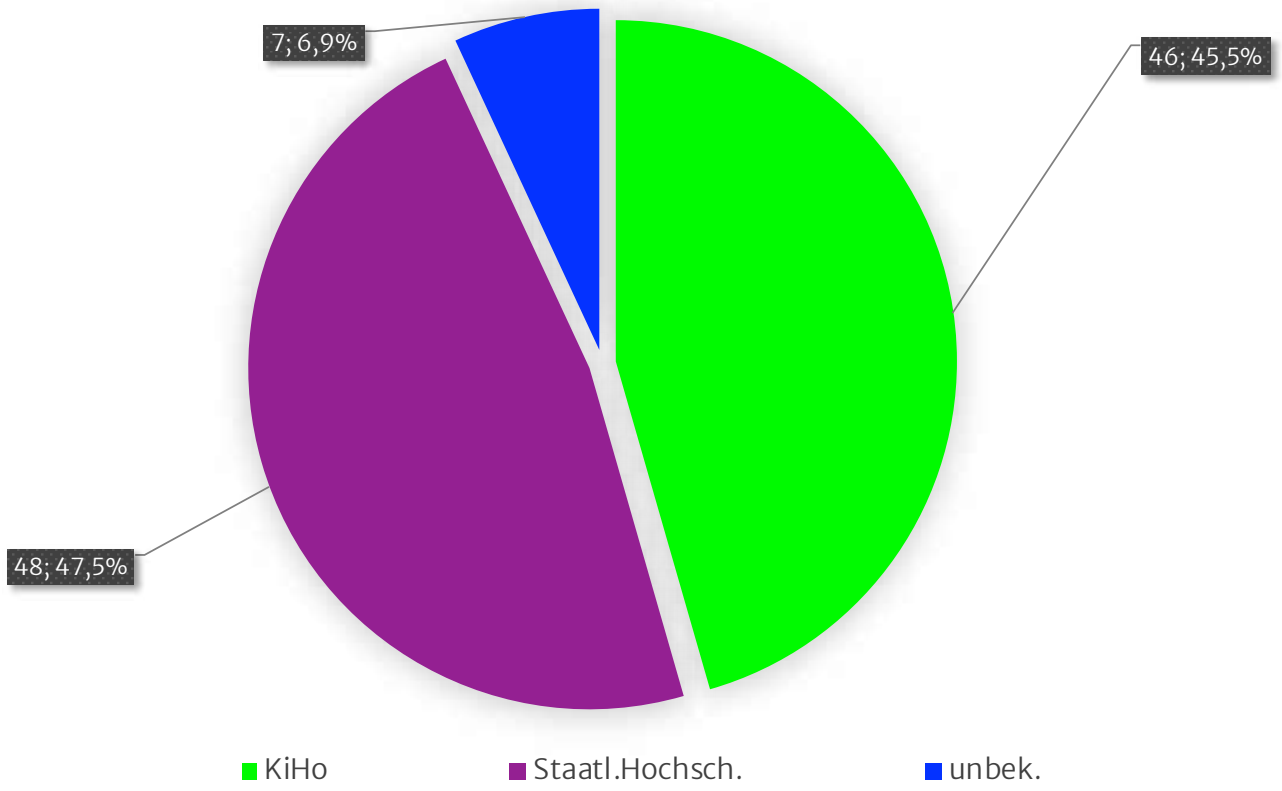

2.6 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister

Abbildung 43: Küsterinnen und Küster
Personen - Vollzeit-Kapazitäten - Entwicklung

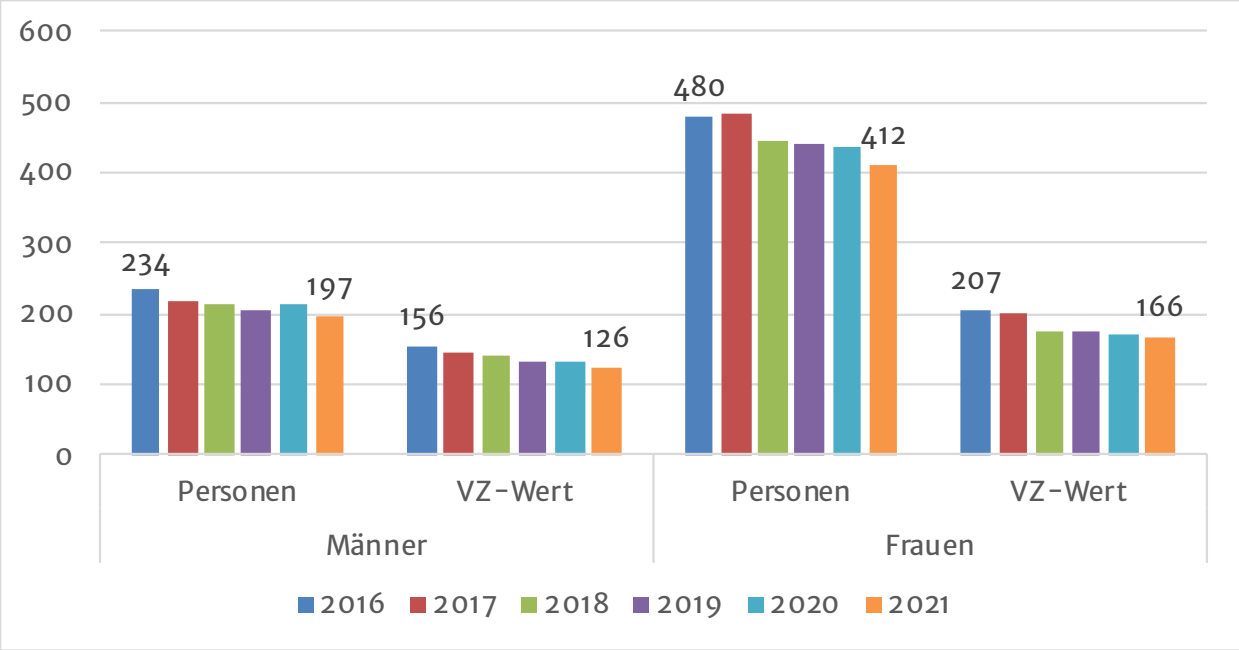

Der Dienst als Küsterin bzw. Küster unterstützt den Verkündigungsdienst, insbesondere da hier die äußeren Voraussetzungen für Gottesdienst, Amtshandlungen und gemeindlichen Veranstaltungen gesorgt wird. Als ein geistliches Amt hat der Küsterdienst seine Wurzeln im biblischen Diakonenamt. Bei der Gesamtzahl angestellter Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister ist seit Jahren ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung in diesem Tätigkeitsbereich ist weiterhin hoch. Der Druck bei Kirchengemeinden aufgrund zurückgehender Finanzmittel Einsparungen vorzunehmen, führt dazu, die Aufgaben verstärkt in den Ehrenamtsbereich zu verlagern. Um das notwendige Professionalitätsniveau zu wahren, sollte dieser tradierte kirchliche Berufsstand aber nicht vernachlässigt werden.

Sowohl bei den Küsterinnen und Küstern als auch bei den Hausmeisterinnen und Hausmeistern ist eine sehr hohe Identifikation mit ihrer Tätigkeit und der Gemeinde zu beobachten. Durch diesen Einsatz werden die Mitarbeitenden von vielen Gemeindegliedern als „gute Seele“ der Gemeinde wahrgenommen. Küsterinnen und Küster sind in vielen Fällen eine der ersten Ansprechpersonen sowohl in organisatorischen als auch potentiell seelsorglichen Belangen, da eine häufige Präsenz bei gemeindlichen Veranstaltungen gegeben ist. In den letzten beiden Jahren war die Arbeit der Küsterinnen und Küster geprägt durch häufige Anpassungen der Corona-Schutzkonzepte in den Gemeinden. Sie zeigten hier einen großen Einsatz bei kurzfristigen Neuorganisationen und achteten dabei auf die Einhaltung der Schutzkonzepte. Auch die Umsetzung vieler kreativer Ideen in den Gemeinden wurde von ihnen tatkräftig unterstützt.

Die landeskirchlichen Fort- und Weiterbildungsangebote für Küsterinnen und Küster werden sehr gut angenommen und sind regelmäßig ausgebucht. Jährlich wird für Küsterinnen und Küster, die einen Ausbildungszyklus absolviert haben, diese Qualifizierung mit einem Kolloquium abgeschlossen. Im Jahr 2020 musste dies aufgrund von Corona ausfallen. 2021 wurde erstmals ein Kolloquium digital durchgeführt. Alle Teilnehmenden haben sich diesen

besonderen Herausforderungen mit Erfolg gestellt. Auch wenn die persönliche Begegnung fehlt, überwog bei 16 Personen die Freude über die erfolgreiche Teilnahme.

Abbildung 44: Hausmeisterinnen und Hausmeister Personen - Vollzeit-Kapazitäten - Entwicklung

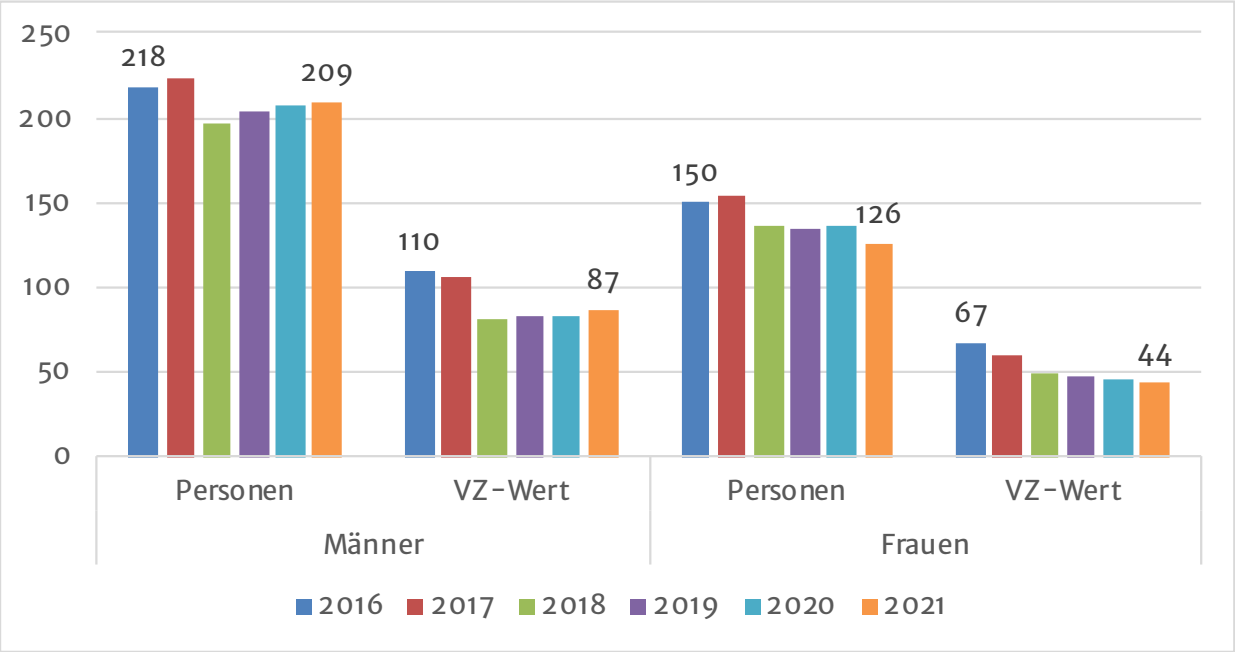

2.7 Mitarbeitende in der Verwaltung

Abbildung 45: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht

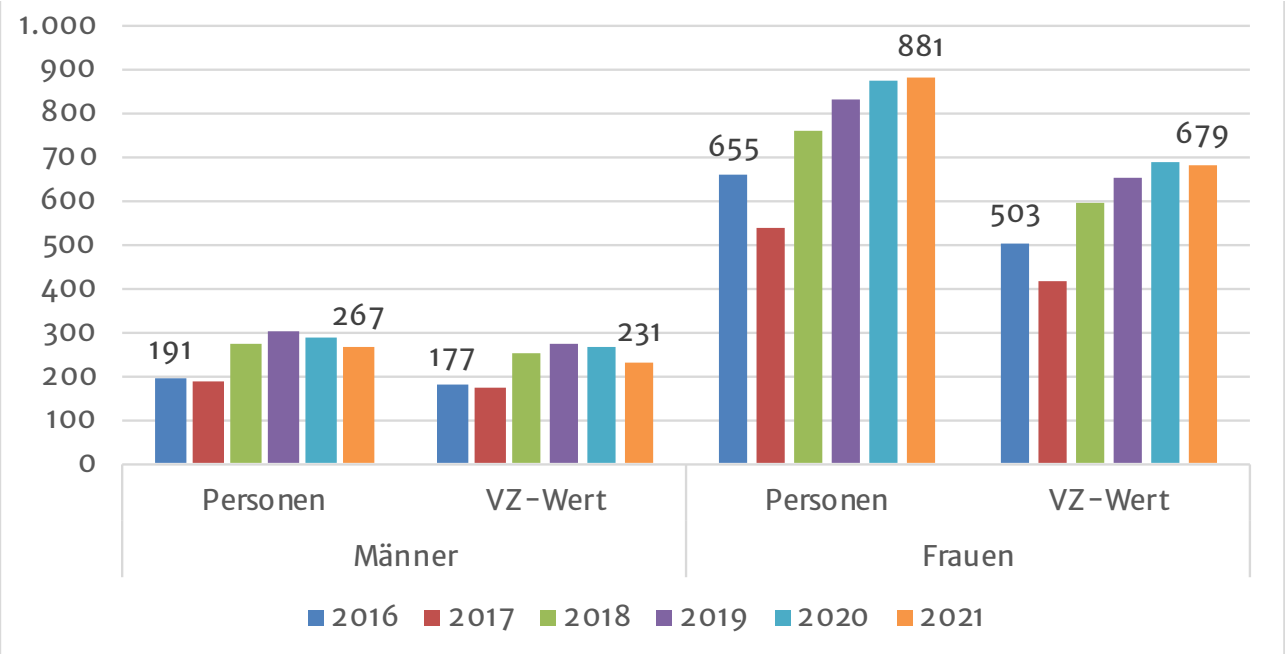

Abbildung 46: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht

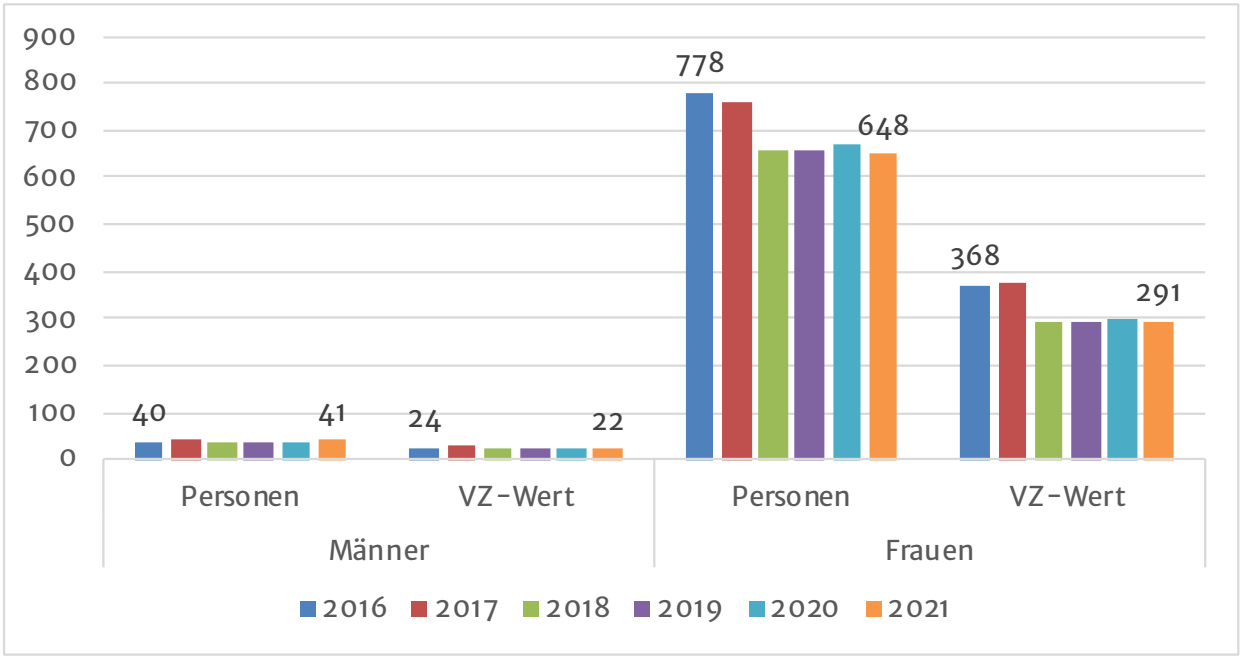

3. Mitarbeitende im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen

Abbildung 47: Landeskirchliche Mitarbeitende : Personen nach Geschlecht

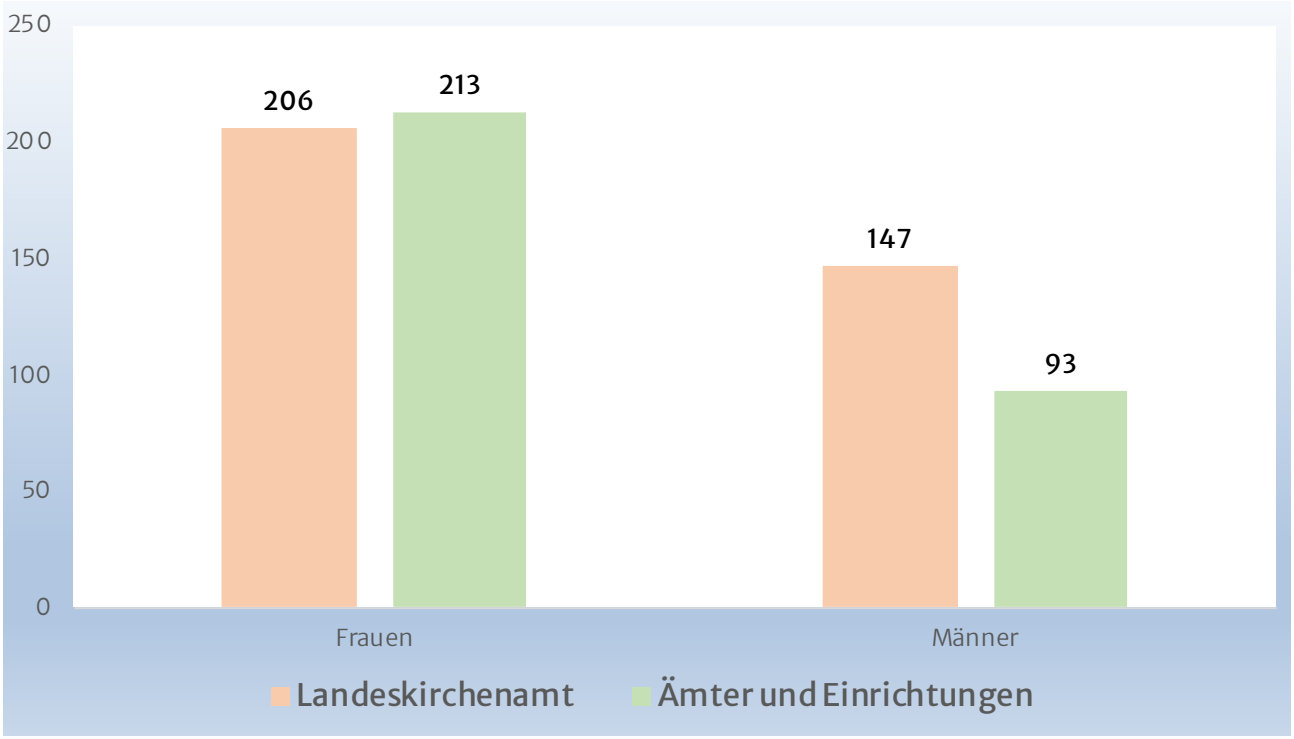

Im Bereich des Landeskirchenamtes, der Ämter und Einrichtungen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle arbeiteten zum 31.12.2021 insgesamt 659 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dabei verteilen sich die Beschäftigten mit 353 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Landeskirchenamt, in den Ämtern und Einrichtungen sind 306 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Das Durchschnittsalter lag im Jahr 2019 bei 50,3 Jahren, im Jahr 2021 bei 49,1 Jahren. Im Vergleich zu zum Durchschnittsalter im Bereich des Öffentlichen Dienstes von 44,5 Jahren, liegen wir hier immer noch vier Jahre über diesem Schnitt und im Vergleich zum Durchschnittsalter aller Erwerbstätigen in Deutschland von rund 41 Jahre, mehr als sieben Jahre darüber.

Sicherlich wird sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren weiter fortsetzen, da sich unsere Belegschaft aufgrund von Ruhestandseintritten natürlich verjüngen wird. Allerdings muss hier aber auch weiterhin aktiv durch eine Nachwuchsgewinnung daran gearbeitet werden.

Dafür ist vorgesehen im Jahr 2023 Ausbildungsplätze im Bereich der Verwaltung für Verwaltungsfachangestellte und Kaufleute für Büromanagement anzubieten.

Im Bereich der IT.EKvW und dem Sondervermögen werden bereits Fachinformatikerinnen und -informatiker und Immobilienkaufleute ausgebildet, auch gibt es Ausbildungsplätze für Gärtnerinnen und Gärtner sowie Köchinnen und Köche in unserer Tagungsstätte in Villigst.

Bereits jetzt ist es schwierig den Fachkräftemangel auf dem freien Arbeitsmarkt zu decken.

So konnten Stellen im Bereich der IT.EKvW, aber auch im verwaltenden Bereich trotz mehrfacher Ausschreibung im Jahr 2021 nicht besetzt werden. Umso stärker muss sich der Focus der Personalarbeit auch die kontinuierliche Weiterbildung der Stammbelegschaft ausrichten, damit auch für die Zukunft qualifizierte und motiviertes Personal im Landeskirchenamt und den Ämtern und Einrichtungen vorhanden ist. Dabei spielen neben spezifischen fachlichen Anforderungen, die geforderten Kompetenzen im Umgang mit neuen Technologien eine große Rolle. Hier gilt es die Mitarbeitenden auf die zunehmende Digitalisierung vorzubereiten und zu qualifizieren.

Auch müssen Themen wie Wissensmanagement, lebenslanges Lernen und betriebliches Gesundheitsmanagement aufgrund einer alternden Belegschaft besonders betrachtet werden.

Ein Trend, der sich bereits in 2019 zeigte, setzt sich weiter fort. Die Mitarbeitenden werden weiblicher. Hier lag der Anteil von Frauen an der Gesamtbelegschaft im Jahr 2021 bei 63,98%. Der bundesweite Durchschnitt liegt hier bei rund 55%. Diese Geschlechterstruktur wirkt sich auf die Verteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigten aus. So sind in den Ämtern- und Einrichtungen rund 44% der Arbeitsplätze in Teilzeit besetzt, im Landeskirchenamt liegt die Teilzeitquote bei 31,44%. Auch hier ist davon auszugehen, dass sich die Teilzeitquoten in den kommenden Jahren weiter erhöhen werden. In Bewerbungs- und Personalgesprächen spielen Themen wie Work-Life-Balance, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Möglichkeiten von Auszeiten und Fragen nach Sabbatjahren eine immer größere Rolle.

Mit einer Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit im Landeskirchenamt wurde der erste Baustein gelegt, um hier Antworten auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden zu finden. Weitere Themen wie eine genauere Erfassung der Arbeitszeit, Einführung von flexibleren Arbeitszeitkonten werden weiter vorangetrieben werden müssen.

Auch werden Themen wie zum Beispiel zur Mitarbeiterbindung, Zeiten für die Pflege von Angehörigen, Verbindung von haupt- und ehrenamtlichen Engagement einen größeren Stellenwert einnehmen.

Die Arbeit im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen sollte am Ende des Tages für jeden der Mitarbeitenden erfüllend, sinnhaft und Beitrag stiftend zur Verkündigung des Wort Gottes empfunden werden. Dafür bleibt weiterhin viel zu tun.

4. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant

Der Prädikantendienst ist in Art. 34 der westfälischen Kirchenordnung als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung definiert. Prädikantinnen und Prädikanten prägen so das pastorale Feld an zentraler Stelle mit. Durch sie wird das Priestertum aller Getauften in unserer Kirche auf eine besondere Weise sichtbar. Der Dienst wird ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber nicht einfach unter „ehrenamtliche Mitarbeit“ subsumieren, sondern ist ein Dienst sui generis. Dieses Amt bedarf der besonderen Beauftragung durch das Landeskirchenamt auf der Grundlage eines eigenständigen kirchlichen Verfahrens, das durch das Prädikantengesetz geregelt ist. Die Prädikantenausbildung erfolgt durch den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Leitung obliegt der landeskirchlichen Pfarrerin für die Prädikantenarbeit, Frau Pfarrerin Elke Rudloff. Das Konzept der Prädikantenausbildung wird regelmäßig überprüft und verbessert. Eine Ausweitung der Ausbildung (gerade im Bereich der Bibelkunde) bei einer deutlichen qualitativen Verbesserung ist hieraus hervorgegangen; ein Teil der Kurse wurde coronabedingt online durchgeführt. Es hat sich bewährt, die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung durch eine Kommission im Rahmen eines Zulassungskolloquiums zu treffen.

Abbildung 48: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt

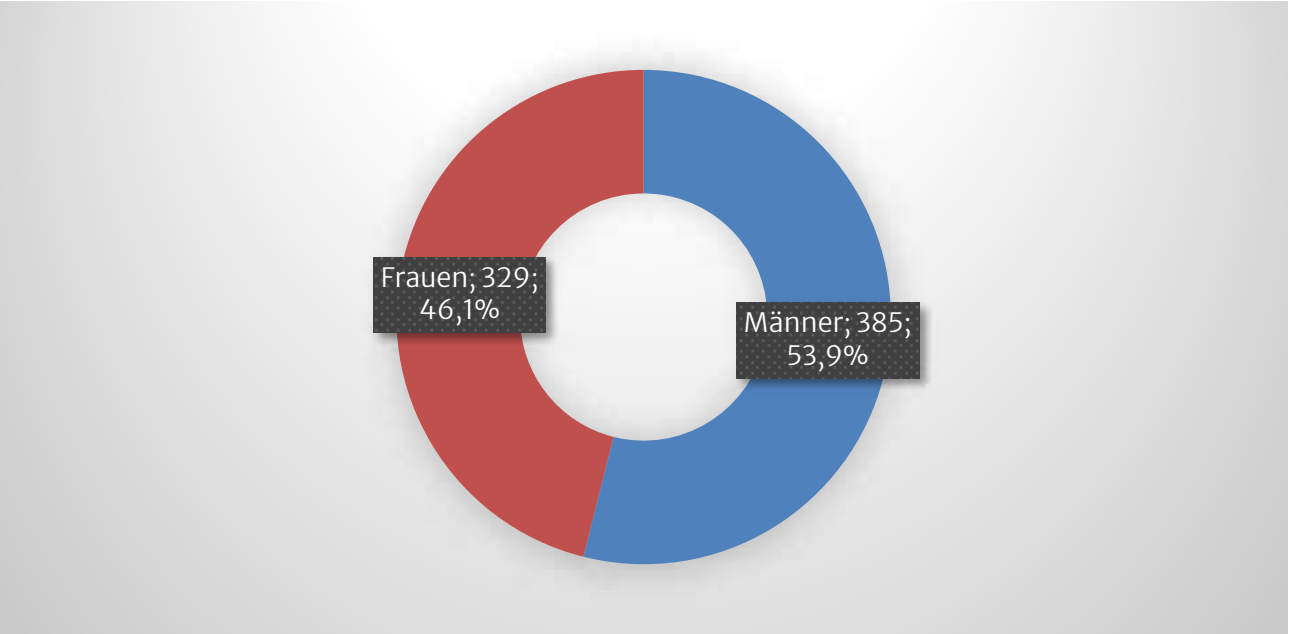

In guter Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen wird die Liste der beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten aktualisiert. Der Dienst wird mit 54 % mehrheitlich von Männern gegenüber 46% Frauen wahrgenommen. Der Blick auf den Altersdurchschnitt lässt erkennen, dass der Prädikantendienst insbesondere von Menschen aus den Geburtenjahrgängen von 1950 bis 1969 übernommen wird.

Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament wird von drei Personenkreisen getragen: 124 Diakoninnen und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen im Prädikantendienst tätig. Sie stellen damit 17% der Beauftragten. Von der Berufsgruppe der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind 36 über ihre Vokation zum Religionsunterricht hinaus zum ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament berufen (d.h. 5%).

Abbildung 49: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter

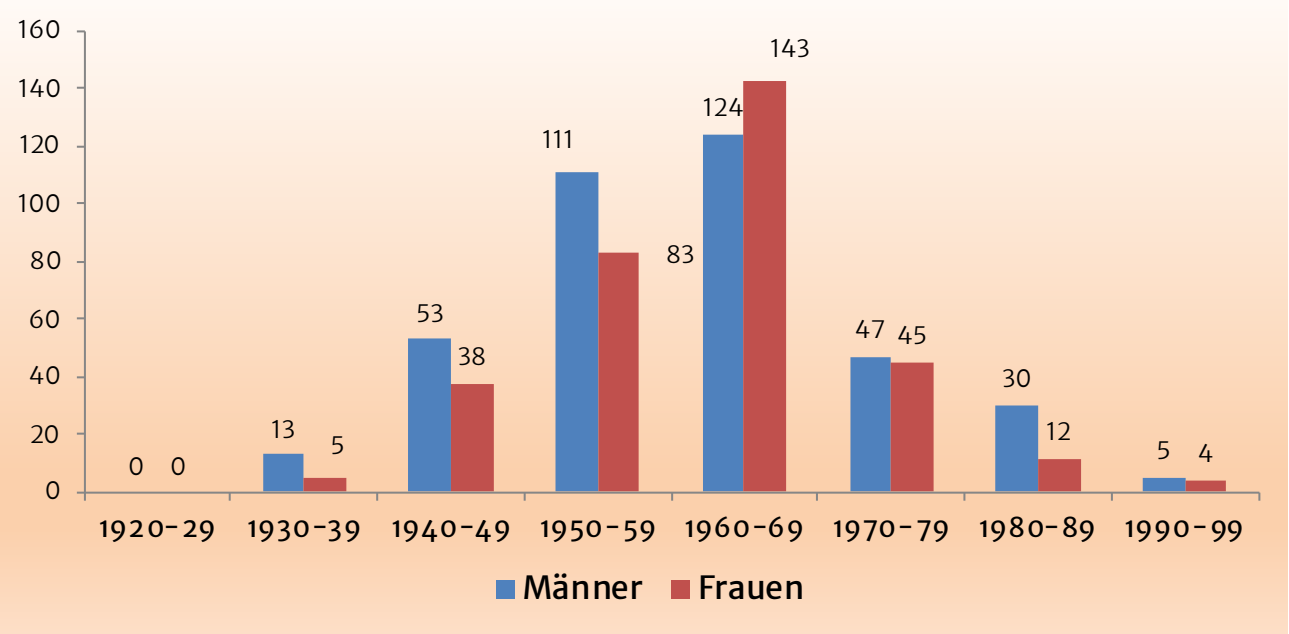

Abbildung 50: Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen

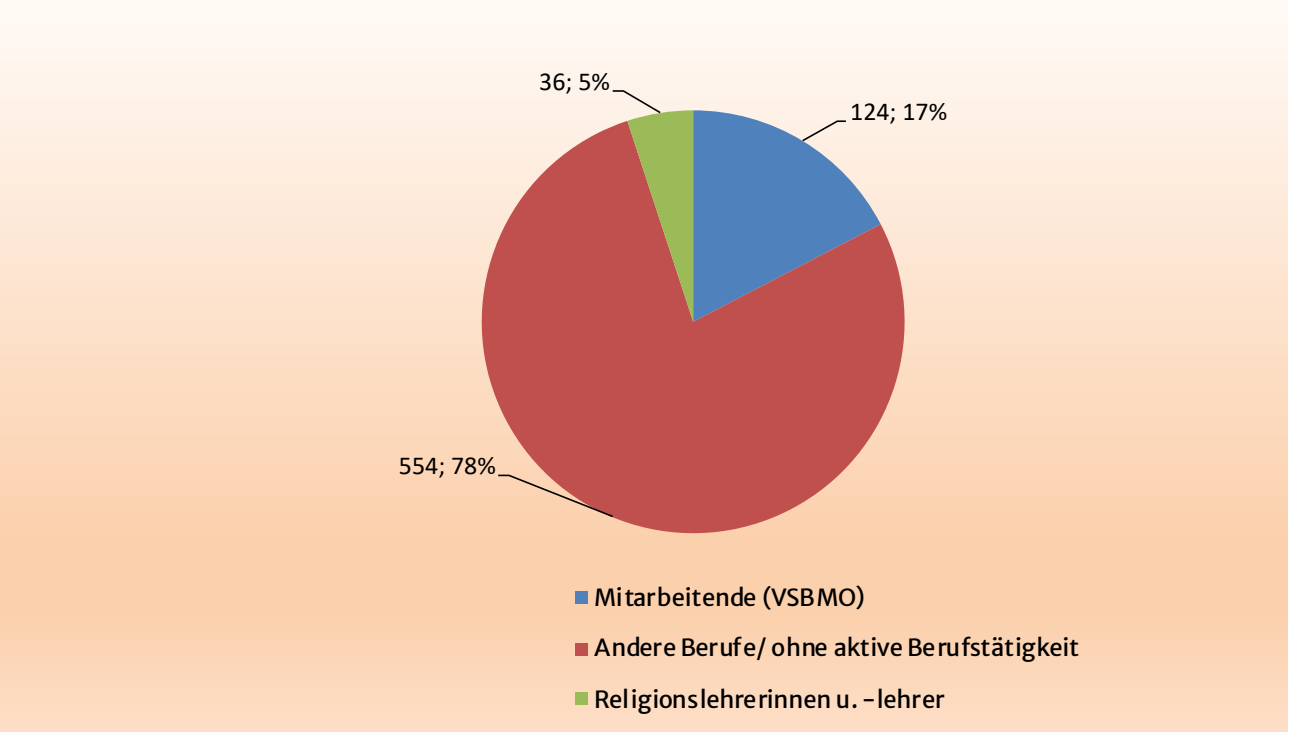

Die mit Abstand größte Gruppe im Rahmen des Prädikantendienstes (554 Personen = 78%) bilden Menschen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder eine Vokation haben. Sie sind in vielfältigen Berufszweigen tätig bzw. tätig gewesen. Die Zahl und die Bedeutung der Prädikantinnen und Prädikanten in der westfälischen Landeskirche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Mitwirkende

An diesem Bericht haben mitgearbeitet:

Sabine Amels
Karen Betge
Martina Charbonnier
Frank Fischer
Holger Gießelmann
Katrin Göckenjan-Wessel
Birgit Hering
Peter Jacobebbinghaus
Heike Kollmeyer
Anne-Kathrin Oechler
Monika Pesch
Ralf Radix
Susan Römer
Dagmar Schmalbeck
Harald Sieger
Birgit Simon-Einhoff
Matthias Ströhlein
Rainer Timmer
Vicco von Bülow
Michael Westerhoff
Angelika Winkelbach

4.6.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Bericht

Grundsätze für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag:	**Tagungs-Berichtsausschuss (1)** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Zum Hintergrund

Bei der Tagung der Landessynode 1994 wurden im Zuge der Hauptvorlage „Gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern“ auch Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen. Sie bilden seither einen wichtigen Bezugsrahmen für ehrenamtliches Engagement und seine Unterstützung. Darauf aufbauend wurde durch das 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14.11.2002 Abs. 1 in Artikel 9 der Kirchenordnung neu gefasst: *(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen.*

Die Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen haben schon in ihrer Ursprungsfassung wichtige und bis heute gültige Prinzipien für ehrenamtliches Engagement formuliert. Im Detail sind neue Fragestellungen hinzugekommen, der Horizont im Blick auf Personen und Partnerschaften, die für freiwilliges Engagement wichtig sind, hat sich erweitert. Daher hat eine von der Kirchenleitung beauftragte Arbeitsgruppe im Frühjahr 2021 neben konzeptionellen Ansätzen zur Stärkung des Ehrenamtes auch einen Vorschlag zur Überarbeitung der Grundsätze entwickelt.
Der Arbeitsgruppe Ehrenamt gehörten an: Dr. Silke Eilers, Mitglied der der Kirchenleitung (Ahlen) Hansjörg Federmann, Pfarrer im LKA (Bielefeld, Leitung), Ingo Henschel, Mitarbeiter offene Kirche (Hagen), Kuno Klinkenborg, Referent für missionarischen Gemeindeaufbau im Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (Dortmund), Björn Rode, Referent für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt im Institut für Kirche und Gesellschaft (Schwerte), Julia Diana Schöning, Presbyterin und Mitinitiatorin Flüchtlingshilfe (Iserlohn), Benjamin Schulze-Borgmühl, Presbyter und Prädikant (Unna), Karen Sommer-Loeffen, Referentin Ehrenamt der Diakonie Rheinland-Westfalen (Düsseldorf), Peter Thomas Stuberg, Superintendent (Siegen), Carsten Waldminghaus, Gemeindepädagoge (Hille), Meike Zeipelt, Referentin Ehrenamt im Amt für Jugendarbeit (Schwerte).

Nach zustimmender Beratung in der Kirchenleitung am 17.6.2021 und Verabschiedung des Gesamtkonzeptes „Ehrenamt mit starken Perspektiven“ im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse der Landessynode im November 2021 hat die Kirchenleitung am 28.4.2022 beschlossen: Die Kirchenleitung legt die im Juni 2021 beschlossenen Grundsätze für das Ehrenamt der Landessynode im Juni 2022 zur Aussprache vor.

Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Evangelische Kirche ist davon geprägt, dass Menschen ihre vielfältigen Gaben und Fähigkeiten einbringen. Darum lädt sie zum Engagement ein und schafft dafür gute Bedingungen. Die Kirche bietet eine Vielfalt sinnvoller und erfüllender Aufgaben – in der Feier und Vermittlung des Glaubens, im Einsatz für die Nächsten und für die Schöpfung, im Miteinander von Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts und unterschiedlicher Herkunft. Sie sucht auf der Basis ihres Glaubens die Kooperation mit anderen Trägern bürgerschaftlichen Engagements.

Ehrenamtliches Engagement in der Kirche geschieht in der Gewissheit, dass wir unabhängig von allem eigenen Tun von Gott geliebt sind. Es ist inspiriert von Jesus Christus, der Menschen beruft und befähigt, in seinem Sinn zu wirken. Der Einsatz für andere und für die gemeinsame Sache ist wesentliches Merkmal des ehrenamtlichen Engagements.

Ehrenamtlich Engagierte stellen freiwillig ihre Zeit und Kraft, ihre Kompetenzen und Qualifikationen zur Verfügung. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Aufgabe und die Pflichten, die sich daraus ergeben, oder bauen selbst neue Aktivitäten auf. Der Wertschätzung dieses Engagements entspricht eine Kultur, in der ehrenamtlich Engagierte Eigenverantwortung und Vertrauen, Teilhabe und Mitbestimmung, Anerkennung und Offenheit erfahren, in der sie Kompetenzen und ihre Persönlichkeit entwickeln können und Freude an ihrem Tun erleben. Die Kirche bietet ehrenamtlich Engagierten darüber hinaus Schutz, Unterstützung und Service. In den Leitungsorganen der Kirche wirken Ehrenamtliche auf allen Ebenen mit.

Motivationen zum ehrenamtlichen Engagement sind vielfältig und wandeln sich. Das fordert die Kirche heraus, passende Formen für Engagement anzubieten, Vielfalt zu organisieren und unterschiedliche Lebenswelten zu berücksichtigen. Aktive Planung, kompetente Förderung und geklärte Zuständigkeit für das Ehrenamt sind wesentliche Grundlagen der kirchlichen Arbeit.

Die nachfolgenden Grundsätze bilden den Rahmen für ehrenamtliches Engagement in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Verbänden in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tragen die Verantwortung, diesen Rahmen für die bei ihnen ehrenamtlich Engagierten umzusetzen.

1. Rahmenbedingungen

Ehrenamtliches Engagement geschieht in vielfältigen kirchlichen Arbeitsfeldern: in Seelsorge und Gottesdienst, in der Leitungsarbeit, in diakonischen, gesellschaftspolitischen, missionarischen, musikalischen und pädagogischen Aktivitäten, in Gruppen, Initiativen und Projekten, bei Festen und Aktionen oder bei organisatorischen Aufgaben.

Ehrenamtliches Engagement kann sowohl in Wahlämtern als auch in anderen Funktionen verantwortlich wahrgenommen werden. Manche Formen des Ehrenamtes setzen die Mitgliedschaft voraus, grundsätzlich sind alle Menschen, die sich konstruktiv einbringen, mit ihrem Engagement willkommen.

Ehrenamt wird so gestaltet und unterstützt, dass sich Menschen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Hintergrund und ihrer körperlichen Verfassung einbringen können.

Ehrenamtliches Engagement kann langfristig oder zeitlich begrenzt erfolgen. Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement werden so gesetzt, dass sie der Freiwilligkeit Rechnung tragen und vor Überforderung schützen.

Mit den ehrenamtlich Engagierten werden Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit klar, verbindlich und transparent geregelt. Auch ihre Aufgaben und der damit verbundene Entscheidungsspielraum werden geklärt. Auf Wunsch kann diese Absprache schriftlich festgehalten werden. Ehrenamtlich Engagierte werden begleitet, bis sie ihre Tätigkeit sicher wahrnehmen können.

Ehrenamtliches Engagement umfasst sensible und verantwortungsvolle Tätigkeiten. Wo ehrenamtlich Engagierte Aufgaben übernehmen, deren Inhalte unter die Schweigepflicht oder das Datenschutzrecht fallen, werden sie entsprechend eingewiesen und ggf. verpflichtet. Ehrenamtliche sind in die kirchlichen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt einbezogen. Sie werden entsprechend geschult und benötigen für bestimmte Tätigkeitsbereiche ein erweitertes Führungszeugnis. Dafür entstehen ihnen keine Kosten.

2. Anerkennung und Würdigung

Ehrenamtliches Engagement ist eine freiwillige Gabe in Form von Zeit, Kompetenz und Leidenschaft. Anerkennung, Dank und Unterstützung tragen diesem Einsatz Rechnung.

In Absprache mit den ehrenamtlich Engagierten wird eine angemessene Form der Beauftragung, Einführung und Verabschiedung gefunden und durchgeführt. Bei kontinuierlich ausgeübten Ämtern erfolgt sie in der Regel im Gottesdienst.

Ehrenamtlich Engagierte erfahren Dank und Anerkennung, z. B. in gemeinsamen Festen, Grüßen zu besonderen Lebensereignissen und durch persönliche Aufmerksamkeit.

Für ehrenamtlich Engagierte werden bestmögliche Arbeitsbedingungen geschaffen, z.B. in Form freier Zugänge zu Räumen oder Geräten. Ihnen stehen die digitalen Zusammenarbeitsplattformen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung.

Über die geleistete ehrenamtliche Arbeit werden auf Wunsch aussagekräftige Nachweise ausgestellt.

3. Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich Tätigen

Dass am Auftrag der Gemeinde alle Mitglieder gleichermaßen mitwirken, ist eine evangelische Grundüberzeugung, die als Priestertum aller Gläubigen beschrieben wird. Ehrenamtlich Engagierte bringen vielfach hohe Kompetenzen ein oder erwerben sie in ihrer Tätigkeit. Ehrenamtliche Arbeit in der Kirche steht daher gleichwertig neben beruflicher Arbeit. Beide ergänzen und bereichern sich wechselseitig in ihrer Verantwortung für das Ganze. Nur mit Ehrenamtlichen kann eine Vielzahl kirchlicher Aufgaben überhaupt verwirklicht werden. Und nur durch beruflich Tätige kann ehrenamtliches Engagement in der erforderlichen Weise unterstützt, begleitet und gefördert werden.

Zwischen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch. Ehrenamtliche mit zentralen Leitungsaufgaben werden z. B. in die Arbeitsbesprechungen der beruflich Tätigen in geeigneter Weise einbezogen. Die Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben und Themen wird partnerschaftlich gestaltet und findet ihre Form in Treffen der Mitarbeitenden im jeweiligen Tätigkeitsbereich. Die Planung gemeinsamer Termine trägt den zeitlichen Möglichkeiten ehrenamtlich Engagierter Rechnung.

In Leitungsentscheidungen zur Gestaltung ihres Tätigkeitsbereiches werden Ehrenamtliche einbezogen. Sie werden informiert, welche Haushaltsmittel für ihren Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. Eigenverantwortung von Ehrenamtlichen wird gefördert.

Ehrenamtlich Engagierte haben eine feste Ansprechperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Ergänzend oder alternativ kann es eine zentrale Ansprechperson geben, die ehrenamtliche Arbeit bereichsübergreifend koordiniert (Ehrenamtskoordinatorin oder -koordinator). Dies kann bei geeigneten örtlichen Bedingungen auch übergemeindlich geschehen. Wie und durch wen Ehrenamtskoordination erfolgt, wird durch das zuständige Leitungsorgan festgelegt.

Austausch und Vernetzung der ehrenamtlich Engagierten in ihrem Arbeitsbereich werden gefördert Fachliche Anregung und Möglichkeit zum Austausch bieten bei vielen Tätigkeitsfeldern auch die kirchlichen Fachinstitute und -verbände.

4. Auslagenerstattung und Teilhabe

Ehrenamtlich Engagierte haben Anspruch auf unkomplizierte Erstattung aller Auslagen, die ihnen durch ihr Engagement entstehen. Das umfasst insbesondere den Ersatz von Kosten für Fahrten, Kommunikation, Arbeitsmaterial sowie für Geschenke an Dritte. Vor Übernahme der Aufgabe wird hierüber ein Rahmen abgesprochen. Wiederkehrende Auslagen können durch Pauschalen vereinfacht werden, globale Aufwendungen mit Nutzen für das Ehrenamt (z. B. Telekommunikationskosten) auch anteilig.

Die Wahrnehmung eines Ehrenamtes darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Engagierten abhängen. Wo notwendige Arbeits- und Kommunikationsmittel nicht vorhanden sind, werden sie unkompliziert bereitgestellt. Auf das Ehrenamt bezogene Kosten für den Mehraufwand aufgrund eines Handicaps oder für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden nach Absprache übernommen.

Ehrenamtlich Engagierte werden über ihren Anspruch auf Auslagenerstattung informiert. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt. Wenn Ehrenamtliche auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen verzichten, kann dies als Spende bestätigt werden

5. Qualifizierung und Fortbildung

Ehrenamtlich Engagierte benötigen für ihre Aufgabe Qualifikation und Fortbildung und haben ein Recht darauf. Auch über die unmittelbare Aufgabe hinausgehende Fortbildungen, die die Ehrenamtlichen in ihrer Kompetenz und Persönlichkeit stärken, sollen unterstützt werden. Fortbildung und Qualifizierung sind zugleich wichtige Formen der Anerkennung.

Ehrenamtlich Engagierte werden über Fortbildungsangebote informiert und beraten. Eigene Vorschläge der ehrenamtlich Engagierten zu Bildungsmaßnahmen werden in die Planung einbezogen. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die damit erworbenen Qualifikationen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Wo die Aufgabe es erfordert, z. B. bei leitenden Tätigkeiten, werden die Kosten einer Supervision ganz oder teilweise übernommen.

Kosten der aufgabenbezogenen Fortbildung bei kirchlichen Bildungsanbietern werden übernommen. Auch bei anderen Fortbildungsthemen und -trägern ist dies erwünscht, wo es dem Ehrenamt dient. Von den Teilnehmenden kann ein angemessener Eigenanteil verlangt werden.

6. Schutz und Rechte

Ehrenamtlich Engagierte sind in ihrer Tätigkeit versichert und geschützt. Für sie besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz. Sie werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und im Bedarfsfall zum Versicherungsschutz informiert und bei Schadensmeldungen unterstützt.

Ehrenamtlich Engagierte, die erwerbstätig sind, werden drüber informiert, inwieweit ihnen Sonderurlaub für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zusteht.

Synopse Text 1994 und Überarbeitung 2021

Text 1994	Überarbeitung 2021
Einleitung	
Es ist ein Kennzeichen der christlichen Gemeinde, dass jede und jeder ihre und seine Gaben und Fähigkeiten in die Gemeinde einbringt zur Ehre Gottes, zur Bewahrung der Schöpfung sowie zum Wohle der Nächsten und der ganzen Gemeinde. Das entspricht dem Gedanken des Priestertums aller Gläubigen.	Die Evangelische Kirche ist davon geprägt, dass Menschen ihre vielfältigen Gaben und Fähigkeiten einbringen. Darum lädt sie zum Engagement ein und schafft dafür gute Bedingungen. Die Kirche bietet eine Vielfalt sinnvoller und erfüllender Aufgaben – in der Feier und Vermittlung des Glaubens, im Einsatz für die Nächsten und für die Schöpfung, im Miteinander von Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts und unterschiedlicher Herkunft. Sie sucht auf der Basis ihres Glaubens die Kooperation mit anderen Trägern bürgerschaftlichen Engagements.
Ehrenamtliche Arbeit steht daher gleichwertig neben haupt- und nebenamtlicher Arbeit. Alle unterschiedlichen Formen christlichen Engagements, ob es hauptamtlich oder ehrenamtlich geschieht, sind Antwort auf den Dienst, den Gott an uns getan hat. In der Barmer Theologischen Erklärung IV heißt es: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche bergründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“ Die unterschiedlichen Gaben, die einzelnen Christinnen und Christen gegeben sind, stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen und bereichern sich gegenseitig. Frauen und Männer stellen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kirche ihre Zeit und Kraft sowie ihre Kompetenzen und Qualifikationen zur Verfügung, um an den vielfältigen seelsorglichen, gottesdienstlichen, missionarischen, diakonischen, gesellschaftspolitischen, pädagogischen und organisatorischen Aufgaben in der christlichen Gemeinde teilzuhaben. Die Annahme der Bereitschaft zur Mitarbeit führt zu wechselseitigen Rechten und Pflichten.	Ehrenamtliches Engagement in der Kirche geschieht in der Gewissheit, dass wir unabhängig von allem eigenen Tun von Gott geliebt sind. Es ist inspiriert von Jesus Christus, der Menschen beruft und befähigt, in seinem Sinn zu wirken. Der Einsatz für andere und die gemeinsame Sache ist wesentliches Merkmal des ehrenamtlichen Engagements. Ehrenamtlich Engagierte stellen freiwillig ihre Zeit und Kraft, ihre Kompetenzen und Qualifikationen zur Verfügung. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Aufgabe und die Pflichten, die sich daraus ergeben, oder bauen selbst neue Aktivitäten auf. Der Wertschätzung dieses Engagements entspricht eine Kultur, in der ehrenamtlich Engagierte Eigenverantwortung und Vertrauen, Teilhabe und Mitbestimmung, Anerkennung und Offenheit erfahren, in der sie Kompetenzen und ihre Persönlichkeit entwickeln können und Freude an ihrem Tun erleben. Die Kirche bietet ehrenamtlich Engagierten darüber hinaus Schutz, Unterstützung und Service. In den Leitungsorganen der Kirche wirken Ehrenamtliche auf allen Ebenen mit.
Veränderungen in der Gesellschaft haben Auswirkungen auf das ehrenamtliche Engagement. Auch in der Kirche wandelt sich die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Arbeit. Viele, meist jüngere Ehrenamtliche, suchen neue Formen freiwilliger Mitarbeit. Besonders Frauen fordern auf dem Hintergrund eines gewachsenen Selbstbewusstseins Anerkennung und Aufwertung ihrer ehrenamtlichen Arbeit in der Kirche. Eine offene Diskussion über Chancen und Schwierigkeiten ehrenamtlicher Arbeit ist notwendig. Die Klärung der Rechte und Kompetenzen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb Ziel dieser Grundsätze. Sie sollen die Voraussetzungen verbessern, dass Frauen und Männer unterschiedlichen Alters und im unterschiedlichen Lebenssituationen zu ehrenamtlicher Arbeit in der christlichen Gemeinde ermutigt werden. Dazu gehört, dass sie den Freiraum erhalten, ihre eigenen Vorstellungen kreativ und phantasievoll zu verwirklichen.	Motivationen zum ehrenamtlichen Engagement sind vielfältig und wandeln sich. Das fordert die Kirche heraus, passende Formen für Engagement anzubieten, Vielfalt zu organisieren und unterschiedliche Lebenswelten zu berücksichtigen. Aktive Planung, kompetente Förderung und geklärte Zuständigkeit für das Ehrenamt sind wesentliche Grundlagen der kirchlichen Arbeit.
Die nachfolgenden Grundsätze bilden den Rahmen für die ehrenamtliche Arbeit in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Verbänden der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie sind eingeladen, diesen Rahmen im Interesse der ehrenamtlichen Arbeit auszufüllen.	Die nachfolgenden Grundsätze bilden den Rahmen für ehrenamtliches Engagement in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Verbänden in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tragen die Verantwortung, diesen Rahmen für die bei ihnen ehrenamtlich Engagierten umzusetzen.

1. Gestaltung des Ehrenamts	1. Rahmenbedingungen
Jedes Gemeindeglied ist eingeladen, das Gemeindeleben aktiv mitzugestalten. Zahlreiche Gemeindeglieder arbeiten freiwillig und unentgeltlich, also ohne ein Beschäftigungsverhältnis, in den vielfältigen kirchlichen Arbeitsfeldern, so zum Beispiel in Presbyterien und Synoden, in Besuchsdiensten und Arbeitskreisen, in Gruppen und Initiativen oder bei Gemeindefesten und Sammlungen. Ehrenamtliche Arbeit kann damit sowohl in Wahlämtern als auch in anderen Funktionen verantwortlich wahrgenommen werden. Diese ehrenamtlich für die Kirche übernommenen Aufgaben fordern und beanspruchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Weise.	Ehrenamtliches Engagement geschieht in vielfältigen kirchlichen Arbeitsfeldern: in Seelsorge und Gottesdienst, in der Leitungsarbeit, in diakonischen, gesellschaftspolitischen, missionarischen, musikalischen und pädagogischen Aktivitäten, in Gruppen, Initiativen und Projekten, bei Festen und Aktionen oder bei organisatorischen Aufgaben. Ehrenamtliches Engagement kann sowohl in Wahlämtern als auch in anderen Funktionen verantwortlich wahrgenommen werden. Manche Formen des Ehrenamtes setzen die Mitgliedschaft voraus, grundsätzlich sind alle Menschen, die sich konstruktiv einbringen, mit ihrem Engagement willkommen. Ehrenamt wird so gestaltet und unterstützt, dass sich Menschen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Hintergrund und ihrer körperlichen Verfassung einbringen können.
Der Respekt vor den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert es, Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die Tätigkeit Freude macht und kein Gefühl des „Ausgenutztwerdens“ entsteht. Befristung und Begrenzung der Mitarbeit kann vor Überforderung schützen und dazu beitragen, Motivation zu erhalten oder auch zu verstärken. Neben den bisherigen Formen kontinuierlicher Mitarbeit sollen daher neue Möglichkeiten der zeitlich befristeten Mitarbeit entwickelt und angeboten werden. Die von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbrachte Leistung muss anerkannt werden:	Ehrenamtliches Engagement kann langfristig oder zeitlich begrenzt erfolgen. Die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement werden so gesetzt, dass sie der Freiwilligkeit Rechnung tragen und vor Überforderung schützen.
• Eine Absprache zwischen der Trägerin oder dem Träger der Arbeit und der oder dem ehrenamtlich Mitarbeitenden ist nötig, in der Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit geregelt werden. Diese Absprache kann auf Wunsch schriftlich abgefasst werden.	Mit den ehrenamtlich Engagierten werden Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit klar, verbindlich und transparent geregelt.
• Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine genaue Beschreibung ihrer Aufgaben. Im Gespräch mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen ihre Aufgaben konkret beschrieben werden. Ihrem Wunsch nach einer Einarbeitungsphase ist zu entsprechen.	Auch ihre Aufgaben und der damit verbundene Entscheidungsspielraum werden geklärt. Auf Wunsch können diese Absprachen schriftlich festgehalten werden. Ehrenamtlich Engagierte werden begleitet, bis sie ihre Tätigkeit sicher wahrnehmen können.
• Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, falls sie eine entsprechende Tätigkeit übernommen haben, über Inhalt und Umfang der Schweigepflicht informiert.	Ehrenamtliches Engagement umfasst sensible und verantwortungsvolle Tätigkeiten. Wo ehrenamtlich Engagierte Aufgaben übernehmen, deren Inhalte unter die Schweigepflicht oder das Datenschutzrecht fallen, werden sie entsprechend eingewiesen und ggf. verpflichtet. Ehrenamtliche sind in die kirchlichen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt einbezogen. Sie werden entsprechend geschult und benötigen für bestimmte Tätigkeitsbereiche ein erweitertes Führungszeugnis. Dafür entstehen ihnen keine Kosten.

2. Würdigung	2. Anerkennung und Würdigung
	Ehrenamtliches Engagement ist eine freiwillige Gabe in Form von Zeit, Kompetenz und Leidenschaft. Anerkennung, Dank und Unterstützung tragen diesem Einsatz Rechnung.
In Absprache mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine angemessene Form ihrer öffentlichen Beauftragung und Einführung gefunden und durchgeführt.	In Absprache mit den ehrenamtlich Engagierten wird eine angemessene Form der Beauftragung, Einführung und Verabschiedung gefunden und durchgeführt. Bei kontinuierlich ausgeübten Ämtern erfolgt sie in der Regel im Gottesdienst.
Durch öffentliche Würdigung und Anerkennung, zum Beispiel in Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen, soll für ihre ehrenamtliche Mitarbeit gedankt werden. Dafür müssen ebenfalls angemessene Formen und symbolische Handlungen entwickelt werden.	Ehrenamtlich Engagierte erfahren Dank und Anerkennung, z.B. in gemeinsamen Festen, Grüßen zu besonderen Lebensereignissen und durch persönliche Aufmerksamkeit.
	Für ehrenamtlich Engagierte werden bestmögliche Arbeitsbedingungen geschaffen, z.B. in Form freier Zugänge zu Räumen oder Geräten. Ihnen stehen die digitalen Zusammenarbeitsplattformen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung.
Über die geleistete ehrenamtliche Arbeit sind auf Wunsch aussagekräftige Nachweise zu erstellen.	Über die geleistete ehrenamtliche Arbeit werden auf Wunsch aussagekräftige Nachweise ausgestellt.
3. Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	**3. Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich Tätigen**
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit haupt- und nebenamtlichen zusammen. • Für eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit ist es notwendig, Kompetenzen und Zuständigkeiten verbindlich festzulegen.	Dass am Auftrag der Gemeinde alle Mitglieder gleichermaßen mitwirken, ist eine evangelische Grundüberzeugung, die als Priestertum aller Gläubigen beschrieben wird. Ehrenamtlich Engagierte bringen vielfach hohe Kompetenzen ein oder erwerben sie in ihrer Tätigkeit. Ehrenamtliche Arbeit in der Kirche steht daher gleichwertig neben beruflicher Arbeit. Beide ergänzen und bereichern sich wechselseitig in ihrer Verantwortung für das Ganze. Nur mit Ehrenamtlichen kann eine Vielzahl kirchlicher Aufgaben überhaupt verwirklicht werden. Und nur durch beruflich Tätige kann ehrenamtliches Engagement in der erforderlichen Weise unterstützt, begleitet und gefördert werden.
• Zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein regelmäßiger Informationsaustausch notwendig. Das gilt insbesondere für das Verhältnis zu den Pfarrerinnen und Pfarrern. Die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitsbereichs sollen institutionalisierte Möglichkeiten haben, Fragen, Erfahrungen und Anregungen auszutauschen. Dazu können insbesondere Treffen der Mitarbeitenden, Dienstbesprechungen und Treffen zur allgemeinen Beratung dienen.	Zwischen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch. Ehrenamtliche mit zentralen Leitungsaufgaben werden z.B. in die Arbeitsbesprechungen der beruflich Tätigen in geeigneter Weise einbezogen. Die Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben und Themen wird partnerschaftlich gestaltet und findet ihre Form in Treffen der Mitarbeitenden im jeweiligen Tätigkeitsbereich. Die Planung von Sitzungen und Besprechungen trägt den zeitlichen Möglichkeiten ehrenamtlich Engagierter Rechnung.
• Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Gestaltung ihres Arbeitsbereiches in angemessener Form beteiligt, insbesondere an Planungen und Entscheidungen, die ihre Arbeit betreffen, einschließlich der Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für ihre Arbeitsfelder.	In Leitungsentscheidungen zur Gestaltung ihres Tätigkeitsbereiches werden Ehrenamtliche einbezogen. Sie werden informiert, welche Haushaltsmittel für ihren Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. Eigenverantwortung von Ehrenamtlichen wird gefördert.
• Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aus ihrem Kreis Vertrauenspersonen wählen, die ihre Interessen gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gegenüber der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und gegenüber dem Leitungsgremium vertreten.	Ehrenamtlich Engagierte haben eine feste Ansprechperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Ergänzend oder alternativ kann es eine zentrale Ansprechperson geben, die ehrenamtliche Arbeit bereichsübergreifend koordiniert (Ehrenamtskoordinatorin oder -koordinator). Dies kann bei geeigneten örtlichen Bedingungen auch übergemeindlich geschehen. Wie und durch wen Ehrenamtskoordination erfolgt, wird durch das zuständige Leitungsorgan festgelegt.
• Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zur Vertretung ihrer Interessen die regelmäßige Beratung mit anderen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen. Dies kann auch übergemeindlich geschehen.	Austausch und Vernetzung der ehrenamtlich Engagierten in ihrem Arbeitsbereich werden gefördert Fachliche Anregung und Möglichkeit zum Austausch bieten bei vielen Tätigkeitsfeldern auch die kirchlichen Fachinstitute und -verbände.

4. Auslagenersatz	**4. Auslagenerstattung und Teilhabe**
Ehrenamtliche Arbeit in der Kirche geschieht unentgeltlich.	
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen. Dazu zählen insbesondere der Ersatz von Kosten für erforderliche Fahrten und Reisen, Telefonate, Porto, Arbeitsmaterialien sowie für Geschenke an Dritte; vor Übernahme der Aufgabe soll hierüber ein Rahmen abgesprochen werden. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über ihren Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen zu informieren. Die Haushaltsmittel sind zur Verfügung zu stellen. Die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen unvermeidlichen Kosten für die Betreuung von unterhaltsberechtigten Angehörigen werden im Rahmen der üblichen Sätze nach vorheriger Absprache übernommen.	Ehrenamtlich Engagierte haben Anspruch auf unkomplizierte Erstattung aller Auslagen, die ihnen durch ihr Engagement entstehen. Das umfasst insbesondere den Ersatz von Kosten für Fahrten, Kommunikation, Arbeitsmaterial sowie für Geschenke an Dritte. Vor Übernahme der Aufgabe wird hierüber ein Rahmen abgesprochen. Wiederkehrende Auslagen können durch Pauschalen vereinfacht werden, globale Aufwendungen mit Nutzen für das Ehrenamt (z.B. Telekommunikationskosten) auch anteilig. Die Wahrnehmung eines Ehrenamtes darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Engagierten abhängen. Wo notwendige Arbeits- und Kommunikationsmittel nicht vorhanden sind, werden sie unkompliziert bereitgestellt. Auf das Ehrenamt bezogene Kosten für den Mehraufwand aufgrund eines Handicaps oder für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden nach Absprache übernommen. Ehrenamtlich Engagierte werden über ihren Anspruch auf Auslagenerstattung informiert. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt. Wenn Ehrenamtliche auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen verzichten, kann dies als Spende bestätigt werden.
5. Qualifizierung und Fortbildung	**5. Qualifizierung und Fortbildung**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen regelmäßige Vorbereitung, Begleitung und Fortbildung in fachlicher und persönlicher Hinsicht; auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Recht darauf. Dies bedeutet:	Ehrenamtlich Engagierte benötigen für ihre Aufgabe Qualifikation und Fortbildung und haben ein Recht darauf. Auch über die unmittelbare Aufgabe hinausgehende Fortbildungen, die die Ehrenamtlichen in ihrer Kompetenz und Persönlichkeit stärken, sollen unterstützt werden. Fortbildung und Qualifizierung sind zugleich wichtige Formen der Anerkennung.
• Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Fortbildungsangebote zu informieren und zu beraten. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, hieran teilzunehmen. Die Träger der Arbeit können auch selbst Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die damit erworbenen Qualifikationen Bescheinigungen auszustellen.	Ehrenamtlich Engagierte werden über Fortbildungsangebote informiert und beraten. Eigene Vorschläge der ehrenamtlich Engagierten zu Bildungsmaßnahmen werden in die Planung einbezogen. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die damit erworbenen Qualifikationen werden Bescheinigungen ausgestellt.
	Wo die Aufgabe es erfordert, z.B. bei leitenden Tätigkeiten, werden die Kosten einer Supervision ganz oder teilweise übernommen.
• Die Kosten der Fortbildung sind vom Träger der Arbeit zu übernehmen. Ein angemessener Eigenanteil kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann zu den Kosten der Fortbildung auch die Übernahme der Aufwendungen im Rahmen der üblichen Sätze gehören, die für diesen Zeitraum bei der Betreuung unterhaltsberechtigter Angehöriger entstehen.	Kosten der aufgabenbezogenen Fortbildung bei kirchlichen Bildungsanbietern werden übernommen. Auch bei anderen Fortbildungsthemen und -trägern ist dies erwünscht, wo es dem Ehrenamt dient. Von den Teilnehmenden kann ein angemessener Eigenanteil verlangt werden.

6. Rechtsinformation	6. Schutz und Rechte
Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen Rechtssicherheit und daher Informationen über versicherungs- und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit.	Ehrenamtlich Engagierte sind in ihrer Tätigkeit versichert und geschützt und haben besondere Rechte.
• Notwendige Informationen über Unfall-. Haftpflicht- und Dienstreise-Kasko-Versicherung sowie zum Steuerrecht müssen von der Trägerin oder dem Träger der Arbeit gegeben werden.	Für ehrenamtlich Engagierte besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem Haftpflicht- und Unfall-Versicherungsschutz. Sie werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und im Bedarfsfall zum Versicherungsschutz informiert und bei Schadensmeldungen unterstützt.
• Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erwerbstätig sind, sollen drüber informiert werden, inwieweit ihnen Sonderurlaub für ihre ehrenamtliche Arbeit zusteht.	Ehrenamtlich Engagierte, die erwerbstätig sind, werden drüber informiert, inwieweit ihnen Sonderurlaub für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zusteht.

6.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Anträge der Kreissynoden,

die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:	**Siehe umseitig**

Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Nr.	**1**
Thema:	**Pfarrdienst 2035**
Ev. Kirchenkreis	Gütersloh
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode Gütersloh macht sich das Forderungspapier „Pfarrdienst 2035“ zu Eigen und bittet die Kirchenleitung darum, es der Landessynode zur Beratung im entsprechenden Berichtsausschuss vorzulegen. (Anlage: Forderungspapier)

Nr.	**2**
Thema:	**Personalplanung**
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn nimmt die Entwicklung im Pfarrstellenbereich und das Rundschreiben 37/2021 sehr nachdenklich zur Kenntnis. Sie stellt den Antrag an die Landessynode, über die Frage zu diskutieren: Was kommt nach der Parochie?

Nr.	**3**
Thema:	**Abweichung Vermögenserhaltung**
Ev. Kirchenkreis	Hamm
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hamm bittet die Landessynode, dahingehend gesetzliche Regelungen zu treffen, dass zur Erreichung des Zieles der Klimaneutralität 2040 in Zukunft vom Grundsatz der Vermögenserhaltung abgewichen werden kann, wenn der Erlös aus Grundstücks- und Gebäudeverkauf für die energetische und nachhaltige Sanierung des zu erhaltenden Gebäudebestandes verwendet wird.

Auszug
aus dem Protokoll der Tagung der Kreissynode Gütersloh am Freitag, den 03.12.2021 als Online-Konferenz

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung (GO) der Kreissynode hat der Superintendent mit Schreiben vom 10.11.2021 zu der Tagung der Kreissynode eingeladen. Aufgrund der Corona-Pandemie wird sie als Videokonferenz durchgeführt. Allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern wurde die Tagesordnung mit den darin genannten Anlagen fristgerecht zugesandt.

Die Synode besteht aus einem verfassungsmäßigen Mitgliederbestand von 111 Synodalen. Es sind 107 Mitglieder anwesend. Die Synode ist gemäß Art. 99 Abs. 1 der Kirchenordnung (KO) beschlussfähig.
Ferner hat die Synode gemäß Art. 89,3 KO; § 1 GO die Legitimation der erschienenen Mitglieder festgestellt.

Top 13. Forderungspapier Pfarrdienst 2035

Pfarrer Stefan Prill erläutert Entstehung und Inhalt des Forderungspapieres.

Wir bitten die westfälischen Kreissynoden, sich dieses Forderungspapier zu eigen zu machen und dasselbe in der Landessynode zu beantragen. Wir fordern ferner die Kirchenleitung dazu auf, die nachfolgenden Forderungen inhaltlich zu diskutieren und sich ebenfalls zu eigen zu machen.

Forderungen

Übergang am Anfang des Pfarrdienstes:

1. Wir fordern ein Übergabeprotokoll beim Eintritt in den Probedienst oder in eine neue Pfarrstelle, das der neu antretenden Pfarrperson bei Dienstantritt ausgehändigt wird. Im Protokoll sollen alle relevanten Merkmale, Aufgaben und Daten der Gemeinde verzeichnet sein, außerdem Ansprechpersonen mit Kontaktdaten. Es soll eine Übergangszeit eingerichtet werden, in der die neue Pfarrperson begleitet und in alle wichtigen Belange der Pfarrstelle durch eine klar benannte Ansprechperson (z.B. Pfarrkolleg:in; Presbyter:in) eingearbeitet wird. Die Aufgaben in dieser Übergangszeit sollen fest definiert werden. Die Erstellung eines Übergabeprotokolls durch den:die Vorgänger:in und eines schematischen Ablaufplans, in dem Übergangsbegleiter:innen benannt sind, soll für alle Gemeinden der EKvW verpflichtend sein. Ein entsprechendes Formular ist zu erstellen.

2. Wir fordern, dass bei Dienstantritt alle Pfarrer:innen mit der benötigten Ausstattung unterstützt werden. Diese Ausstattung soll sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Pfarrperson in ihrer konkreten Gemeinde richten und kann zum Beispiel Hardware, ein E-Bike, Unterstützung der dienstlichen Mobilität oder Büroeinrichtung umfassen. Außerdem fordern wir die vollständige Übernahme der Umzugskosten beim Umzug in die Gemeinde, in der der Probedienst versehen wird, entsprechend der Regelung beim Umzug in die Gemeinde, in der eine Pfarrstelle angetreten wird.

3. Wir fordern ein Mitspracherecht bei der Wahl des Einsatzortes im Probedienst, auch für unverheiratete und alleinstehende Personen. Außerdem fordern wir, dass bei der Planung der Einsatzorte und -zeiten die Anmeldefristen in Kindertagesstätten und Schulen berücksichtigt werden.

Übergang am Ende des Pfarrdienstes:

4. Wir fordern bei einem geplanten Weggang einer Pfarrperson die frühzeitige Einrichtung eines Übergangsgremiums, bestehend aus Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche. Darüber hinaus fordern wir frühzeitige, verlässliche Aussagen aller beteiligten Ebenen zu den Rahmenbedingungen nach dem Weggang einer Pfarrperson (z.B. strukturelle Fragen, Gemeindekonzeption, Bestehenbleiben der Pfarrstelle, Pfarrhaus).

5. Wir fordern eine fortlaufende, konsequente Sicherung der für den Pfarrdienst notwendigen Informationen in der Kirchengemeinde (z.B. Organigramme oder Prozesshandbücher, in denen bisherige Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten, Aufgaben und Ansprechpartner benannt sind).

6. Wir fordern eine flexible Gestaltung der Wohnsituation am Ende der Dienstzeit (z.B. die Möglichkeit, frühzeitig aus dem Pfarrhaus auszuziehen).

Verbindliche Standards im Pfarrdienst:

7. Wir fordern die pfarramtlichen Aufgaben von Verwaltungsaufgaben zu befreien, die Kompetenz und Qualifikation der Gemeindebüros und Kreiskirchenämter vor Ort in diesem Zuge zu erhöhen und zur weiteren Entlastung eine:n Gemeindemanager:in (zusätzlich zum IPT) mit Entscheidungskompetenzen zu etablieren.

8. Wir fordern einen flexibleren Umgang mit der Dienstwohnungs-, Residenz- und Präsenzpflicht und individuelle Regelungen, die der Lebenssituation der Pfarrpersonen sowie der Vikar:innen entsprechen. Damit verbunden muss eine umfassende IT-Ausstattung der Pfarrperson und schnelles Internet in allen Kirchen und Gemeindehäusern sichergestellt sowie E-Mobilität gefördert werden.

9. Wir fordern eine klare Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall im Pfarrteam oder durch die oder den Dienstvorgesetzte:n. Einzel- und/oder Team-Supervision ist verpflichtend und eine Kostenerstattung durch die Landeskirche obligatorisch. Die Dienstanweisung der Pfarrperson muss eine klare und konkrete Aufgabenbeschreibung beinhalten und sollte regelmäßig angepasst werden.

Wertschätzende Begleitung und Unterstützung:

10. Wir fordern auf dem gesamten Weg einer Pfarrperson – vom Vikariat bis zum Ruhestand – wertschätzende Begleitung und Unterstützung durch die Landeskirche unter Berücksichtigung der Kompetenzen, besonderen Fähigkeiten und Lebenssituationen der Pfarrpersonen und Vikar:innen.

Beschluss Nr. 8:

Die Kreissynode Gütersloh macht sich das Forderungspapier „Pfarrdienst 2035“ zu Eigen und bittet die Kirchenleitung darum, es der Landessynode zur Beratung im entsprechenden Berichtsauschuss vorzulegen.

-72 Ja, 3 Nein, 6 Enthaltungen-

beglaubigt:



Pfarrer Frank Schneider,
Superintendent

Verteiler:
Superintendentur
LKA – Personaldezernat
LKA – Vizepräsident und Synodenbüro
Superintendenten der EKvW (per E-Mail)

6.1.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Anträge (außerhalb der Fristen)

der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag: **Siehe umseitig**

Anträge (außerhalb der Fristen)

der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang

mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Nr.	**1**
Thema:	**Arbeitsbelastung des Ehrenamtes / Institutionelles Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt**
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Der Kreissynodalvorstand Iserlohn bittet die Landessynode, die „Arbeitsbelastung des Ehrenamtes“ in den Blick zu nehmen. 1. Der Kreissynodalvorstand empfiehlt dringend, den Schulungsumfang (*Anmerkung: im Zusammenhang des KGSsG*) deutlich zu reduzieren und damit die Würdigung des Ehrensamtes an die erste Stelle zu stellen. 2. Der Kreissynodalvorstand bittet die Landeskirche, das Schulungskonzept „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ deutlich zu straffen. Doppelungen durch Fortbildungen in anderen Zusammenhängen (z.B. Schule, Tageseinrichtungen für Kinder etc.) und die Möglichkeiten der Senkungen des Stundenumfangs zu bedenken. Fortlaufende Schulungen und die Form der Evaluation sollen ebenfalls bedacht werden. 3. In dem Zusammenhang bittet der Kreissynodalvorstand, das Thema „Arbeitsbelastung des Ehrenamtes“, auch im Blick auf die Prävention vor sexualisierter Gewalt, auf die Tagesordnung der nächsten Landessynode zu nehmen.

7.1.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Nachwahl

in den Ständigen Nominierungsausschuss
der Landessynode

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2020 - 2024) nachfolgende Wahlvorschläge.

Da bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses u. a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode Rechnung zu tragen ist, berücksichtigt der Vorschlag der Kirchenleitung an die Landessynode für die Zusammensetzung dieses Ausschusses die verschiedenen Regionen und Gestaltungsräume der EKvW sowie den Bereich der Institute, Ämter und Werke.

Nachdem der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken in den Ruhestand eingetreten ist, steht die Position einer Superintendentin bzw. eines Superintendenten zur Besetzung an. Zudem ist der in 2020 ursprünglich nominierte Synodale aus dem KK Tecklenburg kurz vor der Wahl von der Nominierung zurückgetreten.
Die Wahlvorschläge lauten:

Falcke, Susanne-Ester
Superintendentin, Steinfurt
(KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Tüpker, Niklas
IT Business Manager, Westerkappeln
(KK Tecklenburg)

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. **Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke (Vorsitz)**
2. Dornhardt, Sascha, Diakon, Brockhauser Straße 70a, 44797 Bochum
3. Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E., Am Riedesel 3, 57439 Attendorn
4. Eckert, Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld
5. Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R., Rüwenhorst 12, 32130 Enger
6. Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, Kaulbachweg 9, 58452 Witten *(von der Kirchenleitung entsandt)*
7. Goldbeck, Kerstin, Superintendentin, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm
8. Heckel, Anne, Pfarrerin, Schwarze-Ewald-Str. 23, 44287 Dortmund
9. Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R., Thomasstraße 17, 45661 Recklinghausen
10. Köster, Katrin, Pädagogische Mitarbeiterin, Lübkestraße 28, 44141 Dortmund
11. Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, Westkampweg 56, 33659 Bielefeld
12. Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin, Schulstraße 4, 59755 Arnsberg
13. Spitzer, Ingo, Lehrer, Glückaufstraße 36, 44575 Castrop-Rauxel
14. Vokkert, Merle, Pfarrerin, Reinhard-Freericks-Straße 19, 45721 Haltern am See *(von der Kirchenleitung entsandt)*
15. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D., Oststraße 6, 58452 Witten
16. Wick, Prof. Dr. Peter, Professor (NT), Steinweg 14, 45527 Hattingen
17. Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K., Dinkel 5, 32584 Löhne
18. Winkel, Tim, Pfarrer, Marburger Straße 11, 57250 Netphen

7.2.

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der Landessynode

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung folgenden Vorschlag:

Dr. Albrecht Philipps,
Landeskirchenrat, Bielefeld
(Nachfolge: Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller)

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden:

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin, Wersener Straße 6a, 49504 Lotte (Vorsitz)
2. Brauckhoff, Beate, Pfarrerin, Hilgenloh 13, 44379 Dortmund
3. Buschmann, Regine, Diakonin, Quellenhofweg 25, 33617 Bielefeld
4. Domke, Martin, Pfarrer, Overwegstraße 31, 44625 Herne
5. Edwards, Steven, Rudolf-Harbig-Weg 41, 48149 Münster
6. Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn
7. Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, Neuer Heidkamp 13
8. Hoffmann, Michael, Feldstraße 17, 58256 Ennepetal
9. Huneke, Annika, Harnackstraße 31, 44139 Dortmund
10. Illeson-Labie, Antje, Pillenbrucher Straße 27a, 32108 Bad Salzuflen
11. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB, Am Tiemen 18, 58452 Witten *(von der Kirchenleitung entsandt)*
12. Lüders, Stephanie, Pfarrerin, Donarstr. 32, 44359 Dortmund
13. Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
14. Neserke, Ingo, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
15. Schaller, Jule, Uhlandstraße 6, 44791 Bochum
16. Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
17. Weinrich, Prof. Dr. Dr. Michael, Kilianstraße 78c, 33098 Paderborn
18. Zachau, Dr. Elga, Pfarrerin, Frankampstraße 160, 45891 Gelsenkirchen

7.3.

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Nachwahl

in den Ständigen Rechnungsprüfungs-
ausschuss der Landessynode

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Vorschlag:

Stüve, Christa
Dipl.-Kauffrau, Nottuln

Die Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden:

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Riesenberg, Steffen, Superintendent, Humboldtstraße 15, 45964 Gladbeck (Vorsitz)
2. Grabowski, Thomas, Schlaunstraße 13a, 44534 Lünen
3. Knuth, Thomas, Dipl. Verwaltungswirt, Herderstraße 11b, 44623 Haltern am See
4. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna

7.4.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Neuwahl

Verwaltungskammer

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist das kirchliche Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug.

Rechtsgrundlagen sind

- das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD[1] (VwGG.EKD) sowie
- das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD[2] (AGVwGG.EKD).

Gem. § 15 VwGG.EKD ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht eröffnet, soweit nicht eine solche Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist, sowie für kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

Das westfälische Ausführungsgesetz sieht zu § 5 VwGG.EKD vor, dass die Mitglieder der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung gewählt werden.
Die jetzt anstehende Neuwahl der Verwaltungskammer für die nächste Amtszeit (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2028) erfolgt unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung der Landessynode bereits im Juni und nicht mehr – wie bisher – auf der Herbstsynode (jetzt Finanzsynode).

Die Verwaltungskammer besteht aus dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied.
Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrerinnen oder Pfarrer i. S. v. § 7 Abs. 1 oder 2 Pfarrdienstgesetz der EKD sein (vgl. § 4 VwGG.EKD).

Die Amtszeit beträgt gem. § 5 Abs. 4 VwGG.EKD sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Eine Vertretung des vorsitzenden Mitglieds durch sogenannte „stellvertretende vorsitzende Mitglieder“ ist nicht vorgesehen, da in einem Verhinderungsfalle in einem laufenden Verfahren die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied übernommen wird. Diese Funktion ist formal durch Beschluss festzulegen.
Für die beisitzenden Mitglieder sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.
Unter dem Aspekt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein rechtskundiges Mitglied vorzeitig ausscheidet oder auch in einem Verfahren wegen Befangenheit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, bei dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzuhalten.

Gem. § 5 Abs. 3 VwGG.EKD müssen die Mitglieder der Verwaltungsgerichte einer Gliedkirche der EKD angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn

[1] Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 2021 (ABl. EKD 2021 S. 138) – Ordnungsnummer 120 im FIS-Kirchenrecht
[2] Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD) vom 18. November 2010 (KABl. 2010 S. 345), geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 53 S. 110, KABl. 2021 I Nr. 93 S. 216) – Ordnungsnummer 121 im FIS-Kirchenrecht

der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.
Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der EKD, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sein (vgl. § 4 Abs. 4 VwGG.EKD).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Neuwahl der Verwaltungskammer nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.01.2023 - 31.12.2028)	
Position	**Besetzungsvorschlag**
Rechtskundiger Vorsitzender	Dr. Sarnighausen, Wolf Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht NRW Münster
Erstes beisitzendes Mitglied und Stellvertretung im Vorsitz	Herfort, Karsten Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen Essen
1. Stellvertretung	Reinwarth, Johannes Richter am Verwaltungsgericht Minden Minden
2. Stellvertretung	Nagel, Gisela Präsidentin des Landgerichts Detmold Bielefeld
3. Stellvertretung	Rübsam, Antje Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Minden Bielefeld
Zweites beisitzendes Mitglied	Münz, Hendrik Pfarrer Pfarrstelle für Notfallseelsorge des Ev. KK Dortmund
1. Stellvertretung	Falcke, Susanne Superintendentin Ev. KK Steinfurt-Coesfeld-Borken
2. Stellvertretung	Wittekind, Arno Pfarrer Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop (Ev. KK Herne)

7.5.

Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Nachwahl

in die lutherische Spruchkammer der EKvW

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren können die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Kirchenleitung angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO[1]). Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet, eine lutherische, eine reformierte und eine unierte. Die Besetzung obliegt der Landessynode durch Wahl (vgl. § 4 EG LBO[2]).

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Landessynode 2020 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2020 – November 2024 vorgenommen.

Das 2. theologische Mitglied (und erste Stellvertretung im Vorsitz) der lutherischen Spruchkammer, Pfarrer Thomas Gano, ist zum 1. Januar 2022 in den Ruhestand getreten (vgl. KABl. II Nr. 11/2021 vom 30. November 2021).

§ 13 Abs. 1 Buchstabe a) LBO legt fest, dass die theologischen Mitglieder der Spruchkammern *„in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen“* sein müssen. Damit endet die Mitgliedschaft von Pfarrer Gano in der lutherischen Spruchkammer qua Gesetz mit seinem Eintritt in den Ruhestand. Für diesen Fall regelt § 4 Abs. 2 EG LBO, dass die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode (bis November 2024) eine Nachwahl vornimmt. Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung der Landessynode erfolgt die (Nach-)Wahl bereits im Juni und nicht mehr – wie bisher – auf der Herbstsynode (jetzt Finanzsynode).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gemäß Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Nachwahl in die lutherische Spruchkammer nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

[1] Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171) – Ordnungsnummer 127 im FIS-Kirchenrecht
[2] Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) vom 19. November 2015 (KABl. 2015, S. 274) - Ordnungsnummer 128 im FIS-Kirchenrecht

Nachwahl in die lutherische Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2020 – November 2024)	
Lutherische Spruchkammer	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
2. theologisches Mitglied (und erste Stellvertretung im Vorsitz)	Dr. Mikoteit, Matthias Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Gemen (Ev. KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der lutherischen Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	